Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

1908

Visual Library



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

EIGENTUM
DES
INSTITUTS
FÜR
WELTWIRTSCHAFT
KIEL
BIBLIOTHEK
NR. X 3807

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

142 472 4236

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen und Sachregister.

Zwölfter Band.

Jahrgang 1908.

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

von

Dr. Köbner,
Wirkl. Admiralitätsrat u. vortrag. Rat im Reichs-Marine-Amt (Zentralverwaltung für Kiautschou), ao. Professor a. d. Universität Berlin.

Gerstmeyer,
Wirkl. Legationsrat u. vortragendem Rat im Reichs-Kolonialamt.

Berlin 1909.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sind vorbehalten.

XXXII A. 6. 73.

Staatswissenschaftliches Institut an der Universität
KIEL

Zk. 2437
III. H. 5.

Institut für Weltwirtschaft u. Seeverkehr
Bibliothek
Kiel

Vorwort.

Die Ursachen, welche im Jahre 1907 ein Anwachsen des für die deutsche Kolonialgesetzgebung in Betracht kommenden Materials zur Folge hatten, haben auch im Jahre 1908 fortgewirkt. Von den neuen Verordnungen usw. entfallen wiederum die meisten auf solche Rechtsmaterien, in denen die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Schutzgebiete am unmittelbarsten ihren Einfluß äußert, so namentlich auf das Eisenbahn- und sonstige Verkehrswesen sowie die Zoll- und Steuerverwaltung. An die betreffenden für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Vorschriften — in denen u. a. auch die Diamantfunde in Südwestafrika in die Erscheinung treten — reihen sich für das Kiautschou-Gebiet die zur Regelung des Warenverkehrs im Hafen und Lagerhausbetriebes erlassenen Bestimmungen. Eine lebhaftere gesetzgeberische Tätigkeit macht sich ferner diesmal auf dem Gebiete der Rechtspflege bemerkbar. So haben, was die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete anlangt, die Vorschriften über die Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene wesentliche Abänderungen erfahren, durch eine Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908 ist die Grundlage für eine Neuregelung der Eingeborenen-Rechtspflege daselbst geschaffen worden, und es ist für sie das Standesamtswesen in umfassender Weise neu geordnet worden. Für das Kiautschou-Gebiet sind die Vorschriften über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hervorzuheben.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der vorliegende Band auch einen Neudruck der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen (Schutztruppenordnung) bringt. Die letzteren haben durch die seither, namentlich aber durch die im August 1908 erschienenen Deckblätter so wesentliche Veränderungen erfahren, daß es erwünscht erschien, sie — abgesehen von einigen unverändert gebliebenen oder die Öffentlichkeit weniger interessierenden Anlagen — in der jetzt geltenden Fassung nochmals vollständig wiederzugeben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Sachliches Inhaltsverzeichnis.

A. O. = Allerhöchste Ordre. Bektm. = Bekanntmachung. E. = Erlaß. R. E. = Runderlaß. Rk. = Reichskanzler. R. K. A. = Reichs-Kolonialamt. R. M. A. = Reichs-Marine-Amt. St. S. = Staatssekretär. V. = Verordnung. Verf. = Verfügung.

Erster Teil. Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

Seite

1. Übereinkunft zwischen dem D. Reiche und Argentinien, Österreich usw. über die Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom. Vom 7. Juni 1905 (bekannt gegeben im Jahre 1908) 1
2. Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908 . . 4
3. a) Vertrag zwischen dem D. Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 11. Februar 1907 4
   b) Bektm. des Rk., betr. die Ratifizierung des zwischen dem D. Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 1. März 1908 5
4. Bektm. des Rk., betr. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908 6
5. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908 6
6. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908 13
7. Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Vom 18. Mai 1908 16
8. Allgemeine Verf. des Preuß. Justizministers vom 20. Mai 1908, betr. Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verf. vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande 18
9. Bektm. des Rk., betr. das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem D. Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908 19
10. V. über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908 19
11. A. E., betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908 20
12. Bektm., betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908 20
13. Bektm., betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907. Vom 20. November 1908 21
14. Bektm., betr. den Beitritt der deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908 . 22

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Zweiter Teil. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

I. Allgemeines.

A. Zentralverwaltung. Allgemeine Vorschriften für die Schutzgebiete.

Seite

31. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen. Vom 21. Januar 1908 39
51. A. E., betr. die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamt. Vom 17. Februar 1908 52
79. R. E. des St. S. des R. K. A. zum Bundesratsbeschluß vom 18. April 1907, betr. die zollfreie Ablassung von Erbschaftsgut in den Schutzgebieten verstorbener Deutscher. Vom 10. März 1908 105
109. Auszug aus dem R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Einreichung von Verzeichnissen der in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen. Vom 15. April 1908 142
115. Kaiserl. V., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908 162
123. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Abfassung und Verkündung von Verordnungen. Vom 4. Mai 1908 168
126. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Form der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Schutzgebietsfonds. Vom 6. Mai 1908 172
153. Kaiserl. V., betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. Vom 3. Juni 1908 . 201
184. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Vornahme von Lokomotivführer-Prüfungen in den Schutzgebieten. Vom 7. Juli 1908 247
196. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908 303
220. R. E. des St. S. des R. K. A. zur Kaiserl. V. vom 3. Juni 1908, betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege. Vom 15. August 1908 353
278. Bektm. über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem D. Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Oktober 1908 430
Anl. zu Nr. 278 (und 198). Protokoll über das in Brüssel zwischen dem D. Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 22. Juli 1908 431
291. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Frage, für welches Rechnungsjahr Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsverwaltungen zu verbuchen sind. Vom 20. Oktober 1908 441

B. Beamte.

54. Beschluß des Bundesrats, betr. die vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des R. K. A. Vom 20. Februar 1908 57
60. E. des Rk. an die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete wegen Bekanntgabe der die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene betr. Verf. an die Beamten usw. Vom 29. Februar 1908 67
128. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Gewährung von Ansiedelungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte, welche sich nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen. Vom 7. Mai 1908 173
151. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Vergütung für Reisen, welche von Zivilbeamten anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 30. Mai 1908 200
189. R. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete (mit Ausnahme von D. Ostafrika), betr. die Ausstattung der Dienstwohnungen in diesen Schutzgebieten. Vom 13. Juli 1908 286
226. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Reisebeihilfen für Familienangehörige von Militärpersonen, Beamten usw. der Schutzgebiete und die Urlaubsreisen der letzteren. Vom 18. August 1908 365
234. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Reisebeihilfen für Familienangehörige von Beamten. Vom 31. August 1908 371

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

C. Schutztruppen.

43. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Aufnahme ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen in Militärlazarette und deren Zulassung zu Badekuren usw. Vom 1. Februar 1908 47
104. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. die Umzugskosten der aus den Schutztruppen ausscheidenden berittenen Offiziere. Vom 7. April 1908 136
110. A. O., betr. die Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis des Kommandeurs der Schutztruppen sowie des ältesten Stabsoffiziers beim Kommando der Schutztruppen. Vom 18. April 1908 143
136. A. O., betr. die Hauptleute der Schutztruppen. Vom 18. Mai 1908 178
164. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Gewährung der afrikanischen Gebührnisse an vorzeitig heimgekehrte Schutztruppenangehörige. Vom 15. Juni 1908 226
207. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserl. Schutztruppen in Afrika. (Schutztruppen-Ordnung.) [Schtr. O.] Fassung vom August 1908 309

Anlagen zu Nr. 207:

Gesetz, betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (in der Fassung der Bektm. vom 18. Juli 1896 unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen) 327
Bedingungen und Nachrichten, betr. den Übertritt von Unteroffizieren usw. und Mannschaften in die Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika 330
Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen 331
V. über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 15. Juni 1897 336
V. über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere der Kaiserl. Schutztruppen. Vom 7. November 1901 338
Militärische Ausführungs-Bestimmungen zu den Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserl. Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung) 342

S. auch Nr. 128, 189, 226 unter I B (Beamte).

D. Rechtspflege.

15. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Niederschlagung von Gerichts- und Schreibgebühren sowie Gebühren in Personenstandsangelegenheiten. Vom 14. Dez. 1907 29
28. V. des R. K., betr. die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen. Vom 18. Januar 1908 37
94. Verf. des Rk., betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908 112
130. Verf. des Rk. wegen Änderung der Verf. vom 25. Dezember 1900, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 8. Mai 1908 175
200. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 25. Juli 1908 305
221. R. E. des St. S. des R. K. A. zur Verf. des Rk. vom 8. Mai 1908 wegen Änderung der Verf., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 15. August 1908 356
230. Verf. des Rk. wegen Abänderung der Verf. vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1908 369
351. R. E. des St. S. des R. K. A., betr. den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 2. Dezember 1908 . . . 530

S. auch Nr. 153, 220 unter I A (Allgemeine Vorschriften) sowie Nr. 60 unter I B (Beamte).

II. Die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und der Südsee.

A. Deutsch-Ostafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden und Kommunen.

113. Bektm. des Bezirksamtmanns zu Daressalam, betr. Statutenänderung der Sparkasse Daressalam. Vom 21. April 1908 154
Zusatz zu Nr. 113. Statuten für die Sparkasse des Bezirks Daressalam 155

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

255. Dienstanweisung für das Zentralmagazin des Gouvernements in Daressalam. Vom 23. September 1908 398
287. Bektm., betr. den Sitz der Residentur Ruanda. Vom 19. Oktober 1908 . . . 437

2. Finanz-, Kassen- und Geldwesen.

Anm. zu 126. R. E., betr. die Form der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Fonds des Schutzgebiets. Vom 22. Juli 1908 172
158. Bektm., betr. die Abgabe britisch-indischer Rupien. Vom 5. Juni 1908 . . . 210
196. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908 303
252. Bektm. des R. K. A., betr. Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga. Vom 18. September 1908 390
268. A. E., betr. Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. Vom 2. Oktober 1908 422
311. V. des Rk., betr. Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. Vom 29. Oktober 1908 468
367. Bektm., betr. das Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen. Vom 23. Dezember 1908 559

S. auch Nr. 244 unter III (Schutztruppe).

3. Polizei und innere Verwaltung.

27. V., betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. Vom 17. Januar 1908 37
106. R. E., betr. Vorderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. Vom 8. April 1908 138
132. Bektm., betr. Ausdehnung der V. über das Marktwesen in Muansa auf Schirati. Vom 13. Mai 1908 176
156. Bektm., betr. Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf Liwale. Vom 4. Juni 1908 202
166. R. E., betr. die Jahresberichte. Vom 17. Juni 1908 228
192. Bektm., betr. die Untersuchung von Wasserproben. Vom 17. Juli 1908 . . . 289
219. R. E. wegen Änderung des R. E. vom 26. Februar 1903, betr. die Kontrolle über Sprengstoffe. Vom 15. August 1908 352
308. Auszug aus dem R. E., betr. die Jahresberichte. Vom 28. Oktober 1908 . . 466
315. V., betr. die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in D. Ostafrika. Vom 2. November 1908 . . . 476
329. V., betr. den Verkauf von Eingeborenenbier im Stadtkreise Tabora. Vom 12. November 1908 496
332. Bektm., betr. das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 18. November 1908 . . 498
341. V., betr. die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. Vom 25. November 1908 507
368. V., betr. das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 24. Dezember 1908 . 559

4. Gesundheitswesen.

58. R. E., betr. die Rattenvertilgung. Vom 26. Februar 1908 66
88. Bektm., betr. Schließung des Lienhardt-Sanatoriums für die Sommermonate. Vom 24. März 1908 110
149. Bektm., betr. die Verpflegungssätze in den Gouvernementslazaretten zu Daressalam und Tanga. Vom 26. Mai 1908 198
217. Bektm., betr. Wiedereröffnung des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri. Vom 12. August 1908 352
272. V., betr. die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. Vom 5. Oktober 1908 423
300. V., betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 23. Oktober 1908 461
305. Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika. Vom 27. Oktober 1908 464
323. V., betr. Pestfreierklärung von Daressalam. Vom 6. November 1908 488
336. R. E., betr. die Bekämpfung der Pest und die Rattenvertilgung. Vom 20. November 1908 501

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite
343. V., betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 26. November 1908 509
359. V., betr. Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 12. Dezember 1908 536
363. Bektm., betr. Pestfreierklärung von Daressalam und Aufhebung der V. vom 12. Dezember 1908. Vom 19. Dezember 1908 552

II. Beamte und Militärpersonen.

7. R. E., betr. die Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen. Vom 11. September 1907 26
25. R. E., betr. die als Küstenstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften zu behandelnden Eisenbahnstationen und die bei den Dienstreisen zu benutzenden Eisenbahnklassen. Vom 15. Januar 1908 36
49. Verf. des Rk., betr. die Übertragung der Befugnis zur widerruflichen Anstellung mittlerer und unterer Beamten an den Gouverneur von D. Ostafrika. Vom 15. Februar 1908 51
59. R. E., betr. die Zahlung von Frachtvergütungen. Vom 27. Februar 1908 . . 67
107. R. E., betr. die bei Dienstreisen (im Sinne der Verpflegungsvorschriften) auf den Eisenbahnen zu benutzenden Fahrklassen. Vom 8. April 1908 141
108. E. des St. S. des R. K. A. an die Kommandos der Schutztruppen für D. Ostafrika und Kamerun, betr. die Vergütung für Reisen, welche von Schutztruppenangehörigen anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 9. April 1908 141
114. Bektm., betr. Änderung der Routenliste. Vom 21. April 1908 161
118. R. E., betr. Abänderung der Monatssätze für die Frachtvergütung. Vom 29. April 1908 164
151. E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika und Kamerun, betr. die Vergütung für Reisen, welche von Zivilbeamten anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 30. Mai 1908 200
170. Bektm., betr. den von Angehörigen der Marineverwaltung in den Gouvernementslazaretten zu zahlenden Verpflegungssatz. Vom 25. Juni 1908 230
173. R. E., betr. Belehrung der Beamten über die wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ergangenen Verfügungen. Vom 29. Juni 1908 . . . 231
190. E. des St. S. des R. K. A. an den Gouverneur, betr. die Ausstattung der Dienstwohnungen in D. Ostafrika. Vom 13. Juli 1908 287
195. R. E. zur Ausführung des E. des St. S. des R. K. A. vom 7. Mai 1908, betr. die Gewährung von Ansiedelungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte. Vom 20. Juli 1908 302
208. Nachtrag zum R. E. vom 26. Januar 1904, betr. Frachtvergütungen. Vom 4. August 1908 349
210. R. E., betr. die Gestellung von Reittieren für Beamte bei Dienstreisen. Vom 5. August 1908 349
243. R. E., betr. die Vergütung für Reisen, welche von Beamten und Schutztruppenangehörigen anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern nach der Küste ausgeführt werden. Vom 9. September 1908 377
284. Bektm., betr. Ergänzung der Routenliste. Vom 14. Oktober 1908 435
288. R. E., betr. die Zahlung der Dienstbezüge. Vom 19. Oktober 1908 437
Anm. zu 234 (und 302). R. E., betr. Änderung der Bestimmungen über Zahlung von Reisebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten. Vom 24. Oktober 1908 . . 463
303. Verf., betr. die Verpflegungsvorschriften (Zahl der auf amtliche Kosten mitzunehmenden Diener bei Versetzungsreisen über die Ugandabahn). Vom 24. Oktober 1908 463
331. R. E., betr. Frachtvergütung für die Station Niansa. Vom 17. November 1908 498

III. Schutztruppe und Polizeitruppe.

20. Verf., betr. Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen. Vom 10. Januar 1908 33
23. A. E., betr. die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlaß des Aufstandes in D. Ostafrika. Vom 14. Januar 1908 35
144. R. E., betr. die Einstellung und Entlassung von Askaris durch die Polizei-Abteilungen. Vom 21. Mai 1908 183

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

244. Bektm., betr. die Errichtung einer Kassenverwaltung bei der Schutztruppe. Vom 10. September 1908 378

IV. Rechtspflege.

S. Nr. 173 unter II (Beamte).

V. Zollwesen.

69. V. des Rk., betr. Abänderung der Zollverordnung für das d. ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 6. März 1908 77
117. V., betr. Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen. Vom 28. April 1908 . 164
168. V., betr. die Abänderung des Ausfuhrzolles auf Hölzer. Vom 19. Juni 1908 . 229
209. Bektm., betr. Umwandlung der Zollstation Muansa in ein Hauptzollamt und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 5. August 1908 349
211. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 5. August 1908 350
265. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 1. Oktober 1908 421
266. Bektm., betr. die Lagerung von Ein- und Ausfuhrgegenständen bei den Zollstellen. Vom 1. Oktober 1908 421
281. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 12. Oktober 1908 433
285. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 14. Oktober 1908 436
327. Bektm., betr. Eröffnung des Rufiyi-Deltas für den Auslandsverkehr (Zollverkehr). Vom 12. November 1908 495
328. Bektm., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903. Vom 12. November 1908 495
352. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 4. Dezember 1908 530
369. Bektm., betr. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 29. Dezember 1908 559

S. auch Nr. 19, 347 unter VIII (Handel und Verkehr) und Nr. 202 unter X (Viehzucht).

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

18. Ausführungsbestimmungen zur V., betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 3. Januar 1908 32
222. R. E. wegen Ausführung der V., betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907. Vom 16. August 1908 358
238. V., betr. Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Bezirk Langenburg. Vom 5. September 1908 375
357. V., betr. Ermäßigung der Hüttensteuer. Vom 8. Dezember 1908 535

VII. Schiffahrt.

44. Verf., betr. Erteilung von Legitimationspapieren für flagglos gewordene Dhaus. Vom 1. Februar 1908 49
182. Bektm., betr. Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 3. Juli 1908 246
333. Bektm., betr. Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 18. November 1908 498

VIII. Handel und Verkehr.

19. R. E. wegen Änderung des R. E. vom 2. April 1903, betr. die amtliche Warenstatistik. Vom 8. Januar 1908 32
76. Bektm., betr. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen. Vom 9. März 1908 102
150. Tarif der Transportkosten welche in D. Ostafrika vom 1. Juni 1908 ab bis auf weiteres für die Weitersendung von Paketen mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben. Vom 29. Mai 1908 199
347. R. E., betr. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses. Vom 28. November 1908 511

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

IX. Eisenbahnen.

70. Vertrag zwischen dem Fiskus des D. Ostafrikanischen Schutzgebiets und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betr. Verpachtung der Usambara-Eisenbahn. Vom 6./12. März 1908 78
102. E. des St. S. des R. K. A., betr. die Anlage von Eisenbahnstationen. Vom 3. April 1908 134
186. Vertrag zwischen dem Landesfiskus des Schutzgebiets D. Ostafrika und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, betr. den Bau einer Eisenbahn von Morogoro nach Tabora. Vom 10./12. Juli 1908 250
187. Vertrag zwischen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin und der Gesellschaft m. b. H. Philipp Holzmann & Cie. zu Frankfurt a. M. über den Bau der Eisenbahn von Morogoro nach Tabora. Vom 10./13. Juli 1908 . . . 251

X. Landwirtschaft, Forstwesen und Viehzucht.

185. R. E., betr. Bekämpfung der Rinderseuche. Vom 7. Juli 1908 247
202. Bektm., betr. Verbot der Ausfuhr von Maskateseln, Halbbluteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln. Vom 30. Juli 1908 306
223. V., betr. die Erhaltung von Privatwaldungen. Vom 17. August 1908 363
372. Bektm., betr. Verbot der Einfuhr von Tieren nach Rhodesien. Vom 30. Dezember 1908 560

XI. Jagd.

318. Jagdverordnung für D. Ostafrika. Vom 5. November 1908 478
319. Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung für D. Ostafrika. Vom 5. November 1908 482
320. R. E., betr. Dienstanweisung zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Vom 5. November 1908 . . 485

XII. Bergwesen.

141. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Aufhebung einer für D. Ostafrika erteilten Bergbau-Konzession. Vom 19. Mai 1908 180
235. Bektm. des St. S. des R. K. A., betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. August/7. September 1908 371
269. Bektm. der Bergbehörde in Daressalam, betr. die Schürffeldgebühr, die Feldessteuern sowie die Förderungsabgaben in D. Ostafrika. Vom 3. Oktober 1908 . 422
374. Bektm. des St. S. des R. K. A., betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. Dezember 1908 . . 562

XIII. Eingeborene.

S. Nr. 106 unter I 3 (Polizei und innere Verwaltung).

XIV. Gesellschaften.

175. Änderungen der Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin, welche in der Generalversammlung vom 30. Juni 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 232
227. Bektm. des R. K. A., betr. Abänderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol. Ges., in Berlin. Vom 22. August 1908 . 366
362. Beschluß des Bundesrats vom 17. Dezember 1908, betr. die Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika, und Satzungen der letzteren 539

B. Deutsch-Südwestafrika.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden.

119. Bektm., betr. Errichtung eines Standesamts in Maltahöhe. Vom 29. April 1908 165

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

2. Finanz- und Kassenwesen.

135. Verf., betr. Änderung der amtlichen Preisliste. Vom 17. Mai 1908 177
137. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907. Vom 18. Mai 1908 178
146. Verf., betr. den allgemeinen Frachtsatz. Vom 23. Mai 1908 197
196. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908 303
267. Verf., betr. den Verkaufspreis für Fleisch. Vom 1. Oktober 1908 422

S. auch Nr. 188 unter III (Landespolizei).

3. Polizei und innere Verwaltung.

1. V. des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. die Meldepflicht der Frachtfahrer in Gibeon. Vom 20. Februar 1907 23
5. V. des Bezirksamtmanns zu Lüderitzbucht, betr. die Polizeistunde in Lüderitzbucht und Aus. Vom 26. Juli 1907 25
8. V. des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betr. das Mitnehmen von Hunden auf Rennplätze. Vom 2. November 1907 26
9. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Karibib, betr. das Betreten der Eingeborenen-Werften durch Nichteingeborene zur Nachtzeit. Vom 14. November 1907 . . 26
10. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betr. die Polizeistunde in Tsumeb. Vom 21. November 1907 27
11. V. des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. die Meldepflicht der Frachtfahrer in Marienthal. Vom 28. November 1907 27
24. V., betr. die Abänderung der Baupolizeiordnung für D. Südwestafrika vom 12. September 1898. Vom 14. Januar 1908 35
30. Polizei-V. zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Gobabis. Vom 18. Januar 1908 38
42. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Karibib, betr. Reinhaltung des Orts Karibib. Vom 30. Januar 1908 46
83. Polizei-V., betr. Reinhaltung der Ortschaft Swakopmund, erlassen vom Bezirksamtmann daselbst am 18. März 1908 107
134. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Outjo, betr. das Betreten der Polizei- sowie Truppenwerft und der Werft des Ovambo Nikodemus. Vom 14. Mai 1908 . 177
212. R. E., betr. Mitteilung von Sterberegisterauszügen über Angehörige des Beurlaubtenstandes an die Meldeämter. Vom 5. August 1908 350
229. R. E., betr. die Benutzung des Fahndungsblattes für D. Südwestafrika. Vom 27. August 1908 367
279. V. des Bezirksamtmanns in Grootfontein, betr. die Müllabfuhr im Ort Grootfontein. Vom 10. Oktober 1908 432
280. V. des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betr. die Abortanlagen im Ort Grootfontein. Vom 10. Oktober 1908 433
306. V. des Bezirksamtmanns zu Karibib, betr. das Betreten der Eingeborenen-Werften in Usakos. Vom 27. Oktober 1908 465
309. V., betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 12. September 1908 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung vom 14. Januar 1908. Vom 28. Oktober 1908 467
358. V. des Bezirksamtmanns von Keetmanshoop, betr. das Sammeln von Holz zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zum Ziegelbrennen im Weidefelde von Keetmanshoop. Vom 10. Dezember 1908 535
364. Ausführungsbestimmungen zur Kaiserl. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 21. Dezember 1908 552
365. R. E. zu den Ausführungsbestimmungen zur Kaiserl. V., betr. die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 21. Dezember 1908 556

II. Beamte und Militärpersonen.

32. Verf., betr. das Halten von Vieh durch Beamte. Vom 23. Januar 1908 . . . 40
97. R. E., betr. Gebühren usw. der Tierärzte. Vom 31. März 1908 132

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

124. Verf., betr. die Haferrationen und die Zuteilung von Dienstpferden. Vom 5. Mai 1908 170
133. Verf. des Rk., betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von D. Südwestafrika zur Anstellung unterer Beamten. Vom 13. Mai 1908 177
179. R. E., betr. die Benutzung der Staatsbahn bei Dienstreisen der Beamten. Vom 1. Juli 1908 234
257. R. E., betr. den Landmessern zustehendes Personal. Vom 24. September 1908 402

S. auch Nr. 160 unter V (Zollwesen) und Nr. 247 unter X (Landwirtschaft).

III. Schutztruppe und Landespolizei.

45. R. E., betr. Inkraftsetzung der Viehseuchen-O. für die Schutztruppe. Vom 1. Februar 1908 49
188. Auszug aus dem R. E., betr. Errichtung einer Kassenverwaltung für die Landespolizei. Vom 10. Juli 1908 286
326. A. E., betr. Zusätze und Änderungen zur Stiftungsurkunde der Südwestafrika-Denkmünze. Vom 11. November 1908 492

IV. Rechtspflege.

176. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an den Gouverneur von D. Südwestafrika, betr. das in Fällen einer vorläufigen Festnahme behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. Juni 1908 232
237. R. E., betr. den Geschäftsverkehr der Bezirksrichter mit dem Gouvernement in Justizverwaltungsangelegenheiten. Vom 4. September 1908 375
349. Verf. des R. K. A., betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Omaruru. Vom 30. November 1908 527
353. Verf., betr. die Gebühren der Notare. Vom 4. Dezember 1908 530

S. auch Nr. 212 unter I 3 (Innere Verwaltung) und Nr. 71, 84, 312, 313, 356 unter XIII (Eingeborene).

V. Zollwesen.

26. R. E., betr. Änderung des § 19 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 16. Januar 1908 36
50. Verf., betr. Zollabfertigung der ausgehenden Postpakete und des ausgehenden Passagiergepäcks. Vom 15. Februar 1908 51
56. R. Verf., betr. Mitteilung eines Verzeichnisses der Zollämter, Zollstellen und Zollstraßen. Vom 21. Februar 1908 64
81. V., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903. Vom 11. März 1908 106
111. V., betr. Abänderung des Zolltarifs. Vom 18. April 1908 144
Anlage zu Nr. 111 (und 143). Zolltarif für das Schutzgebiet D. Südwestafrika. Vom 20. Mai 1908 144
160. Auszug aus dem R. E., betr. die Verzollung der Ausrüstung der Beamten. Vom 10. Juni 1908 210
167. R. E., betr. die Verzollung von Überkisten, Überfässern usw. Vom 18. Juni 1908 228
214. Verf., betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 10. August 1908 351
236. Verf., betr. Umwandlung des Zollamts Ramansdrift in eine Zollstation. Vom 31. August 1908 374
260. V., betr. Ergänzung des Zolltarifs. Vom 28. September 1908 419
321. Verf., betr. Umwandlung der Zollstelle Keetmanshoop in ein Zollamt. Vom 5. November 1908 488
342. Verf., betr. Aufhebung von Zollstellen. Vom 25. November 1908 508
361. V., betr. die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungeschliffene Diamanten. Vom 16. Dezember 1908 536
370. Bektm., betr. die zollfreie Einfuhr von Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken. Vom 29. Dezember 1908 560

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

253. V., betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete erzeugten Branntwein. Vom 18. September 1908 . 391
270. V., betr. Ausführungsbestimmungen zur Branntweinsteuerverordnung vom 18. September 1908. Vom 3. Oktober 1908 422
325. V., betr. die Besteuerung der Wanderhändler. Vom 7. November 1908 . . . 489

VII. Schiffahrt und Hafenwesen.

57. Schreiben der Seetransportabteilung im Reichs-Marine-Amt, betr. den Frachtsatz für Regierungsgüter von D. Südwestafrika nach Deutschland. Vom 24. Februar 1908 65
191. Bektm. des Hafenamts in Swakopmund, betr. die Regelung des Verkehrs auf den innerhalb des Zollgebiets befindlichen Gleisanlagen. Vom 14. Juli 1908 . 288
275. V., betr. die Hafenordnung im Hafenbezirk von Swakopmund. Vom 7. Oktober 1908 425
354. V., betr. Ergänzung der V. v. 15. Oktober 1907, betr. den Tarif für den Hafen von Swakopmund und für den Hafen von Lüderitzbucht. Vom 4. Dezember 1908 531

VIII. Handel und Verkehr.

120. V., betr. den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908 . . . 165
286. V., betr. den Verkehr in und nach dem Caprivizipfel. Vom 16. Oktober 1908 436
295. V., betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Oktober 1908 446
304. R. E., betr. die Freigabe der Militärtelegraphenlinien für den Privatverkehr. Vom 26. Oktober 1908 463

IX. Eisenbahnen.

14. Tarifanzeiger Nr. 43 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 10. Dezember 1907 29
48. Tarifanzeiger Nr. 44 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 10. Februar 1908 50
80. Tarifanzeiger Nr. 45 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 10. März 1908 106
232. Tarifanzeiger Nr. 1 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 29. August 1908 . . . 370
262. Tarifanzeiger Nr. 2 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 30. September 1908 . . 419
297. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn von Seeheim nach Kalkfontein. Vom 22. Oktober/14. November 1908 448
346. Tarifanzeiger Nr. 3 für die Eisenbahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Vom 27. November 1908 511

X. Landwirtschaft, Viehzucht.

2. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Keetmanshoop, betr. den Schutz der Grasnarbe. Vom 18. März 1907 23
3. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. den Schutz des Gras- und Baumbestandes. Vom 2. Juli 1907 24
4. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Grootfontein für den Ort Grootfontein, betr. Quellenschutz, Viehtränken und Viehweide. Vom 2. Juli 1907 24
12. Polizei-V. des Bezirksamtmanns zu Keetmanshoop, betr. Sperrung der Südgrenze für die Einfuhr von Rindvieh. Vom 30. November 1907 28
17. R. E., betr. Verkäufe und Verpachtungen von Farmen. Vom 2. Januar 1908 . 30
39. Bektm., betr. Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Bohrmaschinen im Interesse Privater. Vom 25. Januar 1908 44
40. Bektm., betr. Errichtung einer Dammbau-Kolonne und Bestimmungen über Verwendung derselben im Interesse Privater. Vom 25. Januar 1908 45
82. V. des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. das Halten von Vieh am Platze Gibeon. Vom 17. März 1908 106
169. V., betr. das Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola. Vom 23. Juni 1908 229

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

201. Auszug aus dem R. E., betr. die Verpachtung von Regierungsland und die Bestellung von Erbbaurechten an solchem. Vom 29. Juli 1908 305
247. R. E., betr. Aufhebung der Preisermäßigung bei Farmverkäufen für ehemalige Schutztruppenangehörige. Vom 15. September 1908 388
289. R. Verf., betr. den Verkauf von Regierungsland. Vom 19. Oktober 1908 . . 440
301. R. Verf., betr. den Verkauf von Regierungsland. Vom 23. Oktober 1908 . . 462
344. Bektm., betr. die Ausfuhr von Pferden, Mauleseln und Eseln nach der Kapkolonie. Vom 26. November 1908 509

S. auch Nr. 97 unter II (Beamte) und Nr. 45 unter III (Schutztruppe).

XI. Jagd.

13. V. des Distriktschefs zu Rehoboth, betr. die Schonzeiten für Strauße, Antilopen und Gazellen im Distrikte Rehoboth. Vom 5. Dezember 1907 28
36. V. des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betr. die Schonzeit für Antilopen, Gazellen und Strauße. Vom 24. Januar 1908 43
91. Verf., betr. Prämien für Raubzeugvertilgung. Vom 26. März 1908 111
249. R. E., betr. Ablieferung der zur Erlangung von Schuß- und Fangprämien eingelieferten Schädel, Schlangen usw. an das Landesmuseum. Vom 17. September 1908 388

XII. Bergwesen.

52. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, betr. die Bergwerksgerechtsame der letzteren. Vom 17. Februar/2. April 1908 52
55. Vertrag zwischen dem St. S. des R. K. A. und der South West Africa Co., betr. die Bergwerksgerechtsame der letzteren. Vom 21. Februar/25. März 1908 . . 57
171. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von D. Südwestafrika zum Bergbau längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Vom 25. Juni 1908 230
233. Bektm., betr. die Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika. Vom 29. August 1908 370
254. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. den Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika. Vom 22. September 1908 397
334. Bergregulativ der South West Africa Company Limited für ihr Konzessionsgebiet in D. Südwestafrika. Vom 18. November 1908 499

XIII. Eingeborene.

29. Auszug aus den Verf., betr. Aufhebung der Kriegsgefangenschaft der Hereros. Vom 18. Januar und 26. März 1908 38
71. Auszug aus dem R. E., betr. Kreditgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Eingeborenen. Vom 6. März 1908 87
84. R. E., betr. Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene. Vom 19. März 1908 . . 107
312. V., betr. Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Oktober 1908 470
313. R. E. zur V. v. 30. Oktober 1908, betr. Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Oktober 1908 471
356. R. E., betr. die Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 7. Dezember 1908 . . . 534
375. R. E., betr. den Tagespreis für ärztliche Behandlung und Verpflegung kranker Eingeborener. Vom 31. Dezember 1908 562

XIV. Gesellschaften.

145. Beschluß des Bundesrats vom 21. Mai 1908, betr. die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, und Satzungen der letzteren 184

C. Kamerun.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Grenzen des Schutzgebiets. Behörden.

63. Verf., betr. die Verwaltung von Südkamerun. Vom 4. März 1908 69
112. Abkommen, betr. die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Congo. Vom 18. April 1908 147

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

152. R. E., betr. Abgrenzung der Verwaltungsbezirke Duala und Johann Albrechts-Höhe. Vom 1. Juni 1908 200

2. Finanz-, Kassen- und Geldwesen.

37. Bektm., betr. das Geldwesen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908 43
38. Bektm., betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908 44
98. Bektm., betr. Bestellungen der Kaiserl. Reparaturwerkstätte in Duala. Vom 31. März 1908 133
196. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika, D. Südwestafrika und Kamerun, betr. die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908 303
203. R. E., betr. den Geldumlauf. Vom 31. Juli 1908 306
246. Verf., betr. Abänderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen vom 27. Februar 1908. Vom 14. September 1908 387

3. Polizei und innere Verwaltung.

61. Bektm., betr. die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 1. März 1908 . . 68
67. V., betr. Regelung des Trägerwesens. Vom 4. März 1908 72
89. Bektm., betr. Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit. Vom 25. März 1908 110
90. Bektm., betr. Bekämpfung der Tsetse. Vom 25. März 1908 111
92. V., betr. das Paßwesen. Vom 26. März 1908 112
93. Bektm., betr. das Paßwesen. Vom 26. März 1908 112
99. Verf., betr. Fortfall der Entschädigung des Hufschmiedes für das Beschlagen von Privatpferden. Vom 31. März 1908 133
103. Bektm., betr. das Sammeln von Stechfliegen. Vom 6. April 1908 136
105. R. E., betr. Führung von Merkbüchern durch die Bezirksleiter usw. Vom 7. April 1908 136
122. R. E., betr. Arbeiteranwerbung. Vom 3. Mai 1908 167
125. Bektm., betr. Festsetzung eines Verpflegungssatzes für Träger für den Bezirk Jaunde. Vom 5. Mai 1908 171
138. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Jaunde-Bezirke. Vom 18. Mai 1908 178
148. Auszug aus dem R. E., betr. Elfenbein. Vom 23. Mai 1908 198
165. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Kribi-Bezirk. Vom 15. Juni 1908 227
172. Bektm., betr. Ausstellung von Reisepässen. Vom 26. Juni 1908 231
194. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirk Duala. Vom 18. Juli 1908 302
204. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Dschang. Vom 31. Juli 1908 307
205. R. E., betr. Zahlung von Arbeitsvergütungen an Strafarbeiter. Vom 31. Juli 1908 308
215. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke der Regierungsstation Campo. Vom 11. August 1908 351
216. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bereiche des Postens Akonolinga. Vom 11. August 1908 351
224. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Bertua (Station Dume). Vom 17. August 1908 364
225. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Rio del Rey. Vom 17. August 1908 365
228. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Viktoria. Vom 24. August 1908 367
231. Bektm., betr. die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger und Karawanen im Bezirke der Station Jabassi. Vom 28. August 1908 369
250. Bektm., betr. die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger im Bezirk Bertua (Station Dume). Vom 17. September 1908 389
258. Ausführungsbestimmungen zur Kaiserl. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 24. September 1908 402

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

264. R. E., betr. Erhaltung der Grabstätten. Vom 30. September 1908 420
271. Bektm. zu den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1908 zur Kaiserlichen V. vom 14. Juli 1905. Vom 3. Oktober 1908 423
273. Bektm., betr. die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Joko. Vom 5. Oktober 1908 424
274. Bektm., betr. die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger und Karawanen im Bezirke Johann-Albrechts-Höhe. Vom 6. Oktober 1908 . . . 425
292. Verf., betr. die für photographisches Material zu vergütenden Beträge. Vom 20. Oktober 1908 442
330. Bektm., betr. Leprabekämpfung. Vom 12. November 1908 496
339. V., betr. das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908 505
340. Bektm. z. V., betr. das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908 . . . 506
373. V., betr. Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen. Vom 30. Dezember 1908 561

II. Beamte und Militärpersonen.

101. R. E., betr. Belehrung der Beamten usw. über die wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ergangenen Verf. Vom 2. April 1908 . . . 134
108. E. des St. S. des R. K. A. an die Kommandos der Schutztruppen für D. Ostafrika und Kamerun, betr. die Vergütung für Reisen, welche von Schutztruppenangehörigen anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 9. April 1908 141
151. E. d. St. S. des R. K. A. an die Gouverneure von D. Ostafrika und Kamerun, betr. die Vergütung für Reisen, welche von Zivilbeamten anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 30. Mai 1908 200
174. Verf., betr. Verpflegung der sich vorübergehend in Duala aufhaltenden Regierungsärzte. Vom 29. Juni 1908 232

S. auch Nr. 99 unter I. 3. (Innere Verwaltung).

III. Schutztruppe und Polizeitruppe.

261. R. E., betr. Festsetzung der den farbigen Schutztruppen- und Polizeisoldaten während der Dauer der Inhaftierung infolge gerichtlicher Untersuchung und für die Dauer unschuldig erlittener Gefängnisstrafe zustehenden Gebührnisse. Vom 28. September 1908 419
296. A. E., betr. die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Oktober 1908 448

IV. Rechtspflege.

S. Nr. 101 unter II (Beamte).

V. Zollwesen.

—

VI. Steuer- und Gebührenwesen.

293. V., betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Oktober 1908 442
294. R. E., betr. Durchführung der V. wegen der Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Oktober 1908 444
298. V. wegen Aufhebung der V., betr. Erhebung einer Kopfsteuer im Verwaltungsbezirke Duala vom 16. Mai 1903. Vom 22. Oktober 1908 460
299. Bektm. zur Ausführung der V. v. 20. Oktober 1908, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 22. Oktober 1908 460

VII. Handel und Verkehr.

64. V., betr. Aufhebung der Ebolowa-Sperrverordnung. Vom 4. März 1908 . . . 69
65. V., betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908 70

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite
66. Bektm. zur V., betr. das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908 72
116. Bektm., betr. Aufhebung der Sperrung der Landschaft Bafum. Vom 24. April 1908 163
142. Vereinbarung zwischen dem Gouvernement von Kamerun und dem Postamt Duala, betr. den Betrieb von Postagenturen im Schutzgebiet. Vom 19. Mai/1. Juni 1908 180
147. Bektm. des Postamts Duala, betr. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphenanlagen in Kamerun. Vom 23. Mai 1908 197

VIII. Eisenbahnen.

—

IX. Landwirtschaft.

350. Auszug aus dem E. an die Stationen und Posten mit von Gärtnern bzw. Landwirten geleiteten Versuchsgärten. Vom 1. Dezember 1908 528

X. Jagd.

68. V., betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908 74
127. Bektm., betr. die Jagd auf Gorillas. Vom 6. Mai 1908 172

XI. Bergwesen.

72. Ausführungsbestimmungen für Kamerun zu der Kaiserl. Berg-V. für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von D. Südwestafrika vom 27. Februar 1906. Vom 6. März 1908 88

XII. Eingeborene.

Vgl. VI (Steuer- und Gebührenwesen).

XIII. Gesellschaften.

263. Änderungen der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft in Hamburg, welche in der Generalversammlung vom 30. September 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 420
276. Änderungen der Satzung der Molive-Pflanzungs-Gesellschaft in Berlin, welche in der Generalversammlung vom 7. Oktober 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 430

D. Togo.

I. Allgemeine Verwaltung.

1. Behörden.

100. Verf., betr. die Erhebung der Station Atakpame zum Bezirksamt. Vom 1. April 1908 134

2. Finanz- und Geldwesen.

139. Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904. Vom 18. Mai 1908 . . 179

3. Polizei und innere Verwaltung.

35. Bektm., betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 auf die Ortschaft Palime. Vom 23. Januar 1908 43
62. Bektm. des Bezirksamts Misahöhe, betr. Ausführung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907. Vom 1. März 1908 68
74. Bektm., betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Palime. Vom 8. März 1908 102

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

75. Bektm., betr. die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 auf die Ortschaft Atakpame. Vom 8. März 1908 102
86. V., betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch. Vom 20. März 1908 108
87. Bektm. zur Ausführung der V., betr. den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch, vom 20. März 1908. Vom 20. März 1908 109
129. Bektm. des Bezirksamtmanns zu Lome über die Einführung der Trichinenschau für Schweine. Vom 7. Mai 1908 174

4. Gesundheitswesen.

33. V., betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 23. Januar 1908 . . . 41
34. Bektm. zur Durchführung der V., betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 23. Januar 1908 42
Anm. zu 34. Bektm., betr. Änderung der Bektm. vom 23. Januar 1908. Vom 10. Juni 1908 42
41. V., betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 27. Januar 1908 46
131. V., betr. die Aufhebung der V. v. 27. Januar 1908, betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 8. Mai 1908 176
159. V., betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 6. Juni 1908 210
161. Bektm., betr. Abgrenzung der Ortschaft Anecho im Sinne der Bekanntmachung zur Durchführung der V., betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 10. Juni 1908 210
199. V., betr. die Aufhebung der V. v. 6. Juni 1908, betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 22. Juli 1908 304
213. V., betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 7. August 1908 351
218. Verf., betr. das Inkrafttreten der V. v. 21. Januar 1908, betr. den Impfzwang, für den Bezirk der Ortschaft Palime. Vom 14. August 1908 352
256. V., betr. die Aufhebung der V. v. 7. August 1908, betr. die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 23. September 1908 402

II. Beamte und Gouvernementsarbeiter.

183. Verf., betr. Gewährung von Tagegeldern an Beamte. Vom 4. Juli 1908 . . . 247
282. Verf., betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern. Vom 12. Oktober 1908 434

III. Rechtspflege.

239. V., betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. September 1908 375

IV. Zollwesen.

121. V., betr. die Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever, Rum und Petroleum. Vom 30. April 1908 166
335. Bektm., betr. Inanspruchnahme von Zollstundung. Vom 19. November 1908 . 500

V. Steuer- und Gebührenwesen.

290. Verf., betr. Festsetzung der (bei Ablösung der Steuerarbeit in Ansatz zu bringenden) örtlichen Arbeitslöhne in den einzelnen Bezirken. Vom 19. Oktober 1908 441

VI. Handel und Verkehr.

—

VII. Eisenbahn- und Landungswesen.

73. Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets und der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin, betr. die Verkehrsanlagen in Togo. Vom 6./12. März 1908 91
154. Bektm. der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betr. den Landungsbrücken- und Eisenbahntarif für Togo. Vom 3. Juni 1908 201
206. Bektm. der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betr. Änderung des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs für Togo. Vom 31. Juli 1908 . . 308

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

259. Vereinbarung zwischen dem Gouverneur und der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome—Atakpame. Vom 25. September/7. Oktober 1908 . 413
Zusatz zu Nr. 259 (und 248). Dienstanweisung für den Arbeitervogt in Togo. Vom 15. September 1908 418
348. Abkommen zwischen dem St. S. des R. K. A. und der D. Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Aufstellung eines Entwurfes und Kostenanschlages für den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Atakpame. Vom 29. November/11. Dezember 1908 512
Anlage zu Nr. 348. Vertragsentwurf über den Bau der Eisenbahn von Lome nach Atakpame 515

VIII. Landwirtschaft.

345. Bektm., betr. Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. November 1908 . . . 510

IX. Bergwesen.

—

X. Eingeborene.

Vgl. V (Steuer- und Gebührenwesen) und VIII (Landwirtschaft).
S. ferner Nr. 259 unter VII (Eisenbahnwesen).

XI. Gesellschaften.

157. Beschluß des Bundesrats vom 4. Juni 1908, betr. die Agupflanzungsgesellschaft, und Satzungen des letzteren 203
263. Änderungen der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft in Hamburg, welche in der Generalversammlung vom 30. September 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 420

E. Deutsch-Neuguinea.

I. Verwaltung.

46. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Aufhebung der dem Hüongolf-Syndikat für D. Neuguinea erteilten Konzession. Vom 7. Februar 1908 50
47. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus von D. Neuguinea. Vom 7. Februar 1908 50
155. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908 202
162. Zollverordnung für das Schutzgebiet D. Neuguinea. Vom 10. Juni 1908 . . 211
163. Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung v. 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet D. Neuguinea. Vom 10. Juni 1908 222
177. V., betr. den Schiffsverkehr in Simpsonhafen. Vom 30. Juni 1908 233
193. Vertrag über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen dem Schutzgebiete D. Neuguinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits. Vom 17./22. Juli 1908 291
Zusatz zu Nr. 193. Auszug aus dem Vertrage über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien. Vom 30. Oktober/12. September 1898 292
240. V., betr. die Außerkurssetzung der Neuguinea-Münzen. Vom 5. September 1908 376
241. Verf., betr. die Verlegung der Hauptkasse des Gouvernements nach Simpsonhafen. Vom 8. September 1908 376
242. Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung für das Schutzgebiet D. Neuguinea v. 10. Juni 1908. Vom 8. September 1908 376
245. Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 14. Juni 1905. Vom 10. September 1908 378
283. V., betr. die Öffnung der Reede Eitapé für den Auslandsverkehr. Vom 12. Oktober 1908 435

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

316. Hausordnung für das Erholungsheim Toma. Vom 4. November 1908 . . . 477
317. Bestimmungen, betr. die Aufnahme von Beamten und ihrer Angehörigen in das Erholungsheim Toma. Vom 4. November 1908 478
337. V., betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 21. November 1908 . 502
338. V., betr. die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr. Vom 22. November 1908 505

II. Rechtspflege.

85. Verf. des Rk., betr. das Standesamtswesen im Schutzgebiet D. Neuguinea. Vom 19. März 1908 108
140. Bektm., betr. den Bezirk des Standesbeamten in Finschhafen. Vom 18. Mai 1908 180
307. V. wegen Aufhebung der V. v. 22. Februar 1887, betr. die Durchführung des Gesetzes v. 4. Mai 1870 über die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes. Vom 27. Oktober 1908 466
310. V. des Rk., betr. Änderung der Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea v. 21. Oktober 1888 und für die Eingeborenen der Marschall-Inseln v. 10. März 1890. Vom 28. Oktober 1908 468

III. Eingeborene.

314. V., betr. die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet D. Neuguinea. Vom 1. November 1908 474

S. auch Nr. 310 unter II (Rechtspflege).

IV. Gesellschaften.

95. Änderungen der Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie, welche in der Generalversammlung vom 27. März 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind 114
Zusatz zu Nr. 95. Satzungen der Neu-Guinea Compagnie 115

F. Karolinen und Marianen. Marshall-Inseln.

(Bestimmungen, welche ausschließlich für das Inselgebiet von Deutsch-Neuguinea Geltung haben.)

77. V. des Bezirksamtmanns in Jap, betr. die Aufhebung der V. v. 14. August 1906 über das Verbot des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken. Vom 9. März 1908 103
178. V. des Gouverneurs von D. Neuguinea, betr. die Besteuerung der nichteingeborenen Bevölkerung im Gebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln. Vom 30. Juni 1908 234
180. V. des Kaiserl. Bezirksamtmanns in Jap, betr. Verhütung der Weiterverbreitung der Schildlauskrankheit. Vom 1. Juli 1908 235
181. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf den Inseln Angaur und Pililju. Vom 2. Juli 1908 235
Zusatz zu Nr. 181. Statut der Deutschen Südseephosphat-Aktiengesellschaft in Bremen 238
322. Verf. des St. S. des R. K. A., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Fiskus des Inselgebiets von D. Neuguinea. Vom 5. November 1908 488
324. E. des Gouverneurs von D. Neuguinea an die Bezirksämter in Jap, Ponape, Jaluit, betr. die Kopfsteuer für Nichteingeborene. Vom 6. November 1908 . . 488
371. V. des Bezirksamtmanns zu Jap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 29. Dezember 1908 560

S. auch Nr. 310 unter E II (Neuguinea).

G. Samoa.

I. Verwaltung.

6. Bektm., betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr. Vom 31. August 1907 . 25
16. Ausführungsbestimmungen zur Hundesteuerverordnung v. 1. Oktober 1907. Vom 1. Januar 1908 30

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite
22. Pflanzenschutzverordnung. Vom 11. Januar 1908 34
53. Vertrag zwischen dem R. K. A. und der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin über die Auszahlung von Schecks des Gouvernements in Apia, welche von den Asiatischen Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank und deren Korrespondenten in Asien zu erfolgen hat. Vom 17. Februar 1908 56
78. Ausführungsbestimmungen zur Pflanzenschutzverordnung v. 11. Januar 1908. Vom 9. März 1908 103
96. Auszug aus dem E. des St. S. des R. K. A. an den Gouverneur von Samoa, betr. die Tagegelder bei Reisen zum Zwecke der Zollbegleitung von Seefahrzeugen. Vom 27. März 1908 130
Anm. zu 96. E. der Kol. Abt., betr. Einrichtung der Finanzverwaltung in Samoa. Vom 26. April 1900 131
197. V., betr. Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908 304
251. V., betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. September 1908 389
277. V., betr. Aufhebung der Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 8. Oktober 1908 430
360. V. wegen Abänderung der V. v. 24. Dezember 1907, betr. die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussatzes (Lepra). Vom 14. Dezember 1908 536
366. Ausführungsbestimmungen zu der V. v. 17. Dezember 1908, betr. die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 22. Dezember 1908 557

II. Rechtspflege.

21. Bektm., betr. das Verbot des Schuldenmachens für die Samoaner. Vom 10. Januar 1908 33
355. Gefängnis-Ordnung (für das Gefängnis in Apia), erlassen vom Oberrichter in Samoa. Vom 5. Dezember 1908 531

Dritter Teil: Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

I. Rechtspflege.

1. Bektm. des Oberrichters, betr. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebietes. Vom 24. Januar 1908 563
16. Bektm. des Oberrichters, betr. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gerichts von Kiautschou. Vom 22. Dezember 1908 586

II. Allgemeine Verwaltung.

2. E. des Rk. (R. M. A.) vom 21. Dezember 1907 zur Ausführung der A. O., betr. Erlaß von Vertragsstrafen. Vom 5. März 1908 565
5. V. des Gouverneurs, betr. Müllabfuhr. Vom 26. Mai 1908 565
6. V. des Gouverneurs, betr. Fäkalienabfuhr. Vom 26. Mai 1908 567
7. V. des Gouverneurs, betr. Erhöhung der chinesischen Grundsteuer. Vom 27. Mai 1908 568
10. Bektm. des Hafenbaudirektors, betr. Schließung öffentlicher Wasserleitungsbrunnen. Vom 28. August 1908 572
11. V. des Gouverneurs, betr. Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen. Vom 1. September 1908 573
15. V. des Gouverneurs, betr. Abänderung der Jagdverordnung. Vom 14. Dezember 1908 586

III. Militärverwaltung.

—

IV. Gesundheitswesen.

14. Bektm. des Zivilkommissars, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Herkünfte aus den Häfen von Tientsin und Tschin wang tau. Vom 22. Oktober 1908 585

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

V. Schiffahrt, Handel und Verkehr.

3. Bektm. des Gouvernements für Seefahrer, betr. Bezeichnung der Einfahrt zur Kiautschou-Bucht. Vom 5. April 1908 565
4. Bektm. des Gouvernements für Seefahrer, betr. Einziehung des festen Feuers auf der Arkona-Insel. Vom 8. Mai 1908 565
9. Bektm. des Hafenamts für Seefahrer, betr. Inbetriebnahme des festen Feuers auf Tai kung tau. Vom 6. August 1908 572
12. V. des Gouverneurs, betr. Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb. Vom 2. September 1908 574
13. Bektm. des Gouverneurs, betr. Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. September 1908 nebst Gebührenordnung 575

VI. Zollwesen.

8. Zollamtliche Bektm. Nr. 96, betr. Einfuhr von Waffen und Munition nach China. Vom 1. Juli 1908 568

Anhang: Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

1. Notiz, betr. die Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Kautschuk in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens 587
2. Bektm. des Preuß. Justizministers, betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserl. Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. Vom 24. Juni 1909 587

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erster Teil.

Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete.

1908.

1. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Argentinien, Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Ecuador, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Äthiopien, Frankreich, Grofsbritannien, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, den Niederlanden, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rufsland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei, Bulgarien, Ägypten und Uruguay über die Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom. Vom 7. Juni 1905 (bekannt gegeben im Jahre 1908).

(Zentralbl. f. d. D. Reich 1908 S. 132.)

Artikel 1. Es wird ein ständiges internationales landwirtschaftliches Institut errichtet, das seinen Sitz in Rom hat.

Artikel 2. Das internationale landwirtschaftliche Institut soll eine staatliche Anstalt sein, in der jede der beteiligten Mächte durch die von ihr ernannten Delegierten vertreten ist.

Das Institut soll aus der Generalversammlung und dem ständigen Komitee bestehen, deren Zusammensetzung und Befugnisse in den nachfolgenden Artikeln bestimmt sind.

Artikel 3. Die Generalversammlung des Instituts besteht aus den Vertretungen der Vertragsstaaten. Die Zahl der Stimmen, die jeder einzelne Staat in der Generalversammlung hat, richtet sich, unabhängig von der Zahl der Delegierten, danach, welcher der in Artikel 10 erwähnten Gruppen der Staat angehört.

Artikel 4. Die Generalversammlung wählt für jede Session aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Sitzungen werden von der vorhergehenden Generalversammlung anberaumt; das Programm der Verhandlungen wird von den beteiligten Regierungen auf Vorschlag des ständigen Komitees bestimmt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel 5. Die Generalversammlung hat die Oberleitung des internationalen landwirtschaftlichen Instituts.

Sie hat die von dem ständigen Komitee vorbereiteten Vorschläge für die Einrichtung und den inneren Betrieb des Instituts zu genehmigen. Sie beschließt über den Gesamtbetrag der Ausgaben, prüft und genehmigt die Rechnungen.

Veränderungen jeder Art, die eine Vermehrung der Ausgaben oder eine Erweiterung der Aufgaben des Instituts nach sich ziehen, sind von ihr den beteiligten Regierungen zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestimmt die Zeit, zu welcher die Sessionen abgehalten werden sollen. Sie arbeitet für sich eine Geschäftsordnung aus.

Zur Gültigkeit der Beratungen der Generalversammlung ist erforderlich, daß die anwesenden Delegierten zwei Drittel der Stimmen der Vertragsstaaten führen.

Artikel 6. Mit der vollziehenden Gewalt wird das ständige Komitee betraut. Es führt die Beschlüsse der Generalversammlung unter deren Leitung und Aufsicht aus und bereitet die für die Generalversammlung bestimmten Vorlagen vor.

Artikel 7. Das ständige Komitee besteht aus den von den Regierungen dazu bestimmten Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat ist in dem ständigen Komitee durch ein Mitglied vertreten. Die Vertretung eines Staates kann dem Vertreter eines anderen Vertragsstaates übertragen werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Zahl der Mitglieder nicht weniger als fünfzehn beträgt.

Das Stimmrecht in dem ständigen Komitee ist das gleiche wie nach Artikel 3 für die Generalversammlungen.

Artikel 8. Das ständige Komitee wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten für den Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist gestattet. Das Komitee bestimmt selbst seine Geschäftsordnung; setzt den Ausgabenvoranschlag des Instituts innerhalb der Grenzen des ihm von der Generalversammlung zur Verfügung gestellten Betrages fest; ernennt die Beamten und Angestellten seines Bureaus und entläßt sie.

Der Generalsekretär des ständigen Komitees ist zugleich Sekretär der Generalversammlung.

Artikel 9. Das Institut wird seine Tätigkeit auf das internationale Gebiet beschränken. In diesem Rahmen soll es:

a) mit möglichster Schnelligkeit statistische, technische und wirtschaftliche Auskünfte über Anbauverhältnisse, die Produktion von Tieren und Pflanzen, den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Preise auf den verschiedenen Märkten sammeln, verarbeiten und veröffentlichen;

b) mit möglichster Schnelligkeit diese Auskünfte den Interessenten mitteilen;

c) über die ländlichen Lohnverhältnisse berichten;

d) auf neue Pflanzenkrankheiten, die an irgend einem Orte der Erde auftreten, unter Angabe der von der Krankheit ergriffenen Gebiete, des Verlaufs der Krankheit und womöglich der zu ihrer Bekämpfung geeigneten Mittel aufmerksam machen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

e) die Fragen des landwirtschaftlichen Genossenschafts-, Versicherungs- und Kreditwesens nach allen Richtungen studieren, Nachrichten darüber, welche für die Ausbildung von Einrichtungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschafts-, Versicherungs- und Kreditwesens in den verschiedenen Ländern nützlich sein können, sammeln und veröffentlichen;

f) geeigneten Falles den Regierungen Maßnahmen zum Schutze der gemeinschaftlichen Interessen der Landwirte und zur Verbesserung ihrer Lage in Vorschlag bringen, nachdem es vorher alles zusammengestellt hat, was zur Aufklärung erforderlich ist, wie z. B. Wünsche der internationalen und sonstigen landwirtschaftlichen Kongresse wie der wissenschaftlichen Kongresse, soweit diese sich mit der Landwirtschaft befassen, ferner Wünsche der landwirtschaftlichen Gesellschaften, Schulen, gelehrten Körperschaften usw.

Alle Fragen, welche die wirtschaftlichen Interessen, die Gesetzgebung und die Verwaltung der einzelnen Staaten betreffen, sind von der Zuständigkeit des Instituts ausgeschlossen.

Artikel 10. Die an dem Institute beteiligten Staaten werden in fünf Gruppen eingeteilt. Jeder Staat wählt selbst die Gruppe, zu welcher er gehören will.

Die Zahl der Stimmen, über die jeder Staat verfügt, und die Zahl der Beitragseinheiten werden durch die nachfolgende Aufstellung bestimmt:

Gruppe	Zahl der Stimmen	Beitragseinheiten
I	5	16
II	4	8
III	3	4
IV	2	2
V	1	1

Der einer Beitragseinheit entsprechende Beitrag zu den Kosten des Instituts darf auf keinen Fall die Summe von 2500 Franken übersteigen.

Für die ersten beiden Jahre darf der Beitrag nicht die Summe von 1500 Franken für die Einheit übersteigen.

Die Kolonien können auf Antrag des Mutterlandes unter den gleichen Bedingungen wie die selbständigen Staaten dem Institute beitreten.

Artikel 11. Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen durch Niederlegung bei der Italienischen Regierung sobald als möglich ausgetauscht werden.

Rom, den 7. Juni 1905.

Die vorstehende Übereinkunft ist von Deutschland, Argentinien, Österreich, Ungarn, Belgien, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Ecuador, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Staaten von Mexiko, Äthiopien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, der Schweiz und Ägypten ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind bei der Italienischen Regierung hinterlegt worden.

Der Übereinkunft sind auf Grund des Artikels 10 Abs. 5 beigetreten: Britisch-Indien, Kanada, der Australische Bund, Neu-Seeland und Mauritius.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsafs-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 17.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1907 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1907 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 8. Februar 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

3. a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 11. Februar 1907.

(Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 65.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Tschirschky und Bögendorff;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Baron W. A. F. Gevers;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel I. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt.

Artikel II. Die im Artikel I bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles werden nach dessen Gesetzen in dem Gebiete des anderen Teiles auch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, beurteilt.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften eines dritten Landes zustehen.

Artikel III. Dieser Vertrag findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs und auf die Kolonien der Niederlande sowie auf die Konsulargerichtsbezirke der beiden vertragschließenden Teile.

Artikel IV. Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Geltung, an welchem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin, den 11. Februar 1907.

(L. S.) v. Tschirschky.

(L. S.) Gevers.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung des zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden am 11. Februar 1907 unterzeichneten Vertrags über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften. Vom 1. März 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 67.)

Der vorstehend abgedruckte Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften vom 11. Februar 1907 ist ratifiziert worden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 26. Februar 1908 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 1. März 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: v. Schoen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorlegungsfristen für Auslandschecks. Vom 19. März 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 85. Kol. Bl. S. 995.)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Im Ausland ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks sind binnen der nachstehend bezeichneten Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen:

im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen drei Wochen,

in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einem Monat,

in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Canada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Cap Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen zwei Monaten,

sonst im Auslande, mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete, ausgestellte Schecks binnen drei Monaten.

Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: v. Bethmann Hollweg.

5. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 118.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 wird in Einnahme und Ausgabe auf 78 072 201 ℳ festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Brindisi, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 31. März 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908.

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1908 Mark
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	5 191 447
2.	1/4.	Militärverwaltung	3 120 210
3.	1/3.	Flottille	682 962
4.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	684 820
5.	1/3.	Eisenbahnen	113 850
6.	—	Hafenanlagen	20 000
7.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	609 362
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	10 422 651
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 040 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	14 149
		Summe der Ausgabe	11 477 000
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	6 010 350
1a.	—	Ersparnisse aus früheren Rechnungsjahren	943 959
2.	—	Reichszuschuß	4 522 691
		Summe der Einnahme	11 477 000
		Summe der Ausgabe	11 477 000
		Die Einnahme beträgt	11 477 000
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	2 420 510
2.	1/4.	Militärverwaltung	1 874 114
3.	1/3.	Flottille	439 640
4.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	777 400
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	5 511 664
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 088 521
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	10 054
		Summe der Ausgabe	6 610 239
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 830 100
2.	—	Reichszuschuß	2 780 139
		Summe der Einnahme	6 610 239
		Summe der Ausgabe	6 610 239
		Die Einnahme beträgt	6 610 239

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1908 Mark
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	918 604
2.	1/4.	Landespolizei	106 500
3.	1/9.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	309 600
4.	1/3.	Hafenanlagen und Eisenbahnen	163 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	424 585
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 922 289
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/3.	Summe II. Einmalige Ausgaben	143 575
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	4 196
		Summe der Ausgabe	2 070 060
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 070 060
2.	—	Reichszuschuß	—
		Summe der Einnahme	2 070 060
		Summe der Ausgabe	2 070 060
		Die Einnahme beträgt	2 070 060
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/9.	Zivilverwaltung	6 931 975
2.	1/4.	Militärverwaltung	21 397 486
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 497 850
4.	—	Eisenbahnen	2 110 000
5.	1/2.	Hafenanlagen	330 000
6.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	32 359 111
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/18.	Für verschiedene Zwecke	3 076 100
2.	1.	Aus Anlaß des Eingeborenenaufstandes sowie des Bahnbaues	8 200 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	11 276 100
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	27 347
		Summe der Ausgabe	43 662 558
		2. Einnahme.	
1.	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	5 304 000
1a.	—	Ersparnisse aus dem Rechnungsjahre 1904	184 086
2.	—	Reichszuschuß	38 174 472
		Summe der Einnahme	43 662 558
		Summe der Ausgabe	43 662 558
		Die Einnahme beträgt	43 662 558

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1908 Mark
		V. Schutzgebiet Neuguinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	604 957
2.	1/3.	Flottille	206 000
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds . . .	177 512
4.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	400 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	1 388 469
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben	131 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	4 000
		Summe der Ausgabe . . .	1 523 469
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	381 900
2.	—	Reichszuschuß	1 141 569
		Summe der Einnahme . . .	1 523 469
		Summe der Ausgabe . . .	1 523 469
		Die Einnahme beträgt . . .	1 523 469
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	277 060
2.	1/3.	Flottille	95 200
3.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds . . .	89 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . .	462 160
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben	95 029
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	1 351
		Summe der Ausgabe . . .	558 540
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	175 171
2.	—	Reichszuschuß	383 369
		Summe der Einnahme . . .	558 540
		Summe der Ausgabe . . .	558 540
		Die Einnahme beträgt . . .	558 540

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1908 Mark
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	401 098
2.	1/3.	Flottille	15 000
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	147 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	563 898
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/5.	Summe II. Einmalige Ausgaben	138 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	2 484
		Summe der Ausgabe	704 582
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	560 100
2.	—	Reichszuschuß	144 482
		Summe der Einnahme	704 582
		Summe der Ausgabe	704 582
		Die Einnahme beträgt	704 582
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/6.	Zivilverwaltung	1 370 265
2/5.	—	Militärverwaltung	3 411 176
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	2 614 321
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	7 395 762
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/10.	Summe II. Einmalige Ausgaben	4 037 500
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	32 491
		Summe der Ausgabe	11 465 753
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 725 800
2.	—	Reichszuschuß	9 739 953
		Summe der Einnahme	11 465 753
		Summe der Ausgabe	11 465 753
		Die Einnahme beträgt	11 465 753

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1908 Mark
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	11 477 000
II. für Kamerun	6 610 239
III. für Togo	2 070 060
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	43 662 558
V. für Neuguinea	1 523 469
VI. für die Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln	558 540
VII. für Samoa	704 582
VIII. für Kiautschou	11 465 753
zusammen	78 072 201

A. Zu Abschnitt I bis VIII.

1. Soweit sich aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Übersicht vorzulegen ist.

2. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

B. Zu Abschnitt I bis VII.*)

1. Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zugrunde zu legenden Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

2. Die mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte erster Instanz beauftragten Beamten erhalten, sofern sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig gewesen sind,

*) In den Erläuterungen zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete für 1908 ist zu B. folgendes bemerkt:

Zu B. Die Absätze 2, 3 und 9 unter B. der Anmerkung sind zur Entlastung der Texte der Einzeletats hierher übernommen worden.

Zu B. 5. Die Reisebeihilfe betrug bisher für alle Familienangehörigen zusammen die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Aus Gründen der Billigkeit empfiehlt sich die in der nebenstehenden Neufassung zum Ausdrucke kommende Änderung, wonach künftig für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte gewährt wird.

Als Familienmitglieder im Sinne dieses Vermerkes kommen neben der Ehefrau und den Kindern nur solche Verwandte des Familienhauptes in Betracht, welche beim Fehlen einer Ehefrau die Hausfrau zu ersetzen bestimmt sind.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen oder für den Fiskus unwirtschaftlichen Ausnutzung der fraglichen Vergünstigung wird bezüglich jedes für eine Reisebeihilfe in Betracht kommenden Familienmitgliedes vor Antritt der Ausreise oder Wiederausreise eine amtsärztliche Bescheinigung verlangt werden, wonach die betreffende Persönlichkeit den Einflüssen des Tropenklimas gewachsen ist, und, wenn die Heimreise vor Ablauf der Dienstperiode des Familienhauptes erfolgen soll, eine weitere derartige Bescheinigung des Inhalts, daß die Heimreise vom ärztlichen Standpunkt als unaufschiebbar erachtet wird.

Im Verlauf einer Dienstperiode des Familienhauptes darf für Familienangehörige nur je einmal Heimreise- und Wiederausreisebeihilfe gezahlt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von jährlich 600 Mark bis 1200 Mark, zahlbar an die etatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 1, an die nichtetatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben.

3. Sämtliche Gouvernementsangehörigen, diejenigen der Flottille während des Landaufenthalts, können in den Schutzgebieten freie Wohnung und an deren Stelle nötigenfalls eine angemessene Mietsentschädigung erhalten.

4. Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässige Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte Beihilfe in Anrechnung zu bringen.

5. Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden, und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhaupts als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Der Abzug, welchen die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält.

6. Militärpersonen, Beamte und sonstige Angestellte, welche sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedlungsbeihilfe erhalten.

7. Den nichtetatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete darf neben der ihnen etwa nach § 37 des Reichsbeamtengesetzes bewilligten Pension eine Pensionserhöhung bis auf Höhe der für die entsprechenden etatsmäßigen Beamten zulässigen Sätze gewährt werden.

8. Die Hinterbliebenen der nichtetatsmäßigen Beamten können die volle Vergütung des Verstorbenen bis zur Dauer von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats und ferner Versorgung in dem gleichen Maße erhalten wie die Hinterbliebenen der etatsmäßigen Schutzgebietsbeamten.

9. Den wegen Tropendienstunfähigkeit in den Staatsdienst zurückgetretenen Schutzgebietsbeamten und deren Hinterbliebenen kann ein Zuschuß zu den landesgesetzlich zuständigen Pensions- und Hinterbliebenenbezügen insoweit bewilligt werden, als letztere hinter den Bezügen zurückbleiben, welche sich bei Berücksichtigung des zur Zeit des Ausscheidens aus dem Schutzgebietsdienste geltenden Rechtes ergeben würden.

Brindisi, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 31. März 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Zu B. 6. Der Vermerk, betreffend die Gewährung des Heimreisegeldes als Ansiedlungsbeihilfe, ist — unter Ausdehnung auf sämtliche Militärpersonen, Beamte und sonstige Angestellte der Schutzgebiete und auf jede Art der Niederlassung im Schutzgebiete — zur Entlastung des Textes der Einzeletats, in denen er bei jedem der verschiedenen Dienstreisefonds wiederkehrte, hierher übernommen worden.

Der bisherige dispositive Vermerk beschränkte — mit alleiniger Ausnahme des Vermerks zu Kap. 2 Tit. 1 der einmaligen Ausgaben des Etats für Südwestafrika — die Vergünstigung auf die vertragsmäßig angestellten Personen und die Niederlassung im Schutzgebiet als Ansiedler. Die erstere Beschränkung ist, nachdem sich bereits ein Bedürfnis zur Ausdehnung der Vergünstigung auch auf die Beamten usw. herausgestellt hat, nicht aufrechtzuerhalten, da sie ohne Grund die vertragsmäßig angestellten Personen vor den Beamten und den Personen des Soldatenstandes begünstigte. Die Beschränkung auf die Niederlassung als Ansiedler ist nicht gerechtfertigt, weil auch jede andere Art der Niederlassung, sofern damit nur überhaupt die Ausübung eines nützlichen Berufes verbunden ist, ebenso im Interesse der Schutzgebiete liegt wie die Niederlassung als Ansiedler.

Die auf Grund des Dispositivs gezahlten Beträge gehen wie bisher zu Lasten des jeweils zuständigen Reisekostenfonds.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 18. Mai 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 201.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 wird in Einnahme und Ausgabe auf 46 201 750 ℳ festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 76 750 ℳ,
im außerordentlichen Etat
auf 46 125 000 ℳ

und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1908 hinzu.

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 38 325 000 ℳ.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Nachtrag

zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908.

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1908 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1908 fallen weg Mark
		A. Ordentlicher Etat.		
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.		
		1. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
5.	1/2.	Eisenbahnen	—	27 850
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	—	27 850
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	6, 8 u. 9.	Summe II. Einmalige Ausgaben . .	64 100	—
		Summe der Ausgabe . . .	36 250	—
		2. Einnahme.		
1.	5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	76 150	—
2.	—	Reichszuschuß	—	39 900
		Summe der Einnahme . . .	36 250	—
		Summe der Ausgabe . . .	36 250	—
		Die Einnahme beträgt . . .	36 250	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1908 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
		III. Schutzgebiet Togo.		
		1. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
4.	1/2.	Hafenanlagen und Eisenbahnen	—	63 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—	124 014
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	—	187 014
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	3.	Summe II. Einmalige Ausgaben . .	232 064	—
		IV. Ausgleichsfonds.		
1.		Summe IV. Ausgleichsfonds	103 450	—
		Summe der Ausgabe . . .	148 500	—
		2. Einnahme.		
1.	4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	148 500	—
		Summe der Einnahme . . .	148 500	—
		Summe der Ausgabe . . .	148 500	—
		Die Einnahme beträgt . . .	148 500	—
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.		
		1. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	6.	Zivilverwaltung	15 000	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben .	15 000	—
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1, 19 u. 20.	Für verschiedene Zwecke	—	123 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben . .	—	123 000
		Summe der Ausgabe . . .	—	108 000
		2. Einnahme.		
2.	—	Reichszuschuß	—	108 000
		Summe der Einnahme . . .	—	108 000
		Summe der Ausgabe . . .	—	108 000
		Die Einnahme beträgt . . .	—	108 000
		Wiederholung.		
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:		
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet . .	36 250	—
		III. für Togo	148 500	—
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet .	—	108 000
			184 750	108 000
		Summe des ordentlichen Etats . .	76 750	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kapitel	Titel	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1908 treten hinzu Mark	Für das Rechnungsjahr 1908 fallen weg Mark
		B. Zu Abschnitt I bis VII.		
		Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedlungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablaufe der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten der Reisekostenfonds gewährt werden.		
		B. Außerordentlicher Etat.		
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.		
1.	1/4.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	30 325 000	—
1.		Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	30 325 000	—
		II. Schutzgebiet Kamerun.		
1.		Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 000 000	—
1.		Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 000 000	—
		III. Schutzgebiet Togo.		
1.		Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 000 000	—
1.		Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	4 000 000	—
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.		
1.		Ausgabe aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	7 800 000	—
1.		Einnahme aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet	7 800 000	—
		Wiederholung.		
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:		
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet . .	30 325 000	—
		II. für Kamerun	4 000 000	—
		III. für Togo	4 000 000	—
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet .	7 800 000	—
		Summe des außerordentlichen Etats . .	46 125 000	—
		Abschluß.		
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats betragen . .	46 201 750	—

Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369). Vom 18. Mai 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 207.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I. Dem Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)*) treten die nachfolgenden Bestimmungen hinzu:

§ 4a. Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Deckung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweite Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Über die Ausführung hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Werden zur Deckung solcher Bedürfnisse Darlehen zur Verfügung gestellt, so ist der Reichskanzler ermächtigt, die dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4b. Die Darlehen sind vom Tage der Auszahlung ab mit 3½ v. H. jährlich zu verzinsen, soweit darüber nicht eine andere gesetzliche Bestimmung getroffen wird.

§ 4c. Die Anleihen und die Darlehen sind vom sechsten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab jährlich mit mindestens ⅗ v. H. der Anleihe- oder der Darlehensbeträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zu tilgen.

Erfordern die finanziellen Verhältnisse eines Schutzgebiets die Aussetzung der Tilgung eines Darlehens, so erfolgt die Bestimmung darüber im Wege der Gesetzgebung.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, vom fünfzehnten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehensgewährung folgenden Rechnungsjahr ab die Tilgung zu verstärken sowie die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen dreimonatiger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 4d. Auf die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen sowie auf die Verwaltung der Anleihe und deren Kontrolle finden die §§ 3 und 4 und 9 bis 19 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) Anwendung.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 7.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4e. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen oder der Darlehen erforderlichen Summen sind nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete aufzunehmen und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln zu zahlen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; im Verhältnisse der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar.

Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen übernimmt das Reich die Bürgschaft.

§ 4f. Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

§ 4g. Soweit die Anleihen oder die Darlehen zum Baue, zur Erweiterung oder zur Erwerbung von Eisenbahnen oder Eisenbahnanteilen, zu Straßenbauten, Hafenanlagen, Strombauten und Staudämmen oder zu ähnlichen Anlagen werbender Art Verwendung finden, sind die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche dieser Anlagen zu einer ihrem Interesse an der Anlage entsprechenden Leistung zugunsten des Schutzgebiets heranzuziehen. Es kann verlangt werden, daß die Leistung in Form von Landabtretung erfolgt, sofern das Grundstück durch die Abtretung nicht derart zerstückelt wird, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Art der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.

Als Vorsitzender der Kommission ist der Oberrichter des Schutzgebiets zu berufen. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Gouvernementsrats ernannt.

Die Kommission hat das Recht, die Grundeigentümer vorzuladen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu hören, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Entscheidungen der Kommission sind schriftlich abzufassen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Artikel II. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 20. Mai 1908, betreffend Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande (Just. Minist. Bl. S. 159 ff.).*)

(Preuß. Just. Minist. Bl. S. 221.)

Der § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905, betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, (Just. Minist. Bl. S. 159 ff.)**) erhält folgenden Wortlaut:

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten zu richten und unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden. Ist nicht sicher bekannt, welche Gerichtsbehörde die zuständige ist, so ist der inneren Adresse in dem Ersuchungsschreiben hinzuzufügen: „oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde".

Bei Erlaß der Ersuchungsschreiben ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren; ergeben sich wegen des Inhalts oder der Form Bedenken, so sind die Ersuchungsschreiben dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Der Justizminister.
I. V.: Küntzel.

---

*) Den Gouvernements der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete durch Erl. des St. S. d. Reichs-Kolonialamts vom 25. Juli 1908 (unten Nr. 200), dem Gouvernement von Kiautschou durch Erl. des St. S. d. Reichs-Marine-Amts vom 4. Juli 1908 mitgeteilt. Entsprechende Anordnungen sind demnächst auch in den anderen Bundesstaaten erlassen worden, abgesehen von Bayern, dessen Regierung sich die Entschließung hierüber noch vorbehalten hat. (Schreiben des St. S. d. Auswärtigen Amts vom 21. November 1908, mitgeteilt den Gouvernements der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete durch Erl. des St. S. des Reichs-Kolonialamts vom 2. Dezember 1908 [unten Nr. 351], dem Gouvernement Kiautschou durch Erl. des St. S. d. Reichs-Marine-Amts vom 11. Dezember 1908.)

**) Die angezogene Allg. Verf. bezieht sich ebenso wie die in Anm. *) erwähnten Anordnungen nur auf Ersuchen der bürgerlichen Gerichte. Für die Militärgerichte gelten die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der seitens des Preuß. Kriegsministeriums erlassenen Anweisungen I und II vom 18. November 1901:

Anweisung I, betreffend Ersuchen an Behörden im Auslande.

I. Rechtshilfe.

B. Ersuchen an Militärgerichte im Ausland und an Gerichte in den Schutzgebieten.

Unter den Gerichten des Heeres und der Marine findet, auch wenn sich das ersuchende wie das ersuchte Gericht oder eines von ihnen im Auslande befindet, bei der Rechtshilfe, die sie einander zu leisten haben, der unmittelbare Verkehr statt.

Der unmittelbare Verkehr mit den Gerichtsbehörden der deutschen Schutzgebiete ist gleichfalls zugelassen.

Anweisung II, betreffend Auslieferungsverträge.

B. Im besonderen.

I. Ablieferung aus deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird.

1. Wenn eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich in ein deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat und aus diesem Gebiete abgeliefert werden soll, so sind die

9. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmafsregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 3. August 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 481.)

Das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (Reichsgesetzbl. 1905 S. 695), das für Deutschland und von den in den Bekanntmachungen vom 12. Juli und 9. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 705 und S. 715) ferner aufgeführten Staaten ratifiziert worden und dem das Deutsche Reich nach der Bekanntmachung vom 28. August 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 721)*) für alle deutschen Schutzgebiete beigetreten ist, ist auch von den Niederlanden ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist der französischen Regierung unterm 14. Januar 1907 übermittelt worden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, welche das Abkommen nicht unterzeichnet hatten, sind ihm durch eine gemäß Artikel 7 abgegebene Erklärung am 6. Juni 1908 beigetreten.

Berlin, den 3. August 1908.

Der Reichskanzler.
I. A.: Stemrich.

10. Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. Oktober 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 627. Kol. Bl. 1909 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Übereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Übereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

---

erforderlichen Anträge an das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justizdepartement, unter Beifügung einer mit Bestätigungsorder versehenen Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen rechtskräftigen Strafurteils oder, falls ein solches Urteil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransports des Verfolgten zu der Schwere der Tat im Verhältnis stehen; in dem Berichte sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswert erscheinen lassen, darzulegen.

Für die Marinegerichte sind vom St. S. d. Reichs-Marine-Amts entsprechende Anweisungen (als nicht veröffentlichte und datierte Druckschrift) mit im wesentlichen gleichen Wortlaute erlassen worden. (Anträge gemäß B. I. 1 der Anw. II sind von ihnen an den St. S. d. Reichs-Marine-Amts zu richten.)

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 13.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 2. Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, am 15. Oktober 1908.

Wilhelm.
Fürst v. Bülow.

11. Allerhöchster Erlafs, betreffend die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 15. Oktober 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 628. Kol. Bl. 1909 S. 2.)

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß gemäß Artikel 19 der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt werde.*)

Neues Palais, den 15. Oktober 1908.

Wilhelm.
Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler.

12. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 14. November 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 629. Kol. Bl. 1909 S. 2.)

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. J.**) enthaltenen Genehmigung ist für die Deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erklärt worden.

Berlin, den 14. November 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bülow.

*) Vgl. die unter Nr. 12 und 13 abgedruckten Bekanntmachungen.
**) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

13. Bekanntmachung, betreffend einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Übereinkunft, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419 ff.). Vom 20. November 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 631. Kol. Bl. 1909 S. 2.)

Zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden.

Berlin, den 20. November 1908.

Der Reichskanzler.
I. A.: v. Kiderlen-Waechter.

Auswärtiges Amt.
IIo. 4507.

Berlin, den 13. November 1908.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner Exzellenz dem Botschafter der Französischen Republik, Herrn Jules Cambon, folgendes mitzuteilen:

Die Kaiserliche Regierung hat auf der Berliner Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, durch die Deutsche Delegation die Erklärung abgeben lassen, daß das Deutsche Reich gemäß Artikel 19 der genannten Übereinkunft für seine Schutzgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab der Berner Übereinkunft beitrete, vorbehaltlich der deshalb zu erlassenden Übergangsbestimmungen.

Die Kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß der Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zur Berner Übereinkunft auch den Beitritt dieser Gebiete zu dem, nach seinem Artikel 2 in Ergänzung der Berner Übereinkunft getroffenen deutsch-französischen Spezialabkommen vom 8. April 1907 in sich schließt.

Der Unterzeichnete würde es mit Dank begrüßen, wenn Seine Exzellenz der Herr Botschafter ihm mitteilen wollte, ob seitens Seiner Regierung, welche bereits im Jahre 1886 für die Französischen Kolonien der Berner Übereinkunft beigetreten ist, diese Auffassung geteilt wird, und demgemäß das obenerwähnte Spezialabkommen auf die Französischen Kolonien anwendbar ist.

Der Unterzeichnete benutzt usw.

v. Koerner.

Seiner Exzellenz dem Botschafter der Französischen Republik
Herrn Jules Cambon.

(Übersetzung.)

Botschaft
der Französischen Republik.

Berlin, den 14. November 1908.

Herr Staatssekretär,

In Ihrem Schreiben vom 13. d. M. haben Sie mir mitgeteilt, daß nach einer von der Deutschen Delegation auf der Berliner Konferenz zur Revision

der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgegebenen Erklärung, und gemäß Artikel 19 der genannten Übereinkunft, das Deutsche Reich für seine Schutzgebiete mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab der Berner Übereinkunft beitrete, vorbehaltlich der deshalb zu erlassenden Übergangsbestimmungen.

Sie haben dieser Mitteilung hinzugefügt, daß nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung dieser Beitritt ipso jure auch den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete zu dem deutsch-französischen Spezialabkommen vom 8. April 1907 in sich schließt, das nach seinem Artikel 2 lediglich eine Ergänzung der Berner Übereinkunft darstellt. Gleichzeitig haben Sie mich gefragt, ob seitens der Regierung der Französischen Republik, nachdem sie bereits im Jahre 1886 für ihre Kolonien der Berner Übereinkunft beigetreten ist, diese Auffassung geteilt wird, und das oben erwähnte Spezialabkommen auf die Französischen Kolonien Anwendung findet.

In Erwiderung dieser Anfrage beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Französischen Republik, welche die Ansicht der Kaiserlichen Regierung über diesen Gegenstand in der Tat teilt, mich zu der Erklärung ermächtigt hat, daß das erwähnte Spezialabkommen auch auf die Französischen Kolonien Anwendung findet. Es herrscht Einverständnis darüber, daß das Schreiben des Auswärtigen Amts vom 13. d. M. und dieses Schreiben als zwischen den beiden Regierungen zum Zwecke der Feststellung der erwähnten Übereinstimmung ausgetauschte Noten zu gelten haben.

Gestatten Sie, Herr Staatssekretär, usw.

Jules Cambon.

Seiner Exzellenz
Herrn von Kiderlen-Waechter,
Staatssekretär des Auswärtigen
Amts a. i. usw. usw.

14. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der deutschen Schutzgebiete zu dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 5. Dezember 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 645.)

Das Deutsche Reich ist für seine sämtlichen Schutzgebiete dem am 3. November 1906 in Berlin vereinbarten Internationalen Funkentelegraphenvertrag und dem Zusatzabkommen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) beigetreten.

Berlin, den 5. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: v. Schoen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zweiter Teil.

Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete.

Nachtrag für das Jahr 1907.

1. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betreffend die Meldepflicht der Frachtfahrer in Gibeon. Vom 20. Februar 1907.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Sämtliche, am Orte Gibeon ankommende bzw. den Ort passierende Frachtfahrer haben sich umgehend auf dem Bureau der Ortspolizei unter Angabe der Anzahl und Art der mitgeführten Tiere zu melden. Eine Vorführung der Tiere hat auf Verlangen der Polizei zu erfolgen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gibeon, den 20. Februar 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V.: v. d. Groeben.

2. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Keetmanshoop, betreffend den Schutz der Grasnarbe. Vom 18. März 1907.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

§ 1. Wer im Bezirke Keetmanshoop Gras mit der Wurzel ausrupft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Vorgesetzte, Dienstherren, Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen, die den Auftrag zum Ausrupfen erteilt haben oder das Ausrupfen dulden.

§ 2. Ausgerupftes Gras unterliegt der Einziehung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Keetmanshoop, den 18. März 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V.: Blumhagen.

3. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betreffend den Schutz des Gras- und Baumbestandes. Vom 2. Juli 1907.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. a) Das Anbinden von Einhufern an Bäumen am Platze Gibeon oder dessen näherer Umgebung,

b) das Ausrupfen von Futtergras im ganzen Bezirk Gibeon

ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Vorgesetzte, Dienstherren, Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen, die den Auftrag zum Anbinden oder Ausrupfen erteilt haben oder solches dulden.

§ 3. Ausgerupftes Gras unterliegt der Einziehung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Gibeon, den 2. Juli 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V.: v. d. Groeben.

4. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Grootfontein für den Ort Grootfontein, betreffend Quellenschutz, Viehtränken und Viehweide. Vom 2. Juli 1907.

§ 1. Das unbefugte Betreten des Quellengebiets, sowie der eingefriedigten Garten- und Wasseranlagen ist verboten.

§ 2. Das Tränken von Vieh ist nur an den durch Tafeln als „öffentliche Tränkstelle“ bezeichneten Wasserstellen gestattet.

§ 3. Das Tränken darf nur unter ausreichender Aufsicht erfolgen. Es dürfen gleichzeitig nicht mehr Tiere an die Tränke getrieben werden, als bequem getränkt werden können.

§ 4. Das Viehtreiben und die Viehweide auf dem südlich des Bezirksamts gelegenen Platz, sowie zwischen den Einfriedigungen der Garten- und

Wasseranlagen außerhalb der öffentlichen Wege ist verboten. Der von der Brücke oberhalb des kleinen Badebassins zwischen den Einfriedigungen der Gärten hindurch nach dem Friedhof führende Weg ist ein öffentlicher.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden — sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ bestraft.

Grootfontein, den 2. Juli 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
v. Eschstruth.

5. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Lüderitzbucht, betreffend die Polizeistunde in Lüderitzbucht und Aus. Vom 26. Juli 1907.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 und der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Übertragung des Verordnungsrechtes vom 23. November 1903 wird hiermit für die Ortschaften Lüderitzbucht und Aus verfügt, was folgt:

§ 1. Die für Gasthöfe und Speisewirtschaften mit Ausschank verfügte Polizeistunde wird aufgehoben.

§ 2. Die Polizeistunde für Läden mit Ausschank wird festgesetzt auf 9 Uhr abends.

§ 3. Die Veranstaltung von Musik jeder Art in öffentlichen Wirtschaften und Läden nach 10 Uhr abends an Wochentagen und nach 11 Uhr abends an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 4. Der Wirt oder Vertreter des Wirtes sowie der Ladeninhaber oder Vertreter des Ladeninhabers, die der Vorschrift des § 3 zuwiderhandeln oder dulden, daß dies von anderer Seite geschieht, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. August 1907 in Kraft.

Lüderitzbucht, den 26. Juli 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Böhmer.

6. Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Erhebung einer Durchfuhrgebühr. Vom 31. August 1907.

(Kol. Bl. 1908 S. 1209.)

§ 1. Für Waren, die in dem Zollamt in Apia gelandet und unverzollt wieder ausgeführt werden, wird eine Durchfuhrgebühr erhoben.

§ 2. Die Gebühr beträgt:

a) bei Holzladungen ½ ℳ für je 100 Fuß (engl.), wobei angefangene 100 Fuß für voll gerechnet werden;

b) bei allen übrigen Waren ½ ℳ für jedes Frachtstück (Kollo).

§ 3. Die Durchfuhrgebühr ist vor Abnahme der Güter an das Kaiserliche Zollamt in Apia zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Diese Bestimmung tritt heute in Kraft mit der Maßgabe, daß ihr auch alle die am heutigen Tage im Zollschuppen lagernden Durchfuhrgüter unterworfen sind.

Apia, den 31. August 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

7. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zahlung von Frachtvergütungen an Beamte und Militärpersonen. Vom 11. September 1907.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 26. Januar 1904*) und vom 25. April 1906**) wird die Frachtvergütung für den Verwaltungsbezirk der Residentur Ruanda auf 39 R monatlich***) festgesetzt.

Die Zuständigkeit der Frachtvergütung richtet sich nach der Ziffer 2 des Runderlasses vom 26. Januar 1904.

Daressalam, den 11. September 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

8 Verordnung des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betreffend das Mitnehmen von Hunden auf Rennplätze. Vom 2. November 1907.

Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900, der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903, die seemannsamtlichen usw. Befugnisse usw. betreffend, und der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1901 bzw. vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, ergeht folgende Verordnung:

§ 1. Das Mitnehmen von Hunden auf Rennplätze ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen verletzt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bzw. zehn Tagen Haft bestraft.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 2. November 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Narciß.

9. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Karibib, betreffend das Betreten der Eingeborenen-Werften durch Nichteingeborene zur Nachtzeit. Vom 14. November 1907.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutz-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 35.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 160.
***) Vom 1. Juli 1908 ab ermäßigt auf 25½ R durch R. E. vom 29. April 1908 unten Nr. 118.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffende Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Betreten der Eingeborenen-Werften des Platzes Karibib ist Nichteingeborenen in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Erlaubnis wird schriftlich, und zwar nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, auch nur für einen bestimmten Zeitabschnitt erteilt.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer ohne den polizeilichen Erlaubnisschein in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens auf den Werften betroffen wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 29. Oktober 1904 wird aufgehoben.*)

Karibib, den 14. November 1907.

Die Kaiserliche Ortspolizeibehörde.
Wehle.

10. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betreffend die Polizeistunde in Tsumeb. Vom 21. November 1907.

Es wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gast- und Schankwirtschaftsinhaber in Tsumeb haben ihre Lokale um 10 Uhr abends zu schließen. An den Sonnabenden und den Tagen vor allgemeinen Festtagen dürfen die Wirtschaften bis 11 Uhr offen gehalten werden.

§ 2. In besondern Fällen kann durch die Ortspolizeibehörde in Tsumeb die in § 1 festgesetzte Polizeistunde um eine Stunde hinausgeschoben werden.

§ 3. An die Hotelgäste dürfen auch über die Polizeistunde hinaus geistige Getränke verabfolgt werden, jedoch nur in den den Hotelgästen zur ausschließlichen Benutzung vorbehaltenen Räumen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Tsumeb (Bezirk Grootfontein), den 21. November 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Schultze.

11. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betreffend die Meldepflicht der Frachtfahrer in Marienthal. Vom 28. November 1907.

§ 1. Sämtliche am Orte Marienthal ankommende bzw. den Ort passierende Frachtfahrer haben sich umgehend auf dem Bureau der Polizeistation unter Angabe der Anzahl und Art der mitgeführten Tiere zu melden. Eine Vorführung der Tiere hat auf Verlangen der Polizei zu erfolgen.

---

*) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gibeon, den 28. November 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
v. d. Groeben.

12. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Keetmanshoop, betreffend Sperrung der Südgrenze für die Einfuhr von Rindvieh. Vom 30. November 1907.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst Ausführungs-Bestimmungen und Abänderung vom 25. Februar 1901 wird im Hinblick darauf, daß in den dem Bezirk Keetmanshoop benachbarten Grenzbezirken der Kapkolonie Lungenseuche herrscht und dadurch den Viehbeständen des Schutzgebiets eine ernste Gefahr erwachsen kann, folgendes verordnet:

§ 1. Die Südgrenze über den Oranjefluß wird für die Einfuhr von Rindvieh oder Überschreitung mit Rindvieh gesperrt.

§ 2. Die Überschreitung der Ostgrenze des Bezirks Keetmanshoop mit Rindvieh ist über die Polizeistationen Hasuur, Dawignab und Ukamas nur nach Erfüllung folgender Quarantänemaßregeln gestattet:

a) Über alles Rindvieh, das die deutsch-englische Ostgrenze überschreiten soll, ist ein Zeugnis beizubringen, auf dem die letzte auf dem Wege bis zur deutschen Grenze innerhalb des benachbarten Grenzbezirks gelegene Polizeistation bescheinigt, daß das Rindvieh auf dem Zuge keinen Platz berührt hat, an dem das Bestehen der Lungenseuche festgestellt ist.

b) Nach Beibringung dieses Zeugnisses wird die Einfuhr von Rindvieh nur dann gestattet, wenn dasselbe auf einem seuchenfreien Platze des Ausfuhrbezirks in der Nähe der Grenze eine Quarantäne von 21 Tagen überstanden hat und die deutsche Grenzstation über die Innehaltung dieser Quarantäne laut Bescheinigung der Polizeibehörde des Ausfuhrbezirks Gewißheit erhält.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 13 der Seuchenverordnung bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt nach Bekanntgabe sofort in Kraft.

Warmbad (Bezirk Keetmanshoop), den 30. November 1907.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Schmidt.

13. Verordnung des Distriktschefs zu Rehoboth, betreffend die Schonzeiten für Straußse, Antilopen und Gazellen im Distrikte Rehoboth. Vom 5. Dezember 1907.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. September 1902, betreffend Ausübung der Jagd im südwestafrikanischen

Schutzgebiet,*) und auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900, der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903, die seemannsamtlichen usw. Befugnisse usw. betreffend, und auf Grund der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1. Für den Umfang des Distrikts Rehoboth werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

für Straußenhähne vom 1. September bis 30. Juni;

für die der Jagdverordnung vom 1. September 1902 unterliegenden Antilopen und Gazellen, soweit nicht die Jagd auf sie nach § 3 Ziffer 1 e schlechthin verboten ist, vom 1. August bis 28. Februar.

§ 2. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung vom 7. Februar 1903**) wird durch die gegenwärtige aufgehoben.

Rehoboth, den 5. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Distriktschef.
Hoelscher.

14. Tarifanzeiger Nr. 43 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 10. Dezember 1907.

Mit Bezug auf Abs. 4 des Tarifanzeigers Nr. 39 vom 14. September 1906***) wird vom 1. Januar 1908 ab der Frachtsatz für die Beförderung des Reisegepäcks für 100 kg und 1 km auf 0,06 ℳ festgesetzt.

Als Mindestbetrag von Gepäckfracht werden 0,50 ℳ erhoben.

Die sonstigen Bestimmungen bleiben in Gültigkeit.

Windhuk, den 10. Dezember 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

15. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Niederschlagung von Gerichts- und Schreibgebühren sowie Gebühren in Personenstandsangelegenheiten. Vom 14. Dezember 1907.

In Verfolg des Runderlasses vom 27. Juni 1904.†)

Gelegentlich der Nachprüfung der von den Kaiserlichen Gouvernements auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1902 im Rechnungsjahre 1905 bzw. im ersten Halbjahr 1906 verfügten Zoll-, Steuer- und Abgaben-Nachlässe ist mit dem Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts die Frage zur Erörterung gelangt, ob Gerichts- und Schreibgebühren sowie Gebühren für Beurkundungen in Personenstandsangelegenheiten und dergl. als „Abgaben“ im Sinne der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung anzusehen sind. Dabei wurde Einverständnis darüber erzielt, daß unter dem Ausdruck „Abgaben“ auch die Gebühren mit Ausnahme solcher verstanden werden, welche, wie z. B. die Fahrkartengelder, Dockgebühren, Landungskosten und dergl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 526.
**) Nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 36.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 139.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ein ausschließliches Entgelt für vertragliche Leistungen bilden. Bei dies Auslegung des Wortes „Abgaben" sind also von der Niederschlagungsbefugn auch die Auslagen nicht ausgenommen, welche, wie vielfach die Schreib gebühren, einen abgabenartigen Charakter erhalten haben oder als blo Nebenkosten neben den Abgaben und Gebühren einzuziehen sind.

Berlin, den 14. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

1908.

16. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Samoa zu Hundesteuerverordnung vom 1. Oktober 1907. Vom 1. Januar 190

(Gouv. Bl. III Nr. 64.)

— S. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 394 (Zuzatz zu Nr. 249). —

17. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffe Verkäufe und Verpachtungen von Farmen. Vom 2. Januar 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 29. Oktober 1907.*)

Die bisherigen Anträge auf Genehmigung von Kaufverträgen üb Farmen entsprechen oft nicht den im obigen Erlaß vorgeschriebenen Grun sätzen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf die strikte Berücksichtigung de selben und folgende Punkte nochmals besonders hinzuweisen. Eine genau Beachtung der gegebenen Bestimmungen, bei denen sich allerdings im Gege satz zu den bisherigen Grundsätzen mancherlei Änderungen ergeben, wir Schreibwerk ersparen und die nötige Beschleunigung des endgültigen Ab schlusses herbeiführen.

1. Es ist unbedingt notwendig, einen genauen Vermögensnachweis z erfordern und ihn bei dem Antrage auf Genehmigung über den Kaufvertr beizulegen.

Hat ein Bewerber nicht das erforderliche Kapital von mindesten 10 000 ℳ, so ist in Zukunft kein Vertrag mit ihm abzuschließen, sondern vorh an das Gouvernement unter genauer Darlegung der Gründe zu berichten, we halb der Antrag befürwortet wird. Es müssen besondere Gründe vorhande sein, wie in dem gedachten Erlaß ausgeführt ist.

Erscheint der Bewerber dem Bezirks- bzw. Distriktsamt wegen Mang an Vermögen nicht für geeignet, so erübrigt sich ein Bericht an das Gouve nement.

2. Die bisher geübte Praxis der Reservierung von Farmen hat aufz hören. Wenn jemand die Farm beziehen will, bevor der Kaufvertrag mit ih abgeschlossen ist, so tut er das allein auf eigene Gefahr. Irgend ein Ve sprechen darf auf keinen Fall abgegeben werden, weil schon unendlich vi

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 409.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schreiberei und Mißstimmung durch solche Versprechen hervorgerufen worden ist. Es wird sich oft nicht vermeiden lassen, daß einem Bewerber die Erlaubnis gegeben wird, die Farm zu beziehen, aber auf jeden Fall ist er ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er es ohne jegliche Garantie seitens der Regierung tut.

3. Der Kaufpreis pro Hektar ist zu erhöhen. Die Bestimmung, daß Leute, die den Aufstand mitgemacht haben, nur die Hälfte des normalen Preises zu zahlen haben, bleibt bestehen, aber als gewöhnlicher Preis für den Hektar ist im Norden 1 ℳ, im Süden (Gibeon, Keetmanshoop) 50 Pf. zu fordern.*) Die Verfügung vom 24. Dezember 1907 für die Bezirke Gibeon und Keetmanshoop**) bleibt aufrechterhalten.

Liegen besondere Gründe vor, die einen niedrigeren oder höheren Kaufpreis rechtfertigen, so ist darüber auch vor Abschluß des Vertrages zu berichten.

4. Jeder, der nicht das zum Erwerb einer Farm erforderliche Kapital besitzt, aber Farmer werden will, ist darauf aufmerksam zu machen, daß im Lande genug Gelegenheit sich Geld zu verdienen ist, daß unbemittelte Landwirte, an die Scholle gebunden, sich oft sehr quälen müssen, ohne vorwärts zu kommen, daß die Regierung daher in seinem Interesse handelt, wenn sie ihm keine Farm gibt.

5. Bisher sind nur in ganz vereinzelten Fällen Pachtverträge abgeschlossen worden, weil dem Pächter keine Gewähr dafür geboten werden konnte, daß er die bleibenden Meliorationen, die er auf der Farm vornehmen mußte, nach Beendigung der Pachtzeit auch ersetzt erhielt. Hierin liegt eine Unbilligkeit, die beseitigt werden muß. Ich beabsichtige, das Verpachten von Farmen in die Wege zu leiten und ersuche das Bezirks- (Distrikts-) Amt, Vorschläge zu machen und zu berichten, welche Maßnahmen, Preise usw. hierfür vorgeschlagen werden. In der Heimat werden die Domänen auf 18 Jahre verpachtet. Die bei Ablauf der Pacht vorhandenen Gebäude und Verbesserungen werden nach dem landwirtschaftlichen Wert für die Farm ersetzt werden müssen, falls der Pächter den Vertrag nicht erneuert, woran die Regierung naturgemäß ein großes Interesse hat, um einen gleichmäßig guten Betrieb zu fördern. Ich bitte mit praktischen Leuten sich wegen der Vorschläge in Verbindung zu setzen, dabei ist davon auszugehen, daß die im „Bürgerlichen Gesetzbuch" über den Pachtvertrag getroffenen Bestimmungen zu beachten sind.***)

6. Die Ansiedlungsbeihilfe wird erst gegeben, wenn auf der Farm wirtschaftliche Werte geschaffen sind. Diese bestehen in Wassererschließung, Bestockung, Anschaffung von Wagen und Ackerwerkzeugen, Urbarmachung usw. Auf den Bau eines Wohnhauses wird nicht mehr so großer Wert gelegt, da es keine werbende Anlage ist.

7. Wie im Runderlaß vom 21. März d. J.**) ausgeführt, ist es wünschenswert, daß nicht alle Farmen in einer Gegend verkauft werden, sondern daß die eine oder die andere Farm freigelassen wird. Dies ist bisher nicht durchgeführt worden. In Zukunft ersuche ich dies zu beachten und tunlichst jede

*) Vgl. hierzu die R. E. vom 15. September sowie 19. und 23. Oktober 1908, unten Nr. 247, 289 bzw. 301.

**) Nicht abgedruckt.

***) Vgl. zu Ziff. 5 den R. E. vom 29. Juli 1908, unten Nr. 201.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dritte Farm freizulassen, damit die Regierung später Land zur Verfügung und eventuell die Möglichkeit hat, Farmern, die ihr Gebiet voll ausnutzen, weiteres Land zu verkaufen. Besonders würden sich diese reservierten Farmen zur Verpachtung eignen.

8. Keinem Bewerber darf ein Platz verkauft werden, den er nicht vorher besichtigt hat.

Windhuk, den 2. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

18. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. Vom 3. Januar 1908.*)

(Kol. Bl. S. 377. Amtl. Anz. Nr. 3.)

— S. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 426 (Zusatz zu Nr. 291). —

19. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung des Runderlasses vom 2. April 1903, betreffend die amtliche Warenstatistik. Vom 8. Januar 1908.

Der Runderlaß vom 2. April 1903,**) betreffend die amtliche Warenstatistik, bestimmt im 4. Absatze, daß für die Aufstellung der Statistik als Zollwert bei der Einfuhr „entweder der hiesige Marktwert, oder, wenn letzterer nicht festgestellt wird, der Einkaufspreis mit sämtlichen Unkosten (Eisenbahnfracht, Seefracht, Kommission usw.) zuzüglich eines zehn vom hundert des Gesamtwertes betragenden Zuschlages“ angemeldet werden soll.

Die Fassung, daß als Zollwert der hiesige Marktwert anzumelden sei, gibt zu Zweifeln Anlaß, weil der Zollwert nicht gleich dem hiesigen Marktwert, sondern gleich dem hiesigen Marktwert abzüglich des auf den Gegenständen ruhenden Zolles ist.

Um Mißdeutungen zu vermeiden, wird dem Abs. 4 Lit. a des erwähnten Runderlasses folgende Fassung gegeben:

„a) bei der Einfuhr
entweder der hiesige Marktwert abzüglich des auf den Gegenständen ruhenden Zolles oder, wenn der hiesige Marktwert nicht festgestellt werden kann, der Einkaufspreis mit sämtlichen Unkosten (Eisenbahnfracht, Seefracht, Kommission usw.) zuzüglich eines zehn vom hundert des Gesamtwertes betragenden Zuschlages.“

Daressalam, den 8. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

*) Vgl. hierzu den R. E. v. 16. August 1908, unten Nr. 222.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 76.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

20. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen. Vom 10. Januar 1908.

Zur Behebung von Zweifeln wird folgendes bestimmt: Die Disziplinarstrafbefugnis der Führer der Polizei-Abteilungen bei den Bezirksnebenstellen Kondoa-Irangi und Schirati wird gemäß Runderlaß vom 24. März 1897*) auf die eines selbständigen Stationsleutnants festgesetzt. Für die Übertragung der Disziplinarstrafbefugnis an die Verwalter der übrigen Bezirksnebenstellen, deren Besetzung mit Polizeiposten durch die Bezirksämter selbständig geregelt wird, behält der Runderlaß vom 6. August 1904*) Gültigkeit.

Daressalam, den 10. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

21. Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betreffend das Verbot des Schuldenmachens für die Samoaner. Vom 10. Januar 1908.

(Gouv. Bl. III Nr. 65.)

Die Vertreter der Distrikte der samoanischen Selbstverwaltung haben auf dem großen Fono des 14. und 15. August v. J. einstimmig den Antrag gestellt, der Gouverneur möge ein Gesetz erlassen, das sämtliche Samoaner bindet, in Zukunft keine Schulden mehr zu machen.

Ich habe darauf in demselben Fono den samoanischen Dorfgemeinden der Inseln Upolu, Manono, Apolima und Savaii anheim gegeben, Ortsstatuten zu erlassen, in denen das Schuldenmachen der Gemeindemitglieder verboten und unter Strafe gestellt werde. In den Monaten September und Oktober vorigen Jahres haben sämtliche samoanischen Dorfgemeinden — ihre Namen sind in der Januar-Nummer 1908 des in samoanischer Sprache für die Eingeborenen herausgegebenen Gouvernementsblatt „O le Savali" veröffentlicht — ein übereinstimmendes Ortsstatut (Tulafono fa'a le nu'u) erlassen, das in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet:

„Wir, die Alii und Faipule von . . ., in dem Distrikt von . . ., haben für unsere Gemeinde folgendes Gesetz gemacht:

§ 1. Niemand darf Schulden machen, weder von einem Weißen, noch von einem Samoaner, noch von irgend einer anderen Person.

§ 2. Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird auf Antrag der Alii und Faipule mit einer Geldstrafe von 1 ℳ bis zu 20 ℳ bestraft.

§ 3. Wer die Geldstrafe nicht zahlen kann, muß an dem Regierungsweg arbeiten für 1 ℳ täglich, bis er seine Strafe bezahlt hat."

Ich habe diesen Ortsstatuten durch Verfügung vom heutigen Tage Gesetzeskraft verliehen.

Der nichteingeborenen Bevölkerung dieses Schutzgebiets wird hiervon mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, daß Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung an Eingeborene zum Inhalt haben, nichtig sind. Eine Folge davon ist, daß Schulden, die von Eingeborenen nach Erlaß des Schuldenverbots ge-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 208, Nr. 121 und die Anm. *) zu dieser.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

macht werden, von den Gläubigern nicht mit Erfolg gerichtlich geltend gemacht werden können.

Ein Gesetz betreffend die Abbezahlung der alten Schulden der Samoaner ist in Vorbereitung.

Vailima, den 10. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

22. Pflanzenschutz-Verordnung des Gouverneurs von Samoa. Vom 11. Januar 1908.*)

(Kol. Bl. S. 323. Gouv. Bl. III Nr. 65.)

Zum Schutze gegen Einschleppung fremder pflanzlicher und tierischer Schädlinge durch Saat- und Pflanzenmaterial wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen, die zur Einfuhr in das Schutzgebiet bestimmt sind, müssen bei der amtlichen Pflanzen-Untersuchungsstelle angemeldet und vorgelegt werden.

Gemüsesämereien aus Deutschland, Sydney und Auckland, sowie pflanzliche Nahrungsmittel sind von der Anmeldung und Untersuchung befreit.

§ 2. Für die Einführung von Sämereien, Pflanzen und Teilen von ihnen aus den Tropen und Subtropen ist die vorherige Erlaubnis des Gouvernements erforderlich. Die Einführung lebender Pflanzen in Wardschen Kästen ist nur gestattet, wenn eine Einfuhr in anderer Weise nicht möglich ist.

§ 3. Über alle zur Anmeldung verpflichteten Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, daß sie aus nicht verseuchten Gegenden stammen.

§ 4. Die zur Anmeldung verpflichteten Sämereien, Pflanzen und Teile von ihnen sind auf Anordnung der amtlichen Untersuchungsstelle sofort nach ihrer Einführung in das Schutzgebiet zu desinfizieren.

§ 5. Die Untersuchung, Desinfektion und die Ausfertigung des Eingangszeugnisses geschieht kostenfrei durch die amtliche Untersuchungsstelle.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, auch kann auf Vernichtung des eingeführten Pflanzenmaterials erkannt werden.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Vailima, den 11. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

*) Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen vom 9. März 1908, unten Nr. 78.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

23. Allerhöchster Erlafs, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905, 1906 und 1907 als Kriegsjahre aus Anlafs des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 14. Januar 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 13. Kol. Bl. S. 161.)

Ich bestimme im Anschluß an meine Ordre vom 30. Januar 1907:*)

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.

2. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes

a) an einem Gefechte teilgenommen haben,

b) in den Aufstandsgebieten Daressalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neu-Langenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.

3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2 a oder 2 b in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Beteiligung in den Jahren 1905 und 1906 bzw. 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Berlin, den 14. Januar 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

24. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abänderung der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. September 1898. Vom 14. Januar 1908.**)

(Kol. Bl. S. 278. Windh. Nachr. Nr. 6.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, bestimme ich hiermit folgendes:

§ 1. Der § 9 der Baupolizeiordnung vom 12. September 1898 (Kol. Bl. 1898, S. 767)***) erhält folgende Fassung:

Soweit nicht schon wegen Übertretung des § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine Bestrafung eintritt, werden Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 5, 6 und 8 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1908 in Kraft.

Windhuk, den 14. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 63.

**) Vgl. hierzu auch die V. v. 28. Oktober 1908, betreffend die Ausdehnung der Baupolizeiordnung (unten Nr. 309).

***) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 123.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

25. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die als Küstenstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften zu behandelnden Eisenbahnstationen und die bei Dienstreisen zu benutzenden Eisenbahnklassen. Vom 15. Januar 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 2.)

1. Gemäß Nr. 8 des Runderlasses vom 26. Januar 1904, L. G. II. N., Nr. 12,*) ist der Bezirksamtssitz Morogoro vom 16. Dezember 1907 ab, dem Tage der Eröffnung des Eisenbahnbetriebs bis Morogoro, als Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften anzusehen.

Die übrigen Stationen der Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro gelten nicht als Küstenstation, sofern sich auf ihnen nicht gleichzeitig eine dauernde Niederlassung des Gouvernements befindet, oder später eine solche dort errichtet wird.

Mit Bezug auf die Ziffer 8 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 wird noch bemerkt, daß die Stationen der Usambara-Eisenbahn — außer Mombo, dem Sitz einer amtlichen Versuchsstation — seit der Übernahme des Bahnbetriebs durch eine Privatgesellschaft nicht mehr als Küstenstationen im Sinne der Verpflegungsvorschriften anzusehen sind.

2. Bei Benutzung von Eisenbahnen mit mehreren für Weiße bestimmten Fahrklassen steht bei Dienstreisen und Expeditionen den in § 15 der Verpflegungsvorschriften in der Fassung des Runderlasses vom 8. Juni 1907**) unter 1 genannten Beamten und Militärpersonen die erste Klasse, den daselbst unter 2 genannten Beamten und Militärpersonen die zweite Klasse und den daselbst unter 3 genannten Beamten und Militärpersonen die dritte Klasse, wenn eine solche vorhanden ist, sonst gleichfalls die zweite Klasse zu.***)

Daressalam, den 15. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

26. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Änderung des § 19 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 16. Januar 1908.

Das pp. erhält in der Anlage eine Abschrift der neuen Fassung des § 19 — Abs. 2 — der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung zur Nachachtung und mit dem Ersuchen, die dort befindlichen Exemplare der Zollverordnung handschriftlich entsprechend berichtigen zu lassen.

Abschrift.

§ 19 Abs. 2
der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung.

„Zugleich mit den eingegangenen Postpaketen ist seitens der Postanstalt eine Kopie des Postlagerbuches — sogenannte Postliste — der zuständigen Zollstelle zu übergeben. Diese Postlisten sind von der Postanstalt am Kopfe mit Nummern zu bezeichnen, die durch das Rechnungsjahr fortlaufen; außer-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 35.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 270.
***) Vgl. hierzu den ergänzenden R. E. v. 8. April 1908, unten Nr. 107.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem erhalten sie in sich so viele fortlaufende Nummern, als Zollinhaltserklärungen abzugeben sind. Hinsichtlich der Führung der Postlisten, welche bei der Zollstelle für diese Pakete das Zollanmelderegister ersetzen, greifen die Bestimmungen des § 29 Platz."

Windhuk, den 16. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

27. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga. Vom 17. Januar 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 11.)

Die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga vom 21. Juli 1903*) wird mit Wirkung vom 1. April 1908 auf das Dorf Kishakkamiba ausgedehnt. — Amtl. Anz. vom 25. Juli 1903 Nr. 17, cfr. auch Verordnung vom 23. März 1905, Amtl. Anz. vom 1. April 1905 Nr. 9.**)

Daressalam, den 17. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

28. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen. Vom 18. Januar 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet, was folgt:

Die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen erhalten für die Reise dorthin, für die Rückreise nach ihrem Wohnorte sowie für die Teilnahme an der Verhandlung eine Vergütung nach den folgenden Grundsätzen:

I. Hinsichtlich der gerichtlichen Schutzgebietsbeamten bewendet es bei den für Dienstreisen der Gouvernementsbeamten allgemein gültigen Bestimmungen bzw., wenn der Verhandlungsort außerhalb des Schutzgebiets liegt, für die Reisen außerhalb des Schutzgebiets bis auf weiteres bei der bisherigen, die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 127)***), entsprechend zur Anwendung bringenden Übung. Die mit den Obliegenheiten der Staatsanwälte betrauten, anderweiten Verwaltungszweigen angehörenden Gouvernementsbeamten erhalten in dieser Weise Vergütung in Höhe der für ihr Hauptamt zuständigen Beträge.

II. Die Beisitzer und die nicht zu den Berufsbeamten zählenden Vertreter der Staatsanwaltschaft erhalten:

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 158.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 111.
***) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Tagegelder, und zwar:

a) bei einer Verhandlung im Schutzgebiet nach den bezüglich der Vergütung für Dienstreisen der Beamten in den Verpflegungsordnungen der einzelnen Schutzgebiete oder besonders ergangenen Bestimmungen;

b) bei einer Verhandlung außerhalb des Schutzgebiets in entsprechender Anwendung der unter I bezeichneten Verordnung vom 23. April 1879 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.

Die Höhe der Tagegelder für die Dauer der eigentlichen Reise bemißt sich für Beamte nach dem Satze des Hauptamts, für Nichtbeamte nach dem Satze für Bezirksrichter.

Nach demselben Satze berechnen sich die Tagegelder für den durch die Verhandlung bedingten Aufenthalt, soweit nicht für den Einzelfall etwa besondere Bestimmung ergeht.

2. Freie Unterkunft in den Fällen zu 1 a.

3. Den Ersatz der nachweislich erwachsenen notwendigen Fuhrkosten für sich selbst und, soweit für Gouvernementsbeamte gemäß den unter 1 a und b erwähnten Bestimmungen zuständig, für mitgenommene Diener. Die nicht beamteten Personen sind auch hierbei zu behandeln wie die Bezirksrichter.

Berlin, den 18. Januar 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

29. Auszug aus den Verfügungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung der Kriegsgefangenschaft der Hereros. Vom 18. Januar und 26. März 1908.

Ich verfüge hiermit, daß die Kriegsgefangenschaft der Hereros am 1. April d. J. aufgehoben wird.

Die Hereros unterliegen von diesem Tage an in jeder Beziehung den Verordnungen vom 18. August 1907*) und den anderen für Eingeborene geltenden Bestimmungen. Insbesondere dürfen sie, außer im Falle des § 4 der Kontrollverordnung, nicht mehr einem bestimmten Arbeitgeber zur Beschäftigung überwiesen werden, sondern es muß ihrem Willen überlassen bleiben, mit wem sie einen Dienstvertrag schließen wollen.

Windhuk, den 18. Januar/26. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

30. Polizeiverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Gobabis. Vom 18. Januar 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 9.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungrecht der Be-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 345, 347, 350.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 verordne ich für den Platz Gobabis was folgt:

§ 1. Der Besitzer eines Grundstückes, das an eine öffentliche Straße grenzt, hat für die Reinhaltung des angrenzenden Teils der Straße bis zu deren Mitte zu sorgen.

§ 2. Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen und auf nichtbewohnten Grundstücken ist das Abladen und Lagern von Schutt, gebrauchten Konservenbüchsen, leeren Flaschen, Küchenabfällen, Kehricht, Scherben, Asche und Abgängen jeder Art verboten.

§ 3. Auf bewohnten Grundstücken ist die Ablagerung von Schutt, gebrauchten Konservenbüchsen, leeren Flaschen, Küchenabfällen, Kehricht, Scherben, Asche und Abgängen aller Art außerhalb der durch § 8 der Baupolizeiordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 12. September 1898*) vorgeschriebenen Müll-Lagerstellen verboten.

§ 4. Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, die angefüllten Müll-Lagerstellen nach den öffentlichen Müllgruben abzuführen.

§ 5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Windhuk, den 18. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

31. Runderlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Niederschlagung verwirkter Vertragsstrafen. Vom 21. Januar 1908.**)

Durch den Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1875 ist den obersten Reichsbehörden bezüglich der Vertretung von Forderungen des Reichs die Befugnis übertragen, verwirkte Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) niederzuschlagen.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1907***) haben des Kaisers und Königs Majestät mich mit rückwirkender Kraft ermächtigt, nunmehr auch für den Bereich der Schutzgebiete

I. Von der Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (Konventionalstrafen) ganz oder teilweise abzusehen, sofern:

a) die Handlung oder Unterlassung, welche den Anspruch auf Zahlung der Strafe begründet, einen Schaden für die Schutzgebietsverwaltung nicht zur Folge gehabt hat,
b) dem Antrag auf Erlaß der Strafe erhebliche Billigkeitsgründe zur Seite stehen, und
c) der Vertrag, in welchem die Strafe bedungen ist, nicht unter dem Vorbehalte der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu den sich daraus ergebenden finanziellen Folgen abgeschlossen worden ist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 123.
**) Den Behörden des Inselgebiets von Deutsch-Neu-Guinea mit folgendem Zusatz mitgeteilt: Für das Inselgebiet steht das delegierte finanzielle Gnadenrecht lediglich dem Kaiserl. Gouverneur in Herbertshöhe zu.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 14.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Die vorbezeichnete Ermächtigung, soweit es sich um Strafen bis zur Höhe von 500 ℳ — für Ostafrika bis zu 400 R — handelt, auf die Gouverneure der Schutzgebiete zu übertragen.

Die mir durch den Allerhöchsten Erlaß erteilte Befugnis will ich hiermit bis zu den, in dem Erlasse näher bezeichneten Grenzen auf die Herren Gouverneure übertragen. Bei Abwesenheit derselben aus den Schutzgebieten haben ihre jedesmaligen allgemeinen Vertreter die in Rede stehenden Befugnisse wahrzunehmen.

Um eine den heimischen Grundsätzen entsprechende Handhabung der Gnadenbefugnisse sicherzustellen, ist mir jährlich, erstmalig zum 1. April 1909, eine Nachweisung einzureichen, aus welcher die Zahl und Höhe der Niederschlagungen unter kurzer, aber erschöpfender Begründung der Einzelfälle ersichtlich ist.

Über die der dortigen Zuständigkeit nicht unterliegenden Fälle bitte ich stets gesondert zu berichten.

Berlin, den 21. Januar 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

32. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Halten von Vieh durch Beamte. Vom 23. Januar 1908.

Obwohl meine Amtsvorgänger Grund zum Erlaß der Verfügungen vom 11. Januar 1899 und 6. September 1906*) gehabt haben, will ich dieselben widerruflich außer Kraft setzen und den Beamten und Angestellten des Gouvernements die Genehmigung zum Halten von aus Privatmitteln beschafftem Vieh, einschließlich Pferden, für den eigenen und den Bedarf von Familienangehörigen hierdurch erteilen, jedoch unter der Bedingung, daß:

1. sobald ein amtlich gefüttertes Tier mit Privattieren auf demselben Gehöft gehalten wird, für dieses Privattier die amtlichen Rationen bezogen und bezahlt werden müssen, ausgenommen für Federvieh;
2. daß für die Haltung oder Aufsicht durch amtliche Bambusen ein Betrag von 3 ℳ monatlich entrichtet wird.

Ich habe das Vertrauen zu dem Ehrgefühl der Beamten und Angestellten, daß mit dieser Erlaubnis kein Mißbrauch getrieben wird, und mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine widerrechtliche Fütterung auf Kosten des Fiskus strafrechtliche Folgen haben müßte. Ich würde gegen Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einschreiten. Für eine entsprechende Aufsicht mache ich die Herren Verwaltungsvorstände persönlich verantwortlich. Die Vorsteher der Bezirks- und Distriktsämter müssen peinliche Vorsicht walten lassen, um sich nicht Verdächtigungen auszusetzen. Dieselben haben alljährlich zum 1. Januar zu berichten, ob und wieviel Privatvieh sie gehalten und welche Rationen dafür bezogen sind.

Die Beamten der Landespolizei, für welche besondere Bestimmungen erlassen sind, werden von dieser Verfügung nicht betroffen.

Ich erwarte bestimmt, daß die Aufhebung des Verbots zu Unzuträglichkeiten nicht führen wird.

Windhuk, den 23. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 308.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

33. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 23. Januar 1908.

(Amtsbl. S. 10.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung betreffend Bekämpfung der Moskitogefahr vom 11. Mai 1905 (Kol. Bl. S. 593)*) für die vom Gouverneur im Bekanntmachungswege**) näher zu bezeichnenden Ortschaften oder ihre Teile folgendes verordnet:

§ 1. Gefäße oder sonstige Vorrichtungen, in denen bestimmungsgemäß Wasser aufbewahrt wird (Kühler, Regentonnen u. dergl.), sind mit mückensicherem Verschluß zu versehen oder mindestens jeden vierten Tag vollständig zu entleeren. Anstatt dessen genügt es, wenn das angesammelte Wasser mit Mückenlarven tötenden Stoffen (Petroleum u. dergl.) versetzt wird. Dasselbe gilt für Boote und Einbäume.

§ 2. Gegenstände, in welchen sich Wasser ansammeln kann (Konservenbüchsen, Flaschen u. dergl.), ausgenommen Boote und Einbäume, sind derart aufzubewahren, daß eine Wasseransammlung nicht stattfinden kann.

Die Vorschriften anderer Verordnungen über die Ablagerung von Abfallstoffen bleiben unberührt.

§ 3. Auf Verlangen der örtlichen Verwaltungsbehörde sind unbebaute oder unbestellte Grundstücke von Buschwerk, welches Stechmücken als Zuflucht dienen kann, freizulegen.

§ 4. Der Regierungsarzt und der von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde bestellte Aufsichtsbeamte sind berechtigt, die Grundstücke und Räumlichkeiten zum Zwecke der gesundheitspolizeilichen Überwachung zu jeder Tageszeit allein oder in Begleitung der Gesundheitsaufseher zu betreten. Den Gesundheitsaufsehern allein steht dieses Recht nur an bestimmten, vom Regierungsarzt oder der örtlichen Verwaltungsbehörde festzusetzenden und mindestens einen Tag vorher mitzuteilenden Tagen und Tagesstunden zu.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 2 Wochen tritt, an Eingeborenen unter sinngemäßer Anwendung des vorbezeichneten Strafrahmens nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896***) bestraft.

Für die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Maßnahmen sind die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten verantwortlich. Werden die Grundstücke jedoch tatsächlich von anderen Personen benutzt, so sind die letzteren verantwortlich.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Lome, den 23. Januar 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 158.
**) S. die Bekanntmachungen unter Nr. 34.
***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

34. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zur Durchführung der Verordnung, betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 23. Januar 1908.

(Amtsbl. S. 11.)

Die Verordnung vom heutigen Tage betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr gilt für folgende Ortschaften und Ortschaftsteile:

1. Für den die Stadt Lome und die Ortschaft Amutive umfassenden Umkreis, welcher begrenzt wird im Süden durch das Meer, im Westen durch die Schutzgebietsgrenze, im Norden durch den nördlichen Lagunenrand, im Osten durch die ungefähr 750 m östlich der Amutivestraße parallel zu dieser verlaufende Grenze zwischen den Landschaften Amutive und Be.

2. Für den Bezirk der Ortschaft Anecho, welcher begrenzt wird im Norden durch das Nordufer der Anecho-Lagune, durch den Fischzaun bei Adjido in dem nach Sebe führenden Lagunenarm und durch eine von 2 Baken bestimmte Gerade in dem nach Gridji führenden Lagunenarm, im Süden durch das Meer, im Osten durch eine von Nord nach Süd durch die Bake bei Ayitè Ajavons Gehöft gehende Gerade, im Westen durch eine Gerade, die durch die Bake westlich von Degbenu sowie durch die auf dem zugeschütteten Sumpf stehende Bake geht.*)

3. Für den Bezirk der Ortschaft Palime, welcher wie folgt begrenzt wird: Von der Bogolobrücke an der Misahöhestraße folgt die Grenze dem rechten Bogoloufer, dann dem rechten Ahäufer bis zu seiner Kreuzung mit dem Lomeweg, von da der Südgrenze des Regierungslandes bis zum Abesiandewi; von dort führt sie in gerader Richtung nach einem Grenzstein, der etwa 300 m südlich des am Ostrande des Haussalagers befindlichen Höhenpunktes des Njangboweges steht, von diesem Grenzstein läuft die Grenze in einer Geraden zur Brücke an der Atakpamestraße und von dieser Brücke in einer Geraden zur Bogolobrücke.

Lome, den 23. Januar 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

---

*) Die Nr. 2 der Bekanntmachung ist demnächst durch die nachfolgende Bekanntmachung (Amtsbl. S. 116) geändert worden:

Als Bezirk der Ortschaft Anecho im Sinne der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr vom 23. Januar d. J. (Amtsbl. S. 11) gilt unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen ein Gebiet, das begrenzt wird: im Norden durch die Mittellinie der von Anecho nach Sebe führenden Lagune, durch den Fischzaun bei Adjido und durch eine von zwei Baken bestimmte Gerade in dem nach Gridji führenden Lagunenarm, im Süden durch das Meer, im Osten durch eine von Süd nach Nord durch die Bake bei Ayitè Ajavons Gehöft bis zu der von Anecho nach Sebe führenden Lagune gehende Gerade, im Westen durch eine Gerade, die durch die Bake westlich von Degbenu und durch die auf dem zugeschütteten Sumpf stehende Bake geht.

Lome, den 10. Juni 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

35. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 (Amtsbl. S. 118) auf die Ortschaft Palime. Vom 23. Januar 1908.

(Amtsbl. S. 11)

Die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 (Amtsbl. S. 118)*) erhält von heute ab für den inneren Bezirk der Ortschaft Palime Geltung.

Die Grenzen dieses Bezirks sind dieselben wie in der vorstehenden Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Stechmückengefahr.**)

Lome, den 23. Januar 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

36. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betreffend die Schonzeit für Antilopen, Gazellen und Straufse. Vom 24. Januar 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 11.)

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 1. September 1902, betreffend Ausübung der Jagd im südwestafrikanischen Schutzgebiet, wird hiermit für den Bezirk Grootfontein verordnet:

§ 1. Die Schonzeit für die der Jagdverordnung unterliegenden Antilopen- und Gazellenarten, soweit die Jagd nicht auf sie nach § 2e verboten ist, wird auf die Zeit vom 1. Dezember bis zum 28. Februar,

für Straußenhähne vom 1. Oktober bis zum 28. Februar festgesetzt.

§ 2. Die Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts vom 15. April 1907***) tritt am 1. März 1908 außer Kraft.

Grootfontein, den 24. Januar 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Schultze.

37. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Geldwesen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908.

(Kol. Bl. S. 322.)

Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 (D. Kol. Bl. S. 103)†) wird in Ausführung des § 8 Ziff. 5 dieser Verordnung mit dem 1. März 1908 in Kraft gesetzt.††)

Buea, den 24. Januar 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 274.
**) Oben Nr. 34.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 221.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 43.
††) War bereits durch den letzten Abs. der Bekm. vom 15. März 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. S. 140) geschehen, wo als Zeitpunkt der 1. April 1906 bestimmt worden war. Jene Bekm. soll nunmehr nach der Absicht des Gouverneurs durch die obige und die nachstehende (Nr. 38) ersetzt sein. S. die Anm. **) zu der letzteren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

38. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend d Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und d Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünz bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 24. Januar 1908.

(Kol. Bl. S. 323. Amtsbl. S. 3.)

Auf Grund der §§ 3 und 8 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffe das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, v 1. Februar 1905*) wird hiermit folgendes bekanntgemacht:

§ 1. Die Bezirksamtsklassen Duala, Victoria und Kribi sowie d Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala und ihre noch zu errichtenden Nebe stellen werden Reichssilbermünzen auf Verlangen gegen Einzahlung v Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 100 ℳ verabfolge

§ 2. Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat an den von d im § 1 genannten Kassen und Bankstellen zur allgemeinen Kenntnis bringenden Tagen in kassenmäßig formierten Beuteln, deren Inhalt bei Nick münzen 100 ℳ und bei Kupfermünzen 20 ℳ zu betragen hat, zu erfolgen.

§ 3. Die Auszahlung des Gegenwertes in Silber an den Einlieferer e folgt nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Beutel, welche von d genannten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen na der Einlieferung zu bewirken ist.

§ 4. Englische und französische Gold- und Silbermünzen werden b auf weiteres von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets nach dem Wer verhältnis von £ = 20 ℳ und von 20 Francs = 16 ℳ in Zahlung genomme

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1908 in Kraft.**)

Buea, den 24. Januar 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

39. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrik betreffend Abänderung der Vorschriften über die Verwendung d Bohrmaschinen im Interesse Privater. Vom 25. Januar 1908.

Die „Vorschriften bei der Verwendung der Bohrmaschinen des Kaise lichen Gouvernements im Interesse privater Personen“***) werden vom 1. Apr 1908 gültig wie folgt abgeändert:

1. Kosten:
   Die Kosten der Bohrungen belaufen sich bis auf weiteres auf 30 pro Tag einschließlich der Zeit, die zum Auf- und Abbauen der Maschin verwandt wird.
2. pp.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 43.

**) Die Bekm. vom 15. März 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. S. 140) ist durch eine gleichzeitigen, nicht veröffentlichten R. E. des Gouverneurs mit Wirkung vom 1. März 190 aufgehoben worden.

***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 132.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Das Gouvernement übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Bohrungen. Praktisch unbrauchbare Bohrlöcher werden mit 5 ℳ pro Tag berechnet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit steht unter Ausschluß des Rechtsweges dem Gouvernement zu.

Windhuk, den 25. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

40. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Errichtung einer Dammbau-Kolonne und Bestimmungen über Verwendung derselben im Interesse Privater. Vom 25. Januar 1908.

Zu den bereits vorhandenen beiden Bohrkolonnen*) tritt am 1. Januar 1908 eine Dammbau-Kolonne, verbunden mit einem Konstruktions-Bureau.

Zweck der Kolonne ist die Vorbereitung und Ausarbeitung von mittleren und kleineren Dammbauten und Berieselungsanlagen, sowie von Wasserversorgungen aller Art. Die dazu nötigen Pläne und Kostenanschläge fertigt das Konstruktions-Bureau an.

Die Tätigkeit dieser Einrichtung soll in erster Linie privaten Zwecken dienen.

Auf Antrag wird das Konstruktions-Bureau für die Interessenten die nötigen Vorarbeiten ausführen, wie Untersuchung der Örtlichkeit, Entwerfen der Anlagen, Aufstellung der Kostenanschläge usw.

Der Interessent hat die hierbei entstehenden Selbstkosten zu tragen.

Es wird dem Interessenten freigestellt, die betreffende Anlage auf Grund des Entwurfes selbst auszuführen beziehungsweise von Unternehmern ausführen zu lassen.

Solange die Mittel reichen, kann den Privaten bei derartigen Bauten eine Beihilfe aus dem Fonds der Wohlfahrtslotterie gewährt werden, deren Höhe bis zur Hälfte der entstandenen Baukosten, keinesfalls jedoch mehr als 5000 ℳ betragen kann.

Die Beihilfe wird von der Erstattung eines belegten Verwendungsnachweises abhängig gemacht.

Soweit wie möglich wird auf Antrag vor Inanspruchnahme des Baues eine Lokalbesichtigung stattfinden. Das Kaiserliche Gouvernement behält sich eine Überwachung der Arbeiten während des Baues vor.

Anträge auf Beihilfe sind bei den betreffenden Lokalbehörden zur Weitergabe an das Kaiserliche Gouvernement zu richten.

Windhuk, den 25. Januar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

---

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 132.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

41. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 27. Januar 1908.*)

(Amtsbl. S. 17.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 190 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die westliche Grenze des Schutzgebiets darf von Personen, welche innerhalb der letzten 8 Tage sich auf dem rechten Ufer des Volta südlich d Afram aufgehalten haben, nur auf dem Strandweg bei Kwadjowikovhe, ferne bei Kpaple (Kreis Ho), Kpewe und Dukluja (Kreis Kpandu) und bei Ket Kratschi überschritten werden.

§ 2. Diese Personen haben sich nach Überschreiten der Grenze, unb schadet der Erfüllung der Zollpflicht, denjenigen Anordnungen zu unte werfen, welche seitens der Regierung zur Verhütung der Einschleppung d Beulenpest für nötig gehalten werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden an Nichteingeborenen mit Haft od mit Geldstrafe bis 500 ℳ allein oder in Verbindung miteinander, an Eing borenen nach Maßgabe der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (K Bl. S. 241)**) bestraft.

Für die Geldstrafen, zu welchen Personen verurteilt werden, die unt der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste einer anderen Person oder Gesel schaft stehen, können diese letzteren im Falle des Unvermögens haftbar g macht werden, und zwar unabhängig von der Strafe, zu welcher sie selb etwa verurteilt werden. Doch bleibt es den vorbezeichneten Personen u Gesellschaften vorbehalten, ihre Haftung durch den Nachweis auszuschließe daß die Zuwiderhandlung nicht bei Ausführung der Verrichtungen verü wurde, die sie dem Täter übertragen oder ein für allemal überlassen hatte

§ 4. Ausführungsbestimmungen werden im Wege der öffentlichen B kanntmachung erlassen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lome, den 27. Januar 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

42. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Karibib, betreffe Reinhaltung des Orts Karibib. Vom 30. Januar 1908.

Auf Grund des § 6 der Reichskanzler-Verfügung vom 27. September 19 und der Gouvernements-Verfügungen vom $\frac{\text{26. Februar 1091}}{\text{23. November 1903}}$ wird hierm für die Ortschaft Karibib folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer eines in Benutzung befindlichen Grundstück ist verpflichtet, für die Sauberhaltung desselben und dessen unmittelbar Umgebung nach allen Seiten hin bis zu 15 — fünfzehn — Metern Entfernu

*) Aufgehoben durch V. vom 8. Mai 1908, unten Nr. 131. Vgl. jedoch Nr. 159, 2
**) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu sorgen. Ist er Straßenanlieger und liegt ihm kein in Benutzung befindliches Grundstück gegenüber, so hat er für die Sauberhaltung der Straße in ganzer Breite zu sorgen. Wohnt der Eigentümer nicht selber auf dem Grundstück, so hat der Pächter oder Mieter diese Verpflichtung.

§ 2. Das Wegwerfen, Ausgießen und Umherliegenlassen von Abfällen, Fäkalien und Unrat aller Art an den im § 1 bezeichneten Orten ist verboten. Zur Aufnahme des Unrates sind lediglich die Müllkästen, zur Aufnahme der Fäkalien die Latrinen bestimmt, die nach den Vorschriften der Bau-Polizei-Verordnung*) sich auf jedem bebauten Grundstücke befinden müssen.

§ 3. Müllkästen und Fäkalienbehälter dürfen nur an dem vom Bezirksamt bestimmten durch Tafeln kenntlich gemachten Abfuhrplatze, nördlich des Wasserturmes, entleert werden.

§ 4. Unterlassungen und Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach § 366 R. St. G. B. verfolgt werden, an Weißen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, an Eingeborenen nach Maßgabe der für sie geltenden Strafbestimmungen geahndet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1908 in Kraft.

Karibib, den 30. Januar 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Wehle.

43. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Aufnahme ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen in Militärlazarette und deren Zulassung zu Badekuren usw. Vom 1. Februar 1908.

Hinsichtlich der Aufnahme ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen vom Feldwebel abwärts in Militärlazarette und deren Zulassung zu Badekuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren für Rechnung des Kolonialfonds gelten vom Rechnungsjahre 1907 ab folgende Grundsätze:

1. Es dürfen
   a) aufgenommen werden in Militärlazarette ehemalige Mannschaften vom Feldwebel abwärts aller Schutztruppen,
   b) zugelassen werden zu Badekuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren nur ehemalige Mannschaften vom Feldwebel abwärts der Schutztruppe für Südwestafrika.
2. Die Genehmigung zur Aufnahme erteilt das Reichs-Kolonialamt, Kommando der Schutztruppen, nach Maßgabe der für die Kommandobehörden des Heeres für Aufnahme ehemaliger Heeresangehöriger in Militärlazarette und für deren Zulassung zu Badekuren usw. geltenden Grundsätze (Beilage 12, Abschnitt E lfd. Nr. 27, 28 und Beilage 26 D der Friedens-Sanitätsordnung bzw. Ziff. 9 der Kurvorschriften und Ziff. 1 der militärischen Ausführungs-Bestimmungen zur Schutztruppen-Ordnung).**)
3. Gemäß § 102 b des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §§ 36, 38 des Gesetzes vom 31. Mai 1906***) ruht während des Aufenthalts in einer militäri-

*) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 123 und oben Nr. 24.
**) Unten Nr. 207 (Zusatz).
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 218.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (Militärlazarett, Militärkuranstalt) das Recht auf den Bezug von Pension oder Rente für die in die Aufenthaltsdauer fallenden vollen Kalendermonate. Diese Vorschrift findet auf alle ehemaligen Schutztruppenangehörigen vom Feldwebel abwärts Anwendung, gleichgültig, ob sie eine Versorgung nach den Militär-Pensionsgesetzen erhalten, oder ob ihre Pension nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes bemessen worden ist (§ 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1896).*) Zur Sicherstellung der hieraus sich ergebenden Rückforderungen an Pension oder Rente haben daher alle ehemaligen Schutztruppenangehörigen vom Feldwebel abwärts vor der Aufnahme in ein Militärlazarett oder eine Militärkuranstalt ausdrücklich und schriftlich anzuerkennen, daß ihnen jene Gesetzesstellen bekannt sind, und sie sich mit den darin bestimmten Abzügen von ihrer Versorgung einverstanden erklären. Diese Erklärungen sind den Anträgen auf Aufnahme ehemaliger Schutztruppenangehöriger in Militärlazarette oder auf Zulassung zu Badekuren usw. beizufügen. (Wegen der für Badekuren usw. ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun geltenden Ausnahme vgl. unten Ziff. 5.)

4. Für die Dauer der Aufnahme in einem Militärlazarett ist Krankenlöhnung, während des Aufenthaltes in einer Militärkuranstalt Löhnung nach den Sätzen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Infanterie bei Übungen nach denselben Grundsätzen zuständig, wie solche Gebührnisse in der Heeresverwaltung ehemaligen Heeresangehörigen bei gleicher Gelegenheit gewährt werden (§ 247, 2 F. P. O., Ziff. 43 K. V.).

Fällt der Aufenthalt im Militärlazarett oder in der Militärkuranstalt in die Dauer des Weiterbezuges der Schutztruppenbesoldung (Deckbl. 69 Schtr. O.),**) so ist neben letzterer weder Krankenlöhnung noch Löhnung nach den Sätzen für Übungsmannschaften zahlbar.

5. Bei der Zulassung ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun zu Badekuren und außergewöhnlichen Heilverfahren werden von Fall zu Fall Beihilfen aus Unterstützungsfonds flüssig gemacht, diese Mannschaften beziehen daher ohne Rücksicht auf die Länge der Kurdauer ihre Pension oder Rente unverkürzt weiter, erhalten aber keine Löhnung (vgl. Ziff. 4).

6. Die durch die Lazarettbehandlung oder die Zulassung zu Badekuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren entstehenden Kosten für ehemalige Angehörige vom Feldwebel abwärts der Schutztruppe für Südwestafrika sind bei dem für diesen Zweck besonders ausgebrachten Etatsfonds zu verrechnen, die Kosten der Lazarettbehandlung ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun werden auf die Reservefonds der Schutzgebiets-Etats übernommen.

7. Außer Kraft gesetzt werden

a) die Verfügung vom 20. 2. 04,***)

b) die Verfügung vom 31. 7. 07***) F., betreffend die Verrechnung der Lazarettbehandlungskosten usw. vom 1. 4. 07 ab.

Berlin, den 1. Februar 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 252.
**) S. § 29 der Sch. O. in der unter Nr. 207 abgedruckten Fassung.
***) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

44. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Erteilung von Legitimationspapieren für flagglos gewordene Dhaus. Vom 1. Februar 1908.

Wenn eine bisher mit deutschem Flaggenattest gefahrene Dhau an dem Sitz eines Bezirksamts, einer Bezirksnebenstelle oder eines Zollamts in das Eigentum einer Persönlichkeit übergeht, welche nach § 2 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 (L. G. 557)*) zur Führung der deutschen Flagge nicht berechtigt werden kann, so bestimme ich hinsichtlich der nach Kapitel III § 2 Ziff. 1 der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (L. G. S. 33)**) zu erteilenden Legitimationspapiere, daß einer solchen flagglos gewordenen Dhau auf Antrag des Reeders oder des Schiffers kostenlos:

1. von dem betreffenden Bezirksamt bzw. Bezirksnebenstelle ein einfacher, die Dhau möglichst genau bezeichnender Erlaubnisschein zu einer einmaligen direkten Fahrt nach einem Hafen derjenigen fremdländischen Macht, deren Flagge die Dhau in Zukunft zu führen hat,
2. von dem betreffenden Zollamt eine Musterrolle gemäß § 5 der obenerwähnten Gouvernementsverordnung auszustellen ist.

Hinsichtlich der Passagierlisten, deren Ausstellung Sache der Schutzgebietsbehörden ohne Rücksicht auf die Flagge des Schiffs ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des § 6 der ebengenannten Verordnung.

Daressalam, den 1. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

45. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Inkraftsetzung der Viehseuchenverordnung für die Schutztruppe. Vom 1. Februar 1908.

Die Viehseuchenverordnung vom 24. Dezember 1901 nebst Ausführungsbestimmungen,***) sowie die zu Nr. 14 bis 16 der letzteren erlassene Rundverfügung vom 4. März 1907†) gilt von nun ab für die Schutztruppe innerhalb des ganzen Landes.

Die für den Süden zur Zeit des Eingeborenenaufstandes erlassenen Ausnahmebestimmungen werden aufgehoben.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Ermittlung und Unterdrückung von Tierseuchen bleibt den Militärbehörden überlassen, soweit davon nur deren Eigentum betroffen wird.

Die Militär- und Zivilbehörden haben sich gegenseitig Mitteilung von dem Ausbruch und dem Erlöschen der Seuchen zu machen. Ferner sind die Regierungstierärzte zur Dienstleistung bei der Truppe ebenso verpflichtet, wie die Militärtierärzte zum Dienst bei den Verwaltungsbehörden.

Windhuk, den 1. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: v. Heydebreck.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 6.
**) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 127.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 436 bzw. 441.
†) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

46. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Aufhebung der dem Hüongolf-Syndikat für Deutsch-Neuguinea erteilten Konzession. Vom 7. Februar 1908.

(Kol. Bl. S. 209.)

Nachdem das Syndikat zur bergbaulichen Erforschung des Hinterlandes des Hüongolfes in Kaiser-Wilhelmsland der ihm in § 5 Abs. 1 der Konzession vom 17. Juni 1901*) gemachten Auflage, binnen fünf Jahren vom Tage der Erteilung der Konzession an gerechnet eine oder mehrere deutsche Kolonialgesellschaften im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu bilden und auf sie die ihm durch die Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen, nicht nachgekommen ist, werden gemäß § 5 Abs. 2 a. a. O. die aus der Konzession sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen erklärt.

Berlin, den 7. Februar 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

47. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Landesfiskus von Deutsch-Neuguinea. Vom 7. Februar 1908.

(Kol. Bl. S. 210.)

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Januar 1906 bestimme ich hiermit, daß die westlich vom Kap Arkona liegenden Flußgebiete in Kaiser-Wilhelmsland, deren Wasserläufe an der Hüongolfküste oder deren südöstlicher Fortsetzung auf deutschem oder erst auf englischem Gebiet münden, dem Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung der in der Bergverordnung vom 27. Februar 1906 unter § 1 Ziff. I und II genannten Mineralien bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 7. Februar 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

48. Tarifanzeiger Nr. 44 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk. Vom 10. Februar 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 15.)

Am 1. Februar 1908 wurde in Kilometer 294,5 der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk, zwischen den Stationen Waldau und Okahandja eine Haltestelle nach Bedarf eröffnet.

Die Abfertigung erfolgt durch die Zugführer.

Von dieser Haltestelle aus gelten in der Richtung nach Windhuk die Tarifsätze von Waldau, in der Richtung nach Swakopmund die Tarifsätze von Okahandja.

Windhuk, den 10. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 347.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

49. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Übertragung der Befugnis zur widerruflichen Anstellung mittlerer und unterer Beamten an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. Vom 15. Februar 1908.

In Gemäßheit des Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. August 1896*) übertrage ich Euerer Exzellenz die Befugnis, die außerhalb eines Beamtenverhältnisses stehenden im Schutzgebiet selbst angenommenen Funktionäre des dortigen Schutzgebiets in nicht etatsmäßigen Stellen von mittleren und unteren Beamten anzustellen. Die Anstellung hat in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs zu erfolgen. Die Anstellung von Personen der erwähnten Art auf Lebenszeit oder in einer in dem Besoldungsetat aufgeführten Stelle behalte ich mir auch weiterhin vor.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

50. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Zollabfertigung der ausgehenden Postpakete und des ausgehenden Passagiergepäcks. Vom 15. Februar 1908.

Die Verfügung vom 22. März 1907,**) welche die Nichtanwendung der §§ 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung***) vorschrieb, wird vom 1. April d. J. ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an sind, wie früher, sämtliche nach dem Auslande bestimmten Postsendungen vor der Aufgabe auf der betreffenden Postanstalt der zuständigen Zollstelle zur zollamtlichen Abfertigung vorzuführen. Die letztere hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Ob die Zollinhaltserklärungen nach Maßgabe des Vordruckes formell richtig ausgestellt worden sind. Die Inhalts- usw. Angaben haben so zu lauten, daß die Waren sich ohne Schwierigkeiten in das statistische Warenverzeichnis einreihen lassen. Mangelhafte oder unrichtige Angaben sind vom Versender richtig zu stellen, unbeschadet des etwa einzuleitenden Strafverfahrens (§ 34 Abs. 1, § 47 ff. der Zollverordnung).†)

2. Ob ausfuhrzollpflichtige Gegenstände in den Paketen enthalten sind. Beziehendenfalls ist die Verzollung hierauf vorzunehmen. Von dem dem revidierenden Beamten nach § 23 der Zollverordnung zustehenden Rechte, den Inhalt der Pakete nach den Angaben der Inhaltserklärungen anzunehmen, ist tunlichst umfangreicher Gebrauch zu machen.

Sind die Punkte zu 1. und 2. erledigt, werden die Pakete nach Abstempelung der Inhaltserklärungen (§ 18 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung) dem Versender zur Aufgabe auf der betreffenden Postanstalt ausgehändigt. Ein Exemplar der Inhaltserklärungen ist, mit kurzem Revisionsbefund versehen, an Amtsstelle zurückzubehalten. Die so im Laufe

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 265.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 154.
***) Vom 10. April 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.
†) Vom 31. Januar 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines jeden Monats gesammelten Inhaltserklärungen sind in einem besonderen Umschlage der monatlichen Zollabrechnung beizufügen.

Im Interesse einer richtigen Handelsstatistik erwarte ich, daß die Inhaltserklärungen über ausgehende Postpakete, deren Einsendung durch die Post zu fortgesetzten Unzuträglichkeiten führte, nunmehr lückenlos eingereicht werden. Die erneute Durchführung der §§ 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen ist in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bei der Abfertigung ausgehenden Passagiergepäcks ist stets die größtmöglichste Erleichterung zu gewähren.

Windhuk, den 15. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: v. Heydebreck.

51. Allerhöchster Erlaſs, betreffend die Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamt. Vom 17. Februar 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 28. Kol. Bl. S. 277.)

Unter Aufhebung Meines Erlasses vom 10. Oktober 1890, betreffend die Errichtung eines Kolonialrats,*) genehmige Ich, daß beim Reichs-Kolonialamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen Kommissionen zu dem Zwecke gebildet werden, um das Reichs-Kolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen. Sie haben hiernach das weitere anzuordnen.

Berlin, den 17. Februar 1908.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bülow.

52. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, betreffend die Bergwerksgerechtsame der letzteren. Vom 17. Februar/2. April 1908.**)

(Kol. Bl. 1909 S. 426.)

Behufs Klärung des Verhältnisses der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zur Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905***) wird im Hinblick auf § 93 der genannten Verordnung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika folgendes vereinbart:

§ 1. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika nimmt hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen†) an.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 3.

**) Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Gouverneurs von D. Südwestafrika v. 29. August 1908, unten Nr. 233 sowie auch das Abkommen v. 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 569).

***) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

†) Ebenda S. 275.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist ferner damit einverstanden, daß ihr — abgesehen von den in § 10 Abs. 3 beregten Fällen — keine anderen und keine höheren Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben zustehen sollen, als solche in der Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind, und daß sie andere und höhere Abgaben der genannten Art nur dann zu beanspruchen hat, wenn solche durch eine Änderung der Bergverordnung vom 8. August 1905 oder auf Grund der Vorschrift in § 96 Ziff. 5 vorgeschrieben werden.

Sollte auf dem der Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht unterworfenen Gebiet das Reich oder der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika neben oder an Stelle der jetzt geltenden berggesetzlichen Steuern oder Abgaben an den Erträgnissen des Betriebs- oder Reingewinns des Bergbaues beteiligt werden, so steht auch der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika das Recht zu, eine gleich hohe Gewinnbeteiligung in ihrem gesamten Bergwerksgebiete auf gleiche Bergbaubetriebe neben oder an Stelle der ihr zustehenden Steuern oder Abgaben zu erheben.

Das Recht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, die Abgaben an die Eingeborenen (§ 6) und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergbauunternehmern aufzuerlegen, wird durch die in Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen nicht berührt.

§ 3. Änderungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 in Ansehung der Form und Größe der Schürf- und Bergbaufelder sowie Ermäßigungen der in der genannten Bergverordnung vorgesehenen Abgaben oder Gebühren sind für die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika nur dann bindend, wenn sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

§ 4. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika verzichtet dauernd auf alle Ansprüche, die ihr aus § 48 der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889*) auf die Hälfte des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung zustehen oder in Zukunft erwachsen können.

Dagegen verzichtet der Fiskus für die Ausübung der Berghoheit — namentlich der Bergpolizei — oder für die Ermittlung, Einziehung und Beitreibung und Abführung sämtlicher in dieser Vereinbarung erwähnten Abgaben oder Gewinnbeteiligungen auf den Gebieten, in denen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika die Bergbauberechtigung zusteht, irgendwelche Entschädigungen zu erheben.

§ 5. An der nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ändert die vorliegende Vereinbarung nichts.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist jedoch berechtigt, in diesen Gebieten neben den ihr in der Bergverordnung vom 8. August 1905 zustehenden Abgaben die nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 an den Fiskus zu zahlenden Abgaben von den Bergbauunternehmern durch letzteren zu erheben.

§ 6. An der Abgabenpflicht, die der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zugunsten der Eingeborenen auf Grund von Verträgen mit

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 300.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eingeborenen bei bergbaulichen Unternehmungen obliegt, ändert dieser Vertrag nichts. Soweit solche Abgaben von einer Einziehungsverfügung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905 betroffen werden, hat die Zahlung derselben an den Fiskus direkt von den Bergbautreibenden zu erfolgen. Sie werden jedoch gemäß dem der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika nach dem Schlußsatz des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zustehenden Recht von den nach § 5 dieses Vertrages an den Fiskus zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht.

Der Fiskus wird, unbeschadet des Weiterbestandes der vollen Haftbarkeit auf Seite der Gesellschaft, die in §§ 5, 6 beregten Abgaben von den Bergbauunternehmern gemäß § 7 einziehen.

§ 7. Der Landesfiskus verpflichtet sich, die Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben innerhalb der Gebiete der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika für diese einzuziehen, an sie abzuführen und erforderlichenfalls beizutreiben, während die ebenfalls durch den Fiskus von den Bergbautreibenden einzuziehenden Abgaben an die Eingeborenen oder an den Landesfiskus diesem verbleiben und die ferner von dem Fiskus einzuziehenden Anteile der Grundeigentümer an den Förderungsabgaben von demselben direkt an letztere abzuführen sind.

Die nach § 65 der Bergverordnung vom 8. August 1905 bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgaben zu leistenden Strafzuschläge gehören ebenfalls zu den an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika abzuführenden Abgaben.

§ 8. Die Kolonialverwaltung wird der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika auf ihren Antrag gemäß § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Rahmen ihrer Bergwerksgerechtsame Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art erteilen, sofern dadurch nicht wohlerworbene Rechte Dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden. Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen.

An den von Beamten und Militärpersonen ohne Genehmigung des Reichskanzlers im Bereiche der Gesellschaftsrechte gewonnenen Mineralien (§ 95 der Bergverordnung) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum unbeschadet der Ansprüche der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika auf Abgaben und eventuelle Gewinnbeteiligungen (§ 2).

§ 9. Die Kolonialverwaltung verpflichtet sich, von allen in den Geschäftsbereich der Bergverwaltung fallenden Angelegenheiten erheblicher Art, soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika betreffen, dieser Gesellschaft Kenntnis zu geben, insbesondere von der Anzeige der Belegung eines Schürffeldes (§ 28 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905), der Übertragung des Rechts am Schürffelde (§ 30 daselbst), dem Verzicht auf das Recht am Schürffelde (§ 31), von der angezeigten Belegung eines Schürffeldes sowie von der Übertragung oder der Aufgabe des Rechts am Schürffelde (§ 34), von der Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld (§§ 37, 38, 44 bis 48), von der Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld (§ 40), der Vermessung und Vermarkung eines Bergbaufeldes (§ 41), der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 45), der Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(§ 50), von der Gestattung der Anlegung von Hilfsbauen (§ 53) oder der Wasserbenutzung (§ 54), von der Entscheidung über die Mitgewinnung von Edelmineralien in gemeinen Bergbaufeldern (§ 55), von der Eröffnung des Betriebes (§ 58), über die Einrichtung der Buchführung und die vom Bergwerksbetreiber zu führenden Nachweisungen (§ 59), über die Bestellung der Betriebsführer (§ 60), über Zuschlagsabgaben bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgabe (§ 65), über die Anordnung der Beitreibung bei Säumigkeit in der Abgabenzahlung (§ 66), von der Entscheidung über Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 68), von der Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 69 f.), der Zwangsversteigerung (§ 72), dem Aufhebungsbeschlusse (§ 73), dem Verzicht auf das Bergwerkseigentum (§ 74), dem Erlasse bergpolizeilicher Anordnungen (§§ 87, 88) und Fundanzeigen (§ 89).

Das Weitere darüber, in welcher Form und in welchen Zeitabschnitten die vorstehenden Anzeigen an die Gesellschaft zu erstatten sind, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet vorbehalten.

Die Gesellschaft wird auf eine tunlichste Vereinfachung bei Erstattung dieser Anzeigen hinwirken und den diesbezüglichen Wünschen des Gouvernements möglichst entgegenkommen.

Die für diese Anzeigen an den Fiskus von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zu leistende Vergütung beschränkt sich auf die Auslagen für Porti und Kopialien.

§ 10. Eine von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika vor dem 1. Oktober 1908 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablaufe in Kraft. So lange ist auch die von der Gesellschaft festgesetzte Schürfgebühr direkt an diese weiterzuentrichten.

Ein auf Grund von solcher Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde bis zum 1. Oktober 1908 angezeigter Fund gibt dem Schürfer das Recht, binnen einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist ein die Fundstelle einschließendes Schürffeld nach Maßgabe der Bergverordnung vom 8. August 1905 abzustecken. Während dieser Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechts des Finders abgesteckt werden.

Ein vor dem 1. Oktober 1908 von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen und unterliegt auch fernerhin den bisherigen Abgaben an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

§ 11. Der Fiskus ist, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, nicht berechtigt, Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen in dem Gebiete der der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zustehenden Bergwerksgerechtsame für sich zu beanspruchen.

§ 12. Für die Entscheidung aller Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, welche sich aus diesem Vertrage oder bei dessen Ausführung ergeben sollten, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein im Schutzgebiete zu bildendes Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Gouverneur und die Deutsche Kolonial-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gesellschaft für Südwestafrika je eines ernennen, während das dritte, das zugleich Obmann ist, vom Oberrichter oder dessen Stellvertreter ernannt wird.

Im übrigen richtet sich das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung.

§ 13. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar/2. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.
F. Bugge. Fowler.

53. Vertrag zwischen dem Reichs-Kolonialamt in Berlin und der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin über die Auszahlung von Schecks des Kaiserlichen Gouvernements in Apia, welche von den Asiatischen Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank und deren Korrespondenten in Asien zu erfolgen hat. Vom 17. Februar 1908.

I. Die chinesischen Arbeiter erhalten von der Gouvernementshauptkasse in Apia Schecks, die auf Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank in Asien oder deren Korrespondenten an anderen asiatischen Plätzen lauten, in Reichsmarkwährung ausgestellt und an eine namentlich benannte Person oder an den Überbringer zahlbar sind. Die Schecks müssen von dem Vorstand der Gouvernementshauptkasse bzw. seinem Vertreter und einem weiteren Beamten derselben vollzogen und mit dem Siegel der Gouvernementshauptkasse versehen sein.

II. Die Gouvernementshauptkasse in Apia übersendet mit erster Postgelegenheit ein Verzeichnis der ausgestellten Schecks an die bezogenen Stellen in Asien, an die Abteilung der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin und an das Reichs-Kolonialamt.

III. Die Gouvernementshauptkasse in Apia erhält zu diesem Zweck von der Deutsch-Asiatischen Bank die erforderlichen Scheckbücher unentgeltlich geliefert.

IV. Die Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank in Asien zahlen auf Grund dieser Verzeichnisse und gegen Abgabe der Schecks den Gegenwert der in Reichsmark benannten Beträge zu ihrem Tageskaufkurse in den am Orte gesetzlichen Zahlmitteln an die Empfangsberechtigten aus. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Einreichers des Schecks zu prüfen.

In gleicher Weise erfolgt die Auszahlung an anderen asiatischen Plätzen mit der Maßgabe, daß die dortselbst von den Korrespondenten beanspruchte Provisionsgebühr dem Empfangsberechtigten gegenüber in Anrechnung gelangt.

V. Die Deutsch-Asiatische Bank in Berlin erhebt bei der Kolonialhauptkasse auf Grund der ihr von der Gouvernementshauptkasse in Apia zugehenden Verzeichnisse und innerhalb dreier Tage nach Empfang derselben die darin bezeichneten Beträge.

VI. Die Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank in Asien haben ihrer Berliner Abteilung die von ihnen bzw. von ihren Korrespondenten eingelösten Schecks mit erster Postgelegenheit zur endgültigen Verrechnung mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Reichs-Kolonialamt einzusenden. Etwaige Beträge, welche nach Ablauf eines Jahres nach der von der Kolonialhauptkasse erfolgten Zahlung nicht zur Verrechnung gelangt sind, sind seitens der Bank an diese Kasse ohne Zinsen zurückzuzahlen.

Berlin, den 17. Februar 1908.

Deutsch-Asiatische Bank. Rehders. Massing.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. Dernburg.

54. Beschluſs des Bundesrats, betreffend die vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatmäſsigen Beamten des Reichs-Kolonialamts. Vom 20. Februar 1908.

(Kol. Bl. S. 379.)

Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Februar d. J. — § 149 der Protokolle*) — sind die etatmäßigen Beamten des Reichs-Kolonialamts unter diejenigen Beamten aufgenommen, an welche gemäß § 5 des Reichsbeamtengesetzes die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

55. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der South West Africa Co., betreffend die Bergwerksgerechtsame der letzteren. Vom 21. Februar/25. März 1908.**)

(Kol. Bl. 1909 S. 429.)

Behufs Klärung des Verhältnisses der Bergwerksgerechtsame der South West Africa Co. zur Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 wird im Hinblick auf § 93 der genannten Verordnung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der South West Africa Co. folgendes vereinbart:

Die South West Africa Co. erklärt allgemeine Schürf- und Bergbaufreiheit für den Bereich der ihr nach der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892***) zustehenden Bergwerksgerechtsame mit Ausnahme des laut Vertrag vom 12. Mai 1903 ihrerseits der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft abgetretenen Bezirkes von 1000 englischen Quadratmeilen.

In Ansehung der vorgenannten Gerechtsame der South West Africa Co. sollen beim Schürfen und Bergbau ohne Unterschied, ob eine bergbauliche

*) Der § 149 lautet wörtlich:

„Auf Grund des § 5 des Reichsbeamtengesetzes hat der Bundesrat diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Eine solche Bestimmung wird auch zugunsten der etatmäßigen Beamten des Reichs-Kolonialamts zu treffen sein.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde, da sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhob,

beschlossen,

daß die Gehaltszahlung an die vorbezeichneten Beamten vierteljährlich stattfinden könne."

Der Beschluß ist der Kolonialhauptkasse und den Beamten durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 24. März 1908 bekannt gegeben worden.

**) Vgl. hierzu das von der South West Africa Co. am 18. November 1908 bekanntgegebene Bergregulativ, unten Nr. 334.

***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 54.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tätigkeit der beregten Art von der Gesellschaft selbst oder von Dritten ausgeübt wird, die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung von Südwestafrika vom 8. August 1905 mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung finden:

1. Die Gewinnung von Edelsteinen (§ 1 I Ziff. 2 der Bergverordnung) behält sich die Gesellschaft für den Bereich der Gesellschaftsrechte bis auf weiteres vor. Das Schürfen auf Edelsteine ist jedoch jedem gestattet.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Belohnung von 20 000 ℳ dem ersten Entdecker einer jeden Edelsteine (Diamanten, Rubinen, Smaragden oder Saphire) führenden Lagerstätte, welche nach der Entscheidung der Bergbehörde abbaufähig ist, zu zahlen. Sie verpflichtet sich dem genannten Entdecker gegenüber zu einer weiteren Belohnung von 100 000 ℳ, wenn seine Entdeckung zum Abbau der Lagerstätte führt.

Die erste Belohnung ist zahlbar binnen zwei Monaten nach der schriftlich abgegebenen Entscheidung der Bergbehörde, die zweite binnen zwei Monaten, nachdem auf der Grube mit der Förderung begonnen worden ist.

Auf Antrag der Gesellschaft wird die Kolonialverwaltung die in § 1 der Bergverordnung vom 8. August 1905 gegebene Liste der Mineralien entsprechend erweitern, falls in dem Konzessionsgebiete wirtschaftlich verwertbare Mineralien gefunden werden, welche durch die Bestimmung des fraglichen Paragraphen der Bergverordnung nicht gedeckt sind.

2. Die Bezeichnung der nach § 3 zu bestellenden Vertreter erfolgt außer an die Bergbehörde auch an die Gesellschaft.

3. § 19 findet keine Anwendung.

4. Die im § 22 vorgesehene Zustimmung der Bergbehörde in Ansehung der Verfügung des Schürfers über die beim Schürfen geförderten Mineralien wird durch die Zustimmung der Gesellschaft ersetzt.

Letztere ist auch an Stelle der Bergbehörde befugt, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 in § 22 die Herausgabe des Wertes der Mineralien, über welche unbefugt verfügt worden ist, zu verlangen.

5. An Stelle des § 23 tritt nachstehende Bestimmung: Der Schürfer kann ein oder mehrere Schürffelder belegen.

Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten, vorbehaltlich bereits erworbener Rechte, vom Schürfen und vom Bergbau auf sämtliche der im § 1 bezeichneten Mineralien aus.

Die Schürffelder haben vorbehaltlich etwaiger Ausfälle durch Rechte Dritter in wagerechter Erstreckung die Form eines Quadrates von 100 m Seitenlänge, mithin einen Flächeninhalt von 1 ha. Nach der Teufe wird das Schürffeld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Feldes folgen.

6. § 24 findet im Bereiche der Gesellschaftsrechte mit der Maßgabe Anwendung, daß Ziff. 2 Abs. 1 (die Art des Schürffeldes) in Wegfall kommt und an Stelle des Gouverneurs die Gesellschaft gemäß Abs. 3 § 24 andere Vorschriften über die Form und Beschaffenheit des Merkmals erlassen kann.

Hat die Gesellschaft solche Vorschriften erlassen, so tritt in sinngemäßer Anwendung des § 25 die Schließung des Schürffeldes nicht ein, wenn das Merkmal diesen Vorschriften nicht entspricht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die nach den Vorschriften der Gesellschaft für das Merkmal erforderlichen Angaben sind gemäß § 26 auf den Pfählen oder Steinmerkmalen zu vermerken.

7. An Stelle des § 27 tritt für den Bereich der Gesellschaftsrechte folgende Bestimmung:

A. Für jedes der ersten fünf, von einem Schürfer belegten Schürffelder ist eine Schürffeldgebühr nach Maßgabe der nachstehenden Staffel an die Gesellschaft zu entrichten:

20 ℳ für das 1. Jahr, 40 ℳ für das 2. Jahr, 60 ℳ für das 3. Jahr, 100 ℳ für das 4. Jahr, 250 ℳ für das 5. Jahr, 500 ℳ für das 6. und für jedes folgende Jahr.

B. Für jedes weitere von demselben Schürfer belegte Schürffeld ist eine Schürffeldgebühr nach Maßgabe der nachstehenden Staffel an die Gesellschaft zu entrichten:

50 ℳ für das 1. Jahr, 100 ℳ für das 2. Jahr, 200 ℳ für das 3. Jahr, 300 ℳ für das 4. Jahr, 400 ℳ für das 5. Jahr, 500 ℳ für das 6. und für jedes folgende Jahr.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet und erstreckt sich bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Schürffeldgebühr ist für sechs Monate im voraus zu zahlen. Sie wird erstmalig fällig mit der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung aus irgend einem Grunde aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nur unter der Bedingung wieder erworben werden, daß die Zeitdauer der früheren Schließung unter Anwendung der obigen Staffeln in Anrechnung gebracht wird.

Dritten kann seitens der Gesellschaft das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der staffelmäßigen Steigerung der Schürffeldgebühr beabsichtigt ist.

8. Die im § 28 vorgesehene Anzeige über die Belegung eines Schürffeldes erfolgt an die Gesellschaft.

Der zweite Satz des ersten Absatzes sowie Ziff. 3 Abs. 2 in § 28 (die Art des Schürffeldes) kommen für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Wegfall.

Die Gesellschaft ist befugt vorzuschreiben, daß die Anzeige gemäß § 28 außer den gesetzlichen Angaben noch weitere Angaben zu enthalten hat oder in bestimmter Form zu erstatten ist.

Die im letzten Absatz des § 28 erwähnte Nachfrist für Vervollständigung der Anzeige erteilt die Gesellschaft.

9. Das Aufhören der Schließung des Schürffeldes gemäß § 29 tritt der vorstehenden Ziff. 8 entsprechend ein, wenn die Anzeige nicht binnen der festgesetzten Frist bei der Gesellschaft eingegangen ist.

10. Die nach § 30 zu erstattende Anzeige von der Übertragung des Rechts am Schürffeld ist an die Gesellschaft zu erstatten.

Bis zum Eingehen der Anzeige kann der in dem Schürfregister Eingetragene von der Gesellschaft als der hinsichtlich des Schürffeldes Berechtigte und Verpflichtete behandelt werden.

Abs. 2 in § 30 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Über die Eintragung wird seitens der Gesellschaft gegen eine an sie zu entrichtende Gebühr von 10 ℳ auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

11. Die in § 31 geforderte Anzeige von dem Verzicht auf das Recht am Schürffelde wird an die Gesellschaft erstattet.

12. In § 33 Abs. 2 ist das Wort „behördlicherseits" durch die Worte „seitens der Gesellschaft" zu ersetzen.

13. Das Schürfregister nach § 34 wird von der Gesellschaft eingerichtet und geführt.

Die Abs. 2 und 3 in § 34 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bescheinigung über die erste Eintragung gesellschaftsseitig zu erteilen ist und der Gesellschaft das Recht zusteht, Vorschriften über Inhalt und Führung des Schürfregisters zu erlassen.

14. Der Anspruch auf Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld, gemäß § 37, erstreckt sich im Bereich der Gesellschaftsrechte nicht auf Edelsteine. (Vgl. Ziff. 1 dieser Vereinbarung.)

Der nach § 37 zu stellende Umwandlungsantrag ist an die Gesellschaft zu richten. Im Hinblick hierauf kommt der Schlußabsatz des § 37 im Bereiche der Gesellschaftsrechte nicht zur Anwendung.

15. Die in § 38 vorgesehene Umwandlung gegen den Willen des Schürfers, wie auch die an ihrer Stelle zugelassene Verfügung wegen Aufhörens der Schließung des Schürffeldes kann nur durch die Bergbehörde erfolgen. Diese wird jedoch Anordnungen der genannten Art nur auf Antrag der Gesellschaft treffen.

In gleicher Weise kann auch die Untersagung des Schürfens und die Einziehung des Rechts am Schürffelde nach Abs. 2 des § 38 nur durch die Bergbehörde verfügt werden. Solche Anordnungen sollen jedoch ebenfalls nur auf Antrag der Gesellschaft getroffen werden.

Der Gouverneur wird die ihm im letzten Absatz des § 38 erteilte Ermächtigung wegen Verkürzung der zweijährigen Frist für den Bereich der Gesellschaftsrechte nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft ausüben.

16. § 39 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß das Bergbaufeld die Form eines Quadrats von 100 m Seitenlänge haben soll.

17. Die Zustimmung der Bergbehörde in Ansehung der Zusammenlegung mehrerer Schürffelder nach § 40 wird durch die Zustimmung der Gesellschaft ersetzt.

18. § 41 findet seinem gesamten Inhalt nach im Bereiche der Gesellschaftsrechte Anwendung. Insbesondere bleibt die der Bergbehörde erteilte Ermächtigung, in Ansehung der Vermessung und Vermarkung Ausnahmen zuzulassen, bestehen, wie auch die Bergbehörde für die Versagung der Umwandlung nach § 41 Abs. 2 zuständig ist.

19. Ordnet die Bergbehörde in den Fällen des § 38 die Umwandlung an, so ist an Stelle der im § 42 Abs. 2 benannten Bergbehörde die Gesellschaft befugt, Vermessung und Vermarkung auf Kosten des Schürfers ausführen zu lassen.

20. Die Umwandlungsurkunde nach § 48 wird von der Gesellschaft ausgestellt.

Die Bergbehörde wird die auf die Umwandlung bezügliche Entscheidung, sobald sie unanfechtbar geworden ist, der Gesellschaft mitteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für den Bereich der Gesellschaftsrechte fallen in Ziff. 7 § 48 die Worte „Siegel oder" weg.

21. Die in § 49 vorgesehene Unterschrift der Bergbehörde unter der Umwandlungsurkunde wird durch die Unterschrift der Gesellschaft ersetzt.

Die Vorschrift des Abs. 2 in § 49 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umwandlungsurkunde bei der Gesellschaft aufzubewahren und die Gebühr für die Ausfertigung an die Gesellschaft zu entrichten ist.

22. Die Bestätigung der Grenzänderung, Teilung und Vereinigung von Bergbaufeldern nach § 50 erfolgt durch die Gesellschaft.

23. § 51 wird durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Berechtigung, in seinem Bergbaufelde sämtliche in § 1 bezeichnete Mineralien nach den vorliegenden Vorschriften und nach Maßgabe der ausgehändigten Urkunde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie die hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. (Wegen der Edelsteine vgl. Ziff. 1 dieser Vereinbarung.)

24. Die §§ 55, 56 kommen für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Wegfall.

25. § 57 findet mit der Maßgabe für den Bereich der Gesellschaftsrechte Anwendung, daß Verfügungen der fraglichen Art von der Bergbehörde nur auf Antrag der Gesellschaft erlassen werden sollen.

26. Die Anzeige über die Eröffnung, Änderung und Einstellung des Betriebes sowie über die beabsichtigte Förderung eines bisher nicht gewonnenen Minerals nach § 58 ist an die Gesellschaft zu erstatten, welche auch die in Abs. 3 dem Gouverneur erteilte Ermächtigung zum Erlasse weiterer Vorschriften über die Erstattung der Anzeige ausübt.

27. Neben der in § 59 vorgeschriebenen Buchführung ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, alljährlich nach kaufmännischen Prinzipien eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, aus der das Betriebsergebnis des Jahres klar ersichtlich ist.

Von der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist der Bergbehörde und der Gesellschaft spätestens binnen sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Abschrift zuzustellen.

Von den nach § 59 zu führenden Büchern ist neben der Bergbehörde auch die Gesellschaft befugt, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Abs. 3 in § 59 bleibt auch für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Kraft.

28. Die Namhaftmachung des Betriebsführers gemäß § 60 Abs. 2 hat außer an die Bergbehörde auch an die Gesellschaft zu geschehen.

Dagegen wird die Bestätigung eines eingeborenen Betriebsführers auch im Bereiche der Gesellschaftsrechte durch die Bergbehörde erteilt.

Die Untersagung des Bergwerksbetriebes und die Aufhebung des Bergwerkseigentums gemäß Abs. 3 in § 60 erfolgt durch die Bergbehörde. Diese wird jedoch derartige Anordnungen nur auf Antrag der Gesellschaft erlassen.

29. §§ 62, 63 und 64 Abs. 1 werden durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Der Bergwerkseigentümer hat an die Gesellschaft eine jährliche Feldessteuer von 500 ℳ für jedes in seinem Bergwerkseigentum einbegriffene Feld oder im Falle eines aus mehreren Feldern zusammengelegten Bergbaufeldes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für jedes Hektar desselben zu entrichten, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

Der Bergwerkseigentümer hat ferner die Gesellschaft mit einem Achtel an dem Betriebsgewinn zu beteiligen, den er aus der Verwertung der Produkte des Bergwerkes und eines etwa damit in Verbindung stehenden Hüttenwerkes des Schutzgebiets erzielt, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung. Die Ermittlung des Betriebsgewinns erfolgt durch die alljährlich aufzustellende Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung. Die Zahlung des Achtels hat gleichzeitig mit der Übergabe der Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (§ 59) zu geschehen.

Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, Deutsche Kolonial-Gesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz und dergl.), so ist der South West Africa Co. die Wahl anzubieten, an Stelle der vorgesehenen Gewinnbeteiligung den achten Teil der bei Gründung der Bergwerksgesellschaft oder später zur Ausgabe gelangenden Anteilscheine, jedesmal als volleingezahlt, zu beanspruchen.

Die South West Africa Co. hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihr in London ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerksgesellschaft bestimmten Prospektes vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

Außerdem hat der Bergwerkseigentümer gemäß Artikel 7 der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse des Schutzgebiets eine Förderungsabgabe von

a) 2 v. H. auf Gold, Silber und deren Erze;

b) 1 v. H. auf silberhaltige und sonstige Kupfererze zu zahlen,

berechnet nach dem Verkaufswert am Ort der Förderung.

Die Abs. 2 und 3 in § 64 kommen hinsichtlich der an den Fiskus zu leistenden Förderungsabgabe auch für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Anwendung.

30. § 65 kommt, soweit es sich nicht um die an den Fiskus zu leistende Förderungsabgabe handelt, für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Wegfall.

Die Gesellschaft wird jedoch den Zahlungspflichtigen, wenn er länger als drei Monate im Verzuge bleibt, zur Zahlung auffordern.

31. § 66 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß, falls die Zahlung auch binnen weiteren zwei Monaten nach der Aufforderung nicht erfolgt, die Bergbehörde auf Antrag der Gesellschaft die Beitreibung der schuldigen Beträge nebst 6 v. H. Verzugszinsen anzuordnen hat.

Verläuft die Beitreibung ergebnislos, so kann die Bergbehörde die in Abs. 2 des § 66 vorgesehene Aufhebung des Bergwerkseigentums einleiten. Sie wird dies jedoch nur auf Antrag der Gesellschaft tun.

In Ansehung der für den Bereich der Gesellschaftsrechte an den Fiskus zu zahlenden Förderungsabgabe kommen die §§ 65, 66 zur Anwendung.

32. Erhebt im Bereiche der Gesellschaftsrechte ein Bergwerkseigentümer gemäß § 70 Klage gegen die Bergbehörde auf Beseitigung des Einleitungsbeschlusses wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Fiskus alle aus dem fraglichen Gerichtsverfahren erwachsende Kosten zu erstatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

33. In Ansehung des Antrages auf Zwangsversteigerung nach Abs. 2 des § 72 tritt an Stelle der Bergbehörde die Gesellschaft.

34. § 74 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verzicht auf das Bergwerkseigentum der Gesellschaft gegenüber zu erklären ist und diese die vorgeschriebene Bekanntmachung der Erklärung zu veranlassen hat.

Neben den dinglich Berechtigten ist an Stelle der Bergbehörde die Gesellschaft zur Stellung des Zwangsversteigerungsantrags nach Abs. 4 des § 74 befugt.

Soweit im Rahmen der Vorschrift des § 74 die Aufhebung des Bergwerkseigentums in Frage kommt, liegt das diesbezügliche Verfahren der Bergbehörde ob. Sie wird jedoch derartige Maßnahmen nur auf Antrag der Gesellschaft treffen.

35. Die Vorschriften der §§ 83 und 86 finden im Bereiche der Gesellschaftsrechte keine Anwendung.

36. Die Fundanzeige nach § 89 ist an die Gesellschaft zu erstatten.

An Stelle des zweiten Satzes in § 89 tritt folgende Bestimmung: Die Gesellschaft kann nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Anzeige erlassen.

37. Die Strafbestimmungen der §§ 90, 91, 92 kommen auch für den Bereich der Gesellschaftsrechte zur Anwendung.

38. § 94 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Zustimmung der Kolonialverwaltung kann die Gesellschaft Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete des Gesellschaftsbereichs erteilen."

39. An den von Beamten und Militärpersonen ohne Genehmigung des Reichskanzlers im Bereiche der Gesellschaftsrechte gewonnenen Mineralien (§ 95) erwirbt die Gesellschaft das Eigentum.

40. § 96 wird für den Bereich der Gesellschaftsrechte durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer Konzessionsrechte und, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, befugt:

a) die nach der vorliegenden Vereinbarung zu beobachtenden Fristen zu verlängern,

b) für das Schürfen und den Bergbau in Ansehung der nach der vorliegenden Vereinbarung in Betracht kommenden Mineralien, soweit diese auf der angeschwemmten Lagerstätte auftreten, abweichende Vorschriften zu erlassen,

c) den Betrag der in Gemäßheit der vorliegenden Vereinbarung an sie zu zahlenden Schürffeldgebühr, Feldessteuer und Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise zu erlassen,

d) Verabsäumungen und Verletzungen der nach der vorliegenden Vereinbarung zu beobachtenden Bestimmungen bedingungslos oder gegen bestimmte Bedingungen nachzusehen, jedoch unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Befugnisse der Schutzgebietsbehörden.

Im übrigen sind Abänderungen der vorliegenden Vereinbarung nur im Einvernehmen mit der Kolonialverwaltung zulässig, wie auch die Kolonialverwaltung die Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 für den Bereich der Gesellschaftsrechte nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft abändern wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

41. Für die nach der vorliegenden Vereinbarung zu entwickelnde Tätigkeit der Bergbehörde ist seitens der Gesellschaft an den deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus eine angemessene Vergütung zu leisten.

Die näheren Bestimmungen darüber bleiben den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Gouvernement und der Gesellschaft vorbehalten.

42. Die Bestimmungen der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 sowie der dazu gehörigen Vereinbarungen vom 14. November 1892 und 11. Oktober 1898 werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

London, den 21. Februar 1908/Berlin, den 25. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. South West Africa Co.
Dernburg. (4 Unterschriften.)

Hiermit erklären wir, daß wir uns bezüglich der uns von der South West Africa Company, Limited, laut Vertrag vom 12. Mai 1903 überwiesenen Bergwerkskonzessionsgebiete mit Ausnahme des Bezirks von 1000 englischen Quadratmeilen den Bestimmungen der vorstehenden Vereinbarung unterwerfen.

Berlin, den 25. Februar 1908.

Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.
Labowsky. Duft.

56. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Mitteilung eines Verzeichnisses der Zollämter, Zollstellen und Zollstraßen. Vom 21. Februar 1908.

Das pp. erhält in der Anlage ein Verzeichnis der Zollämter und Zollstellen nebst deren Befugnissen sowie der Zollstraßen des Schutzgebietes nach dem Stande vom 1. Februar 1908 zur öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 3 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903*) und des § 1 Abs. 3 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.**)

Windhuk, den 21. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Anlage zu Nr. 56.

Verzeichnis

der Zollämter und Zollstellen nebst deren Befugnissen sowie der Zollstraßen in Deutsch-Südwestafrika nach dem Stande vom 1. Februar 1908***) — gemäß § 3 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903 und des § 1 Abs. 3 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Lfde. Nr.	Name der Ämter	Abfertigungsbefugnisse	Zollstraßen
1	Zollamt Swakopmund	a, f, h	Walfischbay an der Küste nach Swakopmund
2	Zollstelle Haigamkhab	b, f	Walfischbay—Nonidas—Swakopmund Walfischbay—Haigamkhab
3	„ Ururas	b, f	Walfischbay—Rooibank—Ururas
4	„ Usakos	e	—

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
**) Vom 10. April 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.
***) Wegen der später eingetretenen Änderungen vgl. die Verfügungen vom 31. August sowie 5. und 25. November 1908, unten Nr. 236, 321 und 342.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfde. Nr.	Name der Ämter	Abfertigungs-befugnisse	Zollstraßen
5	Zollamt Lüderitzbucht	a, f, h	—
6	„ Windhuk	a, g	—
7	„ Ramansdrift*)	b, f	Die Zollstraße führt von dem erlaubten Landungsplatze zum Amte
8	Zollstelle Stolzenfels	b, f	Desgleichen
9	„ Ukamas	b, f	Aris—Ukamas
10	„ Dawignab	b, f	Upington—Dawignab
11	„ Hasuur	b, f	Rietfontein (Süd)—Hasuur
12	„ Omaruru	d, g	—
13	„ Otjiwarongo	e	—
14	„ Outjo	d, g, auch f	Ondonga—Okaukwejo—Outjo
15	„ Grootfontein	d, g, auch f	Ondonga—Amatoni—Grootfontein
16	„ Otavi	e	—
17	„ Tsumeb	e	—
18	„ Karibib	a, g	—
19	„ Okahandja	a, g	—
20	„ Gobabis	d, g, auch f	Rietfontein (Nord)—Olifanskloof—Gobabis
21	„ Rehoboth	d, g	—
22	„ Kub	e	—
23	„ Gibeon	d, g	—
24	„ Maltahöhe	e	—
25	„ Keetmanshoop*)	c, g	—
26	„ Bethanien	e	—
27	„ Warmbad	d, g	—

Erläuterungen:

a = uneingeschränkte Zollabfertigungsbefugnisse mit öffentlicher Zollniederlage;
b = „ „ ohne „ „ ;
c = „ „ — für Frachtverkehr, jedoch nur auf besondere Erlaubnis gemäß § 27 Zollverordnung — mit öffentlicher Zollniederlage;
d = uneingeschränkte Zollabfertigungsbefugnisse — für Frachtverkehr, jedoch nur auf besondere Erlaubnis gemäß § 27 Zollverordnung — ohne öffentliche Zollniederlage;
e = nur Postzollabfertigung;
f = befugt zum direkten Grenzeingang;
g = erhält nur vorabgefertigte Güter;
h — Erhebung von Hafengebühren.

Das Kaiserliche Gouvernement.

57. Schreiben der Seetransportabteilung im Reichs-Marine-Amt, betreffend den Frachtsatz für Regierungsgüter von Deutsch-Südwestafrika nach Deutschland. Vom 24. Februar 1908.

Vom 1. Februar 1908 ab beträgt der Frachtsatz für die von Südwestafrika nach Deutschland heimzusendenden Regierungsgüter bei Benutzung von Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie, der Woermann-Linie und der Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 20 ℳ für 1 cbm oder 1000 kg nach Wahl der Reederei.

Auf gefährliche und solche Güter, deren Beförderung seitens der See-

*) S. Anm. ***) auf v. S.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Berufsgenossenschaft Beschränkungen oder Verboten unterworfen ist, sowie auf Güter, welche im einzelnen mehr als 2500 kg wiegen oder mehr als 10 cbm Rauminhalt oder mehr als 10 m Länge haben, findet dieser Satz keine Anwendung; für diese Güter ist der Preis jedesmal besonders zu vereinbaren.

Die Mitteilungen vom 13. Juni 1907*) und vom 17. Juni 1907*) sind fortan ungültig.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Seetransportabteilung im Reichs-Marine-Amt.
I. A.: v. Studnitz.

58. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Rattenvertilgung. Vom 26. Februar 1908.**)

Aus den monatlichen Übersichten über die Vertilgung von Ratten ersehe ich, daß außer in Pangani und Bagamojo dieser zur Verhütung der Einschleppung der Pest höchst wichtigen Maßnahme meist ungenügende Sorgfalt zugewiesen wird. Ich weise deshalb das pp. . . . erneut darauf hin, daß die Hauptgefahr für das Auftreten der Pest im hiesigen Schutzgebiet die Ratten sind und daß, wenn diese einmal infiziert sind, eine Beseitigung der Pest fast unmöglich wird. Jede Verminderung der Ratten bedeutet daher auch eine Minderung der Einschleppungs-Gefahr der Pest.

Ich ersuche deshalb, der Rattenvertilgung die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und zunächst von den für diesen Zweck bestimmten Mitteln einen besonderen Rattenfänger zu ortsüblichem Monatslohn anzustellen; diesem kann für jede abgelieferte Ratte eine besondere Prämie von etwa ½ bis 1 H. pro Stück gezahlt werden, während sonst die Prämie wie bisher zu bemessen ist.***) Die Rattenfänger erhalten am besten ein Dutzend Fallen und Anweisung zum Ködern. Man läßt stets eine Ratte in der Falle, dann gehen in der nächsten Nacht wieder Ratten hinein. Haben Hunde die Falle beschnuppert oder Menschen sie angefaßt, so muß sie einmal durch Rauch gezogen werden. Als Köderung stets das Gegenteil von dem, was als Nahrung zu Gebote steht: Fleisch im Bäcker-, Brot im Fleischladen.

Die Rattenvertilgung ist außer an den Küstenplätzen auch in Bukoba, Muansa und Schirati durchzuführen.

Endlich erinnere ich noch daran, daß auch die Rattenvertilgung durch Verteilen von Rattenfallen, Katzen, Mangusten usw. sowie bei auffälligem Überhandnehmen oder besonders starkem Auftreten an bestimmten Orten durch Gift nicht außer acht gelassen wird.

Die Zahl der durch den Rattenfänger sowie der sonst abgelieferten Ratten ist wie bisher monatlich hierher zu melden.

Daressalam, den 26. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 272.
**) Vgl. hierzu auch den R. E. v. 20. November 1908, unten Nr. 336.
***) Vgl. den R. E. v. 10. Juni 1899 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 212) und die Anm. **) hierzu.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

59. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zahlung von Frachtvergütungen. Vom 27. Februar 1908.

Ziff. 2 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 — L. G. II Nr. 12*) — erhält folgenden zweiten Absatz:

„Für den Bezug der Frachtvergütung ist der Tag der Abreise von der letzten Küstenstation bzw. der Tag der Ankunft auf der ersten Küstenstation — im Sinne der untenstehenden Ziff. 8 — maßgebend, gleichviel, ob sie Ausgangs- bzw. Endpunkt der Reise ist oder nicht. Reist also jemand am 28. September von Daressalam ab und tritt er am 3. Oktober von Tanga aus die Weiterreise ins Innere an, oder trifft jemand am 28. August aus dem Innern in Mombasa ein, am 3. September jedoch erst in Daressalam, dann ist für September Frachtvergütung nicht zuständig."

Daressalam, den 27. Februar 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur
I. V.: v. Winterfeld.

60. Erlafs des Reichskanzlers an die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete wegen Bekanntgabe der die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene betreffenden Verfügungen an die Beamten usw. Vom 29. Februar 1908.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. September 1900.**)

Durch den obigen Erlaß ist unter anderm angeordnet worden, daß jedem neu eintretenden Beamten und deutschen Schutz- und Polizeitruppen-Angehörigen ein Abdruck der Reichskanzlerverfügungen vom 27. Februar 1896 und 22. April 1896***) bzw. der dieser Verfügung entsprechenden Anordnung für Deutsch-Südwestafrika†) gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden solle.

Mit Rücksicht darauf, daß inzwischen meine Verfügung vom 12. Juli v. J., betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene††) der afrikanischen Schutzgebiete in Kraft getreten und ferner der in Betracht kommende Personenkreis ein bei weitem größerer geworden ist, will ich den oben erwähnten Erlaß hiermit aufheben.

Es ist demnach fortan nicht mehr erforderlich:

a) die Aushändigung eines Abdrucks der erwähnten Verfügungen an die neu eintretenden Beamten usw.,
b) die Beifügung einer Bescheinigung zu den Jahresberichten, daß der Anordnung zu a) entsprochen ist.

Dagegen bestimme ich, daß auch in Zukunft ein Abdruck der in Rede stehenden Verfügungen in sämtlichen Dienstzimmern der Behörden an geeigneter, augenfälliger Stelle dauernd zum Aushang zu bringen ist.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 35.
**) Nicht abgedruckt.
***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 213, 215.
†) Vom 8. November 1896. D. Kol. Gesetzgeb. II S. 294.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 320.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ob im übrigen noch weitere Maßnahmen zweckmäßig sein möchten, um den Beamten usw. die in Betracht kommenden Bestimmungen von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen, wie z. B. die Anordnung einer periodischen Wiedervorlegung der betreffenden Akten auf den einzelnen Dienststellen, überlasse ich dem Ermessen Euerer Exzellenz.*)

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bülow.

61. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen. Vom 1. März 1908.

(Kol. Bl. S. 782. Amtsbl. S. 2.)

Die Veröffentlichung der nach der Vorschrift des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509)**) zu erlassenden Verordnungen erfolgt vom heutigen Tage ab durch Einrückung in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun.

Buea, den 1. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

62. Bekanntmachung des Bezirksamts Misahöhe, betreffend Ausführung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907. Vom 1. März 1908.

(Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund und in Ausführung der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1907 (Amtsbl. S. 118),***) für Palime gültig durch Bekanntmachung vom 23. Januar 1908 (Amtsbl. S. 11),†) wird folgendes bestimmt:

zu § 2. Die Reinigung der Straßen hat täglich zu erfolgen und muß spätestens 8 Uhr morgens beendet sein.

zu § 4. Die Verrichtung der großen Notdurft im Freien ist außerhalb der Latrinenplätze verboten.

Die in den Häusern befindlichen Aborte sind in der Zeit zwischen 12 Uhr nachts und 6 Uhr morgens an den Latrinen zu entleeren.

Abfallstoffe können jederzeit in hierzu bestimmten Gruben abgelagert werden.

zu § 5. Die Reinigung des Marktplatzes hat täglich zu erfolgen und muß spätestens 5 Uhr nachmittags beendet sein.

Misahöhe, den 1. März 1908.

Kaiserliches Bezirksamt.

*) Vgl. für Kamerun den R. E. v. 2. April 1908, unten Nr. 101, und für D. Ostafrika den R. E. vom 29. Juni 1908, unten Nr. 173.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 274.
†) Oben Nr. 35.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

63. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Verwaltung von Südkamerun. Vom 4. März 1908.

(Kol. Bl. S. 378. Amtsbl. S. 5.)

Bis zu einer endgültigen Regelung der Verwaltung von Südkamerun wird vorläufig folgendes angeordnet:*)

I. Die Regierungsstation Lolodorf wird mit dem 1. Mai 1908 aufgelöst. Von dem Gebiet derselben wird die Ngumba-Bevölkerung einschließlich des bisherigen Stationsortes dem Bezirksamt Kribi, die Bakoko-Bevölkerung dem Bezirksamt Edea, die Jaunde- und Bane-Bevölkerung dem Bezirksamt Jaunde und die Mpfong-Bevölkerung der Militärstation Ebolova zugeteilt. Der letzteren werden auch diejenigen Banes überwiesen, welche an und südlich der Bane-Straße nach Ngulemakong sitzen.

II. Auf der bisherigen Station Lolodorf wird mit dem 1. Mai eine Impfstation eingerichtet.

III. Die Militärstation Joko wird mit dem 1. Juni 1908 in Zivilverwaltung übernommen und dem Bezirksamt Jaunde unterstellt.

IV. Der Dume-Bezirk wird in der Weise neu abgegrenzt, daß die früheren Grenzen des Bezirksamtes Jaunde und der Station Joko wiederhergestellt werden. Dem Dume-Bezirk bleiben demnach nur unterstellt die Bajas mit Ausnahme der Landschaft Deng-Deng, welche der Station Joko zufällt, sowie die eigentlichen Makas, soweit sie nicht Nanga Eboko unterstanden haben.

Die genauen Grenzen nach Maßgabe dieser Bestimmung werden demnächst bekannt gegeben.

Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

64. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufhebung der Ebolowa-Sperrverordnung. Vom 4. März 1908.

(Kol. Bl. S. 420. Amtsbl. S. 6.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 wird verordnet, wie folgt:

Einziger Paragraph. Die Verordnung, betreffend die Beschränkung des Handels im Bezirk Ebolowa vom 20. Oktober 1906/8. Januar 1907 (Kol. Bl. vom 1. März 1907 S. 193)**) wird mit dem 1. April 1908 aufgehoben.

Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

*) In Abänderung der Bekanntmachung vom 25. September 1907, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 379.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 327.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

65. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Wandergewerbe. Vom 4. März 1908.

(Kol. Bl. S. 782. Amtsbl S. 6.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wer außerhalb der Gemarkung seines Heimatsdorfes oder seines Wohnorts für eigene oder fremde Rechnung Handel treiben will (Wanderhändler), bedarf der Erlaubnis. Unter den Begriff „Wanderhändler" fallen nicht die Inhaber oder Leiter von Faktoreien, die dauernd betrieben werden.

Erlaubnis wird erteilt durch Ausstellung eines Wandergewerbescheins.

§ 2. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

wer im Schutzgebiet durch eigene landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit gewonnene Nahrungs- oder Genußmittel, oder

wer selbst gewonnene Erzeugnisse des Urwaldes, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei oder der Hausindustrie feilbietet.

§ 3. Der Wandergewerbeschein wird ausgestellt durch die für den Stammesbezirk oder ständigen Wohnort zuständige Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station).

Will der Wanderhändler in einem anderen Bezirke Handel treiben, so hat er sich vorher bei der für diesen Bezirk zuständigen Lokalbehörde zu melden.

§ 4. Der Wandergewerbeschein wird ausgestellt für die Dauer eines Rechnungsjahres.

Für das diesem Rechnungsjahr folgende Rechnungshalbjahr sowie für die zweite Hälfte eines Rechnungsjahres sind auf Antrag Scheine mit halbjähriger Gültigkeit auszustellen.

Ist die Zeit für Ausstellung eines Wandergewerbescheins abgelaufen, ohne daß der nichteingeborene Händler oder der im Dienste einer europäischen Firma stehende Wanderhändler aus geschäftlichen oder aus anderen Gründen imstande gewesen ist, seine Tätigkeit rechtzeitig abzubrechen, so kann er bei weiter Entfernung vom Sitze der ausstellenden Behörde den Handel vorläufig fortsetzen, wenn er oder die Firma unverzüglich die Ausstellung eines Erneuerungsscheins für ein halbes oder für ein ganzes Rechnungsjahr bei der zuständigen Behörde beantragt.

§ 5. Die Erlaubnis zum Wanderhandel kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller wegen strafbarer Handlungen gegen das Eigentum, das Leben, die Freiheit oder die Gesundheit anderer Personen bestraft ist;
2. wenn er wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich verletzt hat;
3. wenn er die seitens der Behörden getroffenen Anordnungen, betreffend die Gewinnung oder den Vertrieb von Produkten oder betreffend die Verhütung von Seuchen, nicht eingehalten hat;
4. wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren zu besorgen ist, daß die Zulassung weiterer Wanderhändler in einem Bezirke die Gefahr von Unruhen oder Aufständen nach sich ziehen würde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Gründe sind in der die Versagung aussprechenden Verfügung ausdrücklich anzugeben.

§ 6. Für die Ausstellung des Scheins ist im voraus eine Gebühr zu zahlen (Wandergewerbesteuer).

Die Höhe der Gebühr beträgt 25 ℳ.

Wird die Ausstellung eines Wandergewerbescheins nur für die Hälfte des Rechnungsjahres beantragt, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 7. Der Wanderhändler hat den Wandergewerbeschein stets bei sich zu führen und den Behörden des Schutzgebiets oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Kommt ein Schein abhanden, so wird ein neuer Schein (Ersatzschein) für die Gültigkeitsdauer des abhanden gekommenen nur ausgestellt, wenn das Abhandenkommen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Dasselbe gilt, wenn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Scheins die Ausstellung eines neuen (Erneuerungsschein) beantragt wird, ohne daß der alte Schein abgegeben wird.

Für beide Fälle finden die §§ 3 bis 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 8. Der Wandergewerbeschein hat Gültigkeit nur für die Person des Wanderhändlers und seiner Träger und ist nicht übertragbar.

§ 9. Die erteilte Erlaubnis kann entzogen werden aus den in § 5 angeführten Gründen, wenn diese Gründe nach Erteilung der Erlaubnis eintreten oder bekannt werden.

Zuständig ist die ausstellende Behörde und in dringenden Fällen die Behörde desjenigen Bezirks, in welchem der Wanderhändler sein Gewerbe ausübt. In letzterem Falle ist alsbald der ausstellenden Behörde Mitteilung zu machen.

§ 10. Kaufleute und Händler dürfen in ihrem Geschäftsbetriebe nur solche Wanderhändler verwenden, welche im Besitz des Wandergewerbescheins sind. In diesem Wandergewerbeschein muß nicht nur der Name des Wanderhändlers selbst, sondern auch desjenigen Kaufmanns oder Händlers eingetragen sein, in dessen Dienst der Wanderhändler steht.

§ 11. Ein durch Zeitablauf oder Entziehung erloschener Wandergewerbeschein ist der ausstellenden Behörde oder der nächsten Lokalverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im ersten Falle mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder bis zu 14 Tagen Haft, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder, soweit es sich um Eingeborene handelt, mit Geldstrafe oder Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Bei Hinterziehung der Steuer ist daneben der fünffache Betrag derselben verfallen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Verordnung haftet der Dienstherr für den wegen Hinterziehung verfallenen Betrag sowie wegen Geldstrafe und Kosten als Gesamtschuldner.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Für bestimmte Bezirke und unter besonderen Verhältnissen kann durch Bekanntmachung des Gouverneurs das Inkrafttreten auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14. Die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird durch Bekanntmachung des Gouverneurs geregelt.*)

Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

66. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betreffend das Wandergewerbe.**) Vom 4. März 1908.

(Kol. Bl. S. 783. Amtsbl. S. 9.)

1. Die Grenzen der Gemarkung des Heimatsdorfs oder Wohnortsbezirks (§ 1 der Verordnung) werden nach Bedarf durch die zuständige Lokalverwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) bestimmt.

2. Der Wandergewerbeschein wird ausgestellt nach einem den Dienststellen zugehenden Formular.

3. Der die Erlaubnis nachsuchende Wanderhändler hat seinen Antrag persönlich bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Steht ein Wanderhändler im Dienste eines Kaufmanns oder Händlers, so ist der Antrag auch von diesem schriftlich oder mündlich zu stellen.

Händler im Dienste einer europäischen Firma können bei Gesuchen um Ausstellung eines Ersatzscheins (§ 7 Abs. 2) oder eines Erneuerungsscheins (§ 7 Abs. 3) auf Antrag der Firma vom persönlichen Erscheinen entbunden werden.

4. Kommt ein Schein abhanden, so kann ein Händler im Dienste einer europäischen Firma bei weiter Entfernung vom Sitze der ausstellenden Behörde den Handel bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihm erteilten Scheins fortsetzen, falls er oder die Firma unverzüglich die Ausstellung eines neuen Scheins unter Entbindung vom persönlichen Erscheinen bei der zuständigen Behörde beantragt und hiervon gleichzeitig der Behörde desjenigen Bezirks, in welchem er sein Gewerbe ausübt, Anzeige macht. Die letztere Behörde kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige ausstellen.

5. Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen werden schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach den Bestimmungen derselben von den Behörden angenommen und erledigt.

6. Die Verordnung vom 4. März 1908 tritt noch nicht in Kraft in den Bezirken der Residenturen Garua, Kusseri und der Station Banjo.

Buea, den 4. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

67. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Regelung des Trägerwesens. Vom 4. März 1908.***)

(Kol. Bl. S. 512. Amtsbl. S. 9.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen

*) Vgl. die nachstehende Bekanntmachung. — **) Vorstehend.

**) Zu der V. sind in Ausführung der §§ 5 Satz 2 u. 10 Abs. 1 eine große Anzahl späterhin abgedruckter Bekanntmachungen (v. 18. Mai 1908, unter Nr. 138, v. 15. Juni 1908, unter Nr. 165 usw.) erlassen worden, wegen deren auf das sachliche Inhaltsverzeichnis verwiesen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 wird verordnet, was folgt:

§ 1. Als Träger dürfen nur ausgewachsene, arbeitsfähige und gesunde Leute angenommen werden.

Auf einen Träger dürfen als Höchstgewicht nicht mehr als 30 kg entfallen. Außerdem können jedem Träger noch bis zu 5 kg an Naturalverpflegung oder an Tauschwaren zum Ankauf von Verpflegung mitgegeben werden.

Auf je zehn Träger ist ein Ersatzträger mitzunehmen. Auf die Ersatzträger können die Vormänner in Anrechnung kommen.

§ 2. Bei Absendung einer Karawane (Gruppe von zwei oder mehr Trägern) ist für diese von dem Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten ein Führer ausdrücklich zu bestimmen.

Bei Absendung einzelner Träger ist diesen, bei Absendung von Karawanen deren Führer ohne Rücksicht darauf, ob die Träger bereits Lasten empfangen haben oder nicht, von dem Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten ein datierter und unterschriebener Ausweis zu behändigen. Aus diesem muß folgendes hervorgehen:

a) Name des Arbeitgebers;
b) Name des Karawanenführers bzw. des Einzelträgers, Anzahl der Träger sowie deren Stammeszugehörigkeit;
c) Anzahl der Lasten;
d) Tag des Abmarsches;
e) Bestimmungsort;
f) die auf dem Wege zu passierenden Stationen;
g) Anzahl der Verpflegungstage.

Zuverlässigen Führern kann auf ihren Antrag widerruflich eine amtliche Bescheinigung als Karawanenführer erteilt werden.

§ 3. Die Karawanenführer haben den Ausweis (§ 2) auch ohne Aufforderung beim Passieren der Dienststellen vorzuzeigen. Diese haben, soweit möglich, die Kenntnisnahme zu bescheinigen.

§ 4. Die Karawanen haben sich auf den Stationen und Posten möglichst geschlossen zu melden.

§ 5. Absender und Leiter von Trägerkarawanen haben diese, den Verhältnissen entsprechend, entweder mit Geld oder mit Naturalien oder mit Tauschwaren hinreichend zu versehen. Für einzelne Bezirke kann ein bestimmter Verpflegungssatz nach Anhörung der lokalen Verwaltungsbehörde durch den Gouverneur festgesetzt werden. Ebenso kann bestimmt werden, daß für einzelne Teile des Schutzgebiets Naturalverpflegung mitzuführen ist.*)

§ 6. Die Ortschaften in der Nähe der Karawanenstraßen haben den Karawanen Verpflegung nach dem behördlich festgesetzten Verpflegungssatz oder den ortsüblichen Preisen zu liefern. Falls sie dazu nicht imstande sind, haben sie sich einen Ausweis hierüber von der Verwaltungsbehörde ihres Bezirks zu verschaffen. Dieser Ausweis ist auf eine bestimmte Frist auszustellen.

*) Durch Bekanntmachung vom 10. März 1908 (Amtsbl. S. 20) bis auf weiteres für Karawanen auf den Straßen Ngato (Seke)—Momoe (Momie)—Mata sowie Dume—Station—Bimba—Kadei angeordnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Behörden, welche derartige Ausweise ausstellen, haben sobald als möglich den Firmen Mitteilung davon zu machen.

§ 7. In Orten, in denen Rasthäuser bestehen, dürfen einzelne Träger wie Karawanen nicht in den Ortschaften übernachten. In den übrigen Orten ist den Karawanen durch die Häuptlinge Unterkunft, soweit möglich, zu gewähren. Hierfür sind für den Träger und die Nacht 5 Pf. an den Häuptling zu entrichten.

§ 8. Die Karawanenführer sind dafür verantwortlich, daß Ausschreitungen ihrer Leute, insbesondere Verunreinigung der zur Verfügung gestellten Hütten usw., unterbleiben.

§ 9. Sind bei einer Karawane wiederholt Ausschreitungen vorgekommen, so kann durch Anordnung des Gouverneurs bestimmt werden, daß der Führer dieser Karawane nicht mehr als Karawanenführer verwendet werden darf. Diese Verfügung ist bekanntzumachen.

§ 10. Den Trägern ist verboten, zur Erreichung des Bestimmungsorts sowie der auf dem Wege zu passierenden Dienststellen eine längere Zeit zu verwenden, als von dem Gouvernement festgesetzt und bekanntgegeben ist.

Bei solchen Strecken, für die eine Festsetzung noch nicht erfolgt ist, sind als Durchschnitt des Tagesmarsches drei, höchstens vier Marschstunden zu rechnen; hierbei darf auf je fünf Marschtage ein Ruhetag angerechnet werden.

Bei Karawanen ist der Führer für die Einhaltung dieser Fristen verantwortlich.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf von Weißen geführte Karawanen keine Anwendung.

§ 11. Der Karawanenführer ist verpflichtet, etwaige Erkrankungen und Todesfälle an einer im Schutzgebiet seuchenartig auftretenden Krankheit (z. B. Pocken) unter seinen Leuten mit möglichster Beschleunigung der am nächsten erreichbaren Dienststelle mitzuteilen.

§ 12. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Führer der Karawane die Bestimmungen dieser Verordnung bekanntzugeben.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schärfere Strafe verwirkt ist, an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten; an Eingeborenen nach den Bestimmungen der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. 1896 S. 241)*) bestraft.

§ 14. Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

68. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun. Vom 4. März 1908.

(Kol. Bl. S. 784. Amtsbl. S. 11.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 wird unter Aufhebung der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kamerun, betreffend die Ausübung der Jagd auf Elefanten und Flußpferde, vom 29. November 1892*) und der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Einkreisen von Elefanten, vom 15. Februar 1900/8. November 1905**) verordnet, was folgt:

A. Allgemeine, für Europäer und Farbige gültige Bestimmungen.

§ 1. Zur Ausübung der Jagd bedarf es der Lösung eines Jagdscheins, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen anderweite Bestimmungen enthalten.

§ 2. Die Jagd, das Erlegen und Fangen von Gorillas und anderen Tieren, bei denen für Erhaltung der Art ein wissenschaftliches Interesse vorliegt, kann vom Gouverneur zeitweilig oder dauernd verboten werden.***)

Ferner ist jede Art der Jagd verboten in den Gebietsteilen, welche vom Gouverneur als „Schongebiet" erklärt worden sind oder noch erklärt werden. Für Elefanten und Flußpferde können die Lokalbehörden, sofern die Gefahr der Ausrottung dieser Tierarten vorliegt, die Jagd in bestimmten Gebietsteilen zeitweilig verbieten. In solchen Fällen ist nachträglich die Genehmigung des Gouverneurs einzuholen.

§ 3. Bezüglich der Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen, Büffel, Antilopen und Gazellen ist verboten:

a) die Jagd, das vorsätzliche Erlegen und Fangen von nicht ausgewachsenen Tieren. Als nicht ausgewachsen gelten Elefanten, bei welchen ein normal ausgebildeter Stoßzahn ein geringeres Gewicht als 2 kg besitzt;

b) die Jagd, das Erlegen und Fangen von weiblichen Tieren.

Ausnahmen zu § 2 und 3 kann der Gouverneur gestatten, wenn es sich um Fang oder Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Zähmung oder um Verhütung von Wildschaden handelt.

§ 4. Verboten ist die Anwendung von Vorrichtungen und Mitteln, die geeignet sind, die Vernichtung ganzer Rudel herbeizuführen; insbesondere ohne ausdrückliche Genehmigung des Gouverneurs die Ausübung der Jagd durch Einkreisen (Einfenzen, Einbrennen), das Fangen in großen Netzen und das Erlegen von Wild unter Anwendung von Gift. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Erlegen von Raubwild.

§ 5. Der Jagdschein lautet auf den Namen des Inhabers, ist unübertragbar und gilt auf die Dauer des Kalenderjahres, für welches er ausgestellt ist. Im Falle erwiesenen Mißbrauchs kann der Jagdschein wieder entzogen werden.

Gesellschaften oder Einzelpersonen wird auf Antrag ein Jagdschein nach Ausgabe B ausgestellt, welcher die Genannten befugt, einen farbigen Jäger zum Zwecke der Fleischbesorgung zu halten.

§ 6. Es werden drei Arten von Jagdscheinen ausgestellt.

Ausgabe A kostet 100 ℳ und gilt für ein Stück Wild folgender Gattungen:

Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen oder Strauße.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 228.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 233 bzw. 1905 S. 270.
***) Geschehen für Gorillas durch die Bekanntmachung v. 6. Mai 1908, unten Nr. 127.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Lösung von mehr als drei Jagdscheinen, Ausgabe A, für ein Kalenderjahr und einen Inhaber ist nicht zulässig.

Ausgabe B kostet 25 ℳ und gilt für alle Wildarten, mit Ausnahme der unter A genannten.

Ausgabe C kostet 5000 ℳ und gilt für sämtliche Wildarten.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 werden durch die Erteilung eines Jagdscheins nicht berührt.

§ 7. Die Jagdscheingebühr ist sofort zu entrichten und berechtigt lediglich zur persönlichen Ausübung der Jagd. Die Ausübung der Jagd durch Jäger, welche im Dienste eines anderen stehen, wird nur ganz ausnahmsweise gestattet. Für jeden derartigen Jäger ist eine Gebühr von 3000 ℳ pro Jahr zu entrichten. Die Genehmigung wird durch den Gouverneur erteilt.

Die Bestimmungen über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zur Ausstellung von Jagdscheinen, Ausgabe B, sind die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen befugt. Jagdscheine, Ausgabe A und C, werden nur vom Gouvernement ausgestellt.

§ 9. Die Ausstellung eines Jagdscheins ist zu versagen Personen:

a) welche in den letzten fünf Jahren wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder das Eigentum bestraft worden sind,

b) von denen eine unvorsichtige Führung der Waffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Die Ausstellung eines Jagdscheins nach Formular C kann verweigert werden.

§ 10. Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd den Jagdschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Kontrolle sind die weißen Beamten der Bezirks- und Forstverwaltung befugt.

§ 11. Wer seinen Jagdschein verliert und nachweisen kann, daß er einen solchen besessen hat, bezahlt für Ausstellung eines Duplikats 3 ℳ.

§ 12. Von Bewerbern um einen Jagdschein, die nicht im Schutzgebiet ihren dauernden Wohnsitz haben, kann die Hinterlegung einer Sicherheit bis zur Höhe von 1000 ℳ durch die ausstellende Behörde gefordert werden.

Diese Sicherheit haftet für etwa verwirkte Geldstrafen und die Kosten des Strafverfahrens.

§ 13. Das Töten und Fangen von Raubtieren und Reptilien ist auch ohne Jagdschein erlaubt.

§ 14. Von der Erlegung eines Elefanten, Flußpferdes, Nashorns, einer Giraffe oder eines Straußes ist die zuständige Lokalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15. Gibt der Jagdberechtigte die Verfolgung eines krankgeschossenen Wildes auf, so erlischt sein Aneignungsrecht an dem betreffenden Stück Wild.

Das Entsenden von bewaffneten Beauftragten zur Verfolgung ist nicht statthaft.

§ 16. Zum Schutze gefährdeter Pflanzungen ist es den Besitzern gestattet, innerhalb des Gebiets der Pflanzung Elefanten, Flußpferde oder Nashörner abschießen zu lassen.

Zum Schutze gefährdeter Farmen kann auf Antrag der Interessenten die zuständige Lokalbehörde das Abschießen von Elefanten, Flußpferden und Nashörnern verfügen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Lösung eines Jagdscheins ist in den Fällen des Absatzes 1 und 2 nicht erforderlich.

§ 17. Das Abschießen hat unter möglichster Schonung der jungen und der weiblichen Tiere und nur so weit zu geschehen, als der Zweck des Abschießens es erfordert.

§ 18. Werden nach § 16 Abs. 1 von nicht mit Jagdschein (Ausgabe C) versehenen Jägern Elefanten und Flußpferde erlegt, so ist eine Gebühr von je 20 v. H. des Wertes des erlegten Elfenbeins im Schutzgebiet an den Fiskus zu zahlen.

Die Zähne der nach § 16 Abs. 2 von nicht mit Jagdschein (Ausgabe C) versehenen Jägern erlegten Elefanten und Flußpferde fallen dem Landesfiskus anheim.

B. Sonderbestimmungen für Farbige.

§ 19. Den Eingeborenen ist innerhalb ihres Stammesgebiets die Ausübung der Jagd, mit Ausnahme auf Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen und Strauße, ohne Jagdschein gestattet. Im übrigen unterliegen sie gleichfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 20. Unter Jagd im Sinne dieses Abschnitts ist nur die Jagd mit Feuerwaffen verstanden. Die Jagd mit Speer, Pfeil und Bogen ist den Farbigen allgemein und ohne Lösung eines Jagdscheins gestattet.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Wer in den vom Gouverneur festgesetzten Schongebieten die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 ℳ, im Falle des Unvermögens mit einer gemäß §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs festzusetzenden Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ bestraft, die für den Fall, daß sie nicht beizutreiben sind, nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haftstrafe umzuwandeln sind.

Gegen Farbige finden die nach den bestehenden Verordnungen zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderen Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Buea, den 4. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

69. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903. Vom 6. März 1908.

(Kol. Bl. S. 371. Amtl. Anz. Nr. 11.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird verordnet, was folgt:

1. Der § 9 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903*) erhält folgende Fassung:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Hauptzollämter und die Zollämter 1. bis 3. Klasse bestimmt. An Stelle der letzteren treten an der Binnengrenze die Zollstationen."

2. Der § 11 gedachter Zollverordnung erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Gegenstände, welche zur Bearbeitung im Zollinlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingeführt werden, können auch ohne Festhalten der Identität vom Einfuhrzoll befreit werden. Die Namhaftmachung der Gegenstände, auf welche sich diese Vergünstigung erstrecken darf, bleibt dem Gouverneur vorbehalten."

3. Der § 49 erhält folgenden Zusatz:

„6. Wenn auf Grund des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung die zollfreie Einfuhr von an sich zollpflichtigen Gegenständen beansprucht wird, welche überhaupt nicht, oder nur in geringerem Umfange zu beanspruchen war. Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 52 zu verhängen."

4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im Schutzgebiet in Kraft.

Berlin, den 6. März 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

70. Vertrag zwischen dem Fiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betreffend Verpachtung der Usambara-Eisenbahn. Vom 6./12. März 1908.

Zwischen dem Fiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu Berlin, einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin anderseits wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Gegenstand, Dauer und Kündigung des Vertrags.

1. Für das über die Verpachtung der Usambara-Eisenbahn von Tanga nach Mombo bestehende Pachtverhältnis treten an Stelle der durch Vertrag vom 20./28. März 1905*) getroffenen Bestimmungen vom 1. April 1908 ab die nachstehenden Pachtbedingungen.

Beiden Vertragschließenden steht ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten, sechsten und neunten Betriebsjahrs unter Innehaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zu. Erfolgt keine Kündigung, so endigt das Pachtverhältnis mit dem 31. März 1920.

2. Die Vergebung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs der Eisenbahn seitens der Pächterin an einen Unternehmer bedarf der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts.

3. Während der Dauer des Vertrags hat die Pächterin die Eisenbahn unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2. Bestimmungen für den Betrieb.

Die Pächterin ist verpflichtet, die Usambara-Eisenbahn während der Dauer des Pachtverhältnisses ordnungsgemäß und nach Maßgabe des Ver-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 77.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kehrsbedürfnisses zu betreiben und dabei die geltenden Vorschriften zu befolgen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

I. die Bahnordnung für die Usambara-Eisenbahn,*)
II. die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Usambara-Eisenbahn gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung,
III. die preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898.

§ 3. Bestimmungen für die Unterhaltung.

1. Die Pächterin ist verpflichtet, die gesamte Eisenbahnanlage, insbesondere den Unter- und Oberbau, die zugehörigen Baulichkeiten, die Fahrzeuge, die Ausrüstungsgegenstände und die Inventarienstücke in gebrauchsfähigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten und die nötigen Erneuerungen nach den heimischen Grundsätzen zu bewirken, sowie die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen.

2. Jede Strecke der Bahn soll ohne Gefahr mit einer Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde befahren werden können. Wird seitens des Gouverneurs für einzelne Stellen eine geringere Höchstgeschwindigkeit festgesetzt, so gilt diese für jene Stellen anstatt 40 km.

3. Über die während der Pachtzeit zu- und abgehenden Gegenstände sind von der Pächterin genaue Nachweisungen aufzustellen und mit dem Betriebsabschluß einzureichen. Die Pächterin ist unbeschadet des etwaigen Verkaufs usw. von Gegenständen gehalten, für hinreichende Reservebestände an Inventarien, Materialien, Zubehörstücken usw. Sorge zu tragen.

§ 4. Übergabe der Eisenbahn.

Bei Übergabe der Eisenbahn zu Beginn des Pachtverhältnisses (1. April 1905) sind der Pächterin die ganze Eisenbahnanlage, die sämtlichen zum Betriebe gehörigen Baulichkeiten, Fahrzeuge, Materialvorräte, Ausrüstungsgegenstände und Inventarienstücke in gutem und leistungsfähigem Zustand übergeben worden. Das hierbei von den Vertretern beider Teile über die Fahrzeuge, Materialvorräte, Ausrüstungsgegenstände und Inventarienstücke aufgenommene Verzeichnis nebst Wertschätzung sowie die Nachweisung des Bestandes an Gleisen und baulichen Anlagen bilden mit den im § 3 Ziff. 3 erwähnten Nachweisungen die Grundlage für die Rückgabeverpflichtung der Pächterin bei Ablauf des Pachtverhältnisses. Gegenstände, welche in dem Verzeichnis nicht aufgeführt worden sind, gelten nicht als der Pächterin übergeben.

§ 5. Erfüllung bestehender Verträge.

Bestehende Verträge und Abkommen mit Dritten, soweit sie den Eisenbahnbetrieb betreffen, hat die Pächterin an Stelle des Verpächters zu erfüllen. Sie ist berechtigt, alle darin dem Verpächter oder einem seiner Vertreter eingeräumten Rechte selbst auszuüben. Sofern dies nur auf den Namen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika geschehen kann, ist der Pächterin rechtzeitig auf Verlangen eine Vollmacht auszustellen.

§ 6. Bestimmungen, betreffend den Erneuerungsfonds.

1. Zur Ansammlung der Mittel, die für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues (mit Ausnahme der Bettung) und der Fahrzeuge auch bei sorgfältiger Unterhaltung erforderlich werden, dient der Erneue-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 101.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rungsfonds der Usambarabahn. Es sind hieraus jedoch von den Fahrzeugen nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile der Fahrzeuge hat zu Lasten des Betriebs zu erfolgen.

2. Die Ausstattung des Erneuerungsfonds ist Sache des Verpächters. Ihm fließen neben den besonders vorgesehenen Rücklagen und den Zinsen des Fonds die in § 10 Ziff. 1c erwähnten Material- usw. Erlöse zu, welche gemäß § 13 Ziff. 1 Abs. 2 von der Pächterin an die Kolonialhauptkasse abzuführen sind.

3. Die Pächterin darf in jedem Jahre bis zu 5000 ℳ Aufwendungen zu Lasten des Erneuerungsfonds ohne besondere Genehmigung des Verpächters machen. Weitere Aufwendungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verpächters.

§ 7. Bestimmungen, betreffend den Spezialreservefonds.

1. Für die Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle, Tötungen und Körperverletzungen von Personen, sowie Beschädigungen der Eisenbahnanlagen nebst Zubehör und fremder Sachen durch den Betrieb hervorgerufen werden, dient der Spezialreservefonds der Bahn. Ersatzleistungen dieser Art von weniger als insgesamt jährlich 5000 ℳ Kapitalwert sowie etwaige Beiträge für Versicherungen gelten als laufende Betriebsausgaben und gehen nicht zu Lasten des Spezialreservefonds. Von Ereignissen, auf Grund deren die Mittel des Spezialreservefonds in Anspruch genommen werden sollen, ist dem Gouverneur alsbald nach deren Eintritt Anzeige zu erstatten.

2. In den Spezialreservefonds fließt außer den Zinsen des Fonds eine als Betriebsausgabe zu verbuchende jährliche Rücklage zwischen 3000 ℳ und 7000 ℳ.

3. Die Rücklage wird bemessen nach dem auf volle Mark nach oben abgerundeten Jahresdurchschnitte des Kapitalwerts der Leistungen, die infolge entsprechender Ereignisse der drei letzten vorangegangenen Betriebsjahre zu Lasten des Spezialreservefonds nötig geworden sind. Ist der so berechnete Durchschnitt niedriger als 3000 ℳ, so beträgt die Rücklage 3000 ℳ, ist er höher als 7000 ℳ, so beträgt sie 7000 ℳ. In allen anderen Fällen soll sie dem so berechneten Durchschnitte gleich sein.

4. Die Rücklagen sind nach Abzug der etwa in Anrechnung zu bringenden und im einzelnen anzugebenden Kosten binnen sechs Monaten nach Schluß jedes Betriebsjahrs an die Kolonialhauptkasse abzuführen und gehen ins Eigentum des Landesfiskus über. Sind jene Kosten größer als die Rücklage, so erhält die Pächterin den Unterschied aus dem Spezialreservefonds ersetzt.

5. Sofern die Mittel des Spezialreservefonds zu den aus denselben zu bestreitenden Ausgaben in einem Jahre nicht ausreichen, hat die Pächterin den erforderlichen Betrag vorzuschießen.

6. Ein derartig vorgeschossener Betrag ist aus später verfügbaren Mitteln des Spezialreservefonds unter vierprozentiger Verzinsung vom Schlusse des Rechnungsjahrs ab, in dem die Zahlung geleistet wurde, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf dieses Vertrags von dem Verpächter der Pächterin zu erstatten.

7. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse gilt nicht als Leistung zu Lasten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Spezialreservefonds im Sinne der Ziff. 3, wohl aber die mit jenen Vorschüssen erfüllte Leistung.

8. Die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen aus Tötungen und Körperverletzungen von Personen oder Beschädigungen fremder Sachen durch den Eisenbahnbetrieb geht mit dem Tage der Auflösung des Vertrags auf den Verpächter über, soweit die Fälligkeit dieser Ansprüche erst in der Zeit nach Auflösung des Vertrags eintritt.

§ 8. Bestimmungen, betreffend den Reservebaufonds.

1. Für die Bestreitung von Ausgaben für Neuanschaffungen und Neuanlagen der Eisenbahnanlage, welche als Substanzvermehrung oder -verbesserung und somit nach kaufmännischer und betriebstechnischer Auffassung als Vermögenszuwachs anzusehen sind, dient der Reservebaufonds.

2. Die Ausstattung des Reservebaufonds ist Sache des Verpächters. Ihm fließen neben den besonders vorgesehenen Rücklagen und den Zinsen des Fonds die in § 10 Ziff. 1d erwähnten Verkaufserlöse zu, welche gemäß § 13 Ziff. 1 Abs. 2 von der Pächterin an die Kolonialhauptkasse abzuführen sind.

3. Die Pächterin ist gehalten, Neuanschaffungen und Neuanlagen der in Ziff. 1 erwähnten Art auf Verlangen des Verpächters nach von diesem zu genehmigenden Entwürfen und Kostenanschlägen gegen Erstattung der nachzuweisenden Selbstkosten sowie einer Vergütung für die im einzelnen nicht nachzuweisenden Generalkosten in Höhe von 5 v. H. der Selbstkosten auszuführen und sie nach ihrer Vollendung in die Pacht einzubeziehen.

§ 9.

Der Erneuerungsfonds, der Spezialreserve- und der Reservebaufonds stehen im Eigentume des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets.

§ 10. Begriff der Betriebs-Ausgaben und -Einnahmen.

1. Mit Ausnahme
   a) des Pachtzinses,
   b) der Ausgaben zu Lasten des Erneuerungsfonds (§ 6), des Spezialreservefonds (§ 7) und des Reservebaufonds (§ 8),
   c) der Erlöse aus denjenigen abgängigen Materialien usw., deren Beschaffungskosten dem Erneuerungsfonds zur Last fallen,
   d) der Erlöse aus dem Verkauf usw. von anderen bei Übernahme der Eisenbahn am 1. April 1905 vorhanden gewesenen Inventarien, Zubehörstücken usw., wodurch eine bleibende, nicht nur vorübergehende Substanzverminderung eintritt,
   e) der Kosten des Vertragsabschlusses,

sind alle Ausgaben und Einnahmen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen.

2. Für die allgemeinen persönlichen und sächlichen Kosten der betriebs-, bau-, maschinen- und verkehrstechnischen sowie der kaufmännischen Oberleitung des Betriebs von Deutschland aus ist die Pächterin berechtigt, sich die Summe von 8000 ℳ jährlich zu berechnen und sie als Betriebsausgabe zu verbuchen. In diese Summe sind auch die Kosten der Revisionsreisen von Deutschland aus einbegriffen.

§ 11. Betriebsjahr.

Das Betriebsjahr rechnet vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Buchung und Rechnungslegung.

1. Bis zur Vereinbarung einer anderen Buchungsart sind Ausgaben und Einnahmen des Betriebs nach dem Buchungsmuster für Kleinbahnen zu verbuchen.

2. Innerhalb sechs Monaten nach Schluß jedes Betriebsjahrs hat die Pächterin dem Verpächter einen ordnungsmäßig aufgestellten Betriebsabschluß nebst Rechnungen über die Ausgaben zu Lasten des Erneuerungsfonds, des Spezialreservefonds und des Reservebaufonds zu übersenden. Dem Betriebsabschlusse sind ferner Nachweisungen über die in § 10 Ziff. 1 Abs. c und d erwähnten Erlöse beizufügen. — Abschriften des Betriebsabschlusses sowie der Rechnungen und Nachweisungen sind dem Reichs-Kolonialamte vorzulegen.

3. Zur Prüfung des Betriebsabschlusses steht es dem Verpächter frei, durch von ihm zu entsendende Vertreter Einsicht in die Bücher der Pächterin und in sämtliche Ausgabe- und Einnahmebelege zu nehmen.

4. Erinnerungen gegen die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen sind nur bezüglich ihrer rechnerischen Richtigkeit und ihrer Verrechnungsstelle zulässig.

5. Die Pächterin hat statistische Aufzeichnungen über den Betrieb und Verkehr der Eisenbahn nach Maßgabe der bereits getroffenen Vereinbarungen zu liefern. Die Jahresstatistik ist mit einem zur Veröffentlichung geeigneten Bericht über die Entwicklung der Eisenbahn und ihres Verkehrsgebiets dem Reichs-Kolonialamte mit der Abschrift des Betriebsabschlusses vorzulegen. Dem Gouverneur sind Jahresstatistik und Bericht in Abschrift mit dem Betriebsabschlusse zu überreichen.

§ 13. Pachtzins, Entschädigung der Pächterin, Deckung von Ausfällen.

1. Als Pachtzins hat die Pächterin zu zahlen:
   a) einen jährlichen Mindestpachtzins von 152 000 ℳ,
   b) $^9/_{10}$ von dem nach Abzug der Betriebsausgaben, des Mindestpachtzinses und einer Entschädigung für die Pächterin im Betrage von 30 000 ℳ verbleibenden Teile der Betriebseinnahmen. — $^1/_{10}$ dieses Teiles fällt an die Pächterin.

Der Mindestpachtzins ist in vierteljährlichen Raten, und zwar die auf jedes Vierteljahr entfallende Rate spätestens vor Ablauf des ersten Monats des folgenden Vierteljahrs, der nach b etwa fällige weitere Betrag sowie die Material- usw. Erlöse (§§ 10 Ziff. 1 Abs. c und d und 12 Ziff. 2) bis spätestens 15. November jedes Jahres — erstmalig am 15. November 1909 — an die Kolonialhauptkasse abzuführen.

2. Reichen in einem Betriebsjahre die Betriebseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben zur Bestreitung des Mindestpachtzinses von 152 000 ℳ und des der Pächterin zufallenden Betrags von 30 000 ℳ nicht aus, so hat die Pächterin die fehlende Summe aus eigenen Mitteln zu tragen. Ist in den folgenden Jahren ein Überschuß über den Betrag von 182 000 ℳ zu verzeichnen, so gebührt dieser in voller Höhe so lange der Pächterin, bis die ihr in den früheren Jahren entstandenen Ausfälle ausgeglichen worden sind. Bei Berechnung dieser Ausfälle findet eine Zinsberechnung nicht statt.

3. Macht der Verpächter von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so ist er verpflichtet, die der Pächterin in den abgelaufenen Betriebsjahren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

entstandenen Ausfälle, soweit sie in den nachfolgenden Jahren noch nicht gedeckt worden sind, bei Auflösung des Pachtverhältnisses ohne Zinsvergütung zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht entfällt, wenn die Auflösung des Vertrags aus den im § 23 bezeichneten Gründen erfolgt. Soll die Ersatzpflicht auf Grund dieser Bestimmungen ausgeschlossen werden, so hat der Verpächter unter Angabe der die Ersatzpflicht ausschließenden Tatsachen dies der Pächterin bei der Kündigung mitzuteilen.

4. Macht die Pächterin von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch auf Ersatz der in Ziff. 2 bezeichneten Ausfälle.

§ 14. Leitung des Betriebs, Angestellte.

1. Die Pächterin ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, im Betriebsdienst erfahrenen Betriebsleiter und einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Der diensttuende Betriebsleiter hat seinen Wohnsitz in Tanga zu nehmen. Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung des Gouverneurs.

2. Die übrigen bei der Unterhaltung und im Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund besitzen.

3. Farbige Angestellte dürfen in verantwortlichen Stellungen bei der Unterhaltung und im Betriebe nur mit Zustimmung des Gouverneurs beschäftigt werden. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestrebungen Förderung verdienen, farbige Angestellte in tunlichst weitem Umfange, d. h. soweit es unbeschadet der Betriebssicherheit möglich ist, selbst in verantwortlichen Stellungen zu verwenden.

4. Untüchtige oder übel beleumundete Angestellte sind auf Verlangen des Gouverneurs tunlichst sofort zu entfernen.

§ 15. Fahrplan.

1. Die Pächterin hat eine den jeweiligen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zügen, mindestens jedoch auf Verlangen des Gouverneurs werktäglich in jeder Richtung einen Zug, fahren zu lassen. Die Reisegeschwindigkeit der Züge soll mindestens 20 km in der Stunde betragen. Die Pächterin hat hiernach den Fahrplan mit Genehmigung des Gouverneurs festzusetzen. Zu Änderungen muß die vorherige Genehmigung des Gouverneurs eingeholt werden.

2. Die Beförderungen im öffentlichen Interesse, insbesondere von Truppenteilen, gehen allen anderen vor und sind nach Möglichkeit den Wünschen des Gouverneurs entsprechend einzurichten.

3. Die Pächterin ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Regierungsarztes Kranke mit möglichster Beschleunigung zu befördern. Das Ablassen eines Sonderzugs zu diesem Zwecke kann der Regierungsarzt nur in Fällen von Lebensgefahr verlangen.

§ 16. Tarife.

1. Als Maximaltarife gelten für die Pächterin die Sätze des bei Vertragsabschluß gültigen Tarifs.

2. Das Reichs-Kolonialamt kann diese Maximaltarife im Einvernehmen mit der Pächterin erhöhen, im übrigen ist für die Erteilung der Zustimmung zu Tarifänderungen der Gouverneur zuständig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Die Pächterin darf nur Bahnbetriebs-Dienstgut frei befördern. Für den Personenverkehr wird dem Gouverneur vorbehalten, im Einvernehmen mit der Pächterin eine Freifahrordnung zu erlassen.

4. Der Gouverneur ist befugt, im Einvernehmen mit der Pächterin Güter aus einer Tarifklasse in eine andere zu versetzen, sowie Güter, die noch nicht in einer Tarifklasse aufgeführt sind, einer solchen zuzuweisen.

§ 17. Ordnungsvorschriften für Fahrplan und Tarif.

1. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sowie deren Änderungen sind vor ihrer Einführung nach näherer Anordnung des Verpächters öffentlich bekanntzumachen. Die Kosten der Veröffentlichung gelten als Betriebsausgaben.

2. Die Tarife sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden. — Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war. — Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig. — Die Pächterin soll aber auf Anordnung des Gouverneurs gehalten sein, ermäßigte Tarife (Notstandstarife) für eine bestimmte Zeit in Kraft treten zu lassen. Der dadurch der Eisenbahn entstehende Frachtausfall ist von dem Fiskus des Schutzgebiets zu erstatten.

§ 18. Anschlüsse.

1. Der Verpächter hat das Recht, den Anschluß an die Bahn mit Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen zu gestatten oder selbst herzustellen, sofern der Pächterin die ihr dadurch erwachsenden Selbstkosten nebst einer Vergütung für die im einzelnen nicht nachzuweisenden Generalkosten in Höhe von 5 v. H. der Selbstkosten ersetzt werden.

2. Die Pächterin ist nach gegenseitiger Vereinbarung verpflichtet, auf den Privatanschlußgleisen den Betrieb gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Fahrzeuge der Anschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

§ 19. Aufsicht.

1. Die landespolizeiliche Aufsicht, die in Gemäßheit des preußischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgeübt wird, sowie die technische Aufsicht liegen dem Gouverneur durch seine Beamten ob. Änderungen und Verbesserungen der Eisenbahnanlage und ihres Betriebs, welche seitens der Landesaufsichtsbehörde aus Gründen der Betriebssicherheit oder aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit gefordert werden, sind vorbehaltlich der Regelung der Kostenfrage von der Pächterin unverzüglich auszuführen.

2. Der Gouverneur ist berechtigt, jederzeit durch von ihm zu beauftragende Beamte die Eisenbahnanlage zu besichtigen. Die Pächterin ist berechtigt, zu verlangen, daß bei derartigen Besichtigungen von ihr zu bestimmende Beamte zugegen sind und daß etwaige Mängel unter ihrer Mitwirkung festgestellt werden. Beamte des Gouvernements, welche in ihrer aufsichtsbehördlichen Diensttätigkeit in bezug auf die Eisenbahnanlage auf dieser verkehren, sind von der Pächterin mit ihrem Gepäck und ihren Dienern und Trägern gebührenfrei zu befördern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Im letzten Vierteljahre jedes Kalenderjahrs soll durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Pächterin und des Verpächters, eine Prüfung der Eisenbahnanlage vorgenommen werden.

Über diese Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die im Interesse der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs sowie der guten Erhaltung der Bahn und ihres Zubehörs für nötig erachteten Ausführungen und die für deren Fertigstellung zu vereinbarenden Fristen verzeichnet werden und in der zugleich festgestellt wird, ob oder inwieweit die bei früheren Prüfungen für nötig befundenen Arbeiten ausgeführt sind.

Findet eine Einigung der Kommissare über einzelne Punkte nicht statt, so sind diese in der Niederschrift auszuscheiden. Die Sondergutachten der Kommissare sind der Niederschrift beizufügen.

Die Kosten der Tätigkeit der Kommissare trägt jede Partei an ihrem Teile außerhalb dieses Vertrages.

§ 20. Rückgabe.

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses findet die Rückgabe aller gepachteten Gegenstände auf Grund des bei Beginn des Pachtverhältnisses (1. April 1905) gemäß § 4 aufgenommenen Verzeichnisses nebst der Nachweisung des Bestandes an Gleisen und baulichen Anlagen und der gemäß § 3 Ziff. 3 aufgestellten Nachweisungen über zu- und abgegangene Gegenstände statt. Die Gegenstände müssen sich in betriebsfähigem und ordnungsmäßigem Zustande befinden. Tunlichst sechs Monate vor der Übergabe der Eisenbahn an den Verpächter hat eine gemeinsame Vorabnahme zu erfolgen, bei welcher die Forderungen des Verpächters den Vertretern der Pächterin bekanntzugeben sind.

2. Die Betriebsmaterialien, Ausrüstungsstücke usw. sind in gleichem Umfang und zu dem gleichen Werte, zu dem sie die Pächterin bei Beginn des Pachtverhältnisses übernommen hat, zurückzugeben oder ihr Wert in Geld zu erstatten, soweit nicht einzelne Gegenstände während der Pachtzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zu Neuanlagen usw. verwendet oder unter Erstattung ihres Wertes für Rechnung des Verpächters verkauft worden sind.

§ 21. Überlassung und Ausbildung von Personal.

1. Die Pächterin ist verpflichtet, ihre bei der Eisenbahn beschäftigten Bediensteten, soweit sie ihrer zur Abwicklung dieses Vertrags nicht mehr bedürfen wird, mit deren Einverständnis auf Wunsch des Verpächters am Tage der Rückgabe der Eisenbahnanlage aus ihren Diensten zu entlassen, um ihnen den Eintritt in die Dienste des Gouverneurs oder eines neuen Pächters zu ermöglichen.

2. Auch ist sie verpflichtet, vom 1. Oktober 1919 ab oder, falls dieses Vertragsverhältnis früher gelöst werden sollte, vom 1. Oktober des der Auflösung des Vertragsverhältnisses voraufgehenden Jahres ab auf Wunsch des Gouverneurs eine für den Betrieb und die Unterhaltung der Eisenbahn ausreichende Zahl von Bediensteten, die der Gouverneur ihr überweist, in allen Dienstzweigen des Betriebs und der Unterhaltung kostenlos und gründlich auszubilden. Die Bezüge dieses letzteren Personals und seine Versicherung zahlt der Gouverneur.

§ 22. Übergabe und Rückgabe.

1. Die Übernahme bei Beendigung der Pachtzeit erfolgt ebenso wie seinerzeit die Übergabe bei Beginn des Pachtverhältnisses durch eine Kom-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mission, bestehend aus Vertretern der Pächterin und des Verpächters. Von den Vertretern des letzteren muß einer technisch gebildet sein.

2. Über die Verhandlungen der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen und in je einer Ausfertigung jeder Vertragspartei einzusenden.

3. Findet eine Einigung der Kommissare über einzelne Punkte nicht statt, so sind diese Punkte in der Niederschrift auszuscheiden. Die Sondergutachten der Kommissare sind der Niederschrift beizufügen.

4. Die Kosten der Tätigkeit der Kommissare trägt jede Partei an ihrem Teile außerhalb dieses Vertrags.

§ 23. Vorzeitige Lösung des Pachtverhältnisses.

Werden seitens der Pächterin die vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch Vernachlässigung des Betriebes, durch mangelhafte Unterhaltung der Anlagen oder sonstwie derart gröblich verletzt, daß dadurch ein Schaden für die Anlagen entstehen könnte, so ist der Verpächter berechtigt, ohne Innehaltung der im § 1 Ziff. 1 vereinbarten Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis sofort zu lösen.

Ein gleiches Recht steht dem Verpächter zu für den Fall der Zahlungseinstellung seitens der Pächterin und der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen.

§ 24. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Pächterin und dem Verpächter hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage, so namentlich auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter benennt. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist wird auf acht Wochen verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrag oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht im selben Erdteile befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne sich zu erklären, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters für den anderen Teil anzugehen. Die beiden benannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stelle eines Obmanns einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 25. Sicherheitsleistung.

Zur Sicherstellung des Fiskus für die durch die Pächterin mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen bestellt die Pächterin eine bei der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kolonialhauptkasse binnen 14 Tagen nach erfolgtem Vertragsabschlusse zu hinterlegende Sicherheit in Höhe von 200 000 ℳ in bei der Reichsbank in solcher Höhe beleihungsfähigen Papieren. — Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hinterlegung eines von der Pächterin in Höhe der Sicherheitssumme ausgestellten, von einem ersten Bankhaus akzeptierten Sichtwechsels ersetzt werden.

Wird der Sicherheitsbetrag durch vertragsmäßige Inanspruchnahme verringert, so hat ihn die Pächterin binnen vier Wochen zu der ursprünglichen Höhe zu ergänzen.

Die Sicherheit wird nach Ablauf des Pachtverhältnisses zurückgegeben, sobald die Pächterin ihre Pflichten aus dem bestehenden Pachtvertrag erfüllt hat.

§ 26. Einbeziehung der Neubaustrecke Mombo—Pangani in die Pacht.

Die Pächterin verpflichtet sich, gegebenenfalls die Strecke Mombo—Pangani nach ihrer Vollendung unter angemessener Erhöhung des Mindestpachtzinses gemäß § 13 in die Pacht einzubeziehen.

§ 27. Kosten des Vertragsabschlusses.

Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrages hat die Pächterin zu tragen.

§ 28. Ausfertigung des Vertrags.

Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Verpächter und in einer Nebenausfertigung für die Pächterin abgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den aus dem Vertrage für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika sich ergebenden finanziellen Folgen.

Berlin, den 6. März 1908.
Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Berlin, den 12. März 1908.
Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
F. Lenz.

71. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Kreditgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Eingeborenen. Vom 6. März 1908.

Ich verfüge zwecks Einschränkung des Kreditgebens an Eingeborene auf Grund der mir in § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 9 der Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 (Kol. Gesetzgeb. Bd. 7 Nr. 91 S. 163) übertragenen Befugnisse folgendes:

1. Gebühren werden nicht erhoben, auch stehen Rechtsanwälten und Vertretern keine Gebühren zu, sind mithin auch nicht festzusetzen.

2. Für die Zwangsvollstreckung kommen die Vorschriften der §§ 811, 850 Zivilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Soweit in dem dort bislang geübten Verfahren Gebühren erhoben oder Rechtsanwaltsgebühren bereits festgesetzt worden sind, hat es damit bis zum Tage des Eingangs dieser Verfügung sein Bewenden.

Windhuk, den 6. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

72. Ausführungsbestimmungen für Kamerun zu der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906.*) Vom 6. März 1908.

(Kol. Bl. S. 458. Amtsbl. S. 17.)

Allgemeine Vorschriften.

(Zu § 27 der B. V.)

1. Die Schürfgebühr ist an die Kasse des Bezirksamts (Residentur) (Station), in dessen Bezirk das Schürffeld liegt, zu entrichten.

Liegt das Schürffeld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfgebühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Station) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürfmerkmal (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbaubehörde bzw. bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die Frist des § 27 Abs. 2 der B. V. nur bei der erstmaligen Zahlung der Schürfgebühr gewahrt, wenn auch die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) bei der Bergbehörde erstattet wird.

(Zu §§ 28, 29 der B. V.)

2. Die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks anzubringen, in welchem das Schürffeld liegt, und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürfmerkmal (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Die Erstattung der Anzeige bei der Bergbehörde ist zulässig.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist befugt, eine Nachfrist für die Vervollständigung der Anzeige (§ 28 Abs. 4 der B. V.) zu setzen.

Die Länge der Nachfrist ist dem Schürfer nach den Vorschriften in § 29 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717),**) bekanntzugeben.

(Zu § 34 der B. V.)

3. Die Bergbehörde hat das Schürfregister nach dem im Kol. Bl. für 1906 auf S. 630***) abgedruckten Muster zu führen.

Das Aufhören der Schließung des Schürffeldes infolge Nichtzahlung der fälligen Schürfgebühr (§ 27 Abs. 2 der B. V.) wird von Amts wegen eingetragen.

Die Löschungen erfolgen durch Unterstreichen der Eintragungen mit roter Tinte.

(Zu § 37 der B. V.)

4. Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist, außer der Bergbehörde, die Verwaltungs-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36. Vgl. auch die Verfügungen des Gouverneurs von Kamerun vom 22. August 1907, betr. die Bergbehörde und betr. die Einrichtung des Berggrundbuchs, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 358 (Kol. Bl. 1908 S. 457, 458).

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

***) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 295 (Muster für D. Ostafrika).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

behörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) anzubringen war.

Die Bergbehörde kann von dem Antragsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses zur Deckung der bei dem Verfahren gemäß §§ 43, 44, 45 erwachsenden amtlichen Kosten verlangen.

(Zu §§ 41, Abs. 3, 42, 43 der B. V.)

5. Die Vermessung und Vermarkung des in ein Bergbaufeld umzuwandelnden Schürffeldes hat durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Markscheider oder Feldmesser zu geschehen.

Die Vermessung muß mindestens die in der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902,*) oder in den an ihre Stelle tretenden Vorschriften hinsichtlich der Grundstücksvermessungen gestellten Forderungen erfüllen.

Die Bergbehörde kann in besonderen von ihr zu bezeichnenden Fällen ihre (kommissarische) Mitwirkung bei der Vermessung und Vermarkung verlangen.

(Zu §§ 43, 45 der B. V.)

6. Findet im Falle des § 43 der B. V. die Verhandlung über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung außerhalb des Amtssitzes der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde statt, oder werden im Falle des § 45 der B. V. aus Anlaß angemeldeter Widersprüche gegen die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld örtliche Ermittlungen der Behörden außerhalb ihres Amtssitzes erforderlich, so hat der Schürfer außer der Schreibgebühr (§ 3 der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung vom 26. Juli 1906)**) einen Betrag, welcher den reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten entspricht, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

(Zu § 58 der B. V.)

7. Die im § 58 der B. V. vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt.

Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich der hauptsächlichste Förderungspunkt befindet.

(Zu § 59 der B. V.)

8. Der Bergwerkseigentümer bzw. der im § 67 der B. V. bezeichnete Nutzungsberechtigte oder im Falle des § 3 der B. V. ihr Vertreter hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, für jedes einzelne Bergbaufeld bis zum 1. Juni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der Bergverordnung) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 10.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 284.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Art, Beschaffenheit und Gewicht der Förderung;
2. Wert der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk, bei verschiedenen Sorten nach letzteren getrennt;
3. Kosten der weiteren Verarbeitung der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerk oder anderweit;
4. Kosten des Transports der Gewichtseinheit der Förderung nach dem Absatzpunkte;
5. Erlös für die verwertete Förderung am Absatzpunkte;
6. Anzahl der auf dem Bergwerke durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter, getrennt nach Eingeborenen, anderen Farbigen und Nichteingeborenen;
7. Art der Löhnung der farbigen Arbeiter (Tagelohn oder Werklohn);
8. Höhe der einzelnen Lohnsätze und Gesamtbetrag der an Farbige gezahlten Löhne;
9. Art und Wert der den farbigen Arbeitern neben dem Lohn gewährten Unterkunft und Verpflegung.

Liegt das Bergbaufeld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet.

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen, oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der B. V. zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerke verlangen.

(Zu § 62 der B. V.)

9. Der Betrag der Förderungsabgabe wird halbjährlich von der Bergbehörde festgesetzt.

(Zu §§ 63, 64 der B. V.)

10. Die Feldsteuer (§ 63 der B. V.) und die festgesetzte Förderungsabgabe (§ 64 der B. V.) sind an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu zahlen, welcher die Nachweisung gemäß Ziff. 9 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen war.

Im Falle der Verzichtleistung des Bergwerkseigentümers auf sein Bergwerkseigentum bleibt die Feldsteuer bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in welchem die Verzichtleistung der Bergbehörde erklärt worden ist (§ 74 Abs. 1 der B. V.).

(Zu § 82 der B. V.)

11. Finden aus Anlaß der Feststellungen auf Grund des § 82 der B. V. örtliche Ermittlungen außerhalb des Amtssitzes der Behörden statt, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr einen Betrag, entsprechend den Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

Von der Bergpolizei.

12. Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken des Schutzgebiets bis auf weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtmann, Resident, Stationsleiter) übertragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden wird in denjenigen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist.

Übergangsbestimmungen.
(Zu § 97 der B. V.)

13. Mit Ablauf der durch einen Schürfschein erteilten Schürferlaubnis finden auf das auf Grund des durch den Schürfschein gewährten Rechts belegte Schürffeld die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ohne weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Kalendermonats die Schürffeldgebühr von Monat zu Monat an die unter Ziff. 2 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Behörde zu zahlen ist. Das Schürffeld wird von Amts wegen in das gemäß Ziff. 4 dieser Ausführungsbestimmungen zu führende Schürfregister mit der Wirkung übertragen, daß das Schürffeld im Sinne des § 38 der B. V. als von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Monats als belegt gilt. Über die Übertragung wird dem Schürfer auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

14. Vorstehende Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 22. August 1907 in Kraft.

Buea, den 6. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

73. Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin, betreffend die Verkehrsanlagen in Togo. Vom 6./12. März 1908.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zu Berlin, einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin anderseits wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Gegenstand, Dauer und Kündigung des Vertrags.

1. Der Landesfiskus des Schutzgebiets Togo verpachtet die ihm gehörigen Verkehrsanlagen, bestehend aus den Eisenbahnen Lome—Anecho und Lome—Palime sowie der Landungsbrücke in Lome, an die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin.

Die Pacht beginnt am 1. April 1908.*) Beiden Vertragschließenden steht ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten, sechsten und neunten Betriebsjahres unter Innehaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zu. Erfolgt keine Kündigung, so endigt das Pachtverhältnis mit dem 31. März 1920.

2. Die Vergebung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs der Verkehrsanlagen seitens der Pächterin an einen Unternehmer bedarf der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts.

*) Wegen der vorhergehenden Zeit vgl. den Pachtvertrag vom 5./12. Februar 1907, D. Kol Gesetzgeb. 1907 S. 69.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Während der Dauer des Vertrags hat die Pächterin die Verkehrsanlagen unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2. Bestimmungen für den Betrieb.

Die Pächterin verpflichtet sich, die Verkehrsanlagen während der Dauer des Pachtverhältnisses ordnungsgemäß und nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses zu betreiben und dabei die geltenden Vorschriften zu befolgen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

I. Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für das Schutzgebiet Togo,*) in Ermangelung dieser die preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898,

II. die Hafen- und Brückenverkehrsordnung für das Schutzgebiet Togo,**)

III. die Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Togobahnen gegenüber der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sowie das Übereinkommen vom 8./17. Juni 1905 zwischen dem Reichs-Postamt und der damaligen Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts über den Bau, die Unterhaltung und die Überwachung der Telephon- und Telegraphenanlagen längs der Eisenbahn Lome—Anecho.***)

Der Betrieb umfaßt:

I. die Beförderung von Personen
   a) auf den beiden Bahnen,
   b) zwischen Landungsbrücke und Schiff in Lome;

II. die Beförderung von Gütern
   a) von und nach den öffentlichen Verkehrsstellen und den Privatanschlüssen der beiden Bahnen (das Gleisstück vor dem Postamt in der Hamburger Straße zu Lome gilt im Sinne dieser Bestimmungen als Privatanschluß),
   b) zwischen Schiff und den vorerwähnten Stellen und Privatanschlüssen.

§ 3. Bestimmungen für die Unterhaltung.

1. Die Pächterin ist verpflichtet, die Verkehrsanlagen, insbesondere den Unter- und Oberbau — auch den der Gleisanlage in der Hamburger Straße in Lome und des Gleises nach der Gouvernementswerkstätte daselbst —, die zugehörigen Baulichkeiten, die Fahrzeuge, die Ausrüstungsgegenstände und die Inventarienstücke in gebrauchsfähigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten und die nötigen Erneuerungen nach den heimischen Grundsätzen zu bewirken, sowie die erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen, auch insbesondere die Landungsbrückenanlage durch sorgfältige Ergänzung und Erneuerung des Anstrichs der Eisenkonstruktion in einem guten Zustande zu erhalten.

2. Jede Strecke der Bahn soll ohne Gefahr mit einer Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde befahren werden können. Wird seitens des Gouver-

*) Bisher noch nicht erlassen.

**) Vgl. die Hafenordnung für Togo v. 6. Februar 1909, Kol. Bl. 1909 S. 301, und die Brückenordnung für Lome v. 5. Juni 1909, Kol. Bl. 1909 S. 769. (Abdruck im Jahrgang 1909 der D. Kol. Gesetzgeb. vorbehalten.)

***) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

neurs bei der Übergabe der Bahnen für einzelne Stellen eine geringere Höchstgeschwindigkeit festgesetzt, so gilt diese für jene Stellen anstatt der 40 km.

3. Über die während der Pachtzeit zu- und abgehenden Gegenstände sind von der Pächterin genaue Nachweisungen aufzustellen und mit dem Betriebsabschluß einzureichen. Die Pächterin ist unbeschadet des etwaigen Verkaufs usw. von Gegenständen gehalten, für hinreichende Reservebestände an Inventarien, Materialien, Zubehörstücken usw. Sorge zu tragen.

§ 4. Übergabe der Verkehrsanlagen beim Pachtbeginn.

Mit dem Pachtbeginn sind der Pächterin die Verkehrsanlagen, die sämtlichen zum Betriebe gehörigen Baulichkeiten, Fahrzeuge, Materialvorräte, Ausrüstungsgegenstände und Inventarienstücke in gutem und leistungsfähigem Zustande zu übergeben. Hierbei ist von den Vertretern beider Teile über die Fahrzeuge, Materialvorräte, Ausrüstungsgegenstände und Inventarienstücke ein Verzeichnis nebst Wertschätzung aufzunehmen und mit einer Nachweisung des Bestandes an Gleisen und baulichen Anlagen zu vollziehen. Dies bildet mit den im § 3 Ziff. 3 erwähnten Nachweisungen die Grundlage für die Rückgabeverpflichtung der Pächterin bei Ablauf des Pachtverhältnisses. Gegenstände, welche in dem Verzeichnis nicht aufgeführt worden sind, gelten nicht als der Pächterin übergeben.

§ 5. Benutzung von Anlagen und Fahrzeugen.

Reichen die für den Brückenbetrieb vorhandenen Leichterfahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände für die ordnungsmäßige Bewältigung des Verkehrs nicht aus, so hat die Pächterin eine entsprechende Vermehrung aus Privatmitteln vorzunehmen. Sie ist berechtigt, bei derartigen aus Privatmitteln erfolgten Beschaffungen eine jeweils im voraus zu vereinbarende Vergütung für Zinsen und Abnutzung auf Betriebskosten zu verbuchen. Ein solcher Zugang an Leichterfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen bleibt Eigentum der Pächterin. Brückenkrane fallen nicht unter diese „Leichterfahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände".

§ 6. Erfüllung bestehender Verträge.

Bestehende Verträge und Abkommen mit Dritten, soweit sie den Betrieb der Verkehrsanlagen betreffen, hat die Pächterin an Stelle des Verpächters zu erfüllen. Sie ist berechtigt, alle darin dem Verpächter oder einem seiner Vertreter eingeräumten Rechte selbst auszuüben. Sofern dies nur auf den Namen des Gouverneurs von Togo geschehen kann, ist der Pächterin rechtzeitig auf Verlangen eine Vollmacht auszustellen.

§ 7. Bestimmungen, betreffend den Erneuerungsfonds der Bahnen und der Landungsbrücke.

1. Zur Ansammlung der Mittel, die für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues der beiden Bahnen (mit Ausnahme der Bettung) und des Eisenbahnoberbaues der Landungsbrücke sowie der Fahrzeuge auch bei sorgfältiger Unterhaltung erforderlich werden, dient der zu schaffende Erneuerungsfonds der Togobahnen. Es sind hieraus jedoch von den Fahrzeugen nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile der Fahrzeuge hat zu Lasten des Betriebs zu erfolgen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Zur Ansammlung von Mitteln für die Erneuerung der Landungsbrückenanlage einschließlich der Krananlagen wird der Erneuerungsfonds der Landungsbrücke geschaffen. — Die Erneuerung einzelner Teile der Brücke und der Krananlagen geht zu Lasten des Betriebs. Soweit diese Erneuerung einzelner Teile eine allmähliche Erneuerung der gesamten Anlage bezweckt, worüber vor Beginn der Arbeiten das Einverständnis des Gouverneurs einzuholen ist, sind die Kosten aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten.

3. Anlage und Ausstattung der Erneuerungsfonds ist Sache des Verpächters. Ihnen fließen neben den besonders vorgesehenen Rücklagen und den Zinsen der Fonds die in § 11 Ziff. 1c erwähnten Material- usw. Erlöse zu, welche gemäß § 14 Ziff. 1 Abs. 2 von der Pächterin an die Kolonialhauptkasse abzuführen sind.

4. Die Pächterin darf in jedem Jahre bis zu 5000 ℳ Aufwendungen zu Lasten des Erneuerungsfonds der verpachteten Bahnen ohne besondere Genehmigung des Verpächters machen. Weitere Aufwendungen zu Lasten des Erneuerungsfonds der Bahnen und alle Aufwendungen zu Lasten des Erneuerungsfonds der Landungsbrücke bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verpächters.

§ 8. Bestimmungen, betreffend den Spezialreservefonds.

Für die Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle, Tötungen und Körperverletzungen von Personen, sowie Beschädigungen der Verkehrsanlagen nebst Zubehör und fremder Sachen durch den Betrieb hervorgerufen werden, wird ein Spezialreservefonds gebildet. Ersatzleistungen dieser Art von weniger als insgesamt jährlich 5000 ℳ Kapitalwert sowie etwaige Beiträge für Versicherungen gelten als laufende Betriebsausgaben und gehen nicht zu Lasten des Spezialreservefonds. Von Ereignissen, auf Grund deren die Mittel des Spezialreservefonds in Anspruch genommen werden sollen, ist dem Gouverneur alsbald nach deren Eintritt Anzeige zu erstatten.

2. In den Spezialreservefonds fließt außer den Zinsen des Fonds eine als Betriebsausgabe zu verbuchende jährliche Rücklage zwischen 5000 ℳ und 10 000 ℳ.

3. Die Rücklage wird bemessen nach dem auf volle Mark nach oben abgerundeten Jahresdurchschnitte des Kapitalwerts der Leistungen, die infolge entsprechender Ereignisse der drei letzten vorangegangenen Betriebsjahre zu Lasten des Spezialreservefonds nötig geworden sind. Für das zweite Betriebsjahr wird sinngemäß das Ergebnis des ersten und für das dritte Betriebsjahr dasjenige der beiden ersten Betriebsjahre zugrunde gelegt. Ist der so berechnete Durchschnitt niedriger als 5000 ℳ, so beträgt die Rücklage 5000 ℳ, ist er höher als 10 000 ℳ, so beträgt sie 10 000 ℳ. In allen anderen Fällen soll sie dem so berechneten Durchschnitte gleich sein. Für das erste Betriebsjahr wird die Rücklage auf 5000 ℳ festgesetzt.

4. Die Rücklagen sind nach Abzug der etwa in Anrechnung zu bringenden und im einzelnen anzugebenden Kosten binnen sechs Monaten nach Schluß jedes Betriebsjahres an die Kolonial-Hauptkasse abzuführen und gehen ins Eigentum des Landesfiskus über. Sind jene Kosten größer als die Rücklage, so erhält die Pächterin den Unterschied aus dem Spezialreservefonds ersetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Sofern die Mittel des Spezialreservefonds zu den aus denselben zu bestreitenden Ausgaben in einem Jahre nicht ausreichen, hat die Pächterin den erforderlichen Betrag vorzuschießen.

6. Ein derartig vorgeschossener Betrag ist aus später verfügbaren Mitteln des Spezialreservefonds unter vierprozentiger Verzinsung vom Schlusse des Rechnungsjahres ab, in dem die Zahlung geleistet wurde, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf dieses Vertrags, von dem Verpächter der Pächterin zu erstatten.

7. Die Rückzahlung solcher Vorschüsse gilt nicht als Leistung zu Lasten des Spezialreservefonds im Sinne der Ziff. 3, wohl aber die mit jenen Vorschüssen erfüllte Leistung.

8. Die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen aus Tötungen und Körperverletzungen von Personen oder Beschädigungen fremder Sachen geht mit dem Tage der Auflösung des Vertrags auf den Verpächter über, soweit die Fälligkeit dieser Ansprüche erst in der Zeit nach Auflösung des Vertrags eintritt.

§ 9. Bestimmungen, betreffend den Reservebaufonds.

1. Für die Bestreitung von Ausgaben für Neuanschaffungen und Neuanlagen der Verkehrsanlagen, welche als Substanzvermehrung oder -verbesserung und somit nach kaufmännischer und betriebstechnischer Auffassung als Vermögenszuwachs anzusehen sind, wird ein Reservebaufonds gebildet.

2. Anlage und Ausstattung des Reservebaufonds ist Sache des Verpächters. Ihm fließen neben den besonders vorgesehenen Rücklagen und den Zinsen des Fonds die in § 11 Ziff. 1d erwähnten Verkaufserlöse zu, welche gemäß § 14 Ziff. 1 Abs. 2 von der Pächterin an die Kolonialhauptkasse abzuführen sind.

3. Die Pächterin ist gehalten, Neuanschaffungen und Neuanlagen der in Ziff. 1 erwähnten Art auf Verlangen des Verpächters nach von diesem zu genehmigenden Entwürfen und Kostenanschlägen gegen Erstattung der nachzuweisenden Selbstkosten sowie einer Vergütung für die im einzelnen nicht nachzuweisenden Generalkosten in Höhe von 5 v. H. der Selbstkosten auszuführen und sie nach ihrer Vollendung in die Pacht einzubeziehen. Das letztere gilt auch betreffs der zur Zeit des Vertragsabschlusses in Angriff genommenen Verlängerung der Landungsbrücke.

§ 10.

Die Erneuerungsfonds, der Spezialreserve- und der Reservebaufonds stehen im Eigentume des Schutzgebiets Togo.

§ 11. Begriff der Betriebsausgaben und Einnahmen.

1. Mit Ausnahme
   a) des Pachtzinses,
   b) der Ausgaben zu Lasten der Erneuerungsfonds (§ 7), des Spezialreservefonds (§ 8) und des Reservebaufonds (§ 9),
   c) der Erlöse aus denjenigen abgängigen Materialien usw., deren Beschaffungskosten den Erneuerungsfonds zur Last fallen,
   d) der Erlöse aus dem Verkauf usw. von anderen bei Übernahme der Bahnen und der Landungsbrücke vorhanden gewesenen Inven-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tarien, Zubehörstücken usw., wodurch eine bleibende, nicht nur vorübergehende Substanzverminderung eintritt,

e) der Kosten des Vertragsabschlusses

sind alle Ausgaben und Einnahmen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen der Verkehrsanlagen.

2. Für die allgemeinen persönlichen und sächlichen Kosten der betriebs-, bau-, maschinen- und verkehrstechnischen sowie der kaufmännischen Oberleitung des Betriebs von Deutschland aus ist die Pächterin berechtigt, sich die Summe von 8000 ℳ jährlich zu berechnen und sie als Betriebsausgabe zu verbuchen. In dieser Summe sind auch die Kosten der Revisionsreisen von Deutschland aus einbegriffen.

§ 12. Betriebsjahr.

Das Betriebsjahr rechnet vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

§ 13. Buchung und Rechnungslegung.

1. Bis zur Vereinbarung einer anderen Rechnungsart sind Ausgaben und Einnahmen des Betriebs nach dem Buchungsmuster für Kleinbahnen zu verbuchen.

2. Innerhalb sechs Monaten nach Schluß jedes Betriebsjahres hat die Pächterin dem Verpächter einen ordnungsmäßig aufgestellten Betriebsabschluß nebst Rechnungen über die Ausgaben zu Lasten der Erneuerungsfonds, des Spezialreservefonds und des Reservebaufonds zu übersenden. Dem Betriebsabschlusse sind ferner Nachweisungen über die im § 11 Ziff. 1 Abs. c und d erwähnten Erlöse beizufügen. — Abschriften des Betriebsabschlusses sowie der Rechnungen und Nachweisungen sind dem Reichs-Kolonialamte vorzulegen.

3. Zur Prüfung des Betriebsabschlusses steht es dem Verpächter frei, durch von ihm zu entsendende Vertreter Einsicht in die Bücher der Pächterin und in sämtliche Ausgabe- und Einnahmebelege zu nehmen.

4. Erinnerungen gegen die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen sind nur bezüglich ihrer rechnerischen Richtigkeit und ihrer Verrechnungsstelle zulässig.

5. Die Pächterin hat statistische Aufzeichnungen über den Betrieb und Verkehr der Verkehrsanlagen nach Maßgabe der bereits getroffenen Vereinbarungen zu liefern. Die Jahresstatistik ist mit einem zur Veröffentlichung geeigneten Bericht über die Entwicklung der Verkehrsanlagen und ihres Einflußgebiets dem Reichs-Kolonialamte mit der Abschrift des Betriebsabschlusses vorzulegen. Dem Gouverneur sind Jahresstatistik und Bericht in Abschrift mit dem Betriebsabschlusse zu überreichen.

§ 14. Pachtzins, Entschädigung der Pächterin, Deckung von Ausfällen.

1. Als Pachtzins hat die Pächterin zu zahlen:
   a) einen jährlichen Mindestpachtzins von 306 500 ℳ,
   b) $^9/_{10}$ von dem nach Abzug der Betriebsausgaben, des Mindestpachtzinses und einer Entschädigung für die Pächterin im Betrage von 30 000 ℳ verbleibenden Teile der Betriebseinnahmen. — $^1/_{10}$ dieses Teiles fällt an die Pächterin.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Mindestpachtzins ist in vierteljährlichen Raten, und zwar die auf jedes Vierteljahr entfallende Rate spätestens vor Ablauf des ersten Monats des folgenden Vierteljahrs, der nach b etwa fällige weitere Betrag sowie die Material- usw. Erlöse (§§ 11 Ziff. 1 Abs. c und d und 13 Ziff. 2) bis spätestens 15. November jedes Jahres — erstmalig am 15. November 1909 — an die Kolonialhauptkasse abzuführen.

2. Reichen in einem Betriebsjahre die Betriebseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben zur Bestreitung des Mindestpachtzinses von 306 500 ℳ und des der Pächterin zufallenden Betrags von 30 000 ℳ nicht aus, so hat die Pächterin die fehlende Summe aus eigenen Mitteln zu tragen. Ist in den folgenden Jahren ein Überschuß über den Betrag von 336 500 ℳ zu verzeichnen, so gebührt dieser in voller Höhe so lange der Pächterin, bis die ihr in den früheren Jahren entstandenen Ausfälle ausgeglichen worden sind. Bei Berechnung dieser Ausfälle findet eine Zinsberechnung nicht statt.

3. Macht der Verpächter von seinem Kündigungsrechte Gebrauch, so ist er verpflichtet, die der Pächterin in den abgelaufenen Betriebsjahren entstandenen Ausfälle, soweit sie in den nachfolgenden Jahren noch nicht gedeckt worden sind, bei Auflösung des Pachtverhältnisses ohne Zinsvergütung zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht entfällt, wenn die Auflösung des Vertrags aus den in § 24 bezeichneten Gründen erfolgt. — Soll die Ersatzpflicht auf Grund dieser Bestimmungen ausgeschlossen werden, so hat der Verpächter unter Angabe der die Ersatzpflicht ausschließenden Tatsachen dies der Pächterin bei der Kündigung mitzuteilen.

4. Macht die Pächterin von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch auf Ersatz der in Ziff. 2 bezeichneten Ausfälle.

§ 15. Leitung des Betriebs, Angestellte.

1. Die Pächterin ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, im Betriebsdienst erfahrenen Betriebsleiter und einen Stellvertreter für diesen zu bestellen. Der diensttuende Betriebsleiter hat seinen Wohnsitz in Lome zu nehmen. Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung des Gouverneurs.

2. Die übrigen bei der Unterhaltung und im Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund besitzen.

3. Farbige Angestellte dürfen in verantwortlichen Stellungen bei der Unterhaltung und im Betriebe nur mit Zustimmung des Gouverneurs beschäftigt werden. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestrebungen Förderung verdienen, farbige Angestellte in tunlichst weitem Umfange, d. h. soweit es unbeschadet der Betriebssicherheit möglich ist, selbst in verantwortlichen Stellungen zu verwenden.

4. Untüchtige oder übel beleumundete Angestellte sind auf Verlangen des Gouverneurs tunlichst sofort zu entfernen.

§ 16. Fahrplan.

1. Die Pächterin hat eine den jeweiligen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zügen, mindestens jedoch auf Verlangen des Gouverneurs werktäglich auf beiden Bahnen in jeder Richtung einen Zug, fahren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu lassen. Die Reisegeschwindigkeit der Züge soll mindestens 20 km in der Stunde betragen. Die Pächterin hat hiernach den Fahrplan mit Genehmigung des Gouverneurs festzusetzen. Zu Änderungen muß die vorherige Genehmigung des Gouverneurs eingeholt werden.

2. Die Beförderungen im öffentlichen Interesse, insbesondere von Truppenteilen, gehen allen anderen vor und sind nach Möglichkeit den Wünschen des Gouverneurs entsprechend einzurichten.

3. Die Pächterin ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen eines Regierungsarztes Kranke mit möglichster Beschleunigung zu befördern. Das Ablassen eines Sonderzuges zu diesem Zwecke kann der Regierungsarzt nur in Fällen von Lebensgefahr verlangen.

§ 17. Tarife.

1. Als Maximaltarife gelten für die Pächterin die Sätze des bei Vertragsabschluß gültigen Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs.*)

2. Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts kann diese Maximaltarife im Einvernehmen mit der Pächterin erhöhen, im übrigen ist für die Erteilung der Zustimmung zu Tarifänderungen der Gouverneur zuständig.

3. Die Pächterin darf nur Bahnbetriebs-Dienstgut frei befördern. Für den Personenverkehr wird dem Gouverneur vorbehalten, im Einvernehmen mit der Pächterin eine Freifahrordnung zu erlassen.

4. Der Gouverneur ist befugt, im Einvernehmen mit der Pächterin, Güter, die in der Anlage 2 des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs nicht ausdrücklich einer der Klassen II, III oder IV zugeteilt sind, nachträglich einer dieser drei Klassen zuzuweisen.

§ 18. Ordnungsvorschriften für Fahrplan und Tarif.

1. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sowie deren Änderungen sind vor ihrer Einführung nach näherer Anordnung des Verpächters öffentlich bekanntzumachen. Die Kosten der Veröffentlichung gelten als Betriebsausgaben.

2. Die Tarife sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden. — Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war. — Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig. Die Pächterin soll aber auf Anordnung des Gouverneurs gehalten sein, ermäßigte Tarife (Notstandstarife) für eine bestimmte Zeit in Kraft treten zu lassen. Der dadurch den Verkehrsanlagen entstehende Frachtausfall ist von dem Fiskus des Schutzgebiets zu erstatten.

§ 19. Anschlüsse.

1. Der Verpächter hat das Recht, den Anschluß an die Bahnen mit Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen zu gestatten oder selbst herzustellen, sofern der Pächterin die ihr dadurch erwachsenden Selbstkosten nebst einer Vergütung für die im einzelnen nicht nachzuweisenden Generalkosten in Höhe von 5 v. H. der Selbstkosten ersetzt werden.

2. Die Pächterin ist nach gegenseitiger Vereinbarung verpflichtet, auf den Privatanschlußgleisen den Betrieb gegen angemessene Vergütung zu über-

*) D Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 76.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nehmen und ferner den Übergang geeigneter Fahrzeuge der Anschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

§ 20. Aufsicht.

1. Die landespolizeiliche Aufsicht, die in Gemäßheit des preußischen Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen ausgeübt wird, sowie die technische Aufsicht liegen dem Gouverneur durch seine Beamten ob.

Änderungen und Verbesserungen der Verkehrsanlagen und ihres Betriebs, welche seitens der Landesaufsichtsbehörde aus Gründen der Betriebssicherheit oder aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit gefordert werden, sind vorbehaltlich der Regelung der Kostenfrage von der Pächterin unverzüglich auszuführen.

2. Der Gouverneur ist berechtigt, jederzeit durch von ihm zu beauftragende Beamte die Verkehrsanlagen zu besichtigen. Die Pächterin ist berechtigt, zu verlangen, daß bei derartigen Besichtigungen von ihr zu bestimmende Beamte zugegen sind und daß etwaige Mängel unter ihrer Mitwirkung festgestellt werden. Beamte des Gouvernements, welche in ihrer aufsichtsbehördlichen Diensttätigkeit in bezug auf die Verkehrsanlagen auf diesen verkehren, sind von der Pächterin mit ihrem Gepäck und ihren Dienern und Trägern gebührenfrei zu befördern.

3. Im letzten Vierteljahre jedes Kalenderjahres soll durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Pächterin und des Verpächters, eine Prüfung der Verkehrsanlagen vorgenommen werden.

Über diese Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die im Interesse der Regelmäßigkeit und Sicherheit des Betriebs sowie der guten Erhaltung der Bahnen und ihres Zubehörs für nötig erachteten Ausführungen und die für deren Fertigstellung zu vereinbarenden Fristen verzeichnet werden und in der zugleich festgestellt wird, ob oder inwieweit die bei früheren Prüfungen für nötig befundenen Arbeiten ausgeführt sind.

Findet eine Einigung der Kommissare über einzelne Punkte nicht statt, so sind diese in der Niederschrift auszuscheiden. Die Sondergutachten der Kommissare sind der Niederschrift beizufügen.

Die Kosten der Tätigkeit der Kommissare trägt jede Partei an ihrem Teile außerhalb dieses Vertrags.

§ 21. Rückgabe.

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses findet die Rückgabe aller gepachteten Gegenstände auf Grund des bei Beginn des Pachtverhältnisses gemäß § 4 aufgenommenen Verzeichnisses nebst der Nachweisung des Bestandes an Gleisen und baulichen Anlagen und der gemäß § 3 Ziff. 3 aufgestellten Nachweisungen über zu- und abgegangene Gegenstände statt. Die Gegenstände müssen sich in betriebsfähigem und ordnungsmäßigem Zustande befinden. Tunlichst sechs Monate vor der Rückgabe der Verkehrsanlagen an den Verpächter hat eine gemeinsame Vorabnahme zu erfolgen, bei welcher die Forderungen des Verpächters den Vertretern der Pächterin bekanntzugeben sind.

2. Die Betriebsmaterialien, Ausrüstungsstücke usw. sind in gleichem Umfang und zu dem gleichen Werte, zu dem sie die Pächterin bei Beginn des Pachtverhältnisses übernommen hat, zurückzugeben oder ihr Wert in Geld zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erstatten, soweit nicht einzelne Gegenstände während der Pachtzeit mit Genehmigung des Gouverneurs zu Neuanlagen usw. verwendet oder unter Erstattung ihres Wertes für Rechnung des Verpächters verkauft worden sind.

§ 22. Überlassung und Ausbildung von Personal.

1. Die Pächterin verpflichtet sich, ihre bei den Verkehrsanlagen beschäftigten Bediensteten, soweit sie ihrer zur Abwicklung dieses Vertrags nicht mehr bedürfen wird, mit deren Einverständnis auf Wunsch des Verpächters am Tage der Rückgabe der Verkehrsanlagen aus ihren Diensten zu entlassen, um ihnen den Eintritt in die Dienste des Gouverneurs oder eines neuen Pächters zu ermöglichen.

2. Auch ist sie verpflichtet, vom 1. Oktober 1919 ab oder, falls dieses Vertragsverhältnis früher gelöst werden sollte, vom 1. Oktober des der Auflösung des Vertragsverhältnisses voraufgehenden Jahres ab auf Wunsch des Gouverneurs eine für den Betrieb und die Unterhaltung der Verkehrsanlagen ausreichende Zahl von Bediensteten, die der Gouverneur ihr überweist, in allen Dienstzweigen des Betriebs und der Unterhaltung kostenlos und gründlich auszubilden. Die Bezüge dieses letzteren Personals und seine Versicherung zahlt der Gouverneur.

§ 23. Übergabe und Rückgabe.

1. Die Übergabe und Übernahme bei Beginn und bei Beendigung der Pachtzeit erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Pächterin und des Verpächters. Von den Vertretern des letzteren muß einer technisch gebildet sein.

2. Über die Verhandlungen der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen und in je einer Ausfertigung jeder Vertragspartei einzusenden.

3. Findet eine Einigung der Kommissare über einzelne Punkte nicht statt, so sind diese Punkte in der Niederschrift auszuscheiden. Die Sondergutachten der Kommissare sind der Niederschrift beizufügen.

4. Die Kosten der Tätigkeit der Kommissare trägt jede Partei an ihrem Teile außerhalb dieses Vertrags.

§ 24. Vorzeitige Lösung des Pachtverhältnisses.

Werden seitens der Pächterin die vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch Vernachlässigung des Betriebs, durch mangelhafte Unterhaltung der Anlagen oder sonstwie derart gröblich verletzt, daß dadurch ein Schaden für die Anlagen entstehen könnte, so ist der Verpächter berechtigt, ohne Innehaltung der im § 1 Ziff. 1 vereinbarten Kündigungsfrist das Vertragsverhältnis sofort zu lösen.

Ein gleiches Recht steht dem Verpächter zu für den Fall der Zahlungseinstellung seitens der Pächterin und der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen.

§ 25. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Pächterin und dem Verpächter hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage, so namentlich auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter benennt. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist wird auf acht Wochen verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrag oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht im selben Erdteile befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne sich zu erklären, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters für den anderen Teil anzugehen. Die beiden benannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stelle eines Obmanns einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 26. Sicherheitsleistung.

Zur Sicherstellung des Fiskus für die durch die Pächterin mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen bestellt die Pächterin eine bei der Kolonial-Hauptkasse binnen 14 Tagen nach erfolgtem Vertragsabschlusse zu hinterlegende Sicherheit in Höhe von 500 000 ℳ in bei der Reichsbank in solcher Höhe beleihungsfähigen Papieren. — Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hinterlegung eines von der Pächterin in Höhe der Sicherheitssumme ausgestellten und von einem ersten Bankhaus akzeptierten Sichtwechsels ersetzt werden.

Wird der Sicherheitsbetrag durch vertragsmäßige Inanspruchnahme verringert, so hat ihn die Pächterin binnen vier Wochen zu der ursprünglichen Höhe zu ergänzen.

Die Sicherheit wird nach Ablauf des Pachtverhältnisses zurückgegeben, sobald die Pächterin ihre Pflichten aus dem bestehenden Pachtvertrag erfüllt hat.

§ 27. Kosten des Vertragsabschlusses.

Die Kosten des Abschlusses dieses Vertrags hat die Pächterin zu tragen.

§ 28. Ausfertigung des Vertrags.

Dieser Vertrag wird in einer Hauptausfertigung für den Verpächter und in einer Nebenausfertigung für die Pächterin abgeschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den aus dem Vertrage für den Landesfiskus von Togo sich ergebenden finanziellen Folgen.

Berlin, den 6. März 1908.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Berlin, den 12. März 1908.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
F. Lenz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

74. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 (Amtsbl. S. 87) auf die Ortschaft Palime. Vom 8. März 1908.

(Amtsbl. S. 34.)

Die Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 (Amtsbl. S. 87)*) erhält von heute ab für denjenigen Teil der Ortschaft Palime Geltung, welcher durch folgende Grenzen bestimmt wird:

Agustraße von der Grunerstraße anfangend bis zur Bahnlinie. Vom Schnittpunkt der Bahnlinie und Agustraße, die Bahnlinie entlang bis zum Ende der Bahnhofsanlage. Von da eine gerade Linie senkrecht zur Bahnlinie nach dem Abesiandewi, den Abesiandewi entlang bis zu seiner Überbrückung an der Atakpamestraße. Von da ab in gerader Linie nach dem Arzthaus zu, dieses einschließend, vom Arzthaus nach dem Friedhof, diesen ausschließend, von hier aus die Friedhofstraße entlang bis zur Kreuzung mit der Heroldstraße, die Heroldstraße weiter bis zur Kreuzung mit der Heingbastraße, von hier ab die Heingbastraße bis zur Einmündung in die Grunerstraße.

Lome, den 8. März 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

75. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 (Amtsbl. S. 87) auf die Ortschaft Atakpame. Vom 8. März 1908.

(Amtsbl. S. 35.)

Die Baupolizeiverordnung vom 8. Mai 1907 (Amtsbl. S. 87)*) erhält von heute ab mit Ausnahme des § 8 für die Ortschaft Atakpame Geltung.

Die Grenzen der Ortschaft bestimmt die örtliche Verwaltungsbehörde.

Lome, den 8. März 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

76. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen. Vom 9. März 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 6.)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Verordnung**) wird nach Ermächtigung durch das Reichs-Postamt und mit Zustimmung des Kaiserlichen Gouverneurs die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Privat-Telegraphenanlagen — mit Ausschluß von Funkentelegraphenanlagen — innerhalb des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets unter dem Vorbehalt des Widerrufs hiermit allgemein erteilt, sofern es sich handelt

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 235.
**) Gemeint ist die A. V. über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou vom 15. Juni 1906, D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 237.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) um Telegraphenanlagen innerhalb eines und desselben Gebäudes,
b) um Telegraphenanlagen zwischen mehreren innerhalb der Grenzen eines Grundstücks liegenden Gebäuden, deren keines von dem anderen über 500 m in der Luftlinie entfernt ist. — Als einheitliches Grundstück ist hierbei ein Abschnitt der Erdoberfläche anzusehen, der in sich zusammenhängt, nicht durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer getrennt ist und demselben Eigentümer gehört.

Daressalam, den 3. Februar 1908.

Kaiserliches Postamt.
Rothe.

Obige Bekanntmachung des Kaiserlichen Postamts Daressalam wird den Dienststellen hiermit zur Kenntnis gebracht.

Die im Schlußsatz des § 2 der Kaiserlichen Verordnung angeordnete Kontrolle haben die Bezirksämter, Residenturen und Militärstationen innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke auszuüben.

Daressalam, den 9. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

77. Verordnung des Bezirksamtmanns in Jap, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. August 1906 über das Verbot des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken. Vom 9. März 1908.

Die Verordnung vom 14. August 1906 betreffend das Verbot des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken*) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß vom 1. April d. J. ab der Koprahandel auf Jap wieder gestattet wird.

Jap, den 9. März 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

78. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Samoa zur Pflanzenschutzverordnung vom 11. Januar 1908.**) Vom 9. März 1908.

(Gouv. Bl. III Nr. 67.)

§ 1. Die amtliche Pflanzenuntersuchung ist einer Kommission, bestehend aus den Herren Düsterdieck, Lammert und Sabiel, übertragen.

Die Kommission trägt die Bezeichnung „Pflanzenuntersuchungsstelle des Kaiserlichen Gouvernements".

§ 2. Jeder Empfänger von Sämereien, Pflanzen und Teilen von ihnen hat nach ihrer Landung im Zollamt dafür zu sorgen, daß sie der Pflanzenuntersuchungsstelle angemeldet und zur Untersuchung oder Desinfektion vorgelegt werden. Die amtliche Bescheinigung, daß das Material aus nicht ver-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 299.
**) Oben Nr. 22.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seuchten Gegenden stammt, ist beizufügen. Anmeldungen nimmt Herr Apotheker Sabiel entgegen.

§ 3. Das Zollamt übergibt darauf das Pflanzenmaterial der Pflanzenuntersuchungsstelle.

Die endgültige Auslieferung an den Empfänger erfolgt vom Zollamt gegen Vorlegung des Eingangs-Zeugnisses nach Muster (A), welches von der Untersuchungsstelle ausgefertigt wird, falls nicht auf Vernichtung des Materials nach § 6 der Verordnung erkannt worden ist.

Das Eingangs-Zeugnis muß die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern tragen.

§ 4. Das technische Verfahren der Untersuchung und Behandlung von Pflanzenmaterial bei der Desinfektion wird durch eine Instruktion, die den Mitgliedern der Kommission zugeht, geregelt.

§ 5. Gesuche auf Einführung von Pflanzenmaterial, für welches nach § 2 der Verordnung die vorherige Erlaubnis des Gouvernements notwendig ist, unterliegen der Begutachtung durch die Kommission. Der Bescheid, welcher durch das Gouvernement ergeht, ist bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 6. Die Pflanzenuntersuchungsstelle hat nach Muster (B) eine Liste des zur Anmeldung, Untersuchung und Desinfektion kommenden Pflanzenmaterials zu führen.

Apia, den 9. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Schultz.

Muster A.

Eingangs-Zeugnis.

Die am
von
angemeldeten und vorgelegten Sämereien, Pflanzen und Pflanzenteile und zwar
wurden am
von den Unterzeichneten untersucht, desinfiziert und als schädlingsfrei zur Einfuhr freigegeben.

Apia, den

Die Pflanzenuntersuchungsstelle.
N. N. N. N. N. N.

Muster B.

Nachweisung
des zur Untersuchung bzw. Desinfektion angemeldeten und vorgelegten Pflanzenmaterials.

Lfde. Nr.	Des Einführenden		Bezeichnung der Sendung nach Art, Umfang und Herkunft	Angemeldet und vorgelegt?	Untersucht oder desinfiziert?	Erfolgte Freigabe oder Vernichtung?
	Name	Wohnort		Datum	Datum	Datum

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

79. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zum Bundesratsbeschlufs vom 18. April 1907, betreffend die zollfreie Ablassung von Erbschaftsgut in den Schutzgebieten verstorbener Deutscher. Vom 10. März 1908.

Zur Erleichterung der zollamtlichen Abfertigung von Erbschaftsgut in den Schutzgebieten verstorbener Deutscher oder ehemaliger Deutscher, das an namhaft gemachte Erben nach Deutschland gesandt wird, ist der in Abschrift beifolgende Bundesratsbeschluß vom 18. April 1907*) herbeigeführt worden. Ein Muster der in diesem Bundesratsbeschlusse geforderten Bescheinigung nebst Muster des dazu gehörigen Verzeichnisses der Nachlaßsachen ist in mehreren Exemplaren ergebenst beigefügt.

Berlin, den 10. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Anlage 1 zu Nr. 79.

Entwurf.

Kaiserliche . . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die im beifolgenden Verzeichnis aufgeführten Sachen zum Nachlaß $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ (ehemaligen) Deutschen . . . . . .
. . . . . .
gehören und von de . Kaiserliche . . . . . .
. . . . . .
an die Erben des Verstorbenen zu Händen $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ . . . . . .
. . . . . .
übersandt werden.

. . . . . ., den . . . . . .

Firma . . . . . .
(L. S.) Unterschrift . . . . . .

Anlage 2 zu Nr. 79.

Verzeichnis

der zum Nachlaß $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ zu . . . . . .
verstorbenen . . . . . .
. . . . . .

Anzahl der Kolli	Der einzelnen Kolli		Inhalt der einzelnen Kolli unter genauer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände
	Zeichen und Nr.	Verpackungsart	

L. S. Datum, Firma, Unterschrift.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 6.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

80. Tarifanzeiger Nr. 45 für die Eisenbahn Swakopmund—Windhuk.

(Windh. Nachr. Nr. 28.)

Die Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten auf der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk wird von 14 auf 30 Tage verlängert.

Windhuk, den 10. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

81. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903. Vom 11. März 1908.

Auf Grund des § 63 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Der erste Satz des § 2 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung**) erhält folgende Fassung:

„Zollfreie Ein- und Ausfuhrgegenstände dürfen, soweit nach dem Ermessen des Vorstehers der Zollstelle Platz vorhanden ist, zehn Tage, zollpflichtige zwei Monate im Zollgewahrsam (Zollschuppen, Zollhof) unentgeltlich lagern."

Der letzte Satz des § 9a a. a. O. wird, wie folgt, abgeändert:

„Geschieht dieses nicht, so ist gemäß § 2 Abs. 4 die schuldige Lagergebühr zu erheben; außerdem kann nach dem Ermessen der Zollstelle entweder nach § 53 der Zollverordnung eine Ordnungsstrafe eintreten oder es werden die Gegenstände einem Spediteur übergeben."

Windhuk, den 11. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

82. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betreffend das Halten von Vieh am Platze Gibeon. Vom 17. März 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900, der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903, die seemannsamtlichen usw. Befugnisse usw. betreffend, und der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, ergeht für den Ort Gibeon folgende Verordnung:

§ 1. Das Halten von mehr als 40 Stück Kleinvieh und von mehr als 4 Stück Großvieh für einen einzelnen Haushalt ist am Platze selbst nur mit Erlaubnis des Bezirksamts zulässig.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Gibeon, den 17. März 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
v. d. Groeben.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
**) V. v. 10. April 1903, D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

83. Polizeiverordnung, betreffend Reinhaltung der Ortschaft Swakopmund, erlassen vom Bezirksamtmann daselbst am 18. März 1908.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 6 Abs. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügung, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1901 und vom 23. November 1903, wird für die Ortschaft Swakopmund hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, der unbebauten Grundstücke innerhalb des Bebauungsplanes sowie des Geländes in einem Umkreis von 1 km um die Grenzen des Bebauungsplanes ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen von Flüssigkeiten, das Auswerfen von Schutt, Asche und Abgängen aller Art.

§ 2. Verpflichtet zur Reinhaltung der vor ihren Grundstücken und Häusern belegenen Bürgersteig- und Straßenabschnitte, und zwar bis zur vollen Straßenbreite, wenn kein Baugrundstück gegenüberliegt, sonst bis zur Straßenmitte, sind die betreffenden Eigentümer, Mieter, Pächter oder Verwalter.

Verpflichtet zur Reinhaltung der unbebauten Grundstücke und des außerhalb des Bebauungsplans liegenden Grund und Bodens sind die betreffenden Eigentümer, Mieter oder Pächter, mit der Maßgabe, daß bei bebauten Grundstücken außerhalb des Bebauungsplans sich die Reinhaltungspflicht auf einen Umkreis von 50 m um das Grundstück erstreckt. Die Reinhaltungspflichtigen können sich mit Genehmigung des Bezirksamts einen polizeilich verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Genehmigung des Bezirksamts ist bei diesem unter Namhaftmachung des Vertreters und unter Beifügung seiner Einverständniserklärung schriftlich zu beantragen.

§ 3. Wer Verunreinigungen im Sinne des § 1 vornimmt oder durch sein Dienstpersonal vornehmen läßt oder Verunreinigungen durch dasselbe duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4. Wer der Verpflichtung zum Reinhalten im Sinne des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu sechs Tagen bestraft. Die Befugnis der Polizeibehörden, die Beseitigung von Verunreinigungen durch Zwangsmaßregeln herbeizuführen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Swakopmund, den 18. März 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Schenke.

84. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene. Vom 19. März 1908.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. März 1908.*)

Die im Runderlaß vom 6. März 1908 auf Grund des § 7 Abs. 2 der Reichskanzlerverfügung vom 23. Juli 1903**) unter Nr. 2 getroffene Anord-

*) Oben Nr. 71. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 163.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nung, wonach die §§ 811, 850 Zivilprozeßordnung für die Zwangsvollstreckung zur entsprechenden Anwendung kommen, wird hinsichtlich § 811 Nr. 3 Zivilprozeßordnung dahin erweitert, daß eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt derselben zehn Ziegen oder zehn Schafe der Pfändung nicht unterworfen sind. Hat der Schuldner Familienanhang, so bleiben außerdem pro Familie fünf Ziegen oder Schafe von der Pfändung frei.

Ferner bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1903, daß öffentliche Zustellungen in Rechtsstreitigkeiten gegen Eingeborene nicht zu bewilligen sind, da dies Verfahren Verhältnisse voraussetzt, die bei den Eingeborenen nicht bestehen.

Windhuk, den 19. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

85. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Standesamtswesen im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 19. März 1908.

(Kol. Bl. S. 372.)

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) bestimme ich hiermit für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea:

Die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes,*) tritt mit dem 1. Januar 1909 außer Kraft. Von jenem Tage ab ist im ganzen Schutzgebiet einschließlich des Inselgebiets nach der Instruktion des Reichskanzlers zu dem erwähnten Gesetze vom 1. März 1871 und dem Erlaß an die auf Grund des letzteren zur Ausübung standesamtlicher Befugnisse ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs vom 11. Dezember 1885 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 58 bzw. 66) sowie den diese Vorschriften ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 19. März 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

86. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch. Vom 20. März 1908.

(Kol. Bl. S. 661. Amtsbl. S. 42.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für die vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Ortschaften oder Teile derselben folgendes verordnet:

§ 1. Das Schlachten von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse durch Menschen verwendet werden soll, ist nur auf dem vom Gouvernement errichteten Schlachthofe gestattet.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Tiere werden auf dem Schlachthofe einer

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 494.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Untersuchung dahin unterzogen, ob das Fleisch zum Genusse durch Menschen geeignet ist.

§ 3. Wenn zu befürchten steht, daß ein Tier der im § 1 bezeichneten Art bis zur Ankunft auf dem Schlachthofe verenden werde, oder daß das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge Unglückfalles sofort getötet werden muß, ist die Schlachtung außerhalb des Schlachthofs gestattet (Notschlachtung). In diesem Falle ist das Tier unverzüglich zum Zwecke der Untersuchung auf den Schlachthof zu schaffen.

§ 4. Frisches Fleisch von Tieren der im § 1 bezeichneten Art darf nur in den zu diesem Zwecke vom Gouvernement errichteten Verkaufshallen feilgehalten werden.

§ 5. Für die Untersuchung der Tiere und Benutzung des Schlachthofes, desgl. für die Untersuchung der notgeschlachteten Tiere, werden Gebühren erhoben.

Außerdem können für die Benutzung der Verkaufshallen und etwaiger sonstiger Anlagen (Ställe und dergl.) besondere Gebühren erhoben werden.

§ 6. Verboten ist die Einfuhr von frischem und zubereitetem, zum Genuß durch Menschen bestimmtem Fleisch der im § 1 bezeichneten Tiere, es sei denn, daß die Tiere außerhalb des afrikanischen Festlandes geschlachtet worden sind.

§ 7. Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die für die Benutzung des Schlachthofes und der sonstigen Anlagen zu entrichtenden Gebühren, sowie über den Betrieb auf dem Schlachthofe, erläßt der Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Gouverneur kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund derselben vom Gouverneur erlassenen Anordnungen werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft, an Eingeborenen nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) bestraft. Tiere oder Fleisch, welche Gegenstand einer Zuwiderhandlung sind, können eingezogen werden.

Desgleichen können Organe oder Teile, welche bei der Untersuchung als zum Genuß für Menschen nicht geeignet befunden werden, ferner in den Verkaufshallen feilgehaltenes Fleisch, welches verdorben ist, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt an dem durch den Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Tage in Kraft.

Lome, den 20. März 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

87. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo zur Ausführung der Verordnung betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch vom 20. März 1908.**) Vom 20. März 1908.

(Kol. Bl. S. 662. Amtsbl. S. 43.)

I. Die Verordnung, betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch vom 20. März 1908, erhält vom 1. April 1908 ab für die Stadt Lome

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215. — **) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und deren nächste Umgebung Geltung. Der Geltungsbereich wird im Süden von dem Meer begrenzt; im Westen, Norden und Osten durch eine Linie, welche einschließt: Das Gouverneurhaus, das Haussalager, die Bahnhofanlagen, den Schnittpunkt der Südgrenze der sogenannten Küasplantage mit der Amutivestraße und den Friedhof.

II. Der im § 1 der Verordnung vorgesehene Schlachtzwang bezieht sich auch auf die für den eigenen Bedarf geschlachteten Tiere.

III. Die Bestimmung des § 4 der Verordnung steht einer Freigabe von im Schlachthof geschlachteten Tieren, welche nicht feilgehalten werden sollen, nicht entgegen.

IV. Eine Trichinenschau für Schweine findet erst nach Eintreffen des in Deutschland bestellten Mikroskops statt. Das Bezirksamt Lome-Stadt wird öffentlich bekanntmachen, sobald die Trichinenschau eingeführt wird.*)

V. Für die Untersuchung der Tiere und Benutzung des Schlachthofes werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Schlachtung eines Rindes . . . . . 3 ℳ
2. „ „ „ Kalbes . . . . . 1 „
3. „ „ „ Schweines je nach Größe . 0,50 bis 1 „
4. „ „ einer Ziege oder eines Schafes . . . . 0,50 ℳ.

Dieselben Gebühren werden für die Untersuchung der notgeschlachteten Tiere (§ 3) erhoben.

VI. Der Erlaß einer Schlachthofordnung bleibt vorbehalten.

Lome, den 20. März 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

88. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Schliefsung des Lienhardt-Sanatoriums für die Sommermonate. Vom 24. März 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 7.)

Das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri**) wird vom 1. April 1908 an für die Sommermonate geschlossen.***)

Es bleiben jedoch die Räume des Kurhauses für Besucher, die sich selbst verpflegen und für Bedienung sorgen müssen, gegen Zahlung von 2 Rp. für den Tag und die Person auch weiter zur Verfügung gestellt.

Daressalam, den 24. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

89. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verhütung der Einschleppung der Schlafkrankheit. Vom 25. März 1908.

(Kol. Bl. S. 786. Amtsbl. S. 24.)

Nach glaubwürdigen Berichten scheint die Schlafkrankheit im ganzen Kongobecken einschließlich der Nebenflüsse verbreitet zu sein und furchtbare

*) S. die Bekanntmachung vom 7. Mai 1908, unten Nr. 129.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 365.
***) Wegen der Wiedereröffnung vgl. die Bekanntmachung vom 12. August 1908, unten Nr. 217.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Opfer zu fordern. Sie pflanzt sich an den Flußläufen weiter fort und es soll auch an der Peripherie des Kongobeckens, in der Richtung nach Norden, entlang dem Sharifluß ein Fortschreiten festgestellt sein.

Für unsere Kolonie Kamerun droht von Südosten und von der See her eine Einschleppung der Seuche. Zur Zeit reichen die Mittel des Gouvernements nicht aus, eine wirksame gesundheitliche Überwachung der Grenzen an allen Punkten durchzuführen. Es besteht daher die Möglichkeit, daß Kranke in die Kolonie einwandern und so Seuchenherde in der Kolonie entstehen.

Ich ordne daher hierdurch an, daß die lokalen Verwaltungsbehörden nach Kräften mitwirken, an Schlafkrankheit Leidende und Verdächtige den beamteten Ärzten zuzuführen, und daß sie ihr Augenmerk vor allem auch darauf richten, die Eingeborenendörfer in einen hygienischen Zustand zu versetzen.

Die Krankheit wird durch den Stich einer der Tsetsefliege sehr nahestehenden Stechfliege (Glossina palpalis) übertragen, welche sich mit Vorliebe an Wasserläufen mit buschigen Ufern aufhält, freie, kahle Stellen aber meidet. Es gehört daher zur Sanierung, die Wasserläufe in den Eingeborenendörfern, ebenso auch die Flußübergänge an den Karawanenstraßen auf eine Strecke von etwa 200 m landeinwärts buschfrei zu machen. Die Vernichtung der Alligatoren ist gleichfalls anzustreben.

Im allgemeinen öffentlichen Interesse bitte ich alle Kaufleute, Missionare, Pflanzer und Reisende, Beobachtungen über Epidemien an den Grenzen des Schutzgebiets mir mitzuteilen und Schlafkranke und der Krankheit Verdächtige den nächst erreichbaren Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

Buea, den 25. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

90. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Bekämpfung der Tsetse. Vom 25. März 1908.

(Kol. Bl. S. 787. Amtsbl. S. 25.)

Zur Bekämpfung der Erkrankungen an Tsetse ist angeordnet worden, daß auf sämtlichen Karawanenstraßen und Hauptverbindungswegen zwischen den einzelnen Bezirksämtern und Stationen die Übergänge über Flüsse, Bäche und stehende Gewässer in Breite und Tiefe von je 200 m von Urwald und Busch freizuschlagen und freizuhalten sind.

Reisende, Karawanen und sonstige Transporte, welche Pferde oder Vieh mit sich führen, müssen, um Ansteckungen durch die Tsetse zu vermeiden, ihre Lager stets mindestens 400 m von Fluß-, Bachläufen und stehenden Gewässern entfernt aufschlagen.

Buea, den 25. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

91. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Prämien für Raubzeugvertilgung. Vom 26. März 1908.

Es hat sich im Laufe des Rechnungsjahres gezeigt, daß die festgesetzten Prämien für Raubzeugvertilgung zu hoch waren und der zur Verfügung stehende Fonds (I. 1. 6. 10) bald erschöpft wurde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unter Aufhebung der Verfügung vom 23. September 1907*) werden daher die Prämiensätze vom 15. April 1908 ab wie folgt festgesetzt:

Für einen Leoparden oder Geparden	15 ℳ
Für eine Hyäne oder einen wilden Hund	8 „
Für einen Serval, Grau- oder Rotkatze	3 „
Für eine Giftschlange	1 „

Windhuk, den 26. März 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

92. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Paßwesen. Vom 26. März 1908.

(Kol. Bl. S. 786. Amtsbl. S. 24.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Paßwesen vom 20. Februar 1906 (Kol. Bl. S. 181),**) wird hiermit aufgehoben.

Buea, den 26. März 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

93. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Paßwesen. Vom 26. März 1908.

(Kol. Bl. S. 786. Amtsbl. S. 24.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Paßwesen in den Deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 28. August 1902,***) habe ich die Befugnis:

> an Reichsangehörige und Ausländer Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahre auszustellen sowie Pässe zu visieren,

dem jeweiligen Bezirksamtmann von Victoria, Duala und Kribi sowie dem jeweiligen Stationsleiter von Ossidinge und deren Stellvertretern übertragen.

Buea, den 26. März 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

94. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 27. März 1908.

(Kol. Bl. S. 372.)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 378.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 35.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 497.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes werden ermächtigt:

I. In sämtlichen Schutzgebieten die Bezirksrichter innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, soweit nicht durch die im nachstehenden erteilten Ermächtigungen die Zuständigkeit anderer Beamten begründet ist;

II. 1. in Deutsch-Ostafrika:
   a) die Bezirksamtmänner, mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga und Muanza, innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) die Residenten innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   c) die Stationschefs in Iringa, Mahenge und Kilimatinde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

2. in Deutsch-Südwestafrika:
   a) die Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) die Bezirksamtmänner innerhalb derjenigen Teile ihrer Amtsbezirke, welche keinem Distriktschef unterstellt sind;

3. in Kamerun:
   die Bezirksamtmänner in Edea und Jaunde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

4. in Togo:
   die Bezirksamtmänner der Bezirke Anecho und Misahöhe innerhalb ihrer Amtsbezirke;

5. in Deutsch-Neuguinea (einschließlich der Marshallinseln, Karolinen, Palau und Marianen):
   a) die Stationsleiter innerhalb ihrer Amtsbezirke,
   b) der vom Reichskanzler besonders ermächtigte Standesbeamte in Finschhafen innerhalb seines vom Gouverneur abzugrenzenden Bezirks;

III. Für den Fall der Behinderung oder bei Erledigung des Amts eines nach Nr. I, II ermächtigten Beamten für dessen Amtsbezirk der zu seiner Vertretung im Hauptamt berufene beziehentlich der mit der Verwaltung des letzteren betraute Beamte.

§ 2. Ist die Vornahme einer standesamtlichen Handlung durch den örtlich zuständigen Beamten nicht möglich (z. B. infolge Nichtbesetzung des Amts, gleichzeitiger Behinderung des Beamten und seines Vertreters) oder wesentlich erschwert (z. B. wegen großer Entfernung seines Amtssitzes), so ist jeder andere nach § 1 zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes in dem betreffenden Schutzgebiet berechtigte Beamte ermächtigt und auf Anordnung des Gouverneurs verpflichtet, für ihn einzutreten.

In den Fällen des Abs. 1 hat der vertretende Beamte die Beurkundungen von Eheschließungen, Geburten und Todesfällen in den für seinen Standesamtsbezirk geführten Registern zu bewirken und die eingetragenen Verhandlungen seinerseits auszufertigen. Dem vertretenen Beamten ist eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu übersenden, welche dieser bei den Akten aufzubewahren (nicht in seine Register einzuheften) hat. Entsprechendes gilt für Nachtragsverhandlungen.

§ 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorher erteilten Ermächtigungen zur Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Soweit nach § 1 eine Teilung vorhandener Standesamtsbezirke stattfindet, verbleiben die bis zur Abtrennung des neuen Bezirks geführten Register bei dem für den Stamm-(Rest-)Bezirk zuständigen Beamten. Der letztere hat sich allen Amtshandlungen (Erteilung von Auszügen, Eintragung von Randvermerken, Entgegennahme von Legitimationserklärungen usw.) zu unterziehen, welche die in jenen Registern enthaltenen Beurkundungen betreffen.

Geburts- und Todesfälle, welche sich in einem abzutrennenden Bezirke vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung ereignet haben, bis dahin aber noch nicht zur Eintragung gelangt sind, hat, sofern sie zu jenem Zeitpunkt bereits angemeldet waren, der für den Stamm-(Rest-)Bezirk, andernfalls der für den neuen Bezirk zuständige Beamte zu beurkunden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei einer später eintretenden Änderung der Standesamtsbezirke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

95. Änderungen der Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie, welche in der Generalversammlung vom 27. März 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. S. 514. Reichs-Anz. Nr. 131.)

Die Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie (Reichsanz. 1900 Nr. 80 und 1904 Nr. 191)*) sind durch Beschluß der am 27. März 1908 stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Mitglieder der genannten Gesellschaft mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendermaßen geändert worden:

Zu Artikel 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 7 500 000,00 ℳ und wird in 8042 (Stamm-) Anteile und 6958 Vorzugsanteile zu je 500,00 ℳ geteilt.

Zu Artikel 7.

Die Inhaber der bis auf Höhe von 7 500 000,00 ℳ ausgegebenen Anteile und die Zeichner der ferner auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft.

Zu Artikel 13.

Zu den ausgegebenen 15 000 Anteilen werden 15 000 Genußscheine gewährt, von welchen 8042 Genußscheine den Inhabern der (Stamm-) Anteile zugeteilt sind, während von den weiteren 6958 Genußscheinen je einer auf jeden Vorzugsanteil entfällt.

Zu Artikel 25 Abs. 1.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens acht von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens sechs Mitglieder der Kompagnie angehören

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 22 und 1904 S. 151. Da die Satzungen in Band V nur im Auszuge wiedergegeben sind, ist ein vollständiger Abdruck (mit Berücksichtigung der Änderungen vom 27. März 1908) angeschlossen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und in Berlin oder dessen Vororten wohnhaft sein müssen. Die Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt jeweilig die Generalversammlung.

Zusatz zu Nr. 95.

Satzungen der Neu Guinea Compagnie.

Nachdem die Neu Guinea Compagnie die ihr durch die Kaiserlichen Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 verliehene Landeshoheit über die darin bezeichneten Gebiete in der Südsee mit Rechten und Pflichten durch Vertrag vom 7. Oktober 1898*) an das Reich abgetreten hat, treten an die Stelle des durch den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 12. Mai 1886 unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person genehmigten Statuts, sowie der Nachträge zu demselben:

1. vom 12. Mai 1887, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1887,
2. vom 30. April 1889, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1889,
3. vom 29. Dezember 1892, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1893,
4. vom 28. November 1896, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1897,

die nachstehenden Satzungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Neu Guinea Compagnie nimmt die rechtliche Form einer deutschen Kolonialgesellschaft nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 an. Sie behält ihren Namen, sowie den Sitz und den ordentlichen Gerichtsstand in Berlin. Ihre Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist, die Kolonisation des in den kaiserlichen Schutzbriefen vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886**) bezeichneten deutschen Schutzgebiets in der Südsee, insbesondere der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, der Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und von Handelsgeschäften, sowie von Schiffahrt, soweit sie für solche Unternehmungen und Geschäfte dienlich ist.

Art. 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Deutschen Reiche und innerhalb des „Westlichen Stillen Ozeans", wie er durch die Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären, vom 10. Oktober 1886***) begrenzt ist, zu errichten.

Art. 4. Die Organe der Gesellschaft sind:
Die Direktion,
Der Verwaltungsrat,
Die Generalversammlung.

Art. 5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger". Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie außer-

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 27. — **) Ebenda I S. 434, 436. — ***) Gemeint ist offenbar die Erklärung v. 6. (nicht 10.) April 1886, D. Kol. Gesetzgeb. I S. 83.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem durch andere vom Verwaltungsrat zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

Art. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 7 500 000 ℳ und wird in 8042 (Stamm-) Anteile und 6958 Vorzugsanteile zu je 500 ℳ geteilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. In dem Beschlusse sind zugleich die Bedingungen festzustellen, unter welchen die neuen Anteile ausgegeben werden. Im Zweifel finden die für Anteile schlechthin geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gleichmäßig auf Vorzugsanteile und (Stamm-) Anteile Anwendung.

Art. 7. Die Inhaber der gemäß Art. 6 bis auf Höhe von 7 500 000 ℳ ausgegebenen Anteile und die Zeichner der ferner auszugebenden Anteile, sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

Art. 8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Art. 9. Die Einzahlungen auf die ferner auszugebenden Anteile sind nach Bestimmung des Verwaltungsrats zu leisten. Die Aufforderung zur Zahlung muß mindestens zwei Wochen vor dem Zahlungstermin bekanntgemacht werden. Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrages desselben unbedingt verhaftet.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

Art. 10. Die Urkunden über die (Stamm-) Anteile und die Vorzugsanteile lauten auf den Inhaber und werden nach den beigefügten Mustern A und F ausgefertigt; jedoch können nach Bestimmung des Verwaltungsrats auch Urkunden über je zehn Anteile auf 5000 ℳ bis insgesamt 2 000 000 ℳ ausgestellt werden.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher für die (Stamm-) Anteile nach dem anliegenden Muster B und für Vorzugsanteile nach dem anliegenden Muster G auf den Namen ausgestellt werden, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch Art. 9 auferlegten Verhaftung. Die Echtheit der auf den Interimsscheinen befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

Art. 11. Den (Stamm-) Anteilen und Vorzugsanteilen sind Dividendenscheine auf zehn Jahre nach den anliegenden Mustern C und H und Talons nach den anliegenden Mustern D und J beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Talons neue Dividendenscheine auf je zehn Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anteile zur Verteilung kommender Reingewinn wird unter Abstempelung der Interimsscheine bezahlt.

Art. 12. Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst Zinsen zu 5 v. H. innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 v. H. des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschluß der letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der erste Zeichner haftbar.

Art. 13. Zu den ausgegebenen 15 000 Anteilen werden 15 000 Genußscheine nach dem anliegenden Muster E gewährt, von welchen 8042 Genußscheine nach der Bestimmung in Art. 43 den Inhabern der (Stamm-) Anteile zugeteilt sind, während von den weiteren 6958 Genußscheinen je einer auf jeden Vorzugsanteil entfällt. Die Genußscheine werden in Stücken zu je einem Genußschein oder nach Bestimmung des Verwaltungsrats bis insgesamt 4000 Stück zu je zehn Genußscheinen ausgefertigt. Die Rechte der Genußscheine sind in Art. 18, Art. 39 und Art. 40 festgesetzt.

Art. 14. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, der Zinsfuß, die Kündigungs- und die Rückzahlungsbedingungen werden jeweilig von dem Verwaltungsrate unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt und bekanntgemacht. Die Kündigung der Schuldverschreibungen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 15. Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Art. 10, 11, 13 und 14 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren, vom 31. März desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der gedachten vierjährigen Frist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dartut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Talons statt.

Wenn der Inhaber des Anteils, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber bis zur ausgemachten Sache einzubehalten.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Eigentümer des betreffenden Anteils nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Art. 16. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen, Interimsscheinen und Genußscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem für Berlin zuständigen Gericht I. Instanz.

III. Bilanz, Ermittelung und Verwendung des Ertrages, Reservefonds.

Art. 17. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr nach diesen Satzungen endet am 31. März 1900.

Auf den 31. März ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Dieselbe muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht der Direktion, sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrat zu erstattenden Revisionsbericht der Generalversammlung vor Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

Art. 18. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 10 und höchstens 15 v. H. in einen Reservefonds zu legen.

Von dem verbleibenden Betrage erhalten zunächst die Vorzugsanteile eine Vorzugsdividende bis zu 5 v. H. des eingezahlten Betrages. Falls in einem Jahre oder in einer Mehrheit von Jahren der Gewinn nicht ausreicht, um den Vorzugsanteilen die Vorzugsdividende von 5 v. H. zu gewähren, so ist der Fehlbetrag aus dem verteilungsfähigen Reingewinn späterer Jahre nachzuzahlen, bevor auf die (Stamm-) Anteile ein Gewinn zur Verteilung gebracht werden kann. Die Nachzahlung der auf die Vorzugsanteile rückständigen Dividende soll immer auf den Dividendenschein des Jahres, in welchem die Nachzahlung erfolgt, gezahlt werden, so daß also das Recht auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nachzahlung nicht aus älteren Dividendenscheinen, auf welche eine Dividende überhaupt nicht oder nicht bis zum Betrage von 5 v. H. gezahlt ist, geltend gemacht werden kann, da das Recht auf Nachzahlung an dem Vorzugsanteile selbst haftet. Eine Zinsvergütung für etwa rückständig gebliebene Vorzugsdividende findet nicht statt.

Nach Verteilung einer Vorzugsdividende bis zu 5 v. H. des auf die Vorzugsanteile eingezahlten Grundkapitals und nach Zahlung etwaiger Rückstände aus früheren Jahren erhalten von dem dann noch verbleibenden, verteilungsfähigen Reingewinne die (Stamm-) Anteile bis zu 5 v. H. des auf sie eingezahlten Grundkapitals.

Der Rest ist mit

50 v. H. auf das eingezahlte Grundkapital als Superdividende,

50 v. H. auf die Genußscheine

zu verteilen, nachdem 10 v. H. für den Verwaltungsrat als Tantieme vorweg genommen sind.

Die Generalversammlung kann keinen geringeren Beitrag zum Reservefonds und keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Innerhalb vier Wochen nach den Beschlüssen der Generalversammlung werden den Mitgliedern der Gesellschaft die ihnen zukommenden Dividenden und den Inhabern der Genußscheine der ihnen zustehende Gewinnanteil ausgezahlt.

Art. 19. Der Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder Verlusten. Über die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Reservefonds 15 v. H. des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge zu demselben auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus ihm ist er auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a) Direktion.

Art. 20. Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Dieselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Sie ist dabei an die Weisungen des Verwaltungsrats, sowie der von ihm beauftragten Mitglieder gebunden. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung keine rechtliche Wirkung.

Art. 21. Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zueinander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mit-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

Art. 22. Durch Beschluß des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise in das Schutzgebiet behufs Vornahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

Art. 23. Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der „Neu Guinea Compagnie" von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion bzw. einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrat zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

Art. 24. Die Ernennung der Direktoren, der Stellvertreter derselben und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b) Verwaltungsrat.

Art. 25. Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens acht von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens sechs Mitglieder der Compagnie und in Berlin oder Vororten wohnhaft sein müssen. Die Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt jeweilig die Generalversammlung.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritt gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch acht oder mehr verbleibt, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Über die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Art. 26. Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl ist zu wiederholen, wenn im Laufe eines Geschäftsjahres eins dieser Ämter zur Erledigung kommt.

Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß von allen anwesenden Mitgliedern genehmigt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind nur solche Beschlüsse wirksam, welche von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden.

Hierbei kann die Einholung des Votums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und so lange sich dieselben außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Art. 27. Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

Art. 28. Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach Art. 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

Art. 29. Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Neu Guinea Compagnie“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — bzw. seines Stellvertreters — und eines Mitgliedes des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der von dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder, sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Art. 30. Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrate insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien zu erwerben, nutzbar zu machen und zu verwerten sind;
2. über die Grenzen, innerhalb deren die Gesellschaft Bodenanbau, Handel, bergmännische und andere gewerbliche Unternehmungen betreiben wird;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen (Art. 3), von Stationen und Pflanzungen, den Ankauf von Schiffen, die Ausrüstung von Forschungsexpeditionen, auch wenn die Ausgaben hierfür im Voranschlag vorgesehen sind;
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft im Schutzgebiet sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 ℳ erhalten oder auf länger als drei Jahre angenommen werden, die mit ihnen einzugehenden Verträge, sowie über deren Entlassung;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. über die im Schutzgebiet für die Verwaltung der Stationen und Pflanzungen, die Führung der Schiffe, die Leitung von Expeditionen und das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz, sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
8. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
9. über die alljährlich der Verwaltung im Schutzgebiet zu erteilende Entlastung;
10. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen, sowie zur Revision der Jahresbilanz;
11. über die Bestellung eines oder mehrerer engerer Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an die Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

Art. 31. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von den teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c) Generalversammlung.

Art. 32. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 33. Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Zu denselben beruft die Direktion oder der Verwaltungsrat die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termin, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktien-Gesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

Art. 34. In der Generalversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, welche ihre Anteile wenigstens fünf Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche die Direktion in der Bekanntmachung bezeichnet hat, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 35. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder wenn auch dieser nicht kann oder will, ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer der den Lebensjahren nach ältere vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung, sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf unbeschadet der Bestimmung in Art. 37, Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlußfassung in derselben angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens sechs Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

Art. 36. In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats März statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahin gehender Beschluß gefaßt ist (Art. 38);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den vierten Teil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlaß die Einberufung beschließt.

Art. 37. In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz, sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen (Art. 25) vollzogen.

Die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht eines jeden Mitgliedes ausgelegt sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht nach Art. 36 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist, insbesondere:

a) über die Ausgabe weiterer Anteile (Art. 6);
b) über die Aufnahme von Anleihen;
c) über Änderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Änderungen und Erweiterungen des Zweckes der Gesellschaft.

Art. 38. Beschlüsse über einen der im Art. 36 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen (Art. 37 c) können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Aufführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

Art. 39. Die Einlösung der Genußscheine (Art. 13) bedingt eine Abänderung der Satzungen. Einem Übereinkommen über die Einlösung sind alle Inhaber von Genußscheinen unterworfen, wenn in einer mittels Bekanntmachung (Art. 5) unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung zu berufenden Versammlung der Inhaber das Übereinkommen von denselben mit wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nehmigt wird. In dieser Versammlung gewährt jeder Genußschein eine Stimme, im übrigen hat der Verwaltungsrat über das Verfahren in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

V. Auflösung.

Art. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden aus dem verteilungsfähigen Vermögen zuvorderst das auf die Vorzugsanteile eingezahlte Grundkapital nebst der auf sie etwa rückständigen Dividende zurückgezahlt. Von dem alsdann verbleibenden Rest werden die (Stamm-)Anteile befriedigt. Ein etwaiger Überschuß wird auf Höhe von 50 Prozent nach Verhältnis der geleisteten Einzahlungen auf alle Anteile und auf Höhe von 50 Prozent unter die Inhaber der Genußscheine verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im „Deutschen Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung des Verteilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verfassung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen, wie die Auflösung der Gesellschaft.

VI. Aufsichtsbehörde.

Art. 41. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrat jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (Art. 36 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Art. 42. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen sowie die Ausgabe von weiteren Anteilen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 43. In der außerordentlichen Generalversammlung der Neu Guinea Compagnie vom 30. Mai 1899 wurden nach Annahme der vorstehenden Satzungen die nachfolgend benannten Herren

Geheimer Kommerzienrat Adolph v. Hansemann, Berlin, Staatssekretär a. D. Dr. Carl Herzog, Berlin, Baurat Alfred Lent, Berlin, Generalkonsul Emil Russell, Berlin, Adolph Woermann, Hamburg, Konsul Friedrich Achelis, Bremen, Louis Ravené, Berlin, Dr. jur. Friedrich Hammacher, Berlin, Valentin Weisbach, Berlin, Moritz Böninger, Berlin, Graf Guido Henckel v. Donnersmarck auf Neudeck, O.-S., und in Berlin, Robert Imelmann,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Berlin, Arnold v. Siemens, Berlin, Freiherr S. Alfred v. Oppenheim, Köln, Seine Durchlaucht Fürst Christian Krafft zu Hohenlohe-Oehringen, Berlin,

als Mitglieder des ersten nach den neuen Satzungen zu bildenden Verwaltungsrats für die Amtsdauer bis zur folgenden dritten ordentlichen Generalversammlung gewählt und die folgenden Beschlüsse gefaßt:

1. Bis zur Genehmigung der neuen Satzungen durch den Herrn Reichskanzler bzw. der Anerkennung der Neu Guinea Compagnie als Kolonialgesellschaft durch den Bundesrat bleibt die Gesellschaft unter Leitung der in der Generalversammlung vom 27. März 1899 gewählten Direktion nach den Bestimmungen des bestehenden Statuts. Nach erfolgter Genehmigung wird auf Berufung des Vorsitzenden dieser Direktion der in der Generalversammlung vom 30. Mai 1899 gewählte Verwaltungsrat nach den neuen Satzungen sich konstituieren und die nunmehr in Funktion tretenden Mitglieder der Direktion ernennen.

2. Als letzter Beitrag sind auf jeden beitragspflichtigen Anteil 2500 ℳ zu zahlen. Sie können in Raten von je 500 ℳ entrichtet werden, von welchen die erste am 15. Juni 1899, die zweite spätestens bis 15. Dezember 1899, die dritte spätestens bis 15. Juni 1900, die vierte spätestens bis 15. Dezember 1900 und die fünfte spätestens bis 15. Juni 1901, und zwar jede der letzten vier Raten nebst 5 Prozent Zinsen fürs Jahr vom 15. Juni 1899 bis zum Zahlungstage, zu leisten ist. Bis zur Vollzahlung dieses Beitrags unterliegen die beitragspflichtigen Anteile den Bestimmungen des § 11 des alten Statuts der Neu Guinea Compagnie.

3. Nach dem im IV. Nachtrag zum alten Statut der Gesellschaft festgesetzten Verhältnis werden in Umtausch mit

20 Freianteilen der I. Emission 60 Anteile zu 500 ℳ = 30 000 ℳ, und 60 Genußscheine, also auf jeden dieser Freianteile 3 Anteile und 3 Genußscheine,

150 Freianteilen der II. Emission 900 Anteile zu 500 ℳ = 450 000 ℳ, und 900 Genußscheine, also auf jeden dieser Freianteile 6 Anteile und 6 Genußscheine,

814 beitragspflichtigen auf Höhe von 14 500 ℳ vollgezahlten Anteilen 7082 Anteile zu 500 ℳ = 3 541 000 ℳ, und 7082 Genußscheine, also auf jeden Anteil 8,7 Anteile und 8,7 Genußscheine,

im ganzen 8042 Anteile zu 500 ℳ = 4 021 000 ℳ des in Art. 6 der neuen Satzungen festgesetzten Grundkapitals nebst 8042 zugehörigen Genußscheinen mit gleichem Anrecht hinsichtlich Verwendung des Ertrages (Art. 18) vom 1. April 1899 beginnend ausgegeben.

Die Direktion hat das Bezugsrecht auf Bruchteile dieser Anteile und Genußscheine zu regeln und nötigenfalls überschießende Bruchteile zusammenzulegen und öffentlich meistbietend zu verkaufen und den Erlös den Berechtigten auszuhändigen.

Solange der Umtausch von beitragspflichtigen Anteilen nicht vollzogen ist, stehen dem Eigentümer solcher Anteile in der Generalversammlung acht Stimmen auf jeden Anteil zu; auf die Gewinne, welche vor erfolgtem Umtausch zur Verteilung kommen, sind sie gleich den vollgezahlten Anteilen berechtigt.

4. In der auf den 31. März 1899 zu ziehenden Bilanz ist der Wert der Gerechtsame, welche die Gesellschaft laut Art. 2 des Vertrages vom 7. Oktober

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1898 an das Reich abgetreten hat, abzuschreiben, so daß nur das bereits erworbene und der Gesellschaft verbleibende Grundeigentum nebst dem Anrecht auf die weitere Erwerbung oder Inbesitznahme von 50 000 ha und dem sonstigen Vermögen in die Bilanz eingestellt wird. Die gemäß Art. 6 des vorgenannten Vertrages von dem Reiche zu gewährenden Zahlungen sind nicht als Aktiv in die Bilanz einzustellen, sondern den vertragsmäßigen Bedingungen entsprechend zu verrechnen.

5. Die gegenwärtige Direktion der Neu Guinea Compagnie ist ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen der beschlossenen neuen Satzungen, welche von den Reichsbehörden oder preußischen Staatsbehörden vor Erteilung der Genehmigung gefordert werden, gültig vorzunehmen.

Schema A.

Neu Guinea Compagnie.

Anteil Nr. ▬▬▬

zu

Fünfhundert Mark.

Für gegenwärtigen auf den Inhaber lautenden Anteil von Fünfhundert Mark Deutscher Reichswährung ist der volle Nennwert bezahlt worden. Der Inhaber ist bezüglich desselben den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen unterworfen und hat alle nach denselben ihm zustehenden Rechte erworben.

Berlin, ...

Der Verwaltungsrat. (L. S.) Die Direktion.
(Zwei Unterschriften in Faksimile.) (Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen

Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Neu Guinea Compagnie.

Interimsschein über 25 Prozent Einzahlung

für den

Anteil Nr. ▬▬▬ über Fünfhundert Mark.

..... auf den vorbezeichneten Anteil die erste Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent mit hundertfünfundzwanzig Mark geleistet ..... bezüglich dieses Anteils und der weiteren zu leistenden Einzahlungen den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen unterworfen und ..... alle nach demselben ..... zustehenden Rechte erworben.

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion.
(Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen

Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Etwa 4 mal für 4 Einzahlungen. { Die weiter eingeforderte Einzahlung von ..... Prozent ist mit Mark ..... geleistet worden.

.....

Schema C.

Neu Guinea Compagnie.

Dividendenschein Nr. [redacted]

zum Anteil Nr. [redacted]

für das Jahr .....

zahlbar innerhalb vier Wochen nach der Generalversammlung.
(Art. 16 der Gesellschaftssatzungen.)

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimile zweier Unterschriften.)

Eingetragen
Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift in Faksimile.)

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember ..... ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Art. 15 der Gesellschaftssatzungen.)

Schema D.

Neu Guinea Compagnie.

Talon

zu dem

Dividendenscheinbogen des Anteils Nr. [redacted]

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und voraufgegangener Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch (Art. 15 der Gesellschaftssatzungen) zu berücksichtigen ist.

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimile zweier Unterschriften.)

Eingetragen
Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift in Faksimile.)

Schema E.

Neu Guinea Compagnie.

Genußschein Nr. [redacted]

Inhaber dieses Genußscheines ist bezüglich desselben den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen unterworfen und hat alle nach denselben ihm zustehenden Rechte erworben. (Art. 13, 39, 40.)

Berlin, ...

Der Verwaltungsrat. (L. S.) Die Direktion.
(Zwei Unterschriften in Faksimile.) (Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen
Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schema F.

Neu Guinea Compagnie.

Vorzugs-Anteil Nr. ▬▬▬

zu

Fünfhundert Mark.

Für gegenwärtigen auf den Inhaber lautenden Vorzugs-Anteil von Fünfhundert Mark Deutscher Reichswährung ist der volle Nennwert bezahlt worden. Der Inhaber ist bezüglich desselben den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen unterworfen und hat alle nach denselben ihm zustehenden Rechte, namentlich alle nach denselben den Inhabern von Vorzugs-Anteilen zustehenden Vorrechte erworben.

Berlin, ...

Der Verwaltungsrat. (Zwei Unterschriften in Faksimile.) (L. S.) Die Direktion. (Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen

Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Schema G.

Neu Guinea Compagnie.

Interimsschein über 25 Prozent Einzahlung

für den

Vorzugs-Anteil Nr. ▬▬▬ über Fünfhundert Mark.

..... auf den vorbezeichneten Vorzugs-Anteil die erste Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent mit hundertfünfundzwanzig Mark geleistet ..... bezüglich dieses Vorzugs-Anteils und der weiteren zu leistenden Einzahlungen den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen unterworfen und ..... alle nach demselben ..... zustehenden Rechte erworben.

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion. (Zwei Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen

Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Etwa 4 mal für 4 Einzahlungen. { Die weiter eingeforderte Einzahlung von ..... Prozent ist mit Mark ..... geleistet worden. .....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schema H.

Neu Guinea Compagnie.

Dividendenschein Nr. [redacted]

zum Vorzugs-Anteil Nr. [redacted]

für das Jahr .....

zahlbar innerhalb vier Wochen nach der Generalversammlung.
(Art. 16 der Gesellschaftssatzungen.)

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimile zweier Unterschriften.)

Eingetragen
Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift in Faksimile.)

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember ..... ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. (Artikel 15 der Gesellschaftssatzungen.)

Schema J.

Neu Guinea Compagnie.

Talon

zu dem

Dividendenscheinbogen des Vorzugs-Anteils Nr. [redacted]

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und voraufgegangener Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch (Artikel 15 der Gesellschaftssatzungen) zu berücksichtigen ist.

Berlin, ...

(L. S.) Die Direktion.
(Faksimile zweier Unterschriften.)

Eingetragen
Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift in Faksimile.)

96. Auszug aus dem Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Samoa, betreffend die Tagegelder bei Reisen zum Zwecke der Zollbegleitung von Seefahrzeugen.

Vom 27. März 1908.

Nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Munizipalrats von Apia vom 1. August 1896*) hat in Samoa der Kapitän jedes Schiffes, welches zollpflichtige Waren an Bord hat und mit Erlaubnis des Zollverwalters andere Häfen als Apia besucht, zuvor einen Zollbeamten an Bord zu nehmen, für

*) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jeden Reisetag dieses Beamten 4 $ (durch Gouvernements-Verordnung vom 1. Juli 1901 auf 12 ℳ abgeändert) an die Munizipalität (jetzt Kaiserliches Gouvernement) zu zahlen und den Beamten in gleicher Weise wie Kajütspassagiere unterzubringen und zu verpflegen.

Diese Bekanntmachung war bei Abfassung des Erlasses vom 26. April 1900,*) welcher die Bestimmungen über die Tagegelder bei Dienstreisen im Schutzgebiet enthält, nicht bekannt. Der Erlaß trifft daher über die Tagegelder bei Reisen zum Zwecke der Zollbegleitung von Seefahrzeugen keine besondere Bestimmung, so daß es vom rechtlichen Standpunkt aus angängig erscheint, bei solchen Reisen die vollen Tagegelder zu zahlen. Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb die Beamten bei diesen Reisen, auf denen sie unentgeltlich verpflegt werden, besser gestellt sein sollen als bei Reisen, bei denen der Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt; es könnte sogar in Frage kommen, bei solchen Reisen ebenso wie bei Reisen mit Kriegsschiffen Tagegelder überhaupt nicht zu gewähren. . . .

[Abs. 5.] Zur Beseitigung solcher Bedenken für die Zukunft bestimme ich in Ergänzung des Erlasses vom 26. April 1900, daß in Ansehung der Tagegelder die im zolldienstlichen Interesse an Bord von Schiffen bei unentgeltlicher Verpflegung ausgeführten Reisen denjenigen Reisen gleichgeachtet werden, bei welchen der verauslagte Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt.

Berlin, den 27. März 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

---

*) Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, welcher die Einrichtung der Finanzverwaltung in Samoa betrifft, lautet, soweit er in Betracht kommt:

5. Für Dienstreisen der Gouvernementsbeamten außerhalb des Schutzgebiets regelt sich die Vergütung nach der sinngemäß anzuwendenden Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten usw. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (RGBl. S. 127). Für Dienstreisen innerhalb des Schutzgebiets wird die Vergütung vorbehaltlich der endgültigen Regelung nach Maßgabe der noch zu machenden Erfahrungen einstweilen wie folgt bemessen:

Neben dem Ersatz der etwa für Transportmittel persönlich verauslagten Beträge erhalten an Tagegeldern:

Der Gouverneur	15 ℳ
Beamte mit einem jährlichen Diensteinkommen von mehr als 7500 ℳ	12 „
Desgl. von 5000 ℳ bis 7500 ℳ einschließlich	8 „
Alle anderen Beamten	5 „

Für die Dauer der Verpflegung an Bord Kaiserlicher Kriegsschiffe werden Reise-Tagegelder neben laufenden Bezügen nicht gewährt. Wenn bei Dienstreisen zu Wasser der Passagepreis zum Bezuge freier Schiffsverpflegung berechtigt, sind die Tagegelder für die Dauer des Schiffsaufenthalts nur zur Hälfte zuständig. Tagegelder werden überhaupt nur gewährt, wenn auf der Reise wenigstens einmal übernachtet werden mußte. In der Liquidation ist der dienstliche Zweck der Reise anzugeben und deren Notwendigkeit sowie die angegebene Dauer seitens des Verwaltungschefs zu bescheinigen. Werden Beamte vorübergehend auf einer Dienststelle außerhalb ihres eigentlichen Amtssitzes beschäftigt, so erhalten sie die festgesetzten Tagegelder neben ihrer Besoldung nur für die ersten zehn Tage. Dauert die Beschäftigung länger, so können die Tagegelder für weitere vier Wochen bis in Höhe der Hälfte des zuständigen Satzes gewährt werden; die Verfügung in dieser Hinsicht wird in jedem Einzelfalle durch den Gouverneur getroffen. Seemännisches Personal, welches dauernd an Bord eines Schiffes kommandiert ist, erhält für die in diesem Dienstverhältnis ausgeführten Reisen keine Tagegelder.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

97. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Gebühren usw. der Tierärzte. Vom 31. März 1908.

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 16. September 1907,*) worin im Interesse einer zielbewußten Durchführung der Seuchenbekämpfung angeordnet wurde, daß für Tierimpfungen eine Gebühr nicht zu erheben ist, bestimme ich, daß die im Hauptamt angestellten beamteten Tierärzte auch die gelegentlich ihrer Dienstreisen auf Ansuchen einzelner Tiereigentümer vorgenommenen Untersuchungen auf den Gesundheitszustand von Haustieren jeglicher Art, mögen dieselben an Bord von Schiffen, im Inlande oder an der Grenze stattfinden, zusammen mit den diesbezüglichen Gesundheitsscheinen unentgeltlich auszuführen haben. Diese Dienstleistungen haben, da sie mittelbar zugleich im öffentlichen Interesse gelegen sind, als amtliche Verrichtungen zu gelten.

Werden in Einzelfällen zur Ausführung solcher Dienstleistungen ausnahmsweise besondere Dienstreisen erforderlich, so sind die hierfür zuständigen Tagegelder bei der Staatskasse zu liquidieren.

[Abs. 3 betrifft zurückliegende Liquidationen.]

Da laut Erlaß des Reichs-Kolonialamts vom 10. Januar 1908**) alle zur Zeit im Schutzgebiet angestellten beamteten Tierärzte als vollbesoldete hauptamtliche Beamte anzusehen sind, so dürfen auch für die Untersuchung von an gewöhnlichen Krankheiten leidenden Tieren irgendwelche Gebühren für Rechnung der Beamten in Zukunft nicht erhoben werden. Werden die in dieser Beziehung an die Regierungstierärzte gestellten Anforderungen zu groß, oder ergibt sich, daß eine unangemessene Inanspruchnahme der Beamten stattgefunden hat, so kann, um deren Überlastung zu verhindern, zum Vorteil der Staatskasse die Bezahlung einer mäßigen Gebühr verlangt werden. Für eine derartige Untersuchung oder einen im Privatinteresse vorgenommenen Besuch können daher, sofern es die Verhältnisse des Einzelfalles angezeigt erscheinen lassen, 5 ℳ bis 10 ℳ, für Operationen 2,50 ℳ bis 10 ℳ, in besonders schwierigen Fällen auch wohl bis zu 20 ℳ, gegenüber dem die Tätigkeit des Beamten nachsuchenden Eigentümer in Anrechnung gebracht werden. Die eingezogenen Gebühren sind unter Kapitel 1 Titel 3 Ziffer 20 „verschiedene Einnahmen“ zu verrechnen.

Die amtliche sowohl wie die vorbezeichnete nur mittelbar amtliche Tätigkeit ist in einem sorgfältig zu führenden Tagebuch zu verzeichnen und eine Abschrift hiervon, wie seither üblich, alle 3 Monate dem Gouvernement vorzulegen.

Zur Aufrechterhaltung des im Verwaltungsinteresse dringend erforderlichen rechtzeitigen Einvernehmens zwischen den verschiedenen Dienststellen lege ich besonderen Wert darauf, daß auf Reisen befindliche Regierungstierärzte den Vorständen usw. der betreffenden Bezirke bzw. Distrikte sobald als möglich, eventuell auf telephonischem oder telegraphischem Wege, von ihrer Anwesenheit unter Angabe der jeweiligen Adresse Mitteilung machen, damit sämtliche im Bezirk etwa vorzunehmenden Dienstleistungen ohne unnötigen Verzug vorgenommen werden und wichtigere Angelegenheiten einer mündlichen Besprechung unterzogen werden können.

Windhuk, den 31. März 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 372. — **) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

98. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Bestellungen der Kaiserlichen Reparaturwerkstätte in Duala. Vom 31. März 1908.

(Kol. Bl. S. 513.)

Die Reparaturwerkstätte in Duala ist ermächtigt worden:

1. Leistungen und Lieferungen für das Gouvernement zur allgemeinen oder zur engeren Bewerbung bis zum überschläglichen Höchstbetrag von 10 000 ℳ in jedem einzelnen Fall auszuschreiben.

2. Unter Ausschluß jeder Ausschreibung bei den unter A. III. 1 bis 4 der „Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung", gültig vom 1. April 1907 (D. Kol. Bl. Nr. 10 vom 15. Mai 1907),*) gegebenen Voraussetzungen Waren direkt bei Firmen in Deutschland anzukaufen.

Ziffer 3 des Abschnitts „Zur Beachtung" der „Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee", gültig vom 1. April 1907 (Kol. Bl. Nr. 15 vom 1. August 1907),**) findet somit auf die Ausschreibungen und Bestellungen der Reparaturwerkstätte keine Anwendung.

Buea, den 31. März 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

99. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Fortfall der Entschädigung des Hufschmiedes für das Beschlagen von Privatpferden. Vom 31. März 1908.

Im Anschluß an die Verfügung vom 31. Juli 1907,***) betreffend das Beschlagen von Privatpferden.

Das Reichsschatzamt und das Reichskolonialamt haben sich mit der in dem übersandten Tarif für den weißen Hufschmied vorgesehenen Entschädigung nicht einverstanden erklärt.

In Abänderung der vorgenannten Verfügung bestimme ich daher, daß die in dem Tarif vorgesehenen Beträge voll für die Staatskasse zu verrechnen sind. Eine Entschädigung an den Hufschmied darf nicht mehr gezahlt werden. Die etwa auf Grund des Tarifes bereits gezahlten Beträge sind wieder einzuziehen.

Buea, den 31. März 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 168.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 182.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 338.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

100. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Erhebung der Station Atakpame zum Bezirksamt. Vom 1. April 1908.

(Amtsbl. S. 55.)

Die Station Atakpame wird mit Wirkung vom heutigen Tage zum Bezirksamt erhoben.

Lome, den 1. April 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

101. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Belehrung der Beamten usw. über die wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ergangenen Verfügungen. Vom 2. April 1908.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Reichskanzlerverfügung vom 12. Juli 1907, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete, fällt auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers*) in Zukunft die Bestimmung fort, daß jedem neu eintretenden Beamten und deutschem Schutz- und Polizeitruppen-Angehörigen ein Abdruck der Reichskanzlerverfügungen vom 27. Februar und 22. April 1896**) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

Desgleichen ist die nach Nr. 15° des Runderlasses vom 14. Februar 1902 (Kol. Gesetzgeb. Bd. 6 S. 455) erforderliche Bescheinigung den Jahresberichten in Zukunft nicht mehr beizufügen.

Hingegen bestimme ich, daß fortan in jedem Jahre im Monat Oktober auf jeder Dienststelle sämtliche im Dienste des Gouvernements befindlichen sowie diejenigen Personen, welche in irgend einer Beziehung mit der Ausübung amtlicher Funktionen befaßt sind, von dem Vorsteher der betreffenden Dienststelle eingehend über die Bestimmungen der vorgenannten Reichskanzlerverfügungen vom 27. Februar 1896, vom 22. April 1896 und vom 12. Juli 1907***) zu belehren sind. Diese Bestimmung bezieht sich auf Angehörige sowohl der Zivilverwaltung als auch der Schutztruppe. Über die erfolgte Belehrung ist ein Protokoll aufzunehmen und mir einzureichen.

Ferner ist bei jeder Neubesetzung eines von einer Verwaltungsstelle abhängigen Postens oder Nebenpostens dem Postenführer vor Übertragung seines Amtes zu Protokoll zu eröffnen, welche Rechte ihm hinsichtlich der summarischen Gerichtsbarkeit und der Disziplinarstrafgewalt zustehen. Abschrift auch dieses Protokolls ist mir einzureichen.

Buea, den 2. April 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

102. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anlage von Eisenbahnstationen. Vom 3. April 1908.

Die jetzt in Vorbereitung befindlichen Bahnvorlagen werden, wie aus früheren Vorgängen erkenntlich, das Bestreben Privater zeigen, in der Nähe

*) Vom 29. Februar 1908, oben Nr. 60.
**) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 213 bzw. 215.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 323.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Stationen — in der Absicht, eine gute Spekulation zu machen — Grundeigentum zu erwerben. Demgegenüber ist erforderlich, daß die durch fiskalische Aufwendungen geschaffene Wertsteigerung auch dem Schutzgebiet erhalten bleibt. Es ist bei den Zuständen in den Schutzgebieten verhältnismäßig gleichgültig, an welcher Stelle ein Bahnhof angelegt wird, vorausgesetzt, daß er in verständiger und erreichbarer Nähe der Ansiedlungen sich befindet. Es ist deshalb in jedem einzelnen Fall mit der Bauleitung dahin übereinzukommen, daß die Anlage von Stationen nur im Einverständnis mit der Schutzgebietsverwaltung stattfindet. Die Schutzgebietsverwaltungen und die Bezirksämter werden ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Stationen, sofern nicht ganz besondere Terrainschwierigkeiten dadurch entstehen, wie z. B. Anlagen auf einer Steigung oder in Kurven, dorthin kommen, wo entweder Kronland in erheblichem Umfange sich befindet oder wo auf dem Wege des freihändigen Ankaufs solches Terrain billig erworben werden kann. Die Station ist so anzulegen, daß sie möglichst in die Mitte des betreffenden Komplexes kommt. Das fiskalische Terrain um die Station wird

1. dazu dienen, bei Erweiterung und Vergrößerung des Bahnhofbetriebes das notwendige Gelände herzugeben,
2. für die Anlage von Lägern und Speichern, sei es der Eisenbahn, sei es Privater, dienen,
3. dazu dienen, die Märkte aufzunehmen,
4. für allgemeine öffentliche Zwecke, wie Kirchen, Schulen und sonstige Gebäude, um welche sich größere Ansiedlungen zu gruppieren pflegen, dienen.

Auch ist dafür zu sorgen, daß für den Fall von Neuanlagen befestigter Polizeistationen, Kasernen usw. dieselben so gelegt werden, daß die Eisenbahnstationen unter der Feuerdeckung der betreffenden Befestigung sich befinden. Eine käufliche Überlassung an Firmen, Einzelpersonen, ganz gleichgültig welcher Farbe, kann nicht stattfinden. Dagegen ist in jedem Gouvernement ein Plan auszuarbeiten über die zur Verpachtung geeigneten Teile solchen Geländes, wobei zugrunde zu legen ist, daß diese Verpachtungen, um die Errichtung massiver Gebäude zu ermöglichen, im Wege der Erbpacht auf längere Zeiten weggegeben werden können. Die Bestimmung der Pachtdauer ist dem Gouvernement in jedem Falle überlassen.

Hinsichtlich des Pachtzinses wird zweckmäßigerweise im Vertrage vorgesehen werden, daß derselbe in nicht zu kurzen Zeiträumen einer Revision unterliegt, eventuell auf Grund eines schiedsrichterlichen Spruches, an dem sich der Oberrichter oder sonst eine geeignete Person zu beteiligen hätte, wobei dem Pächter dann die Freiheit bliebe, den neuen Pachtzins anzunehmen oder das Grundstück dem Fiskus mit allen Bauten zurückzugeben.

In gleicher Weise wie bei den Bahnanlagen ist auch hinsichtlich der Bauten für Kasernements, Lazarette, Depots usw. dem Fiskus der Vorteil der Wertsteigerung des umliegenden Geländes zu sichern.

Den Empfang dieses Erlasses wollen Sie mir umgehend bestätigen und die auf Grund desselben getroffenen Maßnahmen jeweils hierher mitteilen.

Berlin, den 3. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

103. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Sammeln von Stechfliegen. Vom 6. April 1908.

(Amtsbl. S. 29.)

In den Verhandlungen des Reichs-Gesundheitsrats vom 18. November und vom 10. Dezember 1907 ist besonders betont worden, wie wichtig es ist, einen genaueren Einblick in das Leben und das Vorkommen der Stechfliegen zu gewinnen, da es feststeht, daß durch diese Fliegen eine Anzahl gefährlicher Krankheiten (Tsetse, Surrah, Schlafkrankheit usw.) übertragen wird. Stechfliegen finden sich im Schutzgebiet durchaus nicht überall und zu allen Zeiten, sie bevorzugen meist buschbestandene Flußufer und sumpfige Stellen und treten zahlreich, namentlich in der Regenzeit, auf.

Ich richte daher an alle Dienststellen, insbesondere die Ärzte, das Ersuchen, solche stechende Fliegen zu sammeln und sie dem Regierungsarzt in Duala, unter Angabe des Fundorts und der Fundzeit, einzusenden. Die Fliegen werden zweckmäßig in Flaschen oder Gläschen, nach Fundort und Fundzeit getrennt, mit heißem Spiritus gebracht. In jeden Behälter ist ein Zettel mit den erforderlichen, mit Bleistift geschriebenen Notizen zu legen.

Private, welche sich an der Forschung zu beteiligen wünschen, wollen ebenso ihre Sammlungen an den Regierungsarzt in Duala gelangen lassen.

Die Sammlungen werden dem Reichs-Kolonialamt übersandt werden.

Buea, den 6. April 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

104. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Umzugskosten der aus den Schutztruppen ausscheidenden berittenen Offiziere. Vom 7. April 1908.

Zu den besonderen Umzugskosten, die gemäß § 31 4. Abs. Schtr. O.*) Militärpersonen aus Anlaß des Ausscheidens aus einer Schutztruppe vergütet werden können, rechnen auch die Eisenbahntransportkosten, welche bei Wiederanstellung von Offizieren im Heere durch Heranziehung der etatsmäßigen Offizierpferde nach dem neuen Standort entstehen. Für die Übernahme dieser Kosten auf Kolonialfonds finden im einzelnen die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die für Rechnung des Militäretats zulässige Eisenbahnbeförderung der Pferde einzeln versetzter Offiziere (Anh. II, Abschn. A, zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes) Anwendung. Als Standort, von dem aus die Versetzung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt, gilt Berlin.

Berlin, den 7. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

105. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Führung von Merkbüchern durch die Bezirksleiter usw. Vom 7. April 1908.

Die kurze Dauer der Dienstperioden sowie der Umstand, daß Beamte und Angehörige der Schutztruppe häufig nur eine oder wenige Perioden im

*) Unten Nr. 207.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienste des Schutzgebietes stehen, bringen es mit sich, daß in den Personen der Bezirks-, Stations- und Postenleiter leider sehr häufig ein Wechsel eintreten muß. Um die hiermit verbundenen Unzuträglichkeiten zu vermindern und um die Erfahrungen der einzelnen Bezirks- pp.-Leiter für ihre Vertreter oder Nachfolger besser nutzbar zu machen, als es bisher der Fall war, bestimme ich, daß vom 1. Juli d. J. ab bei allen Bezirksämtern, Residenturen, Stationen und Posten Merkbücher zu führen sind. In diese sind — für jede Materie gesondert — in knapper Form — eventuell unter Hinweis auf die Akten, in denen das Nähere enthalten ist — fortlaufend, chronologisch alle wichtigeren Ereignisse einzutragen und Angaben über die Tätigkeit der Dienststellen unter Hinzufügung der gesammelten Erfahrungen zu machen.

Die Merkbücher werden etwa in folgender Weise einzuteilen sein — in Anlehnung an die Disposition der Jahresberichte:

I. Allgemeines.

1. Politische Verhältnisse (Verhältnis zu den Eingeborenen, Expeditionen);
2. Verwaltungstätigkeit (Anordnungen der Bezirksleiter, Ausführung von Verordnungen und Vorschriften der vorgesetzten Behörden);
3. Rechtspflege (Aufzeichnung von Rechtsgebräuchen der Eingeborenen usw.);
4. Grundstücksverkehr;
5. Erforschung des Bezirks (Bezirksgrenzen):
   a) Geographisch (Grenzen, Routenaufnahmen usw.),
   b) Geologisch,
   c) Zoologisch,
   d) Botanisch;
6. Besondere Ereignisse.

II. Bevölkerung.

1. Beobachtungen ethnographischer Art;
2. Beobachtungen über Verschiebungen in der weißen und farbigen Bevölkerung und deren Ursachen.

III. Klima und Gesundheitsverhältnisse.

(Notizen über Intensität der Regen- bzw. Trockenzeit und deren etwaige Folgen usw.)

IV. Schulen und Missionen.

1. Schulen;
2. Missionen.

V. Öffentliche Arbeiten des Bauwesens.

1. Wegebau;
2. Arbeiten an Wasserstraßen;
3. Errichtung der Instandhaltung öffentlicher Gebäude;
4. Private Bautätigkeit;
5. Eisenbahnen;
6. Telegraphen.

VI. Die wirtschaftliche Entwicklung.

A. Allgemeine Produktions- und Absatzverhältnisse (Einfluß von Klima und Bodenbeschaffenheit auf die Produktion, Transport und Arbeiterverhältnisse).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Land- und Forstwirtschaft:

1. Produktion der Eingeborenen;
2. Europäische Unternehmungen;
3. Viehzucht;
4. Landwirtschaftliche Kulturbestrebungen der Bezirke (Tätigkeit und Erfahrungen in den Versuchsgärten und Pflanzungen, Saat- und Pflanzmethoden, von auswärts bezogene Pflanzen, Schädlinge und deren Bekämpfung usw.);
5. Forstwesen.

C. Bergwesen.

D. Industrie und Gewerbe:

1. Gewerbebetriebe der Eingeborenen,
2. Europäische Unternehmungen.

E. Handel und Verkehr:

1. Lage des Handels, Entwicklung (Verhältnis der einzelnen Händler zu den europäischen Firmen, Zwischenhandel oder unmittelbarer Verkehr zwischen Binnenland und Küste, Tauschhandel und Geldverkehr, Vordringen des Handels), Handelsobjekte;
2. Landverkehr (Verkehr auf den Karawanenstraßen, Verschiebungen der Verkehrswege durch Straßen- und Eisenbahnbauten, Fahrversuche, Eisenbahnverkehr);
3. Schiffahrt.

VII. Finanzen.

A. Einnahmen:

1. Steuern;
2. sonstige Einnahmen.

B. Ausgaben.

Das Merkbuch ist so einzurichten, daß für jeden einzelnen Abschnitt bzw. für jede Ziffer oder jede besondere Materie eine oder mehrere Seiten vorbehalten werden.

Wenn diese Merkbücher sorgfältig geführt werden, müssen sie eine vollständige Übersicht über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Dienststellen und damit die beste Grundlage für die Orientierung neuer Bezirks- oder Postenleiter sowie für die Abfassung der Jahresberichte bieten. Bei der großen Bedeutung, welche sie so erlangen können, werden die Revisionskommissionen Anweisung erhalten, sich über die Art ihrer Führung besonders eingehend zu unterrichten.

Zur Anlegung der Merkbücher ist bis zum Eintreffen besonderer Bücher bei den Bezirksämtern usw. vorhandenes Papier zu benutzen.

Buea, den 7. April 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

106. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Vorderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. Vom 8. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 8.)

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 19. Dezember 1895 (L. G. Nr. 260), 19. April 1901 (L. G. Nr. 264), 14. Juni 1904 (L. G. N. III Nr. 32), 8. November

1904 (L. G. N. III Nr. 33), 28. Dezember 1904 (L. G. N. III Nr. 34), 26. Januar 1905, 21. Oktober 1905 (L. G. N. IV Nr. 33) und 25. Februar 1907*) gelten zwecks behördlicher Kontrolle über die im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befindlichen Vorderladerfeuerwaffen aller Art und dem dazugehörigen Schießbedarf neben den Verordnungen, betreffend Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und betreffend Verkehr, Führung und Besitz solcher, sowie der dazu ergangenen Bekanntmachung, sämtlich vom 9. März 1906 (L. G. N. IV Nr. 34 bis 36)**) folgende besondere Bestimmungen.

1. Die bereits früher angeordnete Umstemplung aller oben bezeichneten Vorderladerfeuerwaffen ist weiter durchzuführen. Sie hat wie bisher durch Einschlagen des Reichsadlers, einer Buchstabenmarke der stempelnden Dienststelle und einer laufenden Nummer in den Lauf des Gewehres zu erfolgen. Wenn der Lauf, ohne eine Schädigung der Waffe, das Aufschlagen der Stempel nicht zuläßt, darf die Stempelung auf einem anderen Teile des Gewehrs ausgeführt werden.

Die Buchstabenmarken der einzelnen Dienststellen sind folgende:

Tanga	Ta	Bukoba	Bk
Bagamojo	Bg	Kilimatinde	Kl
Rufiyi	Ri	Kondoa	Kd
Lindi	Ld	Mpapua	Mp
Morogoro	Mg	Moschi	Mo
Bismarckburg	Bm	Schirati	Sh
Iringa	Ir	Udjidji	Uj
Pangani	Pa	Mahenge	Mh
Daressalam	Ds	Muanza	Ms
Kilwa	Kw	Ssongea	Sg
Wilhelmstal	Wt	Tabora	Tb
Langenburg	Lb	Usumbura	Us

Das nach Muster 1 eingeführte Register ist fortzuführen. Auszüge aus diesem sind alljährlich zum 1. Januar einzusenden. Sie sind nach Muster 2 anzufertigen und haben sich zu erstrecken auf die Gesamtzahl der in der Berichtszeit angemeldeten und gestempelten Gewehre, die in der Hauptsache vorgefundenen Konstruktionen (kurz, lang, Steinschloß, Perkussion usw.), die Beschaffenheit der Mehrzahl der Gewehre (gut, schlecht usw.), ihre Herkunft (deutsch, englisch, französisch usw.), die Klassen der Farbigen, in deren Besitz die Gewehre sich befinden, und bei den Eingeborenen die Stämme oder Gruppen, welche eine größere Anzahl von Gewehren besitzen.

2. An Bezirkseingesessene, die den Dienststellen bekannt sind, die sich als solche ausweisen oder deren Überwachung möglich ist, können zur Beseitigung der Raubtierplage aus den amtlichen Beständen kurze Vorderladergewehre leihweise und Munition hierzu unentgeltlich abgegeben werden. Den Handelswaffen- und Munitionsabrechnungen ist eine dementsprechende Bescheinigung des Bezirksvorstandes als Beleg beizufügen. Über die Abgabe der Waffen ist ein genaues Verzeichnis zu führen.

Auf die an Gewehrempfänger etwa zu zahlenden Schußprämien sind die Kosten der Munition anzurechnen und als vereinnahmt zu buchen.

*) Von den erwähnten Runderlassen ist in der D. Kol. Gesetzgeb. nur derjenige vom 14. Juni 1904 abgedruckt (1904 S. 131).

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 129, 130, 134.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Der Verkauf von Handelspulver und Zündhütchen ist möglichst einzuschränken. Hierbei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

a) An die in Ziff. 2 bezeichneten Farbigen kann, soweit sie Eigentümer von Vorderladerwaffen sind, Munition in geringen Mengen, etwa 5 bis 10 Schuß und doppelt soviel Zündhütchen ohne die Faßeinschließungen, zum Schutz gegen Wildschaden und Raubzeug sowie zur Jagd verkauft werden. Sie sind aber darauf hinzuweisen, daß ein Weiterverkauf dieser Munition unstatthaft ist.

b) An Karawanen ist lediglich das zu ihrem Schutz nötige Pulver usw. käuflich zu überlassen.

Die Dienststellen, die Karawanen abfertigen, wollen sich daher bei der Zumessung der Munition stets nach dem Reiseweg und der voraussichtlichen Sicherheit der Straßen leiten lassen und im allgemeinen für jedes Gewehr nur einige Schuß verkaufen, und zwar offen und nicht in Fässern. Die Munitionsmenge ist auf dem Karawanenschein zu vermerken. Auf Zwischenstationen ist an Karawanen im allgemeinen nur dann Munition abzugeben, wenn sie glaubhaft machen, daß sie welche zu ihrem Schutze nötig haben.

c) Der Verkauf von Pulver usw. an Händler — Inder, Araber oder Europäer — ist ganz einzustellen. Sollten hiervon in Einzelfällen Ausnahmen notwendig sein, so sind mir derartige Gesuche zur Entscheidung unter eingehender Berichterstattung vorzulegen.

Die Dienststellen der Grenzbezirke weise ich hierbei noch besonders darauf hin, daß Gesuche um käufliche Überlassung von Munition unbedingt abzulehnen sind, wenn möglicherweise die Munition zum Verkauf in den Nachbargebieten erbeten worden ist.

Daressalam, den 8. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

Anlagen zu Nr. 106.

Muster 1.

Laufende Nr. (Stempel Nr.)	Datum	Art und Gebrauchszustand der Feuerwaffe	Herkunft der Feuerwaffe	Des Antragstellers		Des Besitzers der Feuerwaffe				Bemerkungen
				Name	Wohnort	Name	Volksstamm	Wohnort	Landschaft	

Muster 2.

Auszug aus dem Register über die im Besitze Farbiger befindlichen Gewehre.

Verwaltungsbezirk	Datum	Zugang	Abgang	Gesamtzahl	Der Vorderlader Beschaffenheit				Hinterlader
					lang		kurz		
					gut	schlecht	gut	schlecht	

Von den Gewehren befinden sich in den Landschaften bzw. in Händen der Stammeshäupter:	Bemerkungen

107. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die bei Dienstreisen (im Sinne der Verpflegungsvorschriften) auf den Eisenbahnen zu benutzenden Fahrklassen. Vom 8. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 8.)

Der Runderlaß vom 15. Januar 1908 Amtl. Anz. Nr. 2*) erhält folgenden Zusatz:

3. Bei den in Frage kommenden Eisenbahnen sind folgende Fahrklassen für Weiße bestimmt:

a) bei der Eisenbahn Daressalam—Morogoro: die erste und zweite Klasse,

b) bei der Usambara-Eisenbahn: die erste Klasse,

c) bei der Ugandabahn: die erste und zweite Klasse.

Daressalam, den 8. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

108. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Kommandos der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun, betreffend die Vergütung für Reisen, welche von Schutztruppenangehörigen anläfslich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 9. April 1908.**)

I. Die Reisen Schutztruppenangehöriger von ihrem Stationsorte nach dem Sitze des Schutztruppen-Kommandos aus Anlaß des Antritts eines Heimatsurlaubs gelten in Übereinstimmung mit dem bei der Zivilverwaltung den Beamten gegenüber geübten Verfahren***) grundsätzlich als Urlaubsreisen, für welche Tagegelder nicht zuständig sind. Als „Dienstreisen" sind sie nur dann anzuerkennen, wenn in dem Marschbefehle zum Antritt des Heimatsurlaubs gleichzeitig die Erledigung im voraus bestimmter Dienstgeschäfte am Kommandositze angeordnet worden ist. Die bloße persönliche Abmeldung und die Erledigung der damit verbundenen, nur die Person des Urlaubsreisenden betreffenden Formalitäten, z. B. ärztliche Untersuchung, Anerkennung der Stammrolle, Abrechnung der Gebührnisse usw., sind nicht als Dienstleistungen, welche den Empfang der Tagegelder rechtfertigen, anzusehen; wohl aber

*) Oben Nr. 25.
**) Vgl. hierzu für D. Ostafrika den R. E. v. 9. September 1908, unten Nr. 243
***) Vgl. den R. E. vom 30. Mai 1908, unten Nr. 151.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

rechnet hierher die mündliche Berichterstattung über die im bisherigen Geschäftskreise gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, vorausgesetzt, daß der Auftrag dazu bereits im Marschbefehle erteilt worden ist. Grundsätzlich ist aber daran festzuhalten, daß von der Befugnis, Urlaubsreisen durch Verbindung mit Dienstleistungen am Kommandositze als Dienstreisen zu kennzeichnen, nur in Fällen unabweisbaren Bedürfnisses Gebrauch gemacht wird, und diese Maßregel daher als Ausnahme zu gelten hat.

II. Unberührt hiervon bleiben die Reisen erkrankter Personen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden (§ [Deutsch-Ostafrika] 12/[Kamerun] 7 der Verpflegungsvorschriften)*); es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei solchen Reisen im allgemeinen nur um Transporte marschunfähiger Kranker handeln kann. Marschfähige Personen haben nur dann Anspruch auf Vergütung nach den Bestimmungen für Dienstreisen, wenn sie sofort nach dem Eintreffen an der Küste zur Heilung ihres Leidens in ein Lazarett aufgenommen werden müssen.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

109. Auszug aus dem Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Einreichung von Verzeichnissen der in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen. Vom 15. April 1908.

Durch den Runderlaß vom 14. Februar 1902, betreffend die Jahresberichte (Kol. Gesetzgeb. VI S. 455), ist unter Nr. 15 m vorgeschrieben worden, daß als Anlage zur Denkschrift ein Verzeichnis der im Laufe des Berichtsjahres seitens des Gouvernements erlassenen Verordnungen einzureichen ist.

Unter Abänderung dieser Anordnung bestimme ich hiermit, daß hinfort die Verzeichnisse nach dem beigefügten Muster jedesmal für das abgelaufene Kalenderjahr alsbald nach dem 1. Januar einzureichen sind.

Ich bemerke dabei, daß die Verzeichnisse gleichzeitig auch für die Herausgabe der Kolonialgesetzgebung benutzt werden sollen, um den Eingang der Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Runderlasse, Gouvernementsverfügungen, Bekanntmachungen, Tarife u. dgl.) einschließlich derjenigen der nachgeordneten Verwaltungsbehörden zu kontrollieren, welche bestimmungsgemäß in mindestens drei oder, sofern der Inhalt sich auf die Einnahmen oder Ausgaben des Schutzgebiets bezieht und demgemäß auch dem Rechnungshof eine Abschrift mitzuteilen ist, in vier Exemplaren hier zur Vorlage zu bringen sind.**)

Berlin, den 15. April 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 109 (Deutsch-Ostafrika) bzw. 1904 S. 60 (Kamerun).
**) Vgl. den R. E. des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, v. 3. Mai 1905, D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 144. Die übrigen in Betracht kommenden Erlasse sind nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. 109.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Januar 190 . bis 31. Dezember 190 . erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Runderlasse, Gouvernementsverfügungen, Bekanntmachungen, Tarife u. dgl.) einschl. derjenigen der nachgeordneten Dienststellen.

Laufende Nr.	Der Verordnung usw.		Die Verordnung usw. ist abgedruckt?		. . . . Exemplare eingereicht		Bemerkungen
	Tag	Gegenstand	wenn ja, Angabe wo	nein	mit Bericht Nr.	ohne Bericht am	

110. Allerhöchste Order, betreffend die Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis des Kommandeurs der Schutztruppen sowie des ältesten Stabsoffiziers beim Kommando der Schutztruppen. Vom 18. April 1908.

Ich bestimme: 1. Dem Kommandeur der Schutztruppen steht über sämtliche Angehörigen der Schutztruppen (einschließlich des militärischen Personals des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt) die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Divisions-Kommandeurs zu. Die bei dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen sind ihm unmittelbar unterstellt. 2. Der Kommandeur der Schutztruppen oder gegebenenfalls sein Stellvertreter hat hinsichtlich der beim Kommando beschäftigten Schutztruppen-Angehörigen die Befugnis, Urlaub bis zu 45 Tagen zu erteilen. 3. Ist ein Kommandeur der Schutztruppen nicht ernannt, so unterstehen dem ältesten Stabsoffizier beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt nur diejenigen Schutztruppen, deren Kommandeure im Dienstalter jünger sind als er selbst. Ich verleihe dem genannten Stabsoffizier über die Angehörigen dieser Schutztruppen die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Brigade-Kommandeurs. Denjenigen Schutztruppen gegenüber, deren Kommandeure älter im Dienstalter sind, als der älteste Stabsoffizier beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, hat dieser Stabsoffizier die Befugnisse eines Chefs des Generalstabes eines Armeekorps. Es sind ihm sämtliche in der Heimat, auf der Heim- und Ausreise befindlichen Angehörigen dieser Schutztruppen von jüngerem Dienstalter als er selbst, sowie sämtliche beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen unmittelbar unterstellt. Er hat über diese Persönlichkeiten die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Brigade-Kommandeurs und hinsichtlich der sämtlichen beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen die Befugnis, ihnen Urlaub bis zu einem Monat zu erteilen. Diese Befugnis geht gegebenenfalls auf seinen Vertreter über. Zur Erteilung eines längeren Urlaubs ist die Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

forderlich. Ich ermächtige Sie, die hiernach erforderlichen Änderungen in der Schutztruppen-Ordnung vorzunehmen.

Achilleion, Corfu, den 18. April 1908.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

111. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung des Zolltarifs. Vom 18. April 1908.

(Kol. Bl. S. 831. Windh. Nachr. Nr. 33.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Der zur Zollverordnung für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet vom 31. Januar 1903 gehörige Tarif nebst sämtlichen dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen**) wird mit Ablauf des 19. Mai 1908 aufgehoben.

§ 2. Am 20. Mai tritt der in der Anlage enthaltene Zolltarif in Kraft.

Windhuk, den 18. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

Anlage zu Nr. 111.

Zolltarif vom 20. Mai 1908.*)**

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 kg	
	A. Einfuhrzölle.		
	I. Tabak, Tabakfabrikate und Tabakersatzstoffe.		
1	Zigarren	netto	5,00 ℳ
	Tara: Kisten mit Blecheinsatz 30 vH. .		
	„ ohne „ 25 vH.		
2	Zigaretten	„	10,00 „
	Tara: wie zu Nr. 1.		
3	Plattentabak	brutto	4,00 „
4	Roher Tabak in Blätter- oder anderer Form, Rauch-, Kau- und Schnupftabake	netto	4,00 „
	Tara: Kisten 25 vH., Fässer 25 vH.		
5	Tabakersatzstoffe mit Ausnahme von Dagga . . .	„	4,00 „
	Tara: Kisten 20 vH., Fässer 20 vH.		
6	Dagga	brutto	10,00 „
	II. Getränke.		
7	Bier aller Art	„	0,15 „
8	Stille Weine	„	0,50 „

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 96.
***) Vgl. hierzu auch die Bekanntmachungen des Gouverneurs vom 10. und 18. Juni 1908, unten Nr. 160 und 167.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 kg
9	Schaumweine	brutto 1,00 ℳ
	Anmerkungen zu Nr. 7 bis 9. Sogenannte alkoholfreie Biere und Weine, auch wenn in ihnen durch Nachgärung ein Alkoholgehalt bis einschließlich 1 vH. nach Tralles entstanden ist, sind zollfrei.	
10	Branntwein aller Art mit einem Alkoholgehalt bis einschließlich 50 vH. nach Tralles	1 Liter 4,00 „
11	Branntwein aller Art mit einem Alkoholgehalt von mehr als 50 vH. nach Tralles; alkoholhaltige Essenzen, Tinkturen und Auszüge zu Genußzwecken	1 „ 6,00 „
12	Äther aller Art, einfache und zusammengesetzte zu Genußzwecken	1 „ 6,00 „
	Anmerkungen zu Nr. 10 bis 12. 1. Bei der Ermittlung des Literinhaltes von Flaschen, Kruken usw. wird jedes angefangene Zehntelliter einer Flasche, Kruke usw. für ein volles Zehntel gerechnet und danach der gesamte Literinhalt festgestellt. 2. Zollfrei sind: a) Spiritus in fester Form. b) Der in Deutschland mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte Spiritus unter der Bedingung der Verwendung zu Brenn-, Motor- oder gewerblichen Zwecken. Die Abfertigung des denaturierten Sprits zum freien Verkehr darf nur bei den Zollämtern an der Seegrenze erfolgen, sofern die Beteiligten nicht bereit sind, denselben wie Branntwein zu verzollen. c) Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken, erforderlichenfalls unter Nachweis der Verwendung.*) d) Spiritus und Äther sowie alkohol- und ätherhaltige Flüssigkeiten zu Heilzwecken in Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Apotheken, Drogerien und ähnlichen Betrieben auf Erlaubnisschein und nötigenfalls unter Überwachung der Verwendung. Nähere Bestimmungen über die Überwachung der Verwendung bleiben vorbehalten. e) Essenzen, Tinkturen und Auszüge zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 3 vH. nach Tralles.	
	III. Tiere und tierische Erzeugnisse.	
13	Lebendes Rindvieh für Schlachtzwecke	1 Stück 30,00 „
14	Lebende Hammel und Karpater	1 „ 5,00 „

*) Wegen Aufhebung der hiernach gegenstandslos gewordenen Bekanntmachung vom 26. September 1903 s. die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1908, unten Nr. 370.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 kg
15	Frisches Fleisch von Vieh, auch gekühlt oder gefroren	brutto 0,40 ℳ
	Anmerkung zu Nr. 15. Fleisch, welches lediglich zur Erhaltung mit Salz bestreut, mit Salzwasser begossen oder mit ähnlichen Mitteln behandelt worden ist, wird wie frisches Fleisch behandelt.	
16	Milchbutter und Margarine	„ 0,50 „
	IV. Nahrungs- und Genußmittel, anderweitig nicht genannt.	
17	Zucker (Rohr-, Rüben-, Stärke- und Fruchtzucker sowie andere gärungsfähige Zuckerarten in jeglicher Form, auch Sirup und Melasse)	„ 0,10 „
	V. Feuerwaffen und Munition.	
18	Ein- und mehrläufige Hinterladergewehre sowie Läufe zu solchen	1 Stück 20,00 „
19	Sonstige Feuerwaffen einschließlich der Teschings .	1 „ 5,00 „
	Anmerkung zu Nr. 19. Pistolen mit anbringbarem, sogenanntem Anschlagkolben sind wie Gewehre zu verzollen.	
20	Pulver aller Art, Zündhütchen	brutto 1,00 „
21	Schrot	„ 0,10 „
22	Patronen und Patronenhülsen	„ 0,20 „
	VI. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse.	
23	Zündhölzer aller Art	„ 0,50 „
24 *)	Parfümerien und kosmetische Mittel aller Art, auch alkohol- und ätherhaltig	netto 5,00 „
	Tara: Kisten 15 vH.	
	Anmerkung zu Nr. 24. Hierzu gehören unter anderem: Schönheitsmittel (wie z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); Kopf-, Mund- und Zahnwasser; wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Tinkturen, Extrakte) und Wasser. Zollfrei bleiben: Seifen aller Art.	
25	Alkohol- und ätherhaltige Arzneiwaren, soweit sie nicht nach Ziffer 2d der Anmerkungen zu Tarif-Nr. 10 bis 12 zollfrei zu belassen sind	„ 5,00 „
	Tara: Kisten 15 vH.	

*) Die Nr. 24 ist durch V. vom 13. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 302) wieder aufgehoben worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 kg
	B. Ausfuhrzölle.	
1	Weibliches Rindvieh	1 Stück 20,00 ℳ
2	Weibliches Kleinvieh (Schafe, Ziegen) mit Ausnahme der Angoraziegen	1 „ 5,00 „
3	Angoraziegen, männliche und weibliche	1 „ 2000 „
	Anmerkung zu Nr. 3. Dieser Ausfuhrzoll wird nicht erhoben bei der Ausfuhr nach solchen südafrikanischen Staaten, welche die Ausfuhr von Angoraziegen mit dem gleichen Zoll belasten.	
4	Robbenfelle, Bobskins	1 „ 1,00 „
5	Guano: Jahresausbeute: Zoll bei einem Ammoniakgehalte von:	

	$5^1/_2$ vH.	$5^1/_2$ bis 7 vH.	7 bis 9 vH.	über 9 vH.
500 t und darunter	—	—	—	—
über 500 bis 1000 t	1,25 ℳ	3,00 ℳ	4,00 ℳ	5,00 ℳ
„ 1000 „ 2000 t	2,50 „	6,00 „	8,00 „	10,00 „
„ 2000 t . . .	5,00 „	12,00 „	16,00 „	20,00 „

für die Gewichtstonne.

C. Durchfuhrzölle.*)

Die durch das Schutzgebiet durchgeführten Waren sind nach den hierüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

112. Abkommen, betreffend die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Congo. Vom 18. April 1908**.)

(Kol. Bl. S. 409.)

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung der Französischen Republik, vom Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens beseelt, beschlossen haben, das von ihren beiderseitigen Delegierten behufs Abgrenzung der Kolonie Kamerun und Französisch-Congo vorbereitete Abkommen in Kraft zu setzen, bestätigen die Unterzeichneten, nämlich

Seine Exzellenz Herr v. Schoen, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches,

und

Seine Exzellenz Herr Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

gebührend hierzu bevollmächtigt, das am 9. April d. J. zu Berlin aufgestellte Protokoll nebst Anlagen, dessen Wortlaut hier folgt:

*) Abschnitt C ist hinzugefügt durch V. vom 28. September 1908, unten Nr. 260.
**) Vgl. hierzu die der Nr. 9 des Kol. Bl. 1908 beigegebene Karte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Protokoll.

Die Unterzeichneten:

Dr. Friedrich v. Lindequist, Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt,
Dr. Otto Gleim, Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichs-Kolonialamt,
Dr. Alexander Freiherr v. Danckelman, Professor und Geheimer Regierungsrat im Reichs-Kolonialamt,
Albert Duchêne, Chef der afrikanischen Subdirektion im Kolonialministerium,
Henry Moll, Major (breveté) und Bataillonskommandeur in der Kolonialinfanterie,
Louis Hermite, Botschaftssekretär,

beauftragt von der Kaiserlich deutschen Regierung und von der Regierung der französischen Republik, ein Abkommen vorzubereiten, welches bestimmt ist, in Ausführung der Bestimmungen des Abkommens vom 15. März 1894,*) insbesondere der §§ III und VII des Anhangs des Protokolls vom 4. Februar 1894, die Grenze zwischen Kamerun und Französisch-Congo genau festzusetzen und gewisse damit zusammenhängende Fragen zu regeln, haben sich über die nachstehenden Artikel geeinigt.

Art. 1. A. Die Grenze zwischen Kamerun und dem Congo français folgt, von Spanisch-Guinea (El Muni) ausgehend (Meridian: 11° 20′ östlich Greenwich, 9° östlich Paris):

dem Kje(Kye)-Flusse von der Einmündung des Mwese (Mwézeu) bis zu seiner Mündung in den Ntem (Campo),
dem Ntem, von der Mündung des Kje bis zum Einfluß des Kom,
dem Kom, von seinem Zusammenfluß mit dem Ntem bis zu demjenigen linken Zufluß, welcher dem Flußgebiet des Aïna (Ajene, Ivindo) am nächsten kommt, und welcher den Parallel 2° 15′ N. schneidet oder in seiner Nähe verläuft,
dem Lauf dieses Zuflusses von seiner Mündung in den Kom bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Parallel 2° 15′ N.,
dem Parallel 2° 15′ N. von seinem Schnittpunkt mit dem erwähnten Zufluß des Kom bis zu seinem Schnittpunkt mit demjenigen linken Zufluß des Aïna, der dem Flußgebiet des Kom am nächsten kommt, und der von dem Parallel 2° 15′ N. geschnitten wird oder in seiner Nähe verläuft,
dem Lauf dieses Zuflusses von seinem Schnittpunkt mit dem Parallel 2° 15′ N. bis zu seiner Mündung in den Aïna,
dem Lauf des Aïna bis zu seinem östlichen Schnittpunkt mit dem Parallel 2° 10′ 20″ N. bei Pfeiler 13,
dem Parallel 2° 10′ 20″ N. vom Aïna bis zum Pfeiler 4 am Wege vom Dongo (Ndongo) nach Eta (Long) durch das Jua(Djua)-Tal,
der Wasserscheide zwischen dem Jua und Masimlo (Masimbo) vom Pfeiler 4 bis zum Zusammenfluß der beiden Gewässer (Pfeiler 2).

Es herrscht Einverständnis, daß für den Fall, daß die Wasserscheide zwischen den beiden Punkten (Pfeiler Nr. 4 und Pfeiler Nr. 2) den deutschen Weg vom Dongo nach Eta durch das Masimlo-Tal schneiden sollte, die Grenze in gleicher Entfernung zwischen dem deutschen und dem französischen Wege — wie solche auf der dem gegenwärtigen Protokoll beigefügten Karte dargestellt sind — verlaufen würde.

Die Grenze folgt weiter dem Laufe des Jua vom Einfluß des Masimlo bis zum Dscha (Ngoko) und dem Laufe des Dscha bis zum Ssanga (Sangha).

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 80.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Inseln des Kje, Ntem und des Kom bleiben bei Deutschland.

Die Inseln des Aïna und des Dscha fallen an Frankreich.

B. Die Grenze folgt dem Ssanga (Sangha), ausgehend von der Dscha (Ngoko)-Mündung bis zur Mündung des Njue (Nyoué), in den Ssanga, und zwar derart, daß sämtliche Inseln im Ssanga südlich eines Punktes 5 km nördlich des Dorfes Balbal, wie auf der Vertragskarte eingetragen, französisch, nördlich davon bis zur Njue-Mündung deutsch sind.

C. Die Grenze folgt weiterhin dem Njue bis zu einem Punkte etwa 5 km südlich Ngombaco, wie auf der diesem Vertrage beigefügten Karte angegeben ist. Dann geht sie in gerader Linie von diesem Punkt bis zu einem Punkt 15 km südlich Mauwei.

D. Der weitere Verlauf der Grenze nach Norden wird mit der Maßgabe, daß, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die im einzelnen hier genannten Grenzpunkte durch gerade Linien verbunden werden, wie folgt, festgesetzt:

Die Grenze geht von dem in Abs. C genannten Punkt 15 km südlich Mauwei zur nördlichsten Furt des Baches Boné (M'Boné) am Wege Jukaduma-Molei (Yocoduma-Molaï), ungefähr 7 km südwestlich Molei.

Von diesem Punkt zur Furt des Baches Baturi (Batouri) am Wege Babua-Benda(Yanga)-Bulambu, dann Baturi abwärts in den Kadeï.

Dann Kadeï aufwärts bis zur Mündung des Bumbe 2 (Boumbé II) und den Bumbe 2 aufwärts bis zur Furt des Weges Wanda(Vanda)-Janga (Déson).

Dann zur Furt des Baches Mana am Weg Ngia(Nguia)-Bagari, etwa 16 km nordöstlich von Ngia, dann zur Furt des Gliba (Guirma) am Weg Binge (Bingué)-Aladji, etwa 10 km südlich Aladji, dann Gliba abwärts bis zur Mündung in den Kadeï, dann Kadeï aufwärts bis zur Quelle.

E. Von da zur Quelle des Bere, diesen Bach abwärts bis zu seiner Mündung in den Lom, Lom aufwärts bis zur Mündung des Bali, diesen Bach aufwärts bis zur Furt am Weg Kunde-Bǒne (Koundé-M'Bone 1), etwa 18 km nordöstlich von Kunde.

Dann zu einem Punkt 3 km nördlich der auf der Vertragskarte eingetragenen Quelle des Mámbere, dann zur Furt des Baches Bóndo am Weg Kumbo-Bertua-Nu (Z. Coumbo-Bertoua-Z. No), dann zur Furt desselben Baches am Weg Kumbo-Karanga, dann zum Schnittpunkt der Wasserscheide zwischen Lom und Congo mit dem Weg Bélo Ngam(Gam)-Káranga, etwa 6 km südöstlich Belo Ngam. Von hier aus zu dem Berg etwa 9 km nördlich vom Mini am Weg Káranga-Nábemo (Nabémon). Von hier aus zur Furt des Mide am Weg Bougouda-Jakunde, zur Ngu-Furt am Weg Bone(Z. Boné II)-Baname, Ngu abwärts zur Mündung in den Mbéré. Dann den Mbéré abwärts bis zu seiner Vereinigung mit dem Wina (M'Bina).

F. Dann zu einem Punkt 5 km westlich des Ortes Di, dann zu einem Punkt 5 km westlich des Ortes M'Bé, dann zur Furt des Baches N'Diki am Weg Manti-Dol, etwa 14 km nordwestlich von Dol.

Dann zu einem Punkt halbwegs Mbongo(Bongo)-Manda Bosoro, dann zur Furt des Baches Giemgié am Wege Mbongo-M'Baqueu, dann zur Furt desselben Baches am Weg Samdsche(Diamdié)-M'Baqueu, dann zur Furt des Sinabu (Sinambou) Samdsche-Tschimiang (Tiemieng), dann Sinabu abwärts bis zur Furt des Weges Dschĕbo-Wilĕka (Djebo-Ouaïlega).

Dann zur Furt des Baches Bundeka am Weg Dari(Daré)-Weimba, ungefähr 11 km südlich Dari. Dann zur Furt des Baches Ginganfeu am Weg

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mbade-Mbere (Bagi-M'Béré), etwa 12 km südwestlich von Mbade. Dann zur Furt des Baches Njebi (Ibi) an der Wegegabelung Lāme-Audjáli und Lāme-Bibéne, dann Njebi aufwärts zum Weg Lāme-Degolguia, dann auf einen Punkt halbwegs zwischen Dschalume (Djaloumeï) und Wodepane (Guessalé), dann nordwärts zum Mao-Kábi (Mayo-Kábbi), dann diesen Fluß abwärts bis zum Meridian von Bipåre, dann in einem Kreisbogen von etwa 2,5 km Radius westlich um den Mittelpunkt von Bipare herum bis zum Weg Bipåre Hamaiadschi (Hamajadi).

G. Dann zu einem Punkt etwa 5 km östlich Figil (Figuil) am Wege Figil-Djabili (Yabili). Dann zur Furt eines Baches etwa 6 km südlich Bidjar (Biguerh) am Weg Bidjar-Bursu (M'boursou). Dann zur Furt eines Baches etwa 3 km südöstlich Bidjar am Weg von dort nach Guébagné. Dann zur Furt des Baches More etwa 8 km nordöstlich Bidjar am Weg Bidjar-Sókeu (Sokoï). Dann zum Sasaiken an der Furt Bursu-Beduwa (Boudouba), etwa 3 km nordwestlich von Bursu.

Dann zu einem Punkt am Weg Bipare-Gubara (Goubara), etwa 2 km nördlich Bipare. Dann zu der Furt des Baches Diro (Toucoufaï) am Weg Binder-Garei (Bindéré-Garé), etwa 8 km nordwestlich Binder (astronomischer Beobachtungspfeiler). Dann zu einem Punkt am Weg Binder-Dumuru (Dumru), 4 km nördlich Binder, dann zu einem Punkt am Wege Binder-Gidigis 5 km nordöstlich von Binder, dann zu einem Punkte 5 km südlich von Dsigilau (Diguélao) am Weg Dsigilau-Mindiffi.

Dann zu einem Punkt halbwegs Dudula(Doudoula)-Gouyou, dann zu einem Punkt halbwegs Duei (Doué)-Gouyou, dann zu einem Punkt halbwegs Soei-Boulambali, dann zu einem Punkt halbwegs Soei-Nim Bak'ri, dann zu einem Punkt halbwegs Koumana-Nim Bak'ri, dann zu einem Punkt halbwegs Koumana-Forkumaï, dann zu einem Punkt halbwegs Tāāla(Tala)-Forkumaï, dann zu einem Punkt halbwegs Sakumkeia(Soumkaia)-Forkumaï, dann zu einem Punkt halbwegs Sakumkeia-Fornumei (Folmaï), dann zu einem Punkt 2 km südlich Komergi (Kamargui-Irle) am westlichen Ufer des Tuburi-Sumpfes (Fianga-Sees), dann zu einem Punkt am östlichen Ufer 2 km südlich von Gisei-Gibi (Guibi).

Dann zu einem Punkt halbwegs Pia-Made, dann zu einem Punkt halbwegs Folokoi-Goumoune, dann zu einem Punkt 3 km südlich Karam.

H. Von hier aus zu einem Punkt am rechten Logone-Ufer 2 km nordwestlich von Ham (Vermessungszeichen). Von hier aus zu einem Punkt halbwegs Gaia-Tschoimbla (Gaya-Tschoymla), dann zu einem Punkt halbwegs Tschaken Gogodon (Tchaguen-Bouloussou), dann zur Furt des Ba-Ili am Weg von Tschaken Gogodon nach Maula, dann zu einem Punkt halbwegs Mudigil-Aloa 3 km östlich Mudigil, dann zu einem Punkt 5 km westlich Tauan, dann zur Mündung des Ba-Ili in den Schari (Chari).

J. Von hier aus läuft die Grenze Schari abwärts bis zu seiner Mündung in den Tschad(Tchad)-See.

K. Von der Mündung des schiffbaren Haupt-Schari-Armes in den Tschad-See, so wie sie in der dem Vertrag beigefügten Karte dargestellt ist, geht die Grenze bis zum Schnittpunkt des Meridians 14° 28′ östlich Greenwich (12° 8′ östlich Paris) mit dem Parallel 13° 5′ N., läuft dann auf diesem Parallel nach Westen bis zur französisch-englischen Grenze (französisch-englisches Abkommen vom 29. Mai 1906).

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die westlich und südlich der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im vorstehenden Absatz beschriebenen Grenze liegenden Inseln des Tschad zum deutschen Gebiet gehören. Die östlich und nördlich der genannten Grenze liegenden Inseln gehören zu französischem Gebiete.

Art. 2. Deutschland bezüglich der Gewässer des Benue und seiner Zuflüsse, soweit sie im deutschen Gebiete liegen, und Frankreich bezüglich desjenigen Teils des Mao Kabi und der anderen Zuflüsse des Benue, welche im französischen Gebiete liegen, erkennen gegenseitig ihre Verpflichtungen an, die in den Art. 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 der Berliner Akte vom 26. Februar 1885*) aufgeführten, auf die Freiheit der Schiffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen.

Deutschland und Frankreich sichern sich beiderseitig den Genuß dieser nämlichen Bestimmungen zu, soweit sie sich auf die Schiffahrt auf dem Schari, Logone und ihren Zuflüssen beziehen.

Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Freiheit der Schiffahrt auf den vorerwähnten Gewässern tatsächlich zu sichern. Zu dem Zwecke werden sie nach erfolgter Ratifizierung des gegenwärtigen Abkommens ein gemeinsames Schiffahrtsreglement vorbereiten.

Die Bestimmungen dieses Schiffahrtsreglements sollen auf die Schiffahrt auf dem Congo, dem Ssanga und seinen Nebenflüssen in gleicher Weise Anwendung finden.

Art. 3. In den beiderseitigen Besitzungen, welche in den Becken des Benue und seiner Zuflüsse, des Schari, des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in dem französischen Gebiete südlich des dreizehnten Grades nördlicher Breite sollen die Staatsangehörigen, die Schutzgebietsangehörigen und die Schutzbefohlenen der beiden Länder bezüglich der Benutzung der Landstraßen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen, Schutzgebietsangehörigen und Schutzbefohlenen bezüglich der zur Ausübung und Entwicklung ihres Handels und ihrer Industrie erforderlichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Landstraßen und Verbindungswege zu Lande in den Küstenbecken von Kamerun und in den Küstenbecken des Französisch-Congo, die nicht in dem in der Berliner Akte festgesetzten konventionellen Congobecken belegen sind.

Dagegen finden die oben gedachten Bestimmungen Anwendung auf die Straße Yola—Ngaundere—Kunde—Gasa—Bania und zurück.

In den in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Gebieten sollen die Zoll- oder Steuertarife, welche etwa von dem einen oder dem anderen Teile aufgestellt werden, hinsichtlich der Staatsangehörigen, Schutzgebietsangehörigen und Schutzbefohlenen beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung zulassen.

Art. 4. Die beiderseitigen Uferbewohner sollen in den deutschen und französischen Territorialgewässern des Tschad-Sees und in den in den vorstehenden Artikeln genannten Gewässern, soweit die letzteren einen Teil der Grenze bilden, gleiche Rechte betreffs Fischfang und Schiffahrt haben.

Art. 5. Das Protokoll vom 4. Februar 1894 nebst Anhang, ebenso wie das Abkommen vom 15. März 1894 treten außer Kraft.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 102.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 6. Zur Urkund dessen haben die Beauftragten das gegenwärtige Protokoll errichtet und ihre Unterschrift darunter gesetzt.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung am 9. April 1908.

v. Lindequist. Gleim. v. Danckelman.
Duchêne. Moll. Hermite.

Anhang.

Art. 1. Die Vermarkung der im vorstehenden Abkommen beschriebenen Grenze soll innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ratifikation des Abkommens an Ort und Stelle beginnen.

Art. 2. Die mit der Grenzvermarkung zu beauftragenden Kommissare sollen ermächtigt sein, in Fällen, in denen die Grenze zwei Punkte des nämlichen Wasserlaufes in gerader Linie verbindet, diese gerade Linie durch den betreffenden Wasserlauf zu ersetzen, sofern er sich nicht allzu weit von ihr entfernt. In gleicher Weise sollen sie ermächtigt sein, unbedeutende Änderungen in Anlehnung an die natürlichen Geländelinien zu treffen, so oft sie es nach gemeinsamen Übereinkommen für nützlich und angemessen halten, jedoch mit der Einschränkung, daß die territoriale Zugehörigkeit der im Vertrag erwähnten Dörfer nicht geändert werden darf.

Solche Abänderungen müssen auf Spezialkarten klar verzeichnet und den heimischen Regierungen zur Genehmigung unterbreitet werden. Doch sollen diese Abänderungen der geradlinigen Grenzen vorbehaltlich der Ratifikation vorläufig als Grenzen gelten und als solche beachtet werden.

Art. 3. Wo irgendwelches Land auf Grund des gegenwärtigen Abkommens der Jurisdiktion der einen Macht entzogen und der der anderen unterstellt wird, soll den Bewohnern solchen Landes gestattet sein, frei zu wählen, auf welcher Seite der Grenze sie sich ansiedeln wollen, und es soll ihnen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Ratifikation gestattet sein, auf dem Felde stehende Ernten einzubringen, und die Produkte nebst allem ihrem Eigentum mit sich zu nehmen.

Nach Ablauf eines Jahres, von der Ratifikation an gerechnet, hat jede der vertragschließenden Mächte die Berechtigung, je nach Maßgabe ihrer Verfassung die Bestimmungen festzusetzen, welche die Ein- und Auswanderung der eingeborenen Bevölkerung regeln sollen.

Art. 4. In allen Fällen, in denen ein Fluß oder Bach die Grenze bildet, soll der Talweg desselben die Grenze abgeben; wenn jedoch ein eigentlicher Talweg nicht zu erkennen ist, sowie bei Flußschnellen, soll die Mitte des Bettes die Grenze bilden.

Außerdem verläuft die Grenze in dem Bereich der Inseln halbwegs zwischen diesen und demjenigen Ufer, welches nicht der gleichen Macht gehört wie die Inseln.

Art. 5. Unbeschadet der im Art. 4 des Anhanges getroffenen allgemeinen Bestimmung, daß im Kadeï, Bumbe 2 und Schari der Talweg dieser Flüsse die Grenze bildet, behalten sich die beteiligten Regierungen vor, in denjenigen Fällen, in denen eine anderweitige Regelung des Besitzstandes an den Inseln der genannten Flüsse im Interesse der beiderseitigen Uferbewohner sich später als wünschenswert herausstellen sollte, Änderungen in der territorialen Zugehörigkeit dieser Inseln auf Grund von gemeinsamen Vorschlägen der beiderseitigen örtlichen Verwaltungsorgane aus Billigkeitsgründen unter Gewährung von entsprechenden Kompensationen eintreten zu lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sollte es sich ferner später herausstellen, daß die in dem Art. 1, Abs. A und B des gegenwärtigen Abkommens hinsichtlich der Regelung des Besitzstandes der im Kje, Ntem, Kom, Aïna, Dscha und Ssanga gelegenen Inseln getroffenen Bestimmungen zu Unzuträglichkeiten führen, so behalten sich die beteiligten Regierungen eine Abänderung dieser Vereinbarungen jedoch unter der Voraussetzung vor, daß keiner der beiden Teile ohne entsprechende Kompensation für den anderen einen Vorteil erhält.

Art. 6. Durch Übereinkunft der deutschen und französischen Abteilung der Süd-Grenz-Expedition werden für die Breiten der Pfeiler, welche den Parallel 2° 10′ 20″ N. bestimmen sollen, die folgenden Werte festgesetzt:

Nr. des Pfeilers	Bezeichnung	Breite			Entfernung in m vom Parallel 2° 10′ 20″	
					südlich	nördlich
		°	′	″		
4	Weg von Dongo nach Eta durch das Jua-Tal . .	2	9	59,0	644	—
5	Direkter Weg von Suanke (Suangé) nach Eta . . .	2	10	18,2	55	—
6	Westlicher Weg von Suanke nach Eta	2	10	20,0	—	—
7	Am Sua- (Zoa-) Bach	2	10	21,7	—	52
8	Am See-Bach	2	10	22,5	—	77
9	Am Missum-Missum- (Missoum-Missoum-) Bach . .	2	10	19,0	31	—
10	Am Karagoa-Bach	2	10	18,0	61	—
11	Nördlich von Maka	2	10	21,8	—	55
12	Am Nsanga-Bach	2	9	57,4	694	—
13	Am Aïna-Fluß	2	10	13,4	203	—

Art. 7. Die Grenzpfeiler Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 längs der Südgrenze sowie die bei der in Aussicht genommenen Grenzvermarkungslinie längs der Ostgrenze neu zu errichtenden Grenzpfeiler stehen unter gemeinsamem Schutz der deutschen und französischen Regierung. Sollte es später nötig werden, einen Grenzpfeiler zu erneuern, so soll jede Regierung zu diesem Zwecke einen Vertreter entsenden. Sollte es ferner später nötig werden, die Grenze durch weitere Pfeiler genauer zu markieren, so soll jede Regierung zu dem Bau von Zwischenpfeilern einen Vertreter entsenden. Die Lage dieser Zwischenpfeiler soll durch den auf der Vertragskarte niedergelegten Verlauf der Grenze bestimmt werden.

Art. 8. Die französische Regierung sichert Deutschland östlich der von Bomassa zum Punkt 15 km südlich Mauwei führenden geraden Linie den zusammenhängenden Besitz von 2500 qkm zu.

Für den Fall, daß die Fläche zwischen dieser geraden Linie und der durch Art. 1, Abs. B und C bestimmten Grenze weniger als 2450 qkm betragen sollte, würde sie auf 2500 qkm zu ergänzen sein mit Hilfe eines Gebietes, das, ausgehend von der Vereinigung des Njue mit dem Ssanga, im Osten und Westen durch diese Flüsse, im Norden durch einen entsprechenden Parallel begrenzt wird.

Für den Fall, daß das fragliche Gebiet sich als größer wie 2550 qkm herausstellen sollte, würde es auf 2500 qkm zu verkleinern sein, indem man den in Art. 1, Abs. C ins Auge gefaßten Ausgangspunkt der Grenze, von dem sie nach dem Punkt 15 km südlich Mauwei verlaufen soll, weiter westlich rückt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Falls das fragliche Gebiet zwischen 2450 und 2550 qkm groß ist, soll keine Veränderung an der Grenzlinie, wie sie im Art. 1, Abs. C beschrieben ist, vorgenommen werden.

Die Dörfer Ngombaco und Licagota bleiben französisch, sowohl in dem Fall, daß spätere Vermessungen eine Lageveränderung von weniger als 5 km in ost-westlicher Richtung gegenüber der Vertragskarte feststellen sollten, auch wenn die Dörfer dabei westlich der Grenzlinie zu liegen kämen, als auch in dem Fall, daß die Lageveränderung 5 km übersteigt, solange die Dörfer dabei noch östlich der Grenzlinie bleiben.

Dagegen werden sie deutsch, wenn die ost-westliche Lageveränderung 5 km übersteigt und sie dadurch zugleich westlich der Grenze zu liegen kommen.

Auf jeden Fall bleibt die Grenze mindestens 5 km vom Mittelpunkte dieser Dörfer entfernt und wird nötigenfalls zu diesem Zweck in einem Kreisbogen von 5 km Radius westlich bzw. östlich um den Dorfmittelpunkt herumgeführt.

Art. 9. Für die in diesem Abkommen getroffenen Bestimmungen sind die demselben beigefügten Karten maßgebend.

Als Anlage zum Protokoll vom 9. April 1908 genehmigt.

Berlin, den 9. April 1908.

(L. S.) v. Lindequist. Gleim. v. Danckelman.
Duchêne. Moll. Hermite.

Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden in Berlin spätestens am 1. August 1908 ausgetauscht werden.*)

In einer Frist von längstens vier Monaten nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden sollen die Verwaltungs- und militärischen Posten zurückgezogen sein, welche von jeder der vertragschließenden Mächte außerhalb der für sie durch das jetzige Abkommen bestimmten Grenzen in den beiderseitigen Besitzungen etwa errichtet sind.

Mit Ablauf dieser Frist gelten die im gegenwärtigen Abkommen vereinbarten gegenseitigen Gebietsabtretungen als vollzogen.

Geschehen zu Berlin, den 18. April 1908, in zwei Exemplaren.

v. Schoen.
Jules Cambon.

113. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Daressalam, betreffend Statutenänderung der Sparkasse Daressalam. Vom 21. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 10.)

Die §§ 22 und 23 der Statuten für die Sparkasse des Bezirks Daressalam**) erhalten zukünftig folgende Fassung:

— folgen die §§ 22, 23 in der Fassung des Zusatzes —

Kuratorium der Sparkasse.

gez. Boeder. gez. Lergen. gez. Henschke.

*) Der Austausch hat am 28. Juli 1908 im Auswärtigen Amt zu Berlin stattgefunden. (Vgl. Reichs-Anz. Nr. 177.)

**) Die am 3. Oktober 1901 vom Bezirksamtmann in Daressalam festgesetzten, vom Gouverneur am 22. November 1901 genehmigten Statuten sind in einer Neuredaktion, welche die hier sowie einige fernere, am 13. Mai 1904 (Amtl. Anz. Nr. 13) bekannt gegebenen Abänderungen berücksichtigt, als Zusatz abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorstehende von dem Kuratorium der Sparkasse beschlossene und vom Bezirksrat sowie dem Kaiserlichen Gouvernement genehmigte Abänderung wird hierdurch mit dem Hinweis bekanntgegeben, daß dieselbe auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten Kraft gewinnt, wenn solche nicht bis zum 1. Oktober d. J. ihre Einlage gemäß § 20 der Statuten gekündigt haben.

Daressalam, den 21. April 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Boeder.

Zusatz zu Nr. 113.

Statuten für die Sparkasse des Bezirks Daressalam.

§ 1. Zweck der Sparkasse.

Die Sparkasse des Bezirks Daressalam hat den Zweck, insbesondere der farbigen Bevölkerung Gelegenheit zu geben, Ersparnisse sicher und nutzbar anzulegen, um so den wirtschaftlichen Sinn des Eingeborenen zu wecken und zu fördern. Sie soll aber auch den Weißen der Kolonie die Möglichkeit eröffnen, solche Ersparnisse, die dieselben im Schutzgebiet zur jederzeitigen Verfügung zurückbehalten wollen, nicht ohne Zinsgenuß und sicher aufzubewahren.

§ 2. Rechtliche Stellung der Sparkasse.

Die Bezirkssparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Daressalam und besteht als selbständiges Kommunal-Institut unter Garantie der Kommune des Bezirks Daressalam. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kommunallast und werden wie diese getragen, wenn das Sparkassenvermögen jemals nicht ausreichen sollte.

§ 3. Kuratorium.

Die Bezirkssparkasse wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus dem jedesmaligen Bezirksamtmann resp. dessen Vertreter als Vorsitzenden und aus zwei Weißen als Beisitzer besteht. Jeder Beisitzer hat einen Stellvertreter. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden alljährlich auf Vorschlag des Bezirksamtmanns nach Anhörung des Bezirksrates durch den Gouverneur ernannt.

§ 4.

Der Bezirksamtmann bzw. sein Stellvertreter vertritt die Bezirkssparkasse nach außen. Jedoch müssen Urkunden, welche vom Kuratorium ausgestellt werden und durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von einem Beisitzer resp. Stellvertreter des Kuratoriums vollzogen und mit dem Siegel des Bezirksamtmanns versehen sein.

§ 5.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen des Kuratoriums den Vorsitz; auch hat er das Kuratorium je nach Bedürfnis oder sobald es von einem Mitgliede beantragt wird, zu berufen. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann überhaupt nur beschließen, wenn alle drei Mitglieder resp. deren Stellvertreter beisammen sind. Wird der Vorsitzende überstimmt, so entscheidet auf seinen Antrag der Gouverneur.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5 a.

Das Kuratorium hat jedes Jahr vor dem 1. April eine Prüfung der Sicherheit sämtlicher Ausleihungen vorzunehmen. Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Wird die Sicherheit einer Ausleihung als nicht genügend befunden, so ist zugleich darüber Beschluß zu fassen, ob das Darlehen zu kündigen, oder auf welche Weise eine bessere Sicherstellung desselben anzustreben ist.

§ 6. Kassenrevisionen.

Der Bezirksamtmann hat monatlich eine ordentliche und mindestens einmal im Jahr eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten. Zu der letzteren ist ein Mitglied des Kuratoriums hinzuzuziehen.

§ 7. Kassenbeamte.

Die Kassengeschäfte werden bis zur Anstellung eines besonderen Kassenbeamten von einem Beamten der Kommune oder mit Genehmigung des Gouverneurs von einem Beamten des Bezirksamts im Nebenamt gegen Gewährung einer Vergütung besorgt. Die Anstellung eines eigenen Beamten für die Sparkasse erfolgt gemäß § 9 der Kommunalordnung nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 8.

Der Kassenbeamte nimmt die Einlagen der Sparer und die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Sparkasse. Ausgeliehene Kapitalien darf er nur auf Grund einer speziellen Ermächtigung des Kuratoriums bzw. des Bezirksamtmanns (vgl. § 22) erheben.

Quittungen über eingezahlte Gelder bedürfen der Gegenzeichnung des Bezirksamtmanns oder dessen Stellvertreters, der sich durch Stichproben zu vergewissern hat, daß die Buchung der Gelder in ordnungsmäßiger Weise stattgefunden hat.

§ 9.

Der Kassenbeamte hat für jedes Jahr nach Ablauf desselben eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Kuratorium einzureichen. Die Rechnung wird von dem Kuratorium revidiert und rechnerisch geprüft. Sie wird alsdann der Kommunalrechnung als besonderer Anhang beigefügt und wie diese dechargiert.

§ 10.

Das Kuratorium ist ermächtigt, an den ihm geeignet erscheinenden Orten Rezepturen einzurichten und die Instruktionen für dieselben zu erlassen.

Als Rezeptoren sind regelmäßig nur Europäer zuzulassen. Auch dürfen die Rezeptoren nur Interimsquittungen erteilen, die innerhalb sechs Wochen gegen Quittung der Sparkasse umzutauschen sind, widrigenfalls die Interimsquittungen Beweiskraft gegen die Sparkasse verlieren und alsdann der gezahlte Betrag, falls er nicht der Sparkasse zugute gekommen ist, nur gegen den Rezeptor geltend gemacht werden kann.

§ 10 a.

Ausnahmsweise darf einem Rezeptor auch das Recht erteilt werden, über Beträge bis einschließlich 100 R. selbst im Sparkassenbuch zu quittieren, sowie, soweit die vorhandenen Bestände reichen, Auszahlungen in derselben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Höhe zu leisten und im Sparkassenbuch zu vermerken, wenn ein Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter die Gegenzeichnung und Kontrolle gemäß § 8 Abs. 2 der Statuten übernimmt. Es ist alsdann monatlich ein von dem Rezeptor und Kontrolleur unterschriebener Auszug aus dem Kontobuch bezüglich der vereinnahmten und ausgezahlten Beträge der Sparkasse einzureichen.

Die Einrichtung einer Rezeptur sowie die Anstellung eines Rezeptors erfolgt nur auf jeder Zeit zulässigen Widerruf.

Das Kuratorium ist berechtigt, für die bei Rezepturen eingezahlten Beträge zum Ausgleich der der Kasse durch die besondere Verwaltung und Übersendung der Gelder von und nach Daressalam entstehenden Kosten anzuordnen, daß von der eingezahlten Summe bis 1 v. H. vorweg für die Sparkasse in Abzug gebracht wird.

§ 11. Unzulässigkeit der Aufnahmen von Darlehen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Beamten der Bezirkssparkasse dürfen keine Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit bei der Sparkasse aufnehmen und sich nicht für solche Darlehen verbürgen.

Unter besonderen Verhältnissen ist die Aufnahme eines Darlehens durch die vorgenannten Personen mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig.

§ 12. Höhe der Einlagen.

Die Bezirkssparkasse nimmt von allen Angehörigen des Bezirks Daressalam Einlagen von 1 R. bis 5000 R., von Nichtangehörigen des Bezirks bis zu 2000 R. an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob dieselben auf einmal angeboten werden oder durch Nachzahlungen entstehen, hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab, das auch berechtigt ist, einen geringeren Zinsfuß, als im § 13 festgesetzt ist, für den 5000 R. resp. 2000 R. überschreitenden Betrag zu gewähren.

§ 13. Verzinsung der Einlagen.

Verzinst werden nur Beträge von mindestens 5 R. und von höheren Beträgen die durch fünf teilbare nächst niedrige Summe. Zinsen werden nur vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats und nur bis zum letzten Tage des dem Tage der Auszahlung vorhergehenden Monats berechnet.

Für je 5 R. und einen Monat werden 1½ H. = 3¾ v. H. Zinsen gewährt.

§ 14. Auszahlung der Zinsen.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 15. April jedes Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und vom 1. April ab nach den Vorschriften des § 13 verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb von fünf Jahren seit der letzten Einzahlung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf der fünf Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Meldet sich ein Interessent innerhalb von zehn Jahren seit der letzten Eintragung nicht, so ist auf Kosten desselben ein Aufgebot nach den für die Gerichte des Schutzgebiets maßgebenden Vorschriften zu erlassen. Bei Erfolglosigkeit des Aufgebots kann das gesamte Guthaben auf Kosten des Berechtigten deponiert werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 15. Sparkassenbücher.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch. Dieses wird auf dem Titelblatt von dem Bezirksamtmann und dem Kassenbeamten vollzogen und mit Siegel des Bezirksamtmanns versehen.

Die Bücher von Farbigen sollen außer dem Namen des Inhabers zur Erleichterung der Identifizierung desselben dessen Stammeszugehörigkeit und allenfallsige besondere Merkmale enthalten.

Im Beginn des Betriebes der Sparkasse sind auch Interimsquittungen zulässig, welche jedoch nach Fertigstellung der Bücher gegen solche auszutauschen sind.

In das Buch werden alle Ein- und Rückzahlungen sowie der Betrag der zugeschriebenen Zinsen unter Angabe des Datums und unter Bezeichnung der Summe in Zahlen und Buchstaben eingetragen und von dem Kassenbeamten und Bezirksamtmann unterzeichnet.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Ein- und Auszahlungen vorzulegen.

§ 16.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das vorliegende Statut vorgeheftet und, soweit es sich um Eingeborene handelt, das Signalement des Inhabers beigefügt.

Für die Ausstellung des Sparkassenbuchs wird ½ R. von der ersten Einlage seitens der Sparkasse für dieselbe eingezogen.

§ 17. Verlust der Sparkassenbücher.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, worüber er lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 18.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Kuratorium zu melden, welches denselben, ohne die Legitimation des Verlierers zu prüfen, in den Büchern der Sparkasse vermerken läßt.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorengegangene Buch nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gerichtlich aufgeboten und amortisiert werden.

§ 19. Erteilung von Auskunft.

Jedem Inhaber eines Sparkassenbuchs ist auf Erfordern das für ihn angelegte Konto vorzulegen. Dritten und Behörden gegenüber ist die Sparkasse nur insoweit zu Mitteilungen über die einzelnen Konten berechtigt, wie ein Privatmann hierzu verpflichtet ist.

§ 20. Rückzahlungen.

Der Kassenbeamte zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge selbständig gegen Quittung aus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es soll auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen erfolgen:

a) bis einschließlich 100 R. sofort,
b) bis zu weiteren 500 R. 14 Tage,
c) bis zu weiteren 1400 R. sechs Wochen,
d) und darüber hinaus drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Sparkasse ist nur verpflichtet, am 1. und 15. jeden Monats — und wenn diese Tage Feiertage sind — am darauffolgenden Tag Rückzahlung zu leisten.

Die Kündigung wird in den Sparkassenbüchern vermerkt.

Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist im Einverständnis mit dem Einleger Zahlung zu leisten. Die Sparkasse ist ihrerseits befugt, Einlagen, die mehr als 5000 R. bei Angehörigen des Bezirks und 2000 R. bei Nichtangehörigen des Bezirks betragen, mit dreimonatlicher Frist zur Rückzahlung zu kündigen.

§ 21.

Rückzahlungen von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs gefordert werden. Über jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende Quittung auszustellen. Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassenbeamten im Sparkassenbuch abgeschrieben und letzteres, nachdem der Abschreibungsvermerk von dem Kassenbeamten und dem Bezirksamtmann unterschrieben ist, dem Vorzeiger zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittiert den Kassenbeamten auszuhändigen.

§ 22. Ausleihung der Sparkassengelder.

Die Gelder der Sparkasse werden durch das Kuratorium zinsbar angelegt. Dieselben können ausgeliehen werden:

a) Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken und Gebäuden, soweit solche Sicherheit bieten;
b) an die Kommune Daressalam gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen;
c) an die Deutsch-Ostafrikanische Bank. Die in dieser Beziehung abgeschlossenen Verträge sind schriftlich zu fassen.

§ 23.

Die nach Lit. a gewährten Darlehen sollen grundsätzlich nicht mehr wie ⅔ des Gesamtvermögens der Sparkasse betragen.

Das nach Lit. c angelegte Geld soll mindestens ⅙ des Sollbestandes betragen.

Vorübergehende Überschreitungen dieser Bestimmung sind zulässig:

1. Wenn eine größere Anlage von Geldern auf eine der genannten Arten vorteilhaft erscheint, und gerade genügendes Bargeld nicht zur Verfügung steht, um zugleich das vorgeschriebene Verhältnis in der Gesamtanlage herzustellen.
2. Wenn zur Einhaltung dieser Bestimmung eine Kündigung von Darlehen nötig wurde, welche unvorteilhaft erscheint.

Diese Übertretungen sind aber nur zulässig, soweit nach pflichtgemäßem Ermessen des Kuratoriums dadurch eine Gefahr für die Sicherheit des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht hervorgerufen wird. Auch soll die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Verhältnisses bei Anlage weiterer

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gelder angestrebt werden. Der Zinsfuß soll bei Hypotheken 6 v. H. betragen. Zu Änderungen in dieser Beziehung ist das Kuratorium berechtigt.

§ 24.

Zur Feststellung des Wertes eines zu beleihenden Grundstücks oder Hauses ist folgendermaßen zu verfahren:

Das Kuratorium kann einen landwirtschaftlichen resp. bautechnischen Sachverständigen hinzuziehen.

Nach persönlicher Anschauung des Grundstücks oder Hauses resp. Einsicht in die gegebenen Unterlagen gibt jedes Mitglied des Kuratoriums sein Gutachten ab und nennt die seiner Ansicht nach dem Werte entsprechende Summe. Die Summen werden addiert und durch die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums dividiert. Der sich ergebende Quotient wird als Wert angesehen. Doch findet § 5 letzter Absatz dieses Statuts Anwendung. Ländliche Grundstücke, deren Eigentumsrecht und Pfandfreiheit feststeht, können bis zu ⅔ ihres Wertes beliehen werden.

Städtische Grundstücke können nur beliehen werden, wenn sie in das Grundbuch eingetragen, ländliche Grundstücke nur, wenn sie vermessen sind. Sind dieselben bebaut, so wird der Wert der Gebäude und des Grund und Bodens getrennt festgestellt. Der Grund und Boden kann bis zu ⅔ seines Wertes beliehen werden. Von Gebäuden können nur Steinhäuser beliehen werden und zwar solche, die in Eisenkonstruktion ohne Verwendung von Holzwerk, außer im Dachstuhl, gebaut sind, bis zu ⅔, andere bis ½ ihres Wertes.

Unter „Wert" im Sinne dieses Paragraphen ist zu verstehen der Verkaufswert, welchen das Grundstück oder Gebäude nach vernünftigem Ermessen erzielen muß. Über die Abschätzungsverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Die für die Sparkasse verbleibenden Zinsüberschüsse werden zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Von dem sodann verbleibenden Rest wird ein Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle gebildet. Sobald der Reservefonds eine Höhe von 10 v. H. der Einlage erreicht hat, wird von den etwaigen ferneren Jahresüberschüssen die Hälfte der Kommune Daressalam zur Verwendung zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken im Interesse des Bezirks überwiesen. Die andere Hälfte wird dem Reservefonds so lange zugeschrieben, bis dessen Höhe auf 20 v. H. der Einlage angewachsen ist. Hiernach fließt der ganze Überschuß der Kommunalkasse zu gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 26.

Die zum Reservefonds fließenden Summen sind in mündelsicheren Papieren oder gemünztem Geld anzulegen.

§ 27. Abänderung des Statuts.

Änderungen dieses Statuts erfolgen in Gemäßheit des § 9 der Kommunalordnung.

Die Abänderung ist in ortsüblicher Weise sowie durch den amtlichen Anzeiger und mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß die Abänderung auch für alle seitherigen Sparkasseninteressenten Kraft gewinnt, wenn solche nicht bis zu einem in der Bekanntmachung zu bestimmenden Tage ihre Einlage gemäß § 20 gekündigt resp. zurückgezogen haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28. Anleihen der Kasse.

Zur ersten Einrichtung der Kasse sowie für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, kann die Kommune Daressalam auf Antrag des Kuratoriums zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen aufnehmen. Dieselben sollen der Regel nach gegen Ausstellung eines gewöhnlichen Schuldscheins von der Kommunalkasse entnommen werden.

§ 29.

Die Aufhebung der Sparkasse erfolgt gleichfalls in Gemäßheit des § 9 der Kommunalordnung.

Die Aufhebung ist dreimal öffentlich bekanntzumachen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Lasten der Empfänger deponiert.

§ 14 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die verfallenen Guthaben der Kommunalkasse zufließen.

Über die Bestände des Reservefonds kann die Kommune zum Besten des Bezirks verfügen.

Das Kuratorium der Sparkasse.
gez. Boeder. gez. Lergen. gez. Henschke.

Vorstehende Statuten sind durch Erlaß des Kaiserlichen Gouvernements vom 25. März 1908 genehmigt.

114. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Routenliste. Vom 21. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 9.)

Die Routenliste — Runderlaß vom 18. September 1903 S. 10, Nachtrag II. L. G.*) — ist wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

von	nach	Tage	von	nach	Tage
Aruscha	Iraku	8	Ischangi	Bukoba	26
„	Kondoa-Irangi	12	„	Kissenji (Wasserweg)	4
Bukoba	Ischangi	26	„	Kissenji (Landweg)	8
„	Kifumbiro	2	Kifumbiro	Bukoba	2
„	Kissenji	23	„	Kissenji	21
„	Rutschugi	30	„	Mpororo	7
„	Ussuwi	9	„	Ussuwi	10
„	Usumbura	28	„	Usumbura	28
Ikoma	Muansa	9	Kissenji	Bukoba	23
„	Schirati	8	„	Ischangi (Wasserweg)	4
Iraku	Aruscha	8	„	Ischangi (Landweg)	8
„	Kondoa-Irangi	8			
„	Mkalama	5			
„	Muansa	18			
„	Tabora	14			

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 194.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von	nach	Tage	von	nach	Tage
Kissenji	Kifumbiro	21	Rutschugi	Bukoba	30
Kondoa-Irangi	Aruscha	12	„	Muansa	28
„	Iraku	8	„	Tabora	16
„	Kwa-Mtoro	3	„	Udjidji	4
„	Mkalama	8	Schirati	Ikoma	8
Kwa-Mtoro	Kondoa-Irangi	3	Tabora	Iraku	14
„	Mkalama	8	„	Kwa-Mtoro	15
„	Mpapua	8	„	Mkalama	12
„	Tabora	15	„	Rutschugi	16
Mkalama	Iraku	5	„	Ussuwi	18
„	Kondoa-Irangi	8	Udjidji	Rutschugi	4
„	Kwa-Mtoro	8	„	Ussuwi	23
„	Muansa	14	Ussuwi	Bukoba	9
„	Tabora	12	„	Kifumbiro	10
Mpapua	Kwa-Mtoro	8	„	Muansa	14
Mpororo	Kifumbiro	7	„	Tabora	18
Muansa	Ikoma	9	„	Udjidji	23
„	Iraku	18	„	Usumbura	19
„	Mkalama	14	Usumbura	Bukoba	28
„	Rutschugi	28	„	Kifumbiro	28
„	Ussuwi	14	„	Muansa	28
„	Usumbura	28	„	Ussuwi	19

Die neuen Festsetzungen treten mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Daressalam, den 21. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

115. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Reichs-Beamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) beigegebene, durch die Verordnungen vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), 10. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und 1. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 24. April 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. 115.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter I. Oberste Reichsbehörden.
tritt hinzu:
14. das Reichs-Kolonialamt.

Unter II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.
tritt hinzu:
D I. Reichs-Finanzverwaltung.
Die Technische Prüfungsstelle.
Ferner bei:
E. Post- und Telegraphenverwaltung.
a) Im allgemeinen:
8. der Vorsteher des Postamts in Duala.

Unter III. Vorgesetzte Dienstbehörden.
Bei:
C. Verwaltung des Reichsheeres.
a) Im allgemeinen:
tritt hinzu:
9 a. der Königlich Preußische Präses des Ingenieur-Komitees,
b) Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:
fällt weg:
7. der Inspekteur der Telegraphentruppen,
erhält Nr. 8 folgende Fassung:
8. die Abteilung für Waffen und Feldgerät des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich Württembergischen Artilleriedepots.
tritt ferner hinzu:
E I. Reichs-Finanzverwaltung.
Die Technische Prüfungsstelle.

116. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufhebung der Sperrung der Landschaft Bafum. Vom 24. April 1908.

(Kol. Bl. S. 661. Amtsbl. S. 33.)

Nachdem die letzte Bereisung der Landschaft Bafum durch den Stationschef von Bamenda ergeben hat, daß diese Landschaft als beruhigt und verkehrsreif bezeichnet werden kann, wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1907 (Kol. Bl. 1908 Nr. 1 S. 1)*) die auf Grund des § 1 der Verordnung vom 13. April 1907 (betreffend die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete im Schutzgebiet Kamerun)*) über die Bafum-Landschaft verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Es bleibt demnach in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1907 bis auf weiteres nur noch gesperrt das in der anliegenden Skizze**) bezeichnete Gebiet, das begrenzt wird:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 405 bzw. 218.
**) Vgl. die Skizze im Kol. Bl. 1908 S. 3 sowie die hierauf bezügliche Anm. *) ebenda S. 661.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

im Nordwesten: durch die deutsch-englische Grenze von dem Schnittpunkt der Bezirke Ossidinge und Bamenda bei Aligeti bis zum Katsena-Fluß,

im Osten: durch die westlichen Grenzlinien des — bisher gesperrten — Bafum-Gebietes, des Bafut- und des Bameta-Gebietes,

im Süden: durch den Steilabhang des Plateaus von Fossungmum bis zur deutsch-englischen Grenze, d. h. durch die Grenze zwischen den Bezirken Bamenda und Ossidinge, unter Einschluß der Orte Widekum, Bamumbo und Befang.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. April 1907 wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als der in dem gesperrten Gebiet ansässigen, farbigen Stämme der Aufenthalt in dem gesperrten Gebiet nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis der Station Bamenda gestattet ist.

Buea, den 24. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

117. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen. Vom 28. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 10.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) wird nach erfolgter Genehmigung durch das Reichs-Kolonialamt in Vertretung des Reichskanzlers hierdurch verordnet, was folgt:

In die Liste der ausfuhrzollpflichtigen Gegenstände — Zolltarif C — ist aufzunehmen:

Nr. 22. Nester wilder Seidenraupen
a) rohe: 100 kg 7 R. 50 H. (100 Ratel 3 R. 35 H.);
b) aufbereitete: 100 kg 15 R. (100 Ratel 6 R. 70 H.).

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Daressalam, den 28. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

118. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Monatssätze für die Frachtvergütung. Vom 29. April 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 10.)

Unter Abänderung der Ziff. 1 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 (L. G. N. II Nr. 12),**) des Runderlasses vom 22. Februar 1906 (L. G. N. IV Nr. 10)***) und des Runderlasses vom 11. September 1907†) werden als Frachtvergütung für die nachstehend verzeichneten Innenstationen bis auf weiteres folgende Monatssätze festgesetzt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.
**) Ebenda 1904 S. 35.
***) Ebenda 1906 S. 36.
†) Ebenda 1907 S. 370.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für	Bismarckburg	34 R.
„	Bukoba	16 „
„	Ikoma	24½ „
„	Muansa	16½ „
„	Ruanda	25½ „
„	Schirati	15 „
„	Tabora	26 „
„	Udjidji	32½ „
„	Usumbura	30½ „

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Diejenigen Beamten und Militärpersonen, welche bei ihrer Abreise ins Innere gemäß Nr. 7 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 (L. G. II Nr. 12) die Frachtvergütung einer der oben genannten Innenstationen für einen über den 1. Juli 1908 hinausgehenden Zeitraum vorschußweise im voraus gezahlt erhalten haben, haben den Betrag, welcher über die nunmehr zuständigen Raten hinausgeht, zurückzuzahlen. Zur Vermeidung von Härten wird gestattet, daß nach dem Ermessen des zuständigen Verwaltungschefs diese Rückzahlung einstweilen aufgeschoben wird und demnächst in der Weise erfolgt, daß nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich die Vorschußzahlung erstreckt hat, die alsdann fällig werdenden, neu festgesetzten, monatlichen Raten der Frachtvergütung mit ihrem vollen Betrage bis zur Deckung der zu erstattenden Summe einbehalten werden.

Daressalam, den 29. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

119. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Errichtung eines Standesamts in Maltahöhe. Vom 29. April 1908.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 27. August 1900 (Kol. Gesetzgeb. Bd. V S. 179) wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in Maltahöhe ein Standesamt eingerichtet, dessen Zuständigkeit sich auf den Distrikt Maltahöhe erstreckt. Die standesamtlichen Geschäfte und Handlungen werden von dem jeweiligen Distriktschef von Maltahöhe wahrgenommen.

Windhuk, den 29. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

120. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908.

(Kol. Bl. S. 897. Windh. Nachr. Nr. 41.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Handel mit abgabefrei belassenem, denaturiertem Spiritus treiben will, hat die Genehmigung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamtes zu erwirken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Als denaturiert ist derjenige Spiritus anzusehen, welcher als solcher abgabenfrei belassen worden ist.

§ 2. Der Verkauf denaturierten Sprits mit einer Stärke von weniger als 80 Volumenprozenten ist verboten. Es ist ferner untersagt, denaturierten Spiritus an Eingeborene zu verkaufen, aus solchem Spiritus das Denaturierungsmittel auszuscheiden oder dem denaturierten Spiritus Stoffe beizufügen, welche die Wirksamkeit des Mittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindern.

Soll denaturierter Spiritus zu Genußzwecken verarbeitet werden, so bedarf es der zuvorigen Genehmigung des Gouvernements und der Nachentrichtung der schuldigen Abgaben.

§ 3. In den Verkaufsräumen muß an sichtbarer Stelle eine gedruckte oder leserlich geschriebene Bekanntmachung angebracht sein, welche den Inhalt des § 2 wörtlich wiedergibt.

§ 4. Die Kontrolle darüber, daß den Vorschriften dieser Verordnung entsprochen wird, steht neben den Bezirks- und Distriktsämtern auch den Zollämtern zu.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 1500 ℳ, Haft oder Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1908 in Kraft.

Windhuk, den 30. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

121. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever, Rum und Petroleum. Vom 30. April 1908.

(Amtsbl. S. 78.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Um eine Beschleunigung in der Zollabfertigung herbeizuführen, können bei der über See erfolgenden Einfuhr nachstehender Waren für die unterwegs und beim Landen entstandenen Verluste 1½ v. H. von der zur Verschiffung gelangten Menge bei der Zollberechnung in Abzug gebracht werden:

a) bei Genever in Glasflaschen in Kisten verpackt, für Flaschenbruch;
b) bei Rum in Fässern, für Aussickern und Verdunsten;
c) bei Petroleum in Gefäßen aus Blech in Kisten verpackt, für Auslaufen des Inhalts infolge Bruches oder Durchrostens der Gefäßwände.

§ 2. Diese Vergütung wird allgemein gewährt, sofern die eingeführte Menge 100 l und mehr beträgt.

§ 3. Die Verordnungen vom 26. Juli 1887, betreffend die Vergütung für Verlust, entstanden durch Aussickern des Rums und durch Bruch der in Kisten verpackten Flaschen mit Genever, und vom 11. September 1894, be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treffend Vergütung für durch Bruch verpackter Geneverflaschen entstandene Verluste,*) werden aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lome, den 30. April 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

122. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Arbeiteranwerbung. Vom 3. Mai 1908.

(Im Auszuge veröffentlicht im Amtsbl. S. 34.)

Das Gouvernement hatte bereits seit längerer Zeit mit einer Reihe hiesiger Firmen ein Privatabkommen dahin getroffen, daß neben den zu erstattenden baren Auslagen für jeden amtlich, d. h. nicht durch einen Angestellten der Firma, wenn auch mit amtlicher Unterstützung, angeworbenen Arbeiter dem Gouvernement eine Anwerbegebühr von 10 ℳ gezahlt werden muß, wogegen dann das bei Privatanwerbung zu zahlende Kopfgeld von 1 ℳ wegfällt. Ich bestimme nunmehr, daß dies in Zukunft für alle im obigen Sinne amtlich angeworbenen Arbeitskräfte, wenn sie einem Privatunternehmen zur Verfügung gestellt werden, Gültigkeit haben soll mit dem Hinzufügen, daß als erstattungspflichtige bare Auslagen nur die durch Passagegebühren und durch die Verpflegung der Arbeiter entstehenden Kosten gelten sollen. Diese Anwerbegebühr von 10 ℳ ist als eine Entschädigung für die dem Gouvernement durch die amtliche Anwerbung entstehenden sonstigen Kosten und Mühen anzusehen. Sie ist daher zu zahlen ohne Rücksicht auf die Länge der Verpflichtungszeit und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters und ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Arbeiter im Laufe der Arbeitsperiode entläuft oder sonstwie arbeitsunfähig wird. Sie ist verfallen, sobald der amtlich Angeworbene dem Privatunternehmer als Arbeiter übergeben worden ist.

Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände statthaft und bedarf in jedem Einzelfalle meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Im Anschluß hieran weise ich anläßlich einer kürzlich an mich ergangenen Anfrage darauf hin, daß eine Verwendung Farbiger zum Anwerben von Arbeitern nach den geltenden Bestimmungen nicht verboten ist. Bei vorsichtiger Auswahl des Betreffenden, insbesondere bei Berücksichtigung seiner Stammeszugehörigkeit ist gegen ein solches Verfahren nichts einzuwenden.

Soweit diese Arbeiterbeschaffung in der Weise erfolgt, daß farbige Angestellte eines Privatunternehmens in ihrer Heimat Stammesgenossen als Arbeitskräfte gewinnen, ist eine Anwerbung im Sinne des § 1 der Arbeiterverordnung vom 14. Februar 1902**) dann nicht anzunehmen, wenn es sich im einzelnen um eine Zuführung von weniger als 10 Arbeitern handelt. Ein Erlaubnisschein ist in diesem Falle nicht erforderlich, dagegen greifen hinsichtlich des zu zahlenden Kopfgeldes und der mit den Arbeitern abzuschließenden Verträge auch hier die Bestimmungen der genannten Arbeiterverordnung (§ 21 und §§ 6 ff.) Platz.

Buea, den 3. Mai 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 275 bzw. II S. 128.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 459.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

123. Runderlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Abfassung und Verkündung von Verordnungen. Vom 4. Mai 1908.

Der Umstand, daß die hier aus den Schutzgebieten zur Vorlage kommenden Verordnungsentwürfe noch immer vielfach wegen formeller Mängel beanstandet werden müssen, sowie auch die bei der Bearbeitung des letzten Jahrgangs der „Deutschen Kolonialgesetzgebung" gemachten Beobachtungen geben mir Veranlassung, im Nachstehenden auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, welche bei der Abfassung und Verkündung der Verordnungen zu beachten sind.

1. Verordnungen, d. h. Vorschriften allgemein verbindlicher Art, welche in den Rechtszustand der einzelnen eingreifen, insbesondere unter Strafandrohung gewisse Handlungen gebieten oder verbieten (sog. Rechtsverordnungen), werden zweckmäßig schon in der Überschrift als „Verordnung" zu kennzeichnen sein. Von den Verordnungen im eigentlichen Sinne sind solche Vorschriften zu unterscheiden, welche sich lediglich an die Behörden wenden, um deren Tätigkeit zu regeln (sog. Verwaltungsverordnungen). Die letzteren werden übungsgemäß als (allgemeine) „Verfügung", „Dienstanweisung" usw. zu bezeichnen sein. (Vgl. über den Unterschied zwischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften Frhr. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, 1901, S. 51). Ich bemerke dabei noch, daß zu den sogenannten Rechtsverordnungen auch die „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" gehören, von welchen der § 15 des Schutzgebietsgesetzes spricht (v. Stengel, a. a. O. S. 52, 55). Durch die Worte „und sonstige die Verwaltung betreffende (Vorschriften)" hat lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß das Verordnungsrecht des Reichskanzlers usw. sich nicht auf das Gebiet der Polizei im engeren Sinne beschränken, sondern das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung einschließlich des Zoll- und Steuerwesens umfassen solle. (Vgl. Nr. 72 der Drucksachen des Reichstags II. Session 1887/88, XII. Kommission).

2. Im Eingange der Verordnungen ist auf die gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, auf welche sie sich stützen, Bezug zu nehmen. Es empfiehlt sich dies jedenfalls im Interesse der rechtlichen Klarstellung, wenngleich für die Schutzgebiete keine Vorschriften bestehen, die (wie z. B. der § 140 des Preußischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195) die Gültigkeit der Verordnungen von einer solchen Bezugnahme abhängig machen. Das Schutzgebietsgesetz ist stets, wie folgt, anzuziehen: Schutzgebietsgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813).

3. Die Fassung der Verordnungen muß ein solche sein, daß sie von dem Publikum, an welches sie sich wenden, ohne weiteres verstanden werden können. Da beim Publikum nur die Kenntnis der amtlich veröffentlichten Gesetze, Verordnungen usw. vorausgesetzt werden kann, sind Verweisungen auf rein interne Erlasse, Verfügungen usw. zu vermeiden. Nötigenfalls muß der Inhalt der letzteren wiederholt werden.

4. Ebensowenig dürfen sich in dem veröffentlichten Texte der Verordnungen Abkürzungen finden, welche lediglich für den inneren Dienstverkehr der Behörden eines Schutzgebiets eingeführt sind (z. B. „A. A." statt „Auswärtiges Amt" oder „Ausführungs-Anweisung", „B. A." statt „Bezirksamt" und dergl.). Allgemein übliche Abkürzungen, wie sie auch in den Reichs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetzen, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch gebraucht werden („Abs.", „Nr." und dergl.) sind dagegen gestattet.

5. Ausdrücke, die einer fremden (z. B. der englischen) oder einer Eingeborenensprache entnommen sind, sind tunlichst zu vermeiden. Müssen sie aus besonderen Gründen gebraucht werden, so ist in Klammern eine deutsche Übersetzung beizufügen.

6. Bei der Anführung früherer Verordnungen ist auf die zu ihrer amtlichen Verkündung bestimmten Blätter, also das Reichs-Gesetzblatt, den Reichsanzeiger, das Kolonialblatt, die Amtsblätter der Schutzgebiete, hinzuweisen, da nur die Einsicht dieser vom Publikum gefordert werden kann. Die „Deutsche Kolonialgesetzgebung" und die in einzelnen Schutzgebieten herausgegebenen Sammlungen, wie z. B. die „Landesgesetzgebung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets", haben, wennschon sie amtlichen Zwecken dienen, an sich rein privaten Charakter. Erscheint ihre Bezugnahme im Einzelfalle zweckmäßig, so muß jedenfalls ein Hinweis auf den Ort der amtlichen Veröffentlichung vorangehen, so daß z. B. zu schreiben ist: „Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika, vom 29. März 1901 (Kol. Bl. S. 217, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. 6 S. 292)".

7. Strafandrohungen müssen sich unter allen Umständen in den Schranken der gesetzlichen und anderen Vorschriften halten, auf welche sie sich stützen. Es darf also z. B. in Verordnungen, welche auf Grund des § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes erlassen werden, keine höhere Gefängnisstrafe als eine solche von drei Monaten vorgesehen werden. Die gegen die Nichtbefolgung einer Verordnung anzudrohenden Strafen müssen in dieser selbst bezeichnet werden (soweit es sich nicht lediglich um einen Hinweis auf bereits bestehende strafrechtliche Bestimmungen, wie z. B. die §§ 365, 366, 367 Reichsstrafgesetzbuches handelt). Unzulässig ist daher die Vorschrift, daß die in einer anderen Verordnung enthaltenen Strafandrohungen entsprechende Anwendung finden sollen.

8. Die einem Beamten kraft gesetzlicher Delegation zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen ist in dem Sinne eine ausschließliche, daß es ihm nicht freisteht, sie ohne ausdrückliche rechtliche Ermächtigung einem untergeordneten Beamten zur Ausübung zu überlassen, weder allgemein noch im Einzelfalle (vgl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 1905, S. 214 f.). Verordnungen können dementsprechend immer nur von dem dazu ermächtigten Beamten oder seinem von zuständiger Seite bestellten Vertreter, nicht aber von einem untergeordneten Beamten „im Auftrage" erlassen werden.

9. Von jeder Verordnung ist eine Ausfertigung zu den Akten zu bringen, welche von dem zuständigen Beamten oder dessen Vertreter mit seinem ungekürzten Namen zu unterzeichnen ist. Mit dieser Ausfertigung, durch welche authentisch beurkundet wird, daß die Verordnung formell ordnungsmäßig zustande gekommen ist und daß sie den angegebenen Wortlaut hat, muß der verkündete Text der Verordnung, auch soweit die Unterschrift in Betracht kommt, übereinstimmen. (S. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 1907, S. 132. Die Ausführungen daselbst beziehen sich nach S. 131 auch auf die in den Schutzgebieten zu erlassenden Verordnungen.)

10. Die Verkündung der Verordnungen hat in der für das betreffende Schutzgebiet vorgeschriebenen, in Ermangelung besonderer Vorschriften in der üblichen Weise zu erfolgen. Eine Veröffentlichung im Kolonialblatt ist

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die Rechtsgültigkeit der in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen nicht erforderlich (v. Stengel, a. a. O. S. 53, 55). Sie wird, soweit sie für die einzelnen Verordnungen zweckmäßig erscheint, jedesmal von Amts wegen seitens des Reichs-Kolonialamts veranlaßt. Von unmittelbaren Ersuchen um Veröffentlichung im Kolonialblatt an den Verlag des letzteren (Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn) ist dementsprechend abzusehen.

11. Verordnungen können grundsätzlich nur von derjenigen Stelle, von welcher sie ausgegangen sind, oder einer übergeordneten Stelle aufgehoben oder abgeändert werden (Rosin, a. a. O. S. 271), und zwar — soweit es sich nicht bloß um eine Anweisung an eine untergeordnete Instanz zur Außerkraftsetzung einer Verordnung handelt — immer nur durch eine neue förmliche und zu verkündende Verordnung, nicht durch eine einfache Verwaltungsverfügung (vgl. Rosin, a. a. O. S. 270, 273 f.).

12. Die geltenden Vorschriften, welche durch eine neue Verordnung aufgehoben werden, sind möglichst bestimmt zu bezeichnen.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Grundsätze bei den dortseits zu erlassenden Verordnungen genau befolgt werden, und die nachgeordneten Dienststellen, welche Verordnungsentwürfe auszuarbeiten haben oder Verordnungen selbständig erlassen können, mit entsprechender Weisung zu versehen. Ich empfehle überdies noch, Anordnung ergehen zu lassen, daß sämtliche Verordnungsentwürfe einschließlich derjenigen in Finanz-, Zoll- und Steuersachen im Interesse einer rechtlich einwandfreien Fassung durch einen juristisch geschulten Beamten (Justitiar, juristischen Hilfsarbeiter, nötigenfalls durch einen Richter) nachgeprüft werden, und daß ferner behufs Vermeidung sinnentstellender Fehler in dem verkündeten Texte der Verordnungen — wie sie hier häufig bemerkt worden sind — den Referenten usw. vor der Drucklegung oder Vervielfältigung Korrekturabzüge zur Durchsicht vorgelegt werden.

Der Runderlaß vom 14. März 1901 (D. Kol. Gesetzgeb. Bd. 6. S. 287), wonach regelmäßig alle zu erlassenden Verordnungen im Entwurfe hier zur Genehmigung vorzulegen sind und von dem Verordnungsrecht ein möglichst sparsamer Gebrauch zu machen ist, bleibt auch weiterhin zu beachten.

Berlin, den 4. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

124. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Haferrationen und die Zuteilung von Dienstpferden. Vom 5. Mai 1908.

Vom 1. April d. J. ab sind die Rationen der Pferde auf 3 kg, der Maultiere auf 2 kg Hafer für den Tag festgesetzt.

Für die Küstenplätze und für die dazu gehörigen Stationen, soweit letztere gänzlich ohne Weidefeld sind, wird ein Satz von 3,5 kg Hafer und 5 kg Heu für Pferde, von 3 kg Hafer und 5 kg Heu für Maultiere bestimmt. Da die Unterhaltungskosten für die Tiere besonders hoch sind, so dürfen dort nur die notwendigsten Pferde usw. gehalten werden.

Die im Etat ausgeworfenen Rationen werden wie folgt verteilt:

1. Jedes Bezirks- und Distriktsamt erhält zwei Pferde für den Vorstand und sechs Maultiere für den allgemeinen Dienstbetrieb und zu Dienstreisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Richter erhalten je zwei Pferde.
3. Für jeden Tierarzt und Landmesser mit seinem Gehilfen sind sieben Rationen zuständig (drei Pferde und vier Maultiere). In besonderen Fällen hat die betreffende Lokalbehörde auszuhelfen.
4. Für die Beamten der Landespolizei ein Pferd und für die Polizeidiener ein Pferd oder Maultier.

Mit vollen Rationen dürfen nur soviel Pferde oder Maultiere verpflegt werden, als Beamte oder Polizeidiener im Schutzgebiete vorhanden sind, außerdem, solange die etatsmäßige Stärke der Polizeibeamten nicht erreicht ist, 200 Reservepferde für die Landespolizei. Die nähere Verteilung der Rationen für die Polizeipferde bestimmt die Inspektion der Landespolizei. Ferner erhalten die 150 Maultiere der Polizei je 2 kg Hafer.

5. Für die sonstigen Beamten wird die Zuteilung von Dienstpferden besonders geregelt werden.
6. Gemäß Verfügung vom 6. Januar d. J.*) ist für die auf den Posten befindlichen Tiere nur die halbe Ration zuständig.
7. Die Mehrkosten des von der Bauverwaltung über den Etat erhobenen Hafers sind auf Baufonds zu verrechnen.
8. Nach der Sterbezeit werden weitere Pferde und Maultiere überwiesen. Hierüber ergeht besondere Verfügung.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß in denjenigen Bezirken, die besonders von der Pferdesterbe belastet werden, in der Regel statt Pferde Maultiere zu verwenden sind.

Windhuk, den 5. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

125. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Festsetzung eines Verpflegungssatzes für Träger für den Bezirk Jaunde. Vom 5. Mai 1908.

(Kol. Bl. S. 787. Amtsbl. S. 34.)

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 4. März 1908, betreffend das Trägerwesen,**) wird nach Anhörung des Bezirksamts für den Bezirk Jaunde einschließlich der Station Joko als Verpflegungssatz für Träger der Betrag von 22 Pf. für den Kopf und Tag festgesetzt. Karawanen und Träger im Jaunde-Bezirk sind demgemäß, soweit sie nicht Naturalverpflegung bei sich führen, mit einem entsprechenden Betrage von barem Gelde zu versehen. Bei Angabe der Verpflegungstage gemäß § 2 g der Trägerverordnung ist die Art der Verpflegung (Natural- oder Geldverpflegung) kenntlich zu machen.

Über den jetzigen Umfang des Jaunde-Bezirks gibt die Bekanntmachung vom 4. März 1908 (Kol. Bl. 1908 Nr. 8 S. 378)***) Auskunft.

Buea, den 5. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

*) Nicht abgedruckt.
**) Oben Nr. 67.
***) Oben Nr. 63.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

126. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Form der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Schutzgebietsfonds. Vom 6. Mai 1908.*)

In entsprechender Anwendung der zwischen der Reichsfinanzverwaltung und dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs wegen Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds getroffenen Vereinbarung bestimme ich für den Bereich der Schutzgebietsverwaltung, daß

1. bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten" quittiert wird, sowie
2. in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensunterschrift als Quittung" in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten" quittiert werden kann.

Durch das abgekürzte Verfahren zu 1 soll indessen die Beifügung des Ortes und des Tages der Zahlung bei der Quittungsleistung grundsätzlich nicht aufgegeben werden, so daß diese Angaben, wenigstens wo es nötig erscheint, gefordert werden können. Auch genügt zu 1 und 2 die abgekürzte Empfangsbescheinigung nur dann, wenn die Rechnung oder die Anweisung eine Änderung nicht erfahren hat. Ist der ursprüngliche Betrag infolge Berichtigung der An- oder Vordersätze abgeändert, insbesondere erhöht, so muß der Betrag — wenn auch nur in Zahlen — in der Quittung wiederholt werden, sofern nicht vorgezogen wird, in geeigneten Fällen die Rechnung überhaupt umschreiben zu lassen.

Ich bitte, hiernach künftig verfahren zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

127. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Jagd auf Gorillas. Vom 6 Mai 1908.

(Kol. Bl. S. 787. Amtsbl. S. 35.)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908**) wird die Jagd auf Gorillas sowie das Erlegen und Fangen von Gorillas bis auf weiteres verboten.

---

*) In Deutsch-Ostafrika den Dienststellen mit folgendem zusätzlichen Runderlaß (vom 22. Juli 1908) mitgeteilt:

Abschrift vorstehenden Erlasses des Reichs-Kolonialamts vom 6. Mai 1908 lasse ich den Dienststellen zur Kenntnis und Nachachtung ergebenst zugehen. In Zukunft sind insbesondere über Löhne der farbigen Angestellten, wie Wali, Akida, Jumben, farbigen Schreiber, Zollassistenten usw. Löhnungslisten aufzustellen und in der unter Nr. 2 dieses Erlasses bezeichneten Weise durch Namensunterschrift als Quittung zu vollziehen. An Stelle der Unterschrift treten bei des Schreibens unkundigen Farbigen „Handzeichen", welche außer dem Kassenführer von einer zweiten Person zu beglaubigen sind.

Daressalam, den 22. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

**) Oben Nr. 68.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 der Jagdverordnung auf vorheriges Ansuchen durch den Gouverneur gestattet werden, sofern es sich um den Fang oder die Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken handelt.

Buea, den 6. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

128. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte, welche sich nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen. Vom 7. Mai 1908.*)

Der Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908**) sieht für die in den Schutzgebieten zurückbleibenden Militärpersonen, Beamten usw. nachstehende Vergünstigungen vor:

1. Laut Dispositivvermerk B. 6. darf der Betrag der für die Heimreise zustehenden Vergütung (Heimreisegeld) künftig allen Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten, welche sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiet niederlassen, als Ansiedlungsbeihilfe gezahlt werden. Die bisherige Beschränkung auf vertragsmäßig angestellte Personen und auf die Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika fällt fort; die Befugnis zur Zahlung der Ansiedlungsbeihilfe ist ferner nicht mehr an die Niederlassung als Ansiedler geknüpft, sondern überhaupt auf jede Art der Niederlassung ausgedehnt, sofern damit nur überhaupt die Ausübung eines nützlichen Berufs verbunden ist.

Rückwirkende Kraft auf die Zeit vor dem 1. April 1908 ist dieser Ermächtigung nicht beigegelegt.

2. Der vorerwähnte Vermerk B. 6. hat durch die Ergänzung des Entwurfs zum genannten Haushalts-Etat noch folgenden Zusatz***) erhalten:

Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedlungsbeihilfe noch nicht erhalten haben, bis zum Ablaufe der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten des Reisekostenfonds gewährt werden.

Die Befugnis zur Zahlung dieser Heimreisegelder ist durch den Schlußsatz der zugehörigen Erläuterung auch für die rückliegende Zeit erbeten worden.

Die Gewährung der Ansiedlungsbeihilfen (Ziff. 1) bitte ich bis auf weiteres, soweit nicht die Höhe der Vergütung hinsichtlich der Angehörigen der Schutztruppen bestimmungsmäßig oder hinsichtlich des Zivilpersonals vertragsmäßig bereits genau feststeht, von Fall zu Fall beim Reichs-Kolonialamt so zeitig in Antrag zu bringen, daß die Zahlung möglichst schon beim tatsächlichen Dienstaustritt des Funktionärs erfolgen kann. Hinsichtlich der Zahlung der Heimreisegelder (Ziff. 2) bestimme ich vorbehaltlich der Geneh-

*) Vgl. hierzu den R. E. des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 20. Juli 1908, unten Nr. 195.

) Oben I Nr. 5 — *) Vgl. oben I Nr. 6 S. 15.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

migung des Ergänzungsetats durch die gesetzgebenden Körperschaften*) folgendes:

a) Die Heimreisebeihilfen sind nur auf Antrag zu gewähren.

Die Antragsteller haben schriftlich zu bescheinigen, daß sie seit dem Ausscheiden aus der Schutztruppe weder eine Ansiedlungsbeihilfe erhalten haben noch auf fiskalische Rechnung heimbefördert worden sind.

Die Richtigkeit dieser Bescheinigung ist vom Gouvernement auf Grund der behördlichen Akten und Bücher zu prüfen und schriftlich anzuerkennen.

Außerdem hat das Gouvernement zu bescheinigen, daß nach den behördlicherseits angestellten Ermittelungen anzunehmen ist, daß die Antragsteller tatsächlich dauernd in die Heimat zurückzukehren beabsichtigen.

Beide Bescheinigungen sind den Ausgabebelegen über die Heimreisebeihilfen beizufügen.

b) Um eine ungerechtfertigte Belastung der amtlichen Fonds zu vermeiden, darf die Heimreisebeihilfe nur bedürftigen Personen gewährt werden, die nach dem Urteil des Gouverneurs die Heimreise nach Deutschland aus eigenen Mitteln ohne schwere wirtschaftliche Schädigung nicht zu bestreiten vermögen.

c) Die Heimreisebeihilfe kann nur bewilligt werden, wenn die dauernde Rückkehr nach Deutschland innerhalb der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe erfolgt.

d) Als „Schiffsbeförderungskosten" gilt der Betrag des Passagepreises, der hätte aufgewendet werden müssen, wenn der Antragsteller s. Zt. nicht im Schutzgebiet zur Entlassung gekommen wäre, unter Abzug der im § 31 Schtr. O.**) vorgesehenen Vergütung für die im Passagepreise enthaltene Schiffsverpflegung.

Von diesem Abzug ist allein bei denjenigen ehemaligen Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika abzusehen, welche während ihrer Zugehörigkeit zur Schutztruppe im Schutzgebiete Anspruch auf freie Verpflegung hatten.

Berlin, den 7. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

129. Bekanntmachung des Bezirksamtmanns zu Lome über die Einführung der Trichinenschau für Schweine. Vom 7. Mai 1908.

(Amtsbl. S. 91.)

Unter Bezugnahme auf Ziff. IV der Bekanntmachung des Gouverneurs zur Ausführung der Verordnung, betreffend den Schlachtzwang und den Handel mit Fleisch vom 20. März 1908 (Amtsbl. S. 44)***) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Trichinenschau für Schweine ist nunmehr eingeführt. Sie wird, soweit möglich, durch weiße Beamte ausgeführt werden. Das solchergestalt untersuchte und zum Genusse durch Menschen unbedingt geeignet befundene Schweinefleisch wird durch einen Blaustempel, welcher den Reichsadler und die Umschrift: „Im städtischen Schlachthause geschlachtet" trägt, gezeichnet.

Lome, den 7. Mai 1908.

Der Bezirksamtmann.
Schlettwein.

*) Ist erteilt. Vgl. oben I Nr. 6. — **) Unten Nr. 207. — ***) Oben Nr. 87.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

130. Verfügung des Reichskanzlers wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 8. Mai 1908.*)

(Kol. Bl. S. 659. Reichs-Anz. Nr. 165.)

Die Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. 1901 S. 1)**) wird wie folgt geändert:

I. Der Abs. 1 des § 1 Nr. 4 erhält die nachstehende Fassung:

„Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte, welche ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten von solchen geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die Ernennung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Übertragung soll durch schriftliche Verfügung geschehen."

II. Im § 1 Nr. 7 Abs. 2 ist zu a) hinter dem Worte „Geschäfte" einzuschalten: „oder bestimmter Arten von solchen" und es treten zu c) vor dem Komma die Worte hinzu: „oder den Widerruf der Zulassung".

III. Dem § 3 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

„Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, im Falle der Behinderung eines von ihnen zugelassenen Rechtsanwalts diesem einen Vertreter zu bestellen."

IV. Hinter § 3 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 3a. Notare. 1. Die Ernennung der Notare erfolgt widerruflich für ein bestimmtes Schutzgebiet unter Anweisung eines Amtssitzes in diesem.

2. Die Dienstaufsicht über die Notare wird im Schutzgebiete von Togo durch den Gouverneur, in den übrigen Schutzgebieten durch den Oberrichter geführt. Die bezeichneten Beamten sind befugt, allgemeine Anordnungen über die Geschäftsführung der Notare zu erlassen. Die Notare sind verpflichtet, ihnen sowie den von ihnen beauftragten richterlichen Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

3. Jeder Notar hat, sofern er nicht bereits einen Diensteid als Kaiserlicher Beamter geleistet hat, vor dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten oder einem von diesem beauftragten Richter einen Eid dahin zu leisten:

„Ich usw. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Notars getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Vor der Erfüllung dieser Verpflichtung soll er keine Amtshandlungen vornehmen.

4. Die Notare haben ihre bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift sowie einen Abdruck des Dienstsiegels dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten einzureichen.

Die Dienstsiegel der Notare sollen in der Mitte den heraldischen Adler (Reichsadler) und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars sowie die Worte „Notar im Schutzgebiete . . . ." enthalten.

5. Ein Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern.

---

*) Vgl. hierzu auch den Runderlaß vom 15. August 1908, unten Nr. 221.

**) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 173.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nimmt er einen Auftrag nicht an, so ist er verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Er hat, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Verschwiegenheit zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden.

6. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) kann einem Notar für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Auf den letzteren finden die Bestimmungen der Nr. 3 und (in betreff der Einreichung der Unterschrift) der Nr. 4 entsprechende Anwendung. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist dem zur Dienstaufsicht berufenen Beamten anzuzeigen. Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen ihn als solchen kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

131. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 27. Januar 1908, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 8. Mai 1908.

(Amtsbl. S. 77.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung vom 27. Januar 1908, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (Amtsbl. S. 17)*), wird aufgehoben.

Lome, den 8. Mai 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

132. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausdehnung der Verordnungen über das Marktwesen in Muansa auf Schirati. Vom 13. Mai 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 11.)

Die Verordnungen vom 26. April 1904 — Amtl. Anz. Nr. 11**) — und vom 4. August 1905 — Amtl. Anz. Nr. 19***) —, betreffend das Marktwesen in der Ortschaft Muansa, werden auf den Ort Schirati einschließlich der Dörfer Bueni und Biringi und eines Umkreises von 2 km um diese Ortschaften vom Weichbilde an gerechnet ausgedehnt.

Daressalam, den 13. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

*) Oben Nr. 41. Vgl. auch unten Nr. 159, 213.
) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 101. — *) Ebenda 1905 S. 186 (Nr. 102).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

133. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Anstellung unterer Beamten. Vom 13. Mai 1908.

Gemäß Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den deutschen Schutzgebieten vom 9. August 1896,*) übertrage ich Euerer Exellenz die Befugnis, im Schutzgebiet sich aufhaltende Personen als untere Beamten anzustellen.

Diese Befugnis wird jedoch auf Angehörige der Besoldungsklasse XIII und auf nichtetatsmäßige Beamtenstellen beschränkt.

Berlin, den 13. Mai 1908.

Der Reichskanzler.
I. A.: Conze.

134. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Outjo, betreffend das Betreten der Polizei- sowie Truppenwerft und der Werft des Ovambo Nikodemus. Vom 14. Mai 1908.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernementsverfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1901 und 23. November 1903, wird hiermit verordnet, was folgt.

§ 1. Sämtlichen Nichteingeborenen ist das Betreten der Polizei- sowie Truppenwerft und der Werft des Ovambo Nikodemus nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Bezirksamt) gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Outjo, den 14. Mai 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
I. V.: Gericke.

135. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Änderung der amtlichen Preisliste. Vom 17. Mai 1908.

Infolge des am 20. d. M. in Kraft tretenden neuen Zolltarifs für das hiesige Schutzgebiet werden die in der amtlichen Preisliste für den Proviantverkauf vom 6. Februar 1907**) festgesetzten Verkaufspreise wie folgt berichtigt:***)

a) Lfde. Nr. 3. Zucker für 1 kg statt 70 Pf. nur „60 Pf.“.
b) Lfde. Nr. 23. Tabak 1 Platte statt 22 Pf. „25 Pf.“.
c) Lfde. Nr. 24. Zündhölzer 1 Pack statt 20 Pf. „25 Pf.“.

Die veränderten Verkaufspreise sind bei allen nach dem 20. Mai cr. vorkommenden Proviantverkäufen in Anwendung zu bringen.

Windhuk, den 17. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 265.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 87.
***) Vgl. auch unten Nr. 267 (betr. den Fleischpreis).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

136. Allerhöchste Order, betreffend die Hauptleute der Schutztruppen. Vom 18. Mai 1908.

(Kol. Bl. S. 511.)

Auf Ihren Bericht vom 20. März d. J. bestimme Ich: In Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse in den Schutzgebieten, die bei den älteren Offizieren Meiner Schutztruppen außer der militärischen Tätigkeit vielfach noch eine anderweitige Verwendung bedingen, will ich in Zukunft von einer Ernennung der Hauptleute Meiner Schutztruppen zu Kompagniechefs absehen; auch werde Ich in Zukunft die Beförderung zu überzähligen Hauptleuten auf besondere Ausnahmefälle beschränken.

Die zur Zeit zu Kompagniechefs oder überzähligen Hauptleuten ernannten Offiziere haben fortan lediglich den Titel „Hauptmann" zu führen.

Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

137. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907. (Reichs-Gesetzbl. S. 73). Vom 18. Mai 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 206.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im § 1 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 73)*) sind hinter den Worten „von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop" die Worte „nebst einer Abzweigung von Seeheim nach Kalkfontein" einzurücken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

138. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Jaunde-Bezirke. Vom 18. Mai 1908.

(Kol. Bl. S. 788. Amtsbl. S. 39.)

In Ausführung der Trägerverordnung vom 4. März 1908 (Kol. Bl. 1908 Nr. 11, S. 512 f.)**) werden gemäß § 10 Abs. 1 a. a. O. für den Jaunde-Bezirk die nachfolgenden Marschzeiten für Träger und Karawanen festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß auf einigen Wegstrecken Unterkunftsgelegenheit für die Träger nicht vorhanden ist, sie vielmehr auf sog. Rastplätzen oder im

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 144. — **) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Freien nächtigen müssen. Bei der in Ansatz gebrachten Marschzeit sind Ruhetage mitberücksichtigt.

Tarif.

Wegstrecke	Geringste Entfernung in Tagen	Das Höchstmaß der zustehenden Marschzeit
Jaunde nach Nanga-Ebocko	6	8
Nanga-Ebocko nach Deng-Deng	8	11
Jaunde „ Semine	6	8
Jaunde „ Dume	12	16
Jaunde „ Tabenne	5	7
Jaunde „ Ngelemenduko	7	9
Jaunde „ Ngambo über Ngila	12	16
Jaunde „ Ngila	5	7
Jaunde „ Joko	11	14
Jaunde „ Akonolinga	5	7
Jaunde „ Lolodorf	6	8
Jaunde „ Edea	8	11
Jaunde „ Kribi	11	14

Buea, den 18. Mai 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

139. Gesetz wegen Änderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Vom 18. Mai 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 206.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo, vom 23. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 329)*) erhält folgenden Zusatz:

Die vorstehende Bestimmung tritt vom 1. Juli 1907 ab außer Kraft. Der bis dahin noch nicht getilgte Betrag des Darlehens ist fernerhin jährlich mit 3½ v. H. zu verzinsen und mit ⅗ v. H. unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden anderweiten Tilgungsplane zurückzuerstatten.

Dem Schutzgebiete bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungssatz jederzeit wieder zu erhöhen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 162.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

140. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Bezirk des Standesbeamten in Finschhafen. Vom 18. Mai 1908.

Der Bezirk des Standesbeamten in Finschhafen*) umfaßt die Tami-Inseln und die Küste von Kaiser Wilhelmsland von Sigawa (Dorf, Insel, Spitze) bis Kap Parsee, landeinwärts begrenzt durch eine in 30 km gerader Entfernung der Küste gleichlaufend gedachte Linie.

Herbertshöhe, den 18. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

141. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Aufhebung einer für Deutsch-Ostafrika erteilten Bergbau-Konzession. Vom 19. Mai 1908.

(Auszug im Kol. Bl. S. 512.)

Die dem deutschen Reichsangehörigen Ernst v. Mandelsloh unter dem 17. November 1902**) erteilte ausschließliche Berechtigung,

a) die Flußbetten der in den Viktoria-Nyanza mündenden vier Flüsse Moamo, Simiyu, Mara und Kagera, soweit dieselben schiffbar sind,
b) das Seebett des Viktoria-Nyanza, und zwar sowohl am Festlandufer, als auch am Ufer der im See belegenen Inseln bis zu einer Entfernung von 5 km, von der durch den gewöhnlichen Wasserstand gebildeten Uferlinie seewärts gerechnet, innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets und vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, auf das Vorkommen von Gold, anderen Edelmetallen und Diamanten zu untersuchen,

wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Konzessionsurkunde entzogen, weil der Konzessionar seit Ende des Jahres 1904 die Untersuchung nicht mehr ernstlich, sachgemäß und unausgesetzt betrieben, auch den ihm obliegenden Nachweis, im Schutzgebiet jährlich 10 000 ℳ verwendet zu haben, seit diesem Zeitpunkt nicht erbracht hat.

Berlin, den 19. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

142. Vereinbarung zwischen dem Gouvernement von Kamerun und dem Postamt Duala, betreffend den Betrieb von Postagenturen im Schutzgebiet Kamerun. Vom 19. Mai/1. Juni 1908.***)

Zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun, vertreten durch den Regierungsrat Hansen, und dem Kaiserlichen Postamt Duala, vertreten durch den Postdirektor Peglow, wird folgendes vereinbart:

*) Vgl. § 1 II Nr. 5b der Verf. v. 27. März 1908, oben Nr. 94.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 549.
***) Die Vereinbarung ist mit Genehmigung der Staatssekretäre des Reichs-Schatzamts und des Reichs-Kolonialamts getroffen. Eine hierbei verlangte nachträgliche Änderung im § 11 ist im Abdruck berücksichtigt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Die Dienstgeschäfte der nicht mit weißen oder farbigen Fachbeamten oder Privatpersonen besetzten Postagenturen werden durch Angehörige des Gouvernements (Zivilverwaltung und Schutztruppe) nach näherer Bestimmung des betreffenden Dienststellenvorstehers unentgeltlich wahrgenommen, soweit nicht für den Verwalter von Postagenturen mit erweiterten Befugnissen Vergütungen vereinbart werden.

§ 2. Der Geschäftsumfang der von Angehörigen des Gouvernements verwalteten Postagenturen erstreckt sich auf den Verkauf von Postwertzeichen, auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, sowie auf die Ausgabe von gewöhnlichen Paketen, bei den Agenturen in Campo und Rio del Rey auch auf die Annahme von gewöhnlichen Paketen und auf die Annahme und Auszahlung von Postanweisungsbeträgen. Erweiterungen der Befugnisse der Postagenturen bleiben vorbehalten.

§ 3. Für die Postanstalten, welche von Angehörigen des Gouvernements nebenamtlich verwaltet werden, stellt das Gouvernement die Diensträume und Dienstmöbel unentgeltlich, während für die mit weißen oder farbigen Postfachbeamten besetzten Postanstalten die Diensträume, die Wohnräume für die weißen und farbigen Postbeamten sowie die Möbel für Wohn- und Diensträume auf Verlangen der Postverwaltung vom Gouvernement gegen Mietsentschädigung überlassen werden.

Die für den Postbetrieb erforderlichen Gerätschaften (Dienstsiegel, Briefaufgabestempel, Briefwage, Posthausschild, Plombierzangen, Dienstanweisung usw.) stellt die Postverwaltung.

§ 4. Packmaterial — mit Ausnahme der von der Postverwaltung ständig zu stellenden Briefbeutel und Paketsäcke — liefert den von Angehörigen des Gouvernements nebenamtlich verwalteten Postagenturen das Gouvernement durch das Hauptmagazin in Duala unentgeltlich, allen anderen Postanstalten die Postverwaltung auf ihre Rechnung. Die verschließbaren Behälter (Kisten, Koffer, Büchsen), in denen die Briefbeutel u. a. zu befördern sind, stellt für den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets das Gouverment unentgeltlich, auch hat es die Unterhaltungskosten derselben zu tragen.

§ 5. Die zur Beförderung der Posten erforderlichen Träger — ausgenommen die Strecke Buea—Victoria — stellt das Gouvernement auf seine Kosten durch die Lokalverwaltungsstellen. Soweit die Beförderung der Pakete durch Träger des Gouvernements erfolgt, fallen die nach dem Tarif zu entrichtenden Portosätze dem Schutzgebietsfiskus zu. Die Beförderung der Posten an den Küstenplätzen vom Postgebäude zum Dampfer und umgekehrt wird ebenfalls durch die Lokalverwaltungsbehörden besorgt; die Post zahlt für letztere Leistung jährlich eine Pauschsumme von 2000 ℳ — Zweitausend Mark.

Die Beförderung der Pakete von der Küste nach dem Innern und umgekehrt — ausgenommen die Strecke Buea—Victoria — geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers nach anliegendem Tarif.

§ 6. Die Abfertigung der Briefpost nach dem Innern erfolgt an der Küste im Anschluß an die ankommenden Dampfer in der Regel zweimal monatlich, die der Paketpost einmal monatlich; die aus dem Innern kommende Post muß die Küstenpostanstalt spätestens am 3. Tage vor Dampferabgang erreichen. Die Postagentur Buea gilt im Sinne dieser Bestimmung als Küstenpostanstalt. Postschluß ist 24 Stunden vor Abgang der Post. Die Bekanntmachung der Schlußzeiten übernehmen die Postanstalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die Abfertigung und Entkartung der Posten nach und von dem Innern übernehmen zur Zeit die Postanstalten in Buea, Duala und Kribi.

§ 8. Für die Zeit von der Übergabe der Postsendungen an die Postanstalten bis zur Aushändigung an die Empfänger übernimmt die Postverwaltung die Haftpflicht für Verlust und Beschädigung. Die Haftpflicht für Pakete an Empfänger im Innern — ausgenommen Buea — erlischt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung an einen Bevollmächtigten der Küste oder mit dem Zeitpunkt, an welchem die Pakete von der Küstenpostanstalt nach dem Innern abgefertigt werden.

§ 9. Die für die Postanstalten im Innern erforderlichen Bestände an Postwertzeichen und Postkarten beschafft und ergänzt das Gouvernement durch seine Hauptkasse.

§ 10. Postsendungen aller Art, die in reinen Schutzgebietsangelegenheiten von Behörden oder Beamten usw. des Gouvernements abgesandt werden oder an diese gerichtet sind, werden innerhalb des Schutzgebiets gebührenfrei befördert. Bei Beförderung der Posten nach Garua und Kusseri, Molundu, Ossidinge und umgekehrt über den Wasserweg Forcados—Jola, Matadi—Calabar sind die amtlichen Postsendungen des Gouvernements nach den Inlandsätzen zu frankieren.

§ 11. Zur Anerkennung der Portofreiheit der amtlichen Postsendungen gemäß § 10 ist es erforderlich, daß die Postsendungen mit der äußerlich sichtbaren Bezeichnung „Schutzgebietssache" versehen und mit amtlichem Siegel oder Stempel (auch Siegelmarken) verschlossen sind oder daß die „Ermangelung eines Dienstsiegels" durch Namensunterschrift unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt wird.

§ 12. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft*) und hebt jene vom 27. Juni/3. Juli 1904**) auf. Sie kann von beiden Seiten mit einjähriger Frist jederzeit gekündigt werden.

Buea, den 1. Juni 1908.

Kaiserliches Gouvernement von Kamerun.
I. A.: Hansen.

Duala, den 19. Mai 1908.

Kaiserliches Postamt.
Peglow.

Anlage zu Nr. 142.

Tarif.***)

Strecke		Trägerkosten		Bemerkungen
von	nach	für Pakete von 0—5 kg ℳ	für Pakete über 5 kg für jed. weitere kg ℳ	
Buea	Bamenda	4,20	0,85	über Johann-Albr. Höhe
„	Banyo	7,00	1,40	
„	Garua	10,40	2,10	„
„	Johann-Albr. Höhe	1,00	0,20	„
„	Kusseri	14,60	2,95	

*) Bekanntmachung vom 8. Januar 1909, Amtsbl. 1909 S. 8.
**) Nicht abgedruckt.
***) Der Tarif ist durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1908 im Amtsblatt (S. 42) mit folgendem Zusatz veröffentlicht worden:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Strecke		Trägerkosten für Pakete von 0—5 kg	Trägerkosten für Pakete über 5 kg für jed. weitere kg	Bemerkungen
von	nach	ℳ	ℳ	
Buea	Ossidinge	3,00	0,60	über Johann-Albr. Höhe
„	Tinto	3,00	0,60	„
Duala	Bonambasi	0,30	0,10	
„	Dschang	3,20	0,65	über Jabassi
„	Edea	0,80	0,20	
„	Jabassi	0,40	0,10	
„	Lobetal	0,40	0,10	
Kribi	Akonolinga	3,50	0,70	über Jaunde
„	Bipindihof	0,50	0,10	
„	Campo	0,50	0,10	
„	Dume	6,00	1,20	
„	Ebolova	1,60	0,35	
„	Jaunde	2,40	0,50	
„	Joko	4,60	0,95	
„	Lolodorf	1,00	0,20	
„	Lomie	7,00	1,40	
„	Molundu	11,00	2,20	über Lomie

143. Zolltarif für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Vom 20. Mai 1908.

— Vgl. Anlage zu Nr. 111, oben S. 144. —

144. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einstellung und Entlassung von Askaris durch die Polizei-Abteilungen. Vom 21. Mai 1908.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es nach den geltenden Bestimmungen einigen Polizeiabteilungen zwar erlaubt ist, selbständig Askaris zur Ergänzung ihrer Etatsstärke einzustellen, nicht aber, entlassene Chargen von neuem einzustellen. Auch ist diesen Abteilungen eine selbständige Entlassung von Askaris nicht gestattet. Melden sich bei den Abteilungen ehemalige farbige Chargen um Wiedereintritt, so ist darüber

---

Die Haftpflicht für Verlust und Beschädigung von Paketen wird seitens der Reichspost nur bis zu den Orten Buea, Duala und Kribi und nur in dem bei der Post üblichen Umfang übernommen. Die weitere Beförderung von diesen Küstenorten nach dem Bestimmungsort geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Irgendwelche Haftpflicht für die während der Beförderung auf dem Landwege beschädigten oder verlorengegangenen Pakete wird somit nicht übernommen. Auch übernimmt das Gouvernement keine Garantie für sofortige Beförderung der Pakete an ihren Bestimmungsort.

Die in dem Tarif verzeichneten Gebühren werden von der betreffenden Küstenpostanstalt vor der Aushändigung der Pakete erhoben. Stundung findet nicht statt. Es liegt somit im eigenen Interesse der Beamten und Privatpersonen, rechtzeitig einen Bevollmächtigten an dem in Betracht kommenden Küstenort zu ernennen, der die Einlösung der Pakete für den Empfänger im Innern erledigt.

Änderungen des Tarifs bleiben vorbehalten.

Buea, den 26. Mai 1908.

Der Gouvenreur.
Seitz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Gouvernement zu berichten, welches sich die Wiedereinstellung farbiger Chargen ausdrücklich vorbehält. Sollen Askaris entlassen werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und, wenn der Mann dienstuntauglich, ein ärztliches Attest einzureichen. Die Entlassung wird alsdann vom Gouvernement verfügt.

Daressalam, den 21. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

145. Beschluss des Bundesrats, betreffend die Satzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 21. Mai 1908.

(Kol. Bl. S. 936. Reichs-Anz. Nr. 235.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1908 beschlossen, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen gemäß § 11 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Einleitung.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist durch Statut vom 5. April 1885 begründet worden und hat durch Königliche Kabinettsordre vom 13. April 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen erhalten. Die bisherigen Statuten werden durch das nachstehende Statut zu dem Zwecke abgeändert, damit der Gesellschaft auf Grund der §§ 11 bis 13 der Neuredaktion des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 812 ff.) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit verliehen wird, als deutsche Kolonialgesellschaft unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

I. Allgemeines.

§ 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika".

§ 2. Die Gesellschaft bezweckt:

die von Herrn F. A. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen aller Art dort selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und in letzterem Falle sich daran durch Übernahme von Aktien oder Geschäftsanteilen oder in sonstiger Weise zu beteiligen, ferner das Privateigentum zu verwerten.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inlande und im Schutzgebiet zu begründen. Ihre Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4. Soweit in dem Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Vereine Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Grundkapital und Mitgliedschaft.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 000 000 ℳ und ist in 4000 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je 1000 ℳ eingeteilt. Eine weitere Zerteilung der Anteile ist unzulässig.

Die Anteile Nr. 1 bis 2000 bilden die Reihe A, die Anteile Nr. 2001 bis 4000 die Reihe B (vgl. §§ 25 und 59).*)

§ 6. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die Mitglieder ihre Beiträge durch Barzahlung zu leisten, soweit nicht ein anderer Beschluß durch die Hauptversammlung gefaßt wird. Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag dürfen Anteilscheine nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe für einen höheren Betrag ist zulässig.

§ 7. Über jeden Anteil wird eine auf den Inhaber lautende Urkunde (Anteilschein) ausgestellt. Anteilscheine dürfen bei einer Erhöhung des Grundkapitals erst ausgegeben werden, wenn der Nennbetrag und das etwa festgesetzte Aufgeld eingezahlt ist. Vor der Entrichtung der auf den Anteil zu leistenden Beiträge können Zwischenscheine ausgegeben werden; Zwischenscheine dürfen nur auf den Namen lauten. Mit den Anteilscheinen sind Erneuerungsscheine und Gewinnanteilscheine (Dividendenscheine) auszugeben.

§ 8. Über die Anteilberechtigten wird bis zur Ausgabe von Anteilscheinen bei der Gesellschaft ein Anteilsbuch geführt, in dem die Namen der Anteilsberechtigten und ihr Wohnort anzugeben sind. Bei der Veräußerung eines Anteils erfolgt die Eintragung des Rechtsnachfolgers auf dessen Antrag gegen den Nachweis seiner Berechtigung.

§ 9. Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen.

§ 10. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Hauptversammlung die Zulässigkeit von Teilleistungen auf die gezeichneten Beträge beschließen, indessen muß die erste Teilleistung mindestens ein Viertel des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrage auch den Mehrbetrag umfassen.

Über die Höhe und Termine der späteren Leistungen hat der Aufsichtsrat Bestimmungen zu treffen.

§ 11. Verpflichtete, welche fällige Teilleistungen nicht entrichten, sind dazu und zur Zahlung von Zinsen zu 4 v. H. des geschuldeten Betrages durch den Vorstand aufzufordern. Dabei ist ihnen eine Frist von mindestens vier Wochen zu bestimmen.

Wer diese Frist verstreichen läßt, verfällt in eine Vertragsstrafe von 10 v. H. des fälligen Betrages und haftet auch außerdem für allen durch seine Säumnis entstehenden Schaden.

Statt der Geltendmachung dieser Rechte ist der Vorstand befugt, den Säumigen seiner Anrechte aus der Zeichnung und den bereits darauf be-

---

*) Die obige Fassung des § 5 beruht auf einem Beschlusse der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschafter vom 6. Februar 1909, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 28 Februar 1909 (Kol. Bl. 1909 S. 438).

Die ursprüngliche Fassung lautete:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 (zwei Millionen) ℳ und ist in 2000 Anteilen über je 1000 ℳ eingeteilt. Eine weitere Zerteilung der Anteile ist unzulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wirkten Leistungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären, jedoch nur nach vorheriger Androhung unter Stellung einer zweiten Erfüllungsfrist von mindestens vier Wochen.

Die Erklärung ist öffentlich und außerdem dem davon Betroffenen persönlich bekanntzumachen; die persönliche Bekanntmachung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die im Anteilsbuch bezeichnete Adresse.

Damit ist die Kraftloserklärung des über den Anteil ausgegebenen Zwischenscheins zu verbinden.

An Stelle des letzteren wird ein neuer Zwischenschein zur Verfügung der Gesellschaft ausgefertigt.

Für einen Ausfall, den die Gesellschaft bei der Veräußerung des neuen Zwischenscheins erleidet, bleibt der Säumige verhaftet.

Die auf den für kraftlos erklärten Zwischenschein bereits geleisteten Zahlungen werden dem Reservefonds (§ 22) überwiesen.

§ 12. Die Mitglieder können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Gesellschaft soll eigene Anteilsrechte im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

§ 14. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilscheinen unterwerfen sich die Anteilseigner für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte bzw. des Königlichen Landgerichts I Berlin, insoweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15. Sind Anteilscheine oder andere von der Gesellschaft nach dem § 7 ausgefertigte Urkunden infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunden noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Vorstande die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen.

Die hierfür vom Vorstande festzusetzenden Kosten hat der den Umtausch Verlangende zu tragen und vorzuschießen.

Die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteilscheine an Stelle gänzlich beschädigter oder verloren gegangener ist dagegen nur zulässig, nachdem diese im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt sind.

Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine werden nicht gerichtlich amortisiert. Diese Urkunden sind, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren — vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind — erhoben werden, wertlos und die betreffenden Beträge verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine findet nicht statt.

§ 16. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß des Aufsichsrats und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder indossable Schuldverschreibungen auszugeben. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Inhaber bedarf außerdem der Genehmigung durch die preußische Staatsregierung. Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen, der Zinsfuß, die Kündigungs- und Rückzahlungsbestimmungen werden jeweilig von dem Aufsichtsrate unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt und bekanntgemacht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Kündigung der Schuldverschreibungen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 17. Eine Erhöhung des Grundkapitals bleibt der Hauptversammlung vorbehalten. Sollen neu zu schaffende Anteile gegen andere als durch Barzahlung zu bewirkende Leistungen gewährt werden, so müssen der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Anteile oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

Bei einer Erhöhung muß jedem Mitglied auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil an dem die Erhöhung bildenden Kapital gewährt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung ein anderes bestimmt ist.

Für die Geltendmachung des Bezugsrechts der bisherigen Mitglieder kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt werden.

§ 18. Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur auf Grund eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßten Beschlusses der Hauptversammlung eintreten.

Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Mitglieder erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

Eine Einziehung von Anteilen darf, sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinn erfolgen.

Soll sie mittels Auslosung, Kündigung oder in ähnlicher Weise bewirkt werden, so muß dies durch eine vor der Zeichnung der Anteile bewirkte Änderung des Gesellschafts-Vertrages bestimmt sein.

§ 19. Sowohl der Beschluß über die Erhöhung, wie der über die Herabsetzung des Grundkapitals ist öffentlich bekannt zu machen, und zwar der Beschluß über die Herabsetzung dreimal unter Hinzufügung einer Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zweck melden.

Zahlungen an Mitglieder dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an dem die in Abs. 1 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 20. Ist zur Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der ausgegebenen Anteilscheine vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Anteilscheine, die trotz öffentlich bekanntgemachter dreimaliger Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen nicht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei ihr eingehen, für kraftlos erklären und die Ersatzanteile für Rechnung der Säumigen verkaufen.

Dieser Nachteil muß bei den Bekanntmachungen der Aufforderung angedroht sein.

III. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

§ 21. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Bilanz hat den Vorschriften der §§ 40, 261 H. G. B. zu entsprechen.

Diese Schriftstücke sind demnächst mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen mindestens zwei Wochen lang vor der ordentlichen Hauptversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Mitglieder können Abschriften daraus verlangen. Die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist der Hauptversammlung vorbehalten.

§ 22. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesem ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, der bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteilscheine für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über die durch Erhöhung entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Gesellschaftern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird (siehe § 26 des Statuts);
4. die auf die für kraftlos erklärten Zwischenscheine bereits geleisteten Zahlungen.

§ 23. Was nach Deckung der beschlossenen Abschreibungen und Beträge zu Reservefonds von der Jahreseinnahme übrig bleibt, kann zur Verteilung als Reingewinn gelangen.

§ 24. Über die Höhe der jährlichen Beiträge zu Reservefonds, über die vorzunehmenden Abschreibungen und die Reingewinn-Verteilung beschließt — unbeschadet der Vorschrift des § 22 — die Hauptversammlung. Diese kann auch die Bildung weiterer Reservefonds — außer dem Reservefonds des § 22 — beschließen.

Sie ist dabei an die Vorschläge des Aufsichtsrats insofern gebunden, als sie die Abschreibungen und die Beiträge zu Reservefonds nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen darf, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 25. Nach Zuweisung der gemäß § 22 dem Reservefonds zu überweisenden Beträge wird der Reingewinn in nachstehender Reihenfolge verteilt:

1. Die Anteile Reihe B erhalten einen Gewinnanteil von 6 v. H. des auf sie eingezahlten Kapitals. Falls in einem Geschäftsjahre auf die Anteile

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reihe B ein Gewinnanteil von weniger als 6 v. H. zur Auszahlung kommen sollte, so wird der Fehlbetrag aus dem nach Berechnung eines Gewinnanteils von 6 v. H. auf die genannten Anteile verbleibenden Gewinnüberschuß der folgenden Jahre nachgezahlt, und zwar auf den Dividendenschein desjenigen Jahres, aus dessen Ertrag die Ergänzungszahlung erfolgt.

2. Alsdann erhalten die Anteile Reihe A einen Gewinn bis zur Höhe von 4 v. H. des eingezahlten Kapitals.
3. Von dem verbleibenden Betrage werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Anteile am Jahresgewinn gewährt, wobei indessen sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind. Der Gewinnanteil des Aufsichtsrats beträgt 10 v. H. des hiernach zu berücksichtigenden Betrages. Die Höhe des Gewinnanteils des Vorstandes wird in den durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen durch den Dienstvertrag bestimmt.
4. Der weitere Rest wird auf die Anteile Reihe A gleichmäßig verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweite Verwendung beschließt (vgl. aber § 24 Abs. 2).*)

§ 26. Jeder zugunsten einzelner Mitglieder über die Bestimmungen des § 25 hinaus bedungene besondere Vorteil muß durch Abänderung der Statuten unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Mitglieder der Gesellschaft weder bedungen noch ausgezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

IV. Organe der Gesellschaft.

A. Vorstand.

§ 27. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Reichsangehörigen, welche vom Aufsichtsrat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll ernannt werden.

Die Ernennung ist bekanntzumachen.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder (Direktoren) bestimmt der Aufsichtsrat.

Dieser ist auch berechtigt, Stellvertreter der Vorstandsmitglieder zu ernennen (stellvertretende Direktoren). Diese können nach außen hin ihre Befugnisse ausüben, ohne daß es des Nachweises des Eintritts der Vertretungsnotwendigkeit bedarf.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder kann unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung jederzeit, auch ohne Angabe von

---

*) Die obige Fassung des § 25 beruht auf dem Beschlusse der Hauptversammlung vom 6. Februar 1909 (Anm. *) auf S. 185.

Die ursprüngliche Fassung lautete:

Nach Zuweisung der gemäß § 22 dem Reservefonds zu überweisenden Beträge werden von dem Reingewinn zunächst 4 v. H. des Nennbetrages an die Inhaber der Anteile verteilt. Von dem verbleibenden Betrage werden den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats ihre Anteile am Jahresgewinn gewährt, wobei indessen sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind.

Der Gewinnanteil des Aufsichtsrats beträgt 10 v. H. des hiernach zu berücksichtigenden Betrages; die Höhe des Gewinnanteils des Vorstandes wird in den durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Grenzen durch den Dienstvertrag bestimmt.

Der weitere Rest wird unter die Mitglieder nach Verhältnis ihrer Anteile verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine anderweite Verwendung beschließt (vgl. aber § 24 Abs. 2).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gründen, durch den Aufsichtsrat widerrufen werden. Zum Vorstandsmitgliede darf nicht bestellt werden, wer durch behördliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt ist, die nach deutschem Rechte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Wer entgegen dieser Bestimmung zum Vorstande bestellt ist, kann sofort ohne Anspruch auf Entschädigung entlassen werden.

§ 28. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen, und zwar sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privatpersonen. Er ist befugt, Prokuristen vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrates zu ernennen und Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen (vgl. § 30). Diese Beschränkung, betreffend den Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsrats, hat Dritten gegenüber keine Wirkung. Die Erteilung von Generalvollmachten bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat die Verwaltung der Gesellschaft in vollem Umfange zu führen, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Statuten beschränkt ist. Bei der Geschäftsführung hat er die durch den Aufsichtsrat erteilten Geschäftsinstruktionen (§ 43 a) zu beachten.

Für ordnungsmäßige Buchführung und Behandlung der Geschäftsbriefe hat er gemäß den Vorschriften des H. G. B. Sorge zu tragen und gegebenenfalls gemäß § 240 daselbst zu verfahren.

§ 29. Rechtsverbindliche Erklärungen haben zu erfolgen:

a) wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser oder von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied und einem Prokuristen;
b) wenn der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht:
   1. von zwei Vorstandsmitgliedern, oder
   2. von einem Vorstands- und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, oder
   3. von einem Vorstands- oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied und einem Prokuristen.

Die Vertretung der Zweigniederlassungen regelt der Aufsichtsrat nach gleichen Grundsätzen, jedoch ist es ihm gestattet, auch zwei Prokuristen mit der gemeinschaftlichen Vertretung der Zweigniederlassungen zu betrauen.

Demgemäß sind schriftliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden des Vorstandes für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet oder gestempelt sind und die eigenhändige Unterschrift der nach vorstehendem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen tragen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt immer die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 30. Zur Eingehung, Abänderung oder Aufhebung solcher Dienstverträge, durch welche die Gesellschaft länger als fünf Jahre verpflichtet wird oder durch welche ein bares Jahresgehalt von mehr als 3000 ℳ zugebilligt oder eine Tantieme gewährt werden soll, bedarf es der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Diese Beschränkung ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung.

§ 31. Die Verteilung der Geschäfte unter die Vorstandsmitglieder, ihr Verhältnis zueinander sowie die Normen über die gemeinsamen Beratungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und Beschlußfassungen setzt der Vorstand und, soweit nicht eine Einigung unter den Vorstandsmitgliedern stattfindet, der Aufsichtsrat fest.

§ 32. Die Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen — § 276 des B. G. B. —, haften der Gesellschaft für allen daraus entstehenden Schaden.

Diese Haftung sowie die in diesen Bestimmungen ihnen noch besonders auferlegten Schadenersatzpflichten müssen sie bei ihrer Bestellung ausdrücklich übernehmen.

§ 33. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder durch eine amtliche Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34. Alle für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf ihre Stellvertreter Anwendung.

B. Aufsichtsrat.

§ 35. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig von der Hauptversammlung zu wählenden Personen, die sämtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen müssen.

Die Wahl steht der ordentlichen Hauptversammlung zu. Sie erfolgt unter Aufnahme eines notariellen Protokolls auf drei Jahre derart, daß die Amtsdauer mit dem Schluß der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung endet und mit der Maßgabe, daß in Perioden von höchstens zwei Jahren mindestens eines der jeweiligen Mitglieder ausscheidet. Die Reihenfolge dabei wird, soweit das Dienstalter gleich ist, durch das Los, sonst durch das Dienstalter in der Weise bestimmt, daß immer der Älteste ausscheidet.

Bei außerordentlichem Wegfall von Mitgliedern kann der Aufsichtsrat eine bis zur nächsten Hauptversammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Zuwahl erfolgt durch die nächste ordentliche Hauptversammlung, und zwar für den Rest der Wahldauer der Weggefallenen.

§ 36. Die Vorschriften der beiden letzten Absätze des § 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Die Hauptversammlung kann die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds jederzeit widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Vierteile der bei der Beschlußfassung vertretenen Stimmen umfaßt.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat eintreten.

§ 39. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

Der erste Stellvertreter übt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden alle Funktionen desselben aus; in gleicher Weise tritt der zweite Stellvertreter für den ersten ein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Sitzungen des Aufsichtsrats, über welche ein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehendes Protokoll zu führen ist, finden statt, so oft nach Ansicht des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, und außerdem, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder es verlangen. In diesem Falle soll die Sitzung innerhalb acht Tagen stattfinden.

Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder bei ungerader Zahl die einfache Mehrheit anwesend ist.

Über eine Angelegenheit, welche bei Berufung der Versammlung nicht als Beratungsgegenstand mit aufgeführt war, kann der Aufsichtsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller seiner anwesenden Mitglieder genehmigt wird.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Es ist jedoch schriftliche, für Ausnahmefälle auch telegraphische Abstimmung gestattet. Doch ist alsdann zur Beschlußfassung Stimmeneinheit der sämtlichen in Europa anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit der Maßgabe erforderlich, daß jedenfalls die Hälfte der sämtlichen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Bei schriftlichen Abstimmungen muß die Frist zur Abgabe des Votums mindestens eine Woche vom Tage der Absendung betragen; protestiert innerhalb dieser Zeit ein Mitglied gegen eine schriftliche Abstimmung, so darf die Beschlußfassung nur in einer Sitzung erfolgen. Der Vorsitzende hat vor der Herbeiführung einer schriftlichen oder telegraphischen Abstimmung dafür Sorge zu tragen, daß der gemäß § 60 bestellte Kommissar seine Aufsichtsrechte wahrzunehmen vermag.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiches Stimmrecht.

Vorbehaltlich der Bestimmung in § 40 werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, mit Ausnahme von Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen, sofern dieser nicht in einzelnen Fällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstandes zu verhandeln.

§ 40. Ergibt sich bei einer vom Aufsichtsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so ist zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

§ 41. Alle schriftlichen Erklärungen, Bekanntmachungen und Urkunden des Aufsichtsrats sind mit den Worten „der Aufsichtsrat“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu vollziehen.

§ 42. Der Aufsichtsrat hat die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen, sowie den Stand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen zu vertreten.

§ 43. Der Aufsichtsrat hat außer den sonstigen ihm nach diesen Satzungen zugewiesenen Rechten und Pflichten insbesondere die folgenden:

a) die Anstellung, Suspendierung und Entlassung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, den Abschluß der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen;
b) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigentum;
c) die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß § 16;
d) die Prüfung der Jahresrechnung und den Vorschlag an die Hauptversammlung über die Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
e) die Errichtung und Wiederaufhebung von Zweigniederlassungen;
f) die Prüfung der Vorlagen an die Hauptversammlung.

§ 44. Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen, haften der Gesellschaft für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Haftung sowie die vorstehend ihnen noch besonders auferlegte Ersatzpflicht müssen sie bei der Annahme ihres Amtes ausdrücklich übernehmen.

C. Hauptversammlung.

§ 45. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 46. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Der Aufsichtsrat kann anordnen, daß eine Hauptversammlung an einen anderen Ort berufen wird.

§ 47. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat berufen werden.

Außerdem ist der Kommissar des Reichskanzlers in den Fällen des § 60, Abs. 3, zur Einberufung einer Hauptversammlung berechtigt. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzumachen.

Jedes Mitglied, das einen Anteilschein hinterlegt, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt wird. Die gleiche Mitteilung kann das Mitglied über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 48. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur von denjenigen Anteilseigentümern ausgeübt werden, welche ihre Anteilscheine bzw. Zwischenscheine spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bei denjenigen Stellen, die bei der Kasse der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, die in der Einberufung sonst etwa als Hinterlegungsstellen bezeichnet sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle belassen.

Statt der Anteilscheine bzw. Zwischenscheine können auch die darüber lautenden Depotscheine der Reichsbank oder einer öffentlichen Behörde oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eines Notars hinterlegt werden, sofern in den Depotscheinen die Rückgabe der Stücke von der Rückgabe des Depotscheins abhängig gemacht ist.

§ 49. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Mitglieder der Gesellschaft bzw. deren gesetzliche Vertreter befugt. Handelsfirmen können sich auch durch ihre in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen vertreten lassen.

Die Mitglieder können andere Mitglieder oder die gesetzlichen Vertreter oder eingetragene Prokuristen anderer Mitglieder mit der Vertretung in der Hauptversammlung betrauen. Bei gesetzlicher Vertretung und bei Prokuren genügt die Vertretung durch einen der Berechtigten, auch wenn sonst Gesamtvertretung erforderlich sein sollte. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich und ausreichend.

Vollmachten müssen spätestens am Tage vor der Versammlung dem Vorstande zur Prüfung eingereicht werden.

§ 50. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben; dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitgliede oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 51. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermanglung eines solchen ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Über die Verhandlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Beschlüsse beurkundet werden müssen. Dem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden zu vollziehendes Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder unter Angabe der Stimmenzahl beizufügen.

§ 52. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung standen, darf kein Beschluß gefaßt werden, außer über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 53. Die Bestimmungen der §§ 271 bis einschließlich 273 H. G. B. finden auf die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung entsprechende Anwendung.

§ 54. Die Hauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen müssen in jedem Jahr spätestens im Dezember stattfinden.

Der ordentlichen Hauptversammlung stehen zu:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die vom Vorstand und Aufsichtsrat erstatteten Geschäftsberichte;
2. die Beschlußfassung über die Genehmigung der zu 1 bezeichneten Vorlagen sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
3. die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung;
4. die Wahlen zum Aufsichtsrat.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuß zur Nachprüfung ernennen.

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden auf Verlangen:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. von Gesellschaftsmitgliedern, die mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals vertreten;
2. der Aufsichtsbehörde (siehe § 60).

Auch die ordentliche Hauptversammlung kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung durch den Vorstand beschließen.

§ 55. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).

Wahlen können, falls niemand widerspricht, in der Weise vorgenommen werden, daß die Hauptversammlung zu gemachten Vorschlägen ihre Zustimmung erteilt.

Wenn dieser Form der Wahl widersprochen wird, so erfolgt die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrats durch Stimmzettel, auf denen die Zahl der den Stimmberechtigten zustehenden Stimmen vermerkt ist.

Wird hierbei die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nämlich bei:

1. Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen;
2. Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
3. Erhöhung des Grundkapitals und Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile;
4. teilweiser Zurückzahlung oder sonstiger Herabsetzung des Grundkapitals;
5. Änderung und Ergänzung der Statuten, insbesondere Änderung und Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft;
6. Ausgabe von Vorzugsanteilen;
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 56. Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des H. G. B. finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 268 Abs. 2 bezeichneten Gerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

V. Auflösung.

§ 57. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) auf Beschluß der Hauptversammlung;

b) bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 58. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des B. G. B.

§ 59. Nach Tilgung der Schulden wird das Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder nach Maßgabe der Höhe ihrer Anteile verteilt.

Bei Ausschüttung der Liquidationsmasse sind auf die Inhaber der Anteile Reihe B vorweg die dem Nennwert des auf dieselben eingezahlten Kapitals entsprechenden Beträge sowie die aus früheren Jahren auf den 6prozentigen Gewinnanteil etwa rückständigen Summen zuzüglich 6 v. H. auf das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jahr vom eingezahlten Nennbetrag seit Beginn desjenigen Geschäftsjahres, auf welches vermöge des Eintritts der Auflösung bzw. Beginns der Liquidation die Verteilung von Reingewinn nicht stattfinden konnte, zu gewähren. Der Überschuß der Liquidationsmasse wird auf die Anteile Reihe A gleichmäßig verteilt.*)

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft und eine Aufforderung an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, zum dritten Male öffentlich bekanntgeworden ist.

Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden.

Im übrigen wird nach § 52 des B. G. B. verfahren.

Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf die Rücknahme zu erfolgen.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 60. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) geführt, der zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt.

Zu allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Jeder von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen, von dem Vorstand oder Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die Berufung einer Hauptversammlung zu verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen zu lassen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu Berechtigten nicht entsprochen wird oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine außerordentliche Hauptversammlung oder Sitzung des Aufsichtsrats mit bestimmter Tagesordnung zu berufen.

Besondere Regelung wird für die Fälle vorbehalten, in denen der Fiskus am Reingewinn der Gesellschaft beteiligt wird oder in denen der Gegenstand das öffentliche Interesse berührt (Eisenbahnunternehmungen usw.).

VII. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 61. Die satzungsgemäß zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger.

Die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat können noch andere Blätter zu dem gleichen Zweck bestimmen.

Für den Beginn der bekanntgemachten Fristen ist die Veröffentlichung im Reichsanzeiger entscheidend.

Zu veröffentlichen sind:

1. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats,

*) Abs. 2 ist durch den Beschluß der Hauptversammlung v. 6. Februar 1909 (Anm. *) auf S. 185) eingefügt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sofern die Gesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben sollte,
3. die Beschlüsse über Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals,
4. die Auflösung der Gesellschaft.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 62. Das vorstehende Statut tritt in Kraft, sobald es durch den Reichskanzler genehmigt und sobald der Gesellschaft außerdem durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt worden ist, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gerichten zu klagen und verklagt zu werden.

§ 63. Die Bestimmungen über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Geschäftsbericht finden zum erstenmal für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten laufende Geschäftsjahr Anwendung. Bezüglich des letzten diesem Zeitpunkte vorausgehenden Geschäftsjahrs bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 64. Mit dem Augenblick, mit welchem die neuen Statuten in Kraft treten, gelten die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Aufsichtsrats im Sinne der neuen Statuten. Ihre Amtsdauer erlischt mit dem Schluß der auf das Inkrafttreten der neuen Statuten folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 65. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gelten die bisher ausgegebenen Anteilscheine als auf den Inhaber lautend und werden auf Antrag mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Die Gesellschaft kann eine Frist für die Einreichung der Anteilscheine mit der Androhung erlassen, daß die Mitgliederrechte ruhen, bis der Inhabervermerk auf die Anteilscheine gesetzt ist.

146. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den allgemeinen Frachtsatz. Vom 23. Mai 1908.

Im Anschluß an die Verfügung vom 21. September 1907*) wird vom 1. Juni d. J. ab der Frachtsatz für die mittels Ochsenwagen usw. zu befördernden Regierungsgüter auf 8 Pf. für 100 kg und 1 km festgesetzt.

Für diejenigen Frachten, welche vor dem 1. Juni geladen werden, aber erst nachher zur Ablieferung gelangen, ist noch der bisherige Frachtsatz zuständig. Die betreffenden Belege sind entsprechend zu erläutern.

Windhuk, den 23. Mai 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

147. Bekanntmachung des Postamts Duala, betreffend Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Telegraphenanlagen in Kamerun. Vom 23. Mai 1908.

(Amtsbl. S. 41.)

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1906**) ist die Errichtung und der Betrieb von Telegraphenanlagen in den Schutzgebieten aus-

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 372.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 237.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schließlich dem Reiche vorbehalten. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Mit dem Vorbehalt des Widerrufs wird hierdurch bekanntgemacht, daß ohne Erfüllung besonderer Bedingungen und ohne Einholung der Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen:

a) Telegraphenanlagen innerhalb eines und desselben Gebäudes.

b) Telegraphenanlagen zwischen mehreren, innerhalb der Grenzen eines Grundstücks liegenden Gebäuden, deren keines von dem anderen über 500 m in der Luftlinie entfernt ist. — Als einheitliches Grundstück ist hierbei ein Abschnitt der Erdoberfläche anzusehen, der in sich zusammenhängt, nicht durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer getrennt ist und demselben Eigentümer gehört.

Zur Errichtung und zum Betriebe jeder anderen Art von Telegraphenanlagen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung. Die Bedingungen hierfür teilt das Postamt in Duala auf Anfrage mit.

Duala, den 23. Mai 1908.

Kaiserliches Postamt.

148. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Elfenbein. Vom 23. Mai 1908.

In Abänderung des Runderlasses vom 18. Februar 1907,*) bestimme ich hiermit bis auf weiteres, daß das auf den Bezirksämtern Kribi und Jaunde, sowie den Stationen Akonolinga, Campo, Dume, Ebolova, Joko, Lomie und Molundu, nebst den zugehörigen Posten, aufkommende Elfenbein künftighin nicht mehr an das Hauptmagazin in Duala, sondern an die Materialienverwaltung in Kribi abzuliefern ist.

[Abs. 4.] Den zweitletzten Absatz des Runderlasses ersuche ich mit Bezug auf die Verordnung vom 21. November 1907**) dahin abzuändern, daß nur Zähne unter 2 kg von der Annahme ausgeschlossen sind.

Buea, den 23. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

149. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verpflegungssätze in den Gouvernementslazaretten zu Daressalam und Tanga. Vom 26. Mai 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 12.)

Die Bestimmungen Nr. 510 und 511 der L. G.***) erhalten in Ziff. 2 hinter „5 Rp. festgesetzt" bzw. in Abs. 1 hinter „5 Rp. festgesetzt" folgenden Zusatz:

„Kinder im 1. Lebensjahre, die zugleich mit der Mutter aufgenommen werden und eine besondere Verpflegung nicht beziehen, sind frei,

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 101.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 419.
***) Gemeint sind die Erlasse vom 28. März und 21. Februar 1896, betreffend die Gouvernementslazarette in Daressalam bzw. Tanga (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 100 bzw. 93).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahre zahlen in der 1. Klasse täglich 5, in der 2. Klasse täglich 3½ Rp., ältere Kinder den Vollpreis von täglich 7 bzw. 5 Rupien".

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Daressalam, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

150. Tarif der Transportkosten, welche in Deutsch-Ostafrika vom 1. Juni 1908 ab bis auf weiteres für die Weitersendung von Paketen mit Innenposten vom Zentralmagazin in Ansatz zu kommen haben. Vom 29. Mai 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 12.)

Der Tarif vom 1. Oktober 1905, Amtl. Anz. Nr. 22,*) tritt mit dem 31. Mai 1908 außer Kraft.

1.	Von	Daressalam	nach	Postagentur	Bismarckburg . . .	27	Rp.
2.	„	„	„	„	Iringa	11	„
3.	„	„	„	„	Kilimatinde	14	„
4.	„	„	„	„	Kilossa	5	„
5.	„	„	„	„	Kondoa-Irangi . . .	14	„
6.	„	„	„	„	Neu-Langenburg . .	20	„
7.	„	„	„	„	Mahenge	10	„
8.	„	„	„	„	Mkalama	20	„
9.	„	„	„	„	Mpapua	8	„
10.	„	„	„	„	Mwaya	21	„
11.	„	„	„	„	Ssongea	16	„
12.	„	„	„	„	Tabora	21	„
13.	„	„	„	„	Udjidji	31	„
14.	„	„	„	„	Usumbura	32	„
15.	„	„	„	„	Wiedhafen	20	„

Bemerkungen: I. Die Absendung der Pakete erfolgt nur dann, wenn bei Auflieferung derselben an das Zentralmagazin die von letzterem an der Hand dieses Tarifs festzustellenden Transportkosten für die ganze Strecke sofort bar eingezahlt werden.

II. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt für jedes Paket gesondert in der Weise, daß für jedes halbe kg des Paketgewichtes $^1/_{30}$ des für die betreffende Strecke geltenden Tarifsatzes in Ansatz kommt. Angefangene halbe kg werden hierbei für voll und bei der Berechnung sich ergebende angefangene 10 H. für 10 H. gerechnet.

III. Das Gouvernement haftet in keiner Weise für etwaige Verluste oder Beschädigungen an den bei dem Zentralmagazin zur Weiterbeförderung aufgelieferten Paketen.

Daressalam, den 29. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

151. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika und Kamerun, betreffend die Vergütung für Reisen, welche von Zivilbeamten anläfslich eines Urlaubsantritts vom Innern des Schutzgebiets nach der Küste ausgeführt werden. Vom 30. Mai 1908.*)

Mit Bezug auf den an das Kommando der Schutztruppe gerichteten Erlaß vom 9. April d. J.**) bestimme ich, daß die darin hinsichtlich der Vergütung für Reisen, welche Schutztruppenangehörige aus Anlaß des Antritts des Heimatsurlaubs von ihrer Station im Innern des Schutzgebiets nach dem Sitze des Kommandos an der Küste ausführen, und hinsichtlich der Auslegung des § $\frac{\text{[Deutsch-Ostafrika] 12}}{\text{[Kamerun] 7}}$ der Verpflegungsvorschriften getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise auch im Bereiche der Zivilverwaltung zur Anwendung gelangen, wenn im Innern stationierte Beamte oder Angestellte unmittelbar vor Antritt des Heimatsurlaubs zum Gouvernement berufen werden oder krankheitshalber nach der Küste reisen.

Euere Exzellenz wollen hiernach das Weitere gefälligst veranlassen.***)

Berlin, den 30. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

152. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abgrenzung der Verwaltungsbezirke Duala und Johann Albrechts-Höhe. Vom 1. Juni 1908.

Der gemäß Runderlaß vom 2. November 1907†) von der Station Jabassi abgetrennte und dem Bezirk Duala zugeteilte westliche Teil wurde nach dem Bezirk Johann Albrechts-Höhe zu abgegrenzt durch eine Linie von dem Orte Lum an der Bahntrace nach Dia-Dia und von hier nach Mundame. Im Interesse der Erleichterung des Dienstverkehrs ist indessen mit Rücksicht auf den Bau der Kamerun-Eisenbahn eine Verlegung dieser Grenze nach Westen hin erforderlich. Die zukünftige Grenze beginnt hiernach wie bisher beim Orte Lum und läuft nach der auf dem halben Wege zwischen Mundame und den Mungoschnellen belegenen Ortschaft Mombo am Mungofluß; von hier ab bildet, wie bisher, der Mungofluß die weitere Grenze.

Buea, den 1. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hansen.

---

*) Auch den Gouverneuren von Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa abschriftlich mitgeteilt, nach Togo mit folgendem Zusatz: „Gemäß Abs. II des Erlasses ist auch § 7 der dort geltenden Verpflegungsvorschriften auszulegen".

**) Oben Nr. 108.

***) Wegen Ausführung des E. in D. Ostafrika vgl. unten Nr. 243.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 413.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

153. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. Vom 3. Juni 1908.*)

(Reichs-Gesetzbl. S 397. Kol. Bl. S. 617.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

§ 3. Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 26. Februar 1890**) und die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896***) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Juni 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

154. Bekanntmachung der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betreffend den Landungsbrücken- und Eisenbahntarif für Togo.†) Vom 3. Juni 1908.

(Amtsbl. S. 117.)

Vom 15. Juni d. J. ab werden bei Aufgabe in Wagenladungen bei unentkernter Baumwolle 2500 kg, bei entkernter Baumwolle 4500 kg, bei Palmöl

*) Vgl. hierzu den Runderlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 15. August 1908, unten Nr. 220.

**) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 624.

***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 213.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 76.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6000 kg für die Frachtberechnung zu dem entsprechenden Wagenladungstarif als Mindestgewicht zugrunde gelegt.

Lome, den 3. Juni 1908.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- u. Betriebsgesellschaft.
Betriebsleitung der Verkehrsanlage Togo..

155. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 361.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 13. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 163)*) eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete von Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits, unter Fortfall der in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 453)**) in Art. 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete von Neu-Guinea, vom 1. April 1908 ab eine Erhöhung der bisher vertragsmäßig aus Reichsmitteln zu zahlenden Beihilfe um jährlich 230 000 ℳ zu bewilligen.***)

§ 2. Die Fahrgeschwindigkeit auf der nach § 1 zu betreibenden Linie muß im Durchschnitte mindestens elf Knoten betragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Juni 1908.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

156. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ausdehnung der Marktverordnung für Kilwa auf Liwale. Vom 4. Juni 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 13.)

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa, vom 30. Januar 1903 (Amtl. Anz. 1903 Nr. 5)†) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1908 ab auf die Ortschaft Liwale ausgedehnt.

Daressalam, den 4. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
**) Desgl. nicht. S. jedoch den Auszug bei Nr. 193.
***) Geschehen durch Vertrag vom 17./22. Juli 1908, unten Nr. 193.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 8.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

157. Beschluss des Bundesrats, betreffend die Agupflanzungsgesellschaft. Vom 4. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 663. Reichs-Anz. Nr. 167.)

In Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Der Bundesrat hat durch Beschluß in seiner Sitzung vom 4. Juni 1908 der Agupflanzungsgesellschaft auf Grund der vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit verliehen.

Satzungen der Agupflanzungsgesellschaft.

I. Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Auf Grund des Schutzgebietsgesetzes wird unter der Firma

„Agupflanzungsgesellschaft"

eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

II. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, der Ein- und Verkauf und die Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen im deutschen Schutzgebiete Togo und den benachbarten Kolonien.

In Ausführung ihrer Zwecke wird die Gesellschaft zunächst die Agupflanzung der Deutschen Togogesellschaft einschließlich rund 1000 ha Landes in den Landschaften Nyambo, Tafie und Kebu mit allen auf dem Landbesitze ruhenden Lasten und Rechten erwerben.

Die Erwerbung erfolgt zu dem Gesamtpreise von 240 000 ℳ, wovon 115 000 ℳ sofort gezahlt werden, 75 000 ℳ am 1. November 1907, 25 000 ℳ am 1. November 1908 und 25 000 ℳ am 1. November 1909. Zinsvergütung findet nicht statt.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten.

§ 5. Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Hauptversammlung Schuldverschreibungen auf Namen oder — vorbehaltlich staatlicher Genehmigung — auf Inhaber auszugeben oder überhaupt Anleihen aufzunehmen.

III. Grundkapital und Anteile.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 600 000 ℳ, eingeteilt in Anteile zu je 100 ℳ.

Innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre kann das Grundkapital durch Beschluß des Aufsichtsrates bis zum Betrage von 1 Million ℳ erhöht werden.

Spätere oder weitergehende Erhöhungen bedürfen des Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 7. Auf das Grundkapital von 600 000 ℳ sind 25 v. H. bei der Konstituierung der Gesellschaft bar eingezahlt, weitere je 25 v. H. sind in den Jahren 1907, 1908 und 1909 nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrates einzuzahlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Kapitalserhöhungen sind 25 v. H. des gezeichneten Betrages binnen 14 Tagen nach Zeichnung bzw. Zuteilung, der Rest nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrates einzuzahlen.

§ 8. Die geleisteten Teilzahlungen werden auf Interimscheinen vermerkt. Die Interimscheine lauten auf Namen; sie werden nach Vollzahlung gegen die Anteilscheine umgetauscht.

§ 9. Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung zu der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann der Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage ab im Rechtswege angehalten werden.

Es kann aber auch nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche durch eingeschriebene Briefe unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Aufsichtsrates der Säumige seiner Beteiligung zugunsten der Gesellschaft für verlustig und der über die Beteiligung ausgestellte Interimschein für kraftlos erklärt werden. Diese Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt. Seine Beteiligung (einschließlich der darauf bereits geleisteten Teilzahlungen) verfällt der Gesellschaft, die berechtigt ist, sie wieder zu veräußern.

§ 10. Die Interimscheine sind übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk seitens der Gesellschaft auf dem betreffenden Interimschein auf Grund einer Übertragungserklärung des alten und einer Annahmeerklärung des neuen Besitzers.

Für den richtigen Eingang der Restbeträge bleibt der alte Besitzer mit verhaftet, soweit die Zahlung von dem neuen Besitzer nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, wenn der neue Besitzer die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn eine zweite Zahlungsaufforderung ergangen ist. Der alte Besitzer erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Anteil des säumigen neuen Besitzers zurück.

Die Haftpflicht des alten Besitzers erlischt binnen zwei Jahren vom Tage des Übertragungsvermerks gerechnet.

§ 11. Der Zeichner von Anteilen haftet nur für die volle bare Zahlung des gezeichneten Betrages; über diesen Betrag hinaus hat er keine Verpflichtung.

§ 12. Die nach Vollzahlung auszugebenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind unteilbar und haben die rechtlichen Eigenschaften beweglicher Sachen.

§ 13. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 14. Die Mitglieder der Gesellschaft unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage dem Amts- bzw. Landgericht I zu Berlin.

IV. Organisation.

§ 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Hauptversammlung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a. Der Vorstand.

§ 16. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, er wird vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung ernannt und abberufen. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise bestellt werden.

§ 17. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und Angelegenheiten derselben, ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und leitet die Unternehmungen der Gesellschaft, insoweit ihm in diesen Befugnissen nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung oder durch die Satzungen Beschränkungen auferlegt werden.

§ 18. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes können für einen im voraus begrenzten Zeitraum auch Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt werden; doch scheiden dieselben für die Dauer ihrer Bestellung zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern aus dem Aufsichtsrate aus.

§ 19. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Gesellschaft abgegeben werden, und zwar, wenn nur ein Vorstandsmitglied ernannt ist, von diesem oder seinem Stellvertreter, und, wenn mehrere Vorstandsmitglieder ernannt sind, von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Stellvertreter oder zwei Stellvertretern.

b. Der Aufsichtsrat.

§ 20. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Zahl wird innerhalb dieser Grenzen jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Die Wahl erfolgt in der konstituierenden und in den ordentlichen Hauptversammlungen. In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei Mitglieder aus, welche die längste Amtsdauer haben; im Zweifelsfalle entscheidet das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 21. Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen deutsche Reichsangehörige sein.

§ 22. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann für ihn in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Bis dahin kann der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen.

§ 23. Die Mitglieder des Aufsichtrates beziehen kein Gehalt, erhalten jedoch Ersatz der Barauslagen und bei Reisen eine Vergütung nach festen Sätzen. Ferner steht dem Aufsichtsrat gemäß § 38 ein Gewinnanteil zu, über dessen Verteilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst beschließt.

§ 24. Der Aufsichtsrat hat das Recht und die Pflicht, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit von dem Vorstande oder den Beamten der Gesellschaft Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Aktivbestände untersuchen.

Dem Aufsichtsrate sind vorbehalten:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. die Feststellung von Anweisungen für die Geschäftsleitung des Vorstandes,
4. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
5. die Inanspruchnahme von Bankkredit,
6. die Einforderung von Einzahlungen gemäß § 7,
7. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft innerhalb der ersten fünf Jahre nach Maßgabe des § 6,
8. die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung (vgl. jedoch § 43).

§ 25. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jedesmal bis zur ersten Sitzung nach der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Er regelt seine Tätigkeit durch eine von ihm selbst beschlossene Geschäftsordnung. In diese sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel in Berlin statt; die Berufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder, falls diese verhindert sind, oder die Berufung einer Sitzung satzungswidrig verweigern, durch das an Jahren älteste Mitglied.
2. Eine Sitzung muß binnen 14 Tagen berufen werden, falls zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand es beantragen.
3. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen des Aufsichtsrates gefaßt; zur Beschlußfähigkeit einer Sitzung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Durch den Vorsitzenden kann auch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden; zur Gültigkeit einer solchen Abstimmung ist erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates sich geäußert hat und kein Mitglied dieser Form der Beschlußfassung widerspricht.
5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu vollziehen. Im Falle brieflicher oder telegraphischer Abstimmung tritt an die Stelle des Protokolls eine den Mitgliedern zur Kenntnisnahme mitzuteilende Bescheinigung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters über das Ergebnis der Abstimmung.
7. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden oder in dem oben unter 1. vermerkten Falle durch das an Jahren älteste Mitglied) und durch ein zweites Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnet.

c. Die Hauptversammlung.

§ 26. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 27. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat mittels öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens 16 Tage vor dem betreffenden Termine zu erfolgen hat.

In der Bekanntmachung müssen die Tagesordnung sowie die Stellen, an welchen Anteil- bzw. Interimscheine hinterlegt werden können, angegeben werden.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden, außer über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 28. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied der Gesellschaft berechtigt, falls es spätestens am zweiten Werktage vor der Versammlung wenigstens einen Anteil- bzw. Interimschein bei einer der obengenannten Stellen hinterlegt hat und dies durch entsprechende Bescheinigung nachweist.

Mitglieder, welche Scheine auf ihren Namen hinterlegt haben, können sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Aufsichtsrat kann eine genügende Beglaubigung der Unterschrift der Vollmacht verlangen.

Der Aufsichtsrat hat das Recht, auch Personen, welche weder Mitglieder noch Bevollmächtigte sind, die Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten.

§ 29. In den Hauptversammlungen berechtigt jeder ordnungsmäßig hinterlegte Anteil ohne Rücksicht darauf, welcher Betrag auf ihn einbezahlt worden ist, zu einer Stimme.

Über die Verhandlungen ist notariell Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden der Versammlung zu vollziehen.

§ 30. In den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bzw. das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen wenigstens vier Wochen vor der Sitzung dem Aufsichtsrate mitgeteilt werden und von wenigstens 5 v. H. des Gesellschaftskapitals unterstützt werden.

§ 31. Die Hauptversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Dem Beschlusse einer Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. die Aufnahme von Anleihen durch Schuldverschreibungen (§ 5),
2. die Erhöhung des Grundkapitals, soweit nicht § 6 Abs. 2 zutrifft,
3. Satzungsänderungen,
4. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren.

Der jährlich innerhalb der letzten vier Monate des Kalenderjahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Beschlußfassung über den von dem Vorstande und Aufsichtsrate zu erstattenden Jahresbericht, die Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
2. die Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns nach Maßgabe des § 38,
3. die Neuwahlen zum Aufsichtsrat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 32. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit berufen werden; sie müssen, abgesehen von dem Falle des § 35, Abs. 1 berufen werden, und zwar auf Verlangen innerhalb längstens vier Wochen:

1. wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt,
2. wenn Mitglieder, welche nachweislich mindestens 5 v. H. des Gesellschaftskapitals besitzen oder vertreten, es unter Einreichung eines formulierten Antrages verlangen.

In letzterem Falle beschließt die Hauptversammlung darüber, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft getragen werden sollen.

§ 33. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft ist erforderlich, daß in der Versammlung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind. Falls in der Versammlung nicht die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, wird eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche in jedem Falle beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.

§ 34. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes und Aufsichtsrates haftenden Personen müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder mit einer Minderheit der Anteile, welche den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird.

Zur Führung des Rechtsstreites kann die Hauptversammlung besondere Vertreter wählen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von der Minderheit verlangt, so können die von dieser bezeichneten Personen durch die Aufsichtsbehörde zur Führung des Rechtsstreites bestellt werden.

Die Vorschriften der §§ 269 und 270 des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 35. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.

Glaubt der Vorstand, daß die Voraussetzung der vorstehenden Bestimmung vorliegt, so hat er unverzüglich die Berufung einer Aufsichtsratssitzung zu beantragen.

V. Geschäftsjahr, Bilanz und Gewinnverteilung.

§ 36. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr schließt am 30. Juni 1907.

§ 37. Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstande unter Beobachtung der Bestimmungen des § 40 des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nebst einem Berichte über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft nach Prüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat mindestens 14 Tage lang vor der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Höhe der Abschreibungen und außerordentlichen Rücklagen wird von dem Aufsichtsrat festgestellt, unterliegt jedoch der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 38. Der nach Abzug der Abschreibungen und der außerordentlichen Rücklagen verbleibende Reingewinn wird, unbeschadet der dem Vorstande oder den Angestellten der Gesellschaft vertragsmäßig zustehenden Gewinnanteile, wie folgt verteilt:

Zunächst werden 10 v. H. des Reingewinns der Rücklage zugeführt, bis deren Betrag 20 v. H. des Grundkapitals erreicht hat bzw. wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen war; sodann erhalten die Mitglieder der Gesellschaft eine Dividende bis zur Höhe von 4 v. H. auf das einberufene Grundkapital; von dem verbleibenden Betrage erhält der Aufsichtsrat insgesamt 15 v. H. als Gewinnanteil; über den alsdann noch verbleibenden Überschuß entscheidet die Hauptversammlung.

§ 39. Über die Art der Anlegung der Rücklage entscheidet der Aufsichtsrat; er ist befugt, sie zu Zwecken der Gesellschaft zu verwenden.

§ 40. Innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 41. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden und Bestreitung der Kosten das verbleibende Vermögen nach Verhältnis der auf die Anteile einberufenen Einzahlungen unter die Mitglieder verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht worden ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

VII. Bekanntmachungen.

§ 42. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger". Der Aufsichtsrat kann noch andere Publikationsblätter bestimmen.

VIII. Aufsichtsbehörde.

§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, welcher zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Versammlung des Aufsichtsrates und an jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Aufsichtsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 44. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzungen dieser Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll, unterworfen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

158. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abgabe britisch-indischer Rupien. Vom 5. Juni 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 13.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1904, Amtl. Anz. Nr. 12,*) werden die sämtlichen landesfiskalischen Kassen zur Abgabe britisch-indischer Rupien ermächtigt. Bis auf weiteres wird die für die abgegebenen Rupien an die Kassen zu leistende Zahlung nach dem Verhältnis von 1 ℳ 37,75 Pf. für 1 Rupie berechnet. Eine Verpflichtung zur Bereithaltung von britisch-indischen Rupien erwächst den Kassen hieraus nicht. Die Abgabe wird auf Beträge von 50 R. und darüber beschränkt.

Daressalam, den 5. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: v. Winterfeld.

159. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 6. Juni 1908.**)

(Amtsbl. S. 115.)

— Die Verordnung hat denselben Wortlaut wie diejenige vom 27. Januar 1908, oben Nr. 41. —

160. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verzollung der Ausrüstung der Beamten. Vom 10. Juni 1908.

Der § 11 Ziff. 3 der Zollverordnung***) hat bei Beurteilung der Frage, wieweit den Berufsbeamten usw. für das zur persönlichen Ausrüstung bestimmte Einfuhrgut Zollfreiheit zu gewähren ist, seitens mehrerer Zollstellen eine verschiedene Auslegung erfahren.

Ich bemerke deshalb, daß bei der Festlegung des Begriffs „persönliche Ausrüstung" zwar die Absicht obwaltete, den Beamten usw. die für den Aufenthalt in der Kolonie notwendigen Ausrüstungsgegenstände, z. B. Kleider, Wäsche usw., zollfrei zu belassen, dagegen nicht, sie hinsichtlich der entbehrlichen Gebrauchs- und Genußgegenstände — z. B. Spirituosen, Tabak und Tabakfabrikate — der Zollpflicht zu entziehen. . . . .

Windhuk, den 10. Juni 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

161. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Abgrenzung der Ortschaft Anecho im Sinne der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 10. Juni 1908.

(Amtsbl. S. 116.)

— S. Anm. *) zu Nr. 34, S. 42. —

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 110.
**) Aufgehoben durch V. vom 22. Juli 1908, unten Nr. 199. Vgl. jedoch Nr. 213.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

162. Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, erlassen vom Gouverneur am 10. Juni 1908.*)

(Kol Bl. S. 883.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1902 (D. Kol. Bl. 1902 S. 903) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln verordnet, was folgt:

Zollgebiet.

§ 1. Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Einschluß des Inselgebietes. Die Zollgrenze wird gebildet seewärts durch die jedesmalige den Meeresspiegel begrenzende Linie des Landes, und für Kaiser Wilhelmsland landeinwärts durch die Landesgrenze des Schutzgebietes.

Schiffe, welche im Küstenverkehr des Schutzgebietes laufen, unterliegen der Zollpflicht. Schiffe, welche vom Auslande kommen und im Küstenverkehr des Schutzgebietes laufen, unterliegen der Zollpflicht dann nicht, wenn sie lediglich Fracht- und Personenbeförderung gewerbsmäßig betreiben.

Allgemeine Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 2. Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen, vorbehaltlich der in § 3 vorgesehenen Ausnahmen, ein-, aus- und durchgeführt werden.

§ 3. Verboten ist die Einfuhr:

1. von Opium, außer zu medizinischen Zwecken,
2. von Waffen, Munition und Sprengstoffen, außer zum persönlichen Bedarf der Nichteingeborenen.

Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs oder der vom Gouverneur ermächtigten Behörden, im Inselgebiet auch durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke gestattet.

Sonstige Ausnahmen von den in § 2 ausgesprochenen Grundsätzen können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Schutzgebietes durch den Gouverneur, im Inselgebiet auch durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke, angeordnet werden.

§ 4. Die Einfuhr und Ausfuhr darf nur an bestimmten, mit Zollstellen versehenen, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.**)

Zollpflicht.

§ 5. Die Zollpflicht wird begründet durch die Überschreitung der Zollgrenze durch die nach dem Tarif (§ 6) zollpflichtigen Gegenstände, unbeschadet der in § 1 Abs. 2 für Schiffe ausgesprochenen Zollpflicht.

*) Vgl. hierzu die nachstehenden Ausführungsbestimmungen.
**) Vgl. hierzu die V. des Gouverneurs v. 12. Oktober u. 22. November 1908, unten Nr. 283. bezw. 338.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Die Zölle werden erhoben nach Maßgabe des anliegenden Tarifs (Anlage 1).

§ 7. Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle liegt den vom Gouvernement, im Inselgebiet auch den von den Vorstehern der einzelnen Amtsbezirke damit betrauten Dienststellen ob, welche als Zollstellen gelten.

§ 8. Die Zölle sind in kursfähiger Landesmünze zu entrichten. Zollbeträge von weniger als 50 Pf. kommen nicht zur Erhebung.

Zollbefreiungen.

§ 9. Gegenstände inländischen Ursprungs und bereits verzollte Gegenstände fremden Ursprungs sind zoll- und abgabenfrei, wenn sie von einem Platze des Schutzgebietes nach einem anderen durch das Zollausland übergeführt werden.

§ 10. Gegenstände, die aus dem Schutzgebiet in das Ausland zu vorübergehendem Gebrauch, zur Ausbesserung oder Abänderung unter Anmeldung zur Wiedereinfuhr verbracht werden, sind zollfrei, wenn die Wiedereinfuhr binnen einer von der Zollverwaltung festzusetzenden Frist erfolgt, die ein Jahr nicht überschreiten darf, und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselben Waren wieder eingehen, welche ausgeführt worden sind.

§ 11. Frei vom Einfuhrzoll bleiben ferner Gegenstände, die unter Anmeldung zur Wiederausfuhr eingeführt werden, vorausgesetzt, daß ihre Identität zollamtlich festgehalten wird und daß die Wiederausfuhr binnen einer von der Zollverwaltung festzusetzenden Frist erfolgt, die ein Jahr nicht überschreiten darf. Auf Verlangen der Zollverwaltung ist bei der Einfuhr solcher Gegenstände der Zoll im vollen Betrage oder zu einem Teilbetrage zu hinterlegen. Der hinterlegte Zoll wird bei der Wiederausfuhr zurückerstattet.

Zollerstattung.

§ 12. Für ausgeführte Gegenstände wird der Zoll unter folgenden Bedingungen zurückerstattet:

1. die Gegenstände sind der Zollverwaltung schriftlich zu deklarieren und zur Ausgangsabfertigung vorzuführen;
2. die Verzollung muß durch Zollquittungen nachgewiesen werden; der gezahlte Zoll muß mindestens 5 ℳ betragen haben;
3. die Identität der eingeführten mit den ausgeführten Gegenständen muß nachgewiesen werden; nach Möglichkeit sind Originalverpackungen beizubehalten.

Zollkredite.

§ 13. Der Gouverneur, im Inselgebiet auch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke, ist ermächtigt, die Zollbeträge gegen Bestellung einer ausreichenden Sicherheit zu stunden.

Eine Stundung über den Ablauf des Rechnungsjahres hinaus findet nicht statt.

Person des Zollpflichtigen.

§ 14. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird (§ 5), Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. An seine Stelle tritt bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des zollpflichtigen Gegenstandes, der neue Inhaber.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Haftung der zollpflichtigen Gegenstände.

§ 15. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter, für die auf ihnen ruhenden Zollgefälle. Sie dürfen, solange der Zoll nicht entrichtet bzw. gestundet ist, in ihrer äußeren Verpackung und Gestalt nicht verändert, nicht aus dem für Lagerung solcher Gegenstände bestimmten Raume (§ 19) entfernt und nicht an dritte Personen ausgehändigt werden. Solange der Zoll nicht der zollamtlichen Festsetzung entsprechend gezahlt oder gestundet ist, können sie von der Zollstelle zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von den Beamten einer Zollstelle ergehende Verbot der Verfügung über den Gegenstand hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Beschlagnahmte Gegenstände können nach Anordnung der Zollstelle im Gewahrsam des Zollpflichtigen belassen oder nach der Zollstelle übergeführt werden. Für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der nach erfolgter Beschlagnahme im Gewahrsam des Zollpflichtigen belassenen Gegenstände haftet der Zollpflichtige bis zum vollen Wert derselben.

Die Verabfolgung von Gegenständen, auf welchen noch ein Zollanspruch ruht, kann nicht eher verlangt werden, als bis der auf dem Gegenstand haftende Zoll bezahlt ist.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollstelle festzusetzenden Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der auf ihm ruhenden Zollabgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Erlös gebührt nach Abzug des Zolles und der entstandenen Kosten dem Zollpflichtigen, verfällt aber dem Fiskus, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Aufforderung abgeholt worden ist.

Verjährung der Zollgefälle.

§ 16. Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zöllen einschließlich aller Nebenabgaben, desgleichen alle Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zu Ungebühr entrichteter Zollgefälle verjähren binnen dreier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gegenstände in den freien Verkehr abgelassen worden sind. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechende Anwendung.

§ 17. Zum Löschen der seewärts eingehenden und zum Laden der der Ausfuhrkontrolle unterliegenden, zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände ist die vorherige Erlaubnis der Zollverwaltung einzuholen.

Anmeldung (Deklaration).

§ 18. Über die seewärts eingehenden Gegenstände ist von dem Führer eines aus dem Auslande kommenden Schiffes der zuerst angelaufenen Zollstelle des Schutzgebietes ein Manifest in doppelter Ausfertigung zu übergeben, welches außer dem Namen, der Nationalität, dem Raumgehalt und dem Abgangshafen des Schiffes folgende Angaben über die sowohl in dem zuerst angelaufenen wie auch über die in den später noch anzulaufenden Häfen des Schutzgebietes zu löschenden Gegenstände enthalten muß:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. die Namen derjenigen Zollstellen, welche der Schiffer noch anlaufen will,
2. Namen und Wohnort der Empfänger der zu löschenden Gegenstände,
3. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der einzelnen Frachtstücke,
4. Gattung der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung,
5. Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers.

Die eine Ausfertigung dieses Manifestes verbleibt bei der Zollstelle, die zweite Ausfertigung erhält der Schiffsführer, mit dem Visum der Zollstelle versehen, zurück. Diese zweite Ausfertigung ist zwecks Visierung auf der Zollstelle jedes ferner anzulaufenden Platzes vorzulegen. Außerdem ist bei jeder, auch bei der zuerst angelaufenen Zollstelle ein besonderes Manifest über die daselbst zur Löschung kommenden Gegenstände abzugeben. Mit dem Löschen der Ladung darf erst nach Genehmigung der Zollstelle begonnen werden.

§ 19. Die gelöschten Gegenstände gehen direkt an den Empfänger über und müssen von demselben in einem besonderen, verschließbaren Raume aufbewahrt werden. Der zur Aufnahme der noch nicht zollamtlich abgefertigten und in den freien Verkehr gesetzten Gegenstände dienende Raum ist der Zollstelle ein für allemal anzumelden und darf bis zur Freigabe zur gleichzeitigen Lagerung anderer Gegenstände nicht benutzt werden.

§ 20. Alle (zollpflichtigen und zollfreien) Gegenstände, welche ein- oder ausgeführt werden, sind spätestens drei Tage nach erfolgter Löschung oder drei Tage vor dem Laden der zuständigen Zollstelle schriftlich auf einem amtlichen Formular — Anlage 2 a und b — in doppelter Fertigung anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Zahl, Zeichnung und Verpackungsart der Frachtstücke,
2. Gattung und Gegenstände nach ihrer landesüblichen Benennung,
3. Gewicht oder Stückzahl der Gegenstände,
4. Wert der Gegenstände (als Wert ist der Ursprungspreis zuzüglich aller bis zum Eingang in das Schutzgebiet oder bis zur Ausfuhr aus dem Schutzgebiet entstehenden Kosten, wie Fracht, Versicherung, Landungskosten usw., zu verstehen. Erforderlichenfalls wird der Wert durch Schätzung ermittelt),
5. Herkunftsland und Herkunftsort oder Verschiffungshafen, bei den zur Ausfuhr kommenden Gegenständen das Bestimmungsland,
6. Namen und Wohnort des Empfängers, bei den zur Ausfuhr kommenden Gegenständen Namen und Wohnort des Verschiffers,
7. die Unterschrift des Ausstellers der Anmeldung.

Enthält ein Frachtstück verschiedenartige Gegenstände, so sind diese getrennt nach Menge und Wert zu deklarieren.

§ 21. Zur Anmeldung gemäß § 20 ist der Zollpflichtige verpflichtet, an dessen Stelle bei der Einfuhr der Warenempfänger die Anmeldung erstatten kann.

Eine bereits abgegebene Anmeldung kann vervollständigt oder berichtigt werden, solange die zollamtliche Revision (§ 22) noch nicht begonnen hat.

Erklärt der Zollpflichtige sich außerstande, zuverlässige Angaben über Gattung, Menge und Wert der Gegenstände zu machen, so ist ihm auf Antrag die Öffnung der Kolli in Gegenwart eines Beamten zum Zweck der Aufstellung der Zollanmeldung zu gestatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Zollpflichtige kann außerdem durch schriftlichen Vermerk auf dem Anmeldungsformulare die Feststellung durch die Zollstelle beantragen. In diesem Falle ist die Feststellung durch die Zollstelle endgültig.

Zollrevision.

§ 22. Die abgegebenen Zollanmeldungen (§ 20) unterliegen der Prüfung (Revision) durch die Zollstelle. Sofern kein Anlaß zu dem Verdacht einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt, sind die revidierenden Beamten berechtigt, sich nach eigenem Ermessen mit einer probeweisen Revision zu begnügen sowie auch von einer Revision ganz abzusehen. Die Revision ist dort vorzunehmen, wo sich die zu revidierenden Gegenstände befinden. Den revidierenden Beamten steht daher der Zugang zu den Aufbewahrungsräumen dieser Gegenstände frei.

§ 23. Der Zollpflichtige hat die zu revidierenden Gegenstände in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision in der erforderlichen Art vornehmen können; auch muß er die dazu nötigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen und Wiege- und Meßvorrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 24. Auf Verlangen sind der Zollstelle von dem Zollpflichtigen sämtliche Fakturen, Frachtbriefe, Konnossemente und sonstige Schriftstücke, die sich auf die zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände einer Sendung beziehen, in den Originalen vorzulegen.

§ 25. Die Entrichtung des Zolles findet nach demjenigen Tarifsatze statt, welcher zu der Zeit in Kraft ist, zu der die Zollpflicht begründet wird. (§ 5.)

Postsendungen.

§ 26. Bei Postpaketen werden von der Postbehörde die begleitenden Zollinhaltserklärungen der zuständigen Zollstelle übersandt, welche bestimmt, ob eine Revision stattzufinden hat. Nach erfolgter Zollabfertigung oder Freigabe stehen die Pakete dem Adressaten bzw. der Post zur Weitersendung zur Verfügung. Fehlen die Zollinhaltserklärungen bei einem Postpaket, so übersendet die Postbehörde der Zollstelle eine schriftliche Benachrichtigung, aus der Name und Wohnort des Adressaten, bei Ausfuhr des Absenders, und das Gewicht der einzelnen Poststücke hervorgeht. In diesem Falle fordert die Zollstelle den Adressaten oder Absender zur nachträglichen Abgabe einer neuen Zollanmeldung gemäß § 20 auf.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Reisendenverkehr.

§ 27. Reisende, die zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sind, wenn diese nicht zum Handel bestimmt sind, nur zu einer mündlichen Anmeldung verpflichtet. Hinsichtlich der Revision finden die Vorschriften des § 19 entsprechende Anwendung.

Quittungsleistung und Ablassung.

§ 28. Über die erfolgte Zollzahlung wird Quittung erteilt.

Nach Entrichtung bzw. Stundung des Zolles und sonstiger auf den Gegenständen ruhenden Gebühren hört die gemäß § 15 Abs. 1 begründete Haftung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der zollpflichtigen Gegenstände auf. Der Inhaber erhält das Recht der freien Verfügung über diese deklarierten Gegenstände. Auch die zollfreien Gegenstände werden erst nach Feststellung der Zollfreiheit in freien Verkehr gesetzt.

Überwachung.

§ 29. Die Gouvernementsfahrzeuge haben das Recht, in den territorialen Gewässern des Schutzgebietes jedes Fahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, anzuhalten, einer zollamtlichen Untersuchung zu unterziehen und bei der Feststellung von Schmuggel aufzubringen.

Dem an Bord kommenden revidierenden Führer des Gouvernementsfahrzeuges oder jedem sonstigen zuständigen Beamten sind auf Verlangen die Schiffspapiere und Journale über die Ladung vorzulegen, auch sind sie zu einer Revision der Ladung befugt, bei der die als erforderlich erachteten Handleistungen von der Besatzung des zu revidierenden Schiffes nach Anordnung des Revidierenden vorzunehmen sind.

§ 30. Die mit der Wahrnehmung der Zollgeschäfte betrauten Beamten sowie die Beamten und Angestellten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Übertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder zur sofortigen Anzeige bei der nächsten Zollstelle zu bringen. Sie sind berechtigt in Ausübung des Dienstes auch solche Grundstücke und Wege zu betreten, zu denen der allgemeine Zutritt verboten oder beschränkt ist.

§ 31. Liegt gegen eine Person der Verdacht der Konterbande oder des Schmuggels oder der Teilnahme an einem dieser Vergehen vor, so können zur Ermittlung der strafbaren Handlungen Nachsuchungen vorgenommen werden.

Die Anordnung und die Leitung der Durchsuchungen steht den mit der Wahrnehmung der Zollgeschäfte betrauten Beamten zu. Im übrigen sind für die Zulässigkeit der Durchsuchung und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend.

Entscheidung über die Auslegung der Zollverordnung und des Zolltarifs.

§ 32. Gegen die Entscheidung der Zollstelle bei Anwendung der Zollverordnung oder des Zolltarifs ist die Beschwerde bei dem Gouverneur und gegen dessen Entscheidung bei dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafbestimmungen.

§ 33. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Teil desselben verboten oder erst nach Erfüllung etwa vorgeschriebener Bedingungen gestattet ist (§ 3), diesen Bestimmungen zuwider ein- oder auszuführen, macht sich der Konterbande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Wert jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber 50 ℳ beträgt. Kann die Einziehung der konterbandierten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn sich dieser nicht genau ermitteln läßt, auf Erlegung einer als angemessener Wert fest-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gestellten Geldsumme zu erkennen, die auch der daneben zu verhängenden Geldstrafe zugrunde zu legen ist.

§ 34. Als Konterbande gilt insbesondere, wenn Gegenstände der im § 3 bezeichneten Art unter Umgehung der Zollstelle über die Grenze gebracht sind und unrichtig oder gar nicht deklariert oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden. Sind solche Gegenstände vorschriftsmäßig bei einer Zollstelle angemeldet, so ist dem Einführer zu gestatten, diese Gegenstände wieder über die Grenze zurückzuschaffen; geschieht letzteres nicht, so können die Gegenstände beschlagnahmt und auf Kosten des Einführers vernichtet werden.

§ 35. Wer es unternimmt, Zoll zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat neben der Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, eine dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Zollgefälle gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Der Zoll selbst ist neben der Strafe zu entrichten.

Kann die Einziehung der geschmuggelten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Erlegung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen. Daneben ist, falls die Höhe des hinterzogenen Zolles und infolgedessen die Höhe der verwirkten Geldstrafe nicht genau festgestellt werden kann, eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark zu verhängen.

§ 36. Als Schmuggel gilt insbesondere:

1. Wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ohne behördliche Erlaubnis an anderen als den für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen (§§ 4, 17, 18 Abs. 1) ein- oder ausgeführt werden;

2. wenn zollpflichtige Gegenstände vor dem Übergang in den freien Verkehr in einem anderen, als dem besonders dafür vorgesehenen Raume (§ 19) niedergelegt werden;

3. wenn zollpflichtige Gegenstände der Zollstelle überhaupt nicht oder unrichtig angemeldet werden, so daß sie einen geringeren als den auf ihnen ruhenden Zoll zu zahlen hätten.

Kann jedoch der Beschuldigte in den Fällen 1, 2, 3 nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 40 zu verhängen. Auf Warenführer, Spediteure, Zolldeklaranten usw. findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß dieser Nachweis außer von ihnen selbst auch von ihren Auftraggebern zu führen ist. Unrichtige Angaben über die zollpflichtige Menge der Gegenstände bleiben straffrei, wenn der Unterschied zwischen den Angaben der Zolldeklaration und dem Revisionsbefund 10 v. H. nicht übersteigt;

4. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;

5. wenn über zollpflichtige Gegenstände, die unter Zollkontrolle stehen, und auf denen noch ein Zollanspruch ruht, ohne amtliche Genehmigung verfügt wird (§ 15, Abs. 1);

6. wenn Personen oder Gesellschaften, denen der Bezug an sich zollpflichtiger Gegenstände unter der Bedingung der Verwendung zu einem be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmten Zwecke zollfrei oder gegen einen geringeren als den tarifmäßigen Zoll gestattet war, diese anderweit verwenden oder unentgeltlich oder gegen Entgelt veräußern, ohne vorher den vollen Betrag des Zolles nachgezahlt zu haben.

§ 37. Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbots oder der Hinterziehung des Zolles in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die in den §§ 33, 35 festgesetzten Strafen um die Hälfte zu verschärfen.

§ 38. Im Wiederholungsfalle der Konterbande oder des Schmuggels nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die in den §§ 33, 35 festgesetzte Strafe verdoppelt; im zweiten und in jedem weiteren Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdreifacht. Eine Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Strafe für das zuletzt begangene frühere Vergehen bezahlt, verbüßt oder erlassen worden oder verjährt ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 39. Ein Schiffsführer, welcher Manifeste abgibt, in denen unrichtige Angaben über die anzulaufenden Plätze und die zu löschende oder zu nehmende Ladung enthalten sind, wissend, daß sie unrichtige Angaben enthalten, wird mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den allgemeinen strafgesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Verordnung verwirkt ist.

§ 40. Alle sonstigen Übertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden, soweit nicht Konterbande oder Schmuggel vorliegt.

§ 41. Wenn die in den §§ 33, 35, 37, 38, 39 und 40 vorgesehenen Geldstrafen im Falle des Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden können, so tritt an ihre Stelle in Gemäßheit der Bestimmungen des § 44 eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

An Stelle der Geldbeträge, die nach den §§ 33, 35 im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung der konterbandierten oder geschmuggelten Gegenstände als Werterlegung zu zahlen sind, kann auf eine Freiheitsstrafe nicht erkannt werden. Auch finden hinsichtlich dieser Geldbeträge die in den §§ 37, 38 vorgesehenen Straferhöhungen nicht statt.

§ 42. Die Grundsätze über die Bestrafung der Begünstigung und Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 43. Die in den §§ 33, 35, 37, 38, 39 und 40 aufgeführten Vermögensstrafen werden durch die Zollstellen durch Strafbescheid verhängt.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen zweier Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde bei dem Gouverneur zu; an Stelle der Beschwerde kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt der Verzicht auf das andere.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Zollstelle anzubringen, welche den Strafbescheid erlassen hat.

Wenn der Beschuldigte von vornherein auf jedes weitere Rechtsmittel verzichtet, kann ein abgekürztes Verfahren (Unterwerfungsverfahren) stattfinden.

§ 44. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen (§ 41) und die Vollstreckung der letzteren erfolgt auf Antrag der Zollstelle, welche die Strafe verhängt hat, durch die Gerichte; wenn es sich um Farbige handelt, durch die Bezirksämter und Stationen. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Inkraftsetzung.

§ 45. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1908 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

a) die Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888, D. Kol. Gesetzgeb. Bd. I S. 523;

b) die Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs, vom 12./21. September 1904, VIII. 221;

c) die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Berechnung des Zolls auf alkoholhaltige Getränke bei Flaschenbruch, vom 23. Juni 1905, IX. 162;

d) die Zusatzverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs vom 12./21. September 1904, vom 25. Juli 1905, IX. 180;

e) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 12./21. September 1904, vom 11. Juli 1907;*)

f) die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die zollamtliche Behandlung der in Simpson-Hafen gelöschten Güter, vom 1. Dezember 1905, IX. 275;

g) die Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Zollabfertigung der für die deutschen Salomons-Inseln bestimmten Güter, vom 1. August 1907, D. Kol. Bl. S. 981;**)

h) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Verbot der Einfuhr von Opium und der Verabfolgung an Eingeborene, vom 24. Juni 1904, VIII. 138;

i) die Verordnung des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Verabfolgung von Opium an Eingeborene, vom 12. Juni 1906, X. 235;

k) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die anderweite Aufstellung der Handelsstatistik, vom 1. Juli 1903, VII. 142.

Jap, den 10. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 319. — **) Ebenda S. 339.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 1 zu Nr. 162. **Zolltarif.***)

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Tarifsatz.	Amtliche Vergütung für Taragewicht und für Bruch bei Einfuhr in Flaschen	Bemerkungen
	A. Einfuhrzölle.			
1	Zigarren	1000 St. 20 ℳ.		Zu 1 und 2: Für weniger als 1000 St. Zigarren und Zigaretten kommt der Teilbetrag des tarifmäßigen Zollsatzes zur Erhebung.
2	Zigaretten	1000 St. 4 ℳ.**)		
3	Tabak und alle nicht besonders genannten Tabakfabrikate	1 kg netto 3 ℳ.	20 v. H. Taravergütung bei Verpackung in Kisten	
4	a) Spiritus, Trinkbranntwein, Liköre aller Art, alkoholhaltige Essenzen	1 Liter 4 ℳ.	5 v. H. Bruchvergütung bei Einfuhr in Flaschen, falls bei der Deklaration eine Post von mindestens 100 Flaschen jeder Getränkeart angemeldet wird.	***)
	b) Südweine und Süßweine	1 Liter 2 ℳ.		
	c) Schaumweine			
5	Alle nicht genannten stillen Weine	1 Liter 1 ℳ.		
6	Bier jeder Art	1 Liter 0,40 ℳ.		
7	Apfelweine und sonstige Obstweine	1 Liter 0,60 ℳ.		
8	Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt sind	10 v. H. des Wertes		
	B. Ausfuhrzölle.			
1	Kopra	1 Tonne zu 1000 kg netto 10 ℳ.	5 v. H. des Bruttogewichts Vergütung für Taragewicht und Gewichtsverlust bei Verpackung in Säcken.	Zu 1, 2, 5: Für weniger als 1000 kg kommt der Teilbetrag des tarifmäßigen Zollsatzes zur Erhebung.
2	Trepang	1 Tonne zu 1000 kg netto		Zu 2: Klasse A: Warzenfisch (teah fish); Klasse B: Schwarzfisch, Rotfisch und rot punktiert; Klasse C: alle übrigen Arten.
	Klasse A	100 ℳ.		
	Klasse B	50 „		
	Klasse C	30 „		
3	Schildpatt	das kg 5 ℳ.		
4	Schildkrötenschalen, echte	das Stück 10 ℳ.		
5	Perlmutterhaltige Muscheln	die Tonne zu 1000 kg netto		
	a) Perlmutterschalen	100 ℳ.		
	b) alle übrigen perlmutterhaltigen Muscheln und Schalen	10 ℳ.		
6	Paradiesvogelbälge, Teile solcher und Federn	1 Stück 2 ℳ.		
7	Krontaubenbälge, Teile solcher und Federn	1 Stück 0,50 ℳ.		

*) Der Zolltarif hat inzwischen durch die V. des Gouverneurs v. 1. u. 16. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 435) eine Reihe von Abänderungen erfahren, von denen einige mit Rückwirkung v. 15. Juli 1908 in Kraft gesetzt worden sind. Die letzteren sind beim Abdruck durch Aufnahme in den Text berücksichtigt worden.

**) Durch V. v. 1. Februar 1909 auf 10 ℳ. erhöht.

***) Zu Nr. 4 bis 7 bestimmt § 1 der V. v. 16. Februar 1909:

Bei der Position A 4a des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908 ist der Tarifsatz von 4 ℳ auf 2 ℳ., bei der Position A 4 b und c von 2 ℳ. auf 1,25 ℳ, bei der

Zollfrei sind:

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände:
1	Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände.
2	Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände.
3	Die von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; auf Grund einer auf der Zollanmeldung abzugebenden entsprechenden Bescheinigung des Vorstehers der christlichen Niederlassung oder der Anstalt.
4	Spiritus für wissenschaftliche Zwecke, auf Grund einer Bescheinigung des Anmelders, daß der Spiritus nur für wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist, ferner Hautspiritus.
5	Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.
6	Medizinische Instrumente und Apparate, Arzneien und Verbandmittel.
7	Denaturierter (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachter) Spiritus zu gewerblichen, Brenn- und Beleuchtungszwecken, auf Grund einer auf der Zollanmeldung abzugebenden Bescheinigung des Anmelders, daß der Spiritus nur zu gewerblichen, Brenn- und Beleuchtungszwecken bestimmt ist.
8	Transportmittel aller Art und Ersatzteile.
9	Maschinen und Ersatzteile hierzu, welche unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Verkehrs- und Wasseranlagen sowie Transportmitteln eingeführt werden, oder sofern diese Gegenstände zur Errichtung von gewerblichen oder bergmännischen Betrieben bestimmt sind.
10	Brennstoffe und Chemikalien zum Betrieb von Maschinen- und Verkehrsanlagen, Schmieröl, Putzwolle, Schiffstauwerk und Stahltrossen, Segeltuch, Bahnschienen und Schwellen, Rohre, Leitungsdrähte, Wassertanks, Kupferplatten, Anker, Ankerketten, Blöcke, Rundhölzer.
11	Handwerkszeuge und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern und Künstlern zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden.
12	Auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltungsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird.
13	Reis, Salzfleisch, gesalzene und gedörrte Fische.
14	Zucht- und Nutztiere, Saatgut, lebende Pflanzen, Dünger, Desinfektionsmittel, Futter, Zug- und Reitgeschirre, Draht zu Umhegungen, Drahtgeflechte.
15	Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile, landwirtschaftliche Geräte.
16	Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender.
17	Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen usw., welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
18	Getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen.
19	Dienstuniformen.
20	Umschließungen und Verpackungsmittel.
21	Gedruckte Bücher, gedrucktes und beschriebenes Papier, Etiketten, Frachtbriefe, Rekorder Papier usw.

Position A 5 von 1 ℳ. auf 0,60 ℳ., bei der Position A 6 von 0,40 ℳ. auf 0,20 ℳ., bei der Position A 7 von 0,60 ℳ. auf 0,25 ℳ. zu ermäßigen.

Bei der Position A 4b und c ist in der Spalte Bemerkungen hinzuzufügen: „Zu 4b und c. Bei einem Werte von über 5 ℳ. für das Liter 25 v. H. des Wertes".

Bei der Position A 5 ist in der Spalte Bemerkungen hinzuzufügen: „Zu 5. Bei einem Werte von über 3 ℳ. für das Liter 20 v. H. des Wertes".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände:
22	Särge, Grabsteine und Grabschmuck.
23	Münzen und Geldzeichen, die zum Umlauf im Schutzgebiet zugelassen sind.
24	Muster ohne Wert.
25	Bilder mit und ohne Rahmen, Statuen.
26	Filter.
27	Bauholz, sowie alle übrigen Baumaterialien, wie Gesteine, Erden, Kalk, Zement, Träger, Wellblech, Dachpappen, fertige Häuser und dgl.
28	Eis.
29	Mineralwasser.

Kaiserliche Zollstelle.

Anlage 2a zu Nr. 162.

Zolleinfuhranmeldung, Nr. des Zollanmeldungsregisters.

Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Gegenstände	Menge (Gewicht, Stückzahl)	Wert in Mark	Herkunftsland, Herkunftsort	Name und Wohnort des Empfängers	Tarifsatz	Zollbetrag ℳ	Zollbetrag Pf.	Weiterer Nachweis (Nr. des Zollhebe-registers)

Bescheinigung der Richtigkeit. Ort, Datum.

Unterschrift des Ausstellers.

Kaiserliche Zollstelle.

Anlage 2b zu Nr. 162.

Zollausfuhranmeldung, Nr. des Zollanmeldungsregisters.

Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Gegenstände	Menge (Gewicht, Stückzahl)	Wert in Mark	Bestimmungsland	Name und Wohnort des Verschiffers	Tarifsatz	Zollbetrag ℳ	Zollbetrag Pf.	Weiterer Nachweis (Nr. des Zollhebe-registers)

Bescheinigung der Richtigkeit. Ort, Datum.

Unterschrift des Ausstellers.

163. Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea,*) erlassen vom Gouverneur am 10. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 892.)

Zu § 4. Die Ein- und Ausfuhr darf stattfinden in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Saipan, Palau, Ponape, Ruk, Jaluit, Nauru.

*) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 7. Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle obliegt:
in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Saipan, Palau, Ruk, Nauru den Kaiserlichen Stationen,
in Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Ponape, Jaluit den Kaiserlichen Bezirksämtern.

Soweit die Vorstände dieser Dienststellen (Zollstellen) die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle nicht persönlich vornehmen, haben sie den hiermit beauftragten Beamten jeweils besonders zu bezeichnen und die Ernennung öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 12. Die Rückerstattung des Zolles wird jedesmal auf Grund eines besonderen Antrages des Ausführenden und nach Prüfung durch die zuständige Zollstelle erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag niederzuschreiben und als Kassenbeleg zu verwenden.

Zu § 15 Abs. 5. Die Bekanntmachung des Verkaufs erfolgt durch öffentlichen Aushang. Die Aufforderung geschieht durch Zustellung gegen Behändigungsschein oder durch eingeschriebenen Brief; falls der Aufenthaltsort des Zollpflichtigen unbekannt ist, durch öffentlichen Aushang.

Der Verkauf wird durch die Zollstelle oder die von ihr beauftragte Person vorgenommen.

Zu § 18. Der Führer eines vom Ausland kommenden Schiffes, welches Küstenhandel treibt, ist, unbeschadet der Vorschrift des § 18, verpflichtet, bei jeder Zollstelle, in deren Gebiet er Handel treiben will, die von ihm an Bord geführten Gegenstände beim Anlaufen und vor dem Verlassen des Gebietes zu deklarieren. Auch hat er der Zollstelle eine Liste der verkauften Gegenstände unter Angabe von Art, Menge, Wert und Käufern einzureichen.

Die Verzollung des eigenen Verbrauchs (§§ 1, Abs. 2 und 5) erfolgt auf Grund einer gleichzeitig einzureichenden besonderen Deklaration.

Zu § 20. Alle Anmeldungen, sowohl solche über zollpflichtige wie solche über zollfreie Gegenstände, sind sofort nach ihrer Abgabe in einem Zollanmeldungsregister (Formular A) unter fortlaufender Nummer einzutragen, bevor die Revision der deklarierten Gegenstände stattzufinden hat. (§§ 22 bis 25 der Zollverordnung.)

Zu §§ 22 bis 25. Die Revision hat sich darauf zu erstrecken, festzustellen:

1. daß die sämtlichen gelöschten oder zu verschiffenden Gegenstände angemeldet sind;
2. daß die zollpflichtigen Gegenstände nach der Gattung und der zollpflichtigen Menge richtig angemeldet sind;
3. daß unter den als „zollfrei" deklarierten Gegenständen keine „zollpflichtigen" Gegenstände geborgen sind.

Es ist ferner darauf zu achten, daß auch die zollfreien Gegenstände nach Gattung und Menge und die zollfreien und zollpflichtigen nach dem Wert richtig angemeldet sind.

Auf Grund der Revision, oder, wenn von einer solchen abgesehen wird, auf Grund der als richtig angenommenen Anmeldungen wird die Zollfreiheit oder Zollpflichtigkeit unter gleichzeitiger Berechnung des Zollbetrages festgestellt. Er wird unter Erteilung einer Zollquittung (§ 28) — Formular C — erhoben oder gestundet und im Zollheberegister — Formular B — verbucht.

Die Zollanmeldungs- und Zollheberegister werden monatlich unter jedesmal mit 1 beginnender fortlaufender Nummer geführt und gehen nach dem Monatsabschluß mit allen Anmeldungen als Belege zu den Abrechnungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 26. Die zollamtliche Behandlung der bei dem Postamt Herbertshöhe aus- und eingehenden Postpakete findet bei der Hauptkasse in Herbertshöhe statt.*)

Zu § 32. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens finden im übrigen die §§ 16 bis 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905,**) entsprechende Anwendung. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet.

Zu § 43. Für die Ausfertigung von Zollstrafbescheiden oder für die Verhandlungen bei Anwendung des abgekürzten Verfahrens (Unterwerfungsverfahren) sollen die diesen Bestimmungen anliegenden Formulare D und E als Muster verwendet werden.

Jap, den 10. Juni 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Formular A.

Zollanmeldungsregister
der
Zollstelle zu .....
Geführt durch: (Name des Registerführers).

Lfd. Nr.	Die Anmeldung ist abgegeben am (Datum)	Des Anmeldenden		Der fällige Zoll ist verbucht im Zollheberegister unter Nr.	Bemerkungen.
		Name	Wohnort		
				(Enthält die Zollanmeldung nur zollfreie Gegenstände, bleibt diese Spalte ohne Eintragung).	

Formular B.

Zollheberegister
der
Zollstelle zu .....
Geführt durch: (Name des Registerführers).

Lfd. Nr.	Datum der Einzahlung	Des Zollpflichtigen		Des Zollanmeldungsregisters Nr.	Nach den Zollanmeldungen eingezahlte Zollbeträge		Tagessumme		Die Tagessumme ist verbucht im Kassenbuch unter Nr.	Bemerkungen
		Name	Wohnort		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		

*) Vom 1. Oktober 1908 ab bei dem Bezirksamt Herbertshöhe. Vgl. Verf. v. 8. September 1908, unten Nr. 242.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Zollstelle
zu .....

Formular C.

Quittung
über
bezahlten Einfuhrzoll.

Der.....zu.....zahlte heute für nachstehend aufgeführte Gegenstände an Einfuhrzoll und Ausfuhrzoll:

Der verzollten Gegenstände		Entrichteter Zollbetrag		Des Zollanmeldungsregisters Nr.	Des Zollheberegisters Nr.
Benennung	zollpflichtige Menge	ℳ	Pf.		

Datum (L. S.) Bezeichnung der Behörde.
Unterschrift.

Kaiserliche Zollstelle.

Formular D.

....., den.....190.....

Strafbescheid

in der.....Strafsache gegen.....wohnhaft zu.....
wegen.....

Der.....zu.....hat sich der.....im..... Falle schuldig gemacht: Beweismittel.....und wird daher nach §..... der Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea vom 10. Juni 1908 mit einer Geldstrafe von .....ℳ .....Pf., in Worten: „.....“ und Einziehung der Gegenstände bestraft, in bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen ist. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Gründe usw.:

An Kosten sind .....ℳ .....Pf. laut folgender Kostenberechnung zu entrichten.

Kostenberechnung:

.....

.....

.....

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten frei, bei der unterzeichneten Zollstelle vom Tage der Verkündung oder der amtlichen Zustellung an binnen zwei Wochen Beschwerde an den Gouverneur einzureichen oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

....., den..... 190.....

(L. S.) Behörde, Unterschrift.

Dieser Strafbescheid ist dem Beschuldigten heute $\frac{\text{verkündet}}{\text{zugestellt}}$.

(L. S.) Datum, Behörde, Unterschrift.

Der Verurteilte reichte heute $\frac{\text{Beschwerde an den Gouverneur}}{\text{Antrag auf gerichtliche Entscheidung}}$ ein.

(L. S.) Datum, Behörde, Unterschrift.

Rechtskraft erhalten.

(L. S.) Datum, Behörde, Unterschrift.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Zollstelle zu .....

Formular E.

Unterwerfungs-Verhandlung.

....., den ..... 190.....

Der ..... zu ..... hat sich der ..... im ..... Falle dadurch schuldig gemacht, daß er (folgt der Tatbestand und die durch die Anziehung des Strafparagraphen begründete Straffestsetzung. Die nicht beschriebenen Seiten werden durchkreuzt bis zum Wiederbeginn des Vordrucks auf Seite).

Der Beschuldigte erkennt hierdurch die Richtigkeit der vorstehenden Verhandlung durch Unterschrift an, unterwirft sich der Straffestsetzung der Zollstelle, verzichtet auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Straffestsetzung und erklärt, über den gezahlten

Zollbetrag	von	..... ℳ	..... Pf.
Strafbetrag	„	..... „	..... „
Wertbetrag	„	..... „	..... „
Kosten	„	..... „	..... „
	Zus.	..... ℳ	..... Pf.

Quittung erhalten zu haben.

Der Beschuldigte verzichtet auf Einlösung des hinterzogenen Gegenstandes.

v. g. u.

Unterschrift des Verurteilten.

g. w. o.

(L. S.) Behörde und Unterschrift.

164. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Gewährung der afrikanischen Gebührnisse an vorzeitig heimgekehrte Schutztruppenangehörige. Vom 15. Juni 1908.

In Ergänzung des § 18 und der Anlage 5 c der Schutztruppen-Ordnung*) bestimme ich folgendes:

Diejenigen Schutztruppenangehörigen, welche vor Ablauf des für die Zuständigkeit des vollen Heimatsurlaubs in der Regel erforderlichen Aufenthalts von 1½ Jahren in Kamerun, von 2 Jahren in Ostafrika und von 3 Jahren in Südwestafrika wegen Krankheit oder aus anderen dienstlichen Gründen heimgesandt werden, wird — abgesehen von den in Anlage 5 c der Schtr. O. behandelten Fällen — die afrikanische Besoldung außer für die durchschnittliche Dauer der Herreise und gegebenenfalls der Wiederausreise noch für diejenige Zeit belassen, die sich ergibt, wenn der nach § 18 a der Schtr. O. zuständige Urlaub von 4 Monaten im Verhältnisse der Länge der wirklichen Dienstzeit im Schutzgebiete zur Länge der jeweiligen Dienstverpflichtung (ausschließlich Reise- und Urlaubsdauer — 6 Monate —) geteilt wird.

Beispiel. Ein Offizier der Schutztruppe für Ostafrika, welcher am 10. 1. 1907 in den Schutztruppendienst übernommen worden ist, wird zum

*) Unten Nr. 207.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zwecke mündlicher Verhandlung heimgesandt; er verläßt das Schutzgebiet, in welchem er sich seit 1. 2. 1907 befindet, am 28. 5. 1908. In diesem Falle würde afrikanisches Gehalt zuständig sein zunächst für die durchschnittliche Dauer der Herreise (17 Tage), also bis einschließlich 13. 6. 1908, alsdann für die Urlaubsdauer (bei einem Aufenthalt im Schutzgebiete von 15 Monaten 27 Tagen) auf 80 Tage = 2 Monate 20 Tage, also bis einschließlich 3. 9. 1908 (der Monat wird hierbei stets zu 30 Tagen gerechnet). Vom 4. 9. 1908 ab wäre das im § 18 a Abs. 9 der Schtr. O. vorgesehene Diensteinkommen zahlbar.

Inwieweit den vorzeitig heimgesandten Militärpersonen über den aus vorstehender Festsetzung sich ergebenden Zeitraum hinaus — bis zur Dauer von 6 Monaten — die afrikanische Besoldung gewährt werden darf, bleibt meiner Entscheidung für den Einzelfall vorbehalten.

Vorstehendes findet, soweit es sich um die Dauer des Bezugs der afrikanischen Gebührnisse handelt, Anwendung auch auf die in Anlage 5 c Schtr. O. erwähnten Fälle.

In welcher Weise die Gebührnisse zu regeln sind, wenn Schutztruppenangehörige vorbezeichneter Art wieder ausgereist sind und in derselben Dienstperiode zum zweiten Male nach Deutschland zurückkehren, darüber ergeht von Fall zu Fall Bestimmung.

Militärpersonen, welche aus Gründen privater Natur das Schutzgebiet verlassen, ehe die Dienstperiode erfüllt ist, empfangen im allgemeinen Auslandsgehalt nur auf die durchschnittliche Dauer der Herreise bzw. Wiederausreise. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung. Diejenigen der südwestafrikanischen Schutztruppe angehörenden Mannschaften, welche im Schutzgebiet nach dem Etat Anspruch auf freie Verpflegung haben, werden durch gegenwärtige Festsetzungen nicht berührt; diese verbleiben nach § 18 a Abs. 10 der Schtr. O. stets im Genusse der dienstgradmäßigen Löhnung, soweit nicht in Fällen der Anlage 5 c daselbst ausdrücklich eine Kürzung vorgeschrieben ist.

Berlin, den 15. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

165. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Kribi-Bezirk. Vom 15. Juni 1908.

(Amtsbl. S. 47.)

In Ausführung der Verordnung vom 4. März 1908, betreffend Regelung des Trägerwesens,*) werden für den Kribi-Bezirk die nachstehenden Marschzeiten für Träger und Karawanen festgesetzt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Anwohner der Straßen Kribi-Lolodorf und Kribi-Ebemvok vom 1. Juni 1908 bis 1. Februar 1909 nur gehalten werden, an die aus dem Innern nach der Küste marschierenden Karawanen Verpflegung zu liefern, daß dagegen die von der Küste ins Innere marschierenden Träger eine entsprechende Menge von Naturalverpflegung mit sich führen müssen.

*) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Weg von nach	Ungefähre Kilometerzahl	Anzahl der Tage einschließlich der Ruhetage
Kribi—Bipindi	70	4
Kribi—Lolodorf	125	7
Longji—Lolodorf	120	7
Kribi—Nkomakak	90	5
Kribi—Ebolova	175	10
Kribi—Longji	20	1

Buea, den 15. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

166. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Jahresberichte. Vom 17. Juni 1908.

In den Jahresberichten *) sind künftig bei der Darstellung der europäischen Unternehmungen auch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Art der Unternehmung (Rechtsform, z. B. Kolonialgesellschaft, Gesellschaft m. b. H., Einzelunternehmer).
2. Art des Betriebes (Sisalplantage, Brauerei usw.).
3. Umfang
   a) des bereits Erträge liefernden (erntereifen),
   b) des noch in der Entwicklung begriffenen Teils des Betriebes.
4. Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten farbigen Arbeiter
   a) aus dem Heimatsbezirke der Unternehmung,
   b) von außerhalb.

Es wird voraussichtlich keine Schwierigkeiten machen, diese Daten von den Leitern der Betriebe zu erlangen, da die Dienststellen ja bereits alljährlich Fragebogen zur Vorbereitung des Jahresberichts an die Betriebe versenden.

Aber es wäre auch von Interesse zu erfahren, auf welchen Gründen ein etwa bei einzelnen Betrieben in die Erscheinung tretender außergewöhnlich starker Zu- und Abgang beruht, insbesondere auch ob und inwieweit Krankheit und Sterblichkeit ihre Wirkung ausüben. Nach dieser Richtung bitte ich die Auskünfte mit besonderer Sorgfalt zu ergänzen und die in Betracht kommenden Unternehmungen namhaft zu machen.

Daressalam, den 17. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

167. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verzollung von Überkisten, Überfässern usw. Vom 18. Juni 1908.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß weder die Zollverordnung vom 31. Januar 1903 **) noch der Zolltarif vom 20. Mai d. J. ***) eine

*) S. D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455. (Der R. E. beruht auf einer Anordnung des St. S. d. Reichs-Kolonialamts.) Vgl. ferner auch den R. E. v. 28. Oktober 1908, unten Nr. 308.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
***) Oben Nr. 111 (Anl.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestimmung enthalten, die den Einbringern zollpflichtiger Waren gestattet, etwaige Überkisten, Überfässer usw. vor der Verzollung zu entfernen.

Die genannten Umschließungen sind daher bei den zollamtlichen Gewichtsermittlungen mit zu verwiegen und dem zollpflichtigen Gewicht hinzuzurechnen.

Windhuk, den 18. Juni 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

168. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Abänderung des Ausfuhrzolles auf Hölzer. Vom 19. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 661. Amtl. Anz. N. 13.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903*) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) bestimmt:

Einziger Paragraph.

Ziffer 16 des Zolltarifs B. Ausfuhrzölle erhält folgende Fassung:

Hölzer aller Art, bearbeitet oder unbearbeitet:

a) Mangrovenholz: . . . . . 0,60 R. für den Festmeter,
b) alle anderen Hölzer: . . . 1½ „ „ „ „ **)

Daressalam, den 19. Juni 1908.***)

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

169. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das Verbot der Einfuhr von Groſsvieh usw. aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola. Vom 23. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 935. Windh. Nachr. Nr. 51.)

Auf Grund § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244.

**) Der Veröffentlichung der V. im Amtl. Anz. ist die folgende „Notiz“ hinzugefügt: Die Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet sah in Ziffer 16 des Tarifs B für unbearbeitetes Holz einen Ausfuhrzoll von 10 Prozent des Wertes im Ausfuhrhafen, für bearbeitetes einen solchen von 5 Prozent vor. Die Wertfestsetzung begegnet jedoch in mehrfacher Hinsicht Schwierigkeiten. Das Holz muß zu diesem Zwecke an der Zollstelle nochmals bewegt werden, wodurch nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen und der Ertrag naturgemäß geschmälert wird. Anderseits ist die Verwertbarkeit der verschiedenen ostafrikanischen Hölzer noch nicht genügend bekannt, um daraus für die Preisbemessung bei einem etwaigen Massenexporte Schlüsse zu ziehen. Es empfahl sich daher an Stelle der Wertzölle lediglich einen Gewichtszoll, und zwar mit Bemessung des Holzes nach Festmetern (0,7 Festmeter = 1 Raummeter) einzuführen und von einer weiteren Klassifizierung der verschiedenen Holzarten als sie in der neuen Verordnung vorgesehen, Abstand zu nehmen.

Eine Änderung dieser Zollsätze muß bis zur endgültigen Wertfestsetzung bezüglich der einzelnen Holzarten vorbehalten bleiben. Diese wird aber erst dann möglich sein, wenn die Hölzer sich in Europa einen bestimmten dauernden Markt erworben haben werden.

Daressalam, den 19. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

***) Datum der V. im Amtl. Anz. Die abweichende Datierung im Kol. Bl. (20. Juni) ist auf ein mißverständliches Telegramm des Gouv. zurückzuführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Großvieh jeder Art, das sind Bullen, Ochsen, Kühe, Färsen und Kälber, deren Hörnern, Klauen und Felle, sowie von Grasheu aus Rhodesia, Britisch-Betschuanaland-Protektorat und Angola ist verboten.

§ 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Sachen unterliegen der Einziehung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 23. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

170. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den von Angehörigen der Marineverwaltung in den Gouvernementslazaretten zu zahlenden Verpflegungssatz. Vom 25. Juni 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 14.)

Der Runderlaß vom 1. Juni 1897 (L. G. S. 146)*) findet mit Geltung vom 1. Juli 1908 ab auch auf die Angehörigen der Kaiserlichen Marineverwaltung Anwendung.

Daressalam, den 25. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

171. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zum Bergbau längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Vom 25. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 618.)

Gemäß §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727)**) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Blöcke längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht, dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 115.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

172. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Ausstellung von Reisepässen. Vom 26. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 935. Amtsbl. S. 53.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Paßwesen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. August 1902 (Kol. Bl. S. 389)*) habe ich die Befugnis, an Reichsangehörige und Ausländer Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahre auszustellen sowie Pässe zu visieren, dem jeweiligen Residenten in Garua und dessen Stellvertreter übertragen.

Buea, den 26. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

173. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Belehrung der Beamten über die wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene ergangenen Verfügungen. Vom 29. Juni 1908.

Der Herr Reichskanzler hat durch Erlaß vom 29. Februar 1908 **) seinen Erlaß vom 14. September 1900 (den Dienststellen mitgeteilt durch Runderlaß des Gouverneurs vom 19. November 1900) aufgehoben.

Demnach ist fortan nicht mehr erforderlich:

a) die Aushändigung eines Abdrucks der Reichskanzlerverfügungen vom 27. Februar 1896 und 22. April 1896 ***) an die neu eintretenden Beamten, Schutz- und Polizeitruppen-Angehörigen,

b) die Beifügung einer Bescheinigung zu den Jahresberichten, daß der Anordnung zu a) entsprochen ist; Ziff. 15 des Runderlasses der Kolonialabteilung, betreffend die Jahresberichte vom 14. Februar 1902 — L. G. S. 282 †) — ist demnach zu streichen.

In dem Reichskanzlererlaß vom 29. Februar 1908 ist ferner bestimmt, daß auch in Zukuft ein Abdruck der Reichskanzlerverfügungen vom 27. Februar 1896 und 22. April 1896 in sämtlichen Dienstzimmern der Behörden an geeigneter augenfälliger Stelle dauernd zum Aushang zu bringen ist.

Ich bestimme ferner,
daß alljährlich im Januar bei allen lokalen Dienststellen dieser Erlaß wieder vorgelegt wird, damit der Vorsteher der Dienststelle dem ihm unterstellten Personal die genannten Reichskanzlerverfügungen in Erinnerung bringe.

Selbstverständlich müssen die Beamten, welche die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausüben, stets mit den Bestimmungen der genannten Reichskanzlerverfügungen und der Reichskanzlerverfügung vom 12. Juli 1907 (Kol. Bl. S. 790) ††) auf das genaueste vertraut sein.

Daressalam, den 29. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb VI S. 497.
**) Oben Nr. 60.
***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 213 bzw. 215.
†) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 323.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

174. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verpflegung der sich vorübergehend in Duala aufhaltenden Regierungsärzte. Vom 29. Juni 1908.

Die sich vorübergehend in Duala aufhaltenden Regierungsärzte können gegen Zahlung von 6 ℳ täglich aus Hospitalbeständen verpflegt werden. Entnommene Getränke werden nach den für die Patienten gültigen Sätzen berechnet.

Buea, den 29. Juni 1908.

Der Gouverneur.
I. A.: Hansen.

175. Änderungen der Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin,*) welche in der Generalversammlung vom 30. Juni 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. S. 996. Reichs-Anz. Nr. 225. Amtl. Anz. Nr. 21.)

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sechs von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens vier Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

(Rest unverändert wie bisher.)

§ 27 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. Solange noch kein Reingewinn gemäß § 18 erzielt wird, kann die Generalversammlung eine besondere Vergütung für den Verwaltungsrat festsetzen. Die Verteilung der Vergütung bzw. der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

176. Auszug aus dem Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das in Fällen einer vorläufigen Festnahme behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Vom 30. Juni 1908.

Euerer Exzellenz lasse ich beifolgend abschriftlich ein Schreiben des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen Amts vom 29. April d. J. zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen. . . . Ich ersuche ergebenst, die zuständigen Schutzgebietsbehörden anzuweisen . . ., entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 190.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. 176 (Auszug).

Auswärtiges Amt.

III. a. 4993.
30827.

Berlin, den 29. April 1908.

Wenn auch die vorläufige Festnahme in dem deutsch-englischen Auslieferungsvertrage vom 14. Mai 1872*) nicht geregelt ist, so entspricht ihre Anordnung doch der im Auslieferungsverkehre zwischen Deutschland und Großbritannien bestehenden Übung.

Zur Vermeidung von Weiterungen, die sich in einzelnen Fällen ergeben haben, ist indes seinerzeit in Ergänzung der Nr. 35 Abs. 37 der Zusammenstellung über das von den Preußischen Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren **) durch die allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Herrn Justizministers vom 7. Juni v. J. — Just. M. Bl. S. 402 — angeordnet worden, daß in den Fällen, in denen die vorläufige Festnahme erfolgt ist und das Beweismaterial nicht vollständig vorliegt, jedenfalls unverzüglich mit dem gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehle mindestens eine Beweisverhandlung vorzulegen und sodann binnen 14 Tagen nach der vorläufigen Festnahme das bis dahin fertiggestellte Beweismaterial und tunlichst binnen weiteren 14 Tagen das noch ausstehende Beweismaterial beizubringen ist.

Eine entsprechende Anweisung ist daraufhin auch in den übrigen Bundesstaaten sowie in Elsaß-Lothringen ergangen. . . .

Es dürfte sich vielleicht empfehlen, auch die zuständigen Behörden des südwestafrikanischen Schutzgebiets mit einer entsprechenden Weisung zu versehen. . . .

In Vertretung des Staatssekretärs.
Frantzius.

An den Herrn Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

177. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Schiffsverkehr in Simpsonhafen. Vom 30. Juni 1908.

(Kol. Bl. S. 935.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird für Simpsonhafen verordnet, was folgt:

§ 1. Fahrzeugen, welche den Verkehr mit den vom Ausland kommenden Schiffen vermitteln, ist es verboten, unmittelbar an Land anzulegen. Es wird für sie die südliche Seite der Lloydbrücke als ausschließlicher Anlegeplatz bestimmt.

Die Zollbehörde kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

§ 2. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Herbertshöhe, den 30. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

*) Wegen der Anwendung dieses Vertrages auf die Schutzgebiete s. den Vertrag v. 5. Mai 1894, D. Kol. Gesetzgeb. II S. 93.

**) Preuß. Just. Min. Bl. 1905 S. 159.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

178. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Besteuerung der nichteingeborenen Bevölkerung im Gebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln. Vom 30. Juni 1908.*)

(Kol. Bl. 1909 S. 258.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 214) wird hiermit für das Gebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1. Jede männliche über 16 Jahre alte Person, die im Gebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln ihren Wohnsitz hat und nicht als Eingeborener zu betrachten ist, hat eine persönliche Steuer im Betrage von 40 ℳ jährlich zu entrichten.

Die Steuer ist mit Beginn des vom 1. April jedes Jahres laufenden Steuerjahres fällig.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Die Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Saipan, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiete der Marianen, vom 17. Januar 1900 (D. Kol. Bl. 1900 S. 743/44),**) die Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend Einführung von Steuern, vom 29. August 1898 (D. Kol. Bl. 1898 S. 739 f.)***) nebst Verordnung des Bezirksamts Ponape, betreffend Abänderung der Verordnung vom 29. Aug. 1898, betreffend Einführung von Steuern, vom 28. Januar 1907 (D. Kol. Bl. 1907 S. 386/87),†) treten außer Kraft, soweit sie sich auf Weiße und ihnen gleichstehende Rassen erstrecken.

Herbertshöhe, den 30. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

179. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Benutzung der Staatsbahn bei Dienstreisen der Beamten. Vom 1. Juli 1908.

Die Beamten haben auf der Strecke Swakopmund—Karibib und zurück bisher bei Dienstreisen in der Regel die Otavi-Bahn benutzt. Hierdurch sind dem Fiskus sowohl an Mindereinnahmen der Staatsbahnverwaltung wie auch durch die höheren Fahrpreise der Otavi-Bahn größere Summen verloren gegangen.

Ich mache daher sämtlichen Beamten und Angestellten des Gouvernements zur Pflicht, bei Dienstreisen die Staatsbahnstrecke Swakopmund—Karibib und zurück zu benutzen, sofern nicht besondere, bei Einreichung des Tagegelder-Forderungsnachweises näher darzulegende Gründe, insbesondere Zeitgewinn bei Erledigung dienstlicher Verrichtungen, die Benutzung der Otavibahn gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ich ersuche die untergebenen Beamten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Windhuk, den 1. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Vgl. hierzu den E. des Gouverneurs vom 6. November 1908, unten Nr. 324.
**) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 18.
***) Ebenda III S. 120.
†) Ebenda 1907 S. 62.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

180. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Jap, betreffend Verhütung der Weiterverbreitung der Schildlauskrankheit. Vom 1. Juli 1908.

(Kol. Bl. S. 996.)

Unter Aufhebung der Verordnung zur Verhütung des Weiterverbreitens der Schildlauskrankheit vom 29. Juni 1900*) wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 für den Bezirk der West-Karolinen und Palau bestimmt:

§ 1. Die Ausfuhr von allen Pflanzen und Pflanzenteilen aus den Inselgruppen Jap und Palau ist verboten. Körbe und Taschen, die aus Blättern geflochten sind, die von diesen Inselgruppen stammen, dürfen nicht an Bord gebracht werden.

Die Schiffsführer sind für Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen, worüber auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt wird.

Kopra gilt nicht als Pflanzenteil im Sinne dieser Verordnung.

§ 2. Die Beamten des Bezirksamtes sind berechtigt, sich von der Befolgung der Vorschriften des § 1 zu überzeugen. Es ist ihnen zu diesem Zweck jederzeit Zutritt an Bord der Schiffe zu gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 und § 2 Satz 2 werden mit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ oder mit Haft oder Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft.

Auch kann auf Einziehung der dem § 1 zuwider ausgeführten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Jap, den 1. Juli 1908. Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

181. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf den Inseln Angaur und Pililju. Vom 2. Juli 1908.

(Kol. Bl. S. 773.)

Gemäß § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 f.) **) wird der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen, als Führerin eines Konsortiums zum Zwecke der Einbringung in die zu errichtende Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft in Bremen nach Maßgabe des durch diesseitige Verfügung vom 15. Mai 1908 genehmigten Statuts der erwähnten Gesellschaft auf die Dauer von fünfunddreißig Jahren die ausschließliche Berechtigung erteilt, die auf den zur Palaugruppe gehörigen Inseln Angaur und Pililju befindlichen

*) Nicht abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lager an organischen und unorganischen Phosphaten unter Beachtung der folgenden Bestimmungen aufzusuchen und abzubauen:

1. Das dem Abbau zu unterwerfende und für den Betrieb erforderliche Gelände wird, soweit es nach Lage der Eingeborenenverhältnisse angängig ist, auf Kosten der Gesellschaft, die auch die Abfindung der Eingeborenen zu bestreiten hat, für den Schutzgebietsfiskus zu Eigentum erworben und für die Dauer der vorliegenden Berechtigung der Gesellschaft zum Abbau und zur Nutzung für den Betrieb überlassen werden. Das Bezirksamt in Jap oder sein Beauftragter ist ausschließlich zuständig, die erforderliche Abfindung der Eingeborenen oder sonstigen Berechtigten nach Art und Betrag festzusetzen und die etwa im Interesse der Eingeborenen gebotenen Maßnahmen zu treffen.

2. Die Gesellschaft hat unbeschadet der Bestimmungen unter Ziff. 1 als Abgabe an den Fiskus für jede ausgeführte Tonne Phosphat von 1000 kg 1,25 ℳ, vom vierten Jahre ab (gerechnet vom Tage der Errichtung der Gesellschaft) jedoch mindestens den Betrag von 30 000 ℳ im Jahre zu zahlen.

Der mit Erhebung der Tonnengebühr beauftragte Beamte ist zur Einsicht in die im Inselgebiet geführten Bücher der Gesellschaft sowie in die über die Verschiffung ausgestellten Papiere und zu allen anderen Handlungen berechtigt, welche zur Feststellung der zum Versand kommenden Mengen für notwendig erachtet werden. Für jede Verschiffung ist ihm ein Konnossement sowie ein vom Schiffsführer und einem Schiffsoffizier oder einem Angestellten des Reeders unterschriebener Ausweis zu übergeben. Sofern der Beamte zwecks Feststellung der Ausfuhr Reisen an Bord der Schiffe der Gesellschaft zu machen genötigt ist, muß ihm freie Fahrt und gegen ortsübliche Vergütung angemessene Verpflegung gewährt werden. Dem in dem Gesellschaftsstatut erwähnten Regierungskommissar steht es frei, zur Kontrolle der Rechnungslegung in die gesamten Bücher der Gesellschaft nebst den hierzu gehörigen Belegen Einsicht zu nehmen oder sie durch einen Dritten prüfen zu lassen.

Die Tonnenabgabe wird bei der Ausfuhr der Phosphate fällig. Über die Zahlungsweise trifft das Bezirksamt in Jap nähere Bestimmung. Soweit die Tonnenabgabe in einem Jahre die nach Abs. 1 zu zahlende Mindestsumme von 30 000 ℳ nicht erreicht hat, ist der Unterschiedsbetrag am 2. Januar des folgenden Jahres an die Bezirkskasse in Jap abzuführen.

3. Dem Fiskus steht ein Anteil am Reingewinn zu, welcher wie folgt zu berechnen ist:

Alljährlich am 31. Dezember ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätze des Handelsgesetzbuches eine Bilanz aufzustellen.

Von dem verteilbaren Reingewinn nach Abzug eines Vortrages, welcher 1 v. H. des Kapitals nicht übersteigen darf, erhalten

a) die Aktionäre eine Vordividende von 8 v. H. und
b) sodann von dem Rest als Gewinnanteil während der ersten 25 Jahre nach Aufnahme des Betriebes die Aktionäre 60 v. H., der Landesfiskus 40 v. H., vom 26. bis 30. Jahre die Aktionäre und der Landesfiskus je 50 v. H., vom 31. bis 35. Jahre die Aktionäre 40 v. H., der Landesfiskus 60 v. H.

Die für den Fiskus sich ergebenden Beträge sind spätestens vier Wochen nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung bei der Kasse der Kolonialzentralverwaltung einzuzahlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Die Übertragung der vorliegenden Berechtigung auf Dritte — auch nur der Ausübung nach — ist nur mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts zulässig. Das Reichs-Kolonialamt oder der zuständige Gouverneur kann die Berechtigung unbeschadet des Anspruchs des Fiskus auf die fälligen Abgaben für unwirksam erklären, wenn diese letzteren länger als sechs Monate, nachdem der Jahresabschluß von der Generalversammlung genehmigt ist, rückständig sind, oder die Gesellschaft den einmal eröffneten Betrieb länger als zwei Jahre ruhen läßt oder nicht ordnungsmäßig fortführt, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, innerhalb welcher politische Verwicklungen oder höhere Gewalt den Betrieb unmöglich machen. Innerhalb der ersten zehn Jahre, vom Tage der Errichtung der Gesellschaft an gerechnet, steht es ihr frei, auf diese Sonderberechtigung zu verzichten, falls sie gleichzeitig in Liquidation tritt. Die Berechtigung erlischt, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb dreier Jahre vom Tage der Verleihung dieser Berechtigung an den Betrieb ordnungsmäßig eröffnet. Ein Anspruch auf Schadloshaltung dem Fiskus gegenüber wird durch das Erlöschen nicht begründet.

5. Die Aufnahme von Darlehen zu anderen Bedingungen als gegen handelsübliche Zinsen und Provisionen unterliegt der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts.

6. Bei einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals dürfen die neuen Anteilscheine zu keinem geringeren Kurswert als dem auf Grund der letzten Dividendenzahlung ermittelten und niemals unter dem Nennbetrage begeben werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts zulässig. Dabei gilt 8 v. H. Dividende als normale Verzinsung.

7. Dem Fiskus steht bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Erlöschen der Berechtigung ein Anteil am Liquidationsvermögen zu, das sich ergibt, nachdem das Aktienkapital und das von den Aktionären eingezahlte Agio, soweit es in dem ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft noch vorhanden ist, an die Aktionäre ausgeschüttet ist. Dieser Anteil des Fiskus beträgt

40 v. H., wenn die Liquidation bis zum 25. Jahre,
50 v. H., wenn die Liquidation nach dem 25. bis 30. Jahre,
60 v. H., wenn die Liquidation nach dem 30. bis 35. Jahre

nach Aufnahme des Betriebes stattfindet.

8. Nach dem Erlöschen der vorliegenden Berechtigung oder mit der Auflösung der Gesellschaft gehen sämtliche unbewegliche Anlagen der Gesellschaft in das freie Eigentum des Fiskus über.

9. Über Privatrechtsstreitigkeiten zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft, die sich bei Ausübung der vorliegenden Berechtigung ergeben sollten, und bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ein ordnungsmäßiger Betrieb vorliegt, sowie über die Festsetzung des Kurses bei Neuausgabe von Aktien, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, welches wie folgt gebildet wird:

Jeder Teil bestellt zwei Schiedsrichter; von diesen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Das Reichs-Kolonialamt wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht recht-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zeitig nach, so wählt das Reichs-Kolonialamt auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

10. Für diese Sonderberechtigung gelten nur die §§ 1, II, 3 d, 2, 84, 85 bis 88, 89, 91, 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906.

11. Diese Sonderberechtigung kann zurückgenommen werden, sofern die zu errichtende Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft nicht bis zum 31. August d. Js. in das Handelsregister eingetragen ist.

Berlin, den 2. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

Zusatz zu Nr. 181.

Statut der Deutschen Südseephosphat-Aktiengesellschaft in Bremen.

I. Titel. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft"

wird durch den gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Bremen hat.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Ausbeutung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien, besonders von Phosphatlagerstätten im deutschen Südseegebiet, Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Produkte sowie der Betrieb aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte.

Die Gesellschaft ist befugt:

1. die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Immobilien und Einrichtungen zu erwerben;
2. alle Geschäfte einzugehen, welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrates geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern und gewinnbringend zu gestalten.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Titel. Grundkapital.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 500 000 ℳ, eingeteilt in 4500 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nominalbetrage von je 1000 ℳ. Die 4500 Aktien zerfallen in neun Serien (A, B, C, D, E, F, G, H, I) von je 500 Stück, welche fortlaufend numeriert sind.

Die Serie A, welche als voll eingezahlt gilt, erhält ein unter Führung der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Bremen stehendes Konsortium als Entgelt für die Einbringung einer seitens des Reichskanzlers erteilten Sonderberechtigung auf Abbau von Phosphaten auf den deutschen Südseeinseln Angaur und Piliju. Diese Gerechtsame ist erteilt worden auf Grund der Ergebnisse einer für Rechnung des genannten Konsortiums zur Erforschung der deutschen Südseeinseln ausgesandten Expedition.

Auf die übrigen Serien gelangen 25 v. H. bei Errichtung der Gesellschaft zur Einzahlung.

Die weiteren Einzahlungen für die übrigen Serien, und zwar für jede Serie gesondert, werden vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 5. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die General-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

versammlung beschlossen werden. Im Falle solcher Erhöhung können die Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennbetrage ausgegeben werden. Die Generalversammlung setzt den Mindestbetrag fest, zu welchem die Aktien auszugeben sind. Die Aktien dürfen aber zu keinem geringeren Kurswert als dem auf Grund der letzten Dividendenzahlung ermittelten begeben werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig. Dabei gelten 8 v. H. Dividende als normale Verzinsung. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und aller etwaigen im Generalversammlungsbeschluß selbst enthaltenen Anordnungen bestimmt der Aufsichtsrat die Einzahlungsfristen und Einzahlungsraten, den Ausgabepreis sowie die sonstigen Einzelheiten der Begebung.

§ 6. Die Einzahlungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Aufsichtsrats nach erfolgter Bekanntmachung des Vorstandes in dem Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen.

Werden Einzahlungen bis zu dem in der Bekanntmachung festgesetzten Termin nicht geleistet, so erläßt der Gesellschaftsvorstand an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrages samt Verzugszinsen à 5 v. H. p. a. unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Anteilsrechte und des Verlustes der geleisteten Einzahlungen. Diese Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen.

Unterbleibt auch auf diese Aufforderung die Zahlung, so ist der säumige Gesellschafter seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger. An Stelle des erloschenen Interimsscheines ist ein neuer anzufertigen, welcher außer den früher geleisteten Teilzahlungen auch den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des etwaigen Ausfalles, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Etwaige Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters haften nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

§ 7. Solange Vollzahlung der Aktien nicht stattgefunden hat, werden auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt, welche nach Vollzahlung gegen die Aktientitel ausgetauscht werden.

Die Interimsscheine und Aktien werden mit den faksimilierten Unterschriften der Direktion und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats versehen und erhalten auf den Inhaber lautende Dividendenscheine, welche mit den gleichen faksimilierten Unterschriften versehen sind, für eine von dem Aufsichtsrat zu bestimmende Zahl von Jahren, mit deren Ablauf gegen Vorlage der Talons eine weitere Serie von Dividendenscheinen ausgegeben wird.

Der Anspruch auf nicht erhobene Dividenden erlischt vier Jahre nach Ablauf der Fälligkeit zugunsten des gesetzlichen Reservefonds der Gesellschaft. Wird jedoch der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf dieser Vorlegungsfrist bei der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft nachgewiesen, so kann nach Beschluß des Aufsichtsrats dem also Legitimierten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und bis dahin nicht präsentierten Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des § 799 Absatz 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Mit der Kraftloserklärung der Aktie oder des Interimsscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Dividendenscheinen.

Neue Dividendenscheine dürfen an den Inhaber des Talons nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Angabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt.

Ist eine Aktie oder ein Interimsschein infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gesellschaft die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen.

III. Titel. Vorstand.

§ 8. Der Gesellschaftsvorstand besteht — nach Bestimmung des Aufsichtsrats — aus einer oder mehreren Personen, welche deutsche Staatsangehörige sein müssen.

Die Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder sowie der Abschluß der Anstellungsverträge mit denselben erfolgt durch den Aufsichtsrat. Insbesondere werden die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Bezüge vom Aufsichtsrat festgesetzt und sind solche als Geschäftsunkosten zu verbuchen.

Die Bestellung und der Widerruf der Vorstandsmitglieder findet zu notariellem Protokolle statt.

§ 9. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesellschaftsstatuts sowie gemäß den in dem Anstellungsvertrage, Reglement oder vom Aufsichtsrate erteilten Instruktionen.

Er ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Jedoch ist zur Ernennung und Entlassung von Beamten, deren Gehalt jährlich 10 000 ℳ überschreitet, oder welche auf länger als ein Jahr, oder mit einer längeren Kündigungsfrist als drei Monate angestellt werden, die Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich; solche Beamte kann der Vorstand bis zur Entlassung durch den Aufsichtsrat vom Amte suspendieren.

Nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates können vom Vorstand Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt sogleich bei Anstellung von Prokuristen, in welcher Weise dieselben die Firma zu zeichnen befugt sein sollen.

§ 10. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner erforderlich zu den im § 15 aufgeführten Geschäften und Rechtshandlungen, insoweit diese nicht durch eine vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassene Geschäftsordnung in die Kompetenz des Vorstandes gestellt werden.

§ 11. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft, ist erforderlich und genügend:

wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind;

die Mitwirkung beziehungsweise die Unterschrift zweier Vorstandsmit-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

glieder oder diejenige eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen, oder auf Beschluß des Aufsichtsrates (§ 9) diejenige zweier Prokuristen;

wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht;

deren Erklärung beziehungsweise Unterschrift, oder auf Beschluß des Aufsichtsrats diejenige von zwei Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann jedoch in allen Fällen einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma allein zu zeichnen.

IV. Titel. Der Aufsichtsrat.

§ 12. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, welche von der Generalversammlung zu wählen sind und von denen mindestens ¾ deutsche Staatsangehörige sein müssen. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch ordnungsgemäßen Beschluß der Generalversammlung erhöht oder vermindert werden, jedoch unter Wahrung der Bestimmung, daß mindestens ¾ der Mitglieder deutsche Reichsangehörige sein müssen.

Die Wahl erfolgt auf je vier Amtsjahre, wobei unter einem Amtsjahre der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist, jedoch mit der Maßgabe, daß jedesmal mit Schluß der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder auszuscheiden hat; ergibt sich hierbei ein Bruchteil, so scheidet einmal, und zwar erstmals die niedrigere Zahl, das andere Mal die höhere Zahl aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das höhere Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Los bestimmt; Wiederwahl ist stets zulässig.

Zur Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrats genügt ein Auszug aus dem Protokolle der Versammlung.

Die Mehrheit der von der Generalversammlung erwählten Mitglieder des Aufsichtsrates bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler.

Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Direktion unverzüglich in dem Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Dieselbe hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, welche nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. In dieser Generalversammlung ist der gesamte Aufsichtsrat neu zu wählen.

§ 13. So oft ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, kann der Aufsichtsrat die Neuwahl, und zwar für die noch übrige Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes, durch die nächste ordentliche oder durch eine außerordentliche Generalversammlung veranlassen.

Dies muß innerhalb dreier Monate geschehen, wenn die Mitgliederzahl auf vier herabgegangen ist.

Bis zu einer Ergänzung kann der Aufsichtsrat, solange derselbe noch mindestens drei Mitglieder zählt, gültig fungieren.

§ 14. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die jeweiligen Mitglieder sämtlich geladen sind und mindestens die Hälfte derselben in der Sitzung erschienen ist.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der in der Sitzung erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderung diejenige eines Stellvertreters .

In dringenden Fällen kann schriftliche oder mit Zustimmung aller erreichbaren Aufsichtsratsmitglieder auch telephonische oder telegraphische Abstimmung stattfinden.

Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder bestimmte Funktionen zeitweise übertragen.

Die Protokolle, die Ausfertigungen und die Bekanntmachungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

Auf Antrag des Vorstandes oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats ist längstens innerhalb acht Tagen eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Zwischen der Einladung und der Aufsichtsratssitzung soll, dringende Fälle ausgenommen, eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung dessen Stellvertreters den Beratungen des Aufsichtsrats beizuwohnen.

§ 15. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat entscheidet außerdem endgültig:

1. über den Erwerb, die Veräußerung, Pachtung, Verpachtung, Belastung und Verpfändung von Immobilien und bergbaulichen Rechten jeder Art;
2. über den Abschluß von Lieferungsverträgen, welche die Gesellschaft auf länger als ein Jahr verpflichten;
3. über die Kontrahierung von Anleihen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen der Gesellschaft und Festsetzung aller Modalitäten solcher Anleihen;
4. über die Kündigung von ausgegebenen Schuldverschreibungen der Gesellschaft;
5. über die vom Vorstande vorzulegenden Betriebspläne und vorgeschlagenen Um- und Neubauten;
6. über an Beamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebenen zu leistende Unterstützungen;
7. über die Gewährung von besonderen Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes, an Beamte oder auch an einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats für außerordentliche Tätigkeit (§ 16).

Es bleibt dem Aufsichtsrat überlassen, durch eine dem Vorstand zu gebende Geschäftsordnung zu bestimmen, inwieweit die vorgenannten Geschäfte und Rechtshandlungen unter 1 bis 6 in die Kompetenz des Vorstandes gestellt werden.

§ 16. Der Aufsichtsrat bezieht für seine Bemühungen außer dem Ersatz seiner Auslagen die in § 26 unter 4 festgesetzte Tantieme von 10 v. H. des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Reingewinnes, mindestens aber zusammen eine Vergütung von 20 000 ℳ, welche auf Unkostenkonto zu verbuchen sind.

Über die Verteilung der Tantieme bzw. Vergütung unter die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt dieser selbst.

Für außerordentliche Leistungen einzelner seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat außerdem eintretendenfalls die Gewährung von besonderen Vergütungen beschließen.

Dem ersten Aufsichtsrat kann eine Vergütung nur durch Beschluß der Generalversammlung bei oder nach Ablauf seiner Amtsdauer bewilligt werden.

V. Titel. Generalversammlung.

§ 17. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder Vorstand berufen, und zwar mittels Einladung im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Einladung ist mindestens 19 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zu erlassen und soll die Tagesordnung enthalten.

§ 18. Die Generalversammlungen finden am Sitze der Gesellschaft oder anderen Orten des Deutschen Reiches, welche vom Aufsichtsrat in der Bekanntmachung bestimmt werden, statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder in Verhinderung beider ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied, nötigenfalls ein von der Generalversammlung zu ernennender Aktionär führt den Vorsitz und ernennt zwei Stimmzähler.

Über die Beschlüsse wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen, welches lediglich vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Demselben ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien beizufügen.

Dieses Verzeichnis ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen. Eine Beifügung der Vollmachten zu dem Protokolle ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstand zum Handelsregister einzureichen.

§ 19. Berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Aktionäre, welche spätestens am dritten Tage vor dem für die Generalversammlung bestimmten Tage an den von dem Aufsichtsrate zu bezeichnenden Stellen ihre Aktien oder einen Hinterlegungsschein über eine bei einer Bank oder bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar erfolgte Hinterlegung hinterlegt haben.

Es können vertreten werden:

Handlungsfirmen durch ihre Prokuristen, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder Pflegebefohlene durch ihre Vormünder, Vereine, Gesellschaften, Korporationen, Institute durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter. In allen sonstigen Fällen kann ein Aktionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Über die Gültigkeit der Vollmachten entscheiden die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 20. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Derselben hat der Vorstand den Jahresbericht und der Aufsichtsrat den Bericht über die Prüfung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Jahresrechnungen, der Bilanz und der Anträge über die Gewinnverteilung zu erstatten.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt dem Vorstand sowie auch dem Aufsichtsrat Decharge, beschließt über die Verteilung des Reingewinns, nimmt die etwaigen statutenmäßigen Wahlen vor und beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mit dem Ausschreiben der Generalversammlung oder in der in § 256 Absatz 2 H. G. B. vorgesehenen Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, ausgenommen hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Wahl von Revisoren oder auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§ 21. Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen:

1. wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für notwendig erachtet;
2. wenn einem oder mehreren Aktionären, deren Aktienbesitz wenigstens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellt, auf Grund und nach Maßgabe des § 254 H. G. B. die Einberufung zugestanden worden ist;
3. wenn sonstige gesetzliche oder statutenmäßige Gründe vorliegen.

Zu einer außerordentlichen Generalversammlung im Fall der Ziff. 2 ist die Einladung spätestens vier Wochen nach Übergabe des Antrags zu erlassen.

§ 22. Die Generalversammlung beschließt, abgesehen von den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, in denen eine größere Majorität erforderlich ist, mit absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Über folgende Gegenstände jedoch:

1. Übertragung des Vermögens der Gesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft oder Verschmelzung mit einer solchen (Fusion),
2. Auflösung der Gesellschaft

kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals und, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind, beschlossen werden. Im Falle die letztere dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird binnen der folgenden sechs Wochen eine zweite Generalversammlung berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit drei Viertel Majorität der vertretenen Stimmen beschließt.

§ 23. Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung müssen, wenn zehn anwesende Aktionäre es verlangen, durch Stimmzettel geschehen.

VI. Titel. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 24. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem 31. Dezember 1908.

Die Bücher werden per 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 25. Der Vorstand hat spätestens am 15. Mai jeden Jahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Diese Vorlagen sind mindestens 19 Tage vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 26. Nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung wird der erzielte Gewinn folgendermaßen verwendet:

1. Zuerst sind 5 v. H. in den Reservefonds so lange einzustellen, als derselbe den zehnten Teil des jeweiligen Grundkapitals nicht überschreitet;
2. aus dem hiernach verbleibenden Betrage sind zunächst die auf etwaigen Antrag des Aufsichtsrates von der Generalversammlung beschlossenen außerordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen zu entnehmen;
3. von dem alsdann verbleibenden Reste wird eine Dividende bis zu 4 v. H. der geleisteten Einzahlung auf die Aktien verteilt;
4. von dem alsdann verbleibenden Überschuß, jedoch unter Berücksichtigung der in dem § 245 H. G. B. hinsichtlich der Abschreibungen und Rücklagen gegebenen Bestimmungen erhält der Aufsichtsrat 10 v. H. dieses Überschusses;
5. von dem alsdann verbleibenden Überschuß erhalten die Aktionäre eine Dividende bis zu 4 v. H. des Grundkapitals;
6. der alsdann verbleibende Überschuß wird abzüglich eines von der Generalversammlung zu beschließenden Gewinnvortrages, der die Höhe von 1 v. H. des Aktienkapitals nicht überschreiten darf, zwischen den Aktionären und dem Fiskus des Deutschen Reichs in der Weise geteilt, daß
   a) während der ersten 25 Geschäftsjahre nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 40 v. H.,
   b) während des 26. bis 30. Geschäftsjahres nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 50 v. H.,
   c) während des 31. bis 35. Geschäftsjahres nach Aufnahme des Betriebes der Fiskus 60 v. H.

   des Überschusses erhält und der Rest unter die Aktionäre nach Verhältnis des Grundkapitals verteilt wird.

Stimmen Aufsichtsrat und Vorstand über die Bewertung der Aktiven und über die vorzunehmenden Rücklagen überein, so kann die Generalversammlung diese Festsetzungen nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ändern.

§ 27. Der gesetzliche Reservefonds dient ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Über die Verwendung der sonstigen Rücklagen bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 28. Nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses wird die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in dem Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht. Die Dividenden werden acht Tage nach genehmigter Bilanz an der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kasse der Gesellschaft und an den etwa sonst von dem Aufsichtsrat zu bestimmenden Stellen ausbezahlt.

VII. Titel. Liquidation.

§ 29. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Erlöschen der Berechtigung steht dem Fiskus ein Anteil am Liquidationsvermögen zu, der sich ergibt, nachdem das Aktienkapital und das von den Aktionären eingezahlte Agio, soweit es in dem ordentlichen Reservefonds der Gesellschaft noch vorhanden ist, zurückbezahlt ist.

Dieser Anteil beträgt:

40 v. H., wenn die Liquidation bis zum 25. Jahre,
50 v. H., wenn die Liquidation im 25. bis 30. Jahre,
60 v. H., wenn die Liquidation nach dem 31. Jahre stattfindet.

VIII. Titel. Reichsaufsicht.

§ 30. Diese Satzungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Dem Reichskanzler ist auch ein Aufsichtsrecht über die Gesellschaft eingeräumt und die Befugnis zugestanden worden, behufs Ausübung der Aufsicht einen Regierungskommissar zu bestellen.

Die in diesem Statut dem Reichskanzler zugewiesenen Befugnisse werden vom Reichs-Kolonialamte wahrgenommen.

IX. Titel. Bekanntmachungen.

§ 31. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und gelten durch einmaligen Abdruck als genügend verkündigt, sofern nicht öftere Publikationen durch Gesetz oder Statut vorgeschrieben sind. Die Gesellschaft wird in der Regel daneben ihre Bekanntmachungen durch je eine in Bremen, Frankfurt a. M. und Berlin erscheinende Tageszeitung veröffentlichen, ohne daß hiervon die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen abhängig gemacht werden soll.

182. Bekanntmachung*) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 3. Juli 1908.

(Kol. Bl. S. 830. Amtl. Anz. Nr. 14.)

In der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam, gültig vom 1. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 511 ff.), **) erhält unter „Signalstation" der § 16 folgenden Zusatz: ***)

„Wenn ein einkommendes Schiff bei der an der SO.-Kante des Nord-Riffs liegenden roten Spierentonne »B« angelangt ist, wird die zum Zeichen des Herannahens eines Schiffes an dem Mast der Signalstation Ost-Fähr-Huk geheißte deutsche Handelsflagge bis zur Höhe der Signalraa niedergeholt.

Die auf dem Flottillengebäude der Boma das Signal von Ost-Fähr-Huk weitergebende Signalflagge wird dann gleichfalls halb niedergeholt."

Daressalam, den 3. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Soll heißen: „Verordnung". — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 165.

***) Vgl. hierzu auch die Bekanntmachung v. 18. November 1908, unten Nr. 333, durch welche der Wortlaut des Zusatzes demnächst geändert ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

183. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Gewährung von Tagegeldern an Beamte. Vom 4. Juli 1908.

(Amtsbl. S 126.)

Nach § 10 der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Togo vom 10. März 1904 (Tesch*) 2. Aufl. S. 183)**) werden für Dienstreisen zwischen den Küstenstationen sowie für den vorübergehenden Reiseaufenthalt auf den letzteren als Vergütung, wenn wenigstens einmal übernachtet werden mußte, die dort unter Ziff. 1 bis 5 festgesetzten Tagegelder bewilligt.

In Ausführung dieser Bestimmung wird angeordnet, daß für Reisen, die an der Küste endigen, für den letzten Reisetag zur Küste die höheren Tagegelder in Ansatz gebracht werden, während für Reisen, die an der Küste beginnen, nur die Inlands-Tagegelder zuständig sind. Nachzahlungen finden mit Wirkung vom 1. April d. J. statt.

Lome, den 4. Juli 1908.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

184. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Vornahme von Lokomotivführer-Prüfungen in den Schutzgebieten. Vom 7. Juli 1908.***)

Anliegend übersende ich Euerer Exzellenz einen Abdruck der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten †) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Nach dieser bestehen mit Rücksicht auf das dem Gouvernement zur Zeit zur Verfügung stehende technische Personal grundsätzliche Bedenken gegen die Vornahme von Lokomotivführer-Prüfungen im Schutzgebiet nicht.

Unter Bezugnahme auf die übersandten Prüfungsvorschriften stelle ich Euerer Exzellenz ergebenst anheim, im Bedarfsfalle im Schutzgebiet die Lokomotivführer-Prüfungen vorzunehmen.

Berlin, den 7. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

185. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bekämpfung der Rinderseuche. Vom 7. Juli 1908.

Der Tierarzt Dr. Lichtenheld hat während einer Dienstreise nach Iringa unter dortigen Rindern eine infektiöse Erkrankung beobachtet, über die er folgendermaßen berichtet:

Am 1. Mai erhielt ich von Herrn Oberarzt Wünn nach Matanane die Nachricht, daß ihm von dem Prior der Kath. Missionsstation Tosamaganga mitgeteilt worden sei, in Tanangosi wäre bei dem Mhehe Simbiligoß eine Rin-

*) Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten. Berlin, Verl. Otto Salle.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 66.
***) An den Gouverneur von Togo gerichtet und abschriftlich auch den Gouverneuren von D. Ostafrika, D. Südwestafrika sowie Kamerun mitgeteilt.
†) Abgedruckt im Pr. Eisenbahn-Verordnungsbl. 1906 S. 197.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

derseuche ausgebrochen. Die mikroskopische Untersuchung von eingesandten Organteilen wäre negativ ausgefallen. Außerdem schrieb mir Herr Prior Hofbauer noch, daß der Mhehe Madindula Ende März ein Rind aus der Landschaft Mapogoro bei Simbiligoß eingestellt hätte. Dieses wäre fünf Tage darauf erkrankt und am 30. März verendet. Im Anschluß hieran wären dann die übrigen Rinder erkrankt.

Als ich am 6. Mai in Tanangosi ankam, waren dem Simbiligoß 15 Rinder verendet. Zwei schwerkranke Tiere fand ich im Stalle liegend vor. Die beiden Rinder lagen mit vorgestrecktem Kopfe am Boden; der Atem war laut schnaufend, die Nase geschwollen, die Nasenöffnungen und die Oberlippe mit gelben Krusten behaftet; aus der Nase lief ständig gelber Schleim und aus dem Maule ziemlich klarer Speichel. Die geschlossen gehaltenen Augen tränten sehr stark, die Augenlider waren geschwollen, die Bindehäute gerötet, die Gefäße der Sklera prall gefüllt; bei Rind I war der Rand der Hornhaut, bei Rind II die gesamte Hornhaut wolkig getrübt, außerdem war bei diesem hinter der unteren Hälfte der Hornhaut eine gelbliche Masse zu sehen. Der Kopf der Tiere fühlte sich sehr heiß an. Die Temperatur betrug bei Rind I 39,5°, bei Rind II 40,3°. Auf äußere Reize reagierten die Tiere nur sehr schwach, von den Leuten auf die Beine gehoben, taumelten sie eine Zeitlang planlos umher und stürzten dann wieder zusammen. Freßlust war nicht vorhanden. Die Tiere sollten angeblich drei Tage krank sein. Rind I sezierte ich am Nachmittage, Rind II am nächsten Morgen nach einer abermaligen klinischen Untersuchung.

Nach den Aussagen der Wahehe waren auch sämtliche verendeten Rinder wie oben angegeben erkrankt gewesen, bei einigen Tieren hätte sich außerdem starker Durchfall eingestellt.

Abends untersuchte ich die übrigen von der Weide zurückgekehrten Rinder. Von den 32 Tieren waren noch drei krank. Rind III: etwa ein Jahr alt, 39,6° Temperatur, Freßlust gering; Nase geschwollen, mit gelben Krusten bedeckt; wenig Ausfluß von Schleim und Speichel aus der Nase bzw. dem Maule; erhöhte Lichtempfindlichkeit der Augen; Tränen, gerötete Bindehäute; Blutgefäße der Sklera sehr hervortretend. Rind IV: etwa vier Monate alt, Temperatur 40,6°, geringe Schwellung der Nase, erhöhte Lichtempfindlichkeit und Tränen der Augen, Entzündung der Bindehäute. Rind V: etwa fünf Jahre alt, Temperatur 38,7°, Lichtscheu des linken Auges, starkes Tränen, Entzündung der Bindehaut, Gefäße der Sklera stark angeschwollen, Hornhaut am Rande wolkig getrübt.

Bei weiteren Nachforschungen stellte sich heraus, daß dem benachbarten Simba vor sechs Tagen ebenfalls ein Rind unter den oben beschriebenen Symptomen der Seuche verendet war. Unter seiner aus 18 Rindern bestehenden Herde fand ich noch ein Tier mit Entzündung der Bindehäute, Tränenfluß und geringer Trübung der Hornhaut. Außerdem fand ich noch ein krankes Tier in der Herde (15 Stück) des Chotomuganga. Dieses Rind VII hatte eine Temperatur von 39,7°, geschwollene und mit gelben Krusten bedeckte Nase und Oberlippe, letztere wies noch oberflächliche Substanzverluste auf; die Augen tränten, die Augenlider waren geschwollen und die Bindehäute gerötet. Mithin erstreckte sich die Seuche zur Zeit auf drei verschiedene Herden. Die übrigen Rinder der Landschaft schienen gesund zu sein.

Schafe und Ziegen, die mit den Kälbern zusammen auf die Weide getrieben und gemeinsam mit den kranken Rindern in einem Stall untergebracht worden waren, waren gesund geblieben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es handelte sich also um eine spezifische Rinderseuche, die sich hauptsächlich in einer Erkrankung der Augen, der oberen Luftwege und des Maules zeigt und mit hochgradiger Depression des Sensoriums verbunden ist. Weiterhin ist anzuführen, daß die Anzahl der Neuerkrankungen während des Seuchenverlaufes sich nicht vergrößerte und die von Herrn Prior Hofbauer vorgenommene Isolierung der gesunden und kranken Tiere ohne Erfolg geblieben war.

In Anbetracht dieser Tatsachen hielt ich die Seuche für „Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder".

Das Bösartige Katarrhalfieber ist eine über ganz Europa verbreitete Seuche, die hauptsächlich als Einzelerkrankung in schmutzigen Ställen und nur selten bei Weidevieh auftritt. Eine Übertragung der Krankheit von kranken Tieren auf gesunde ist nicht möglich. Man nimmt an, daß die Krankheit durch einen überall in der Natur vorkommenden Mikroorganismus (Bakterium koli) verursacht wird, der infolge günstiger Wachstumsbedingungen zeitweise eine erhöhte Giftigkeit erhalten soll. Die Aufnahme der Keime soll mit schmutzigem Trinkwasser oder Futter erfolgen.

Bei Besichtigung der Ställe und Weide fand ich, daß die drei Rinderherden auf dem Wege zur Tränke ein sumpfiges Gebiet mit sehr vielen Tümpeln passieren mußten. Die Herde des Simbiligos weidete oft auf diesem Gebiete. Die Tiere nahmen auf dem Wege zur Tränke das schmutzige Wasser der Tümpel auf und in ihm höchstwahrscheinlich die Krankheitskeime.

Die Richtigkeit meiner Diagnose und dieser Annahme wurde durch den Erfolg der vorgenommenen Bekämpfung bestätigt. Ich ließ sämtliche Rinder, gesunde und kranke gemeinsam, am 7. Mai nach einer etwa zwei Stunden entfernten Weide mit gutem Wasser bringen und reiste nach Himbu ab. Als ich nach 14 Tagen nach Tanangosi zurückkehrte, konnte ich feststellen, daß während meiner Abwesenheit ein Rind schwer und eins leicht erkrankt war. Rind IV war verendet. Ein Bulle war auf die alte Weide zurückgekehrt und ließ sich nicht einfangen. Rind VII war genesen. Rind III und VI befanden sich auf dem Wege der Besserung. Der Zustand des Rindes V hatte sich verschlimmert. Am 23. Mai erhielt ich die Nachricht, daß der entlaufene Bulle schwer erkrankt sei und bei dem Rind V eine weitere Verschlimmerung eingetreten sei. Während also auf der alten Weide fast täglich ein Rind erkrankte, sind auf der neuen Weide innerhalb von 17 Tagen nur zwei Neuerkrankungen vorgekommen. Die Ansteckung dieser beiden Tiere muß auf der alten Weide erfolgt sein, da ihre Erkrankung sich bald nach der Überführung bemerkbar machte.

Den Viehbesitzern habe ich geraten, ihre Rinder bis zur vollständigen Austrocknung der alten Weide, wodurch die Vernichtung des Infektionsstoffes herbeigeführt wird, auf ihrem jetzigen Standort zu lassen und sie dann zurückzubringen.

Im Anschluß an obige Ausführungen erlaube ich mir auf die vor etwa einem halben Jahre aus Kilimatinde gemeldete Rinderseuche hinzuweisen, die vom Stationsarzte für Rinderruhr gehalten wurde. Mehrere in dem Berichte angeführte Symptome, z. B. Erkrankung der Augen, ließen mich an der Richtigkeit der Diagnose zweifeln. Nach meinen jetzigen Erfahrungen halte ich auch jene Seuche für „Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder", die am zweckmäßigsten nicht durch Sperren, sondern durch Weidewechsel bekämpft worden wäre.

Dr. Lichtenheld, Tierarzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die geschilderte Seuche, die nach dem Gutachten als „Bösartiges Katarrhalfieber der Rinder" aufzufassen und schon im Bezirk Mpapua, Kilimatinde und Pangani beobachtet ist, auch an anderen Orten des Schutzgebiets Verbreitung gefunden hat oder gelegentlich finden wird.

Ich ersuche, auf das Auftreten der Seuche zu achten, gegebenenfalls eingehend darüber zu berichten, und ihre Bekämpfung nach den von Dr. Lichtenheld aufgestellten Gesichtspunkten in die Wege zu leiten.

Daressalam, den 7. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

186. Vertrag zwischen dem Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Morogoro nach Tabora. Vom 10./12. Juli 1908.

Zwischen dem Fiskus des Ostafrikanischen Schutzgebiets (späterhin „Fiskus" genannt), vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, einerseits und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Berlin (späterhin „Gesellschaft" genannt) anderseits wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Die Gesellschaft hat mit der G. m. b. H. Philipp Holzmann & Co. in Frankfurt a. M. einen Vertrag über den Bau einer Eisenbahn von Morogoro nach Tabora geschlossen.*)

Die zur Erfüllung der nach diesem Vertrage der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Summen wird der Fiskus der Gesellschaft nach Maßgabe der von den gesetzgebenden Körperschaften bewilligten Beträge unter den nachfolgenden Bedingungen als Darlehn zur Verfügung stellen.

§ 2. Die einzelnen Darlehnssummen sind von dem Tage der Auszahlung ab mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind am 1. Juli fällig.

§ 3. Während der Bauzeit werden die Zinsen der für die Herstellung der einzelnen Teilstrecken gewährten Darlehnssummen bis zu dem auf die Betriebseröffnung der Teilstrecken folgenden 1. Juli zinslos gestundet. Der gestundete Betrag ist an dem genannten Tage zu zahlen oder auf Antrag der Gesellschaft in ein Darlehn umzuwandeln, das hinsichtlich Rückzahlung, Verzinsung und Sicherheit dem Hauptdarlehn gleichstehen soll.

§ 4. Die Verpflichtung zur Verzinsung besteht (abgesehen von der Bestimmung des § 3) in jedem Jahre nur insoweit, als der Überschuß sämtlicher Einnahmen der Gesellschaft über ihre sämtlichen Ausgaben einschließlich der Abschreibungen und Rücklagen nach dem für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr genehmigten Rechnungsabschlusse (Gewinn- und Verlustrechnung) dazu ausreicht.

§ 5. Die Darlehnsbeträge sind von dem auf die Betriebseröffnung der gesamten Strecke von Morogoro bis Tabora folgenden 1. Juli zehn Jahre lang jährlich mit 3/5 v. H., dann jährlich mit 1 v. H. des ursprünglichen Kapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung erfolgt aus dem nach Zahlung der Zinsen verbleiben-

*) Nachstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Überschusse (§ 4). Soweit dieser zur Deckung des in dem betreffenden Jahre fälligen Tilgungsbetrages nicht ausreicht, ruht die Verpflichtung zur Rückzahlung mit der Wirkung, daß die Frist zur Zurückzahlung des gesamten Darlehns sich entsprechend verlängert.

§ 6. Behufs Sicherstellung aller dem Fiskus aus diesem Vertrage gegen die Gesellschaft zustehenden Forderungen verpflichtet sie sich, eine Sicherungshypothek bis zur Höhe von 80 000 000 ℳ, in Worten: „Achtzig Millionen Mark", auf die Eisenbahn Daressalam—Morogoro im Grundbuche zugunsten des Fiskus eintragen zu lassen und diese Hypothek auf die Eisenbahn Morogoro—Tabora je nach Fertigstellung einer Teilstrecke auszudehnen.

§ 7. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Daressalam.

§ 8. Die Kosten dieses Vertrages einschließlich seiner Ausführung trägt die Gesellschaft, mit Ausnahme der bei den Gerichten des Schutzgebiets, welche der Fiskus übernimmt.

Berlin, den 10. Juli 1908.	Kopenhagen, den 12. Juli 1908.
Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. I. V.: v. Lindequist.	Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft. In Vollmacht: Kliemke.

187. Vertrag zwischen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin und der Gesellschaft m. b. H. Philipp Holzmann & Cie. zu Frankfurt a. M. über den Bau der Eisenbahn von Morogoro nach Tabora. Vom 10./13. Juli 1908.*)

Zwischen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft zu Berlin (in folgendem „Gesellschaft" genannt) einerseits und der Gesellschaft m. b. H. Philipp Holzmann & Cie. zu Frankfurt a. M. (in folgendem „Unternehmerin" genannt) andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Gegenstand und Unterlage des Vertrages.

1. Die Unternehmerin hat nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Beachtung der beigefügten Bauvorschriften und unter tunlichster Anlehnung an das Bauprogramm, wie es in dem mit Lage- und Höhenplan beigegebenen Kostenüberschlage mit Ausschluß der Titel I, XII, XV, XVI, XVII und XVIII, sowie der Position 4 und 5 des Titels VIII und der Position 3 und 5 des Titels XIII niedergelegt ist, die Einzelentwürfe aufzustellen, die zum Bau der Bahn von Morogoro nach Tabora (in folgendem „Bahn" genannt) nötig sind, auf Grund dieser Unterlagen die genannte Bahn betriebsfertig herzustellen und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen und Inventarienstücken auszustatten. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bedürfnis gelten die im Kostenüberschlage und in den Bauvorschriften enthaltenen Festsetzungen als Bedürfnis. *Anl. 1.* *Anl. 2.*

2. Der Grunderwerb sowie die Vermessung und Einsteinung der erworbenen Flächen ist nicht Sache der Unternehmerin. Den für die Bahn dauernd nötigen Grund und Boden sowie die nur während des Baues nötigen Flächen, beides im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels I des Kostenüberschlages, hat die Gesellschaft der Unternehmerin rechtzeitig und kostenlos zu überweisen.

*) Vgl. hierzu auch die vorstehende Nr.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die zur Gewinnung von Baustoffen und Schotter nötigen Flächen, insoweit sie sich im Besitze der Gesellschaft befinden oder Kronland sind, werden der Unternehmerin unentgeltlich zur Ausbeutung für die Dauer und die Zwecke des Baues überlassen werden.

§ 2. Bauentwurf.

1. Die ausführlichen Vorarbeiten und Einzelentwürfe sollen die folgenden zeichnerischen Darstellungen umfassen:

a) Übersichtslageplan mit einem Übersichtshöhenplan, 1 : 300 000 für die Längen, 1 : 2000 für die Höhen, in Buchform;

b) Lage- und Höhenpläne 1 : 2500/1 : 250 oder 1 : 2000/1 : 200 mit Darstellung des Geländes durch Schichtenlinien, Signaturen der Bewachsung usw. Bei einfachen Geländeverhältnissen ist auch der Maßstab 1 : 5000/1 : 500 zulässig. Die Breite des darzustellenden Geländestreifens soll im allgemeinen im offenen Gelände 100 m beiderseits der Bahn sein und ist im übrigen dem Zwecke anzupassen;

c) Bahnhofspläne 1 : 1000;

d) Bau- und Werkzeichnungen der regelmäßigen Bahnquerschnitte, der Futtermauern, Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, sonstigen Bauwerke, Bahnhofshochbauten, Wasserstationen, Werkstätten, Lokomotivschuppen und dergl. Ferner der Gleismaterialien, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und maschinellen Anlagen in üblichen Maßstäben.

Abweichungen von den genannten Maßstäben bedürfen der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung der betreffenden Entwürfe zuständig ist.

Die Entwürfe sollen von zuverlässigen Fachleuten aufgestellt und unterzeichnet sein. Die Entwürfe zu d) sollen durch einen an ihrer Aufstellung nicht beteiligten Sachverständigen technisch und rechnerisch nachgeprüft sein und eine entsprechende, von ihm unterschriebene Prüfungsbescheinigung tragen.

2. Alle von der Örtlichkeit unabhängigen Entwürfe, wie die Musterzeichnungen für Gleis, Weichen, die Entwürfe zu den eisernen Überbauten, bedürfen der Genehmigung der Direktion der Gesellschaft, alle anderen Entwürfe der Genehmigung des Daressalamer Gesellschaftsvertreters (Eisenbahnkommissars). Die Einholung der behördlichen Genehmigungen ist Sache der Gesellschaft. Alle Entwürfe muß die Unternehmerin mindestens in vierfacher Ausfertigung vorlegen. Eine genehmigte Ausfertigung erhält sie zu eigenem Gebrauch zurück.

3. Genehmigungen der Entwürfe durch die Gesellschaft oder die Aufsichtsbehörden entbinden die Unternehmerin nicht von der ihr nach § 15 obliegenden Gewährleistung.

§ 3. Berichtigung der Entwurfsstücke.

1. Die Unternehmerin hat sämtliche Entwurfsstücke nach der Ausführung zu berichtigen und die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen. Von den so berichtigten und bescheinigten Entwurfsstücken hat sie der Gesellschaft — soweit die Stücke noch nicht den Bestätigungsvermerk des Eisenbahnkommissars tragen, durch dessen Vermittlung — tunlichst bald nach der Abnahme der betreffenden Teilstrecke, oder, soweit es sich um später fertig werdende Anlagen handelt, alsbald nach deren Abnahme je eine auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pausleinwand gefertigte Abzeichnung zu Eigentum und freier Verfügung zu geben.

2. Die Unternehmerin hat auch den anliegenden Kostenüberschlag, soweit er Gegenstand dieses Vertrages ist, nach der Ausführung und den tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu berichtigen und dann auf die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen; die einzelnen Leistungen sind dabei so weit zu trennen, wie in dem anliegenden Überschlage. Von dem so berichtigten und bescheinigten Überschlage hat die Unternehmerin der Gesellschaft mit der Schlußrechnung eine Ausfertigung einzureichen.

3. Für die Brücken hat die Unternehmerin ordnungsmäßige Brückenbücher anzulegen und diese der Gesellschaft spätestens sechs Monate nach der Abnahme der betreffenden Teilstrecke zu übergeben. Die zu den Probebelastungen nötigen Fahrzeuge und das erforderliche Betriebspersonal stellt die Gesellschaft auf Verlangen unentgeltlich.

§ 4. Fristen und Dispositionen.

1. Die Unternehmerin hat die Bauarbeiten spätestens drei Monate nach dem Abschlusse dieses Vertrages zu beginnen und sie fortgesetzt angemessen so zu fördern, daß die ganze Bahn in allen ihren Teilen spätestens am 1. Juli 1914 betriebsfähig von der Gesellschaft übernommen werden kann.

2. Die Unternehmerin hat binnen sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages und dann in Zeitabständen von höchstens sechs Monaten dem Eisenbahnkommissar Baudispositionspläne für den jeweiligen Rest des Baues in dreifacher Ausfertigung einzureichen. In diesen Baudispositionsplänen ist die ganze Bahn in fünf Teilstrecken (Lokomotivwechselstationen) zu zerlegen, für welche die in Aussicht genommenen Teil-Vollendungsfristen anzugeben sind.

3. Die Unternehmerin hat bei Überschreitung der unter Ziff. 1 ausbedungenen Frist Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unternehmerin ist beweispflichtig dafür, daß die Überschreitung der Baufrist durch Baubehinderung infolge höherer Gewalt oder sonstiger seitens der Unternehmerin nicht verschuldeter Umstände verursacht worden ist. Von allen solchen Behinderungen hat die Unternehmerin dem Eisenbahnkommissar möglichst bald Anzeige zu erstatten. Über den Tatbestand ist dann unverzüglich eine gemeinsame Verhandlung aufzunehmen.

4. Versäumnisse der Gesellschaft in der Erfüllung der ihr nach § 1, Ziff. 2 obliegenden Pflichten, sowie in der Genehmigung der Baupläne begründen keinen anderen Anspruch, als gegebenenfalls den auf Verlängerung der Baufrist.

§ 5. Aufsicht.

1. Der Eisenbahnkommissar wird die Arbeiten der Unternehmerin überwachen. Er wird insbesondere gemeinschaftlich mit dem Bauleitenden der Unternehmerin die Linie festlegen und sich über die Arbeiten der Unternehmerin ständig durch Bereisungen der Strecke so unterrichtet halten, daß er dem Bauleitenden der Unternehmerin die nötigen Entscheidungen stets so rasch geben kann, daß Verzögerungen des Baufortschritts vermieden werden.

2. Den Anordnungen des Eisenbahnkommissars hat der Bauleitende nachzukommen, wobei er der Unternehmerin gegebenenfalls alle Rechtsansprüche vorbehalten kann. Der Eisenbahnkommissar wird bei der ihm obliegenden Genehmigung der Pläne und bei seinen sonstigen Maßnahmen sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht allein von Rücksichten auf Zweckmäßigkeit und Gediegenheit des Baues in technischer Beziehung leiten lassen, sondern auch bestrebt sein, das beiderseitige Interesse an tunlichster Einschränkung der aufzuwendenden Geldmittel zu wahren. Ein unmittelbarer Eingriff des Eisenbahnkommissars oder seiner Untergebenen in den eigentlichen Bau(arbeits)betrieb soll tunlichst vermieden und daher auf Fälle beschränkt werden, wo Gefahr im Verzuge ist. Baut die Unternehmerin nach Entwürfen, die ihr weder in der Heimat von der Direktion der Gesellschaft, noch in dem Schutzgebiete von dem Eisenbahnkommissar genehmigt sind, so ist sie verpflichtet, etwaige von der Gesellschaft oder der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtete Änderungen auszuführen.

3. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 gelten auch für Abweichungen von schon genehmigten Entwürfen.

4. In Fällen vorschriftswidriger Arbeiten oder Lieferungen kann die Direktion der Gesellschaft sowohl wie der Eisenbahnkommissar verlangen, daß in angemessenen Fristen die Mängel beseitigt und vorschriftswidrige Materialien von der Verschiffung ausgeschlossen oder von den Baustellen und Werkplätzen entfernt werden.

5. Auf Verlangen des Eisenbahnkommissars hat die Unternehmerin die Messungen, die zur Anfertigung und Bescheinigung von Revisionszeichnungen nötig sind, insbesondere die Messung der Bahnlänge im Beisein und unter Überwachung eines vom Eisenbahnkommissar zu bezeichnenden Beamten ausführen zu lassen.

6. Dem Eisenbahnkommissar und seinen Untergebenen steht zum Zwecke der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten, dem ersteren auch zu den Geschäftsräumen der Unternehmerin frei. Die Unternehmerin hat ihnen jede zur Durchführung der Aufsicht nötige Auskunft zu geben. Dem Eisenbahnkommissar hat die Unternehmerin jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Bücher zu gestatten, die sie zur Erfüllung dieses Vertrages zu führen hat.

§ 6. Vergebung von Lieferungen.

1. Die Unternehmerin darf die vertraglichen Lieferungen und Leistungen nur bewährten Firmen übertragen. Gebrauchte Gegenstände sind bei der Lieferung der anschlagmäßigen Sachen ausgeschlossen.

2. Bei gleichartigen Angeboten soll Gegenständen deutschen Ursprungs der Vorzug gegeben werden. Die Versendungen sollen tunlichst über deutsche Häfen erfolgen.

§ 7. Personal der Unternehmerin.

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, technisch gebildeten und im Eisenbahnbau erfahrenen Bauleitenden zu bestellen. Der Sitz der Bauleitung muß an der Baustrecke oder in Daressalam liegen. Soll er verlegt werden, so ist der Eisenbahnkommissar tunlichst mindestens drei Monate vorher unter Angabe des neuen Sitzes zu verständigen. Solange der Bauleitende vom Sitz der Bauleitung abwesend ist, hat er an diesem Ort einen Vertreter zu bestellen. Der Bauleiter muß Angehöriger des Deutschen Reichs sein.

2. Die bei den Bauarbeiten und dem Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Übelbeleumundete Angestellte hat die Unternehmerin auf Verlangen des Eisenbahnkommissars sofort zu entfernen.

4. Die Unternehmerin hat der Wohlfahrt sowie der angemessenen Bezahlung und Behandlung der Arbeiter unter Berücksichtigung der einschlägigen allgemeinen Handhabung des Gouvernements besondere Sorgfalt zu widmen. Namentlich hat sie eine auskömmliche Krankenverwaltung mit erfahrenen Ärzten einzurichten. Die Anwerbung eingeborener Arbeiter ist nur durchaus zuverlässigen und erprobten Persönlichkeiten (Arbeiterkommissaren) zu übertragen; deren Anstellung unterliegt der Bestätigung des Gouvernements. Der Eisenbahnkommissar wird die Unternehmerin in ihren auf die Anwerbung von Arbeitern gerichteten Bestrebungen tunlichst unterstützen.

§ 8. Ordnungsvorschriften.

1. Die Unternehmerin ist dafür verantwortlich, daß alle Angestellten und Arbeiter die für die Bauausführung gültigen gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften befolgen. Insbesondere haftet sie für die Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken und sonstigen Bauvorrichtungen.

2. Die Unternehmerin hat sämtliche Arbeiten so zu regeln, daß die ihnen beiwohnende Gefahr soweit vermindert wird, als es die Natur der Arbeiten gestattet.

§ 9. Zoll- und Hafengebühr.

1. Die Gesellschaft wird die im Hafen von Daressalam ankommenden Güter der Unternehmerin an Land befördern und dort nötigenfalls nach erfolgter Zollabfertigung in die zur Beförderung dieser Güter in der Richtung nach Morogoro bestimmten Eisenbahnwagen laden. Es wird vereinbart, daß für diese Leistung lediglich der Satz von 3,50 ℳ für die Tonne oder das Kubikmeter nach Schiffswahl seitens der Unternehmerin zu entrichten ist.

2. Falls die gegenwärtig für Daressalam bestehende Zollordnung während der Bauzeit eine für die Unternehmerin nachteilige Änderung erfährt, hat die Gesellschaft die Unternehmerin schadlos zu halten.

§ 10. Gebrauch der Lieferungsgegenstände und Anlagen.

1. Die Unternehmerin ist befugt, sämtliche Gegenstände und Anlagen, die sie in Ausführung dieses Vertrages liefert und herstellt, bis zur Abnahme zur weiteren Erfüllung dieses Vertrages zu gebrauchen.

Die Gesellschaft wird die im Titel XII des Kostenanschlages vorgesehenen Fahrzeuge selbst beschaffen und aus ihrem so ergänzten Bestande die für den Baubetrieb nötigen Fahrzeuge, soweit sie nicht für ihren eigenen Betrieb nötig sind, der Unternehmerin unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Der Bedarf an für den Baubetrieb nötigen Fahrzeugen und der Zeitpunkt ihrer Bereithaltung wird zwischen der Gesellschaft und der Unternehmerin jeweils vereinbart werden. Die Unternehmerin wird zur möglichsten Schonung der Fahrzeuge darauf Bedacht nehmen, auf den noch nicht gehörig unterbetteten und gerichteten Gleisstrecken tunlichst wenige der Fahrzeuge und namentlich der Lokomotiven zu verwenden.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Unterhaltung der der Unternehmerin überlassenen Fahrzeuge sind dem Baukonto zu belasten.

Insoweit die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten von der Gesellschaft ausgeführt werden, wozu sie berechtigt ist, wird sie die reinen Selbstkosten mit 10 v. H. Zuschlag für Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Unternehmerin ist gehalten, die Lieferungsgegenstände und Anlagen vor jeder sachwidrigen Behandlung zu schützen und sie in der vorgeschriebenen Art und Menge bei der Abnahme neu und betriebsfähig oder — für den Fall der in Ziff. 1 erwähnten vorherigen Benutzung — in einem solchen betriebsfähigen Zustande zu übergeben, wie er der naturgemäßen Abnutzung und sorgfältigen Unterhaltung (einschließlich rechtzeitiger Ausbesserungen) entspricht.

3. Die erforderlichen Baugeräte sind zu Lasten des Baukontos zu beschaffen und nach Gebrauch zugunsten des Baukontos zu veräußern.

§ 11. Telegraph und Telegramme sowie Posträume.

1. Telegramme der Gesellschaftsorgane sind kostenlos zu befördern, soweit sie sich auf den Dienst der Eisenbahn beziehen.

2. Die Unternehmerin hat den Bestimmungen im § 4, Ziff. 5, VI bis VIII der Konzession der Gesellschaft für die Bahn Daressalam—Morogoro*) auch betreffs der Bahn Morogoro—Tabora zu entsprechen.

3. Ausgaben und Einnahmen aus dem Telegrammverkehr und aus der Vermietung von Räumen an die Postverwaltung gelten als Bauausgaben und Baueinnahmen.

§ 12. Betrieb während der Bauzeit.

1. Die Gesellschaft wird die Baugüter der Unternehmerin auf der Strecke Daressalam (Hafen oder Station)—Morogoro und später auch auf den jeweils gemäß § 14 abgenommenen Teilstrecken gegen eine feste Vergütung von 5 Pf. für das Tonnenkilometer ohne weitere Nebenkosten befördern und dabei den Versandanordnungen der Unternehmerin nach Möglichkeit entsprechen. Die gemäß § 10 seitens der Gesellschaft der Unternehmerin zu stellenden Lokomotiven und Wagen werden unentgeltlich befördert, und zwar auch dann, wenn die Beförderung der gestellten Fahrzeuge nach bzw. von den Werkstätten der Eisenbahngesellschaft zum Zwecke von Ausbesserungen nötig wird.

2. Auf den noch nicht abgenommenen Teilstrecken findet im allgemeinen nur ein den Zwecken der Unternehmerin dienender Betrieb statt, den die Unternehmerin selbständig zu führen berechtigt ist. Sobald jedoch auf einer solchen Teilstrecke die Arbeiten so weit vorgeschritten sind, daß mindestens ein von der Endstation der bereits abgenommenen Teilstrecke bis zur nächsten Station reichender Streckenabschnitt als betriebsfähig auch für den allgemeinen Verkehr zu erachten ist, so wird die Unternehmerin auf den in diesem Sinne betriebsfähigen Streckenabschnitten, jedoch stets nur bis zu einer Station, mit den Bauzügen auch dem öffentlichen Verkehr dienende Wagen befördern. Mit welchen Zügen und nach welchem Fahrplan diese Beförderung erfolgt, bestimmt die Unternehmerin, wobei sie indes die Wünsche der Gesellschaft tunlichst berücksichtigen wird. Die Beförderung von Personen mit den erwähnten Bauzügen auf den für betriebsfähig erklärten Streckenabschnitten kann die Unternehmerin ablehnen, wenn hierfür nicht Personenwagen seitens der Gesellschaft unentgeltlich gestellt werden. Die Unternehmerin ist nicht verpflichtet, mehr als 20 dem öffentlichen Verkehr dienende Wagen (Personen- und Güterwagen zusammen) in einer Woche zu befördern. Für diese Transporte erhebt die Unternehmerin die auf der Strecke Dares-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 184.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

salam—Morogoro bzw. auf der bereits weiter eröffneten Strecke jeweils geltenden tarifmäßigen Sätze. Die hieraus sich ergebenden Einnahmen sind dem Baukonto gutzubringen.

3. Der Eisenbahnkommissar und seine Untergebenen sowie die Angestellten des Gouvernements sind bei Reisen in Angelegenheiten des Baues und Betriebes der Bahn mit Gepäck, Dienern, Trägern und Reittieren auf den unter Ziff. 2 bezeichneten Streckenabschnitten frei zu befördern.

4. Die Kosten der Ausbesserungen an den zwischen den Strecken der Gesellschaft und denen der Unternehmerin übergehenden Fahrzeugen gehen zu Lasten derjenigen Verwaltung, in deren Bezirk die Beschädigungen entstanden sind.

§ 13. Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes nach der Hauptabnahme.

Soweit die Unternehmerin ihrer Angestellten nach der Abnahme einer Teilstrecke der Bahn nicht mehr zur Abwicklung dieses Vertrages bedarf, hat sie diese mit deren Einverständnis auf Antrag der Gesellschaft zum Tage nach der Abnahme aus ihren Diensten zu entlassen und ihnen den Übertritt in die Dienste der Gesellschaft zu gestatten.

§ 14. Abnahme.

1. Der Unternehmerin werden ihre vertraglichen Leistungen und Lieferungen durch den Eisenbahnkommissar abgenommen. Für jede der fünf Teilstrecken (vgl. § 4) findet eine besondere Abnahme statt.

2. Die Abnahme solcher Leistungen und Lieferungen, deren Prüfung später nicht mehr oder nur mit besonderen Unkosten möglich ist, erfolgt schon während der Bauzeit. Die Unternehmerin hat diese Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Diese Vorabnahmen sollen für den Übergang der Gefahr, für die Frage des Eigentums an den so abgenommenen Gegenständen und Anlagen und für die Frage der Verjährung ohne Einfluß sein.

3. Auf Verlangen der Gesellschaft hat die Unternehmerin die aus der Heimat zur Lieferung kommenden Gegenstände durch einen von den Unterlieferanten vollständig unabhängigen Sachverständigen vor der Verschiffung vorläufig und unbeschadet der Rechte der Gesellschaft nach § 5 Ziff. 4 ordnungsmäßig prüfen zu lassen. Eiserne Brückenüberbauten müssen auf Verlangen der Gesellschaft für die Prüfung zusammengebaut werden. Abweichungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Wahl des Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der Gesellschaft. Der letzteren steht es frei, sich bei den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu dem Zwecke hat die Unternehmerin sie rechtzeitig von den Prüfungsterminen zu benachrichtigen und ihr ferner von dem Ergebnis der Prüfung Kenntnis zu geben.

4. Die Gesellschaft setzt den Zeitpunkt zur Abnahme einer fertiggestellten Teilstrecke auf schriftlichen Antrag der Unternehmerin fest; die Abnahme soll binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages erfolgen, jedoch tunlichst nicht früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Gleisspitze die Endstation der betreffenden Teilstrecke erreicht hat.

Ergeben sich bei der Abnahme wesentliche Mängel an den abzunehmenden Anlagen, so kann die Abnahme bis zu deren Abstellung verweigert werden. Für den dann nötigen neuen Abnahmetag gelten dieselben Bestimmungen wie für den ersten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Über jede Abnahme einer Teilstrecke ist eine Verhandlung aufzunehmen, in der alle etwa noch von der Unternehmerin auszuführenden Arbeiten und die Fristen für deren Fertigstellung zu bezeichnen sind.

Die Unternehmerin hat diesen Anforderungen, soweit sie sich in den Vertragsgrenzen halten, nachzukommen, widrigenfalls die Gesellschaft berechtigt ist, die rückständigen Arbeiten für Rechnung der Unternehmerin ausführen zu lassen.

6. Vom Tage der Abnahme einer Teilstrecke ab geht der Betrieb und die Unterhaltung der betreffenden Teilstrecke auf die Gesellschaft über. Mit diesem Tage geht auch die Teilstrecke einschließlich sämtlichen Zubehörs in das Eigentum der Gesellschaft über.

§ 15. Gewähr.

1. Die Unternehmerin hat bei ihren Maßnahmen zur Erfüllung dieses Vertrages die Sorgfalt eines ordentlichen Bauunternehmers zu beobachten.

2. Für alle Leistungen und Lieferungen, auf die sich die Abnahme einer Teilstrecke erstreckt hat, leistet die Unternehmerin noch ein Jahr lang nach dieser Abnahme Gewähr. Für die Leistungen und Lieferungen, die erst nach der Abnahme einer Teilstrecke abgenommen sind und sich nicht als Ersatz nach Ziff. 3 dieses Paragraphen darstellen, leistet die Firma noch ein Jahr nach den betreffenden Teilabnahmen Gewähr.

Für die Lieferung von eisernem Gleismaterial endet die Gewährzeit

a) für Schienen und Laschen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden fünften Jahres,
b) für eiserne Schwellen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden dritten Jahres.

Die Unternehmerin hat die liefernden Werke zu diesen Gewährleistungen vertraglich zu verpflichten und die betreffende Verpflichtungsurkunde der Gesellschaft auszuhändigen, welche wegen der auf den abgenommenen Teilstrecken etwa erforderlich werdenden Ersatzleistungen mit den liefernden Werken sich unmittelbar verständigen wird.

3. Auf Grund dieser Gewährpflicht hat die Unternehmerin alle Anlagen und Gegenstände, die sich während der Gewährzeit als nicht bedingungsgemäß erweisen oder die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. ohne nachweisbare Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, mit Ausnahme der unter Ziff. 2 besonders behandelten Schienen, Laschen und Schwellen, unverzüglich in bedingungsgemäßen Zustand zu bringen, nötigenfalls aber durch neue bedingungsgemäße zu ersetzen. Die Kosten dieser Ersatzarbeiten und Lieferungen gehen zu Lasten des Baukontos, insoweit als es der Unternehmerin nicht gelingt, auf Grund von Regreßansprüchen an Lieferanten oder Beauftragte die Kosten von diesen einzuziehen, und sofern die Unternehmerin kein vertretbares Verschulden trifft.

Für alle solche Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen leistet die Unternehmerin Gewähr bis zum Ablauf der Gewährfrist für die betreffenden, ursprünglichen Leistungen und Lieferungen.

4. Erweisen sich die Inventarien und Ausrüstungsstücke bei der Abnahme für die Bedürfnisse des Betriebes der Menge nach als unzulänglich, so hat die Unternehmerin weitere Inventarien und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von Werkstattausrüstungen nachzuliefern. Die Gewährfrist hierfür läuft bis zum Schlusse des mit der Abnahme der betreffenden Teilstrecke beginnenden Jahres.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16. Vergütung.

1. An Vergütung für die vertragsmäßigen Leistungen und Lieferungen erhält die Unternehmerin:

a) den Ersatz der in Erfüllung dieses Vertrages nachweisbar aufgewendeten Selbstkosten, vermindert um ein Fünftel des Betrages, um den diese nachweisbaren Selbstkosten über 58 Millionen ℳ steigen, aber höchstens vermindert um 6 Millionen ℳ;

b) zur Deckung aller übrigen Kosten und als Gewinn 6 Millionen ℳ, vermehrt um ein Fünftel des Betrages, um den die unter a) genannten Selbstkosten unter 58 Millionen ℳ bleiben, insgesamt aber höchstens 8,7 Millionen ℳ.

2. Zu den unter Ziff. 1 a erwähnten Selbstkosten gehören auch:

a) die Beträge, welche bereits vor Abschluß dieses Vertrages seitens der Gesellschaft sowie seitens der Unternehmerin bzw. der Deutschen Bank für die Aufstellung von Vorarbeiten für die Bahnlinie Morogoro—Tabora aufgewendet worden und seitens der Unternehmerin erstattet sind;

b) ein auf jährlich 50 000 ℳ festgesetzter, in vierteljährlichen Raten zu zahlender Anteil an den Generalunkosten der Unternehmerin;

c) die auf die Unternehmerin entfallenden Kosten des Vertragsabschlusses sowie die Gratifikationen und Prämien, welche an für den Bahnbau tätige Arbeiter und Beamte der Unternehmerin mit Ausnahme des Bauleiters, dessen Vertreters und der Vorstände der Bauabteilungen gezahlt werden.

3. Die Kosten der zu hinterlegenden Sicherheiten gehören nicht zu den Selbstkosten, sondern fallen der Unternehmerin zur Last.

4. Von der Ziff. 8 des Titels IX des Kostenüberschlages sind $^{10}/_{11}$ in den Betrag von 58 Millionen ℳ und $^{1}/_{11}$ in den Betrag von 6 Millionen ℳ der Ziff. 1 dieses Paragraphen eingerechnet worden. Für die auf diese Kostenüberschlagsstelle gehörigen Leistungen hat die Unternehmerin Anschläge unter Einrechnung eines zehnprozentigen Gewinns aufzustellen und mit der Gesellschaft zu vereinbaren. Soweit die Summe dieser vereinbarten Anschläge mehr oder weniger beträgt als 1 050 000 ℳ, sind die beiden Beträge von 58 Millionen ℳ und von 6 Millionen ℳ in der Ziff. 1 dieses Paragraphen, der erstere um $^{10}/_{11}$, der letztere um $^{1}/_{11}$ des Unterschiedes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Im übrigen unterliegen bei Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem beigefügten Überschlage die Bestimmungen der Ziff. 1 nur dann der Änderung, wenn die Mehr- oder Minderleistungen die Spalte 3 (Gegenstand) der Titel IX oder X betreffen, oder wenn durch Baubehinderung infolge von Erdbeben, verheerenden Epidemien, Krieg oder Aufstand in Ostafrika die Selbstkosten eine Steigerung um etwa 100 000 ℳ oder darüber erfahren haben, oder wenn durch Nichtgewährung von Abschlagszahlungen infolge der im § 18, Ziff. 1 b erwähnten Erschöpfung der bewilligten Darlehnssummen die Unternehmerin benachteiligt worden ist, oder wenn auf Verlangen der Gesellschaft z. B. durch Änderung der Bauvorschriften die Unternehmerin zu Mehraufwendungen genötigt worden ist. Die Änderungen der Ziff. 1 sollen von Fall zu Fall vereinbart werden.

Ansprüche auf Grund der erwähnten Baubehinderungen oder der etwa erfolgten Änderungen der Bauvorschriften müssen sobald als möglich, spä-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

testens aber bei der Abnahme der betreffenden Teilstrecke geltend gemacht werden.

5. Die unter die Ziff. 1 a gehörigen Selbstkosten sind nach dem Bruttoprinzip als der Überschuß der einschlägigen Ausgaben über die einschlägigen Einnahmen nachzuweisen. Über diese Selbstkosten hat die Unternehmerin ordnungsmäßig auf einem besonderen Baukonto Buch zu führen, die hierher gehörigen Ausgaben und Einnahmen soll sie tunlichst mit Quittung belegen oder, soweit dies nicht durchführbar ist, von eigens hierfür verpflichteten Angestellten der Unternehmerin auf ihre Richtigkeit und ihre richtige Verbuchung bescheinigen lassen.

6. Gemäß § 4, Ziff. 2 und § 14, Ziff. 1 setzt sich die Bahnlinie Morogoro—Tabora aus fünf Teilstrecken zusammen, die sowohl hinsichtlich der Abnahme als auch in Beziehung auf die zu gewährende Vergütung und die Abrechnung als selbständige Strecken behandelt werden sollen. Demgemäß wird eine besondere Vereinbarung darüber getroffen werden, wie die unter Ziff. 1 für die ganze Linie Morogoro—Tabora festgesetzten Zahlen auf die fünf Teilstrecken zu verteilen sind.

7. Für außervertragliche Lieferungen und Ausführungen zum Zwecke der Ergänzung und Verbesserung der Bahnanlage erhält die Unternehmerin die nachweisbar aufgewandten Selbstkosten ersetzt und einen Zuschlag von 10 v. H. auf diese als Unternehmergewinn.

§ 17. Rechnungslegung.

1. Über die im § 16, 1a genannten Selbstkosten hat die Unternehmerin der Gesellschaft von dem Vertragsabschluß an in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber alle drei Monate, einen Auszug aus dem Baukonto in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Gesellschaft hat das Recht, den Auszug zu prüfen und die Bücher und Belege einzusehen.

Die Schlußrechnung für jede der fünf Teilstrecken (§ 16, Ziff. 6) soll die Unternehmerin tunlichst binnnen sechs Monaten nach der Abnahme der betreffenden Teilstrecke einreichen.

2. Für die Baurechnung ist die Einteilung des anliegenden Überschlages maßgebend.

3. Den mit der Prüfung der Abrechnung betrauten Organen der Gesellschaft hat die Unternehmerin jede nötige Auskunft zu gewähren.

4. Die Unternehmerin hat halbjährlich (1. April und 1. Oktober) einen nach den Positionen des Überschlages eingeteilten Wirtschaftsbericht über den in der Teilrechnung umfaßten Zeitraum für jede im Bau befindliche Teilstrecke in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

6. Alle eingereichten Rechnungen und Belege verbleiben der Gesellschaft.

§ 18. Zahlungen.

1. Die Unternehmerin erhält, sofern die im § 19 festgesetzte Sicherheit hinterlegt ist:

a) Binnen acht Tagen nach Abschluß dieses Vertrages einen Vorschuß von 1 000 000 ℳ, aus dem Unternehmerin auch alle ihr vor Abschluß des Vertrages in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu bezahlen hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin bei der Abnahme der letzten Teilstrecke der ganzen Bahnlinie zurückzugeben. Sollte zeitweise der Vorschuß zur Deckung der monatlichen Vorlagen nicht aus-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

reichen, so wird er auf begründeten Antrag der Unternehmerin zur Vermeidung von Zinsverlusten angemessen erhöht werden. In diesem Falle ist jedoch die gemäß § 19 zu stellende Sicherheit auf den Betrag des erhöhten Vorschusses zu ergänzen.

b) Allmonatliche Abschlagszahlungen in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Ausgaben, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind.

c) Bei Abnahme je einer Teilstrecke den Rest der gemäß § 16, Ziff. 1 der Unternehmerin für diese Teilstrecke zustehenden Vergütung. Sollte bei der Abnahme die Höhe der für die betreffende Strecke in Betracht kommenden Selbstkosten wegen noch auszuführender Restarbeiten oder wegen sonstiger noch schwebender Zahlungsverpflichtungen noch nicht genau festzustellen sein, so gilt zunächst der nach dem Baukonto am Tage der Abnahme sich ergebende Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen als Selbstkostenbetrag. Die so ermittelte und dem Unternehmer ausgezahlte Vergütung wird demnächst auf Grund der Schlußrechnung (vgl. § 17, Ziff. 1) richtig gestellt; der hiernach der Unternehmerin etwa noch zustehende Betrag wird ihr binnen zwei Monaten nach Einreichung der Schlußrechnung ausgezahlt. In derselben Frist hat die Unternehmerin den bei der Abnahme etwa zuviel erhaltenen Betrag der Gesellschaft zu erstatten.

2. Bis zum 10. jedes Monats wird die Unternehmerin der Gesellschaft den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten Zahlungen angeben; spätestens bis zum 20. des Monats wird alsdann die Gesellschaft die Abschlagszahlung gemäß 1 b leisten.

3. Zahlstelle ist die Deutsche Bank in Berlin.

§ 19. Sicherheit.

1. Als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten hinterlegt die Unternehmerin binnen einer Woche nach dem Vertragsabschluß und jedenfalls vor der ersten Abschlagszahlung bei der Deutschen Bank, Berlin, auf das Konto der Gesellschaft 1 000 000 ℳ in Papieren, die in solcher Höhe bei der Reichsbank beleihungsfähig sind, oder in Sichtwechseln, die die Unternehmerin ausstellt, und die von einer ersten deutschen Bank akzeptiert sind.

2. Nimmt die Gesellschaft die Sicherheit vertragsmäßig in Anspruch, so hat die Unternehmerin sie binnen 14 Tagen auf die alte Höhe zu ergänzen.

3. Die Unternehmerin erhält die eine Hälfte der nach Ziff. 1 gestellten bzw. gemäß § 18, Ziff. 1a ergänzten Sicherheit zurück, sobald die letzte Teilstrecke abgenommen ist; die andere Hälfte wird ein Jahr später zurückgegeben, sofern die Unternehmerin allen bis dahin fälligen Vertragspflichten nachgekommen ist.

4. Soweit von der Unternehmerin ein Teil der vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt ist, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit bis zur vollständigen Erfüllung von der Gesellschaft einbehalten werden.

5. Außer den bisher genannten Sicherheiten gilt zur Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages durch die Unternehmerin die gesamte Bahnanlage nebst Zubehör bis zum Übergang in das Eigentum der Gesellschaft als dieser verpfändet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 20. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und der Unternehmerin hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter ernennt. Innerhalb von acht Wochen nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu ernennen. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne die Ernennung vorzunehmen, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters anzugehen. Die beiden ernannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stellung eines Obmannes einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen, soweit das Schiedsgericht nicht Gegenteiliges bestimmt.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 21. Übertragbarkeit, Abschluß und Aufhebung des Vertrages.

1. Dieser Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Parteien übertragbar.

2. Er wird in je einer Ausfertigung für die beiden Parteien geschlossen.

3. Die Kosten des Vertragsabschlusses, insbesondere etwaige Stempelsteuergebühren, trägt jede Partei zur Hälfte.

4. Stellt sich zu irgend einer Zeit der Bauausführung heraus, daß die Unternehmerin zur Erfüllung des Vertrages unfähig ist, so kann die Gesellschaft vorbehaltlich aller gegen die Unternehmerin aus der Nichterfüllung herzuleitenden Rechtsansprüche vom Vertrage zurücktreten. In diesem Falle hat die Unternehmerin der Gesellschaft die auf Grund des Vertrages schon ausgeführten Anlagen und Lieferungen unverzüglich zu übergeben. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung seitens der Unternehmerin oder der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen.

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1908.

Philipp Holzmann & Cie.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Riese. Behrendt.

Kopenhagen, den 13. Juli 1908.

Ostafrikanische
Eisenbahngesellschaft.
In Vollmacht: Kliemke.

Genehmigt.

Berlin, den 21. August 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 1 zu Nr. 187.

Vorschriften für den Bau der Eisenbahn von Morogoro nach Tabora.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Unternehmer obliegt die Herstellung einer betriebsfähigen Bahnlinie mit 1 m Spurweite von Morogoro nach Tabora einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen, sowie die Lieferung der für den Betrieb zunächst nötigen Einrichtungen der Bahnhöfe und Werkstattsanlagen.

Das Unternehmen hat zum Ziel eine Eisenbahn, die an allen Stellen mit einer Geschwindigkeit von 40 km in der Stunde befahren werden kann und für den Dauerbetrieb genügend ausgestattet ist.

Anmerkung: Der Eisenbahnkommissar ist befugt, für einzelne Stellen eine geringere Zuggeschwindigkeit als maßgebend zuzulassen.

Alle Leistungen und Lieferungen sollen den besten Regeln der Baukunst entsprechen. In bahnbaulicher (bahntechnischer) Hinsicht gelten die „Grundzüge für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Lokaleisenbahnen" vom Juli 1896, soweit nachstehend keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. Linienführung.

1. Unterlagen für die ausführlichen Vorarbeiten. Als Anhalt für die Führung der Bahnlinie im allgemeinen sollen

a) bis Kilossa die Entwurfsstücke der allgemeinen Vorarbeiten der Firma Philipp Holzmann & Cie., G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
— Zu berücksichtigen und zu prüfen sind die im Erkundungsberichte von Allmaras angeführten Änderungen in der Linienführung bezüglich der Lage des Bahnhofs Kilossa und des vorläufigen Wegfalls der Haltestelle Vilansi —,

b) von Kilossa bis Tabora die Entwurfsstücke der allgemeinen Vorarbeiten der „Erkundungsreise Allmaras" vom Jahre 1907

dienen.

Zur Festlegung der endgültigen Linienführung hat der Unternehmer ausführliche Vorarbeiten nach den in Preußen gültigen „Bestimmungen für die Aufstellung der technischen Vorarbeiten" (Oktober 1871) zu machen und sie streckenweise tunlichst drei Monate vor Inangriffnahme der Erdarbeiten dem Eisenbahnkommissar zur Einholung der landespolizeilichen Genehmigung und zur Erteilung der Gesellschaftsprüfung in zwei Ausfertigungen (Urstück und eine Leinwandpause) einzureichen.

Mindestens sechs Wochen vor Inangriffnahme der betreffenden Bahnanlagen sind (auch wenn die landespolizeiliche Genehmigung der ausführlichen Vorarbeiten noch nicht erfolgt ist) die Entwürfe für die Futtermauern, Wegeübergänge, Brücken, Tunnel und sonstige außerordentliche Bauwerke, für die Bahnhöfe und sonstige Anlagen mit den nötigen Berechnungen dem Eisenbahnkommissar zur Genehmigung vorzulegen.

2. Maßgebende Neigung. Die Bahn ist unter Wahrung ihrer Wirtschaftlichkeit so zu legen, daß die maßgebende Neigung möglichst niedrig bleibt. Sie soll im allgemeinen einschließlich des Krümmungswiderstandes höchstens den 1,75fachen Wert der natürlichen Geländeneigung, nirgends aber mehr als 20 v. T. betragen.

Fallen in eine Betriebsstrecke, d. i. von Lokomotivwechselstation bis zur Hauptkreuzungsstation, zwei oder mehrere Geländeabschnitte, so kann die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nach vorstehendem ermittelte maßgebende Neigung des am stärksten geneigten Geländeabschnitts auch in den flacheren Geländeabschnitten zugelassen werden.

2a. Krümmungswiderstand. Als Krümmungswiderstand im Bogen vom Halbmesser R (in Metern) gelten:

$$W^r = \frac{450}{R - 50} \,{}^0/_{00}.$$

R(m)	Wr in $^0/_{00}$
100	9
150	4,5
200	3
250	2,25
300	1,80
350	1,50
400	1,29
450	1,13
500	1
550	0,90
600	0,82
650	0,75
700	0,70
750	0,64

In Anlaufstrecken kann der Eisenbahnkommissar nötigenfalls ausnahmsweise stärkere Neigungen gestatten.

Kurze Wagrechten zwischen gleichgerichteten Neigungen sind tunlichst zu vermeiden. Etwa alle 15 km und tunlichst auch an den Wasserstellen sind jedoch mindestens 300 m lange, in höchstens 2,5 v. T. geneigte Strecken einzuschalten, die die spätere Anlage von Stationen ermöglichen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Zustimmung des Eisenbahnkommissars vorgenommen werden.

3. Gegenneigungen. Entgegengesetzte Neigungen von mehr als 5 v. T. sollen durch eine flache Zwischenstrecke getrennt sein. Liegt diese in einem Sattel und von dem nächsten 10 m höheren Punkte der Bahn weniger als 2 km entfernt, so soll sie mindestens 300 m lang und höchstens 3 v. T. geneigt sein; sonst soll sie mindestens 150 m lang und höchstens 5 v. T. geneigt sein. Ihre Länge gilt von Brechpunkt zu Brechpunkt, also mit Einschluß der halben Ausrundungsbogen.

4. Krümmungen auf freier Strecke. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll im allgemeinen nicht kleiner als 200 m gewählt werden. Kleinere Halbmesser bis zu 150 m herab sind nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Eisenbahnkommissars gestattet. Für den Ab- und Aufstieg im ostafrikanischen Graben bei Kilimatinde bleiben Abänderungsanträge vorbehalten.

5. Zwischengerade. Zwischengerade zwischen zwei Gegenbogen müssen zwischen den theoretischen Bogenanfangspunkten mindestens 50 m lang sein. Kurze Gerade zwischen zwei gleichgerichteten Bogen sind zu vermeiden.

6. Neigungswechsel. Neigungswechsel sollen mit mindestens 2000 m Halbmesser ausgerundet werden. Die Ausrundungsbogen sollen außerhalb der Überhöhungsrampen der Krümmungen, stärkere Neigungswechsel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als 10 v. T. sollen tunlichst in der Geraden oder in Krümmungen von nicht unter 600 m Halbmesser liegen.

7. Verlorene Gefälle. Verlorene Gefälle sind tunlichst zu vermeiden.

8. Bahnhöfe. Das Neigungsverhältnis von Bahnhofsgleisen darf (abgesehen von Rangiergleisen) nicht mehr als 2,5 v.T. betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen. Ausnahmen können vom Eisenbahnkommissar zugelassen werden. Für die Anlage von Zwischenbahnsteigen soll der Gleisabstand mindestens 6 m von Mitte zu Mitte betragen. Der Abstand der übrigen Gleise soll mindestens 4 m betragen. Um zwischen den Gleisen Lichtmaste aufstellen zu können, sind auf größeren Bahnhöfen zwischen Gleisgruppen Abstände von 5 m vorzusehen.

Die nutzbare Länge der Kreuzungsgleise zwischen den bei 3,20 m Gleisentfernung zu setzenden Merkzeichen soll mindestens 300 m betragen, die der zweiseitig angeschlossenen Ladegleise auf Stationen ohne Nebengleise mindestens 210 m.

Falls es sich ohne zu großen Kostenaufwand ermöglichen läßt, sollen im allgemeinen stärkere Neigungen als 4 v. T. da, wo das Hauptgleis für Verschiebebewegungen mitbenutzt werden soll, frühestens 150 m jenseits der Endweichenspitzen der auf 300 m Kreuzungsgleislänge erweiterten Anlage beginnen.

Der Halbmesser der Weichen soll mindestens 70 m betragen.

Außerhalb der Weichen sind in der Regel Krümmungen von mindestens 100 m Halbmesser anzuwenden; im Notfalle können vereinzelt Halbmesser bis zu 70 m abwärts zugelassen werden.

Die Weichen sollen nicht in die Ausrundung eines Neigungswechsels reichen, dessen Krümmungsmittelpunkt unterhalb liegt. Zwischen Weichenspitzen und solchen Ausrundungen oder Bogenanfängen ist in der Regel eine Vorgerade von mindestens 6 m Länge einzuschalten.

Die Erweiterungsfähigkeit der Bahnhöfe ist zu wahren und in den Plänen durch Einzeichnung der gedachten Erweiterung in gestrichelten Linien nachzuweisen. Namentlich soll die nutzbare Länge der Ladegleise, falls ihre spätere Benutzung als Kreuzungsgleise besonders in Frage kommt, ohne Änderung der Linienführung (Bahntrasse) und der Bahnhofsgrenzen mit möglichst geringen Änderungen des Gleisplanes auf 300 m vergrößert werden können.

9. Planum. Das Planum soll hochwasserfrei liegen.

10. Baugleise. Für Baugleise werden die in 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen wie folgt geändert:

Zu 2: Größte Neigung $\leqq$ 50 v. T. einschließlich Krümmungswiderstand.

„ 3: Zwischen entgegengesetzten Neigungen von mehr als 20 v. T. soll zwischen den Brechpunkten gemessen, eine mindestens 50 m lange, höchstens 5 v. T. geneigte flache Zwischenstrecke eingebaut werden.

„ 4: Kleinster Halbmesser in Krümmungen $\geqq$ 70 m.

„ 5: Zwischengerade zwischen Gegenbogen $\geqq$ 10 m.

„ 6: Neigungswechsel sind mit $\geqq$ 1000 m auszurunden.

„ 7: Fällt weg.

„ 8: Ausweichen sollen höchstens 5 v. T. geneigt sein. Gleisabstand $\geqq$ 4 m nutzb. Länge 200 m. Abs. 3 fällt weg. Vorgerade vor Weichenspitzen 6 m.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Der Bahnkörper.

1. Umgrenzungslinie des lichten Raumes. Die Umgrenzungslinie des lichten Raumes ist auf der Anlage 1*) dargestellt.

2. Planumsbreite. Böschungen. Seitengräben. Die theoretische Breite des Planums beträgt 3,5 m. In geraden Strecken ist es mit seitlichen mindestens 1 : 20 geneigten Abflachungen zu versehen. Die Böschungen sollen, wo nicht Fels vorhanden, im allgemeinen im Auftrag 1 : 1½, im Einschnitt 1 : 1¼ geneigt sein. Die Wahl steilerer Böschungen bedarf der Genehmigung des Eisenbahnkommissars. Seitengräben sollen, wo sie nötig sind, mindestens 40 cm breit und tief sein und, soweit angängig, ein ausreichendes Längsgefälle erhalten. Ihre bahnseitige Kante darf in Einschnitten mit der Planumskante zusammenfallen, vom Fuße der Dämme soll sie 1 m entfernt bleiben. Oberhalb der Einschnittsböschungen sind in angemessener Entfernung von der Böschungskante nach Bedarf Fanggräben anzulegen. Das Aufwerfen von Erdwällen zur Ableitung des Wassers ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Bei beweglichen Böschungen und schlammführenden Gräben ist in Einschnitten in der Höhe des Planums eine 0,5 bis 1 m breite Grabenberme anzulegen.

3. Bahngelände. Das Bahngelände wird im allgemeinen zu 60 m Breite angenommen. Soweit erforderlich, sind die Streifen neben der Bahn als Feuerschutzstreifen durch Einrichtung von Wundstreifen und Beseitigung feuergefährlicher Bodendecken umzugestalten. Bäume, deren Umbrechen zu befürchten ist und die im Fallen das Gleis oder die Drahtleitungen beschädigen oder den Betrieb stören können, müssen gefällt werden. Von der Herstellung von Feuerschutzstreifen wird vorerst abgesehen.

4. Freimachen der Linie. Vor Beginn von Dammschüttungen ist das Gelände von Gesträuch, Pflanzenwuchs und Baumwurzeln soweit als nötig zu befreien; Termitenhügel sind völlig abzutragen, alle schädlichen Höhlungen des Bodens sind völlig auszuheben und neu zu verfüllen.

5. Dammschüttung. Zur Dammschüttung darf nur reine, von Pflanzenstoffen freie Erde verwendet werden. Die Verwendung von Sumpfboden oder getrocknetem Schlamm ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Zustimmung des Eisenbahnkommissars gestattet.

Toniger und in Schollen gebrochener Boden, der beim Schütten Hohlräume bildet, ist zu stampfen.

Seitenentnahme. Die Seitenentnahmegräben, in welchen sich während der Regenzeit Wasser ansammeln kann, müssen so weit von der Bahnachse entfernt sein, daß sie außerhalb einer von dem Dammfuß in Neigung 1 : 2 gezogenen Linie liegen.

Boden. Wo die Verwendung von Moor- (schwarzem) Boden zu Dammschüttungen nicht zu vermeiden ist, müssen die Arbeiten so sorgfältig ausgeführt werden, daß mit Sicherheit ein fester, völlig undurchlässiger Bahnkörper geschaffen wird. Der Boden ist in höchstens 20 cm starken Lagen auszubreiten und festzustampfen.

Der Fuß der Böschungen ist bis 50 cm über das höchste Hochwasser in Neigung 1 : 2 auszuführen und mit Grasnarbe anzupflanzen.

---

*) Nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Möglichst bald nach der Fertigstellung des Dammes ist auch bei Dämmen oder Einschnitten von rein tonigem oder Mergelboden eine mit der Höhe des Dammes zunehmende Schüttung von wasserdurchlässiger sandiger Erde auf das Planum aufzubringen. Die Stärke der Schüttung soll in Einschnitten oder bei Dämmen von $\geq$ 1 m Höhe mindestens 25 cm und bei Dämmen von 3 m Höhe an mindestens 50 cm betragen. Vor Aufbringen dieser Schüttung ist das Verlegen des Oberbaus nur in solchen Fällen gestattet, wenn der zur Schüttung der oberen Lage zu verwendende Boden nicht anders als mit Eisenbahnfahrzeugen herangeschafft werden kann. Nach erfolgter Abladung sollen die Schwellen sofort unterstopft werden.

Auf der Bergseite sind nach Bedarf außerhalb einer von der Planumskante in 1 : 4 verlaufenden Geraden Entwässerungsrinnen zu ziehen, welche das Wasser rasch nach den Durchlässen des Dammes hinleiten. Das bergseitig an den Damm anschließende Gelände ist nach den Entwässerungsgräben hin abzuflachen.

§ 4. Übergänge.

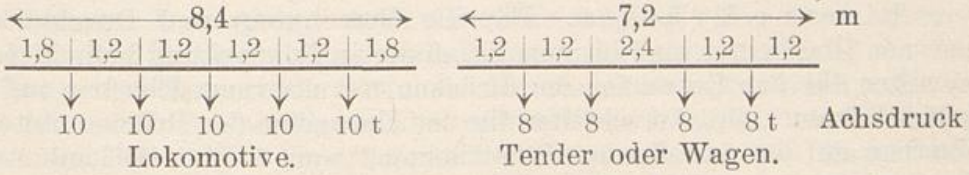
Wegeübergänge. Übergänge und die Bahn kreuzende Fahrwege sollen befestigt und mit Pfählen oder Warnungstafeln versehen sein.

§ 5. Kunstbauten.

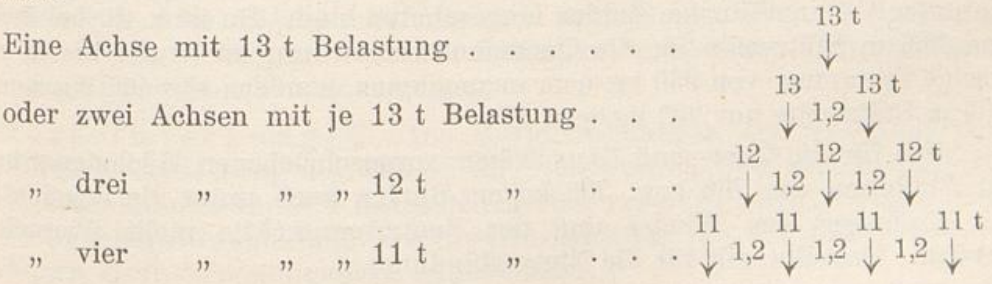
A. Allgemeines.

Stützmauern, Brücken und Durchlässe. Für den endgültigen Ausbau der Stützmauern, Brücken und Durchlässe sind nur Stein und Eisen, für einstweilige Bauten auch Holz zugelassen.

Die Bauwerke sind nach den in Preußen geltenden Vorschriften unter der Annahme des folgenden mit 40 km Geschwindigkeit bewegten Lastenzuges, bestehend aus 2 Lokomotiven und einer unbeschränkten Anzahl von einseitig angehängten Tendern oder Wagen zu berechnen.



Bei der Berechnung kleinerer Brücken, der Rohrdurchlässe, der Quer- und Schwellenträger sind, soweit sich hierdurch größere Beanspruchungen ergeben als durch die oben gezeichnete Lokomotive, folgende Belastungen anzunehmen:



Soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, sollen die Konstruktionen in Eisen mindestens mit fünffacher, die Konstruktionen in Stein mindestens mit zehnfacher Sicherheit gegen Druck, Zug, Biegung und Knicken

ausgeführt werden. Die Holzkonstruktionen sollen gegen Zug, Druck und Biegung mindestens fünffache und gegen Knicken mindestens zehnfache Sicherheit gewähren. Bei der Ermittlung der Knicksicherheit ist die theoretische Stablänge von Schnittpunkt zu Schnittpunkt der Schwerlinien in Rechnung zu stellen.

Brückenbücher. Für jedes Bauwerk ist unter Anlehnung an die „Vorschriften der preußischen Staatseisenbahnverwaltung für die Überwachung und Prüfung der Brücken mit eisernem Überbau" (Ausgabe 1907) ein Brückenbuch anzulegen, aus welchem auch alle nach der Fertigstellung nicht mehr ersichtlichen Angaben und Vorkommnisse während des Baues hervorgehen müssen.

Es müssen daraus ersichtlich sein:

Beschaffenheit des Baugrundes, Ergebnisse etwaiger Bohrungen, Bescheinigung des die Bausohle abnehmenden Beamten, Zeit und Dauer der Ausführung des Mauerwerks, Witterungsverhältnisse während der Ausführung, Mischungsverhältnisse, Herkunft und Prüfungsergebnisse der verwendeten Mörtelbestandteile (auch des Wassers). Herkunft und Art der Bausteine.

Ferner muß das Brückenbuch enthalten:

Genaue mit der Ausführung übereinstimmende und entsprechend bescheinigte Grundriß-, Querschnitts- und Ansichtszeichnungen, und bei Brücken von mehr als 10 m Lichtweite auf Erfordern des Eisenbahnkommissars eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 über das Gelände ober- und unterhalb des Kreuzungspunktes der Bahn mit dem Wasserlauf, sowie, wenn möglich, die Unterlagen zur Berechnung der Durchflußweite, die Beobachtungen über Hochwasserstände und Geschwindigkeit der Bäche und Flüsse.

Außerdem die in den Vorschriften geforderten Angaben über die eisernen Überbauten.

B. Eiserne Brücken.

Eiserne Brücken. Für die Berechnung und Durchbildung der eisernen Überbauten sind bis zum Erlaß der in Bearbeitung befindlichen „Vorschriften für das Entwerfen der Brücken mit eisernem Überbau auf Schutzgebietsbahnen", die „Vorschriften für das Entwerfen der Brücken mit eisernem Überbau auf den preußischen Staatsbahnen" vom 1. Mai 1903 mit Ausnahme des Lastenzuges maßgebend.

Die darin unter II C gegebenen zulässigen Beanspruchungen sind genau einzuhalten. Für eine sachgemäße Querschnittsermittlung sind Spannungswerte zugrunde zu legen, die für die betreffende Stützweite gradlinig zwischen die unter C 1 angeführten Zahlen eingeschaltet sind. So ist z. B. bei Brücken von 40,6 m Stützweite für die Querschnittsermittlung nicht die bis 80 m zulässige Spannung von 950 kg/qcm anzunehmen, sondern nur 900 kg/qcm, für 41,6 m Stützweite nur 902 kg/qcm usw.

Die für die Quer- und Längsträger vorgeschriebenen Höchstspannungen für Flußeisen von 750 bzw. 700 kg/cm dürfen auch unter Berücksichtigung des Einflusses des Windes und der Zentrifugalkräfte nicht überschritten werden. Dasselbe gilt für die Nietverbindungen.

Heftnieten dürfen in gezogenen Gliedern höchstens 10 d, in gedrückten höchstens 8 d voneinander entfernt sein. Verschraubung statt Vernietung ist nur mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamtes zulässig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Um ein Verbiegen und Einknicken der einzelnen Brückenteile während des Seetransports möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, neben den sonst üblichen Verbindungsblechen noch besondere Versteifungseisen einzuziehen.

Sämtliche Auflagerteile sind aus Stahl zu fertigen; die unterste Auflagerplatte muß mit Kreuzrippen versehen sein.

Vorabnahme. Die Brücken sind vor ihrer Versendung in den Werken vollständig zusammenzusetzen, so daß eine zuverlässige Prüfung hinsichtlich der sorgfältigen Arbeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Zeichnungen erfolgen kann. Das Reichs-Kolonialamt ist über den Tag der Abnahme so zeitig zu benachrichtigen, daß ein Vertreter zur Teilnahme an der Abnahme entsendet werden kann.

C. Rohrdurchlässe.

Rohrdurchlässe. Sämtliche Zementrohre für Bahndurchlässe von mehr als 50 cm Lichtweite müssen Eiseneinlagen erhalten. Für das Verlegen der Rohre sind die vom Deutschen Beton-Verein 1906 herausgegebenen Leitsätze gültig. Wegen der Mörtelmischungen siehe Abschnitt D.

D. Gemauerte Durchlässe, Brücken und Stützmauern.

Gemauerte Durchlässe, Brücken und Stützmauern. Für die Herstellung gemauerter Durchlässe, Brücken und Stützmauern gelten die in den „Vorschriften für die Erd- und Maurerarbeiten zu Staatsbauten (Bauwerke des Bahnkörpers) der preußischen Eisenbahnverwaltungen“ gegebenen technischen Regeln, soweit sie in Betracht kommen oder nicht durch andere nachstehend aufgeführte Zusätze und Vorschriften ergänzt sind.

Die Ausführung des Grundmauerwerks darf nur nach Genehmigung eines Aufsichtsbeamten der Eisenbahngesellschaft begonnen werden, nachdem dieser den Baugrund für tragfähig befunden hat. Der Unternehmer hat den Aufsichtsbeamten rechtzeitig, unter Berücksichtigung der Entfernungen schriftlich von der Fertigstellung der Baugrube in Kenntnis zu setzen. Ist der Aufsichtsbeamte verhindert, die Abnahme der Baugrube zu bewirken, oder ist er 48 Stunden nach Aushändigung der schriftlichen Nachricht an ihn nicht an der Baustelle, so soll der Unternehmer berechtigt sein, mit dem Mauern der Fundamente zu beginnen.

In Flußniederungen und überall da, wo der tragfähige Baugrund im Trocknen nicht erreicht werden kann, ist die erforderliche Gründungstiefe durch Bohrungen in der Baugrube oder höchstens 5 m davon entfernt im Einvernehmen mit dem Eisenbahnkommissar festzustellen und durch Bodenproben zu belegen. Die auf absolute Höhen zu beziehenden Bohrergebnisse sind in die Brückenbücher einzutragen.

Mörtelmischungen. Die Mörtelmischungen und das Verhältnis für die Zusammensetzung des Betons sind von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit dem Eisenbahnkommissar festzustellen und, soweit möglich, durch wiederholte Festigkeitsprüfungen auf ihre Übereinstimmung mit den rechnerisch erforderlichen Beanspruchungen zu untersuchen.

Die Verwendung von Kalk oder Trass zum teilweisen oder vollständigen Ersatz von Zement ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eisenbahnkommissars gestattet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verwendung nur zu Pulver gelöschten, ungemahlenen oder nicht eingesumpften Kalkes ist untersagt.

Der Eisenbahnkommissar wird sich dauernd über die Güte des verwendeten Kalkes durch Entnahme von Proben vergewissern. Er ist jederzeit berechtigt, die Verwendung von Kalk zu untersagen.

Anmerkung: Das zum Bau verwendete Wasser soll möglichst rein sein. Es ist zu beachten, daß Wasser mit tonigen-physikalischen und säurehaltigen-chemischen Beimengungen die Festigkeit der Kalk- und Zementmörtel erheblich beeinträchtigen kann, während tonige, aber chemisch gelöste Beimengungen die Festigkeit der Kalkmörtel erhöhen. Tonige-physikalische und säurehaltige-chemische Beimengungen können leicht durch Zusatz von Kalkmilch niedergeschlagen und ausgeschieden werden.

E. Bauwerke aus Beton und Eisenbeton.

Beton und Eisenbeton. Für die Ausführung von Betonbauten jeder Art gelten:

1. Die Leitsätze für die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton, aufgestellt vom deutschen Betonverein (Februar 1905).

2. Die Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. April 1904, Zentralblatt der Bauverwaltung 1904, Seite 253.

Die Mischungsverhältnisse sind danach von Fall zu Fall für jede Korngröße des Sandes und Kieses oder Schotters besonders festzustellen und durch Materialprüfungen zu bestimmen, so daß wirtschaftliche Mischungsverhältnisse gewährleistet werden.

* * *

Sämtliche Bauwerke aus Mauerwerk oder Beton sind während und nach der Ausführung gegen die Sonnenbestrahlung nach Möglichkeit durch aufgelegte Matten, durch Kalkanstrich, geweißte Dachpappe, Säcke, Bretter, Grasnarbe oder Sand zu schützen und bis zur Erhärtung ungefähr 8 Tage lang möglichst feucht zu halten.

§ 6. Oberbau.

Oberbau. Das Gleis nebst Weichen soll den noch festzustellenden Musterzeichnungen entsprechen. Der Querschnitt der Schienen und Laschen ist nach dem Oberbau 11 a der preußischen Staatseisenbahnen auszubilden, der Krümmungshalbmesser für die seitliche Abrundung des Schienenkopfes soll jedoch 10 anstatt 14 mm betragen. Auf die Schienenlänge von 10 m sollen 15 Schwellen von 2 m Schnittlänge verlegt werden. Ob und an welchen Stellen ausnahmsweise nur 14 Schwellen verlegt werden dürfen, entscheidet der Eisenbahnkommissar.

Nebengleise. Für Nebengleise und für die erste 20 bis 30 km lange Strecke westlich von Morogoro wird auch der auf der Strecke Daressalam—Morogoro liegende, durch vier weitere Schwellen verstärkte Oberbau zugelassen. (Auf 9 m sind 14 Schwellen zu verlegen.)

Reservegleise. Bei der Abnahme jeder der fünf Teilstrecken sind je ½ km Gleis mit fünffachem Kleineisenzeug und 3 einfachen Weichen als Reserve zu übergeben, und zwar nach Wahl des Eisenbahnkommissars in Stapeln auf den Bahnhöfen oder in Baugleisen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bettung. Die Bettung soll in Höhe der Schienenunterkante beiderseits mindestens 15 cm weiter reichen als die Schwellenköpfe, und mit ihrem Fuße mindestens 15 cm von der Planumskante fernbleiben; ihre Stärke zwischen Planum und Schienenunterkante soll unter der Schiene gemessen mindestens 25 cm betragen. Als Bettungsstoff ist möglichst harter Schotter zu verwenden. Gesteinsarten, die unter dem Einfluß der Witterung und der Verkehrslasten eine wasserundurchlässige Masse bilden, sind von der Verwendung auszuschließen.

Der Oberbau soll nach den noch näher zu vereinbarenden Vorschriften verlegt werden.

Erdarbeiten. Hohe Dammschüttungen sollen tunlichst drei Monate vor Verlegung des Oberbaus beendigt sein. Das Planum muß in der vorgeschriebenen Weise abgeflacht, die Entwässerungsgräben müssen vorschriftsmäßig hergestellt sein. Auf tonigem, mergeligem, wasserundurchlässigem und schwarzem Boden muß, wenn möglich, eine Schicht von mindestens 20 cm durchlässiger Erde oder Sand aufgebracht sein, ehe der zweite Oberbauzug über die neuverlegte Strecke gefahren wird.

Beschotterung. Die Beschotterung soll möglichst bald nach Verlegung des Oberbaus erfolgen. Sie soll grundsätzlich an den Stellen beginnen, an welchen der Untergrund aus schwarzer Erde, mergeligem, tonigem und wasserundurchlässigem Boden besteht.

Hinterfüllung von Bauwerken. Die Hinterfüllung von Bauwerken, welche erst nach Verlegung des Oberbaus fertiggestellt werden, muß mit größter Sorgfalt geschehen, so daß ein nachträgliches Setzen der Hinterfüllung möglichst verhindert wird. Die Erde ist daher zu stampfen. Vor Aufbringung des Schotters ist erst eine Sandschicht wie bei Dämmen aus schwarzer Erde aufzubringen.

Für Ableitung des Sammelwassers hinter dem Mauerwerk der Kunstbauten sind Sickerdohlen oder Trockenpackung und im Mauerwerk selbst Sickerschlitze herzustellen.

Es ist danach zu trachten, die gute Entwässerung des Planums zu sichern und die schädliche Muldenbildung auf dem Bahnkörper unter dem Gleis zu verhindern.

§ 7. Signale, Abteilungszeichen.

Die Bahn soll mit einer doppeldrahtigen, elektromagnetischen Leitung an eisernen Stützen versehen werden. Für die Leitung ist 4 mm starker verzinkter Eisendraht zu wählen. Auf allen Betriebsstationen muß ein Fernsprechapparat, auf den besetzten außerdem ein Fernschreibapparat eingeschaltet werden. Die Leitung auf freier Strecke ist in unmittelbarer Nähe des Bahnkörpers zu verlegen, so daß sie auf ihrer ganzen Länge vom Zuge aus übersehen werden kann. Das Verlegen der Telegraphenleitung darf dem des Oberbaus nicht nachstehen. Die Festsetzung der zur Verwendung kommenden Muster bleibt den näheren Verhandlungen vorbehalten.

Neigungs- und Krümmungszeiger sind in solcher Zahl anzubringen, daß die Brechpunkte der Neigungswechsel und die Bogenanfänge leicht gefunden werden können. Die Neigungszeiger müssen so beschaffen sein, daß Neigungen $\geq$ 10 v. T. von der Maschine aus erkannt werden können.

Kilometer- und Hektometersteine sind auf der ganzen Linie zu setzen. Die Zählung ist im Anschluß an die Strecke Morogoro fortzusetzen. Die Kilo-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

meterzahlen sind außerdem an den Telegraphenstangen ersichtlich zu machen. Außerdem müssen die Telegraphenstangen durchlaufend numeriert und mit einem Pfeil versehen sein, der nach der Richtung der nächstgelegenen Fernsprechstelle weist.

Die sonstige Ausrüstung der Bahn mit Signalen im Rahmen der Grundzüge für Lokaleisenbahnen wird der Entscheidung des Eisenbahnkommissars vorbehalten.

§ 8. Bahnhöfe.

Zahl und Lage. Die Zahl und Lage der zu errichtenden Bahnhöfe soll unter Berücksichtigung der in § 2 gegebenen Bestimmungen für die Linienführung im engsten Anschluß an die Bedürfnisse des Betriebes und des zu erwartenden öffentlichen Verkehrs gewählt werden. Es ist angenommen, daß außer der Endstation Tabora noch 4 Lokomotivheimatstationen in Kilossa, Kikombo, Kilimatinde und Ikungu und 23 kleinere Bahnhöfe errichtet werden, von denen 15 als Kreuzungsstationen, darunter 4 als Hauptkreuzungs- und zugleich Lokomotiv-Wechselstationen auszubilden sein werden.

Ausweichen. Zur glatten Abwicklung des Baubetriebs sind die Ausweichen (Stumpfgleise, Anschlußgleise an Sandgruben usw.) bis zur endgültigen Abnahme und Fertigstellung der einzelnen Betriebsstrecken in solcher Zahl beizubehalten, daß die Möglichkeit gegeben ist, alle 12 bis 15 km Züge kreuzen zu lassen. Sie gelten während dieser Zeit als Betriebsstationen und sind daher nach § 7 mit einem Fernsprecher oder Fernschreiber auszurüsten, sobald die Strecke für den öffentlichen Betrieb freigegeben wird.

Bei der Ausführung der Stationen ist den Bedürfnissen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung Rechnung zu tragen.

Lokomotivheimatstationen. Auf den Lokomotivheimatstationen sind zu errichten:

1 Empfangsgebäude mit 2 Dienstzimmern, 2 Warte- und Schlafräumen, 1 Wohnung des Bahnhofsvorstehers, 1 Güterschuppen, 1 offener Wagenschuppen für 6 Personenwagen, 1 Lokomotivschuppen mit 4 Ständen, 1 Wasserstations- und Versorgungsanlage, Abortanlagen, Kohlenschuppen, Materialschuppen, Laderampe, Lademaß, Zentesimalwage, Gleisdreieck oder Drehscheibe, Übernachtungs- und Wohngebäude für das weiße Betriebs- und Bahnunterhaltungspersonal, Unterkunftsräume für die farbigen Bahnangestellten, Nebengebäude für die Angestellten, Zufuhrwege, Bahnsteige, eine Wartehalle für Farbige, Wassertrinkstelle, Entwässerungsanlage.

Bahnhof Tabora. In Tabora sind zu errichten:

1 Empfangsgebäude mit 2 Dienstzimmern, 1 Zimmer für den Vorstand, 2 Warte- und Schlafräume, 1 Wohnung für den Bahnhofsvorstand und die weißen Stationsgehilfen, 1 Wartehalle für Farbige, 1 Güterschuppen, 1 Wagenschuppen, 1 Lokomotivschuppen für 6 bis 8 Stände, 1 Wasserstations- und Versorgungsanlage, Abortanlagen, Kohlenschuppen, Materialschuppen, Laderampe, Lademaß, Zentesimalwage, Drehscheibe, Beamtenwohnhaus, Wohnhaus für Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonal, Unterkunftsräume für die farbigen Angestellten, Nebengebäude für die Angestellten, Zufuhrwege, Bahnsteige, Wassertrinkstellen, Entwässerungsanlagen.

Haupt-Kreuzungsstationen. Auf den Haupt-Kreuzungsstationen sind zu errichten:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1 Empfangsgebäude mit 1 Abfertigungsraum, 1 Wohnzimmer für den Stationsbeamten, 1 Übernachtungsraum für durchreisende Bahnbeamte, 1 gedeckte Feuerstelle, 1 Abort, Bahnsteig, Zufuhrwege, Viehrampe, Brunnenanlage mit Hochbehälter.

Kleinere Stationen. Auf den kleinen Stationen sind zu errichten:
1 Empfangsgebäude mit 2 bewohnbaren Räumen, 1 gedeckte Feuerstelle, 1 Abort, Bahnsteige, Zufuhrwege, Viehrampe, Brunnenanlage mit Hochbehälter.

Bahnmeisterwohnungen. Außerdem 12 Bahnmeister-Wohngebäude mit Nebenanlagen auf noch zu bestimmenden Stationen.

Gleisanlagen. Die Zahl der erforderlichen Gleise ist für jeden Bahnhof gemeinschaftlich mit dem Eisenbahnkommissar festzusetzen.

Zwischen den Lokomotivheimatstationen ist an geeigneter Stelle eine Haupt-Kreuzungsstation anzulegen, auf der die Züge regelmäßig kreuzen. Die Gleisanlagen der dieser Hauptkreuzungsstation benachbarten Stationen sind so auszugestalten, daß die Kreuzung ganzer Züge nach Bedarf nach einer dieser beiden Stationen verlegt werden kann und sich dort rasch bewerkstelligen läßt.

Es wird daher auf den Zwischenstationen in der Regel nur ein Ladegleis von 210 m nutzbarer Länge erforderlich sein, während auf den Kreuzungsstationen außer dem Ladegleis noch ein Kreuzungsgleis von 300 m nutzbarer Länge und auf den Haupt-Kreuzungsstationen noch ein Umlaufgleis anzulegen sein wird.

Entwässerung, Abzugskanäle. Das Bahnhofsgelände ist mit einer guten Oberflächen- und Gleisentwässerung zu versehen. Die seitlichen Entwässerungsgräben sind daher so tief zu legen, daß die in sie mündenden Entwässerungsgräben quer zur Gleisrichtung ein Gefälle von mindestens 1:500 haben. Die Quergräben können nach Bedarf mit Schotter verfüllt werden.

Wo solche Oberflächen-Entwässerungsgräben in Abzugskanäle von Gebäuden münden, sind genügend große Schlammfänge vorzuschalten.

Für eine gründliche Entwässerung der Gebäulichkeiten ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Wo also die erforderliche Vorflut der Entwässerungsanlagen nicht durch die örtlichen Verhältnisse gegeben ist oder geschaffen werden kann, sind besondere verdeckte Sicker- oder Versitzgruben anzulegen. In Tabora und nötigenfalls auch in Kilossa müssen anstatt Sicker- oder Versitzgruben massive undurchlässige Gruben erbaut werden.

Empfangsgebäude, Wartehallen. Die Empfangsgebäude sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs, der erforderlichen Besetzung für die Abwicklung des Betriebs und die Bahnunterhaltung sowie des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Bedürfnisses der Reichspostverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen anzulegen.

Sie sollen nach beiden Seiten leicht vergrößert werden können, ohne einen Umbau der übrigen Anlagen der Station zu erfordern.

Auf den kleinen Stationen muß das Empfangsgebäude mindestens zwei bewohnbare Räume enthalten und auf zwei Seiten mit einem Vordach von mindestens 2,50 m Ausladung und 2,40 m Höhe, unter der Dachrinne gemessen, umgeben sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der eine der bewohnbaren Räume ist als Übernachtungszimmer für den Streckenbeamten oder einzelne weiße Reisende frei zu halten; der zweite Wohnraum ist für die Unterbringung eines weißen Vorarbeiters sowie für die Aufstellung der Fernsprech- und Telegraphenapparate einzurichten.

Wo der Betrieb die ständige Besetzung einer Station erfordert, sind diese Apparate in einem besonderen dritten Raume, der auch als Dienstraum und Güterboden benutzt werden kann, unterzubringen.

Die Festsetzung der erforderlichen Dienst- und Wohnräume der übrigen Stationen bleibt den gemeinsamen Verhandlungen mit dem Eisenbahnkommissar vorbehalten.

Bei der Anlage von Warteräumen ist zu prüfen, ob nicht die Vordächer als Wartehallen genügen und die Räume zweckmäßiger als Schlafräume für Bahnangestellte und Reisende zur vorübergehenden Benutzung ausgebaut werden.

Die Wartehallen für die Farbigen sind außerhalb des Empfangsgebäudes anzulegen.

Bahnsteige. Die Bahnsteige werden zweckmäßigerweise etwas erhöht angeordnet. Sie sind mit geeignetem Material zu befestigen und in geeigneter Weise zu entwässern.

Auf Kreuzungsstationen oder wo die Anlage eines zweiten Zwischenbahnsteiges erforderlich wird, sind beide Bahnsteige so gegeneinander in der Längsrichtung zu verschieben, daß die Reisenden das Gleis hinter dem am ersten Bahnsteig haltenden Zuge überschreiten können.

Aborte. Auf jeder Station ist mindestens eine freistehende, gut zu entlüftende Abortanlage vorzusehen. Die Zugänge für Weiße und Farbige sind auf verschiedenen Seiten des Gebäudes anzuordnen. Auf Bahnhöfen mit Entwässerungsanlage sind die Aborte mit Wasserspülung einzurichten.

Wo eine Entwässerungsanlage nicht angelegt ist, wird die Anwendung des Eimersystems mit einer der Torfmull- oder Holzkohlen-Desinfektion gleichwertigen Entseuchungseinrichtung empfohlen. Die Anordnung von Gruben oder die Aufstellung der Eimer im Keller ist unzweckmäßig.

Innere Ausstattung und Beleuchtung der Stationsgebäude und Aborte, der Warteräume usw. Die innere Ausstattung der Stationsgebäude, Aborte, Bureau- und Verwaltungsräume soll dem Zweck entsprechend genügend und dauerhaft sein. Alle Räume, Bahnsteige, Vorplätze und Verkehrswege, deren Benutzung zur Nachtzeit nicht ausgeschlossen ist, sind mit einer zweckmäßigen Beleuchtungseinrichtung zu versehen.

Dienstwohnungen und Zubehör. Die Unterbringung von Dienstwohnungen in dem oberen Stockwerk der Stationsgebäulichkeiten ist meist vorteilhaft.

Wo besondere Wohngebäude errichtet werden müssen, wird zu überlegen sein, ob die Wohnung nicht zweckmäßiger in das obere Stockwerk von Magazingebäuden, Güterschuppen und dergl. verlegt werden kann.

Die Wohngebäude für Weiße sind von denen für Schwarze oder Farbige zu trennen. Ebenso wird es zweckmäßig sein, die Wohnungen verheirateter Beamten von den Wohnungen unverheirateter Beamten zu trennen. In einem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Stockwerk sollen höchstens zwei verheiratete oder höchstens vier unverheiratete Beamte untergebracht werden.

Für jedes Haus ist ein Platz von ausreichender Größe zur Anlage eines Gemüsegartens, Wäscheplatzes und Hühnerhofes vorzusehen.

Die Anordnung halbversenkter Keller wird empfohlen.

Die Größe eines als Wohnraum oder Schlafraum dienenden Zimmers für einen unverheirateten Weißen soll mindestens 16 qm betragen. Außerdem soll jedem Weißen eine mindestens 10 qm große, bewohnbare, nach einer Seite vollständig offene Halle zur Verfügung stehen. Die Zimmer müssen in der kürzesten Richtung mindestens 3,75 m lichte Weite haben.

Für höchstens zwei unverheiratete Beamte ist ein gemeinschaftlicher Abort und ein gemeinsamer Baderaum vorzusehen. Es ist erwünscht, daß jedem Beamten ein kleiner verschließbarer Nebenraum im Keller oder im Nebengebäude und eine eigene Kochgelegenheit zur Verfügung steht.

Für Verheiratete sollen mindestens 2 bewohnbare Räume und eine offene Halle vorgesehen werden. Der kleinste Wohnraum soll mindestens 25 qm groß und die offene Halle mindestens 2,50 m breit sein. Für jede Verheirateten-Wohnung sind ein besonderer Abort, Baderaum, Küche sowie die erforderlichen sonstigen Nebenräume vorzusehen.

Bei der Anlage der Wohngebäude ist auf eine möglichst günstige Lage zu den Wasserversorgungseinrichtungen der Station Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, daß die Druckhöhe in allen Teilen der Wohngebäude genügend ist, und daß die Wasserversorgungsanlage voll ausgenutzt wird.

(Es wird unter Umständen daher zweckmäßig sein, Empfangsgebäude, deren oberes Stockwerk zu Dienstwohnungen ausgebaut ist, nicht in die Mitte, sondern mehr nach dem einen Ende des Bahnhofs hin zu verlegen, wo die Brunnen- und Wasserversorgungsanlage sich befindet.)

Geräteschuppen, Arbeiterbuden, Badeanstalten, Übernachtungsgebäude, Wascheinrichtungen, Aschgruben usw. Auf allen Stationen ist ein Schuppen zu errichten oder ein Raum für die Unterbringung der Geräte der Bahnmeistereien und der Station vorzusehen. Wo der Betrieb die Einstellung eines oder mehrerer Stationsarbeiter oder farbiger Bahnhofsdiener und Bahnhofswächter erfordert, ist ein Raum oder eine besondere Arbeiterbude als Aufenthaltsraum vorzusehen.

Auf den Lokomotivheimatstationen und in den Werkstätten ist außer den üblichen Waschgelegenheiten für das Betriebs- und Werkstättenpersonal eine Badegelegenheit (einfache Brause) für Weiße und Farbige einzurichten.

Auf den Lokomotivheimatstationen sind getrennte Räume vorzusehen, in welchen das weiße und farbige Lokomotiv- und Zugpersonal übernachten kann. Es wird empfohlen, diese Übernachtungsgebäude so anzulegen, daß für jeden in Betracht kommenden Weißen ständig ein besonderes Zimmer mit Bett und offener Halle, für je 2 ein gemeinschaftlicher Baderaum, Abort und Kochgelegenheit vorhanden ist.

Die Übernachtungsräume für das farbige Zugpersonal sind in der Nähe der Übernachtungsräume für Weiße, jedoch in einem besonderen Hause oder Schuppen einzurichten.

Auf jedem Bahnhof sind an geeigneter Stelle gemauerte, auf ebener Erde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stehende, leicht zu entseuchende und durch eine Seitentür leicht zu entleerende Asch- und Müllkasten vorzusehen.

Lokomotivschuppen. Bei Bemessung der Standlänge ist als größte Länge für eine Lokomotive ohne Tender das Maß von 12 m anzunehmen, dazu ist beiderseits 2 m Abstand von der Wand in Rechnung zu ziehen, so daß sich die Standlänge zu 16 m ergibt. Sollen mehrere Lokomotiven hintereinander aufgestellt werden, so ist für den Abstand zwischen ihnen das Maß von 0,6 m anzunehmen.

Der Abstand der Schuppenlängswände von der Mitte des nächsten Gleises ist in der Regel zu $\geq$ 3,50 m anzunehmen, während parallele Schuppengleise mit einem Abstand von 5 m anzuordnen sind.

Die lichte Weite der Tore ist bei allen Schuppen mindestens zu 3,50 m, die lichte Höhe zu mindestens 4,20 m über S. O. anzunehmen, wobei die Mindestlichtweite auch bei geöffneten und festgestellten Toren zwischen den vorspringenden Teilen vorhanden sein muß.

Hinsichtlich der Wahl der Grundformen der Lokomotivschuppen wird auf den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten I. D. 201 vom 11. und 18. Februar 1908, veröffentlicht im Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 9/08, verwiesen. Dort finden sich auch beachtenswerte Bauvorschriften, die sinngemäß unter Berücksichtigung der tropischen Verhältnisse anzuwenden sind.

Im einzelnen sei erwähnt:

Die Verglasung der Fenster kann durch Holzjalousien, die entweder in sich beweglich sind oder in einem aufklappbaren, oder in einem um eine horizontale oder vertikale Mittelachse drehbaren Rahmen angeordnet sind, ersetzt werden.

Zum Auffangen der Rauchgase aus den Schornsteinen der Lokomotiven ist in etwa 4 m Entfernung von dem einen Ende eines jeden Standes ein Rauchfang anzuordnen. Bei Aufstellung von 2 Lokomotiven auf einem Stand ist an jedem Ende ein Rauchfang vorzusehen. Wenn der Fußboden in Höhe von S. U. angeordnet wird, so sind an den Standenden Übergänge in Höhe von S. O. unter Vermeidung von Stufen vorzusehen. Für eine gute Entwässerung ist Sorge zu tragen.

Für die Arbeitsgruben empfiehlt sich eine Tiefe von 0,85 bis 1 m unter S. U. und eine obere Lichtweite von 0,70 bis 0,80 m, je nach dem Material der Schienenunterlagen. In der Höhe von 0,6 m unter S. O. ist an den Längswänden ein abzuwässernder Absatz anzuordnen, der mit oder ohne Auflegen von Standbohlen das Arbeiten an hochliegenden Lokomotivteilen erleichtert.

Hinsichtlich der sonstigen Ausstattung der Lokomotivschuppen und der Anordnung von Nebenanlagen wird auf den vorerwähnten Erlaß hingewiesen.

Kohlenschuppen. Überall, wo im Betriebe die Kohlenversorgung der Lokomotiven erforderlich wird, sind geeignete Einrichtungen, besonders Überdachungen vorzusehen, um die Kohlen vor Verwitterung zu schützen, eine wirtschaftliche Ausnutzung der Feinkohle zu sichern und eine rasche Beschickung der Lokomotiven zu ermöglichen. Auf den Lokomotivheimat- und -wechselstationen sind mit den Kohlenschuppen Kohlenladebühnen zu verbinden.

Wagenschuppen. Auf den Lokomotivheimatstationen und den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zugbildungsstationen sind einfache, offene Wagenschuppen zur Aufstellung von mindestens 6 Personenwagen zu errichten.

Güterschuppen. Soweit sich zur Zeit übersehen läßt, werden Güterschuppen vorläufig nur in Tabora und in den Lokomotivheimatstationen erforderlich werden. Es bleibt der Entscheidung des Eisenbahnkommissars vorbehalten, diese Güterschuppen nach anderen Stationen zu verlegen und sie getrennt oder als Anbau an das Empfangsgebäude anlegen zu lassen.

Hinsichtlich der baulichen Ausbildung der Güterschuppen wird auf den Absatz II des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten I. D. 2050 vom 25. Juni 1901, betreffend Grundsätze für das Entwerfen und den Bau von Güterschuppen, verwiesen.

Die Maße für die Höhe des Fußbodens über S. O. und der Ladebühne über Straßenoberkante, sowie für den Abstand der Ladebühne von Gleismitte ergeben sich aus Anlage 1. *)

Güter-, Vieh- und Wagenrampen, feste und fahrbare Krane, Zentesimalwagen, Lademesser usw. Auf allen Stationen ist je nach Bedarf eine feste oder bewegliche Rampe herzustellen, an der Vieh oder Reittiere verladen werden können. Auf den Lokomotivheimatstationen ist die Rampe zugleich als Kopframpe auszubilden. Auf Stationen, die voraussichtlich häufiger der Ausgangspunkt von Viehsendungen sein werden, sind besondere Viehbuchten herzustellen.

In den Lokomotivheimatstationen oder, falls das Bedürfnis in anderen Stationen größer ist, sind in diesen eine Zentesimalwage von 16 Tonnen Tragfähigkeit, ein fester Kran von 1 Tonne Tragfähigkeit und ein Lademaß zu beschaffen.

Wasserstationen. Die Strecke ist mit einer solchen Zahl von Wasserstationen zu versehen, daß auch in den trockensten Jahren genügend Betriebs- und Trinkwasser beschafft werden kann.

Grundsätzlich sind die ergiebigsten Wasserstellen so groß auszubauen, daß bei völligem Versagen der kleineren Wasserstellen der Betrieb und die Trinkwasserversorgung der Strecke bis zur nächsten unversiegbaren Wasserstelle durch Wasserwagen mit Sicherheit aufrechterhalten werden kann.**) Für die Wasserbeschaffung durch Stauwerke bleibt die Aufstellung besonderer Vorschriften dem Gouvernement (Landespolizei) vorbehalten.

Die Wasserstationen sind für maschinelle Wasserbeförderung einzurichten. Auf den Kreuzungs- und kleineren Stationen genügt eine Pulsometeranlage nebst vollwertiger Aushilfe mit Handbetrieb.

Auf den Lokomotivheimat- und Hauptwasserstationen sind Hochbehälter von 50 cbm Inhalt aufzustellen.

Der tiefste Punkt des Fußbodens der Wasserbehälter der Lokomotivheimat- und Hauptwasserstationen soll mindestens 10 m über S. O. liegen.

Hat das Wasserwerk auch Feuerlöschzwecken zu dienen, so ist die Höhe außerdem nach den vorhandenen Gebäuden und Entfernungen zu bemessen.

---

*) Nicht mit abgedruckt. S. Anm. *) auf S. 266.

**) Hinsichtlich der baulichen Ausführung der Wasserwerke und der Prüfung der Wasser werden zur Beachtung die „Grundzüge für die Errichtung von Bahnwasserwerken und Vorschriften für die Wasseruntersuchung der preußischen Staatseisenbahnverwaltung“ (Eisenbahn-Nachrichten-Blatt Nr. 34, 1907 S. 138 ff.) empfohlen. [Anm. im Vertrage.]

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Durchmesser der Hauptleitungen soll nicht unter 200 mm betragen. Diese Leitungen sind im übrigen ebenso wie Abzweigungen und Druckleitungen je nach der von ihnen beanspruchten Leistung von Fall zu Fall zu berechnen. Rechtwinklige Abzweigungen sollen nicht aus T-Stücken, sondern aus Krümmern von 45° hergestellt werden.

Die Wasserentnahme soll an bestimmten Stellen mittelst drehbarer Wasserkrane erfolgen. In Verbindung mit diesen Kranen sind auf jeder Station Arbeits- oder Löschgruben zu errichten, die ein gleichzeitiges Nachsehen der Maschine während des Wassernehmens gestatten. Der Boden in der Umgebung der Krane ist abzupflastern, so daß ein Versanden der Arbeitsgruben und der anschließenden Entwässerungsrohre verhindert wird.

Die Wasserkrane sollen wenigstens 1 cbm Wasser in der Minute geben.

Wasserpfosten und Zapfhähne sind an den Bahnsteigen, Entseuchungsanlagen, Kohlenlagern, an den Aufstellungsgleisen zum Reinigen der Personenwagen und für Feuerlöschzwecke vorzusehen. Die Zuleitungen für die Wasserpfosten sollen nicht unter 50 mm lichter Weite ausgeführt werden.

Jede Station soll mit Trinkwasser versorgt werden. Ist auf der Station geeignetes Trinkwasser nicht zu erschließen, so ist die Wasserversorgung Sache der Gesellschaft.

Vor Anlage eines Wasserwerks sind an der Stelle, wo es geplant wird, genaue Untersuchungen über Menge und Beschaffenheit des Wassers, also je nach den Verhältnissen Probebohrungen, Pumpversuche, Wassermessungen und chemische Prüfungen anzustellen.

Drehscheiben und Wendegleise. Auf allen Lokomotivheimat- und -wechselstationen ist durch Anlage einer Drehscheibe von mindestens 16 m Durchmesser oder eines Gleisdreiecks oder einer Gleisschleife eine Gelegenheit zum Drehen oder Wenden der Lokomotiven und Wagen zu schaffen.

Magazingebäude, Petroleumkeller usw. Für die Aufbewahrung der Verbrauchsmaterialien sind geeignete Magazinräume vorzusehen.

Feuergefährliche Gegenstände, wie Petroleum und Öle, sind in besonderen, feuerfesten, freiliegenden Schuppen unterzubringen.

Weichensteller-, Pförtner- und Signalbuden. Wo für die Bedienung der Weichen und Signale sowie zur Bewachung der Bahnhöfe besonderes farbiges Personal angestellt werden muß, ist für geeignete Unterkunftsräume in landesüblicher Bauweise zu sorgen.

Einfriedigungen und Tore. Liegen die Stationsanlagen in Dörfern oder Ortschaften mit regem örtlichen Verkehr, so sind die Bahnhöfe durch Einfriedigungen gegen unbefugtes Betreten abzuschließen.

Pflasterungen, Chaussierungen. Die Pflasterungen und Chaussierungen müssen so stark ausgeführt werden, daß sie den schwersten in Betracht kommenden Fahrzeugen dauernden Widerstand leisten.

Die Entscheidung bleibt dem Eisenbahnkommissar von Fall zu Fall vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pflanzungen und Gartenanlagen. Eine angemessene Ausstattung der Bahnhofsvorplätze mit Schatten spendenden Bäumen wird empfohlen.

Äußere Ausrüstung der Bahnhöfe. Für eine genügende Beleuchtung des Bahnhofsgeländes ist Sorge zu tragen.

Die Lokomotivheimat- und Wechselstationen sind mit Stationsuhren auszurüsten. Die Namen der Stationen sind in wetterbeständiger, deutlich sichtbarer lateinischer schwarzer Schrift auf weißem Grunde auf besonderen Tafeln oder an geeigneten Gebäuden anzubringen.

Feuerlöschgerätschaften und sonstige Geräte. Die wichtigeren Stationen sind mit Hilfsmitteln zur raschen Erstickung entstehender Brände (Feuerspritzen, Eimer, Leitern) auszustatten. Die Festsetzung des übrigen Inventarbedarfs bleibt dem Eisenbahnkommissar vorbehalten.

Zufuhrwege. Die Herstellung der Zufuhrwege ist nur innerhalb des Bahngeländes Sache des Unternehmers.

§ 9. Werkstattsanlagen.*)

Zu dem Unternehmen gehört außer der Ergänzung und dem Ausbau der vorhandenen Werkstattsanlagen in Daressalam die Herstellung einer neuen Hauptwerkstatt in Tabora oder an einem anderen noch festzusetzenden Orte und die Herstellung kleinerer Werkstätten in den Lokomotivwechselstationen.

Bei der Aufstellung des Kostenanschlags ist angenommen, daß

Werkstatt Daressalam. 1. das Werkstattsgebäude in Daressalam um 600 qm vergrößert und die innere Einrichtung ergänzt werden soll durch . . .

Werkstatt Tabora. Die Größe des Werkstättengebäudes in Tabora ist auf mindestens 1500 qm zu bemessen.

Im Werkstattsgebäude sollen untergebracht werden . . .

Im Freien sollen innerhalb der Werkstätteneinfriedigung mindestens 40 Wagen aufgestellt werden können.

Die mechanische Einrichtung soll umfassen . . .

Werkstatt Kilossa und Kilimatinde. Auf 2 Lokomotivheimatstationen (Kilossa und Kilimatinde) sollen an die Lokomotivschuppen je 1 kleinere Werkstatt mit Magazin eingebaut werden, die auszurüsten ist mit . . .

Werkstatt Kikombo und Ikungu. Auf den übrigen Lokomotivheimatstationen Kikombo und Ikungu sind in Anbauten an den Lokomotivschuppen unterzubringen und zu beschaffen . . .

Verwaltungsgebäude usw. Für die Werkstätten-Verwaltungsgebäude, Bureau- und Dienstwohngebäude, für die innere und äußere Ausstattung der Werkstätten gelten die unter § 8 gegebenen Gesichtspunkte.

Die Werkstattsanlagen in Daressalam, Tabora und in den beiden Lokomotivheimatstationen Kilossa und Kilimatinde sind durch eine mindestens 2 m hohe Einfriedigung gegen unbefugtes Betreten zu schützen.

---

*) § 9 ist nur im Auszuge abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 2 zu Nr. 187.

Kostenüberschlag für den Bau der Eisenbahn von Morogoro nach Tabora.

Baulänge 699 km.

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
		Baueinnahme.			
		A. Eigentliche Einnahmen.			
I		Titel I. Baugelder.			
		Durch den Etat bereitzustellen		80 900 000	
II		Titel II. Beiträge.			
		Leertitel.			
III		Titel III. Etwaiger Überschuß aus dem Betriebe der Bahnstrecke auf Kosten des Baufonds.			
		Leertitel.			
IV		Titel IV. Sonstige Einnahmen.			
		Leertitel.			
		B. Rückeinnahmen.			
I ff.		Titel I ff. (entsprechend den einzelnen Ausgabetiteln).			
		Leertitel.			
		Summe der Baueinnahme			80 900 000
		Bauausgabe.			
I		Titel I. Grunderwerb und Nutzungsentschädigung einschließlich der dadurch entstehenden Kosten.			
	1—5	Für den Erwerb von Grund und Boden, für Nutzungs- und Wertminderungsentschädigungen, für Bau- und Lagerplätze und dgl. mit Einschluß aller dabei entstehenden Nebenkosten		150 000	
		Summe Titel I			150 000
II		Titel II. Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten, sowie Futtermauern zur Herstellung des Bahnkörpers, einschließlich derjenigen zu den Wegeübergängen usw. nebst den zur Ausführung erforderlichen Gerätschaften.			
	1	Einrichtungsarbeiten für Freimachung der Linie, Brücken und andere Bauwerke zur vorübergehenden Benutzung, Rodungs- und Abräumungsarbeiten, bei 699 km Baulänge für das km	350,—	244 650	
		Übertrag		244 650	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
		Übertrag		244 650	
	2 a–c u. 3	Erd- und Felsbewegung (Lösen, Bewegen und Einbauen der Bodenmassen) einschl. der gewöhnlichen Böschungsarbeiten. 6 484 000 cbm Erdmassen, bestehend aus rund 27 v. H. Fels, 2 v. H. Fels und Geröll, 61 v. H. feststehendem Lehm und 10 v. H. sandigem Boden, zur Bildung des Bahnkörpers zu lösen, zu bewegen, in Dämme einzubauen oder seitlich abzusetzen, einschließlich Entwässerung, Verlegung kleiner Wasserläufe, Vorhalten der Beförderungsmittel und Geräte usw., Einebnen usw. und Begrünen der Böschungen und Zahlung der Schachtmeistergelder für das cbm . .	2,10	13 616 400	
	4	Besondere Befestigungen der Böschungen, für Stütz- und Futtermauern einschl. Schachtmeistergeld bei 699 km Baulänge für das km	1 800,—	1 258 200	
	5	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Böschungen usw. bis zur Übernahme durch den Betrieb bei 699 km Baulänge für das km	400,—	279 600	
	6	Anderweitige Ausgaben: als Ausmauern von Seitengräben, Aushebung von quelligen Bodenstellen und Ergänzung durch trockenen Boden, Beseitigung von Rutschungen in den Auf- und Abträgen, Verlegung und Unterhaltung von Straßen und sonstigen Wegen, Ausfüllung verlassener Wasserläufe und Schluchten, Ableitung wilder Gewässer, Wiederherstellungsarbeiten bei Zerstörungen durch höhere Gewalt; Wächter- und Botenlöhne, Tagelöhne und Kosten für sonstige Leistungen bei Absteckungen und Höhenmessungen behufs Anlage des Bahnkörpers usw. einschl. der Kosten für das Beiseitesetzen der zu Brückenbauten und Schotterbereitung verwendbaren Steine, insgesamt bei 699 km Baulänge für das km	800,—	559 200	
		und zur Abrundung		41 950	
		Summe Titel II			16 000 000
III		Titel III. Einfriedigungen, jedoch ausschl. derjenigen der Stationen. Fehlt.			
IV		Titel IV. Wegeübergänge, einschl. der Unter- und Überführungen von Wegen und Eisenbahnen nebst allem Zubehör.			
	1–2 u. 4	Wegeübergänge in Schienenhöhe und Seitenwege, einschl. der Unterhaltung bis zur Übernahme durch den Betrieb, bei 699 km Baulänge für das km	100,—	69 900	
		und zur Abrundung		100	
	3	Wege- und Bahn-Über- und Unterführungen. Fehlt.			
		Summe Titel IV			70 000

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
V		Titel V. Durchlässe und Brücken.			
	1—2	Durchlässe und Brücken unter Verwendung der bei Titel II Position 6 hierfür beiseitegesetzten Steine zu bauen, einschl. der Lieferung der eisernen Überbauten, Gerüste und Provisorien, und Unterhaltung bei 699 km Baulänge für das km	18 000,—	12 582 000	
		und zur Abrundung		18 000	
		Summe Titel V			12 600 000
VI		Titel VI. Tunnel. Fehlt.			
VII		Titel VII. Oberbau nebst allen Nebensträngen und zugehörigen Ausweichungen.			
	1	Bettungsmaterial. Beschaffung des Bettungsmaterials aus den bei Titel II Position 6 beiseitegesetzten Steinen und Beförderung bis zur Verwendungsstelle 541 000 cbm je	3,50	1 893 500	
	2	Gleise. Beschaffung der Schienen, Schwellen und des Kleineisenzeugs und Beförderung bis in die Streckenlager bei 721,3 km Gleis für das m	26,85	19 366 905	
	3	Weichen und Kreuzungen. Beschaffung und Beförderung bis in die Streckenlager. 148 einfache Weichen je	1 000,—	148 000	
	4	Verlegen des Oberbaus einschl. der Weichen Nachbessern des Planums, Einbringen und Verteilen des Bettungsmaterials, Anlage von Sickerkanälen, Nacharbeiten an den Schwellen, dem Kleineisenzeuge und den Weichen, Stopfen und Verfüllen der Schwellen usw. einschl. der Beförderung der Materialien von den Streckenlagern bis zur Verwendungsstelle, bei 721,3 km Gleislänge einschl. der Weichen für das m	2,—	1 442 600	
	5	Anlage von Stellwerken. Fehlt.			
	6 u. 7	Arbeitsgeräte und Baufahrzeuge, Beschaffung und Instandhaltung. sowie Unterhaltung des Oberbaus bis zur Übernahme durch den Betrieb; bei 699 km Baulänge für das km	1 500,—	1 048 500	
	8	Verschiedene Ausgaben, namentlich auch für die Beschaffung von Reservegleis, Kleineisenzeug und Reserveweichen, für Gleissperren usw. sowie für Unvorhergesehenes und zur Abrundung		100 495	
		Summe Titel VII			24 000 000
VIII		Titel VIII. Signale nebst den dazugehörigen Buden und Wärterwohnungen.			
	1	Elektromagnetische Anlagen, Beschaffung und Aufstellung der elektromagnetischen doppeldrahtigen Telegraphenleitung einschl.			

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
		der Sprech- und Schreibwerke mit den zugehörigen Einrichtungen und Anschlüssen in den Gebäuden, Batterien, Blitzableiter usw. bei 699 km Baulänge für das km	550,—	384 450	
	2 u. 3	Optische und akustische Signale		50 000	
	4 u. 5	Wärterbuden und Bahnwärterwohnungen auf freier Strecke nebst den dazu erforderlichen Nebenanlagen und einschl. Ausrüstung . .		75 000	
	6	Abteilungszeichen als: Kilometer- und Nummersteine, Neigungs- und Krümmungszeiger, Zeichen für Dienstgrenzen usw. bei 699 km Baulänge für das km	80,—	55 920	
	7	Unterhaltung vorstehender Anlagen bis zur Übernahme durch den Betrieb		34 630	
		Summe-Titel VIII			600 000
IX		Titel IX. Stationen nebst allem Zubehör an Gebäuden, ausschließlich Werkstattsanlagen aller Art.			
	1—27	1. Bahnhof Kilossa (Lokomotivwechselstation)	118 000,—		
		2. „ Kikombo „	118 000,—		
		3. „ Kilimatinde „	118 000,—		
		4. „ Ikungu „	118 000,—	472 000	
		5. „ Tabora „		400 000	
		6. 23 kleinere Bahnhöfe an noch zu bestimmenden Stellen je	35 000,—	805 000	
		7. 12 Bahnmeisterwohngebäude auf noch zu bestimmenden Bahnhöfen je	12 500,—	150 000	
		8. Anlagen zur Wasserversorgung der Bahn einschl. der Wasserstationen der unter Ziffer 1—6 aufgeführten Bahnhöfe . . .		1 050 000	
		Summe Titel IX			2 877 000
X		Titel X. Werkstattsanlagen.			
	1—5	Werkstattsgebäude einschl. der Magazine für Werkstattsmaterialien, Verwaltungs- und Dienstwohngebäude, sowie Oberbau einschl. der äußeren und inneren Ausrüstung der Werkstattsanlagen, Beschaffung von Werkzeugmaschinen und Werkzeugen für die Lokomotivschuppen der Lokomotivwechselstationen, einschl. der Vergrößerung der Anlagen und Ausrüstung der Werkstatt in Daressalam einschl. der Unterhaltung der Werkstattsanlagen bis zur Übernahme durch den Betrieb. Im einzelnen:			
		Werkstatt Daressalam . . } Verschiebungen vorbehalten	100 000,—		
		„ Tabora . . . }	230 000,—		
		„ Kilossa . . . }	30 000,—		
		„ Kilimatinde . . }	30 000,—		
		„ Kikombo . . }	3 000,—		
		„ Ikungu . . . }	3 000,—		
		zur Abrundung	4 000,—	400 000	
		Summe Titel X			400 000

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
XI		Titel XI. Außerordentliche Anlagen. Fehlt.			
XII		Titel XII. Fahrzeuge.			
	1	Lokomotiven mit Wasserwagen oder Tendern nebst Aushilfsteilen und Ausrüstungsgegenständen		1 694 000	
	2	Personenwagen einschl. Aushilfsteile . . .		697 000	
	3	Gepäck- und Güter-, Vieh-, Langholz-, Kohlen- und Arbeitswagen einschl. Aushilfsteile		728 000	
	4	Dräsinen, Motordräsinen und Bahnmeisterwagen, Kranwagen einschl. Aushilfsteile		83 000	
	5—6	Alle Werkzeuge und Betriebsgeräte, welche außer den bei Position 1 berücksichtigten zur Ausrüstung der Züge erforderlich sind, als Wagenwinden, Brechstangen, Schraubenschlüssel, Schmiergeräte, Signaleinrichtungen usw. sowie alle sonstigen Ausgaben als Frachtkosten, Kosten für Versuche, Probefahrten, Montage im Schutzgebiet usw., welche bei der Beschaffung der Fahrzeuge erwachsen usw.		533 000	
		Summe Titel XII			3 735 000
XIII		Titel XIII. Verwaltungskosten.			
	1	Allgemeine Vorarbeiten einschl. des Ankaufs des in fremden Besitz befindlichen Materials		1 200 000	
	2	Ausführliche Vorarbeiten			
	3	Leitung und Regelung des Grunderwerbs durch das Eisenbahnpersonal, Vermessungen und Abgrenzungen einschl. der dazu erforderlichen Grenzsteine		200 000	
	4	Bauleitung, Bureaukosten, Bearbeitung der Bau-Entwürfe		4 800 000	
	5	Kosten der Baupolizei und sonstiger Aufsicht durch Behörde und Bauherrn . .		500 000	
	6	Kosten der Kranken-Verwaltung, wie Einrichtung von Lazaretten, Entschädigung der Bahnärzte, Abfindungsgelder an verunglückte Angestellte nebst deren Familien		600 000	
	7	Verschiedene Ausgaben, wie für Eröffnungs- und andere Festlichkeiten, Ausschmückung der Stationen usw., außerordentliche Zuwendungen und Unterstützungen an Angestellte und deren Hinterbliebene, Prämien usw. und sonstige Verwaltungskosten sowie zur Abrundung		254 000	
		Summe Titel XIII			7 554 000
XIV		Titel XIV. Insgemein.			
	1	Besondere vorübergehende Anlagen zum Beginn des Betriebes vor der gänzlichen Vollendung der Bahn		300 000	
		Übertrag		300 000	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1	2	3	4	5	6
Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Geldbetrag ℳ	ℳ
		Übertrag		300 000	
	2	Entwurfsänderungen während des Baues, Wiederherstellung einzelner Bauwerke bei Zerstörung oder Beschädigung durch höhere Gewalt, für nicht zu deckende Verluste an Baumaterialien usw.		1 300 000	
	3	Anderweitige unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung 1—3, zusammen 3,3 v. H. der Titel I—XII + Abrundung		414 000	
		Summe Titel XIV			2 014 000
XV		Titel XV. Etwaige Ausfälle beim Betriebe der Bahnstrecke auf Kosten des Baufonds.			
		Leertitel.			
XVI		Titel XVI.			
		Zinsen während der Bauzeit		8 400 000	
		Summe Titel XVI			8 400 000
XVII		Titel XVII.			
		Kursverluste.			
		Leertitel.			
XVIII		Titel XVIII.			
		Erste Ausstattung des Reservefonds . . .		2 500 000	
		Summe Titel XVIII			2 500 000
		Wiederholung der Bauausgabe.			
		Titel I. Grunderwerb		150 000	
		„ II. Erdarbeiten		16 000 000	
		„ III. Einfriedigungen		—	
		„ IV. Wegeübergänge		70 000	
		„ V. Brücken und Durchlässe . .		12 600 000	
		„ VI. Tunnel		—	
		„ VII. Oberbau		24 000 000	
		„ VIII. Signale		600 000	
		„ IX. Stationen		2 877 000	
		„ X. Werkstattsanlagen		400 000	
		„ XI. Außerordentliche Anlagen . .		—	
		„ XII. Fahrzeuge		3 735 000	
		„ XIII. Verwaltungskosten		7 554 000	
		„ XIV. Insgemein		2 014 000	
		„ XV. Betriebsausfälle		—	
		„ XVI. Bauzinsen		8 400 000	
		„ XVII. Kursverluste		—	
		„ XVIII. Erste Ausstattung des Reservefonds		2 500 000	
		Summe			80 900 000

188. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Errichtung einer Kassenverwaltung für die Landespolizei. Vom 10. Juli 1908.

Mit Wirkung vom 1. April 1908 ab ist durch Verfügung vom heutigen Tage in Windhuk eine Kasse für die Landespolizei mit der Bezeichnung „Kassenverwaltung der Landespolizei" errichtet worden. Diese verwaltet die ihr zugewiesenen Geldmittel selbständig und legt hierüber Rechnung. . . .

Die Bezirks- und Distriktsämter werden hiermit angewiesen, den von der Inspektion der Landespolizei ausgefertigten Zahlungsanweisungen nachzukommen. Ohne eine derartige Anweisung dürfen Ausgaben für die Landespolizei zu Lasten der der Kassenverwaltung überwiesenen Fonds nicht geleistet werden. . . .

Der durch das Zahlungs- und Abrechnungswesen entstehende Schriftwechsel ist unmittelbar zwischen den Bezirks- und Distriktsämtern und der Inspektion der Landespolizei zu erledigen.

Windhuk, den 10. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

189. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete (mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika),*) betreffend die Ausstattung der Dienstwohnungen in diesen Schutzgebieten. Vom 13. Juli 1908.

In Verfolg des Runderlasses vom 3. Februar 1903.**)

In § 8 der Verfügung über die Wohnungsansprüche des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Südwestafrika***) sind die im allgemeinen auch für die übrigen Schutzgebiete geltenden Grenzen angegeben, innerhalb deren sich die amtlichen Leistungen hinsichtlich der Ausstattung der Dienstwohnungen zu halten haben. Danach werden Küchen nebst zugehöriger Einrichtung (Kochherd, Küchenschrank, Küchenstuhlleiter usw.) nur den verheirateten, nicht auch den unverheirateten Funktionären gewährt. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch letzteren, wenn eine Messe, ein Gasthaus oder dergleichen am Orte nicht besteht, die Möglichkeit zum Kochen eingeräumt werden muß. Ebenso wird den unverheirateten Unterbeamten und Unteroffizieren (selbständigen Stationsältesten), denen nach der eingangs gedachten Verfügung eine Badeeinrichtung nicht zusteht, im gesundheitlichen Interesse Gelegenheit zum Baden geboten werden müssen. Im Einverständnis mit der Reichs-Finanzverwaltung will ich daher genehmigen, daß auch allen unverheirateten Funktionären, wenn es in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, eine Küche bzw. Kochgelegenheit mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen — letztere bis zu dem für Verheiratete der betreffenden

*) Betreffs Deutsch-Ostafrika s. den nachstehenden R. E.
**) D Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 27.
***) Ebenda V S. 88.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kategorie vorgesehenen Umfange — sowie den unverheirateten Unterbeamten und Unteroffizieren eine Badeeinrichtung — soweit nach den örtlichen Verhältnissen angängig zum gemeinschaftlichen Gebrauch — unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Messe- und Küchengeschirr wird indes, wie bereits im Runderlaß vom 3. Februar 1903 ausdrücklich hervorgehoben worden ist, grundsätzlich nicht gewährt. Ich stelle ergebenst anheim, hiernach künftig zu verfahren.

Berlin, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

190. Erlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausstattung der Dienstwohnungen in Deutsch-Ostafrika. Vom 13. Juli 1908.

Die Dienstanweisung, betreffend Gewährung freier Wohnung an Beamte, Militärpersonen und sonstige Angestellte in Deutsch-Ostafrika,*) zeichnet im § 9 diejenigen Grenzen vor, innerhalb deren sich die amtlichen Leistungen hinsichtlich der Ausstattung der Dienstwohnungen zu halten haben. Küchen bzw. Kochgelegenheiten nebst dazu gehöriger Einrichtung (Kochherd, Küchenschrank, Küchentisch usw.) sind nur für verheiratete, nicht auch für unverheiratete Funktionäre vorgesehen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß auch den letzteren, wenn eine Messe, ein Gasthaus oder dergleichen am Orte nicht besteht, die Möglichkeit zum Kochen wird eingeräumt werden müssen. Im Einverständnis mit der Reichs-Finanzverwaltung würde ich daher genehmigen, daß auch den unverheirateten Funktionären, wenn es in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, eine Küche bzw. Kochgelegenheit mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen — letztere bis zu dem für Verheiratete der betreffenden Kategorie vorgesehenen Umfange — unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Messe- und Küchengeschirr wird indes, wie § 9 a. a. O. Schlußsatz besagt und in dem Erlaß vom 15. September 1903 **) noch ausdrücklich hervorgehoben worden ist, grundsätzlich nicht gewährt.

Über die Bereitstellung von Badeeinrichtungen für das amtliche Personal enthält die Dienstanweisung überhaupt keine nähere Bestimmung. Tatsächlich gehört indes, wie hier verlautet, zu den Dienstwohnungen der verheirateten Funktionäre ein besonderes Badezimmer, während die in Dienstwohnungen untergebrachten unverheirateten Funktionäre in der Regel über ein gemeinsames Badezimmer verfügen. In dieser Beziehung dürfte also dem Bedürfnis genügt sein.

Ich stelle hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Berlin, den 13. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 183, 1905 S. 177, 247.
**) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

191. Bekanntmachung des Hafenamts in Swakopmund, betreffend die Regelung des Verkehrs auf den innerhalb des Zollgebiets befindlichen Gleisanlagen. Vom 14. Juli 1908.

(D. S. W. A. Ztg. Nr. 57.)

Für den Verkehr auf den innerhalb des Zollgebietes befindlichen Gleisanlagen wird auf Grund des § 3 der Hafenordnung*) bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Der Wagenverkehr im Zollgebiet wird in der Weise geregelt, daß sämtliche Wagen durch die an der Brückenstraße befindlichen Tore einfahren und durch das an der Straße am Leuchtturm gelegene Tor ausfahren.

Die Ausfuhr von Gütern, welche nicht im Zollgebiete gestapelt werden, kann nach Einholung der Genehmigung des Zollamtes auch durch das Südtor der Einfahrt an der Brückenstraße erfolgen.

§ 2. Die Hafengleise bestehen in Zufahrts-, Abfahrts- und Stapelgleisen, welche je durch Tafeln für ihre Bestimmung gekennzeichnet sind.

Das Auf- und Abladen von Gütern ist nur auf den Stapelgleisen gestattet. Ausnahmen kann das Hafenamt im Einvernehmen mit dem Zollamt gestatten.

§ 3. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Hafengleisen beträgt 10 km für die Stunde; auf der Landungsbrücke muß dieselbe auf 6 km ermäßigt werden.

§ 4. Die höchste Anzahl von Wagen, die ein Zug führen darf, beträgt sechs. Boote, Leichter und dergleichen dürfen jedoch nicht mehr als zwei in einem Zuge befördert werden.

Die Kuppelung der Wagen muß stets durch Überhängen der beiden Ketten ausgeführt werden.

§ 5. Rangierbewegungen sind nur dann zulässig, wenn ein mit den Verhältnissen vollständig vertrauter Rangierer anwesend ist.

Das Abstoßen von Wagen ist hierbei verboten.

Bei der Zusammenstellung der Züge ist besonders darauf zu achten, daß mindestens jeder dritte Wagen mit einer Bremse versehen ist. Diese muß während jeder Fahrt besetzt sein. Bei ausschließlicher Verwendung der vom Fiskus gestellten Strandwagen kommt diese Bestimmung in Fortfall.

Ebenso müssen die unter Dampf stehenden Lokomotiven stets mit fachmännischem Personal besetzt sein.

Das Ablassen von Dampf auf der Landungsbrücke ist möglichst zu vermeiden.

Das Aufschneiden von Weichen ist untersagt.

Einzelne durch Bespannung oder Menschenkraft bewegte Wagen müssen Maschinen und Zügen stets Platz machen, falls dieselben beladene Wagen mit sich führen; bei Leerzügen aber nur dann, wenn die durch Bespannung oder Menschenkraft bewegten Wagen gleichfalls unbeladen sind.

§ 6. Die auf den Hafengleisen verkehrenden Wagen müssen von guter Beschaffenheit sein. Wagen mit defekten Rädern, wie z. B. teilweises Fehlen des Radflansches usw., werden von den Hafengleisen fortgewiesen.

*) V. 12. April 1904, D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 93. Vgl. auch §§ 1 ff. der am 1. November 1908 in Kraft getretenen Hafenordnung v. 7. Oktober 1908, unten Nr. 275.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Lademaße der Wagen, von der Gleisachse aus gerechnet, sind folgende:

Ladebreite höchstens . . 1,30 m,
Ladehöhe höchstens . . 3,30 m.

Die Belastung der auf der Landungsbrücke verkehrenden Wagen darf einschließlich ihres Eigengewichtes 10 Tonnen nicht übersteigen.

§ 7. Bei allen Fahrten auf den Hafengleisen trägt der Wagen- oder Zugführer die volle Verantwortung.

Für jeden Materialschaden, der bei Benutzung der Gleisanlagen durch Fahrlässigkeit verursacht wird, sind die Vorgenannten oder deren Arbeitgeber haftbar.

§ 8. Übertretungen oder Unterlassungen dieser Anordnungen werden gemäß § 18 der Hafenordnung vom 12. April 1904 geahndet, insoweit nicht die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches hierauf Anwendung finden.

§ 9. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 21. Juli 1908 in Kraft.

Swakopmund, den 14. Juli 1908.

Kaiserliches Hafenamt.

192. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Untersuchung von Wasserproben. Vom 17. Juli 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

Bei Einsendungen von Wasserproben zur Untersuchung hat sich häufig herausgestellt, daß die Entnahme des Wassers nicht mit der nötigen Sorgfalt geschehen ist oder daß die Proben erst nach solch langer Zeit zur Untersuchung in Daressalam eingingen, daß das Wasser inzwischen Veränderungen in der Zusammensetzung erlitten hatte. In den Begleitschreiben waren selten irgendwelche nähere Angaben gemacht worden. Da eine Laboratoriumsanalyse allein für die Beurteilung des Wassers nicht entscheidend ist, sondern diese nur geschehen kann, wenn der chemische Sachverständige die geologischen und hydrologischen Verhältnisse der Gegend, die örtliche Lage und die sonstigen Verhältnisse der Entnahmestelle genau kennt, so ist es, da eine jedesmalige Besichtigung sich im Schutzgebiet zur Zeit noch nicht ermöglichen läßt, unbedingt erforderlich, daß bei Aufstellung des Begleitschreibens und bei der Wasserentnahme die nachfolgenden Vorschriften genau berücksichtigt werden:

Vorschrift zur Entnahme und Versendung der Wasserproben, sowie über die in dem Begleitschreiben zu beantwortenden Fragen.

A. Von jeder zu untersuchenden Probe sind 6 Weinflaschen zu füllen. Die Flaschen sind vorher von den alten Etiketten zu befreien, innen mittels Sand und Wasser gründlich zu reinigen und mit dem zu untersuchenden Wasser fünfmal auszuspülen. Die Flaschen sind bis zum Stopfen zu füllen, mit neuen Korken oder vorher ausgekochten Korken gut zu verschließen, zu verschnüren, zu versiegeln und zu bezeichnen.

Die Flaschen sind in Strohhülsen zu verpacken und die Proben möglichst so zu entnehmen, daß sie alsbald oder am nächsten Tage zur Versendung gelangen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handelt es sich um Brunnenwasser aus Pumpanlagen, so ist der Brunnen unmittelbar vor Füllung der Flaschen mindestens 20 Minuten hindurch langsam und gleichmäßig abzupumpen.

B. Über jede zu untersuchende Wasserprobe sind in einem Begleitschreiben folgende Angaben zu machen:

1. Datum der Probenahme.
2. Zweck der Untersuchung? (Angabe, ob es sich um Trink-, Wirtschafts- oder sonstiges Gebrauchswasser handelt.)
3. Temperatur der Luft?
4. Temperatur des Wassers? } bei der Entnahme.
5. Art der Entnahmestelle? (Bohr-, Kesselbrunnen, Quelle, Fluß usw.)
6. Wenn es sich um einen Brunnen handelt:
   a) Wie tief ist der Brunnen?
   b) Wie tief unter Terrain steht der Wasserspiegel?
   c) Ändert sich der Wasserstand mit der Jahreszeit?
   d) Beschaffenheit der Wände und der Sohle des Brunnens? (Baustoff? Fugen?)
   e) Ist der Brunnen abgedeckt?
   f) Wie ist die Vorrichtung zur Wasserhebung?
   g) Wie groß ist die täglich dem Brunnen entnommene Wassermenge?
   h) Ist etwas Genaueres über die Ergiebigkeit bekannt?
   i) Ist der Brunnen augenblicklich in gutem Zustande? Sind Ausbesserungen vorgenommen worden? Event. welcher Art?
   k) Ist die obere Erdschicht natürlich oder aufgeschüttet? Eventuell womit ist sie aufgeschüttet?
7. Was ist über den geologischen Aufbau der Erdschichten, worin der Brunnen, die Quelle usw. sich befindet, insbesondere über die wasserführenden Schichten bekannt? (Bei Brunnen: Rohrprofil.)
8. In welcher Entfernung von der Wasserentnahmestelle befinden sich menschliche Niederlassungen, Abortanlagen, Mistgruben, Ställe, Kirchhöfe, Wasserläufe oder Abzugsgräben?
9. Wie sind Aussehen, Geschmack, Geruch und Temperatur des Wassers gewöhnlich, und wie waren sie zur Zeit, als die Probe entnommen wurde?
10. Zeigt das Wasser zuweilen Veränderungen und welcher Art sind diese? Trübt sich gelegentlich das sonst klare Wasser?

Es wolle in Zukunft nach diesen Vorschriften verfahren werden.

Die Übersendung der Proben und des Begleitberichts hat nicht an das Gouvernement, sondern unmittelbar an das Medizinalreferat zu erfolgen.

Die Verfügung des Gouvernements vom 2. April 1897, die Bekanntmachung vom 16. November 1900 (L. G. Nr. 516) und vom 29. Januar 1906 (Amtl. Anz. Nr. 4)*) werden hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 17. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Sämtlich in der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

193. Vertrag über die Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung zwischen dem Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits. Vom 17./22. Juli 1908.

(Kol. Bl. S. 829. Reichs-Anz. Nr. 185.)

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten v. Bülow, handelnd im Namen des Reichs einerseits, und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Wiegand und den Direktor Heineken anderseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.*)

Art. 1. Der Norddeutsche Lloyd in Bremen verpflichtet sich, in Erweiterung der auf Grund des Vertrags vom 30. Oktober/12. September 1898 (Zentralbl. für das D. Reich S. 453) betriebenen Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien eine Postdampfschiffslinie zwischen Simpsonhafen im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea einerseits und Hongkong sowie Sydney anderseits zu betreiben.

Auf der Fahrt nach Hongkong und zurück sind das Festland von Neuguinea (Friedrich-Wilhelmshafen) und die Insel Jap anzulaufen.

Die Fahrten sind in Zeitabständen von vier Wochen auszuführen.

Die Geschwindigkeit der Fahrt muß im Durchschnitte mindestens elf Seemeilen betragen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die seit dem Jahre 1906 eingerichtete Küstenschiffahrt, ausgehend von Simpsonhafen, ohne Einschränkung weiterzuführen.

Für die Dauer dieses Vertrags kommt die in dem Vertrage vom 30. Oktober/12. September 1898 im Art. 1 Abs. 1 unter A 4 vorgeschriebene Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete von Neuguinea in Wegfall.

Art. 2. Für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten empfängt der Unternehmer vom 1. April 1908 ab aus der Reichskasse eine Vergütung von jährlich 230 000 ℳ, „Zweihundertdreißigtausend Mark", zahlbar in monatlichen Teilbeträgen am letzten Tage jedes Monats.

Diese Vergütung wird insoweit gekürzt, als die vertragsmäßig bedungenen Fahrten nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Kürzung erfolgt — sei es, daß eine Fahrt ganz oder teilweise ausgefallen ist — in der Weise, daß für jede gegenüber dem Fahrplane zu wenig zurückgelegte Seemeile der auf sie rechnungsmäßig entfallende Betrag von den nächstfälligen Monatsbeträgen zur Reichskasse einbehalten wird. Für die Berechnung der Entfernungen sind die im Fahrplan enthaltenen Festsetzungen der Seemeilenzahl maßgebend.

Art. 3. Die Vorschriften der Art. 3, 7, 8, 9, 10 Abs. 1 und 3, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Abs. 1, 3 und 4, 27, 28, 29, 30, 31 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33, 35 Abs. 3, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43 des Hauptvertrags vom 30. Oktober/12. September 1898**) finden entsprechende Anwendung.

Art. 4. Dieser Vertrag erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1908 bis zum Ende März 1909. ***)

Art. 5. Den gesetzlichen Stempel für die Ausfertigungen und Ergänzungen des Vertrags trägt der Unternehmer.

*) Auf Grund des Ges. v. 3. Juni 1908, oben Nr. 155. — **) Als Zusatz abgedruckt. ***) In betreff der Zeit vom 1. April 1909 ab vgl. den Vertrag v. 2./9. Juli 1909, Reichs-Anz. Nr. 172. (Abdruck in der D. Kol. Gesetzgeb. vorbehalten.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Urkundlich ist gegenwärtiger Vertrag zweifach gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen

Norderney, den 22. Juli 1908/Bremen, den 17. Juli 1908.

Der Reichskanzler. Norddeutscher Lloyd.
Fürst v. Bülow. Wiegand. Heineken.

Zusatz zu Nr. 193.

Auszug aus dem Vertrage über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien. Vom 30. Oktober/12. September 1898.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe, handelnd im Namen des Reichs, einerseits, und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen, vertreten durch die Direktoren Dr. Wiegand und Bremermann andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 3. Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierzu zu bestimmenden Häfen (Posthäfen) aufzunehmen und abzuliefern. In den europäischen Posthäfen müssen die Dampfer bei der Ausreise zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Fahrt antreten zu können. Die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist.

Art. 7. Der Unternehmer hat den Fahrplan aufzustellen und dem Reichskanzler zur Genehmigung und endgültigen Feststellung zu unterbreiten. Der Entwurf des Fahrplans muß mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte der Einführung eingereicht, die Genehmigung zu Fahrplanänderungen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie eintreten sollen, eingeholt werden.

Der Reichskanzler ist berechtigt, zu jeder Zeit unter den im Art. 35, letzter Absatz festgesetzten Bedingungen eine Änderung des bestehenden Fahrplans, sowie das Anlaufen noch anderer als der im Art. 1 benannten Häfen anzuordnen. Für diejenigen Fälle, in denen es sich um eine Änderung in der Fahrgeschwindigkeit oder in der Anzahl der Fahrten handelt, finden die Bestimmungen der Art. 5 und 41 Anwendung. Die angeordnete Änderung ist dem Unternehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkte, zu welchem sie in Kraft treten soll, schriftlich mitzuteilen.

Art. 8. Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen, vorbehaltlich besonderer Genehmigung des Reichskanzlers im Einzelfalle, von den Dampfern nicht angelaufen werden. Sind letztere infolge schlechten Wetters oder eines anderen Umstandes, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, gezwungen, dem Fahrplan zuwider einen Nothafen anzulaufen, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Verklarung, falls sie im Auslande zu bewirken ist, wenn tunlich vor dem deutschen Konsul abzulegen. Kann ein genügender Entschuldigungsgrund für das fahrplanwidrige Anlegen in glaubhafter Weise, insbesondere durch die abgelegte Verklarung und durch den Inhalt des Schiffstagebuchs nicht nachgewiesen werden, so ist für das erste Anlegen eine Strafe von 1000 (eintausend) ℳ und für das zweite Anlegen auf derselben Fahrt eine solche von 2000 (zweitausend) ℳ verwirkt; bei einer drittmaligen und jeder ferneren Zuwiderhandlung auf ein und derselben Fahrt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

liegt es in der Befugnis des Reichskanzlers, eine Strafe in Höhe von 2000 bis 5000 (fünftausend) ℳ einschließlich festzusetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen fahrplanmäßige Häfen nicht angelaufen werden.

Art. 9. Jede Verspätung in der Abgangs- oder der Ankunftszeit an den Anfangs- und Endpunkten der Haupt- und Anschlußlinien wird, sofern sie nicht erwiesenermaßen durch einen Umstand, welcher bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht zu vermeiden war, oder durch verspätete Zuführung der Post verursacht ist, mit einer Strafe von 50 (fünfzig) ℳ für die Stunde belegt. Bei einer nicht gerechtfertigten Verspätung von über 12 (zwölf) hintereinanderfolgenden Stunden erhöht sich die Strafe von der dreizehnten Stunde ab auf das Doppelte.

Diese Strafbeträge können verdoppelt werden, wenn eine derartige Verzögerung in der Abfahrt durch Verladung von Gütern herbeigeführt worden ist.

Der Reichskanzler ist berechtigt, Strafen bis zu gleicher Höhe auch für Verspätungen der Abfahrt an den Zwischenhäfen festzusetzen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen sollen in keinem Falle die Höhe der Vergütung übersteigen, welche auf die betreffende Fahrt bei Zugrundelegung des im Art. 35 bestimmten Satzes für die Seemeile entfallen würde.

Zur Prüfung der planmäßigen Ausführung der Fahrten ist nach dem jedesmaligen Wiedereintreffen eines Dampfers am Anfangspunkte des Kurses ein alle erforderlichen Angaben enthaltender beglaubigter Auszug aus dem Schiffstagebuch an den Reichskanzler einzureichen. Letzterer ist berechtigt, die bezeichnete Prüfung auch in anderer Weise ausüben zu lassen. Sollte aus dem Umstande, daß die Dampfer nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, die Notwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so hat der Unternehmer in allen Fällen die baren Auslagen zu ersetzen, welche durch diese Beförderung entstehen.

Art. 10. [Abs. 1.] Der Unternehmer hat zur Ausführung der im Art. 1 bezeichneten Fahrten Dampfer in einer den Anforderungen des Reichskanzlers genügenden Zahl einzustellen und zu unterhalten.

[Abs. 3.] Die in die Fahrt eingestellten Dampfer dürfen ohne Genehmigung des Reichskanzlers zu Fahrten auf anderen als den im Vertrage bezeichneten Linien nicht verwendet werden.

Art. 12. Sämtliche in die Linien einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Bauart und Einrichtung, namentlich in bezug auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Komfort für die Reisenden, sowie hinsichtlich der Verpflegung den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen und müssen insbesondere den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

Die Dampfer sollen, abgesehen von den für die Schiffsbesatzung und den zur Aufnahme der Post und deren etwaigen Begleiter bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen zur Beförderung von Reisenden dreier verschiedener Klassen haben. Die Räume müssen mit allen für die Reisenden notwendigen Gegenständen ausgerüstet sein. In den Räumlichkeiten der dritten Klasse sind Schlafeinrichtungen, bestehend aus Matratze und Kopfkissen, in genügender Anzahl herzurichten. Für einzeln reisende Personen weiblichen Geschlechts sind besondere Abteilungen herzurichten, welche verschließbar sein müssen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

An Bord der Dampfer der Hauptlinien soll sich ein in Deutschland approbierter Arzt befinden.

Hinsichtlich der Einteilung des Schiffsraums in wasserdichte Abteilungen, der Ausrüstung mit Booten, Rettungsgeräten und Sicherheitsrollen, der Feuerlöscheinrichtungen, der Einrichtung zur Herstellung von Frischwasser, der Ausstattung mit Arzneimitteln müssen die Dampfer den Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe und zwar bezüglich der Schotteinteilung den Vorschriften für Schnelldampfer entsprechen. Soweit danach bezüglich der Prüfung der Schotteinteilung der Seeberufsgenossenschaft oder deren Organen Befugnisse vorbehalten sind, stehen dieselben für die Reichs-Postdampfer dem Reichskanzler zu. Der Reichskanzler ist befugt, in allen Fällen die Vorlage von Schwimmfähigkeitsberechnungen zu verlangen.

Die Dampfer müssen die von der Marineverwaltung als erforderlich bezeichneten Schiffspläne an Bord führen.

Rücksichtlich der Anschlußlinien bleibt dem Reichskanzler die Befugnis zur Ermäßigung der in diesem Artikel gestellten Anforderungen vorbehalten.

Art. 13. In die Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften und tunlichst unter Verwendung deutschen Materials gebaut werden. Hinsichtlich des Baues und der Verwendbarkeit im Kriege müssen sie den dem Unternehmer im einzelnen bekanntgegebenen Anforderungen der Reichs-Marineverwaltung entsprechen, welche auch bei Umbauten, soweit möglich, zu berücksichtigen sind.

Die Pläne für den Bau unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers und sind in drei Exemplaren einzureichen.

Die Schiffe sind zur höchsten Klasse beim Germanischen Lloyd zu klassifizieren. Die an den Dampfern vorzunehmenden größeren Instandsetzungen müssen, soweit tunlich, ebenfalls auf deutschen Werften zur Ausführung gelangen.

Art. 15. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch Sachverständige, welche der Reichskanzler ernennt, geprüft und als den Anforderungen genügend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist berechtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein Schiff für ungeeignet zu erklären. In letzterem Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das betreffende Schiff zurückzuziehen und für einen geeigneten Ersatz nach Maßgabe der im Art. 16 getroffenen Festsetzungen zu sorgen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat derselbe für jeden Tag der verspäteten Einstellung eines geeigneten Schiffes eine Strafe von 400 (vierhundert) ℳ zu zahlen.

Die in Deutschland und den betreffenden ausländischen Häfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die amtlichen Besichtigungen usw. der zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe hat der Unternehmer unter eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten zu erfüllen.

Art. 16. Im Falle ein auf den Vertragslinien verwendetes Schiff in Verlust gerät, hat der Unternehmer einen neuen Dampfer zu beschaffen und bis zu dessen Fertigstellung für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Vorübergehend können in solchem Falle sowie bis zur Fertigstellung der nach Art. 10 neu zu erbauenden Schiffe an Stelle der letzteren mit Genehmigung des Reichskanzlers auch Schiffe eingestellt werden, welche nicht allen vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zum Ersatz eines in Verlust geratenen Schiffes durch einen allen Bedingungen Genüge leistenden neuen Dampfer wird eine Frist von 20 Monaten gewährt. Erfolgt der Ersatz in dieser Zeit nicht, so hat der Unternehmer eine Strafe von 400 (vierhundert) ℳ für jeden Tag der verspäteten Einstellung des Schiffes zu zahlen.

Art. 17. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung der Marine steht es dem Reichskanzler frei, die auf den Linien verwendeten Dampfer gegen Erstattung des vollen Wertes anzukaufen oder gegen Vergütung sonst in Anspruch zu nehmen. Die Ermittlung des Wertes, bzw. die Feststellung der Vergütung erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen im § 24 (bzw. § 23) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Ein Verkauf oder eine mietsweise Überlassung der Dampfer an eine fremde Macht darf ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht stattfinden.

Art. 18. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge nach Maßgabe der über die Führung derselben durch derartige Schiffe bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung. Letztere sind auch unentgeltlich zu verpflegen, und zwar Beamte wie Reisende I. Klasse und Unterbeamte wie Reisende II. Klasse. Jedem Postbegleiter ist ein besonderes Zimmer mit angemessener Ausstattung zur Benutzung zu überweisen.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungssäcke, Wertsendungen und Postpakete zu verstehen, welche den Dampfern von der deutschen Reichs-Postverwaltung oder von den in Betracht kommenden ausländischen Postverwaltungen zur Beförderung übergeben werden.

Alle aus dem Postbeförderungsdienste herrührenden Einnahmen bezieht das Reich.

Werden die Dampfer von Postbeamten nicht begleitet, so ist die Post seitens des Schiffsführers am Anfangspunkte der Fahrt und an den Unterwegsorten gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zwecke hergerichteten, gegen Nässe, Feuersgefahr und sonstige Beschädigung geschützten und gehörig gesicherten Raume während der Fahrt unter Verschluß aufzubewahren. Ingleichen hat der Schiffsführer in dem bezeichneten Falle die Verpflichtung, die übernommenen Postsachen an den betreffenden Unterwegsorten bzw. am Endpunkte der Fahrt an die zur Empfangnahme derselben berechtigten Personen abzuliefern.

Die Übernahme und die Ablieferung der Postsachen hat unter Beachtung der in dieser Beziehung von der Reichs-Postverwaltung erteilten Vorschriften zu erfolgen. Findet eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichs-Postverwaltung entsprechender heller Raum zur Bearbeitung der Post während der Fahrt postdienstmäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen; die Erleuchtung, Heizung und Reinigung dieses Raumes hat der Unternehmer auf seine Kosten bewirken zu lassen. Die Übernahme und Ablieferung der Postsachen liegt in diesem Falle den Postbeamten ob. Jedoch ist der Unternehmer verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamten die zur Beförderung der Postsäcke zwischen dem Postdienstraum und dem Aufbewahrungsraum usw. erforderliche Hilfe durch die Schiffsmannschaft zu gewähren.

Wenn der Postbeamte während der Fahrt aus irgend einem Grunde verhindert werden sollte, seinen Dienst weiter fortzusetzen, so hat der Unterneh-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mer die volle Verantwortlichkeit für die Postladung zu übernehmen und den Postdienst bis auf weiteres nach Maßgabe der für derartige Fälle von der Reichs-Postverwaltung erteilten besonderen Vorschriften besorgen zu lassen.

Auf jedem Schiffe muß auf Kosten des Unternehmers mindestens ein verschließbarer Briefkasten angebracht werden. Sofern eine Begleitung der Dampfer durch Postbeamte nicht stattfindet, hat der Schiffsführer durch einen von ihm zu bestimmenden Schiffsoffizier den Briefkasten rechtzeitig leeren und die darin vorgefundenen Sendungen nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung gegebenen bezüglichen Bestimmungen behandeln zu lassen.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

Die Landung der Post hat sofort nach dem Eintreffen der Dampfer in dem betreffenden Hafenorte bzw. auf der zugehörigen Reede zu geschehen. Wenn der Dampfer durch Postbeamte begleitet wird, so ist der erste Beamte in jedem Hafen oder Platze, wo Posten abzuliefern oder einzunehmen sind, sobald und so oft er es im dienstlichen Interesse für notwendig hält, ans Land zu befördern und von dort an das Schiff zurückzubringen, entweder gleichzeitig mit der Post oder, wenn der Beamte dies für zweckmäßig halten sollte, ohne die Post, und zwar in einem angemessenen, seetüchtigen, mit gehöriger Mannschaft und Ausrüstung versehenen Boote.

Art. 19. Der Unternehmer darf mit den Dampfern keine anderen Briefe oder sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördern lassen als solche, welche ihm entweder von den Postbehörden überwiesen, oder die mittels der im vorhergehenden Artikel erwähnten Briefkasten eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist auch dafür verantwortlich, daß weder von den Schiffsführern noch von der übrigen Schiffsmannschaft Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden. Für jede Zuwiderhandlung hat der Unternehmer den Betrag des hinterzogenen Portos und außerdem nach näherer Festsetzung der Reichs-Postverwaltung eine Strafe bis zu 50 ℳ zu entrichten.

Dem Unternehmer bleibt es jedoch gestattet, mit seinen Agenten und Beauftragten im Auslande mittels der Schiffe Briefsendungen auszutauschen, ohne dieselben der Post zur Beförderung zu übergeben.

Art. 20. Falls ein Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet und aus diesem Grunde die Reise unterbrechen muß, hat, wenn an Bord sich ein Postbeamter befindet, dieser in Benehmen mit dem Schiffsführer, in allen anderen Fällen letzterer allein für die Weiterbeförderung der Postladung mit dem nächsten deutschen oder fremden, nach dem Bestimmungsorte der Postsachen fahrenden oder mit Zwischen- bzw. Ankunftsplätzen in Verbindung stehenden Dampfer zu sorgen. Da sich in dieser Beziehung ein für allemal bestimmte Vorschriften nicht erteilen lassen, so müssen der Postbeamte an Bord und der Schiffsführer, bzw. letzterer allein, je nach Lage des einzelnen Falles die schnellste Weiterbeförderungsgelegenheit für die Post wählen.

Die für diese Weiterbeförderung etwa entstehenden Kosten fallen stets dem Unternehmer zur Last.

Art. 21. Der Unternehmer haftet dem Reiche für den Schaden, welcher durch Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung von Postsachen in der Zeit zwischen der Einladung und der Ausladung entsteht, in demselben Umfange, in welchem die Reichs-Postverwaltung durch Gesetze oder Verträge den Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadensersatze verpflich-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tet ist. Die die Haftverbindlichkeit beschränkenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs finden hierbei keine Anwendung. Insbesondere wird die Haftpflicht des Unternehmers für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere nicht dadurch bedingt, daß dem Schiffsführer bzw. Schiffsoffizier diese Beschaffenheit oder der Wert bei der Einladung angegeben worden ist. Immerhin wird die Postverwaltung nach Tunlichkeit dafür Sorge tragen, daß den Schiffsführern von dem Vorliegen bedeutender Wertsendungen beizeiten Mitteilung gemacht wird. Sofern sich ein mit der Beaufsichtigung der Postladung beauftragter Postbeamter an Bord befindet, soll der Unternehmer jedoch für Verlust oder Beschädigung von Postsachen nur dann haften, wenn der Schaden entstanden ist:

1. durch Schiffs- oder Seeunfall, ausgenommen allein die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder
2. durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers, seiner Leute oder der Schiffsbesatzung, oder
3. durch Handlungen der auf dem Schiffe befindlichen Reisenden.

Art. 22. Für die Fahrten auf den im Vertrage bezeichneten Linien dürfen Vereinbarungen mit fremden Regierungen wegen der Postbeförderung ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht abgeschlossen werden.

Art. 23. Falls der Unternehmer auf den im Vertrage bezeichneten Linien Schiffe für besondere eigene Rechnung fahren läßt, oder sich an dem Schifffahrtsbetriebe anderer Reedereien beteiligt, und der Reichskanzler Maßnahmen für notwendig erachtet, um die Vertragslinien vor Beeinträchtigung in ihren Erträgnissen zu schützen, ist der Unternehmer verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Bei dauernden Zuwiderhandlungen des Unternehmers gegen die vom Reichskanzler getroffenen Anordnungen ist dieser berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Art. 24. Die Einnahme an Fracht- und Überfahrtgeldern fällt dem Unternehmer zu. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Tarife sowie deren Abänderungen hat der Unternehmer die etwa ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers zu befolgen.

Art. 25. Der Tarif für die Güterbeförderung soll für Bremen und Hamburg völlig gleich gehalten werden. Demgemäß hat der Unternehmer die Güter zwischen Hamburg und Bremen bis zum Postdampfer oder von demselben auf dem Wasserwege kostenfrei und ohne Verzögerung zu befördern.

Der Unternehmer verpflichtet sich, an denjenigen Orten, welche der Reichskanzler bezeichnen wird, Agenturen zu errichten und zu unterhalten, welche als Sammelstellen für die zur Beförderung mit den Postdampferlinien aufgegebenen Waren bestimmt sind. Diese Agenturen müssen ermächtigt sein, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über die ganze Beförderung von der Sammelstelle bis zu dem überseeischen Bestimmungsorte der Frachtgüter abzuschließen. Hierbei sind die Tarife so zu gestalten, daß die Gesamtfracht, einschließlich der Eisenbahnfracht von der Sammelstelle zum Einschiffungshafen, sich bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg nicht höher stellt, als bei der Beförderung über den nach Artikel 1 anzulaufenden niederländischen oder belgischen Hafen.

Die in das Konnossement aufzunehmenden allgemeinen Bedingungen für die Güterbeförderung sind dem Reichskanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für die Beförderung gefährlicher Güter sind die einschlägigen Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe maßgebend.

Art. 27. Wo deutsche oder für Deutschland bestimmte Güter neben ausländischen oder für das Ausland bestimmten Gütern zur Versendung gelangen, haben bei gleichzeitiger Anmeldung die ersteren den Vorzug in der Beförderung.

Art. 28. Der Unternehmer ist verpflichtet,

a) die im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats reisenden Beamten, einschließlich der im Auslande stehenden Beamten, die sich auf Urlaub begeben oder davon zurückkehren,

b) die Ablösungsmannschaften der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten, sowie die wegen Krankheit oder aus dienstlichen Gründen zurückgesandten Angehörigen der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen,

c) Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, sowie sonstige Sendungen für Rechnung der Reichsverwaltung

gegen um 20 v. H. ermäßigte Sätze zu befördern. Jedoch darf die Zahl der unter b) erwähnten Mannschaften auf demselben Schiffe ohne Zustimmung des Unternehmers nicht über 65 (fünfundsechzig) hinausgehen.

Die Versendungen unter a), b) und c) sind, wenn ihre Anmeldung mindestens vier Wochen vor Abgang der Schiffe erfolgt, unter allen Umständen zu berücksichtigen und haben auch nach dieser Frist ein Vorrecht vor anderen gleichzeitig oder später zur Beförderung angemeldeten Personen oder Sachen.

Eine gleiche Preisermäßigung für die Beförderung von Personen und Sachen ist denjenigen Vereinen, die für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt, sowie für wissenschaftliche Sendungen zu gewähren.

Art. 29. Der Unternehmer ist verpflichtet, Personen, welche zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung einer deutschen Behörde oder deutscherseits einer fremden Behörde überliefert werden sollen, unter nachfolgenden Bedingungen zu befördern.

Diese Personen, mögen sie von einem Polizeibeamten begleitet sein oder nicht, sind während der Fahrt der Regel nach in einer verschlossenen Kammer unterzubringen.

Dem Schiffsführer (oder, im Falle einer amtlichen Begleitung, dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Schiffsführer) bleibt es überlassen, ein zeitweiliges Verweilen dieser Personen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten.

Die Beförderung derartiger Personen nebst etwaigem Begleiter ist auf Verlangen der zuständigen inländischen Behörden oder im Auslande der Gesandten und Konsuln des Reichs zu den tarifmäßigen Sätzen zu übernehmen. Auf ein und derselben Fahrt sollen ohne Zustimmung des Unternehmers mehr als vier derartige Personen nicht befördert werden.

Außer den Gefangenen sind auf Ersuchen der genannten Behörden auch die Untersuchungsakten und beschlagnahmten Beweisstücke mitzubefördern, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Art. 30. Die von dem Unternehmer für den Betrieb der Postdampferlinien angestellten Personen, einschließlich der in ausländischen Plätzen bestellten Agenten, sollen, soweit durch besondere Verhältnisse nicht Ausnahmen geboten sind, deutsche Reichsangehörige sein.

An solchen Orten des Auslandes, in denen der Unternehmer Agenten unterhält, sollen letztere auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet sein, Postdienstgeschäfte nach Maßgabe der von der Reichs-Postverwaltung zu erteilenden näheren Vorschriften wahrzunehmen. Die für solche Dienstverrichtungen unter Umständen zu gewährende Vergütung wird von der Reichs-Postverwaltung festgesetzt.

Schiffsführer und sonstige im Betriebe der Postdampferlinien Angestellte, welche einer erheblichen Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten sich schuldig machen, sind aus dem Dienstbetriebe der Postdampferlinien zu entfernen, sofern der Reichskanzler auf Grund des Ergebnisses der anzustellenden Untersuchung dies verlangt.

Art. 31. [Abs. 1.] Die zur Deckmannschaft und zum Maschinenpersonale gehörige Besatzung der Dampfer, soweit sie im Inland angemustert ist und nicht aus Minderjährigen besteht, muß aus Angehörigen des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine oder aus solchen Personen bestehen, die sich schriftlich verpflichten, als Kriegsfreiwillige in den Dienst der Marine überzutreten, wenn der Dampfer bei einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung von der Marine gekauft, gemietet oder requiriert wird.

[Abs. 4.] Für jede Person der Besatzung, die nach dem 1. April 1899 diesen Bestimmungen zuwider länger als drei Monate hintereinander oder in Zwischenräumen an Bord der Dampfer Dienst tut, verwirkt der Unternehmer eine Strafe von 100 (einhundert) ℳ für den Kopf und die Zeitdauer von je drei, auch nur angefangenen, Monaten.

[Abs. 5.] Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen den Seemannsämtern auf deren Verlangen die Musterrollen und die Personalausweise der Mannschaft jederzeit vorlegen zu lassen.

Art. 32. Auf jedem Dampfer wird ein Beschwerdebuch ausgelegt.

Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben.

Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Schiffsführer sogleich gründlich zu untersuchen. Demnächst hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an den Reichskanzler Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann.

In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuchs und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Art. 33. Der Reichskanzler behält sich vor, jederzeit — in Häfen oder auf der Fahrt — den Zustand des Dienstes durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Letzterem ist auf sein Verlangen ungehinderter Zutritt zu allen Schiffsräumen zu gestatten und in allen geforderten Beziehungen Aufschluß zu erteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Beförderung und Verpflegung des Beauftragten auf den Schiffen erfolgt gegen Entrichtung des Überfahrtgeldes (Art. 28 Ziff. a); jedoch ist dem Beauftragten stets ein besonderes Zimmer zuzuweisen.

Art. 35. [Abs. 3.] Die von dem Unternehmer eintretendenfalls auf Grund der Art. 8, 9, 15, 16, 19, 26, 31 und 34 zu zahlenden Geldstrafen, welche der Reichskanzler endgültig festsetzt, sowie die nach Art. 20 und 21 zu erstattenden Beförderungskosten und Entschädigungen werden — unbeschadet der Bestimmung im Art. 37 — von dem zunächst fällig werdenden Vergütungsbetrage einbehalten.

Art. 36. Der Unternehmer hat über die Schiffe, welche auf den nach diesem Vertrage zu unterhaltenden Linien verwendet werden, gemäß den bisher bei ihm üblich gewesenen Grundsätzen eine Sonderrechnung zu führen. In dieser sind den Einnahmen (Einnahmen aus dem Personen- und Frachtverkehr, etwaige Vergütungen für das Anlaufen fremder Häfen und Reichsbeihilfe) folgende Ausgabebeträge gegenüberzustellen:

1. die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten,
2. 1 v. H. vom Buchwerte der Schiffe als Generalunkosten,
3. 4 v. H. Versicherungsprämie vom Buchwerte der Schiffe,
4. 5 v. H. Abschreibung vom Anschaffungswerte der Schiffe und 20 v. H. Abschreibung vom Anschaffungswerte der Ausrüstung der Schiffe,
5. 5 v. H. von dem nach Vornahme der Abschreibungen (4.) verbleibenden Überschusse für den gesetzlichen Reservefonds des Unternehmers, solange dieser Fonds die gesetzlich vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat,
6. 1½ v. H. vom Anschaffungswerte der Schiffe für den Erneuerungsfonds des Unternehmers.

Ergibt sich hiernach ein Überschuß, so verbleibt derselbe bis zur Höhe von 5 v. H. des Buchwerts der Schiffe dem Unternehmer. An einem etwaigen Mehrbetrage des Überschusses nimmt das Reich zur Hälfte teil, insoweit nicht in den beiden voraufgegangenen Jahren der dem Unternehmer verbliebene Überschuß weniger als jährlich 5 v. H. vom Buchwerte der Schiffe betragen hat. In letzterem Falle ist zunächst der Minderbetrag aus dem Überschusse des abgelaufenen Jahres zu decken. Der Gewinnanteil des Reichs ist, sofern der Reichskanzler nichts anderes bestimmt, am Schlusse jedes Jahres an die Reichskasse abzuführen.

Bis zur Höhe des dem Reiche im Durchschnitte der letzten drei Jahre zugeflossenen Gewinnanteils kann der Reichskanzler für die Zukunft weitere oder erhöhte Leistungen zur Durchführung der in diesem Vertrage verfolgten Zwecke vom Unternehmer verlangen.

Dem Reichskanzler steht es jederzeit frei, von den Geschäftsbüchern des Unternehmers Einsicht zu nehmen.

Art. 37. Zur Sicherstellung der Erfüllung der aus diesem Vertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten bestellt der Unternehmer dem Reiche eine Kaution von 500 000 (fünfhunderttausend) ℳ durch Verpfändung von Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, welche nach dem Nennwerte zu berechnen sind. Die Schuldverschreibungen sind nebst Talons und den über vier Jahre hinausreichenden Zinsscheinen bei der Reichs-Hauptkasse zu hinterlegen.

Diese Kaution soll dem Reiche dergestalt haften, daß der Reichskanzler berechtigt ist, wegen der Forderungen des Reichs aus dem gegenwärtigen Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

trag an Kapital und Zinsen, nötigenfalls auch wegen der Strafen, sowie wegen der durch Ermittlung der Schäden entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch sofortigen außergerichtlichen Verkauf der Wertpapiere an einer innerhalb des Reichsgebiets belegenen Börse Befriedigung zu suchen, insofern der Unternehmer der schriftlichen Aufforderung des Reichskanzlers zur Zahlung nicht innerhalb eines von dem letzteren festzusetzenden Zeitraums nachkommen sollte. Der Unternehmer ist in solchem Falle verpflichtet, die ihm belassenen, noch nicht fälligen Zinsscheine dem Reichskanzler auszuantworten.

Die Kaution ist von dem Unternehmer demnächst binnen Monatsfrist wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Im Unterlassungsfalle ist der Reichskanzler berechtigt, die Ergänzung durch Einbehaltung des erforderlichen Betrags von der zunächst fällig werdenden Vergütung zu veranlassen.

Nach Ablauf dieses Vertrags wird die Kaution oder der nicht in Anspruch genommene Teil derselben dem Unternehmer zurückgegeben, sobald feststeht, daß derselbe aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

Art. 38. Der Unternehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Reichskanzlers das Unternehmen weder an andere überlassen noch ganz oder teilweise in Afterpacht geben. Geschieht solches dennoch, so ist der Reichskanzler — unbeschadet der von ihm etwa zu erhebenden Schadenersatzansprüche — berechtigt, sofort ohne jede Entschädigung des Unternehmers von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 40. Sofern sich der Unternehmer Vertragswidrigkeiten irgend einer der in den Art. 8 und 9 bezeichneten Arten auf einer Linie in einem Jahre bei mehr als der Hälfte der fahrplanmäßigen Fahrten hat zu Schulden kommen lassen, oder sobald auf einer Linie mehr als drei fahrplanmäßige Fahrten hintereinander ausgefallen sind, und dieses Ausfallen nicht durch Krieg oder höhere Gewalt, oder einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht ist, steht dem Reichskanzler das Recht zu, entweder den Betrieb mit den in die Linien eingestellten Schiffen für Rechnung und auf Gefahr des Unternehmers zu übernehmen oder aber ohne jede weitere Entschädigung des Unternehmers als für die ausgeführten Fahrten von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten.

Art. 41. Erachtet der Reichskanzler in der Zahl der Fahrten oder, abgesehen von dem Falle des Art. 5, in der Fahrgeschwindigkeit der Dampfer eine Änderung für notwendig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen gegen angemessene Vergütung zu treffen.

Kann in diesem, sowie in dem im Art. 36, vorletzter Absatz, vorgesehenen Falle eine Einigung zwischen den vertragschließenden Teilen über die Höhe der für die anderweit auszuführenden Leistungen zu zahlende Vergütung nicht erzielt werden, so soll hierüber ein Schiedsgericht endgültig entscheiden. Letzteres soll eintretendenfalls in der Weise gebildet werden, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

Art. 42. Der Reichskanzler kann sich in der Ausübung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Befugnisse durch Beamte oder Behörden des Reichs ganz oder teilweise vertreten lassen. Die betreffenden Beamten oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Behörden werden von dem Reichskanzler eintretendenfalls dem Unternehmer schriftlich bezeichnet werden.

Art. 43. Streitigkeiten, welche aus dem gegenwärtigen Vertrag entspringen, sind von den vertragschließenden Teilen einem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu unterbreiten, welches in der im Art. 41 angegebenen Weise zu bilden ist.

So geschehen

Berlin, den 30. Oktober 1898/Bremen, den 12. September 1898.

Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.

Norddeutscher Lloyd. Wiegand. Bremermann.

194. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirk Duala. Vom 18. Juli 1908.

(Amtsbl. S. 54.)

Für den Bezirk Duala werden in Ausführung von § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908*) die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

Wegstrecke	Zulässige Marschzeit
Von Duala nach Mundame	4 Tage
„ „ „ Lum	6 „
„ „ „ Ndonga	3 „
„ „ „ Bare	8 „
„ „ „ Babong	7 „

Buea, den 18. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

195. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Ausführung des Erlasses des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 7. Mai 1908, betreffend die Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte.**) Vom 20. Juli 1908.

In Ausführung des (obigen) Erlasses bestimme ich:

Zu Ziff. 1. Die Ansiedlungsbeihilfen werden, soweit ihre Höhe hinsichtlich der Angehörigen der Schutztruppe bestimmungsmäßig oder hinsichtlich des Zivilpersonals vertragsmäßig genau feststeht, vom Gouvernement bewilligt. In den übrigen Fällen ist die Genehmigung des Reichs-Kolonialamts erforderlich.

Ich ersuche ergebenst, mir Anträge auf Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen auf dem Dienstwege stets so rechtzeitig vorzulegen, daß die Zahlung möglichst schon beim tatsächlichen Dienstaustritt des Funktionärs erfolgen kann.

Zu Ziff. 2. Heimreisebeihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsteller haben schriftlich zu bescheinigen, an welchem Tage sie aus der

*) Oben Nr. 67.
**) Oben Nr. 128.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutztruppe ausgeschieden sind und daß sie seit dem Ausscheiden aus der Schutztruppe weder eine Ansiedlungsbeihilfe erhalten haben, noch auf fiskalische Rechnung heimbefördert worden sind. Der Antrag ist bei der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der ehemalige Schutztruppenangehörige seinen Wohnsitz hat, zu stellen.

Die Dienststelle bitte ich bei Weitergabe des Antrages noch folgendes zu bescheinigen:

1. daß nach den behördlicherseits angestellten Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Antragsteller tatsächlich dauernd in die Heimat zurückzukehren beabsichtigt;

2. daß der Antragsteller nach dem Urteil der Dienststelle die Heimreise nach Deutschland aus eigenen Mitteln ohne schwere wirtschaftliche Schädigung nicht zu bestreiten vermag.

Daressalam, den 20. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

196. Auszug aus dem Erlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun, betreffend die Verlegung der Finanzverwaltung für diese Schutzgebiete in die letzteren. Vom 21. Juli 1908.

Mit dem Rechnungshofe und der Reichsfinanzverwaltung besteht grundsätzliches Einverständnis darüber, im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens in den Schutzgebieten, deren gesamte Finanzverwaltung, einschließlich der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, in die Schutzgebiete selbst zu verlegen. Diese Neuordnung, die zufolge der zur gefälligen vorläufigen Kenntnisnahme in je einem Abdruck beifolgenden Erlasse vom 6. Juli 1907, 31. Juli 1907, 8. August 1907, der im Erlaß vom 6. Juli 1907 erwähnten Verfügung von demselben Tage,*) sowie der Aufzeichnung der diesseitigen Geheimen Kalkulatur vom 6. August 1907 zunächst in Togo mit Wirkung vom 1. April 1907 ab bereits eingeführt worden ist, soll nunmehr entsprechend, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1909 ab auch in den übrigen afrikanischen Schutzgebieten zur Einführung gelangen. Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, gefälligst rechtzeitig die dazu nötigen Vorbereitungen zu treffen. Es kommt insbesondere darauf an, den Zeitpunkt zu bestimmen:

a) für den Abschluß des Rechnungsjahres bei der Gouvernementshauptkasse (vgl. Nr. 5 und 6 der vorerwähnten Verfügung vom 6. Juli 1907),

b) für die Einreichung der von der Gouvernementshauptkasse aufzustellenden Jahresberechnung an das Gouvernement zur Abnahme (vgl. Nr. 8 a. a. O.),

c) für die Bereitstellung der abgenommenen Jahresrechnung zur Prüfung durch die Kommissare des Rechnungshofes (vgl. Nr. 11 a. a. O.).

Bei Bestimmung dieser Termine werden Euere Exzellenz die dort tatsächlich gegebenen Kassen- und Rechnungsverhältnisse in Betracht zu ziehen

*) Die Verf. v. 6. Juli 1907 ist abgedruckt in der D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 280. Von der Aufnahme der sonst noch erwähnten Erlasse usw. ist abgesehen worden, weil sie lediglich für den inneren Dienstbetrieb interessieren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und sich davon zu überzeugen haben, daß ihre Innehaltung von vornherein gewährleistet erscheint. Für den Fall, daß die Neuordnung im Rahmen des vorhandenen Personals nicht durchführbar sein sollte, stelle ich begründete Anträge auf entsprechende Personalverstärkung ergebenst anheim.

Die Prüfung der Schutzgebietsrechnungen durch Kommissare des Rechnungshofes an Ort und Stelle wird künftig die Regel bilden. Soweit dies in dem einen oder anderen Falle aus besonderen Gründen etwa nicht möglich sein sollte, würden die Jahresrechnungen unmittelbar an den Rechnungshof einzureichen sein. . . .

[Die letzten Absätze enthalten lediglich Anregungen.]

Berlin, den 21. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

197. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga. Vom 21. Juli 1908.

(Kol. Bl. S. 936. Gouv. Bl. III Nr. 68.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga wird bis auf weiteres verboten.

Federvieh, das im Juli oder August d. J. aus den bezeichneten Ländern ankommt, kann auf Antrag des Empfängers durch die Polizeibehörde isoliert werden. Die Kosten hierfür hat der Empfänger zu tragen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden als Übertretung bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 21. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Schultz.

198. Protokoll über das in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schiefspulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 22. Juli 1908.

— S. unten Nr. 278 S. 431. —

199. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 6. Juni 1908*) betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 22. Juli 1908.

(Amtsbl. S. 137.)

— Der Wortlaut der Verordnung entspricht demjenigen der Verordnung vom 8. Mai 1908, oben Nr. 131. —

*) Oben Nr. 159.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

200. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 25. Juli 1908.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 27. Juli 1900.*)

Auf diesseitige Veranlassung und im Einverständnis mit dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amts hat der Königlich Preußische Herr Justizminister durch eine Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1908**) — in Abänderung des § 9 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande — für die ihm unterstellten Gerichtsbehörden den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Schutzgebietsgerichten vorgeschrieben und dabei des näheren bestimmt, daß die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben unmittelbar an die zuständige Gerichtsbehörde zu richten, jedoch unter der äußeren Adresse des betreffenden Gouvernements, ohne Anschreiben an dieses, abzusenden seien.

Unter Anschluß eines Exemplars des Justizministerialblattes 1908 Nr. 22, in welchem die Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1908 abgedruckt ist, ersuche ich ergebenst, diese den beteiligten Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.

Indem ich noch bemerke, daß auch bei den übrigen Bundesstaaten eine entsprechende Regelung des Rechtshilfeverkehrs mit den Schutzgebieten in Anregung gebracht worden ist,***) bitte ich, mir den Empfang dieses Erlasses zu bestätigen.

Berlin, den 25. Juli 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

201. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Verpachtung von Regierungsland und die Bestellung von Erbbaurechten an solchem.†) Vom 29. Juli 1908.

Um dem Staate die Wertsteigerung des Grund und Bodens zu erhalten, und um ihm zu ermöglichen, auf die Bodenpreise mitbestimmend einzuwirken, ist es angezeigt, daß insbesondere in Ortschaften und in solchen Gegenden, die eine starke Besiedelung versprechen, Land nicht nur verkauft, sondern auch verpachtet wird.

Um aber dem Pächter zu ermöglichen, ein massives Haus zu bauen und sonstige nutzbringende Anlagen auf dem Grundstück zu machen, darf die Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sein. Es dürfte im allgemeinen ein Zeitraum von mindestens 50 Jahren angemessen sein. Eine kürzere Pachtzeit wäre nur dann möglich, wenn der Staat die Verpflichtung übernähme, die auf dem Grund und Boden errichteten Anlagen nach Ablauf der Pachtzeit zu übernehmen. Dies ist praktisch nicht wohl gangbar, denn die Beurteilung, welchen Wert diese Anlagen haben, ist schwer und wird zu dauernden Zwistigkeiten führen. Auch würde sich der Fiskus eine Last auf den Hals laden, die einen

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 134.
**) Oben I Nr. 8.
***) Vgl. hierzu den R. E. v. 2. Dezember 1908, unten Nr. 351.
†) Vgl. den R. E. vom 2. Januar 1908, Ziff. 5 (oben Nr. 17).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

großen Beamtenkörper und viele Kosten erfordert. Anderseits werden die Häuser hier im Schutzgebiet fast durchweg nur aus einem Material gebaut, das kaum länger als 50 Jahre halten wird. Der Schaden, den der Pächter dadurch erleidet, daß nach Ablauf der Pachtzeit die Anlagen ohne Entgelt an den Verpächter fallen, ist daher gering. In England, wo in den Städten durchweg die Erbpacht des Bodens besteht, gilt diese Bestimmung ebenfalls. Neben Verpachtung wird auch die Bestellung eines Erbbaurechts nach §§ 1012 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in Frage kommen, wie es sich in deutschen Städten vielfach eingebürgert hat. . . .

. . . Die Festsetzung des Erbbaupreises hat sich nach dem Werte des Grundstücks zu richten. Vielleicht empfiehlt es sich, ihn nicht einheitlich, sondern etwa von 10 zu 10 Jahren steigend zu bestimmen, so daß zuerst 5 v. H. des Wertes, nach 10 Jahren 6 v. H. und so fort zu zahlen sind. Auch wäre zu erwägen, ob nicht zweckmäßigerweise im Vertrage vorzusehen sein wird, daß der Zins in nicht zu kurzen Zeiträumen einer Revision, eventuell durch ein Schiedsgericht, unterliegt. Durch die Möglichkeit, Pacht- und Erbbauverträge zu schließen, soll natürlich der Verkauf von Grundstücken nicht ausgeschlossen werden. Verpachtung und Erbbaurecht sind in erster Linie vorzusehen für das Gelände in der Nähe von Bahnanlagen, Stationen, Kasernements, Lazaretten, Depots usw. Es wird sich deshalb empfehlen, bestimmte Gegenden hierfür zu reservieren, und sehe ich entsprechenden Vorschlägen entgegen.

Windhuk, den 29. Juli 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

202. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verbot der Ausfuhr von Maskateseln, Halbbluteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln. Vom 30. Juli 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

Auf Grund des § 62 der Zoll-Verordnung vom 13. Juni 1903*) bestimme ich, was folgt:

Der § 5 der zur Zoll-Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Dezember 1903**) erhält folgende Fassung:

§ 5. Die Ausfuhr von Maskateseln, Halbbluteseln beiderlei Geschlechts, weiblichen Wanyamwesi-Eseln und weiblichem Rindvieh ist für das ganze Schutzgebiet verboten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 30. Juli 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

203. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Geldumlauf. Vom 31. Juli 1908.

Um über die bei den einzelnen Dienststellen vorhandenen Geldbestände und über den Bedarf an Geld fortlaufend unterrichtet zu sein, haben die amtlichen Kassen unter genauer Ausfüllung der für die einzelnen Münzsorten vorgesehenen Spalten das Ergebnis über den gemäß § 15 der Geschäftsanweisung

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244. — **) Ebenda S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die Bezirks- und Stationskassen*) am Ende eines jeden Monats vorzunehmenden Kassensturz sowie den für die nächste Zeit erforderlichen Geldbedarf in eine Übersicht nach Formular C 53 einzutragen und letztere jeweils sofort unmittelbar an die Gouvernements-Hauptkasse in Buea einzusenden.

Die Spalte Bedarf ist indessen nur dann auszufüllen, wenn tatsächlich die Übersendung von Geld durch Vermittlung des Gouvernements erforderlich ist, dann aber gemäß § 8 b der Geschäftsanweisung so rechtzeitig, daß die Kassen bis zum Eintreffen des Geldes von Barmitteln nicht entblößt sind.

Die Hauptkasse wird auf Grund der ihr von den Dienststellen zugehenden Bedarfsanmeldungen die Überweisung von Bargeld an die amtlichen Kassen durch die Deutsch-Westafrikanische Bank in Duala alsbald veranlassen. Anträge auf Überweisung von Bargeld sind daher für die Folge nicht mehr mit Bericht beim Gouvernement zu stellen, auch hat die Anforderung von Bargeld direkt bei der Bank in Duala zu unterbleiben. Letztere ist ersucht worden, derartigen Anträgen keine Folge mehr zu geben. Der Empfang der durch Vermittlung der Deutsch-Westafrikanischen Bank überwiesenen Geldsendungen ist sowohl der Bank in Duala als auch der Gouvernements-Hauptkasse in Buea unter Benutzung des betreffenden Formulars umgehend zu bestätigen.

Die Einsendung der Übersichten über den Barbestand an die Gouvernements-Hauptkasse ist im Terminkalender zu vermerken.

Die nur einzelnen Dienststellen zugegangenen Verfügungen vom 21. März 1906, vom 19. September 1906 und vom 15. Juni 1908**) werden hiermit aufgehoben.

Buea, den 31. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

204. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Dschang. Vom 31. Juli 1908.

(Amtsbl. S. 57.)

Gemäß § 10 der Trägerverordnung vom 10. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)***) werden die Marschzeiten für den Bezirk Dschang wie folgt festgesetzt:

Wegstrecke	Höchste zulässige Marschzeit (einschl. Ruhetage) in Tagen
Dschang—Mbo	2
Mbo—Bare	3
Dschang—Mbo—Bare	5
Bare—Jabassi	5
Bare—Njanga	3
Bare—Bonaberi	8
Mbo—Ninong—Mundame	7
Dschang—Bagam—Bamum	7
Dschang—Babadju—Bamenda	5
Dschang—Fontemdorf—Tinto	5

Buea, den 31. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 60. — **) Sämtlich nicht abgedruckt. — ***) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

205. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Zahlung von Arbeitsvergütungen an Strafarbeiter. Vom 31. Juli 1908.

Da die bisher bestehende Übung, Strafarbeitern neben freier Verpflegung einen fortlaufenden Monatslohn von je 4 ℳ am Ende ihrer Strafzeit zu zahlen, dem Strafzwecke widerspricht und sich auch sonst nicht bewährt hat, bestimme ich für die Zukunft Folgendes:

Für die an Privatunternehmungen überwiesenen Strafarbeiter sind seitens der Arbeitgeber außer den in der Bekanntmachung vom 3. Mai 1908 (Amtsbl. Nr. 6)*) erwähnten Auslagen und Kopfgeldern pro Mann und Monat 6 bis 10 ℳ Entschädigung an das Gouvernement zu zahlen.

Die Höhe der Entschädigung wird für die einzelnen Arbeitstransporte je nach der Leistungsfähigkeit der Arbeiter von den Arbeiterkommissaren, in deren Bezirk die Strafarbeiter Verwendung finden, festgesetzt.

Um indessen die Strafarbeiter nach Beendigung ihrer Strafzeit nicht mit leeren Händen in ihre Heimat gelangen zu lassen, bestimme ich, daß bei einer Strafzeit bis zu 6 Monaten die festgesetzte Entschädigung für die letzten 2 Monate, bei einer Strafzeit bis zu 9 Monaten die für die letzten 3 Monate, bei einer Strafzeit bis zu 12 Monaten für die letzten 4 Monate und bei einer Strafzeit von mehr als 12 Monaten die Entschädigung für die letzten 6 Monate von den Arbeitgebern nicht an das Gouvernement entrichtet, sondern den Strafarbeitern selbst bei ihrer Entlassung bar ausgezahlt wird.

Etwaige Abzüge zum Beispiel für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge von Erkrankung usw. dürfen von der festgesetzten Entschädigung nicht gemacht werden.

Die Arbeitgeber haben die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Strafarbeiter während der Strafzeit und außerdem die Kosten für die Verpflegung der Leute auf dem Rückmarsch in die Heimat und etwa entstehende Beförderungskosten zu tragen und selbst zu bestreiten.

Vor der Überweisung von Strafarbeitern sind vorstehende Bedingungen den betreffenden Privatunternehmern mitzuteilen.

Auf die im Gouvernementsdienst beschäftigten Strafarbeiter finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Buea, den 31. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

206. Bekanntmachung der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft, betreffend Änderung des Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs für Togo.**) Vom 31. Juli 1908.

(Amtsbl. für Togo S. 149.)

Vom 1. August 1908 treten bis auf weiteres folgende Tarifänderungen in Kraft:

1. Für Spirituosen wird der Eisenbahntarif auf 90 Pf. für 1 tkm erhöht, und zwar sowohl für Stückgut- und Wagenladungssendungen als auch für die im Freigewicht bei Traglasten und Reisegepäck von Reisenden mitgeführten Mengen.

*) Oben Nr. 122. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 76.

2. Für Erdnüsse wird bei Aufgabe in Wagenladungen (vgl. Bekanntmachung vom 3. Juni 1908, Amtsbl. 1908 S. 117) *) ein Mindestgewicht von 3500 kg zugrunde gelegt.

3. Die besonderen Tarifsätze für Reisegepäck und Traglasten fallen fort. Die das Freigewicht von 30 kg überschreitenden, von Reisenden mitgeführten Mengen an Reisegepäck oder Traglasten sind nach den Sätzen der zuständigen Stückguttarifklasse zu verfrachten. Enthalten die gebührenpflichtigen, mitgeführten Mengen Güter, die verschiedenen Tarifklassen angehören, so kommt für die Bemessung der Fracht ausschließlich die höchste vertretene Tarifklasse in Betracht.

Das Zugpersonal ist zu fordern berechtigt, daß die das Freigewicht übersteigenden Mengen an Reisegepäck oder Traglasten, wenn sie einen zu großen Raum einnehmen, nicht in den Personenwagen mitgeführt werden; in diesem Falle sind die betreffenden Güter als Stückgutsendungen zu behandeln und tunlichst in demselben Zuge, mit welchem der Reisende fährt, zu befördern.

Lome, den 31. Juli 1908.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft.
Betriebsleitung der Verkehrsanlage Togo.

207. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika. (Schutztruppen-Ordnung.) [Schtr. O.] Fassung vom August 1908.**)

Erster Teil.

Kommando-Angelegenheiten.

Abschnitt I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Schutztruppen.

Die Schutztruppen dienen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Ihr oberster Kriegsherr ist Seine Majestät der Kaiser.

§ 2. Ressortverhältnisse.

a. Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts), Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt.

Nächst Seiner Majestät dem Kaiser sind die Schutztruppen dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) unterstellt — s. Anl. 1 —. Anl. 1, 2 u. 2a.

1. Dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts untersteht das Kommando
x) der Schutztruppen. Diesem sind die Schutztruppen unterstellt.xx)

*) Oben Nr. 154.

**) Durch die seither, insbesondere die im August 1908 erschienenen Deckblätter ist der Text der in der D. Kol. Gesetzgeb. III S. 49 abgedruckten Schutztruppen-Ordnung so wesentlich verändert worden, daß ein Neudruck erwünscht erschien. Der Raumersparnis halber ist dabei von der Wiedergabe sämtlicher Anlagen, insbesondere derjenigen, welche bereits früher abgedruckte Bestimmungen enthalten oder nur von geringerem Interesse sind, abgesehen worden. Die mit liegenden Kreuzchen (×) bezeichneten Anmerkungen sind solche der Schutztruppen-Ordnung.

×) Die neben dem Text stehenden arabischen Zahlen — fettgedruckt — bezeichnen die Ziffern der zu den betreffenden Paragraphen der Schutztruppen-Ordnung ergangenen „Militärischen Ausführungsbestimmungen“ [als Zusatz am Schlusse abgedruckt].

××) Solange ein Kommandeur der Schutztruppen nicht ernannt ist, unterstehen dem ältesten Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen nur diejenigen Schutztruppen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei Behinderung wird der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts durch den Unterstaatssekretär vertreten. Für den Fall, daß auch dieser behindert ist, wird die Vertretung durch den Reichskanzler geregelt.

Dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt sind sämtliche bei diesem beschäftigten Militärpersonen unmittelbar unterstellt.

b. Gouverneur.

Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt im Schutzgebiete zu. Er kann die Schutztruppe nach eigenem Ermessen, sowohl im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen, zu militärischen Unternehmungen verwenden. Von ihm wird das Verhältnis der obersten Verwaltungs-Chefs zu den in ihren Bezirken befindlichen Teilen der Schutztruppe mit der Maßgabe geregelt, daß alle militärischen Anordnungen lediglich von dem Führer der Schutztruppe verantwortlich getroffen werden. Er darf zu Zwecken der Zivilverwaltung Teile der Schutztruppe soweit verwenden, als die militärischen Rücksichten nicht entgegenstehen. Über diese hat er vorher den Kommandeur zu hören.

Er erläßt seine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur. Sollte er sich ausnahmsweise veranlaßt sehen, einzelnen Personen oder Unterabteilungen Befehle unmittelbar zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald dem Kommandeur Mitteilung zu machen. Ob und inwieweit die Befugnisse des Gouverneurs eintretendenfalls auf dessen Stellvertreter überzugehen haben, bestimmt der Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts).

c. Kommandeur.

Der Kommandeur ist verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben (s. § 1), für die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung gegen Anordnungen des Gouverneurs Bedenken, so ist er verpflichtet, dieselben zur Sprache zu bringen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur sie auszuführen, kann aber unter Mitteilung an den Gouverneur an den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) berichten, welcher hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Gouverneur als auch dem Kommandeur der Rekurs an Seine Majestät den Kaiser zu.

In allen Angelegenheiten der Truppe, welche eine höhere Entscheidung als die des Gouverneurs erfordern, ist durch Vermittelung und unter Äußerung des letzteren an den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) zu berichten.

d. Sonstige Vorgesetzte.

Die Obliegenheiten der übrigen Dienststellen sind im allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen beim Reichsheere. Im einzelnen richten sie sich nach den vorliegenden Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Kommandeurs.

---

deren Kommandeure im Dienstalter jünger als dieser Stabsoffizier sind. Den übrigen Schutztruppen gegenüber hat der älteste Stabsoffizier des Kommandos die Befugnisse eines Chefs des Generalstabes eines Armeekorps.

Dem ältesten Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen sind sämtliche in der Heimat, auf der Heim- oder Ausreise befindlichen Schutztruppen-Angehörigen von jüngerem Dienstalter als er selbst sowie sämtliche beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen unmittelbar unterstellt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sofern Angehörige der Schutztruppe zu Zwecken der Zivilverwaltung verwendet werden, haben sie für diese Zwecke den Anordnungen des Chefs der betreffenden Zivilverwaltung Folge zu leisten. In militärischer Hinsicht bleiben sie dem militärischen Vorgesetzten unterstellt, welcher die militärischen Dienstgrade nach Bedarf und ihrer Stellung entsprechend als Aufsichtspersonal hierbei verwendet.

§ 3. Gliederung.

Die Schutztruppen gliedern sich nach den Etats der einzelnen Schutzgebiete.

A. Personen des Soldatenstandes.

Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere,
Unteroffiziere — mit bzw. ohne Portepee —,
Gemeine.

Zu den Unteroffizieren gehören:
Unterzahlmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Wallmeister, Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, Sanitätsfeldwebel,×) Vizefeldwebel,×) Vizewachtmeister,×) Sanitätsvizefeldwebel,×) (Unteroffiziere mit Portepee);
Sergeanten, Sanitätssergeanten, Feuerwerker, Zeugsergeanten,
Unteroffiziere, Fahnenschmiede, Oberbäcker, Oberschlächter, Sanitätsunteroffiziere (Unteroffiziere ohne Portepee).

Zu den Gemeinen gehören:
Gefreite, Schießer, Sanitätsgefreite, Gemeine (Reiter), Bäcker, Schlächter, Sanitätssoldaten, Krankenwärter.

B. Militärbeamte.

Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Die Dienstgrad- und Rangverhältnisse entsprechen denen des Reichsheeres.

Die Unterzahlmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Wallmeister, Oberfeuerwerker bilden eine besondere Klasse der Unteroffiziere. Hinsichtlich der Pensionierung stehen sie den Feldwebeln gleich.

Deutsche Militärpersonen gehen den „Farbigen“ ohne Rücksicht auf den Dienstgrad stets vor. Die deutschen Unteroffiziere, Mannschaften und unteren Militärbeamten stehen zu den farbigen Offizieren in keinerlei Unterordnungsverhältnis. Ebensowenig sind die farbigen Offiziere „als im Dienstrange Höhere“ zu betrachten. Auch farbige Posten sind nicht Vorgesetzte der weißen Angehörigen der Schutztruppen. Letztere sind jedoch gehalten, den von diesen Posten in bezug auf ihren Dienst erteilten Weisungen Folge zu geben.××)

§ 4. Zusammensetzung.

Die Stärke der Schutztruppen, die Gliederung in Unterabteilungen und

×) Die Besoldung der Vizefeldwebel und Vizewachtmeister sowie der Sanitätsfeldwebel und Sanitätsvizefeldwebel bestimmt sich nach den Sätzen für Sergeanten, solange und soweit nicht für diese Rangstufen in den Etats besondere Besoldungen ausgeworfen sind und nicht etatsmäßige Inhaber dieser Stellen in Frage kommen. Mit dem Aufrücken in diese Stellen wird für deren etatsmäßige Inhaber der Anspruch auf Versorgung nach den Sätzen für Feldwebel zuständig, für die Sanitätsfeldwebel auch dann, wenn sie nur die Stellen eines etatsmäßigen Sanitätsvizefeldwebels bekleiden.

××) [Zu § 3 B.] Verstöße hiergegen unterliegen der Strafe des § 92 M. St. G. B. und folg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Art und Anzahl der Dienstgrade richtet sich nach den Etats der einzelnen Schutzgebiete.

Der Gouverneur bestimmt nach Anhörung des Kommandeurs den Führer und die Stärke der für eine militärische Unternehmung notwendigen Abteilung.

Ihre Zusammensetzung ordnet der Kommandeur an.

§ 5. Verteilung und Unterbringung.

Die Verteilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen ordnet der Kommandeur nach den Bestimmungen des Gouverneurs an.

Abschnitt II. Ergänzung.

§ 6. Anmeldungen.

2. Die Ergänzung der Schutztruppen×) erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen und mehrjähriger Verpflichtungen bzw. Kapitulationen (s. Anl. 2b. Anl. 2 b). Diese haben für die Schutztruppe von Kamerun den Zeitraum von zwei Jahren, für die ostafrikanische Schutztruppe den Zeitraum von 2½ Jahren, für die südwestafrikanische Schutztruppe den Zeitraum von 3½ Jahren zu umfassen. In die Zeit ist der Rest einer mit dem bisherigen Truppenteil bzw. der Marine noch vorhandenen Kapitulation oder der noch nicht abgeleisteten aktiven Dienstzeit (bei Südwestafrika) eingeschlossen. Die Kapitulation gilt mit der Einberufung zum Dienst in der Schutztruppe als abgeschlossen, ohne daß es einer besonderen Bestätigung bedarf. Die Dienstverpflichtungen sind unabhängig von der Dauer der bereits zurückgelegten Gesamtdienstzeit der Betreffenden jedesmal nach Ablauf auf denselben Zeitraum zu erneuern.××)×××)

Hierdurch werden die Bestimmungen über Ableistung der Wehrpflicht Anl. 2c. im südwestafrikanischen Schutzgebiet nicht berührt (s. Anl. 2 c).

3. Die Anmeldungen zu den Schutztruppen erfolgen auf dem von der Heeres- bzw. Marine-Verwaltung angeordneten Instanzenwege.

4. Die Ergänzung des Unteroffizierkorps der Schutztruppe für Südwestafrika hat — soweit angängig — in erster Linie durch Beförderung aus ihrem eigenen Mannschaftsstande zu erfolgen.

Diejenigen Leute, welche sich gemäß Anl. 2b zur Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht zum Eintritt bei der Schutztruppe für Südwestafrika melden, aber zur Einstellung in dieselbe körperlich nicht für tauglich befunden werden, sind, sofern sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, an die heimatlichen Ersatzbehörden behufs Regelung ihrer Militärverhältnisse zu verweisen. Die noch nicht militärpflichtigen Leute sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Regelung ihrer Militärverhältnisse noch zu bewirken haben, sobald sie militärpflichtig werden.

§ 7. Anforderungen an die Einzustellenden.

Anl. 3. Neben den erforderlichen körperlichen Eigenschaften (vgl. Anl. 3) sind gute dienstliche und außerdienstliche Führung, absolute Zuverlässigkeit, solider Lebenswandel, gute militärische Ausbildung, vor allem im Felddienst und im Schießen, Fähigkeit zu selbständigem Handeln für alle Dienstgrade unbedingtes Erfordernis.

×) Wegen der Farbigen siehe Abschnitt VIII.
××) Änderungen auf Grund später zu machender Erfahrungen bleiben vorbehalten.
×××) [Zu § 6 Abs. 1.] Anspruch auf Heimatsurlaub siehe § 18a.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die dem Heere und der Marine entnommenen Offiziere müssen nach einer wenigstens dreijährigen Dienstzeit als Offizier eine gute dienstliche Qualifikation besitzen. Ruhiger, fester Charakter, klares Urteil, Sicherheit und Festigkeit im Entschluß, Verständnis in der Behandlung Untergebener, taktvolles Verhalten gegen Vorgesetzte, kameradschaftlicher Sinn, Schuldenfreiheit und geordnete ökonomische Verhältnisse sind weitere unbedingte Erfordernisse.

Bei Sanitätsoffizieren greifen die vorstehend erwähnten Bedingungen gleichfalls Platz, mit der Maßgabe jedoch, daß Sanitätsoffiziere jeden Dienstalters in Vorschlag gebracht werden können.

Unteroffiziere müssen wenigstens drei Jahre aktiv gedient haben, sollen sich ferner mindestens ein Jahr, aber höchstens drei Jahre lang in dem Unteroffizier-Dienstgrad befinden.

Wegen der Unteroffiziere und Mannschaften, welche zur Einstellung in die südwestafrikanische Schutztruppe gelangen sollen, vgl. außerdem Anl. 2 a.

§ 8. Anwärterlisten.

Auf Grund der erfolgten periodischen Anmeldungen werden von dem Kommando der Schutztruppen Anwärterlisten geführt. Die Anwartschaft auf Einstellung in eine der Schutztruppen erlischt nach Ablauf von 2 Jahren, sofern nicht eine erneute Anmeldung stattfindet.

Am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres legen die Schutztruppen-Kommandeure dem Kommando der Schutztruppen etwaige Anträge auf Verlängerung der Dienstverpflichtung — s. § 10, 1. und 2. Abs. — vor.

Abschnitt III. Dienstbetrieb.

§ 9. Stellenbesetzung, Beförderung, Übungen bei den Schutztruppen.

a. Offiziere.

5. Über die Zuteilung und Stellenbesetzung der Offiziere und Sanitätsoffiziere befinden Seine Majestät der Kaiser auf Grund von Vorschlägen des Reichskanzlers (Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts). Diesen Vorschlägen ist als Regel das heimische Dienstalter zugrunde zu legen. Sie erfolgen nach Maßgabe der Etats.

Betreffs der Beförderung der Offiziere und Sanitätsoffiziere verfügen Seine Majestät der Kaiser (s. Anl. 4). *Anl. 4.*

Hinsichtlich der Zuteilung, Stellenbesetzung und Beförderung der oberen Militärbeamten sowie hinsichtlich der Beförderung zu solchen steht die Entscheidung dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) nach Einvernehmen mit den zuständigen Kriegsministerien bzw. dem Reichs-Marineamt zu, sofern sie nicht Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten ist (s. Anl. 4 a). *Anl. 4a.*

b. Unteroffiziere usw.

6. Die Anträge auf Einberufung der Unteroffiziere, Sanitätsunteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten werden von dem Kommando der Schutztruppen an die Truppenteile — soweit Zeug- und Feuerwerks-Unterpersonal in Frage kommt, an die Feldzeugmeisterei — gerichtet. Dasselbe macht periodisch den beteiligten Kriegsministerien bzw. dem Reichs-Marineamt von den geschehenen Einberufungen Mitteilung. Die Zuteilung der Einberufenen zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Schutztruppen erfolgt durch das Kommando der Schutztruppen und die Stellenbesetzung innerhalb der Truppe durch den Kommandeur.

In die Schutztruppen werden Unteroffiziere aus dem Heere mit ihrem bisherigen Dienstalter eingestellt (s. auch § 7).

Die der Schutztruppe für Südwestafrika neu zugeteilten Gefreiten erhalten die Gefreitenlöhnung erst, wenn von dem Kommandeur der Schutztruppe ihr Einrücken in eine etatsmäßige Stelle verfügt worden ist.

Die Verwendung der einzelnen Persönlichkeiten nach Maßgabe ihrer Dienstgrade innerhalb des Schutzgebietes ist Aufgabe des Kommandeurs, der, soweit selbständige Stationschefs in Frage kommen, die vorherige Genehmigung des Gouverneurs einzuholen hat.

7. Die Beförderung von Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen nach Maßgabe des Etats geschieht durch den Kommandeur. Die Beförderung der Feuerwerker zu Oberfeuerwerkern erfolgt durch das Kommando der Schutztruppen auf Vorschlag des Kommandos der betreffenden Schutztruppe.

c. Übungen und sonstige Dienstleistungen bei den Schutztruppen.

Für die bei der Schutztruppe für Südwestafrika ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Einjährig-Freiwilligen gelten betreffs Ausbildung und Weiterbeförderung zum Gefreiten und Unteroffizier sinngemäß die bezüglichen Vorschriften der Heer-Ordnung.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Kommandos der Schutztruppen.×)

Bei Übungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppen auszustellen.

Mit Ausbruch des Kriegszustandes in einem Schutzgebiete gilt jede angetretene oder angesetzte Übung in der Schutztruppe als beendet oder aufgehoben, sofern sich der Betreffende nicht auf Kriegsdauer als Kriegsfreiwilliger zur Verfügung stellt.

Hinsichtlich Heranziehung der in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes in Fällen von Gefahr siehe § 19 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 — Anlage 1 und 2.

Anl. 1 u. 2.

Nicht zu den Militärpersonen zählende Deutsche können aus Anlaß eines Feldzuges als Kriegsfreiwillige zur Dienstleistung bei den Schutztruppen zugelassen werden.

Wegen der Gebührnisse bei Übungen usw. in den Schutztruppen siehe Anl. 4 b.

Anl. 4b.

§ 10. Verlängerung der Dienstverpflichtung.

Ist die bei dem Eintritt seitens der Offiziere und Sanitätsoffiziere übernommene Zeit der Dienstverpflichtung abgelaufen, so kann auf diesbezüglichen Antrag eine Verlängerung Allerhöchsten Orts beantragt werden. Bezügliche Gesuche der oberen Militärbeamten unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts).

Bei Unteroffizieren usw. und Mannschaften ist eintretendenfalls zur Verlängerung der Dienstverpflichtung der Kommandeur befugt. Von jeder

×) Siehe auch § 29 und § 31 letzter Absatz.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

eingetretenen erneuten Dienstverpflichtung der Unteroffiziere usw. ist dem Kommando der Schutztruppen Meldung zu erstatten. Dieses macht hiervon der Heeres- bzw. Marine-Verwaltung Mitteilung.

§ 11. Besondere Obliegenheiten der Sanitätsoffiziere.

Die den Schutztruppen zugeteilten Sanitätsoffiziere sind verpflichtet, auch die Familien der Schutztruppenangehörigen sowie die Beamten und sonst im Dienste des Reiches oder des Schutzgebietes angestellten Personen, welche sich an ihren Standorten aufhalten, und deren Familien unentgeltlich zu behandeln, sofern nicht ein anderer zur Behandlung der Beamten usw. und der Familien vertraglich verpflichteter Arzt am Orte ist.

§ 11a. Besondere Obliegenheiten der Veterinäre.

Die den Schutztruppen zugeteilten Veterinäre können im Bedarfsfalle zu unentgeltlicher Dienstleistung beim Gouvernement herangezogen werden, soweit der militärische Dienst es zuläßt.

§ 12. Ausbildung.

Für die Ausbildung der Schutztruppen sind neben den militärischen Gesichtspunkten die Zwecke des Kolonialdienstes maßgebend.

§ 12a. Ehrenbezeugungen und Meldungen.

S. Anl. 5.

Anl. 5.

§ 13. Strafgesetze. Strafgerichtsordnung. Strafvollstreckungsordnung. Kriegsartikel.

S. Anl. 5a bis d.

Anl. 5a bis d.

§ 14. Verhängung von Disziplinarstrafen.

Auf die Angehörigen der Schutztruppen finden die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für das Heer mit folgenden Abweichungen Anwendung:

Es steht zu:

1. dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) die Disziplinar-Strafgewalt, welche derjenigen eines kommandierenden Generals in der Armee entspricht;
2. dem Kommandeur der Schutztruppen über sämtliche Angehörigen der Schutztruppen (einschließlich des militärischen Personals des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt) diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;×)
3. dem Gouverneur diejenige, welche einem Divisionskommandeur in der Armee zusteht;
4. dem Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika diejenige eines heimischen Brigadekommandeurs, den Kommandeuren der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun sowie denjenigen Stabsoffizieren der Schutztruppe für Südwestafrika, die Verwendung

×) Solange ein Kommandeur der Schutztruppen nicht ernannt ist, hat der älteste Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt über die Angehörigen derjenigen Schutztruppen, deren Kommandeure im Dienstalter jünger sind als er selbst, sowie über sämtliche in der Heimat, auf der Heim- oder Ausreise befindlichen im Dienstalter jüngeren Schutztruppen-Angehörigen und über das militärische Personal des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt die Disziplinar-Strafgewalt eines heimischen Brigadekommandeurs.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als Kommandeure der Militärbezirke finden, diejenige eines heimischen Regimentskommandeurs;

5. dem detachierten Befehlshaber einer aus mindestens einer Kompagnie gebildeten Abteilung diejenige eines detachierten Stabsoffiziers der Armee;
6. einem Kompagnieführer oder sonstigen Befehlshaber einer kleineren als der unter Ziff. 5 bezeichneten Abteilung diejenige eines detachierten Hauptmanns der Armee.

§ 15. Beschwerden.

Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1894 — sowie die Bestimmung über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — Allerhöchste Ordre vom 30. März 1895 — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden.

Auch ist der Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) ermächtigt, die hierbei durch die afrikanischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben (A. K. O. v. 1. 8. 96).

Anl. 5e. Die Beschwerde-Ordnungen I und II mit den hiernach erlassenen Zusätzen usw. sind in der Anlage 5 e enthalten.

§ 16. Ehrengerichte.

Anl. 6, 6a u. b. S. Anl. 6, 6 a und 6 b.

§ 17. Dienstauszeichnungen und Heiraten.

8. Die für das Heer gegebenen Bestimmungen, betreffend die Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnungen, sowie das Heiraten der Militärpersonen, finden auch auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten Anwendung (A. K. O. v. 27. 9. 96).

§ 18. Urlaub.

a. Heimatsurlaub.

Die Angehörigen der Schutztruppen haben innerhalb der 2-, 2½- bzw. 3½ jährigen Dauer ihrer Dienstverpflichtung Anspruch auf einen Heimatsurlaub von vier Monaten unter Belassung der vollen Geldbezüge.

In den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise von bzw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichs-Kolonialamt festzusetzende Zeit nicht eingerechnet.

Wird die Dienstverpflichtung verlängert, so hat als Regel zu gelten, daß der Urlaub nach einem jedesmaligen Aufenthalt von 1½ Jahren in Kamerun, von zwei Jahren in Ostafrika und von drei Jahren in Südwestafrika erteilt wird. In kriegerischen Zeiten, bei Mangel an geeigneter Vertretung oder wenn die Dampferverbindungen es bedingen, ist der Urlaubsantritt zu verschieben.

Bei jeder weiteren Verlängerung der Dienstverpflichtung erwächst erneuter Anspruch auf viermonatigen Heimatsurlaub unter den gleichen Bedingungen, wie vorstehend bezeichnet.

Der Urlaub ist, falls nach Ablauf der Dienstverpflichtung das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgen soll, möglichst derartig einzurichten, daß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

er mit dem Ablauf der Dienstverpflichtung sein Ende erreicht. Auch wenn dies nicht möglich ist, erlischt bei den Unteroffizieren und Gemeinen das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage des Heimatsurlaubs, gleichviel ob das Ende des Urlaubs noch innerhalb der Kapitulationsdauer liegt oder über dieselbe hinausreicht.

Zur Erteilung des Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts), betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befugt.

Der zuständige Urlaub kann zur Wiederherstellung der Gesundheit oder ausnahmsweise aus anderen wichtigen Gründen für Stabsoffiziere durch den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts), für die übrigen Militärpersonen durch das Kommando der Schutztruppen bis auf neun Monate verlängert werden.

Werden weitergehende Beurlaubungen erforderlich, so ist, sofern Offiziere usw. in Frage kommen, die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

Bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten ermäßigen sich die Gebührnisse für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum auf den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens für Unteroffiziere der Unterzahlmeisterklasse (s. § 3), sowie für Feldwebel auf den Betrag von 2000 ℳ, für Sergeanten und Unteroffiziere auf den Betrag von 1600 ℳ.

Die der südwestafrikanischen Schutztruppe angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel einschließlich abwärts (§ 3) verbleiben jedoch im Genuß der dienstgradmäßigen Löhnung.

Jedem nach der Heimat Beurlaubten wird sowohl für die Heim- als auch für die Wiederausreise je eine Reisebeihilfe im Betrage der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiet gewährt. Die Bestimmung dieses Pauschquantums erfolgt nach den im § 31 festgesetzten Grundsätzen.

Die Zahlung erfolgt für die Heimreise bei Antritt des Urlaubes aus der Hauptkasse des Gouvernements und für die Wiederausreise bei Antritt derselben durch die Kassenverwaltung der Schutztruppen.

Für die Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe wird an Stelle einer Reisebeihilfe freie Passage für die Hin- und Rückreise gewährt.

Während schwebender Untersuchung oder Strafverbüßung finden Beurlaubungen des Angeschuldigten nicht statt.

Mit dem Ausscheiden aus der Schutztruppe vor Ablauf der Dienstverpflichtung (vgl. § 22) fällt jeder etwa nach vorstehenden Bestimmungen erworbene Anspruch auf Urlaub fort.

b. Urlaub in Afrika.

Es dürfen Urlaub erteilen an alle Schutztruppen-Angehörigen:

1. der Gouverneur bis zu 45 Tagen,
2. der Kommandeur bis zu 30 Tagen; die Kommandeure der Schutztruppen haben außerdem die Befugnis, diejenigen Schutztruppenangehörigen, welche sich zur Ansiedlung im Schutzgebiet nach Ablauf ihrer Dienstperiode verpflichten, mit Zustimmung des Gouverneurs sechs Monate vor dem letztgenannten Zeitpunkte ohne Gebührnisse zu beurlauben,
3. der Kompagniechef bzw. Befehlshaber einer selbständigen Abteilung, soweit letzterem nicht die Befugnis einer höheren Urlaubserteilung zusteht, bis zu 14 Tagen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c. Urlaub des Personals des Kommandos der Schutztruppen.

Der Kommandeur der Schutztruppen oder sein Stellvertreter hat hinsichtlich der beim Kommando beschäftigten Schutztruppenangehörigen die Befugnis, Urlaub bis zu 45 Tagen zu erteilen.×)

§ 19. Stammrollen.

Bei dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt und bei den einzelnen Schutztruppen werden über die deutschen Militärpersonen Stammrollen geführt.

Im Schutzgebiet bestimmt der Kommandeur in sinngemäßer Anwendung des § 12, 1 der Heerordnung, welche Dienststellen Truppenstammrollen — vgl. Anl. 7 Muster A — zu führen haben. Anl. 7.

Die Truppenstammrollen dienen als Grundlage für alle die Person betreffenden Angelegenheiten sowie für die Beurteilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche; sie werden auf Grund der von den abgebenden Heimatstruppenteilen überwiesenen Originalstammrollenauszüge, die nach Muster B — vgl. Anl. 7 — anzufertigen sind, aufgestellt. Bei Einstellungen im Schutzgebiet dienen die Nationallisten für Rekruten, bei Einberufungen die Angaben in den Militärpässen und Führungszeugnissen als Grundlage für die Aufstellung der Stammrollen. Über jede im Schutzgebiet eingestellte bzw. einberufene Militärperson ist alsbald dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt ein Auszug aus der Truppenstammrolle zu übersenden.

Die Truppenstammrollen sind dauernd so auf dem laufenden zu erhalten, daß alle Dienstverhältnisse, Beförderungen, Führung, Strafen, Kriegszüge und Gefechte, Verwundungen, Krankheiten, Dienstbeschädigungen, Tag der Ausreise in das Schutzgebiet und Tag des Eintreffens im Schutzgebiet, Tag des Verlassens desselben sowie Dauer des Aufenthalts in außerheimischen Gewässern genau aus ihnen ersichtlich sind. Die Stammrollen müssen von den Betreffenden alljährlich, ferner vor Antritt eines Heimatsurlaubs, einer größeren Expedition und, soweit möglich, beim Ausscheiden aus der Schutztruppe sowie bei Versetzung innerhalb derselben durch Namensunterschrift in Gegenwart eines Offiziers anerkannt werden. Nach jedesmaliger Anerkennung ist durch den Offizier die Unterschrift und, daß der Inhalt mit den Tatsachen übereinstimmt, zu bescheinigen.

Die bei der Einstellung von den abgebenden Heimatstruppenteilen aufgestellten Originalstammrollenauszüge sind im Schutzgebiet denjenigen Kompagnien usw., welchen die betreffenden Militärpersonen zugeteilt sind, zu überweisen.

Bei Versetzungen bzw. bei der Heimsendung dienen diese Originalstammrollenauszüge gemäß § 18, 1 der Heerordnung als Überweisungspapiere. Eine Vervollständigung und Anerkennung der Originalstammrollenauszüge ist gemäß den hinsichtlich der Stammrollen gegebenen Vorschriften jedesmal gleichzeitig vorzunehmen.

Bei Entlassungen aus der Schutztruppe sind die abgeschlossenen Originalstammrollenauszüge gleichzeitig mit dem Überweisungsnationale

×) Solange ein Kommandeur der Schutztruppen nicht ernannt ist, hat der älteste Stabsoffizier des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt oder sein Stellvertreter hinsichtlich der beim Kommando beschäftigten Schutztruppen-Angehörigen die Befugnis, Urlaub bis zu einem Monat zu bewilligen Zur Erteilung eines längeren Urlaubs ist die Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts erforderlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt an das zuständige Bezirkskommando bzw. bei Rücktritt in den aktiven Dienst an den neuen Truppenteil usw. abzugeben. Bei Entlassungen im Schutzgebiet hat die Überweisung an die zuständige Stelle durch das Kommando der betreffenden Schutztruppe — unter gleichzeitiger Meldung an das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt — direkt zu geschehen.

Die abgeschlossenen Originalstammrollenauszüge Verstorbener sind von den Schutztruppen — eventuell unter Beifügung der Militärpässe und Überweisungsnationale — dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt einzureichen, woselbst sie bis auf weiteres aufzubewahren sind.

§ 20. Personal- und Qualifikations-Berichte.

Über die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Schutztruppen (einschließlich jener des Kommandos der Schutztruppen) sind Personal- und Qualifikationsberichte nach den P. u. Q.-Bestimmungen für das preußische Heer vom 19. Juni 1902 aufzustellen und einzureichen, wie folgt:

1. zum 1. Dezember jedes ungeraden Jahres: Qualifikationsberichte über sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte;
2. zum 1. Dezember jedes geraden Jahres: Qualifikationsberichte über Stabsoffiziere sowie diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere, über welche seit ihrer Zugehörigkeit zur Schutztruppe noch nicht berichtet worden ist;
3. alle vier Jahre zum 1. Dezember — mit dem 1. Dezember 1901 beginnend — Personal- und Qualifikationsberichte über sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte.

Sofern der Gouverneur nicht aktiver Offizier ist, hat er etwaige Bemerkungen zu den Qualifikationsberichten nicht diesen hinzuzusetzen, sondern mittels Sondervorlage zur Kenntnis des Reichskanzlers zu bringen.

§ 21. Ärztliche Berichterstattung.

Bei jedem Lazarett ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie und detachierten Abteilung ein Revierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken erforderlichen Angaben enthalten muß: Tag und Ort der Erkrankung, Datum des Zuganges im Lazarett bzw. Revier, Entstehungsursache, Krankheitsbefund bei der Aufnahme, Verlauf der Krankheit, angebliche Dienstbeschädigung, Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazarett bzw. Revier, Zahl der Behandlungstage.

In den Lazaretten sind über die darin behandelten Personen Krankenblätter zu führen.

Im übrigen ist die Anweisung zur regelmäßigen ärztlichen Rapport- und Berichterstattung über die Kaiserlichen Schutztruppen vom 1. Oktober 1900 maßgebend.

Abschnitt IV.

Ausscheiden.

§ 22. Ausscheidungsgründe.

Das Ausscheiden aus den Schutztruppen erfolgt:*)

1. Nach Ablauf der beim Eintritt übernommenen Dienstverpflichtung.
2. Vor diesem Zeitpunkte:

*) Bei Offizieren und Sanitätsoffizieren auf Grund einer A. K. O.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

a) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung nach Europa nicht erfolgt ist bzw. nicht in Aussicht steht;

b) sobald Verurteilung zu einer Ehrenstrafe stattgefunden hat;

c) wenn der Kommandeur das Ausscheiden beantragt, weil er den Betreffenden aus besonderen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Gouverneur sowie der Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) diesen Gründen zustimmt;

Anl. 8. d) Ausscheiden auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist nur in Südwestafrika statthaft (s. Anl. 8);

9. e) auf begründete Reklamation, und zwar bezüglich der Mannschaften, welche sich noch in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befinden, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Wehrordnung, bezüglich der übrigen Mannschaften im Sinne der Ziff. 4 c der Bestimmungen über Kapitulationen vom 13. Juni 1902 (A. V. Bl. S. 191 ff.), in beiden Fällen durch Verfügung des Kommandos der Schutztruppen (A. K. O. v. 30. 8. 05).

3. Das Ausscheiden aus den Schutztruppen kann außerdem erfolgen, falls einem Angehörigen der Schutztruppen aus ganz besonderen Gründen Heimatsurlaub früher bewilligt werden mußte, als dies im § 18 a, 5. Abs. vorgesehen ist.

Die Entlassung vor Ablauf der Kapitulationszeit kann verfügt werden, sobald die im Muster zu § 6 enthaltenen Vorbedingungen zur Entlassung zutreffen. Die Befugnis zur Entlassung hat unter der im 5. Abs. dieses Musters („Es ist mir ferner eröffnet . . . . .“) ausgesprochenen Beschränkung der Kommandeur der Schutztruppe, hinsichtlich der in der Heimat befindlichen Kapitulanten das Kommando der Schutztruppen.

§ 23. Entlassungsart.

Das Ausscheiden aus den Schutztruppen wird von derjenigen Stelle, welche die Zuteilung angeordnet hat, zu einem im voraus zu bestimmenden Zeitpunkte verfügt. In der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die Ausscheidenden an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

§ 24. Wiedereintritt in das Heer oder die Marine.

10. Soll in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten usw., der Wiedereintritt in das Reichsheer bzw. die Marine erfolgen, so sind die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Militär- bzw. Marine-Kabinett Seiner Majestät des Kaisers oder mit dem betreffenden Kriegsministerium bzw. dem Reichs-Marineamt vorher herbeizuführen. Die Verfügung des Kommandos der Schutztruppen, welche das hierzu erforderliche Ausscheiden von Unteroffizieren aus der Schutztruppe anordnet, wird in der Regel erst dann zu erlassen sein, nachdem der in den Heeres- usw. Dienst Zurücktretende gelegentlich seines Eintreffens beim Truppenteil durch den zuständigen Truppen- bzw. Marinearzt als feld- bzw. seedienstfähig anerkannt worden ist. Insofern die Übernahme erfolgt, ohne daß eine etatsmäßige Stelle frei ist, werden die Gebührnisse der neuen Stelle — einschließlich Bekleidungsentschädigung, Unterkunft usw. — aus Mitteln des Schutzgebiets bis zum Freiwerden einer solchen vergütet. Im übrigen finden die Entlassungen aus den Schutztruppen nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den für die Entlassungen aus dem Heere bestehenden Festsetzungen statt. Insoweit die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Marine über.

Zweiter Teil.

Verwaltungs-Angelegenheiten.

Abschnitt V. Allgemeines.

§ 25. Intendantur.

Die auf die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppen bezüglichen örtlichen Geschäfte werden von der „Intendantur" erledigt, deren Funktionen, falls eine besondere Dienststelle im Etat nicht vorgesehen ist, nach Bestimmung des Gouverneurs im Nebenamt übertragen werden. Diese ökonomischen Angelegenheiten sind insbesondere:

Die Besoldung und Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatskontrolle, sowie überhaupt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Schutztruppe.

Die Intendantur steht unter der Oberleitung des Kommandeurs mit den sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen.

Vor Entschließungen von finanzieller Tragweite hat der Kommandeur das Einvernehmen der Intendantur oder, soweit ein solches nicht zu erzielen ist, die Entscheidung des Gouverneurs herbeizuführen.

Die die gesetzliche Vertretung des Fiskus betreffenden Bestimmungen werden durch Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 26. Verwaltungsgeschäfte beim Stabe der Schutztruppen und auf den Stationen.

Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptkasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirks- oder Stations-Kasse erledigt.

Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortieren die Stationen der Schutztruppe von der Intendantur.

Für die ordnungsmäßige Verwaltung der Station ist der Stationschef und mit ihm der Rechnungsführer verantwortlich, wenn ein solcher der Station zugeteilt ist.

Für das Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Hauptkasse sowie für die Bezirks- und Stations-Kassen erlassenen Vorschriften.

Abschnitt VI. Heimats- und Familienzahlungen.

§ 27. Vermittlung der Heimats- und Familienzahlungen.

Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppen können durch Vermittlung der Hauptkasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in die Heimat einmalig (Heimatszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen fortlaufend (Familienzahlungen) leisten. Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen so bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 28. Einstellung der Heimats- und Familienzahlungen.

Zur Vermeidung von Überhebungen bei Familienzahlungen ist jede Veränderung in der Zahlung, welche infolge des Ablebens oder der Entlassung des Anweisenden stattfinden muß, unverzüglich dem Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) anzuzeigen.

Kann bei Todesfällen usw. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Kasse des Gouvernements nicht gedeckten Beträge als Unterstützung angesehen und von dem Kommando der Schutztruppen besonders angewiesen. Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf die gesetzlichen Gnadengebührnisse werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen, und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntnis zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anweisenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Bescheinigung der Ortsbehörde anerkannten Versorger der Kinder fortgezahlt, bis seitens des Zahlungsanweisers anderweitig darüber verfügt wird.

Abschnitt VII. Gebührnisse.

§ 29. Gehalt und Löhnung.

(S. Anl. 9.)

Anl. 9.

Jede einer Schutztruppe zugeteilte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Übernahme×) auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens×) das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeworfen ist. Dasselbe wird, wenn die Übernahme nicht am ersten bzw. das Ausscheiden nicht am letzten Tage eines Monats erfolgt, tageweise, sonst monatlich im voraus gezahlt.

Diejenigen in den Schutztruppendienst übernommenen deutschen Militärpersonen, welche vor ihrer ersten Ausreise in das Schutzgebiet zu irgend einer Ausbildung — Infanterie-Schießschule, Maschinengewehr-Abteilung, Routenaufnahmen usw. — kommandiert werden, erhalten für die Dauer solcher Kommandos die Gebührnisse (Gehalt, Tagegelder usw.), wie sie solche ihrem Dienstgrad entsprechend in der heimischen Armee beziehen würden. Erst mit dem Antritt der Ausreise wird das für diese Personen im Etat der Schutztruppe vorgesehene Gehalt zuständig.

Betreffs der Gehaltsabzüge usw. s. Anl. 5 c.

Wegen der Gebührnisse bei einem Urlaube nach Europa s. § 18 der Schtr. O.

Für den Fall der Pensionierung werden den Offizieren und Sanitätsoffizieren bis zum Ablauf des auf den Monat des Ausscheidens folgenden Monats noch die bisherigen Gebührnisse in Höhe der im Falle eines Heimaturlaubs während dieses Zeitraumes zuständigen Beträge belassen.

Beziehen solche Offiziere oder Sanitätsoffiziere für den Monat der Verabschiedung keine Gebührnisse oder nur einen Teil, so tritt zwar bis zum Ablaufe dieses Monats keine Nachzahlung ein, für den nächsten Monat wird aber der volle Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

×) Sofern im Einzelfalle besondere Bestimmung nicht getroffen wird, gilt als Tag der Übernahme der Tag der Abreise vom Truppenteil, als Tag des Ausscheidens der Entlassungstag in Deutschland.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Den à la suite gestellten, ohne Gehalt kommandierten oder beurlaubten Offizieren und Sanitätsoffizieren wird in diesem Falle für den auf den Monat der Verabschiedung folgenden Monat das zuletzt in einer etatsmäßigen Stelle bezogene Gehalt in Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens gezahlt.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit Anspruch auf Rente ausscheiden, verbleiben bis zum Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahres im Genuß ihrer bisherigen Bezüge in Höhe der im Falle eines Heimatsurlaubes während dieser Zeit zuständigen Beträge.

Soweit die dienstlichen Einkünfte der Angehörigen der Schutztruppen den Betrag ihres pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigen, gelten sie als zur Bestreitung eines Dienstaufwandes im Sinne des § 850 Abs. 5 der C. P. O. bestimmt.

Bei Abkommandierungen zum Kommando der Schutztruppen erhalten die Schutztruppenangehörigen Gebührnisse nach den für sie hierfür in den Etats ausgebrachten Sätzen.

Bezüglich der Gebührnisse der bei den Schutztruppen zu Übungen oder sonstigen Dienstleistungen herangezogenen Persönlichkeiten s. Anl. 4 b. *Anl. 4 b.*

Bei einem die Gebührnisse beeinflussenden Wechsel der Dienststellung sind die höheren Gebührnisse der neuen Stelle im Falle ihrer Verfügbarkeit mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, andernfalls sind die Gebührnisse der neuen Stelle erst mit dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit zuständig.

Sind Schutztruppenangehörige, welche eine in den Schutzgebietsetats ausgebrachte Stelle bekleiden, nach heimischen Grundsätzen befördert worden, so kann ihnen, wenn für sie eine Stelle nicht frei ist, gemäß den etatsmäßigen Bestimmungen das Mehr der Gebührnisse des neuen Dienstgrades vom Tage der Beförderung ab vom Kommando der Schutztruppen zugebilligt werden.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Kinder, so werden für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat) noch die bisherigen Gebührnisse in Höhe der im Falle eines Heimatsurlaubs während dieses Zeitraums zuständigen Beträge gewährt. An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt bei Todesfällen im Schutzgebiet das Kommando der betreffenden Schutztruppe, bei Todesfällen in der Heimat das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt. Mit Genehmigung dieser Behörden kann die Zahlung auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 30. Ausrüstung.

(S. auch Anl. 10.) *Anl. 10.*

Die Uniformierung und Bewaffnung der den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen erfolgt nach den Bestimmungen Seiner Majestät des Kaisers. Die im Offizierrange stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Übernahme ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 ℳ,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die zur Klasse der Unterzahlmeister gehörenden Unteroffiziere (s. § 3) ein solches von je 1000 *M.*×)

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, nach Maßgabe der Bekleidungs- usw. Etats Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, letztere soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigentum zu beschaffen, in brauchbarem Zustande zu erhalten und zu ergänzen. Während des Aufenthaltes in Afrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises gestattet.

Inwieweit den vorgedachten Personen Inventariengegenstände, Schußwaffen und Munition aus den Magazinen der Schutztruppen unentgeltlich zu liefern sind, bestimmt bis zur Feststellung der Bekleidungs- usw. Etats der Kommandeur.

Beim Ausscheiden aus der Schutztruppe haben sie die in solcher Weise empfangenen Inventariengegenstände, Schußwaffen bzw. nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf einer dreijährigen Zugehörigkeit zur Schutztruppe erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Dienstjahres, sofern für dasselbe eine ausdrücklich genehmigte Dienstverpflichtung bzw. Kapitulation vorliegt, ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes. Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beihilfe billig, so entscheidet hierüber das Kommando der Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die beim Kommando der Schutztruppen verwendeten, Schutztruppenuniform tragenden Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Beamten und zur Klasse der Unterzahlmeister gehörenden Unteroffiziere entsprechende Anwendung.

Den deutschen Militärpersonen vom Feldwebel einschließlich abwärts (s. § 3) werden bei ihrer Übernahme Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs- usw. Etats, zunächst unentgeltlich, geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reiseausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Afrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigentumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- usw. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Ob und inwieweit im Falle vorsätzlicher Beschädigungen der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der nächstzuständige mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden diesen Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung belassen, sofern sie ihre vorgeschriebene Dienstverpflichtung erfüllt haben.

Außer den in Natura zu liefernden Gegenständen erhält jede im Unteroffizier- oder Gemeinenrang stehende deutsche Militärperson der Schutztruppen vom Feldwebel einschließlich abwärts zur Beschaffung von kleineren

×) Es empfiehlt sich, die Effekten für die Aus- und Heimreise gegen Seegefahr zu versichern, da Entschädigungen für bei der Seereise erlittene Einbußen oder Beschädigungen an Effekten aus amtlichen Mitteln nicht gewährt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird vor Antritt der Ausreise mit 50 ℳ gezahlt. Nach Ablauf einer erstmaligen Dienstperiode — s. § 6 — werden den im Unteroffizierrange stehenden deutschen Militärpersonen vom Feldwebel einschließlich abwärts beim Beginn jedes weiteren Dienstjahres je 25 ℳ gewährt. Neben diesen einmaligen Beträgen erhalten die im Unteroffizierrange stehenden deutschen Militärpersonen vom Feldwebel einschließlich abwärts fortlaufend vom Tage der Übernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages des Ausscheidens monatlich 5 ℳ in derselben Weise wie „die Löhnung“.×)

Die Militärpersonen des Kommandos der Schutztruppen, vom Feldwebel einschließlich abwärts, tragen die Uniform der Schutztruppe für Südwestafrika. Mit Bekleidung und Ausrüstung werden diese sowie die zum Kommando der Schutztruppen kommandierten Militärpersonen der Schutztruppen, vom Feldwebel einschließlich abwärts, nach den bei der preußischen Heeresverwaltung gültigen Grundsätzen abgefunden. Unteroffiziere, welche die Löhnung ihres Dienstgrades beziehen, erhalten neben der freien Bekleidung einen Bekleidungszuschuß von 75 Pf. monatlich. Auf die in diesem Paragraphen angeführten Vergütungen von 50 bzw. 25 sowie 5 ℳ monatlich haben die beim Kommando der Schutztruppen Beschäftigten keinen Anspruch.

§ 31. Reise- und Umzugsgebührnisse.

Beim Eintritt in eine Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die deutschen Militärpersonen auf Kosten des betreffenden Schutzgebiets von Berlin oder dem sonstigen Standort ab- bzw. nach Berlin oder dem sonstigen Entlassungsort in Deutschland zurückbefördert.

An Stelle der freien Beförderung kann eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu bestreiten sind und welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise vom Reichs-Kolonialamt festgesetzt wird.

Hierbei ist für den im Passagepreis mit einbegriffenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung ein Abzug zu machen, welcher für die im Offizierrang stehenden Militärpersonen sowie für Unteroffiziere der Unterzahlmeisterklasse (s. § 3) 3 ℳ, für die im Unteroffizierrang stehenden Militärpersonen vom Feldwebel einschließlich abwärts 2 ℳ pro Tag der durchschnittlichen Dauer der Seereise beträgt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Schutztruppenangehörigen, welche im Schutzgebiet freie Verpflegung erhalten.

Aus Anlaß der Zuteilung zur Schutztruppe oder des Ausscheidens aus derselben etwa notwendig werdende besondere Umzugskosten können den Militärpersonen unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des auswärtigen Dienstes bestehenden Vorschriften vergütet werden.

11. Die deutschen Militärpersonen haben bei ihrem Eintritt für die Reise von dem letzten Wohnort nach Berlin oder dem sonstigen Standort und bei ihrem Ausscheiden für die Reise von Berlin oder dem sonstigen Entlassungsort in Deutschland nach ihrem künftigen Wohnorte Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen des Reichsheeres bzw. der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zustehen.

Die gemäß § 9 c 2. Abs. zu Übungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee haben für die

×) Für die Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika sind unter Ausschluß von Nachzahlungen die vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ab fällig werdenden Bezüge zuständig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Übungsorte und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

§ 32. Sonstige Gebührnisse.

Die zu einer Schutztruppe verpflichteten deutschen Militärpersonen haben bis zur Beendigung der Dienstantritts- oder Dienstaustrittsreise für ihren Unterhalt selbst zu sorgen. Nur die Unteroffiziere vom Feldwebel einschließlich abwärts und Gemeinen der südwestafrikanischen Schutztruppe erhalten für diejenigen Reisetage, an welchen sie nach obigem nicht frei verpflegt werden, einen Verpflegungszuschuß, und zwar die Unteroffiziere je 4 ℳ, die Gemeinen je 3 ℳ täglich.

12. In Afrika erhalten die deutschen Militärpersonen freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, sowie freie Verpflegung in einem Lazarett und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen.

Die Mannschaften der Schutztruppe für Südwestafrika vom Feldwebel einschließlich abwärts erhalten im Schutzgebiete, sofern nicht der Etat ein anderes bestimmt, freie Verpflegung und auch außerhalb des Schutzgebietes freie ärztliche Behandlung, Arzneimittel sowie Verpflegung in einem Lazarett.

Die freie Verpflegung im Schutzgebiet wird auch den im Offizierrange stehenden Angehörigen dieser Schutztruppe sowie den Unteroffizieren der Unterzahlmeisterklasse (s. § 3) bei Expeditionen gewährt.

Ob und inwieweit in Ostafrika und Kamerun bei Expeditionen freie Verpflegung und Tagegelder zuständig sind, wird durch die Verpflegungs-Vorschriften für die betreffenden Schutzgebiete bestimmt. Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege festgesetzt.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln an nach Vorstehendem zum unentgeltlichen Empfange nicht Berechtigte kann erforderlichenfalls auch aus den Magazinen der Schutztruppen gegen Bezahlung stattfinden. Die Preise richten sich nach den Selbstkosten unter Erhöhung um einen angemessenen Prozentsatz zur anteiligen Deckung der Verwaltungsausgaben; dazu tritt noch der bei der Einfuhr im Privatverkehr für die Gegenstände zu entrichtende Zoll.

Insoweit in den Schutzgebieten Speiseanstalten eingerichtet werden, sind die unverheirateten Militärpersonen und die verheirateten Militärpersonen vom Hauptmann einschließlich abwärts, deren Ehefrauen sich in der Heimat befinden, zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Dritter Teil.

Farbige.

Abschnitt VIII.

§ 33. Ergänzung.

Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbung in den Schutzgebieten statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Regelung der Dienstverhältnisse×) der Farbigen erfolgt durch Werbeverträge mit dem Stabe der Schutztruppe.

Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbeverträge bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs. Der Kommandeur der Schutztruppe ist die höchste Instanz für die Farbigen. In den sie betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maßnahmen von politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Die Verhängung der Todesstrafe bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. Läßt sich auf einer im Innern befindlichen Station oder militärischen Expedition aus zwingenden Gründen die sofortige Vollstreckung eines Todesurteils nicht vermeiden, so hat der betreffende Befehlshaber das mit Gründen zu versehende Todesurteil nachträglich durch Vermittlung des Kommandeurs an den Gouverneur einzureichen.

Bei Regelung und Handhabung der Disziplin und der strafrechtlichen Verhältnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme in Betracht zu ziehen. Die hierbei zu befolgenden Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

Die Beförderung der Farbigen zu Dienstgraden und zum Offizier geschieht nach Maßgabe des Etats durch den Kommandeur; der Kommandeur verfügt, wenn erforderlich, die Entfernung aus ihrem Dienstgrade.

§ 34. Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

Die Festsetzung der Proben für Uniform- und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen der Farbigen trifft das Kommando der Schutztruppen nach Anhörung des Kommandeurs und Gouverneurs.

Anlagen zu Nr. 207.

Anlage 1 zu § 1 und 9c.

Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen).

§ 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§ 2. Die Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugeteilt werden;

b) aus angeworbenen Farbigen.

§ 3. Die den Schutztruppen zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugeteilten Beamten gelten als Militärbeamte.

×) Dienstverpflichtung, Gebührnisse (Löhnung, Verpflegung, Bekleidung), Versorgung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugeteilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

§§ 5 bis 14.

Außer Kraft getreten durch § 77 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere usw. sowie durch § 76 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres usw.*)

§§ 15 und 16.

Außer Kraft getreten durch § 55 des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907.**)

§ 17. Oberste Verwaltungs- bzw. Reichsbehörde im Sinne des Pensionsgesetzes ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).***)

III. Wehrpflicht.

eue Fassung urch Gesetz om 25. Juni 1902.†)

§ 18. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchem Schutzgebiete und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§ 19. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleichzuachten.

§ 20. Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§ 18 und 19) keine Anwendung.

§ 21. In betreff der Versorgungsansprüche der in den §§ 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des § 9 ist nur bei Invalidität infolge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren;

2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des § 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§ 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältnis zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältnis die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 22 bis 24.††)

§ 25. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus

*) D. Kol Gesetzgeb. 1906 S. 197 u. 218.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.
***) A. E. v. 17. Mai 1907, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.
†) D Kol. Gesetzgeb. VI S. 481.
††) Enthalten lediglich Übergangsbestimmungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 ℳ, für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 ℳ.

§ 26.*)

§ 27. Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Anlage 2 zu § 2.

Ich bestimme auf Ihren Vortrag folgendes:

Die in den afrikanischen Schutzgebieten zur Verwendung gelangenden Schutztruppen werden dem Reichskanzler unterstellt. In weiterer Folge unterstehen sie dem betreffenden Gouverneur oder Landeshauptmann und demnächst dem Kommandeur. Ob und inwieweit diese Unterstellung unter den Gouverneur bzw. Landeshauptmann eintretenden Falles auf deren Stellvertreter überzugehen hat, bestimmt der Reichskanzler. Sie haben hiernach die weiteren Vorschriften über Neuorganisation der Schutztruppen zu erlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern" den 16. Juli 1896.

Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Anlage 2a zu § 2.

Ich bestimme: 1. Dem Kommandeur der Schutztruppen steht über sämtliche Angehörigen der Schutztruppen (einschließlich des militärischen Personals des Kommandos der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt) die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Divisions-Kommandeurs zu. Die bei dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen sind ihm unmittelbar unterstellt. 2. Der Kommandeur der Schutztruppen oder gegebenenfalls sein Stellvertreter hat hinsichtlich der beim Kommando beschäftigten Schutztruppen-Angehörigen die Befugnis, Urlaub bis zu 45 Tagen zu erteilen. 3. Ist ein Kommandeur der Schutztruppen nicht ernannt, so unterstehen dem ältesten Stabsoffizier beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt nur diejenigen Schutztruppen, deren Kommandeure im Dienstalter jünger sind als er selbst. Ich verleihe dem genannten Stabsoffizier über die Angehörigen dieser Schutztruppen die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Brigade-Kommandeurs. Denjenigen Schutztruppen gegenüber, deren Kommandeure älter im Dienstalter sind als der älteste Stabsoffizier beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt, hat dieser Stabsoffizier die Befugnisse eines Chefs des Generalstabes eines Armeekorps. Es sind ihm sämtliche in der Heimat, auf der Heim- und Ausreise befindlichen Angehörigen dieser Schutztruppen von jüngerem Dienstalter als er selbst, sowie sämtliche beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen unmittelbar unterstellt. Er hat über diese Persönlichkeiten die Disziplinarstrafgewalt eines heimischen Brigade-Kommandeurs und hinsichtlich der sämtlichen beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt beschäftigten Militärpersonen die Befugnis, ihnen Urlaub bis zu einem Monat zu erteilen. Diese Befugnis geht

*) Enthält lediglich Übergangsbestimmungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gegebenenfalls auf seinen Vertreter über. Zur Erteilung eines längeren Urlaubs ist die Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts erforderlich. Ich ermächtige Sie, die hiernach erforderlichen Änderungen in der Schutztruppen-Ordnung vorzunehmen.

Achilleion, Corfu, den 18. April 1908.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Anlage 2b zu § 6.

Bedingungen und Nachrichten, betreffend den Übertritt von Unteroffizieren usw. und Mannschaften in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika.

1. Die Unteroffiziere usw. und Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika werden auf Grund freiwilliger Meldungen dem aktiven Dienststande des Reichsheeres bzw. der Kaiserlichen Marine und, soweit Mannschaften in Frage kommen, möglichst dem 2. Jahrgange entnommen.

2. Unerläßliche Bedingungen für die Einstellung in die Schutztruppe sind:

a) Vollkommene Feld- und Tropendienstfähigkeit nach Anl. 3.
Leute mit besonders schlechten Zähnen sind ungeeignet.

b) Zuverlässiger Charakter, gute dienstliche und außerdienstliche Führung und solider Lebenswandel. Leute, die zur Insubordination neigen oder wegen ehrenrühriger Vergehen, wie Diebstahl, Unterschlagung, bestraft sind — gleichgültig, ob vor oder während der aktiven Dienstzeit — werden nicht eingestellt.

c) Gute militärische Ausbildung, vor allem im Felddienst und im Schießen, sowie Fähigkeit zu selbständigem Handeln.

13. 3. Die in die Schutztruppe Übertretenden scheiden aus dem Etat ihres bisherigen Truppenteils aus und treten in den der südwestafrikanischen Schutztruppe über. Sie kapitulieren mit dem Kaiserlichen Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika vorher für den Zeitraum von 3½ Jahren.

4. Die Fechtweise der südwestafrikanischen Schutztruppe ist im allgemeinen die der Infanterie. Wegen der ausgedehnten Entfernungen werden jedoch die Märsche zu Pferde ausgeführt. Es ist daher erwünscht, daß die sich Meldenden, soweit sie den Fußtruppen entnommen werden, Neigung und einiges Geschick zum Reiten, Körpergewicht nicht über 70 kg, sowie Kenntnis in der Behandlung und Wartung von Pferden haben. Bei Kavalleristen ist besonderer Wert auf gute Ausbildung im Schießen zu legen.

14. 5. Der Zeitpunkt und Ort des Zusammentritts von Ablösungs- oder Verstärkungstransporten wird vom Kommando der Schutztruppen festgesetzt.

15. 6. Die den Einberufenen mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gelangen durch das Kommando der Schutztruppen an den Truppenteil zurück.

Anlage 2c zu § 6.

Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika vom 5. Dezember 1902 und Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1902.

— S. Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 297 u. D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 556, 559. —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 3 zu § 7.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen.

1. Die in den afrikanischen Dienst einzustellenden Militärpersonen dürfen — soweit Dienstgrad und Stellung es zulassen — nicht über 40 Jahre alt sein; sie sollen in bezug auf körperliche Tauglichkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein militärärztliches Zeugnis unter Berücksichtigung des § 90 der D. A. vom 13. Oktober 1904 auszustellen; dasselbe muß enthalten:

a) Angaben des Untersuchten über Erkrankungen in der Familie, insbesondere über Nerven- und Geisteskrankheiten sowie Tuberkulose (erbliche Belastung);

b) Angabe der von dem Untersuchten vor der Einstellung, während der aktiven Dienstzeit und nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst (bei Angehörigen des Beurlaubtenstandes) etwa überstandenen Krankheiten. Hierbei sind auch leichtere Störungen der Tätigkeit des Verdauungskanals und Nervensystems zu berücksichtigen, da hieraus häufig Rückschlüsse auf eine Schwäche oder verminderte Widerstandsfähigkeit des betreffenden Organsystems gemacht werden können. Hierher gehören: Neigung zu Verstopfung, zu Kopfschmerzen, zu Nervosität, z. B. physischer Erregung aus geringer Ursache, etwa notwendig gewordene Beurlaubungen wegen Überanstrengung oder Nervenschwäche. Bei den während der aktiven Dienstzeit überstandenen Krankheiten ist die Art, Dauer und der Ausgang der Krankheiten anzuführen;

c) Angaben über gewohnheitsmäßigen Alkohol-, Tabaks- und etwaigen Morphium- oder Kokaingenuß;

d) einen genauen Untersuchungsbefund über:

allgemeinen Körperbau, Körpergröße, Körpergewicht, Brustumfang, Ernährungszustand, Bauchumfang (in Höhe des Nabels),

Herzgrenzen, Beschaffenheit der Herztöne, Zustand der Gefäßwandungen, Anzahl und Beschaffenheit der Pulsschläge in Ruhe und nach leichter körperlicher Anstrengung (z. B. 10 Kniebeugen),

Sehleistung (d. h. Sehvermögen ohne Brillengläser) und Sehschärfe (nach Verbesserung etwaiger Brechungsfehler) auf jedem Auge besonders, Zustand des Gehörorgans (für jedes Ohr gesondert), Beschaffenheit der Zähne,

etwaige Fehler oder Abweichungen an sonstigen Körperteilen, Ergebnis der Untersuchung;

e) ein Schlußurteil, ob der Untersuchte für tauglich oder untauglich zum Tropendienst erachtet wird.

2. Bei der Untersuchung und Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß das tropische Klima an und für sich, sowie die in unseren Schutzgebieten verbreiteten besonderen Krankheiten an die körperliche Widerstandskraft des Europäers erhöhte Anforderungen stellen, und daß die Anstrengungen, welchen die Schutztruppenangehörigen bei Expeditionen in unkultivierten Ländern und im Kampfe gegen außerordentlich bewegliche, durch keinen Train behinderte, feindliche Eingeborene ausgesetzt sind, einen besonders kräftigen Körper erfordern. Es sind daher die im § 6 der D. A. vom 13. Oktober 1904 zu 1, 2 und 4 gestellten allgemeinen Anforderungen bei der Auswahl von Schutztruppen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bewerbern einschließlich aller, auch der nur im Garnisonverwaltungsdienste verwendeten Beamten, in erhöhtem Maße zu stellen.

Neben körperlicher Rüstigkeit sind auch geistige Regsamkeit und Festigkeit des Willens zum Dienst bei den Schutztruppen unerläßliche Erfordernisse.

3. Sämtliche Leiden und Gebrechen, welche die Felddienstfähigkeit aufheben, schließen unbedingt auch die Tropendiensttauglichkeit aus.

4. Im besonderen heben die folgenden Leiden und Gebrechen die Tropendiensttauglichkeit auf:

a) Fettleibigkeit, wenn sie von ungünstigem Einfluß auf die Herztätigkeit, Atmung oder Hauttätigkeit, oder wenn sie so hochgradig ist, daß der Bauchumfang um den Nabel gemessen ebenso groß oder größer ist als der Brustumfang bei größtmöglicher Einatmung. Diese Anforderungen sind auch bei solchen Personen zu stellen, welche an eine sitzende Lebensweise gebunden sind (Beamte, Schreiber) — vgl. auch unter k —.

b) Neigung zu Hauterkrankungen, z. B. auch zu Furunkulose.

c) Neigung zu Blutarmut oder bestehende Blutarmut, auch leichten Grades.

d) Überstandener langwieriger Gelenkrheumatismus, wiederholte leichte Anfälle von Gicht oder Rheumatismus.

e) Selbst geringe Neigung zu Nervenschwäche, Hysterie oder zu Nervenschmerzen, z. B. Ischias, halbseitigem Kopfschmerz, ebenso schwerere erbliche nervöse Belastung; geistige Beschränktheit, mangelnde Selbständigkeit.

f) Kurzsichtigkeit, sofern auf dem besseren Auge mit einem Konkavglas bis zu 3 D einschließlich nicht volle Sehschärfe erreicht wird. Bei fehlerhafter Krümmung der Hornhaut (Astigmatismus) ist die Sehleistung — wenigstens ½ der normalen — maßgebend.

Bei Beamten und Nichtkombattanten ist auch ein höherer Grad von Kurzsichtigkeit zulässig.

Neigung zu entzündlichen Erkrankungen des Augapfels oder der Schutzorgane der Augen.

g) Nach Mittelohrkatarrhen zurückgebliebene Durchlöcherung des Trommelfells, wiederholte Mittelohrkatarrhe auch ohne nachweisliche Folgeerscheinungen.

h) Verengerung der Nasenhöhlen, wenn bei körperlicher Anstrengung die Mundatmung zu Hilfe genommen werden muß.

i) Schlechte Zähne, wenn nicht mindestens auf einer Mundseite in beiden Kiefern eine Reihe gut erhaltener sich gegenüberstehender Backzähne eine gute Kaufähigkeit gewährleistet.

Beamte mit gut sitzendem, künstlichem Gebiß können als tropendienstfähig erachtet werden, wenn sie sich im Besitz eines ebensolchen Ersatzgebisses befinden.

k) Selbst geringe Veränderungen am Herzen, wie Herzgeräusche ohne sonstige Abweichungen, auffallende Beschleunigung des Pulses nach unbedeutenden körperlichen Anstrengungen, Aussetzen des Pulses usw.

l) Neigung zu Magen-, Darmkatarrhen, zu Stuhlverstopfung, wiederholte Anfälle von Blinddarmentzündung, sofern nicht durch eine Operation die Neigung zu dieser Krankheit gehoben ist.

m) Überstandene Syphilis, vor Ablauf von zwei Jahren seit den letztaufgetretenen Krankheitserscheinungen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Tropen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

diensttauglichkeit davon abhängig, ob durch Vorbeugungskuren genügende Sicherheit vor Rückfällen gegeben ist.

n) Alkoholsucht und geringe Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol, sowie gewohnheitsmäßiger Morphium- und Kokaingenuß.

5. Personen, bei welchen nach vorstehenden Ziffern 1 bis 4 Bedenken gegen die Tauglichkeit zum Tropendienst nicht bestehen,[x]) würden kurz vor ihrer Einberufung zur Schutztruppe auf besondere Anforderung des Kommandos der Schutztruppen

a) nach vorheriger Einholung ihres Einverständnisses ein Gramm salzsaures Chinin einzunehmen haben behufs Feststellung, daß sie dieses zur Verhütung und Bekämpfung der Malaria notwendige Mittel vertragen können;

b) sich einer nochmaligen Schutzpockenimpfung zu unterziehen haben.

Über die Einnahme des Chinins sowie die Impfung ist ein militärärztliches Zeugnis auszustellen. Etwaige nach dem Einnehmen von Chinin auftretende Beschwerden sind anzuführen.

Eine nochmalige Schutzpockenimpfung kann unterbleiben, wenn der Untersuchte den Nachweis einer innerhalb eines Jahres vor der Untersuchung stattgehabten Impfung zu erbringen vermag.

Eine Schutzimpfung gegen anderweitige, in den Schutztruppengebieten Verbreitung findende übertragbare Krankheiten, z. B. Typhus, würde auf Wunsch des Untersuchten in die Wege zu leiten und hierüber ein Vermerk im militärärztlichen Zeugnis zu machen sein.

Anlage 4 zu § 9.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich für die afrikanischen Schutztruppen:

Die Stellenbesetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten und die eintretendenfalls erforderlich werdenden Beförderungen zu den Chargen bleiben Meiner Entscheidung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen Meines Heeres zu entsprechen. Die Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten Patente ihrer Chargen, die oberen Militärbeamten Bestallungen. Den von Ihnen hiernach zu stellenden Anträgen auf Zuteilungen und Beförderungen ist im allgemeinen die heimische Anciennität zugrunde zu legen.

Neues Palais, den 10. November 1896.

Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Anmerkung. Hinsichtlich der Beamten siehe auch Anlage 4a

Anlage 4a zu § 9.

In Abänderung Meiner Ordre vom 10. November 1896 und der §§ 9 und 10 der Schutztruppen-Ordnung bestimme Ich, daß über die Beförderung zu oberen Militärbeamten in den Schutztruppen und die Weiterbeförderung derselben, insoweit die entsprechenden Beförderungen im Heere durch den Kriegsminister erfolgen, Sie zu befinden haben. Desgleichen ermächtige Ich

[x]) Bei Offizieren und Sanitätsoffizieren hat die Einnahme von Chinin und die Impfung schon bei der ärztlichen, nach Ziffer 1 bis 4 vorzunehmenden Untersuchung stattzufinden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sie, über die Zuteilung, Stellenbesetzung und Verlängerung der Dienstverpflichtung der erwähnten oberen Militärbeamten zu verfügen.

Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Neues Palais, den 29. August 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Anlage 4b zu § 9c und 29.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich folgendes:

I. An Stelle Meiner Ordre vom 15. Oktober 1901, betreffend die Gebührnisse der zu Übungen in Meiner Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Offizieraspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee, tritt folgende Bestimmung:

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche gemäß § 9c der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika" die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten, erhalten für die Dauer dieser Übungen diejenigen Gebührnisse, welche ihnen bei Ableistung der Übungen in einem heimischen Truppenteile nach Maßgabe der „Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden" zustehen würden. Die Servisvorschrift bleibt hierbei außer Betracht; dagegen bleibt die Vorschrift des § 31 der „Organisatorischen Bestimmungen" unberührt, wonach für die aus Anlaß der Übung etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiete und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Übung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zuständig ist.

Den im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen, und zwar sowohl den etatsmäßig angestellten als auch den gegen feste Diäten dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen, wird das Zivildiensteinkommen neben den militärischen Gebührnissen belassen.

II. Angehörige des Beurlaubtenstandes, welche gemäß § 9 Meiner Verordnung vom 5. Dezember 1902, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei Meiner Schutztruppe für Südwestafrika, ihrer aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe genügt haben und zu Übungen in dieser innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen herangezogen werden, erhalten für die Dauer dieser Übungen die Gebührnisse der aktiven Schutztruppenangehörigen ihres Dienstgrades, Beamte unter Wegfall ihres Zivileinkommens. — Sofern diese Gebührnisse für die im Beamtenverhältnisse stehenden Militärpersonen geringer sind als die bei Ableistung von Übungen gemäß § 9c der „Organisatorischen Bestimmungen" zuständigen Gebührnisse — Ziffer I — werden die letzteren gezahlt.

III. In derselben Weise wie unter Ziffer II regeln sich die Gebührnisse für Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1896, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in Fällen der Gefahr zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden.

IV. Desgleichen werden die nicht zu den Militärpersonen zählenden Deutschen, welche lediglich aus Anlaß eines Feldzuges im Sinne des Kriegs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

invalidengesetzes vom 31. Mai 1901 zu den Schutztruppen als Kriegsfreiwillige in ein Dienstverhältnis treten (§ 22, 3 a. a. O.), für die Dauer dieser Dienstleistungen nach den unter Ziff. II bezeichneten Grundsätzen behandelt.

V. Auf die nicht mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Angestellten der Gouvernements in den Schutzgebieten finden die durch Meine gegenwärtige Ordre den Beamten eingeräumten Vergünstigungen entsprechend Anwendung, sofern sie in einem festen Vertragsverhältnisse stehen und nicht nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Vergütung erhalten.

Donaueschingen, den 9. Mai 1904.

Wilhelm I. R.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung und Oberkommando der Schutztruppen).

Anlage 5 zu § 12a.

Ich bestimme hierdurch:

1. Von den Angehörigen der Armee, der Marine und der Schutztruppen sind gegenseitig die Ehrenbezeugungen in der Art und dem Umfange zu erweisen, wie es den eigenen Vorgesetzten gegenüber vorgeschrieben ist.

Die Mannschaften sind über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade zu belehren.

2. Für die nach Deutschland beurlaubten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten der Schutztruppen gelten bezüglich der am Urlaubsort abzustattenden Meldungen die Bestimmungen der Garnisondienst-Vorschrift.

Desgleichen gelten für die nach Deutschland beurlaubten Mannschaften der Schutztruppen die für die Angehörigen der Armee und der Marine erlassenen Meldevorschriften.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt und Oberkommando der Schutztruppen) und den Kriegsminister.

Anlage 5a zu § 13.

Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

— S. Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 669 und D. Kol. Gesetzgeb. II S. 257. —

Anlage 5b zu § 13.

Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen vom 2. November 1909 und Ausführungsbestimmungen hierzu vom 6. November 1909.

— S. Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 943, 954. —

Anlage 5c zu § 13.

(Enthält Bestimmungen zur Einführung der Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift für die Kaiserlichen Schutztruppen.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 5d zu § 13.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die von Mir für das Heer erlassenen Kriegsartikel sinngemäß auch für Meine Schutztruppen gelten. Bezüglich ihrer Bekanntgabe ist entsprechend den von Mir für das Heer getroffenen Bestimmungen zu verfahren.

Neues Palais, den 17. Oktober 1902.

Wilhelm I. R.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Anlage 5e zu § 15.

Ich bestimme auf den Mir erstatteten Bericht folgendes: Die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts — Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1894 —, sowie die Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres — Allerhöchste Ordre vom 30. März 1895 — haben bei den afrikanischen Schutztruppen sinngemäße Anwendung zu finden.

Auch will Ich Sie ermächtigen, die hierbei auf die afrikanischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen zu bestimmen und etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben.

Wilhelmshöhe, den 1. August 1896.

Wilhelm.

Fürst von Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Anlage 6 zu § 16.

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich hiermit, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung vom 16. Juni 1891 (Marine-Verordnungsblatt Nr. 14 vom 3. Juli 1891, S. 133), daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874 sowie Meine Ordre vom 1. Januar 1897 auf die Offiziere Meiner Schutztruppen mit folgenden Maßgaben Anwendung zu finden hat:

1. Mitglieder des Offizierkorps im Sinne der Verordnung vom 2. Mai 1874 sind die deutschen Offiziere, welche als solche im Etat einer Schutztruppe stehen oder die Uniform einer solchen tragen.

2. Ehrengerichte über Hauptleute und Subalternoffiziere bestehen bei denjenigen Schutztruppen, zu welchen außer dem Kommandeur mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder gehören.

3. Die in Deutschland sich aufhaltenden Schutztruppenoffiziere werden durch den kommandierenden General des Gardekorps (vgl. Nr. 9) einem Ehrengerichte seines Befehlsbereichs unterstellt.

4. Kommandeure im Sinne des § 12 der Verordnung vom 2. Mai 1874 sind bei den Schutztruppen für Ost- bzw. Südwestafrika, falls Ich nicht anders bestimme, die Kommandeure dieser Schutztruppen.×)

5. Die Stabsoffiziere der Schutztruppen unterstehen dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere des Gardekorps.

×) Bezüglich Kamerun s. A.K.O. v. 15. 8. 01 [S. 337].

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Die Wahl des Ehrenrats hat bei den Schutztruppen am 1. November j. J. oder an einem der nachfolgenden Tage, im übrigen tunlichst nach Maßgabe des § 17 der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu erfolgen.

Der neue Ehrenrat tritt in Tätigkeit, sobald die Wahl durch den Kommandeur festgestellt ist.

7. Bei Schutztruppen, die ein eigenes Ehrengericht nicht bilden können, kann ein aus zwei Offizieren — möglichst aus einem Hauptmann und einem Sekondleutnant bestehender — Ehrenrat gebildet werden, welcher zu dem Kommandeur der Schutztruppe in dasselbe Verhältnis tritt wie der Ehrenrat eines Ehrengerichts zu dem Kommandeur.

8. Auch wenn bei einer Schutztruppe ein Ehrengericht nicht besteht, hat der Kommandeur die erforderlich werdenden Ermittlungen durch den Ehrenrat (vgl. Nr. 7) oder, falls auch ein solcher nicht besteht, in geeigneter Weise (vgl. insbesondere Nr. 11) soweit zu bewirken, daß er in der Lage ist, nach Maßgabe des § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874 Bericht zu erstatten.

9. Sofern Ich nicht einem Gouverneur oder Landeshauptmann die Funktionen des zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens berechtigten Befehlshabers übertrage, übt dieselben der kommandierende General des Gardekorps aus. Mit dieser Einschränkung sind dem letzteren in ehrengerichtlichen Angelegenheiten die Kommandeure der Schutztruppen unmittelbar unterstellt.

10. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über den Kommandeur einer Schutztruppe ist Meine Entscheidung einzuholen.

11. Die Kommandeure und Ehrenräte sowie die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben den gegenseitigen Ersuchen um Vernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtshilfe Folge zu geben.

12. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts über Hauptleute und Subalternoffiziere genügt die Anwesenheit des Kommandeurs und sechs stimmberechtigter Mitglieder, falls die Heranziehung einer größeren Zahl von Mitgliedern wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde.

13. Von der Anordnung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen Offizier der Schutztruppe ist dem Reichskanzler durch den zuständigen Befehlshaber (Nr. 9) ungesäumt Kenntnis zu geben.

Neues Palais, den 15. Juni 1897.

Wilhelm.

In Ergänzung der Ziff. 4 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere Meiner Schutztruppen vom 15. Juni 1897 bestimme Ich, daß auch der Kommandeur der Schutztruppe für Kamerun Kommandeur im Sinne des § 12 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 ist.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Wilhelmshöhe, den 15. August 1901.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere des Beurlaubtenstandes im Preußischen Heere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden den Ehrengerichten der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen unterstellt.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Neues Palais, den 25. Oktober 1906.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

Anlage 6a zu § 16.

Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag befehle Ich hiermit, daß die Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im Preußischen Heere vom 9. April 1901 auf die Sanitätsoffiziere Meiner Schutztruppen mit folgenden Maßgaben Anwendung zu finden hat:

1. An der Bildung von Ehrengerichten teilzunehmen sind berechtigt die deutschen Sanitätsoffiziere, welche als solche im Etat einer Schutztruppe stehen oder die Uniform des Sanitätsoffizierkorps der Schutztruppen tragen.

2. Ehrengerichte über Stabsärzte, Ober- und Asssistenzärzte bestehen bei denjenigen Schutztruppen, bei welchen sich einschließlich des Leitenden mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder befinden.

3. Die in Deutschland sich aufhaltenden Sanitätsoffiziere der Schutztruppen werden durch den kommandierenden General des Gardekorps einem Ehrengericht seines Befehlsbereichs unterstellt.

4. Das Ehrengericht über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte wird durch den ältesten Sanitätsoffizier des Schutzgebietes geleitet.

5. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Stabsarzt, Ober- und Assistenzarzt anzuordnen, ist der Kommandeur derjenigen Schutztruppe berechtigt, deren Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist.

Auf den Stellvertreter im Kommando geht diese Befugnis nur über, sofern derselbe Stabsoffizier ist. Andernfalls tritt der Kommandeur derjenigen Division ein, deren Ehrengericht die in Deutschland sich aufhaltenden Sanitätsoffiziere der Schutztruppen unterstellt sind.

6. General-Oberärzte und Oberstabsärzte der Schutztruppen unterstehen dem Ehrengericht über General-Oberärzte und Oberstabsärzte des Gardekorps.

7. Der Ehrenrat eines Ehrengerichts über Stabsärzte, Ober- und Assistenzärzte besteht aus drei Sanitätsoffizieren dieser Dienstgrade, unter denen sich mindestens ein Stabsarzt befindet.

8. Die Wahl des Ehrenrats hat am 1. November j. J. oder einem der nächstfolgenden Tage durch Abgabe bzw. Einsendung von Stimmzetteln zu erfolgen.

Der neue Ehrenrat tritt in Tätigkeit, sobald die Wahl durch den Leitenden festgestellt ist.

9. Bei Schutztruppen, die ein eigenes Ehrengericht nicht bilden können, kann ein aus zwei Sanitätsoffizieren — möglichst aus einem Stabsarzt und einem Ober- oder Assistenzarzt — bestehender Ehrenrat gebildet werden. In diesem Falle hat der Kommandeur die erforderlich werdenden Ermittlungen durch den Ehrenrat oder, falls auch ein solcher nicht besteht, in geeigneter Weise soweit zu bewirken, daß er in der Lage ist, nach Maßgabe des § 22 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Preußischen Heere vom 9. April 1901 an den Kommandeur derjenigen Division, deren Ehrengerichte die in Deutschland sich aufhaltenden Sanitätsoffiziere der Schutztruppen unterstellt sind, Bericht zu erstatten.

10. In allen Fällen, in denen der Ehrenrat für Sanitätsoffiziere nicht erreichbar ist und der Fall eine schleunige Behandlung verlangt, kann der Ehrenrat für Offiziere der Schutztruppe für die Erledigung der unaufschiebbaren Ermittlungen herangezogen werden.

11. Die Leitenden und Ehrenräte sowie die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben den gegenseitigen Ersuchen um Vernehmungen und um sonstige Gewährung von Rechtshilfe Folge zu geben.

12. Zur Spruchsitzung eines Ehrengerichts genügt die Anwesenheit von fünf stimmfähigen Mitgliedern, den Leitenden mit inbegriffen, falls die Heranziehung einer größeren Zahl von Mitgliedern wesentlichen Zeitaufwand erfordern würde.

13. Von der Anordnung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung gegen einen Sanitätsoffizier der Schutztruppen ist dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts)*) durch den zuständigen Befehlshaber ungesäumt Kenntnis zu geben.

Neues Palais, den 7. November 1901.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Anlage 6b zu § 16.

Mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern und Ihren Majestäten den Königen von Sachsen und von Württemberg habe Ich die Vereinbarung getroffen, daß bei Erledigung von Ehrenhändeln zwischen allen den Ehrengerichten der verschiedenen deutschen Kontingente, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen unterstehenden Offizieren, Marine- und Torpedo-Ingenieuren, sowie Sanitätsoffizieren fortan nach anliegenden Grundsätzen verfahren werden soll.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Highcliffe Castle, den 18. November 1907.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

1. Die kommandierenden Generale und die betreffenden Marinebefehlshaber haben Vereinbarung darüber zu treffen, welcher Ehrenrat für die Ausgleichsverhandlungen zuständig sein soll. Findet eine Einigung nicht statt, so soll durch das Militär- (Marine-) Kabinett Seiner Majestät des Kaisers oder durch die in dem einzelnen Falle zuständigen Königlichen Kriegsministerien Bayerns, Sachsens oder Württembergs eine Vereinbarung zwischen den Allerhöchsten Stellen herbeigeführt werden.

2. Berufungen der an dem Ehrenhandel Beteiligten nach Ziff. IV der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Januar 1897 entscheidet der Kontingentsherr, Allerhöchstdessen Armee der mit den Ausgleichsverhandlungen betraute Ehrenrat angehört; hat ein Ehrenrat der Marine oder der Schutztruppen diese Unterhandlungen geführt, so ist die Berufung der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers zu unterbreiten.

*) A. E. v. 17. Mai 1907, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 239.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Lautet der bestätigte Beschluß des Ehrenrats dahin, daß ein Ausgleich nicht vorzuschlagen, vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei (Ziff. II, 2 ob. a. A. K. O.), so ist dieses Verfahren, wenn es gleichzeitig gegen Offiziere usw. verschiedener Kontingente, der Marine bzw. der Schutztruppen als notwendig erachtet wird, in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiterzuführen, dem der die Ausgleichsverhandlungen führende Ehrenrat angehörte. Die Entscheidung auf den so ergangenen Spruch wird im Einvernehmen der Allerhöchsten Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten, durch seinen Kontingentsherrn erfolgen.

Wird nur gegen einen der beteiligten Offiziere usw. (oder gegen mehrere Offiziere usw. desselben Kontingents) ein ehrengerichtliches Verfahren als notwendig erachtet, so ist der Fall in dem Korpsbezirk (Befehlsbereich) weiter zu verfolgen, dem der Offizier usw. von Haus aus unterstellt war. Die bis dahin ergangenen Akten sind dem betreffenden Generalkommando usw. zur Verfügung zu stellen.

4. Stehen sich Offiziere usw. verschiedener Kontingente, der Marine oder der Schutztruppen bei Ehrenhändeln nicht als Parteien gegenüber, sondern machen sich ehrengerichtliche Untersuchungen wegen gemeinsamer Handlungen oder Unterlassungen erforderlich, so haben auch in diesen Fällen die kommandierenden Generale oder die zuständigen Marine- bzw. Schutztruppenbefehlshaber unmittelbar Vereinbarung darüber zu treffen, welchem Ehrenrat die Feststellung des Tatbestandes und welchem Ehrengerichte das etwa notwendig werdende ehrengerichtliche Verfahren übertragen werden soll. In den Fällen, in denen eine Verständigung hierüber nicht erzielt wird, wie auch hinsichtlich der Entscheidung auf den Spruch gelten sinngemäß die Festsetzungen in den Punkten 1 und 3.

5. Die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Offiziere usw. — Offiziere usw. der Kaiserlichen Marine jedoch nur, sofern sie nicht der Besatzung eines S. M. Schiffe angehören — unterstehen den Ehrengerichten der Offiziere bzw. der Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen bzw. den im Kiautschougebiet bestehenden Ehrengerichten.

Die Entscheidung auf einen etwa ergangenen ehrengerichtlichen Spruch erfolgt durch den zuständigen Kontingentsherrn. Gehören die Beteiligten verschiedenen Kontingenten an, so erfolgt die Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch im Einvernehmen der Allerhöchsten Stellen, jedoch für jeden einzelnen Beteiligten durch seinen Kontingentsherrn.

Anlage 7 zu § 19.

— Enthält lediglich Muster für die Stammrolle usw. —

Anlage 8 zu § 22.

Ich bestimme hierdurch: Der Kommandeur Meiner Schutztruppe für Südwestafrika wird ermächtigt, bis auf weiteres Kapitulationen mit Unteroffizieren usw. und Gemeinen der Schutztruppe auf Grund gegenseitigen Einverständnisses aufzulösen unter der Bedingung, daß die Leute sich verpflichten, sich an Ort und Stelle anzusiedeln.

Das Aufhören dieser Ausnahmebestimmung hat der Reichskanzler anzuordnen, sobald die Verhältnisse der Schutztruppe dies gestatten.

Berlin, den 12. März 1897.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 9 zu § 29.

Besoldungen.

Anmerkung: Die Besoldungen richten sich nach den jeweiligen Etats.

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Ostafrika ℳ	Kamerun ℳ	Südwestafrika ℳ
	A. Personen des Soldatenstandes.			
1	Kommandeur	14100	14100	18915
2	Stabsoffizier	14100	—	14100 (als patentierte Oberstleutnants 1150 ℳ pensionsfähige Zulage, sofern sie diese nach ihrem heimischen Dienstalter in der Armee beziehen würden)
3	Hauptmann I. Klasse	10800	10800	10800
4	Hauptmann II. Klasse	9600	9600	9600
5	Oberleutnant	7500	7500	7500
6	Leutnant	6300	6300	6300
7	Feuerwerks- oder Zeug-Oberleutnant	—	—	7500
8	Feuerwerks- oder Zeugleutnant	—	—	6300
9	Generaloberarzt	—	—	14100 (als patentierter Generaloberarzt 1150 ℳ pensionsfähige Zulage, sofern er diese nach seinem heimischen Dienstalter in der Armee beziehen würde)
10	Oberstabsarzt I. Klasse	14100	14100	14100
11	Oberstabsarzt II. Klasse	12600	12600	12600
12	Stabsarzt I. Klasse	10800	10800	10800
13	Stabsarzt II. Klasse	9600	9600	9600
14	Oberarzt	7500	7500	7500
15	Assistenzarzt	6300	6300	6300
16	Unterzahlmeister	4800—5400	4800—5400	4500—5000
17	Oberfeuerwerker	4800—5400	4800—5400	4500—5000
18	Feuerwerker	2760	3600	2800
19	Zeugsergeant	—	—	3000
20	Feldwebel, Wachtmeister, Sanitätsfeldwebel	3600	4000	1500 (außerdem freie Verpflegung)
21	Vizefeldwebel, Vizewachtmeister, Sanitätsvizefeldwebel	3120 (ausschl. Sanitätsvizefeldwebel)	3800	1400 (außerdem freie Verpflegung)
22	Sergeant, Sanitätssergeant	2760	3600	1300 (außerdem freie Verpflegung)
23	Unteroffizier, Sanitätsunteroffizier	2400	3000	1200 (außerdem freie Verpflegung)
24	Gefreiter, Sanitätsgefreiter	—	—	1100 (außerdem freie Verpflegung)
25	Gemeiner, Sanitätssoldat	—	—	1000 (außerdem freie Verpflegung)
	B. Militärbeamte.			
1	Oberintendanturrat	—	—	10614—13614 (außerdem 900 ℳ pensionsfähige Zulage)
2	Intendanturrat	8400—11400 (Vorsteher der Intendantur)	—	9150—12150
3	Intendanturassessor			7650—8850
4	Militär-Bauinspektor	—	—	8400—10500 (als Mitglied einer Intendantur sonst nur 6600—8700)
5	Militär-Geistlicher	—	—	6750—8550
6	Kriegsgerichtsrat	—	—	7950—11550

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Ostafrika ℳ	Kamerun ℳ	Südwestafrika ℳ
7	Stabsapotheker	—	—	6150—7950 (mit Befähigungsnachweis zum Nahrungsmittelchemiker, sonst nur 4950—5950)
8	Intendantursekretär	5400—7500	—	5250—7650
9	Intendanturregistrator	—	—	5250—7650
10	Militär-Bausekretär	—	—	4800—6600
11	Militär-Gerichtsschreiber	—	—	4950—7250
12	Oberapotheker	—	—	4950—5950
13	Zahnarzt	—	—	4950—5950
14	Zahlmeister	6000—7500	6000—7500	6050—7450
15	Stabsveterinär	—	—	6450—7350
16	Oberveterinär	—	—	5550—5950
17	Proviantamtsrendant	—	—	5800—6300
18	Proviantamtskontrolleur	—	—	5800—6300
19	Proviantamtsassistent	—	—	4500—4900
20	Garnisonverwaltungsinspektor	—	—	5400—6000 (außerdem 240 ℳ pensionsfähige Zulage)
21	Kaserneninspektor	—	—	4500—4900 (außerdem 180 ℳ pensionsfähige Zulage)
22	Lazarettinspektor	—	—	4500—4900 (außerdem 180 ℳ pensionsfähige Zulage)
23	Bekleidungsamtsassistent	—	—	4500—4900
24	Oberbüchsenmacher	4800	—	—
25	Büchsenmacher	3000—3600	3600	3780—4180
26	Waffenmeister	—	—	3780—4180
27	Magazinaufseher	—	—	3300—3900

Anmerkung: In den vorstehend angegebenen Bezügen der Militärbeamten ist die nach dem Etat zuständige Kolonial-Dienstzulage mitenthalten.

Anlage 10 zu § 30.

— Enthält die Bekleidungsvorschrift. Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. III S. 85. —

Zusatz zu Nr. 207.

Militärische Ausführungs-Bestimmungen zu den Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppen-Ordnung).

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das Nachstehende bestimmt:

Zu § 2a, Abs. 2.

1. Nach Vereinbarung des Herrn Reichskanzlers (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts) mit dem Kriegsministerium vermittelt letzteres den Verkehr des Kommandos der Schutztruppen mit der Armee.

Ein direkter Verkehr des Kommandos der Schutztruppen mit den Kommandostellen und Behörden der Armee findet jedoch statt:

(1.) Im Interesse der Beschleunigung bei Benachrichtigung über die beabsichtigte Übernahme von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten in die Schutztruppen bzw. beim Ausscheiden genannter Persönlichkeiten aus den Schutztruppen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(2.) Bei der Entlassung von Unteroffizieren usw. und Mannschaften der Schutztruppen zur Reserve bzw. Landwehr. — Betreffs der Einberufung der Unteroffiziere usw. siehe Militärische Ausführungs-Bestimmung 6.

(3.) In Invaliden-Sachen.

(4.) Bei Requisitionen des Kommandos behufs Vornahme militärärztlicher Untersuchungen, Strafvollstreckungen, Benutzung von Garnisoneinrichtungen, behufs Zulassung zu Kuren in Militärkuranstalten usw. (Anm. auf S. 13, sowie Ziff. 24 und 108 Kurvorschriften) und in Genesungsheimen (Anm. zu Ziff. 84 ebenda).

(5.) Bei Bestellungen von Armee-Material — ausschließlich Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Wagen und Geschützmunition —, sowie bei Ankäufen von Handwaffen-Munition, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken — ausschließlich Sanitätsausrüstungs-Gegenständen — aus vorhandenen Beständen.

(6.) Bei Anfragen in gerichtlichen Angelegenheiten der Schutztruppen.

(7.) In Angelegenheiten der als Burschen zu den Offizieren usw. des Kommandos der Schutztruppen kommandierten Mannschaften der Armee.

Zu § 6, Abs. 1.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können in etatsmäßigen Stellen der Schutztruppen Verwendung finden, erwerben aber dadurch keinen Anspruch auf Aktivierung nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten wird das Dienstalter durch Allerhöchste Ordre geregelt.

Offiziere des Beurlaubtenstandes haben, falls es für erforderlich gehalten wird, eine sechsmonatige Dienstleistung bei einem heimischen Truppenteil abzuleisten, bevor auf Grund der erlangten Qualifikation die Überweisung zur Schutztruppe bei Seiner Majestät dem Kaiser und König beantragt werden kann. Die Kosten der Dienstleistung erstattet das Reich-Kolonialamt.

Zu § 6, Abs. 3.

3. (1.) Seiner Majestät dem Kaiser und König sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos und sonstigen obersten Waffenbehörden, sowie zum 10. Januar und 10. Juli von dem Generalstabsarzt der Armee diejenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere namhaft zu machen, welche sich zum Eintritt in eine der Schutztruppen gemeldet haben, unter Angabe, in welchem Schutzgebiet dieselben nach ihrem Antrage Verwendung zu finden wünschen. Die Meldungen der Sanitätsoffiziere sind seitens des Generalkommandos usw. zum 1. Januar und 1. Juli an den Generalstabsarzt der Armee einzusenden. Diese Eingaben (Listen) haben zu enthalten:

a) Abschrift des letzten Personal- und Qualifikations-Berichts, vervollständigt bis zur Gegenwart und mit dem Vermerk versehen, daß der Angemeldete den nach § 7 der Schtr. O. zu stellenden Anforderungen entspricht, für welche Schutztruppe die Anmeldung erfolgt, und daß eine dem § 6 der Schtr. O. entsprechende Dienstverpflichtung eingegangen wird,

b) militärärztliches Zeugnis über vollkommene Tropendiensttauglichkeit (entsprechend Anl. 3, Ziff. 1 bis 4 der Schtr. O.),

c) ein Zeugnis über die Einnahme von Chinin und Impfung (Anl. 3, Ziff. 5 der Schtr. O.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bezüglich der Überweisungspapiere s. militärische Ausführungs-Bestimmung 5.

Wegen der Gesuche der Offiziere usw. des Beurlaubtenstandes der Marine wird auf § 61, 3 der Marine-Ordnung hingewiesen.

(2.) Die Meldungen von oberen und unteren Beamten werden zum 1. Januar und 1. Juli dem Allgemeinen Kriegsdepartement vorgelegt.

Den Eingaben sind beizufügen:

für die oberen Beamten:

a) die zweiten Ausfertigungen des Nachweises der persönlichen Verhältnisse und Abschrift des letzten Befähigungsurteils — für Veterinäre und Zahlmeister Abschrift des letzten Personal- und Qualifikations-Berichtes —,

b) die oben unter (1.) b) und c) bezeichneten Zeugnisse;

für die unteren Beamten:

die nachstehend unter (3.) a) und b) bezeichneten Papiere.

(3.) Die Meldungen der Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere für die Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun — ebenfalls mit Angabe, in welchem Schutzgebiet die Verwendung gewünscht wird — sind alljährlich zum 1. Januar und 1. Juli von den Generalkommandos usw. mittels besonderer Listen dem Allgemeinen Kriegs-Departement einzusenden.

Die Meldungen haben zu enthalten:

a) Stammrollenauszug nach Muster 4 zu § 12 der Heer-Ordnung, versehen mit einer Äußerung über die Person des Betreffenden entsprechend § 7 der Schtr. O., mit einer militärärztlichen Bescheinigung der Tropendiensttauglichkeit und mit einem Vermerk, daß sich der Betreffende zu einer dem § 6 der Schtr. O. entsprechenden Dienstzeit in der zu bezeichnenden Schutztruppe verpflichtet,

b) besonderes militärärztliches Zeugnis über vollkommene Tropendiensttauglichkeit, sofern letztere nicht völlig zweifellos erscheint (entsprechend Anl. 3, Ziff. 1 bis 4 der Schtr. O.).

Wegen der Überweisungspapiere s. militärische Ausführungs-Bestimmung 6.

Die Gesuche von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine werden von den Bezirkskommandos auf dem von der Heeresverwaltung vorgeschriebenen Dienstwege den Generalkommandos vorgelegt.

Von dem erfolgten Übertritt dieser Mannschaften zur Schutztruppe haben die Bezirkskommandos dem zuständigen Stationskommando unter entsprechender Benutzung des für An- und Abmusterung von Schiffsführern usw. gegebenen Musters (vgl. Anl. 10 der Marine-Ordnung) Mitteilung zu machen.

(4.) Damit zum Schutztruppendienst notierte Heeresangehörige nach Ablauf von zwei Jahren von der Anwärterliste für die Kaiserlichen Schutztruppen nicht gestrichen werden (§ 8 der Schtr. O.), ist vor Ablauf von zwei Jahren eine erneute Anmeldung erforderlich. Hierbei genügt die Angabe, daß die Qualifikation sich seit der ersten Anmeldung nicht zum Nachteil verändert hat, und daß der Angemeldete noch tropendienstfähig ist; besondere Anmeldepapiere sind nicht beizufügen. Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Anwärter (Versetzung, Verabschiedung, Entlassung, Qualifikation, Bestrafung, Verheiratung, Todesfall usw.) sind seitens der betreffenden Kommandobehörden usw. zum 5. jedes Monats betreffs der Offiziere dem Chef des Militär-Kabinetts, betreffs der Sanitätsoffiziere dem Generalstabsarzt der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Armee und der übrigen Personen dem Allgemeinen Kriegs-Departement mitzuteilen.

(5.) Beurlaubungen zum Zwecke der Ausbildung für den Dienst in den Kaiserlichen Schutztruppen dürfen nur nach erfolgter Vereinbarung mit dem Kommando der Schutztruppen beantragt werden.

Zu § 6, Abs. 4.

4. Für die südwestafrikanische Schutztruppe erfolgen, soweit Unteroffiziere vom Feldwebel einschließlich abwärts und Mannschaften in Frage kommen, keine terminmäßigen Anmeldungen. Im Falle des Ersatzbedarfs ergeht unter Angabe etwaiger Zusätze oder Abweichungen von den in der Anl. 2a der Schtr. O. bzw. der militärischen Ausführungs-Bestimmungen 12 bis 15 festgelegten Vorschriften seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements an die Kommandobehörden usw. das Ersuchen, Militärpersonen, welche zum Übertritt bereit und geeignet sind, in den Grenzen des vorhandenen Bedarfs zu bezeichnen.

Zu § 9a, Abs. 1.

5. Seiner Majestät dem Kaiser und König werden bei eintretendem Bedarf an Offizieren und Sanitätsoffizieren vom Reichskanzler durch das Militär-Kabinett entsprechende Anträge unterbreitet. Von der Allerhöchsten Entschließung erhalten im Fall der Genehmigung des Antrags die beteiligten Generalkommandos usw. behufs der weiteren Veranlassung Mitteilung durch den Chef des Militär-Kabinetts unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab die Übernahme in die Schutztruppe stattfinden soll.

Die Einberufenen beantragen ihr Ausscheiden aus dem Heere auf dem dafür vorgeschriebenen Dienstwege.

Nach dem Bekanntwerden der Allerhöchsten Ordre haben die Truppenteile usw. dafür zu sorgen, daß die Betreffenden sich zu dem angegebenen Zeitpunkt bzw. mit tunlichster Beschleunigung beim Kommando der Schutztruppen in Berlin melden.

Die Personal- und Qualifikations-Berichte gehen hierbei gleichzeitig mit Vorlage der den Übertritt zur Schutztruppe beantragenden Gesuchsliste auf dem Dienstwege an das Generalkommando usw. zur Weitergabe an das Kommando der Schutztruppen, die Personalbogen unter Vermittlung der geheimen Kriegskanzlei unmittelbar an die zuletzt bezeichnete Dienststelle.

Zu § 9b, Abs. 1.

6. Wegen Einberufung der in der Anwärterliste vorgemerkten Unteroffiziere usw. setzt sich das Kommando der Schutztruppen mit den Regimentskommandos usw. unmittelbar in Verbindung.

Letztere legen dem Kommando der Schutztruppen zur Überweisung der einberufenen Unteroffiziere usw. folgende Überweisungspapiere vor:

a) Führungszeugnis mit eingehender Äußerung über die Person des Betreffenden entsprechend § 7 der Schtr. O.,

b) Stammrollenauszug nach dem Muster der Anl. 7 der Schtr. O.,

c) militärärztliches Zeugnis über vollkommene Tropendiensttauglichkeit (entsprechend Anl. 3, Ziff. 1 bis 4 der Schtr. O.), sofern ein solches nicht bereits bei der Anmeldung — Ziff. 3, 3 — vorgelegt ist,

d) militärärztliches Zeugnis über die Einnahme des Chinins usw. (entsprechend Anl. 3, Ziff. 5 der Schtr. O.),

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

e) vom Regimentskommandeur bzw. dem sonst zuständigen Vorgesetzten (selbständigen Bataillonskommandeur usw.) zu bestätigende Zusicherung der Wiederaufnahme in den Truppenteil usw. nach Beendigung der Dienstzeit in der Schutztruppe, sofern alsdann Bedenken gegen die Würdigkeit und die körperliche Brauchbarkeit nicht bestehen.

Zu § 9 b, Abs. 6.

7. Die zur Schutztruppe übertretenden Unterzahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten werden in der Liste der Unterzahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten des Armeekorps, dem sie früher angehört haben, mit ihrem bisherigen Dienstalter weiter geführt.

Nach dem Rücktritt eines überzähligen Zahlmeisters in die Armee hängt die Übertragung einer etatsmäßigen Stelle von der nachträglichen Ableistung der vorgeschriebenen Probedienstleistung ab.

Zu § 17.

8. Bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung erfolgt die Doppelrechnung der Dienstzeit in allen Fällen, in welchen gemäß § 11 des vom Herrn Reichskanzler unterm 18. Juli 1896 veröffentlichten Textes des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen usw. (A. V. Bl. S. 209) die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf.

Zu § 22, Ziff. 2 e.

9. (1.) Die Entlassungsanträge hinsichtlich der noch in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht befindlichen Mannschaften sind wie für Mannschaften des aktiven Heeres von der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks vorzubereiten, in welchem die reklamierenden Eltern usw. wohnen. Die Anträge sind alsdann — von der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission begutachtet — der in dritter Instanz bestellten Zivilbehörde (§ 2, 3 W. O.) vorzulegen, die sie unter Stellungnahme zur Sache der zuständigen Ministerialinstanz unterbreitet. Letztere veranlaßt die Weiterleitung der Anträge an das Kommando der Schutztruppen. Die Generalkommandos oder Marine-Stations-Chefs sind mithin nicht zu beteiligen.

(2.) Bezüglich der übrigen Mannschaften sind die Entlassungsanträge, sofern sie nicht von dem die Entlassung beantragenden Mann der Schutztruppe auf dem militärischen Dienstwege der Entscheidung des Kommandos der Schutztruppen unterbreitet werden, sondern durch Vermittlung der Angehörigen des Reklamierten an die heimatliche Ersatzkommission usw. gelangen sollten, von letzterer unmittelbar dem Kommando der Schutztruppen zuzuführen.

Zu § 24.

10. (1.) Über den Wiedereintritt von Offizieren und Sanitätsoffizieren in das Heer bestimmen Seine Majestät der Kaiser und König.

(2.) Unteroffiziere usw., denen gemäß militärischer Ausführungs-Bestimmung 6 e die Wiederaufnahme in den Truppenteil usw. zugesichert worden ist, werden innerhalb desselben mit dem Dienstgrad eingereiht, den sie ohne Rücksicht darauf, welchen Rang sie in der Schutztruppe eingenommen haben, nach den Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erlangt haben würden. Unterzahlmeister werden innerhalb des Armeekorps, dem sie

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vor dem Übertritt zur Schutztruppe angehörten, nach Maßgabe ihres früheren Dienstalters eingereiht.

Diejenigen Unteroffiziere, welche bei der Wiederaufnahme in den Truppenteil usw. nach vorstehender Bestimmung in eine Stelle niedrigeren als des bei der Schutztruppe innegehabten Dienstgrades eingestellt werden müssen, behalten jedoch die Bezeichnung und die Abzeichen des in der Schutztruppe erdienten oder des ihm in der Armee entsprechenden Dienstgrades bei. Demgemäß haben die zurücktretenden Unterzahlmeister, die im Heere zur Einreihung in eine ihrer Dienstbezeichnung entsprechende Stelle noch nicht heranstehen, ein Recht zum Tragen der Unterzahlmeister-Uniform. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, so erhalten sie die etatsmäßige Geldabfindung für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach den Sätzen derjenigen Stelle, aus der sie verpflegt werden. Verzichten sie auf Anlegung der Unterzahlmeister-Uniform, so haben sie die Vizefeldwebel- usw. Uniform ihres Truppenteils mit den Zahlmeister-Aspiranten-Abzeichen zu tragen.

(3.) Diejenigen in die Armee zurücktretenden Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere, welche nach Maßgabe ihrer Gesamtdienstzeit gemäß § 3 A bzw. § 8 der Unteroffizier-Beförderungs-Bestimmungen Anspruch auf Sergeanten- oder Vizefeldwebel-Gebührnisse haben und für die bei dem betreffenden Truppenteil eine „Unteroffizier"- bzw. „Sanitätsunteroffizier"-Stelle frei ist, werden mit sämtlichen Gebührnissen für Rechnung des Militäretats abgefunden.×) Ist für diese Unteroffiziere und Sanitätsunteroffiziere bei dem betreffenden Truppenteil eine „Unteroffizier"- bzw. „Sanitätsunteroffizier"-Stelle nicht frei, so sind bis zum Freiwerden einer solchen Stelle die nach § 3 A und § 8 der Unteroffizier-Beförderungs-Bestimmungen zuständigen Gebührnisse vom Truppenteil usw. vorschußweise zu zahlen und am Schlusse eines jeden Monats bei dem Reichs-Kolonialamt anzufordern.

Soweit sich die Gebührnisse nach der Dienststelle — Unteroffiziere, etatsmäßige Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), Feldwebel (Wachtmeister), Hoboisten, Hornisten, Trompeter (§ 2 der Unteroffizier-Beförderungs-Bestimmungen) — richten, hat folgendes Verfahren stattzufinden:

Ist eine etatsmäßige Stelle nicht frei, so haben die Truppenteile usw. die zuständigen Gebührnisse vorschußweise zu zahlen und wie im vorstehenden Absatz angeordnet anzufordern; findet zunächst die Einstellung in eine Stelle mit geringerem als dem dienstgradmäßigen Einkommen statt, so kommt nur der Unterschied zur Anforderung. Kommt hierfür eine Unteroffizier-Stelle in Betracht, so ist bei der Anforderung dieses Unterschiedes auf die zurückgelegte Dienstzeit des Betreffenden zu rücksichtigen.

Diejenigen Unterzahlmeister, die nach Ziff. 10 (2) als solche wieder eingestellt werden, sowie die Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnison-Lazaretten beziehen bis zum Freiwerden entsprechender Stellen im früheren Korpsbereich die sämtlichen Gebührnisse für Rechnung des Reichs-Kolonialamts. Die Ver-

×) Der nach § 41,2 (Nachtrag IX, 279) der Fr. Bes. V. für den vierten Teil aller Unteroffiziere, die die Löhnung nach dem Satze für Sergeanten beziehen, zuständige Löhnungszuschuß von 6 Mark monatlich ist jedoch nur dann für Rechnung des Militäretats zu zahlen, wenn dieser Zuschuß nach Maßgabe der in Betracht kommenden Stellenzahl bei dem Truppenteil frei ist. Bis zum Eintritt der Verfügbarkeit ist der Löhnungszuschuß an die Betreffenden, sofern sie solchen nach ihrem Dienstalter — § 41,2 Absatz 1 der Fr. Bes. V. — empfangen müßten, vorschußweise zu zahlen und am Schlusse eines jeden Monats beim Reichs-Kolonialamt anzufordern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pflegung derjenigen Unterzahlmeister, die als Zahlmeister-Aspiranten wieder eingestellt werden, regelt sich nach dem ersten Absatz der Ziff. 10 (3).

Zu § 31, Abs. 5.

11. Die bei der Einberufung zuständigen Gebührnisse für die Reise vom Wohn-(Stand-)orte nach Berlin oder dem sonstigen Standort — im Fall einer vorhergehenden nochmaligen ärztlichen Untersuchung auch für die etwaige Rückreise — sind von den Truppenteilen usw. vorschußweise zu zahlen und bei dem Reichs-Kolonialamt zu liquidieren.

Zu § 32, Abs. 2.

12. Die Garnisoneinrichtungen der Heeresverwaltung (Kasernen, Arrestanstalten, Garnisonlazarette, Badekurorte usw.) können, soweit sie verfügbar sind, von den in Europa anwesenden deutschen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen ebenfalls benutzt werden. Etwa dadurch entstehende Kosten erstattet das Reichs-Kolonialamt.

Zu Anl. 2b, Ziff. 3.

13. (1.) Wegen der Anmeldungen s. militärische Ausführungs-Bestimmung 4.

(2.) Die Kapitulations-Verhandlungen sind in Vertretung des Kaiserlichen Kommandos der Schutztruppe für Südwestafrika von dem betreffenden Kompagnie- usw. Chef abzuschließen. Diese Verhandlung gelangt mit dem zweifach auszufertigenden Stammrollenauszug auf dem Dienstwege an das Allgemeine Kriegs-Departement.

Im Stammrollenauszug sind zu bescheinigen:

a) seitens des Kompagnie- usw. Chefs: das Vorhandensein der gemäß Ziff. 2 und 4 der Anl. 2a geforderten Eigenschaften, jedoch

b) seitens des Truppenarztes nach voraufgegangener Untersuchung: die Feld- und Tropendienstfähigkeit des Kapitulanten.

Zu Anl. 2b, Ziff. 5.

14. (1.) Nach getroffener Auswahl setzt sich das Kommando der Schutztruppen wegen Einberufung der nötigen Mannschaften mit den Truppenteilen — soweit Zeug- und Feuerwerks-Unterpersonal in Betracht kommt, mit der Feldzeugmeisterei — unmittelbar in Benehmen.

(2.) Den einberufenen Mannschaften sind Verpflegungsbescheinigungen und Bekleidungs-Nachweisungen mitzugeben, die diese an das Kommando der Schutztruppen abzugeben haben.

(3.) Vom Truppenteil sind die Mannschaften mit Gebührnissen bis einschließlich des Tages vor dem Abmarsch nach Berlin oder dem sonstigen Standort abzufinden.

Die Einberufenen haben für die Reise nach Berlin Anspruch auf diejenigen Gebührnisse, welche Angehörigen des Reichsheeres bei Einberufungen zustehen.

Für die Zahlung und Liquidierung gilt die Vorschrift der militärischen Ausführungs-Bestimmung 11.

Zu Anl. 2b, Ziff. 6.

15. Den Einberufenen sind nur die notwendigsten Bekleidungsstücke mitzugeben. Besonderer Meldeanzug (Helm, Waffen) ist nicht erforderlich. Eigene Uniformstücke sind erlaubt.

Berlin, den 30. August 1898.*) Kriegsministerium.
v. Goßler.

*) Datum der „Militärischen Ausführungs-Bestimmungen“ in der ursprünglichen Fassung. Die Fassung des Abdrucks berücksichtigt auch die inzwischen erschienenen Deckblätter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

208. Nachtrag zum Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 26. Januar 1904 (L. G. II S. 14),*) betreffend Frachtvergütungen. Vom 4. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

Die Frachtvergütung beträgt

a) vom 1. Mai 1907 ab für Sassawara . . . . . 21½ R.
b) vom 1. April 1908 ab für Ubena . . . . . 24 „

Daressalam, den 4. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

209. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Umwandlung der Zollstation Muansa in ein Hauptzollamt und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 5. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

1. Der seitherigen Zollstation Muansa wird nach erfolgter Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts die Bezeichnung „Hauptzollamt Muansa“ beigelegt.

2. Der Abschnitt B des § 9 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30/03)**) erhält folgenden Wortlaut:

B. An der Binnengrenze:

1. Das Hauptzollamt Muansa;
2. Die Zollstationen Schirati, Bukoba;
3. An den übrigen im § 1 Nr. II benannten Plätzen werden die Geschäfte usw. (wie bisher);

Abs. 2, 3, 4 wie bisher.

Abs. 5. — Der Wirkungsbereich des Hauptzollamts Muansa erstreckt sich auf den gesamten deutschen Teil des Victoria-Nyansa-Sees und auf die Grenzgebiete der Verwaltungsbezirke Schirati und Bukoba mit der Maßgabe, daß die gleichnamigen Zollstationen dieser Bezirke dem Hauptzollamt Muansa dienstlich unterstellt sind. Der Wirkungsbereich der übrigen Zollstationen deckt sich mit den Grenzgebieten der betreffenden Verwaltungsbezirke mit der Maßgabe, daß die Zollstationen Unjikaposten, Muaja und Wiedhafen der Zollstation Neu-Langenburg dienstlich unterstellt sind.

Daressalam, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

210. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Gestellung von Reittieren für Beamte bei Dienstreisen. Vom 5. August 1908.

Die Gestellung eines Reittieres nebst Sattelausrüstung usw. für Beamte und sonstige Gouvernementsangehörige bei Reisen von Daressalam ins Innere

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 35. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

erfolgt nach Ermessen des Gouverneurs. Das Kommando der Schutztruppen bestimmt, welche Art von Reittier abgegeben wird.

Wird bei Reisen in Innenbezirken oder zur Küste dem betreffenden Beamten vom Chef der Verwaltungsbehörde ein Dienstreittier gestellt, so sind die für dasselbe während der Benutzung auf der Reise entstehenden Kosten auf amtliche Fonds zu übernehmen mit Ausnahme derjenigen für die Wartung, welche ein für allemal von dem Betreffenden selbst zu tragen sind.

Die Polizeiabteilungen haben in Druckvorschrift A 66a (Bekleidungsvorschrift)*) auf S. 4 Zeile 7 von unten hinter dem Worte Kommandeur einzuschieben: „bzw. an Angehörige der Polizeitruppe nach dem des Gouverneurs".

Die Verfügung vom 20. Februar 1904 (L. G. Nachtr. II Nr. 48)**) wird durch diesen Runderlaß nicht berührt.

Daressalam, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

211. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 5. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 16.)

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30/03)***) wird folgendes verfügt:

Im zweiten Absatz des § 54 bezeichneter Ausführungsbestimmungen ist der Satz „Der Verzollung ist alsdann" bis „zur Zeit der Einlagerung hatten." zu streichen.†)

Daressalam, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

212. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Mitteilung von Sterberegisterauszügen über Angehörige des Beurlaubtenstandes an die Meldeämter. Vom 5. August 1908.

Die militärischen Meldeämter bedürfen zur ordnungsmäßigen Führung der Landwehr-Stammrollen bei allen zur Anmeldung kommenden Todesfällen von Mannschaften usw. des Beurlaubtenstandes eines Auszuges aus dem Sterberegister.

Die Bezirks- (Distrikts-) Ämter weise ich daher an, bei Anmeldung von Todesfällen von Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, stets einen Auszug aus dem Sterberegister gebührenfrei dem zuständigen Meldeamte zu übersenden.

Windhuk, den 5. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 49.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.
†) Weil nach der Verfügung vom 3. November 1906 (D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 338) die öffentlichen und die privaten Zollniederlagen als Zollausland zu gelten haben. (Bem. in einem R. E. des Gouverneurs v. 5. August 1908.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

213. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest. Vom 7. August 1908.*)

(Amtsbl. S. 145.)

— Die Verordnung hat denselben Wortlaut wie diejenige vom 27. Januar 1908, oben Nr. 41. —

214. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 10. August 1908.

Auf Grund des § 63 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903**) wird hiermit verfügt wie folgt:

§ 1. Der Abs. 4 des § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 31. Januar 1903***) erhält folgenden Zusatz:

„Befreit von den Lagergebühren bleiben die für das Gouvernement, die Kaiserliche Reichspost und die Kaiserliche Marine bestimmten Gegenstände."

§ 2. Die Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 10. August 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

215. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke der Regierungsstation Campo. Vom 11. August 1908.

(Amtsbl. S. 63.)

Für den Bezirk der Regierungsstation Campo werden in Ausführung von § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908†) die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

Wegstrecke	Zulässige Marschzeit
Von Campo nach Kribi	3 Tage
„ „ „ Nemayong	4 „
„ Nemayong nach Akam	3 „
„ „ „ Ambam	6 „
„ „ „ Bilum	5 „

Buea, den 11. August 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

216. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bereiche des Postens Akonolinga. Vom 11. August 1908.

(Amtsbl. S. 63.)

Für den Bereich des Postens Akonolinga werden in Ausführung des § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908†) die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

*) Aufgehoben durch V. v. 23. September 1908, unten Nr. 256.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
***) Vom 10. April 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.
†) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wegstrecke	Zulässige Marschzeit
Akonolinga nach Olama	7 Tage
Nkolessi nach Akonolinga	3 „
Abongmbang nach Akonolinga	8 „

Buea, den 11. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

217. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Wiedereröffnung des Lienhardt-Sanatoriums in Wugiri. Vom 12. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 17.)

Das Lienhardt-Sanatorium Wugiri wird am 1. Oktober d. J. nach den Bestimmungen der im Amtl. Anz. Nr. 21 vom 7. September 1907 veröffentlichten Betriebsordnung*) wieder eröffnet.**)

Daressalam, den 12. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

218. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Januar 1898, betreffend den Impfzwang, für den Bezirk der Ortschaft Palime. Vom 14. August 1908.

(Amtsbl. S. 154.)

Die Verordnung des Landeshauptmanns von Togo vom 21. Januar 1898, betreffend den Impfzwang,***) wird auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Ortschaft Palime in Kraft gesetzt. Die Grenzen des Bezirks sind dieselben wie in der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 23. Januar 1908 zur Durchführung der Verordnung, betreffend Bekämpfung der Stechmückengefahr (Amtsbl. S. 11).†)

Lome, den 14. August 1908.

Der Gouverneur.
I. V.: Dr. Meyer.

219. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Änderung des Runderlasses vom 26. Februar 1903, betreffend die Kontrolle über Sprengstoffe. Vom 15. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 17.)

Der letzte Absatz des Runderlasses vom 26. Februar 1903 (L. G. I S. 56),††) betreffend die Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen, fällt fort.

Daressalam, den 15. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 365.
**) Vgl. die Bekanntmachung vom 24. März 1908, oben Nr. 88.
***) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 19. — †) Oben Nr. 34.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 50.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

220. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zur Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege. Vom 15. August 1908.

Indem ich Veranlassung nehme, die Aufmerksamkeit Euerer Exzellenz auf die in Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichte Kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege,*) zu lenken, bemerke ich zur Klarstellung der dadurch geschaffenen Rechtslage ergebenst nachstehendes.

I. Durch die Verordnung ist zur Beseitigung verschiedener, in der Praxis hervorgetretener Schwierigkeiten und Zweifel nunmehr der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) allgemein ermächtigt worden, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete zu erlassen (§ 1 Nr. 1). Ferner ist dadurch die Ermächtigung zur Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, welche dem Reichskanzler in den Verordnungen vom 26. Februar 1890 und 25. Februar 1896**) für die Marshall-Inseln und die afrikanischen Schutzgebiete erteilt worden war, unter Aufhebung jener Verordnungen auf sämtliche Schutzgebiete ausgedehnt worden (§§ 1 Nr. 2, 4). Der Ermächtigung ist gleichzeitig eine Fassung gegeben worden, durch welche außer Zweifel gestellt worden ist, daß die Befugnisse des Reichskanzlers sich auch auf das materielle Recht (Zivil- und Strafrecht) der Eingeborenen sowie das sogenannte gemischte Recht, d. h. die rechtlichen Beziehungen der Eingeborenen zu den Nichteingeborenen, erstrecken.

II. Wie weiter im § 2 der Verordnung bestimmt ist, können die im § 1 bezeichneten, dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auch durch die Gouverneure wahrgenommen werden. Doch bedarf es hierzu, worauf ich besonders hinweise, der Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts). Einschlägige Vorschriften und Anordnungen, wie namentlich auch solche über Neuerrichtung von Behörden, über Schaffung besonderer Eingeborenengerichte, über das Privatrecht der Eingeborenen usw. können daher von den Gouverneuren jedenfalls nicht ohne diesseitiges Einverständnis erlassen werden. Doch ist es nicht nötig, daß das letztere für jeden einzelnen Fall besonders ausgesprochen wird, sondern es können nach dem Wortlaut und der Absicht des § 2 auch Ermächtigungen allgemeiner Art erteilt werden, durch welche den Gouverneuren die Organisationsbefugnis bezüglich gewisser Behördenkategorien oder die Regelung bestimmter unter § 1 Nr. 2 fallender Rechtsmaterien überlassen wird. Ich bin bereit, dahingehende Wünsche der Gouvernements nach Möglichkeit zu berücksichtigen und werde entsprechenden Anträgen entgegensehen. Ich bitte indes, die letzteren unter allen Umständen für die einzelnen in Nr. 1 und 2 des § 1 erwähnten Rechtsgebiete getrennt zu stellen und gleichzeitig genau formulierte Entwürfe der hier zu erlassenden Verfügungen einzureichen.

Um Zweifeln an der Rechtsgültigkeit der dortseits zu erlassenden einschlägigen Vorschriften usw. vorzubeugen, wird im Eingange der letzteren auf die diesseitige Ermächtigung oder Zustimmung Bezug zu nehmen sein.

III. Soweit Anordnungen über die Neuschaffung von Behörden in Frage kommen, ist, worauf ich besonders aufmerksam mache, außer der vorliegenden

*) Oben Nr. 153.
**) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 624 bzw. II S. 213.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung auch noch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 369)*) zu beachten. Es dürfen dementsprechend — ebenso wie im Reich — neue Behörden nur errichtet werden, nachdem zuvor die erforderlichen Mittel durch den Haushaltsetat bewilligt worden sind. (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I S. 344; Frhr. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete, 1901, S. 67.)

IV. Die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Juni 1908 haben die Bedeutung, daß durch sie gewisse in der Schutzgewalt (§ 1 des Schutzgebietsgesetzes) enthaltene, an sich dem Kaiser zustehende Befugnisse (vgl. v. Stengel, Rechtsverhältnisse usw., S. 38, 67, 222, 225) der Kolonial-Zentralverwaltung und den Gouverneuren im Wege Allerhöchster Ermächtigung zur Ausübung übertragen werden. Sie sind demnach nicht auf solche Maßnahmen zu beziehen, für welche es einer besonderen Ermächtigung nicht bedarf. Dahin gehören z. B. die sogenannten „Verwaltungsverordnungen", d. h. Vorschriften (Verfügungen, Dienstanweisungen usw), welche lediglich innere Verhältnisse der Verwaltung regeln (Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 167 ff.; v. Stengel, Rechtsverhältnisse usw., S. 51/52). Die Nr. 1 des § 1 kommt daher nur für die Errichtung von Behörden im eigentlichen Sinne, d. h. solcher staatlicher Organe in Betracht, deren Tätigkeit nach außen hin Rechtswirkung äußern soll. „Dagegen kann die Errichtung von Registraturen und Schreibstuben, von technischen Instituten und Bureaus, die Geschäftsverteilung der staatlichen Betriebsanstalten usw. eine innere Angelegenheit der Verwaltung sein, welche ohne alle Rechtswirkung für Dritte ist und eben deshalb die Rechtsordnung nicht berührt. Diese Organisationen, Geschäftsverteilungen, Veränderungen usw. gehören daher zu den staatlichen Handlungen, die sich innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung vollziehen, d. h. zu den Verwaltungsakten." (Laband, a. a. O., S. 172.) Ebenso werden die Gouvernements und die sonst in Betracht kommenden Behörden der Schutzgebiete durch die Bestimmungen der §§ 1, 2 cit. nicht gehindert sein, auch künftighin aus eigener Machtvollkommenheit Vorschriften oder Kundgebungen in betreff der Eingeborenenrechtspflege zu erlassen, welche nicht neues Recht schaffen sollen, sondern nur eine Belehrung der nachgeordneten Dienststellen oder auch der eingeborenen Bevölkerung bezwecken.

V. Wie aus dem Eingange des § 1 hervorgeht, kommen die dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) und den Gouverneuren durch die Verordnung erteilten Ermächtigungen nur in Betracht, soweit nicht gesetzliche oder in anderen — bereits erlassenen oder noch zu erlassenden — Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen und darauf beruhende Ermächtigungen Platz greifen. Unberührt bleiben daher z. B. die Vorschriften organisatorischer Art, welche sich in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)**) sowie den Bergverordnungen vom 8. August 1905 und 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 727 bzw. 1906 S. 363)***) einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen finden, desgleichen ferner die Vorschriften über das Eingeborenenrecht und die gemischte Gerichtsbarkeit in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 7.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221 bzw. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283)*) sowie in der auf Grundlage der letzteren erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 (Kol. Bl. S. 568, D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 10).

VI. Durch die §§ 1 (Nr. 1) und 2 der neuen Verordnung wird selbstverständlich auch die auf § 15 des Schutzgebietsgesetzes sowie §§ 5, 6 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend das Verordnungsrecht usw. vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509)**) beruhende Befugnis der Gouverneure und anderen zuständigen Beamten nicht berührt, „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" zu erlassen. Jene Bestimmungen sind überhaupt nicht auf organisatorische Anordnungen zu beziehen. Sie haben vielmehr Vorschriften polizeilicher und verwaltungsrechtlicher Art im Auge, welche sich mit Geboten und Verboten an die Bevölkerung wenden (sogenannte Rechtsverordnungen, vgl. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete S. 51). Sie betreffen nicht die Einrichtung der Verwaltungsbehörden, sondern Verhältnisse, auf welche sich die Tätigkeit der letzteren erstreckt.

VII. Die Fassung des § 1 Nr. 1 ist eine so weite, daß sie es zweifellos auch gestattet, Vorschriften zu erlassen, durch welche nach dem Vorbild der preußischen Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Ges. Samml. S. 195 bzw. 237) die Verwaltungsorganisation und die Zuständigkeitsverhältnisse der Behörden eines Schutzgebietes in umfassender Weise geregelt werden. Soweit in einzelnen Schutzgebieten hierfür ein Bedürfnis als vorliegend erachtet wird, wie es nach dem Bericht eines Gouvernements der Fall ist, stelle ich anheim, den Entwurf einer entsprechenden Verordnung auszuarbeiten und hier zur Vorlage zu bringen.

VIII. Die Bestimmungen des § 1 werden es namentlich auch ermöglichen, Vorschriften zivilrechtlicher Art über Dienstverträge zwischen weißen Arbeitgebern und farbigen Arbeitnehmern zu erlassen, sowie besondere Beamte (Arbeiterkommissare oder dgl.) einzusetzen, welche in der Lage sind, polizeiliche und sonstige obrigkeitliche Befugnisse auszuüben. Unter anderem werden diese auch mit der Entscheidung der aus den Dienstverträgen entstehenden Streitigkeiten beauftragt werden können. Nur mache ich darauf aufmerksam, daß nach einem von dem Reichs-Justizamt erstatteten Gutachten Klagen, welche g e g e n Nichteingeborene gerichtet sind, auch wenn sie aus Verhältnissen des sogenannten gemischten Rechts entspringen, unter allen Umständen zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Hier greifen entsprechend dem Vorbehalte im Eingange des § 1 der neuen Verordnung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 2, 3 des Schutzgebietsgesetzes und der dort angezogenen Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes Platz. Falls daher der Wunsch bestehen sollte, daß auch Klagen der erwähnten Art von Arbeiterkommissaren oder sonstigen Verwaltungsbeamten entschieden werden sollen, wird nur übrig bleiben, daß jene Beamten hierzu von den Bezirksrichtern gemäß Ziff. I der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit usw. vom 8. Mai 1908***) mittels Beauftragung ermächtigt werden. Ich verweise deswegen auf den unter dem heutigen Tage zur Erläuterung dieser Verfügung ergangenen Erlaß.†)

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 4.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.
***) Oben Nr. 130.
†) Nachstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IX. Die neue Verordnung enthält schließlich im § 3 noch eine Bestimmung, durch welche zweifelsfrei klargestellt wird, daß die bereits ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der in § 1 und § 2 bezeichneten Art betreffen, sämtlich in Geltung bleiben, also namentlich auch diejenigen, welche sich auf die jetzt aufgehobenen Verordnungen vom 26. Februar 1890 und vom 25. Februar 1896 stützen. Demnach wird z. B. die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt über die Eingeborenen vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241*) in Kraft bleiben. . . .

Wie dann ferner noch im § 3 ausdrücklich hervorgehoben wird, sollen auch diejenigen Vorschriften und Anordnungen weitere Geltung haben, welche von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern über Gegenstände der in Frage kommenden Art (also z. B. Errichtung von Behörden, Eingeborenenschiedsgerichten, über Arbeitsverträge usw.) erlassen sind. Damit ist gleichzeitig anerkannt, daß diese sämtlich zu Recht bestehen, auch soweit die Rechtsgültigkeit infolge von Zuständigkeitsbedenken, namentlich im Hinblick auf den Wortlaut der im § 4 erwähnten Verordnungen vom 26. Februar 1890 und 25. Februar 1896, oder wegen des Mangels einer entsprechenden Ermächtigung bisher zweifelhaft erscheinen mußte.

Ich ersuche, diesen Erlaß . . . . auch zur Kenntnis der Gerichte sowie der sonst nach Meinung Euerer Exzellenz in Betracht kommenden Dienststellen zu bringen.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

221. Runderlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zur Verfügung des Reichskanzlers vom 8. Mai 1908 wegen Änderung der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 15. August 1908.

Indem ich Euerer Exzellenz beifolgend ergebenst eine Reihe von Druckexemplaren der im Kol. Bl. Nr. 14 S. 659 veröffentlichten Verfügung des Reichskanzlers vom 8. Mai d. Js.**) wegen Änderung der Verfügung vom 25. Dezember 1900, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, zugehen lasse, bemerke ich gleichzeitig zur Erläuterung jener Verfügung folgendes:

Durch die Bestimmung zu I der neuen Verfügung ist § 1 Nr. 4 Abs. 1 der Verfügung vom 25. Dezember 1900 dahin geändert worden, daß die dort wegen der Urteilsfällung sowie der Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen gemachten Ausnahmen in Fortfall gekommen sind. Diese richterlichen Geschäfte sind damit ebenfalls für übertragbar erklärt worden, allerdings, nach einer hinzugefügten Einschränkung, nur insoweit, als sie ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können. (Vgl. § 7 Nr. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in Verbindung mit § 2 des Schutzgebietsgesetzes sowie § 6 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Oben Nr. 130.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten vom 9. November 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 1005.)*)

Die Ausdehnung der Übertragungsbefugnis soll zunächst eine Reihe von Schwierigkeiten beseitigen, welche sich mit der zunehmenden Besiedlung auch der abgelegeneren Teile der Schutzgebiete, namentlich der Inselbezirke der Südsee, der Handhabung der Rechtspflege gegen Nichteingeborene entgegengestellt hatten. Nunmehr werden in den in Betracht kommenden Bezirken die daselbst tätigen Verwaltungsbeamten mit fast sämtlichen richterlichen Geschäften, welche in der Heimat zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, beauftragt werden können. Ferner soll die geschehene Neuregelung es ermöglichen, entsprechend einem in verschiedenen Schutzgebieten hervorgetretenen Bedürfnis die Entscheidung von Klagen Eingeborener gegen Weiße aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (soweit diese durch § 23 Nr. 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Amtsgerichten zugewiesen sind) besonderen, mit der Überwachung der Arbeiterverhältnisse zu betrauenden Beamten (Arbeiterkommissaren), — gegebenenfalls auch, wo diese fehlen und die ordentlichen Gerichte wegen der räumlichen Entfernung für die eingeborenen Arbeiter schwer zugänglich sind —, den zuständigen örtlichen Verwaltungsbeamten zu übertragen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte werden den Richtern bei der Entschließung darüber, wieweit sie von der Übertragungsbefugnis bezüglich der Urteilsfällung sowie der Entscheidung über Verhaftungen usw. Gebrauch machen wollen, als Anhalt dienen können. Immer werden sie indes zu beachten haben, daß die Beauftragung von Verwaltungsbeamten mit den in Rede stehenden richterlichen Obliegenheiten eine Abweichung von dem Grundsatze der Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung bedeutet, dessen Verwirklichung auch in den Schutzgebieten nach Möglichkeit anzustreben sein wird. Jene Maßregel wird daher eine Ausnahme bleiben müssen und auf Fälle zu beschränken sein, wo sie im Interesse der Rechtspflege unumgänglich erforderlich ist. Keinesfalls wird sie als Mittel zur Entlastung der ordentlichen Richter benutzt werden dürfen. Es wird namentlich Sache der zur Dienstaufsicht berufenen Beamten sein, darüber zu wachen, daß von ihr nicht mehr als nötig Gebrauch gemacht wird. Gegebenenfalls wird die nach § 1 Nr. 7 Abs. 2 der Verfügung vom 25. Dezember 1900 erforderliche Genehmigung zu versagen sein.

Die Entschließung in betreff der Übertragung wird gemäß dem Wortlaute der Ziff. I in erster Linie Sache der zuständigen richterlichen Beamten sein, welche nach § 1 Nr. 4 Abs. 4 der Verfügung vom 25. Dezember 1900 auch zu ermessen haben, ob sie im Einzelfalle für den beauftragten Beamten eintreten wollen. Da es sich um eine Angelegenheit der Justiz v e r w a l t u n g handelt, wird freilich nichts im Wege stehen, daß die Richter — und zwar die Bezirksrichter gegebenenfalls durch Vermittlung der Oberrichter — mit Weisungen im Aufsichtswege versehen werden. Auch hierbei wird indes Vorsicht geboten sein. Die Richter bleiben unter allen Umständen für die geschehene Übertragung ihrer Befugnisse voll verantwortlich. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, werden sie in jedem einzelnen Falle genau prüfen müssen, ob bei dem zu beauftragenden Beamten eine genügende Befähigung zur Beurteilung einfacherer Rechtsangelegenheiten von Nichteingeborenen voraus-

*) Die erwähnten Gesetze usw. sind abgedruckt in der D. Kol. Gesetzgeb. V S. 47, 143 bzw. 158.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gesetzt werden kann. Ich mache auch insbesondere noch darauf aufmerksam, daß nach den Vorschriften des § 1 Nr. 4 cit. die Übertragung immer nur an eine bestimmte, in der angeordneten Form zu verpflichtende Persönlichkeit, nicht etwa unpersönlich an eine Dienststelle als solche erfolgen kann.

Was den weiteren Inhalt der Ziff. I der neuen Verfügung anlangt, so ist die Bestimmung, daß die Übertragungsbefugnis sich nicht auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer sowie die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erstreckt, bestehen geblieben. Als fernere Ausnahme ist die Beurkundung der Verfügungen von Todes wegen hinzugetreten, da es nötig erscheint, diese mit Rücksicht auf die Gefahren, welche namentlich wegen der Bestimmungen des § 2246 BGB. aus der Verletzung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwachsen können, den ordentlichen Richtern vorzubehalten. Erblasser, welche einen solchen wegen weiter Entfernung nicht in Anspruch nehmen können, werden gegebenenfalls auf den § 2231 Nr. 2 des BGB. hinzuweisen sein, wonach Testamente auch durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden können.

Die Verfügung enthält sodann in Ziff. II bis IV noch Vorschriften, welche eine Reihe von Lücken ausfüllen sollen, die sich bei der Handhabung der Verfügung vom 25. Dezember 1900 bemerkbar gemacht haben. So ist jetzt zum Ausdruck gebracht, daß auch ganze Arten von gerichtlichen Geschäften übertragen werden können, und es sind Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Notare sowie die Vertretung der letzteren und der Rechtsanwälte aufgenommen worden. Endlich ist (durch den Nachsatz der Ziff. II) noch klargestellt worden, daß auch der Widerruf der Zulassung von Rechtsanwälten durch die Bezirksrichter der Zustimmung der zur Dienstaufsicht berufenen Beamten bedarf.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, das Weitere wegen Verteilung der übersandten Druckexemplare der Verfügung vom 8. Mai d. Js. an die Gerichte und sonst in Betracht kommenden Dienststellen zu veranlassen. Ebenso bitte ich ihnen von diesem Erlasse Kenntnis zu geben.

Berlin, den 15. August 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

222. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika wegen Ausführung der Verordnung betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (Amtl. Anz. 1908 Nr. 3).*)

Vom 16. August 1908.

I. Steuerfestsetzung nach dem Umsatz ist Ausnahmefall.

Die Bestimmung in § 6 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907:*)

„die zu entrichtende Steuer beträgt . . . . . ., falls die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, 1½ v. H. des Umsatzes“

hat bei verschiedenen Verwaltungsbehörden eine falsche Auslegung erfahren.

Ob der Ertrag eines Gewerbebetriebes ermittelt und der Steuersatz nach diesem festgestellt werden kann, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 421.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einschätzungskommission (Ausführungsbestimmungen vom 3. Januar 1908 zu § 6 der gen. Verordnung).*) Zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Einschätzungskommission gehört es, die Entscheidung dieser Frage vorzubereiten. Von welcher Art oder von welchem Umfang diese Ermittlungen sein müssen, ist nicht vorgeschrieben. Die einzige Grenze, die nach dieser Richtung gezogen ist, geben die Ausführungsbestimmungen in folgendem:

1. Wenn dem Vorsitzenden ordnungsmäßige Bücher vorgelegt werden, so sind diese für die Steuerfestsetzung maßgebend.

„Grundsätzlich kann die Besteuerung nach dem Umsatz nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn der Reinertrag durch ordnungsmäßige und einwandfreie Buchführung dem Vorsitzenden nachgewiesen ist."

Hierin liegt ein Privileg für denjenigen Steuerpflichtigen, der dem Vorsitzenden durch Vorlegung ordnungsmäßiger und einwandfreier Bücher seinen Reinertrag nachweist; denn er kann nicht nach dem Umsatz besteuert werden, und er vermeidet, daß seine Bücher von den außeramtlichen Mitgliedern der Einschätzungskommission eingesehen werden.

Mit der gedachten Bestimmung ist aber keineswegs gesagt, daß Bücher anderer Art keine Beweiskraft haben, oder gar, daß Besteuerung nach dem Umsatze erfolgen müsse, wenn der Steuerpflichtige Bücher nicht oder nicht ordentlich geführt habe.

Wenn der Steuerpflichtige das erwähnte Privileg sich nicht verschaffen kann oder will, so ist es vielmehr Sache der Einschätzungskommission, nach pflichtgemäßem Ermessen den Reinertrag zu ermitteln und Sache des Vorsitzenden, diese Feststellung vorzubereiten.

2. Eigene Erklärung des Steuerpflichtigen.

In der Regel wird die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen über seinen Reinertrag der Einschätzung zugrunde gelegt werden können. Es empfiehlt sich folgendes Verfahren:

Vor Beginn des Steuerjahres erläßt der Vorsitzende eine Aufforderung an sämtliche Gewerbetreibende, bis zu einem bestimmten Termin ihre Erklärung einzureichen oder zu Protokoll zu geben, möglichst unter Beifügung von Beweismitteln. Gleichzeitig werden die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß bei nicht genügender Selbsteinschätzung die Gefahr der Veranlagung nach dem Umsatz vorliegt. Der Termin ist so zeitig anzusetzen und öffentlich bekanntzugeben, daß für etwaige Nachprüfungen genügend Zeit übrig bleibt.

Trifft zu dem bestimmten Termin die Erklärung des Steuerpflichtigen nicht ein, so kann selbstverständlich dessenungeachtet die Einschätzungskommission zu der Annahme eines Reinertrages von bestimmter Höhe gelangen, eine spätere Erklärung des Steuerpflichtigen, die mit dieser Annahme in Widerspruch steht, ist bei Prüfung der Berufung gebührend zu berücksichtigen.

Nur wenn Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Steuerpflichtigen entstehen, liegt Veranlassung vor, weitere Ermittlungen anzustellen. Will oder kann der Steuerpflichtige Bücher nicht vorlegen, so liegt trotzdem kein Anlaß zu weiteren Ermittlungen vor, wenn die Einschätzungskommission die Angaben des Steuerpflichtigen für richtig hält. Anderseits ist sie nicht an die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Nachweise gebunden; sie kann alle

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 426.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihr offenstehenden Erkenntnisquellen benutzen, wobei ihr allerdings Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen.

3. Beweismittel, die vom Steuerpflichtigen vorgebracht werden.

Gibt der Steuerpflichtige auf die Aufforderung seinen Reinertrag nicht an oder scheint der von ihm angegebene Reinertrag dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission unrichtig, so ist es Pflicht des Vorsitzenden, nach Möglichkeit selbst den Reinertrag zu ermitteln. Ein gutes Hilfsmittel hierzu sind natürlich etwaige Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen.

(Geschäftsbücher, die nicht als „ordnungsmäßig" gelten können.)

Aber nicht jeder Steuerpflichtige ist zur Buchführung verpflichtet; z. B. brauchen Höker, Handwerker, Landwirte, Kaufleute von geringerem Geschäftsbetrieb usw. — auch europäische — keine Bücher zu führen. Führen sie trotzdem Bücher, so können dieselben zur Ermittlung des Reinertrags dienen, wenn die Buchführung auch nicht ganz „ordnungsmäßig" oder „einwandfrei" ist. Eine Pflicht zur Buchführung hat aber mit der Gewerbesteuerverordnung durchaus nicht eingeführt werden sollen; die Durchführung der Verordnung muß vielmehr — bei Wahrung der fiskalischen Interessen — unter möglichst geringer Belästigung der Gewerbetreibenden erfolgen.

(Andere Geschäftspapiere.)

Führt also ein Steuerpflichtiger keine Bücher, so steht es ihm frei, durch Vorlegung anderer Geschäftspapiere dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission seinen Reinertrag nachzuweisen; wie schon erwähnt, ist dieser Nachweis aber nur notwendig, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Steuerpflichtigen entstehen.

4. Ermittlungen von Amtswegen.

Kann oder will der Steuerpflichtige auch derartige andere Geschäftspapiere oder sonstige Beweise nicht vorlegen, so liegt immer noch nicht die Notwendigkeit vor, die Steuer nach dem Umsatz festzusetzen. Der Vorsitzende kann vielleicht auf Grund der Zolldeklarationen und der Lagerbestände usw. die Unkosten und unter Zugrundelegung eines normalen Geschäftsgewinnes den Bruttoertrag des steuerpflichtigen Gewerbes feststellen. Auf diese oder ähnliche Weise wird in den weitaus meisten Fällen der Reinertrag der Besteuerung zugrunde gelegt werden können, wie es der Sinn der Verordnung verlangt.

5. Besteuerung nach dem Umsatz ist Ausnahmefall.

Nur in Ausnahmefällen wird auf die Besteuerung nach dem Umsatze zurückgegriffen werden dürfen. Ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn der Steuerpflichtige ein unsolider Geschäftsmann ist, der bald seine Waren verschleudert, bald unter wucherischer Ausbeutung seiner Kunden übermäßige Preise berechnet. Aber selbst in diesem Falle würde die Steuer nach dem Reinertrag festzusetzen sein, wenn er einwandfrei zu ermitteln ist.

II. Die Steuerfestsetzung soll den Reinertrag des Steuerjahres zum Gegenstande haben. Als Anhalt für die Ermittlung wird in den meisten Fällen der Reinertrag des Vorjahres oder der Durchschnitt der Vorjahre zugrunde gelegt werden können. Behauptet der Steuerpflichtige einen erheblichen Ausfall in dem Steuerjahr erwarten zu müssen, so wird er dies in einer Weise, welche der Kommission genügt, glaubhaft zu machen haben.

III. Sonderbestimmung für Großkapitalien (§ 6 Satz 2 der Verordnung).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nach § 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 wird entweder der Reinertrag besteuert (Satz 1 a. a. O.), oder das Anlage- und Betriebskapital (Satz 2 a. a. O.).

Nur wenn die Höhe des Reinertrages nicht zu ermitteln ist, erfolgt Besteuerung des Umsatzes statt des Reinertrages oder des Kapitals. Bei nicht ermitteltem Reinertrag wird der Umsatz besteuert ohne Rücksicht auf die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals; die Umsatzbesteuerung ist aber ein seltener Ausnahmefall (s. oben Nr. 1 Ziff. 5).

Die Kapitalsteuer ist nur vorgesehen für Betriebe, deren Anlage- und Betriebskapital wenigstens 40 000 R. beträgt. Derartig große Kapitalien sollen auch ohne Rücksicht auf etwaigen geringen Reinertrag mit wenigstens 1 v. T. besteuert werden bis zur Höchstgrenze von 400 R. Die Besteuerung nach dem Reinertrage tritt für diese Kapitalien nur in Geltung, wenn der Reinertrag wenigstens 1500 R. beträgt — und wenn das für diese Kapitalien festgesetzte Minimum von 1 v. T. hierdurch gedeckt oder überschritten wird.

Die folgende Tabelle wird dies deutlich machen.

Anlage- und Betriebskapital	Reinertrag:							
	0	300	500	1000	1500	2000	10 000	20 000
10 000	frei	12	20	40	60	80	400	800
40 000	40	40	40	40	60	80	400	800
60 000	60	60	60	60	60	80	400	800
80 000	80	80	80	80	80*)	80	400	800
1 000 000	400	400	400	400	400*)	400*)	400	800

*) Bei diesen Positionen würde die Steuer mit 4 v. H. des Reinertrages geringer sein; es ist aber die Kapitalsteuer mit 1 pro Tausend zu erheben, da sie höher ist, als die Reinertragssteuer. (S. Nr. III Abs. 3 des Runderlasses.)

Für Betriebe mit geringerem Kapital ist — abgesehen von der Umsatzbesteuerung — lediglich der Reinertrag entscheidend, auch wenn er geringer ist als 1500 R. Eine Steuerfreiheit für Betriebe mit einem Reinertrag unter 1500 R. ist im Satz 2 des § 6 a. a. O. nicht festgesetzt.

IV. Berufung.

Die Bestimmungen über die Berufung gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission haben stellenweise zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ich fasse daher diese Bestimmungen — unter teilweiser Abänderung der bisher erlassenen Ausführungsbestimmungen — im folgenden zusammen:

1. Gegen die Steuerfestsetzung der Einschätzungskommission ist Berufung an die bei dem Gouvernement gebildete Obereinschätzungskommission zulässig.

2. Die Berufung steht sowohl dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörde zu.

3. Die Einlegung der Berufung soll bis zum Ende der Frist, während der die Steuerlisten ausliegen, zu Händen des Vorsitzenden der Einschätzungskommission erfolgen.

Die Berufung gilt als rechtzeitig, wenn sie in der genannten Frist bei der Obereinschätzungskommission oder bei einer Verwaltungsbehörde eingelegt wird. Eine verspätet eingelegte Berufung ist wie eine rechtzeitige zu behandeln, wenn die Verspätung als genügend entschuldigt erachtet wird. Ob die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorgebrachte Entschuldigung genügt, entscheidet der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

4. Die Einlegung der Berufung geschieht schriftlich oder mündlich zu Protokoll.

5. Im Wege der Berufung kann 1. die Steuerpflicht selbst, 2. die Höhe des Steuersatzes und 3. der Umstand angefochten werden, daß die Steuerfestsetzung nicht nach dem Merkmal des Reinertrages, sondern nach dem Merkmal des Umsatzes erfolgt ist.

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission hat festzustellen, gegen welchen dieser drei Punkte die Berufung sich richtet.

6. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die von der Einschätzungskommission festgesetzen Steuersätze sind deshalb zu erheben, bis durch die Einschätzungskommission selbst (s. Nr. 9) oder durch die Obereinschätzungskommission eine anderweite Steuerfestsetzung erfolgt.

7. Der Vorsitzende trägt die Berufungen in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine nach dem S. 447 der L. G.*) abgedruckten Muster anzulegende Nachweisung ein. Als Anlage zu dieser Nachweisung ist ein Aktenstück anzulegen, in dem in der Reihenfolge der Nachweisung die Berufungsschriften oder die Protokolle über die mündlich eingelegten Berufungen gesammelt werden. Bei den einzelnen Berufungsschriften oder Protokollen hat der Vorsitzende festzulegen, mit welchem Resultat er den Inhalt der Berufungen geprüft hat und welche Erhebungen er zur Vorbereitung der Entscheidung der Einschätzungskommission (s. Nr. 12) vorgenommen hat.

8. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Dezember 1907) schließt der Vorsitzende die Nachweisung ab, trägt sein Gutachten in die Nachweisung ein und legt sie mit dem entstandenen Material der Einschätzungskommission zur Begutachtung vor.

9. Der Einschätzungskommission steht das Recht zu, auf die Berufung die Steuer ihrerseits zu ermäßigen oder die völlige Steuerfreiheit anzuerkennen.

10. Die Einschätzungskommission ist so rechtzeitig zu berufen, daß ihr Zusammentritt spätestens in der fünften Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (s. Nr. 8) erfolgen kann.

11. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung der Berufung dienenden Beweismittel und Tatsachen selbst anzuführen. Wie oben (Ziff. I) gesagt, muß bei der Steuerfestsetzung durch die Einschätzungskommission festgestellt werden, aus welchen Gründen der Reinertrag — wenn er abweichend von den Angaben des Steuerpflichtigen der Einschätzung zugrunde gelegt wird —, in der fraglichen Höhe angenommen wird, oder aus welchen besonderen Gründen ausnahmsweise eine Besteuerung nach dem Umsatze erfolgt. Soweit der Steuerpflichtige zur Begründung der Berufung Beweismittel und Tatsachen angibt, die mit den Annahmen der Einschätzungskommission in Widerspruch stehen, müssen sie nachgeprüft werden. Hiermit ist aber nicht gesagt, daß die Einschätzungskommission bei Prüfung der Berufung auf die vom Steuerpflichtigen angegebenen Beweismittel und Tatsachen beschränkt ist; entstehen ihr aus anderen Gründen Zweifel an der Richtigkeit der Steuerfestsetzung, so muß sie diese Zweifel beseitigen, bevor die Nachweisung der Obereinschätzungskommission eingereicht wird.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 210.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

12. Jede Berufung ist von der Kommission besonders zu beraten; das Gutachten der Kommission ist in die Nachweisung (s. Nr. 7) einzutragen; über den Verlauf der Sitzung ist von dem Vorsitzenden eine kurze Verhandlung aufzunehmen.

13. Die Nachweisung ist alsdann sofort in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission einzureichen; beizufügen sind:

a) ein Begleitbericht, in welchem der Vorsitzende etwaige Bedenken gegen die Gutachten der Kommission klarzulegen hat;

b) alle Unterlagen, die zur Prüfung der Berufung erforderlich sind, insbesondere also die Berufungsschrift selbst, die von dem Steuerpflichtigen angegebenen Beweismittel und Tatsachen und das Resultat der angestellten Ermittlungen;

c) eine Abschrift des Protokolls über die Sitzung, in der die Veranlagung zur Steuer erfolgt ist;

d) desgl. über die Sitzung, in der die Prüfung der Berufungen erfolgt ist;

e) der Nachweis darüber, daß die Kommission zu den Sitzungen (s. c und d) ordnungsmäßig zusammenberufen ist. Es empfiehlt sich, zu jeder Sitzung die Mitglieder durch ein Rundschreiben zusammenzuberufen und als Nachweis eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Rundschreiben einzureichen.

Daressalam, den 16. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

223. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhaltung von Privatwaldungen. Vom 17. August 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 18.)

Zum Schutze von Wald- und Baumbeständen, welche zur Erhaltung und Regulierung der Wasser- und Feuchtigkeitsverhältnisse, zur Erhaltung der Bodenkraft und Fruchtbarkeit sowie zum Schutze gegen Naturereignisse notwendig sind, wird auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Kol. Bl. 1900 S. 699) und des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) verordnet, was folgt:

§ 1. 1. Die Abholzung von Wald- und Baumbeständen, die zum Schutze gegen Gefährdungen allgemeiner Art notwendig sind, kann verboten werden.

2. Für die Ausnutzung der Holzbestände von Privatwaldungen kann angeordnet werden,

a) daß Bäume bis zu 25 cm Durchmesser — in Brusthöhe gemessen — nicht gefällt, abgetötet oder vernichtet werden dürfen,

b) daß von den Bäumen über 25 cm Durchmesser mindestens der vierte Teil stehen bleiben muß,

c) daß bis zu einem Viertel des Bestandes von der Abholzung auszuschließen ist, wenn die zusammenhängende Gesamtfläche mehr als 100 ha beträgt.

§ 2. Verpflichtet sich der Waldbesitzer zur Durchführung eines vom Gouverneur genehmigten Hauungs- und Aufforstungsplans, so treten die genehmigten Bedingungen dieses Plans an Stelle der Beschränkungen des § 1.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung auferlegten Beschränkungen werden mit Geldstrafe bis zu 6000 R. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 450 R. bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) bezeichneten Strafmittel Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Verordnung betreffend die Abholzung von Waldflächen in den Plantagengebieten" vom 28. April 1899**) aufgehoben.

Daressalam, den 17. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

224. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Bertua (Station Dume). Vom 17. August 1908.

(Amtsbl. S. 64.)

Für den Bezirk Bertua (Station Dume) werden in Ausführung von § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)**) die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

Wegstrecke	Höchstzulässige Marschzeit einschl. der Ruhetage
Von Dume bzw. Paki bis Ober-Njong bzw. Abong-Mbang	2†) Tage.
„ Ngelemenduka	5 „
„ Bertua	4 „
„ Dengdeng	9 „
„ Kunkum (Dschimbele)	1 „
„ Pool	1 „
„ Ngonga	2 „
„ Nyassy	3 „
„ Ngillabo	4 „
„ Bimba	6 „
„ Ngola	8 „
„ Ndungi	10 „
„ Mbua	} 11 „
„ Dume-Mündung	
„ Beri	7 „

Buea, den 17. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Ebenda IV S. 62.
***) Oben Nr. 67.
†) Bekanntm. vom 17. September 1908, unten Nr. 250.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

225. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Rio del Rey. Vom 17. August 1908.

(Amtsbl. S. 90.)

Für den Bezirk Rio del Rey werden in Ausführung von § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)*) die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

Wegstrecke	Zulässige Marschzeit
Von Ikassa nach Ekoreman	3 Tage.
„ Ndian „ Mbela	3 „
„ „ „ Lifenja	2 „
„ Mosumgoselli „ Ndian	1 Tag.
„ Ndian „ Moco	1 „
„ Moco „ Funge	1 „
„ Funge „ Ekundu	1 „
„ Ekundu „ Lobe	1 „
„ Lobe „ Illoani	1 „
„ Illoani „ Boa	1 „

Buea, den 17. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

226. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Reisebeihilfen für Familienangehörige von Militärpersonen, Beamten usw. der Schutzgebiete und die Urlaubsreisen der letzteren. Vom 18. August 1908.**)

Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder vom 1. April 1907 ab auch außer im Falle eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen.

Infolgedessen bestimme ich, daß hinsichtlich der Reisestrecken zwischen Küste und Stationsort die Vorschriften des Erlasses vom 3. Oktober 1906***) auch bei Familienreisen der gedachten Art Anwendung zu finden haben. Hierbei gilt jedoch die Einschränkung, daß im Rechnungsjahre 1907 für alle Familienangehörigen zusammen nur die Hälfte, vom 1. April 1908 ab aber für jeden einzelnen Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte des auf das Familienhaupt entfallenden Betrages aufgewendet werden darf. Im übrigen gelten die Grundsätze, welche im Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908†) zum dispositiven Vermerke unter B. 5 aufgestellt worden sind.

*) Oben Nr. 67.
**) Vgl. auch unten Nr. 234.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 40.
†) Oben I Nr. 5 (S. 12).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die bisherige Übung, wonach die Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten beim Antritte des Heimatsurlaubs und bei der Rückkehr davon auf der im Schutzgebiete zurückzulegenden Strecke für ihre Person frei befördert und auch für die notwendigen Auslagen an Fuhrkosten voll entschädigt werden, bleibt bestehen. Dabei wird der Reise im Schutzgebiete diejenige im Nachbargebiete gleich zu erachten sein, soweit letzteres im Einzelfalle von den im Innern des Schutzgebiets stationierten Beamten usw. berührt werden muß.

Berlin, den 18. August 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

227. Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Abänderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol. Ges., in Berlin. Vom 22. August 1908.

(Kol. Bl. S. 896. Reichs-Anz. Nr. 204.)

Die Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol. Ges.,*) in Berlin sind durch Beschluß der am 12. Juni 1908 stattgehabten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaftsmitglieder mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie folgt, geändert worden:

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 200 000 ℳ, eingeteilt in 12 000 Anteile über je 100 ℳ, und zwar der Serie A von 1 bis 3000, der Serie B von 1 bis 3000 und der Serie C von 1 bis 6000."

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Als Entgelt für dieses Einbringen erhält die Zentral-Afrikanische Seengesellschaft von dem in § 8 bezeichneten Grundkapital 6000 Anteile. Diese 6000 Anteile gelten als voll eingezahlt; sie zerfallen in:

a) 3000 Anteile Serie A, welche in derselben Weise wie die bar eingezahlten 6000 Anteile der Serie C an dem Gewinn teilnehmen;
b) 3000 Anteile Serie B, welche erst dann am Gewinn teilnehmen, wenn die Anteile Serie A und C 5 v. H. Gewinn erhalten haben (§ 20e)."

Der § 11 wird wie folgt geändert:

„Auf die 6000 Anteile der Serie C werden bei . . . . ." (Das Folgende bleibt unverändert.)

Die Position b des § 20 erhält folgende Fassung:

„Alsdann wird auf die Anteile der Serien A und C ein Gewinnanteil bis zu 5 v. H. verteilt."

Die Position f des § 20 erhält folgende Fassung:

„Der Rest wird auf sämtliche Anteile gleichmäßig verteilt."

Der erste Satz im fünften Absatz des § 27 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit durch Erklärung an den Vorsitzenden niederzulegen." (Der Paragraph bleibt sonst unverändert.)

Im § 36 1. Abs. werden die in Klammern gesetzten Worte „Absatz 2" gestrichen.

Im § 37 wird anstatt „am fünften Tage" „am dritten Tage" gesetzt.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 257.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der letzte Absatz des § 46 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt dieser Betrag die Summe der baren Einzahlungen, so wird der Mehrbetrag den Eigentümern der Anteile Serie A und B zu gleichen Teilen bis zur Höhe des Nennwertes ausgezahlt.

Ein dann noch verbleibender Rest wird auf sämtliche Anteile gleichmäßig verteilt."

Berlin, den 22. August 1908.

Reichs-Kolonialamt.
I. V.: v. Lindequist.

228. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Viktoria. Vom 24. August 1908.

(Amtsbl. S. 69.)

In Ausführung von § 10 der Trägerverordnung vom 10. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)*) werden die Marschzeiten für den Bezirk Victoria, wie folgt, festgesetzt:

Wegstrecke	Ungefähre Kilometerzahl	Höchstzulässige Marschzeit
Von Victoria nach Buea	23	1 Tag.
„ „ „ Nbamba	10	1/2 „
„ „ „ Bibundi	40	2 Tage.
„ Bibundi „ Efolovo	22	1 „
„ Efolovo über Munyange nach Mbonge	28	1 „
„ „ „ Boba nach Barombi-ba-Koto	42	3 „
„ Barombi-ba-Koto über Bay-ba Sombe nach Mbonge	32	2 „
„ Bibundi über Betika nach Mbonge	35	2 „

Buea, den 24. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

229. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Benutzung des Fahndungsblattes für Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. August 1908.

In der Anlage übersende ich die Grundsätze für die Benutzung des Fahndungsblattes für Südwestafrika, welches durch das Kaiserliche Bezirksamt Windhuk zur Ausgabe gelangt.

Ich ersuche ergebenst, von dem Blatte möglichst umfangreichen Gebrauch zu machen und die unterstellten Polizeiorgane über den Gebrauch und Zweck des Blattes eingehend zu belehren.

Windhuk, den 27. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

*) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage zu Nr. 229.

Grundsätze für die Benutzung des Fahndungsblattes für Deutsch-Südwestafrika.

§ 1. Das Fahndungsblatt für Deutsch-Südwestafrika wird von dem Bezirksamt Windhuk herausgegeben.

Es erscheint nach Bedarf.

Der 1. Teil enthält die Steckbriefe und Mitteilungen über Erledigungen von solchen. (S. § 2 Ziff. 1 mit 3).

Der 2. Teil enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und der Verwaltungsbehörden. (S. § 2 Ziff. 4 mit 8.)

§ 2. In das Fahndungsblatt werden aufgenommen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängt worden ist.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft aufgenommen werden sollen.
3. Mitteilungen über die Erledigung von Steckbriefen.
4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Schutzgebiet.
5. Bekanntmachungen des Gouvernements hinsichtlich der von deutschen Behörden oder von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen über die gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen abhanden gekommener oder wieder aufgefundener Wertpapiere oder besonders wertvoller Gegenstände.
8. Anderweitige wichtige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie Ersuchen um die Ermittlung des Aufenthalts wichtiger Strafzeugen.

In den Aufnahmeanträgen ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahmeersuchen zu 1 mit 7 ist das Bezirksamt stattzugeben verpflichtet, dagegen kann es zu 8 die beantragte Aufnahme ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes, sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

§ 3. Die Aufnahme von Steckbriefen und Bekanntmachungen erfolgt regelmäßig nur einmal.

Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Auch sollen die Steckbriefe eine möglichst genaue Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefes beantragt hat, hat dem Bezirksamt Windhuk, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mitteilung zu machen.

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt.

§ 4. Das Fahndungsblatt wird dem Gouvernement, dem Obergericht, den Bezirksgerichten, den Bezirks- und Distriktsämtern und den Polizeistationen, sowie den Zollämtern von dem Bezirksamt Windhuk übermittelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

230. Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 28. August 1908.

(Kol. Bl. S. 933. Reichs-Anz. Nr. 218.)

I. Die Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853)*) wird dahin abgeändert, daß der § 1 die nachstehende Fassung erhält:

Die Gebühren der Gerichte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, welche in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, in doppeltem Betrage als Gerichtsgebühren erhoben.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind im einfachen Betrage der Sätze der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften zu erheben.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Gerichtskosten mit der Maßgabe, daß in bereits anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen die gesamten Kosten für die Instanz, in welcher sich die Sache zu dem erwähnten Zeitpunkte befindet, noch nach der Verfügung vom 28. November 1901 zu berechnen sind.

Norderney, den 28. August 1908.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bülow.

231. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger und Karawanen im Bezirke der Station Jabassi. Vom 28. August 1908.

(Amtsbl. S. 96.)

In Ausführung der Trägerverordnung vom 4. März 1908**) werden für den Bezirk der Station Jabassi die nachfolgenden Marschzeiten festgesetzt:

Wegstrecke	Höchstzulässige Marschzeit einschl. der Ruhetage
Jabassi—Nyanga	2 Tage.
„ —Banya—Bayuke—Bakaka—Bare	5 „
„ —Nkongmalang—Ndokati—Binyenn—Babassa—Nfonschanda	8 „
„ —Ndogomatiang — Ndem — Hung — Nyokon — Kargaschi	12 „
Kargaschi—Ndabetta—Musche	3 „
„ —Biongele	2 „
Biongele—Musche	2 „
Jabassi—Nyamtang—Jingi—Ndokobu—Biongele	11 „

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 425. — **) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gleichzeitig wird gemäß § 5 der genannten Verordnung, auf Vorschlag der Lokalverwaltung, für den Jabassibezirk ein Verpflegungssatz von 10 Pf. für den Tag und Kopf, mit Ausnahme der Strecke Jabassi—Bare, auf welcher der tägliche Verpflegungssatz bis auf weiteres 15 Pf. beträgt, festgesetzt.

Buea, den 28. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

232. Tarifanzeiger Nr. 1 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 29. August 1908.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1908 tritt folgende Ergänzung des Nebengebührentarifes*) der Lüderitzbuchtbahn in Kraft:

Zählgebühr.

Bei Festsetzung der Stückzahl von Wagenladungsgütern auf Antrag des Absenders oder Empfängers wird eine Zählgebühr erhoben und zwar:

für je angefangene 20 Stück	0,50 ℳ
mindestens für einen Wagen	3,— „
höchstens für einen Wagen	10,— „

Windhuk, den 29. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

233. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Bergwerks-Gerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 29. August 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 71.)

— Die Bekanntmachung bringt zunächst (im Auszuge) einen Abdruck des Vertrags vom 17. Februar/2. April 1908 (oben Nr. 52 S. 52). —

Im Anschluß an § 10 Abs. 2 des obigen Vertrages wird bestimmt, daß ein auf Grund einer von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor dem 1. Oktober 1908 erteilten Schürferlaubnis gemachter und der Bergbehörde bis zu diesem Termine angezeigter Fund dem Schürfer das Recht gibt, bis zum 1. November 1908 ein die Fundstelle einschließendes Schürffeld nach Maßgabe der Bergverordnung vom 8. August 1905**) abzustecken. Während dieser Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders abgesteckt werden.

Windhuk, den 29. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Unter „Nebengebührentarif“ sind hier die in betreff der Nebengebühren (Gebühren für Auf- und Abladen, Frachtbriefformulare, Wägegeld usw.) geltenden Tarifbestimmungen verstanden, d. h., da nach § 12 Nr. 5 des Vertrages vom 15. Januar 1906 (D. Kol Gesetzgeb. 1907 S. 15) für Privattransporte auf der Lüderitzbuchtbahn zunächst die jeweiligen Tarife der Bahn Swakopmund—Windhuk anwendbar waren, die bezüglichen Bestimmungen, welche im Tarif vom 1. Juli 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. V S. 74) und in den diesen abändernden Tarifanzeigern enthalten sind. (Eine Zusammenstellung der für die Bahn Swakopmund—Windhuk geltenden Tarifvorschriften findet sich in dem vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee herausgegebenen Kolonial-Handels-Adreßbuch 1908 S. 200, 1909 S. 199.)

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

234. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Reisebeihilfen für Familienangehörige von Beamten. Vom 31. August 1908.*)

Nach der dispositiven Bestimmung unter B 5 des Hauptetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908**) beträgt die Reisebeihilfe für jeden Familienangehörigen eines Beamten, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, sowohl bei Beurlaubungen des Familienhauptes als auch wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen, die Hälfte der bestimmungsmäßigen Reisebeihilfe des Familienhaupts. Ich bestimme hierzu, daß für Kinder, für welche Beförderungskosten überhaupt zu zahlen sind, die Hälfte der Reisebeihilfe insoweit gezahlt werden darf, als dadurch nicht die dem Familienhaupte für sämtliche Familienmitglieder entstehenden wirklichen Beförderungskosten überschritten werden.

Berlin, den 31. August 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: v. Lindequist.

235. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. August/7. September 1908.***)

(Kol. Bl. S. 1041. Amtl. Anz. f. D. O. A Nr. 26.)

In Gemäßheit des § 6 der sogenannten Irangi-Bergbau- und Landkonzession vom 21. Mai 1896/25. Juli 1900 (D. Kol. Gesetzgeb. VI. S. 129), 18. Mai 1903/2. Mai 1904/13. Mai 1907†) wird hierdurch im Konzessionsgebiete††) vom 1. Oktober 1908 ab die

allgemeine Schürffreiheit

erklärt mit folgenden Maßgaben:

I. Von der allgemeinen Schürffreiheit bleiben bis auf weiteres noch ausgeschlossen:

1. Das Sekenke-Gebiet im ungefähren Ausmaße von 30 qkm.
2. Das Iramba-Plateau.

Die öffentliche Bekanntgabe der Grenzen bleibt vorbehalten.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bleibt in dem gesamten Konzessionsgebiete bis auf weiteres ausschließlich dem Konzessionar vorbehalten.

III. Die Erwerbung von Schürf- und Bergbaurechten seitens Dritter unterliegt folgenden Bedingungen:

*) Inhalt in D. Ostafrika bekanntgegeben durch Runderlaß des Gouverneurs vom 24. Oktober 1908 (Amtl. Anz. Nr. 26).

**) Oben I Nr. 5 (S. 12). Vgl. auch oben II Nr. 226.

***) Vgl. hierzu auch die Bekanntmachung des St. S. des Reichs-Kolonialamts vom 31. Dezember 1908, unter Nr. 374, welche die Bestimmungen unter III Ziff. 3 u. 8 der Bekanntmachung vom 31. August 1908 teilweise ändert.

†) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 237.

††) Die Grenzen der Konzession sind in einem im Kol. Bl. der Bekanntmachung hinzugefügten, am Schlusse der Nr wiedergegebenen Zusatz umschrieben. Der letztere entspricht der Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 7. Oktober 1900, D. Kol. Gesetzgeb. V S. 151.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Die Bezeichnung der für alle das Schürfen und den Bergbau betreffenden Angelegenheiten zu bestellenden Vertreter hat außer an die Bergbehörde auch an den Konzessionar zu erfolgen.

2. Zur Verfügung über die bei den Schürfarbeiten geförderten Mineralien zu anderen als zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der eigenen Schürfarbeiten ist neben der Zustimmung der Bergbehörde auch die Zustimmung des Konzessionars einzuholen. Geschieht dies nicht, so ist der Konzessionar berechtigt, von dem Schürfer die Herausgabe der Mineralien zu verlangen.

3. Das Schürffeld muß in wagerechter Erstreckung durch gerade Linien derart begrenzt sein, daß die kürzeste Seite wenigstens zwei Drittel der längsten beträgt. Sein Flächeninhalt darf ein Hektar nicht übersteigen. Nach der Teufe wird das Schürffeld von senkrechten Ebenen begrenzt, welche den Seiten des Feldes folgen. Für Schürffelder auf alluviale Mineralvorkommen bleibt die Festsetzung einer geringen*) Maximalgröße vorbehalten.

4. Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, von Fall zu Fall oder im Wege der öffentlichen Bekanntmachung allgemein zu verlangen, daß der Schürfer die Grenzen des Schürffeldes noch in anderer Weise, als durch die Kaiserliche Bergverordnung vorgeschrieben, kenntlich macht.

5. Die Übertragung des Rechtes am Schürffelde ist auch dem Konzessionar anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so kann der Konzessionar den bisherigen Schürfberechtigten als den ihm gegenüber Verpflichteten behandeln.

6. Die Anzeige über die Eröffnung, Änderung und Einstellung des Bergwerksbetriebes sowie über die beabsichtigte Förderung eines bisher nicht gewonnenen Minerals ist auch dem Konzessionar zu erstatten. Dem Konzessionar bleibt vorbehalten, eine Ergänzung der Anzeige über den bergverordnungsmäßig vorgeschriebenen Inhalt hinaus zu verlangen.

7. Der Konzessionar ist befugt, von den Büchern, die der Bergwerkseigentümer über die Förderung, deren Wert, die Belegschaft und die gezahlten Löhne nach den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung zu führen hat, jederzeit Einsicht zu nehmen.

8. Der Bergwerkseigentümer hat an den Konzessionar eine jährliche Feldessteuer von 360 ℳ für jedes in Betrieb genommene Bergbaufeld oder im Falle eines aus mehreren Feldern zusammengelegten Bergbaufeldes für jedes Hektar desselben zu entrichten, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums folgenden Monats an berechnet. Der Bergwerkseigentümer hat ferner dem Konzessionar eine Förderungsabgabe in Höhe von 5 v. H. des Verkaufswertes der geförderten Mineralien am Orte der Förderung zu entrichten, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung des Betriebes. Die Ermittlung des Verkaufswertes erfolgt aus den regelmäßig zu führenden Produktionsbüchern (vgl. Ziff.7). Die Zahlung der Förderungsabgabe hat monatlich zu geschehen.

Die Abgaben an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika werden durch die Abgaben an den Konzessionar nicht berührt.

Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Deutsche Kolonialgesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz oder eine ähnliche Gesellschaft fremden Rechts), so hat

*) Soll heißen: „geringeren".

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Konzessionar die Wahl, an Stelle der vorgesehenen Gewinnbeteiligung eine vollgezahlte Kapitalbeteiligung zu beanspruchen, welche in folgender Weise ermittelt wird: Zugrunde gelegt wird der Nominalbetrag des Gesellschaftskapitals. Hiervon wird das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital abgezogen. Von dem verbleibenden Rest gebührt dem Konzessionar eine Beteiligung bis zu 20 v. H., welche jedoch mindestens 10 v. H. des Nominalwertes des Gesellschaftskapitals ausmachen muß. Das gleiche gilt bei Kapitalserhöhungen. Der Konzessionar hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihm ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerksgesellschaft bestimmten Prospektes vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

9. Die von dem Konzessionar während der Dauer seiner Konzession erworbenen Ansprüche auf Feldessteuer, Förderungsabgaben bzw. Kapitalsbeteiligung bleiben auch nach Ablauf der Konzession bestehen. Sie fallen dem Konzessionar auch hinsichtlich derjenigen Bergbaufelder zu, die erst nach Ablauf der Konzession aus Schürffeldern in Bergbaufelder umgewandelt werden.

Der Konzessionar ist berechtigt, von Schürfern, welche den gegenwärtigen Bedingungen auch nach erfolgter zweimaliger Mahnung zuwiderhandeln, die unentgeltliche Abtretung ihrer Schürfrechte zu verlangen.

10. Bekanntmachungen des Konzessionars gelten als ordnungsmäßig erfolgt, wenn sie einmal im Deutschen Kolonialblatt veröffentlicht worden sind.

11. Sämtliche in dieser Bekanntmachung dem Konzessionar vorbehaltenen Rechte und Ansprüche gehen auf seine Rechtsnachfolger über.

12. Die Vertretung des Konzessionars wird bis auf weitere öffentliche Bekanntmachung in Berlin von der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Unter den Linden 35 I, im Konzessionsgebiete von Herrn Walther Lieblinger, Sekenke, Deutsch-Ostafrika, geführt.

Berlin, den 31. August 1908.

Für den Träger der sogenannten Irangi-Bergbau- und Landkonzession:
Direktion der Diskonto-Gesellschaft.
Solmssen. Dr. Fuß.

Vorstehender Bekanntmachung wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 367)*) bestimmt, daß der Konzessionar oder sein Rechtsnachfolger an jedem während der Dauer der Konzession im Konzessionsgebiete von Dritten belegten Schürffelde, dessen Schließung während der Dauer der Konzession aus irgend einem Grunde aufhört, das Schürfrecht nach Maßgabe der vorgenannten Kaiserlichen Bergverordnung erwirbt, daß jedoch die Schließung des Schürffeldes zugunsten des Konzessionars oder seines Rechtsnachfolgers nicht mehr stattfindet, wenn nicht binnen sechs Monaten den Vorschriften der vorgedachten Kaiserlichen Bergverordnung über die Erhaltung des Schürfrechts genügt worden oder die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld beantragt bzw. angeordnet ist.

Berlin, den 7. September 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zusatz zu Nr. 235.

Das Konzessionsgebiet der Irangi-Gesellschaft wird nach der Konzession vom 21. Mai 1896/25. Juli 1900 begrenzt, wie folgt:

Die Südgrenze bildet der 5° 15′ südlicher Breite, von dem Punkt im Osten, wo er den Bubu-Fluß trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wemberesteppe trifft. Von hier folgt die Grenze nach Norden diesem Rand der Wemberesteppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukuru-Flusses durch den genannten Grabenrand, dann diesem Fluß an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichen Vorsprung des Issansugebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembereniederung zu geht.

In dem Meridian dieses Vorsprunges geht die Grenze dann vom Wembere-Fluß direkt nach Norden bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 3° 10′ südlicher Breite. Diesem parallel folgend, wendet sich die Grenze nach Osten bis zu seinem Zusammentreffen mit dem Fuß des östlichen Gebirgsabfalles der Landschaft Mutyek, folgt dann dem Gebirgsfuß des großen Grabenrandes nach Süden, den Laua ya Muëri östlich lassend. Von dem Mündungsgebiet des Kwou wendet sich die Linie in gerader Richtung nach dem Nordufer des Laua ya Sereri, folgt dessen Ostufer, von hier aus dem Südostabfall der Sangaiweberge, dem Fuß der Ufiomeberge, weiterhin im Süden dem Fuße des Irangiplateaus, im Westen und Osten bis zum Einfluß des Issarebaches in den Karemafluß. Der Karemafluß bildet weiterhin nach Südosten die Grenze bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Bubu, welcher seinerseits bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 5° 15′ südlicher Breite als Grenze gilt.

Die Südgrenze des Konzessionsgebietes bildet der 5° 15′ südlicher Breite von dem Punkt im Osten, wo er den Bubufluß trifft, bis zu dem Punkt im Westen, wo er den östlichen Grabenrand der Wemberesteppe trifft. Von hier folgt die Grenze nach Norden diesem Rand der Wemberesteppe bis zum Durchbruch des Wembere- oder Lusilukuruflusses durch den genannten Grabenrand, dann diesem Fluß an seinem rechten Ufer bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian, welcher durch den nordwestlichsten Vorsprung des Issansugebirgsstockes bei dessen Steilabfall nach der Wembereniederung zu geht.

Maßgebend für die in vorstehendem vorkommenden Namensbezeichnungen ist die im Verlag von J. Perthes in Gotha 1898 erschienene Karte der Irangi-Expedition von Oberleutnant W. Werther im Maßstab 1: 750 000.

236. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Umwandlung des Zollamts Ramansdrift in eine Zollstation. Vom 31. August 1908.*)

Das Zollamt Ramansdrift führt vom 1. Oktober 1908 ab die Amtsbezeichnung „Kaiserliche Zollstation".

Windhuk, den 31. August 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Vgl. oben Nr. 56.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

237. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Geschäftsverkehr der Bezirksrichter mit dem Gouvernement in Justizverwaltungsangelegenheiten. Vom 4. September 1908.

Mit Rücksicht auf das Dienstaufsichtsrecht des Oberrichters (vgl. § 1 Nr. 7 Abs. 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 25. Dezember 1900, Kol. Gesetzgeb. Bd. 5 S. 173) bestimme ich, daß sämtliche Anträge, Eingaben, Vorlagen usw. der Bezirksrichter in Justizverwaltungssachen durch die Hand des Oberrichters zu gehen haben, damit er in die Lage versetzt wird, dazu Stellung zu nehmen.

Desgleichen sind auch Eingaben usw. der Bezirksrichter in Justizverwaltungssachen nicht unmittelbar, sondern zu Händen des Oberrichters zu bescheiden.

Windhuk, den 4. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

238. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Inkraftsetzung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 im Bezirk Langenburg. Vom 5. September 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 18.)

Einziger Paragraph.

Die Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb, vom 7. Dezember 1907 (Amtl. Anz. 1908 Nr. 3)*) tritt am 1. April 1909 im Bezirk Langenburg in Kraft. In diesem Bezirk werden zugleich die im § 26 der genannten Verordnung angeführten Verordnungen und Verfügungen außer Kraft gesetzt.

Daressalam, den 5. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

239. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land. Vom 5. September 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 481. Amtsbl. S. 161.)

Auf Grund des § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)**) wird mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes verordnet:

§ 1. Rechte an herrenlosem Lande können nur mit Einwilligung des Gouverneurs erworben werden.

Der Gouverneur ist befugt, Bedingungen an die Einwilligung zu knüpfen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lome, den 5. September 1908.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 421.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 4.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

240. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Aufserkurssetzung der Neuguinea-Münzen. Vom 5. September 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 7.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 8 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, vom 1. Februar 1905 (Kol. Bl. S. 103)*) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea verordnet, was folgt:

Die Münzen der Neu-Guinea-Kompagnie werden mit Wirkung vom 15. April 1911 ab außer Kurs gesetzt.

Während der Zeit vom 15. April 1911 bis 15. April 1914 können mit den Neuguinea-Münzen noch Zahlungen an öffentlichen Kassen des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea geleistet, auch können die genannten Münzen während dieser Zeit bei den öffentlichen Kassen gegen Reichsmünzen umgetauscht werden.

Herbertshöhe, den 5. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

241. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Verlegung der Hauptkasse des Gouvernements nach Simpsonhafen. Vom 8. September 1908.

(Kol. Bl. S. 1145.)

Die Hauptkasse des Gouvernements wird nach Simpsonhafen verlegt und nimmt die Geschäfte dort mit dem 1. Oktober 1908 auf.

Die Tätigkeit der Stationskasse Simpsonhafen wird mit dem genannten Tage auf den Einzug der in ihren Geschäftsbereich anfallenden Abgaben und Gebühren beschränkt. Zahlungen erfolgen durch die Hauptkasse; die Anweisungen erteilt, soweit es sich um Ausgaben für den Betrieb der Station handelt, der Gouverneur nach vorausgehender Zeichnung des Stationsleiters.

Diese Vorschrift findet auf die Kasse des Bezirksamts Herbertshöhe entsprechende Anwendung.

Herbertshöhe, den 8. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

242. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea vom 10. Juni 1908. Vom 8. September 1908.

(Kol. Bl. S. 1144.)

In Abänderung der zu § 26 der Zollverordnung getroffenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1908**) wird verfügt, was folgt:

Zu § 26. Die zollamtliche Behandlung der bei dem Postamt Herberts-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 43.
**) Oben Nr. 163.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

höhe aus- und eingehenden Sendungen findet vom 1. Oktober 1908 an bei dem Bezirksamt Herbertshöhe statt.

Herbertshöhe, den 8. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

243. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Vergütung für Reisen, welche von Beamten und Schutztruppenangehörigen anläfslich eines Urlaubsantritts vom Innern nach der Küste ausgeführt werden. Vom 9. September 1908.

Auf Grund eines Erlasses des Reichs-Kolonialamts*) wird folgendes bekannt gegeben:

1. Reisen von Angehörigen des Gouvernements einschl. der Schutztruppe von ihrem Stationsorte nach Daressalam oder nach der Küste aus Anlaß des Antritts eines Heimatsurlaubs gelten grundsätzlich als Urlaubsreisen, für welche Tagegelder nicht zuständig sind. Als Dienstreisen mit dem Recht auf Tagegelderbezug sind sie nur dann anzuerkennen, wenn in der Anordnung über den Antritt des Heimatsurlaubs gleichzeitig die Erledigung im voraus bestimmter Dienstgeschäfte in Daressalam oder an der Küste vorgesehen ist.

2. Als Dienstgeschäfte in diesem Sinne gelten nicht die persönliche Abmeldung, ärztliche Untersuchung, Anerkennung der Stammrolle, Abrechnung der Gebührnisse und sonstige Formalitäten. Dagegen rechnet zu den Dienstgeschäften mündliche Berichterstattung über im bisherigen Geschäftskreise gemachte Beobachtungen und Erfahrungen, vorausgesetzt, daß der Auftrag zur Berichterstattung bereits im voraus vom Gouvernement oder vom Kommando der Schutztruppe erteilt worden ist. Von letzterer Befugnis wird aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3. Reisen erkrankter Personen, welche zur Wiederherstellung der Gesundheit zur Küste geschafft werden — § 12 der Verpflegungs-Vorschriften**) — gelten dagegen als Dienstreisen. Hierbei darf es sich aber im allgemeinen nur um Transporte marschunfähiger Kranker handeln. Marschfähige haben nur dann Anspruch auf Vergütung nach den Bestimmungen für Dienstreisen, wenn sie sofort nach dem Eintreffen an der Küste in ein Lazarett aufgenommen werden müssen.

Für alle nach dem 30. Juni 1908 angetretenen Reisen der genannten Art können demnach Tagegelder nicht mehr angewiesen werden. Transportkosten wie Fahrgelder auf Eisenbahnen und Schiffen, Trägerkosten sind dagegen nach wie vor auf amtliche Fonds zu übernehmen.

Daressalam, den 9. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

*) Oben Nr. 108 und Nr. 151.
**) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 109.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

244. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Errichtung einer Kassenverwaltung bei der Schutztruppe. Vom 10. September 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 18.)

Am 1. Oktober 1908 wird bei der Schutztruppe in Daressalam eine Kassenverwaltung gebildet, die an Stelle der Hauptkasse Zahlungen für die Schutztruppe in Daressalam leistet und berechtigt ist, für Angehörige der Schutztruppe Gebührnis-Ausweise auszustellen.

Daressalam, den 10. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr v. Rechenberg.

245. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 10. September 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 8.)

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der genannten Kaiserlichen Verordnung*) unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 15. März 1907**) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen ein anderes angeordnet ist, die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen je für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine bestimmte Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksgerichts auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmer findet das Verwaltungszwangsverfahren in Ermanglung einer Feststellung der Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853)***) maßgebend.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.
**) Nicht veröffentlicht.
***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 425.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).*)

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs ihrer Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen ermächtigt.

Soweit der Erlaß von Anordnungen unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen ist, haben diese wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauchs unmittelbaren Zwanges) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß dem § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)**) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs ihrer Durchführung sind die Bezirksämter ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 50 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Dieser Paragraph berührt nicht die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung oder Fortsetzung solcher Zustände zu hindern.

§ 5. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

Damit die durch Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatze zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen) handelt, und daß deshalb die befristete Beschwerde (§ 6 dieser Bestimmungen) zu erheben ist, wird den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 173. — **) Ebenda 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. (Zu §§ 2 Ziff. 3; 17; 19; 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die in diesen Paragraphen genannten Fristen werden für Neuhannover, die Admiralitätsinseln, die Inseln im Nordwesten des Schutzgebietes und Kaiser-Wilhelmsland auf drei Monate verlängert, ausgenommen das Küstengebiet von Kap Croisilles bis Kap Rigny und von Ser bis Lemieng, diese beiden Landschaften eingeschlossen sowie ausgenommen die den genannten Küstenstrecken unmittelbar vorgelagerten Inseln.

§ 7. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksämter und Stationen (§ 1 Abs. 1 dieser Bestimmungen) mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 50 ℳ, Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, das bezeichnete Strafmaß nicht übersteigen.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig.

3. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

a) binnen welcher Frist (§ 6 dieser Bestimmungen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann;

b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist;

c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

4. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller darüber kostenfrei eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 8. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 7 Ziff. 4 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 9. (Zu § 36 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksämtern und Stationen zu (§ 1 Ziff. 1 dieser Bestimmungen). Insoweit die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Kraft.

Herbertshöhe, den 10. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 1 zu Nr. 245.†)

Vordruck I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zu Herausgabe von Sachen zu verwenden).

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

1. Vollstreckungsverfügung.

..... (Name und Beruf) in ..... schuldet dem Fiskus ..... (genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld).

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von körperlichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäß §§ 808 ff. C. P. O. ..... (Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst ..... Tage,*) nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt**) gemacht ist, beginnen. Über jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

.....
(Unterschrift.)

2. Die Verfügung Ziffer 1 ist
   a) dem Verpflichteten bekannt**) zu machen;
   b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905).

**) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und Vordruck XI).

Vordruck II.

Pfändungs- und Überweisungsverfügung.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Der ..... schuldet dem Fiskus ..... (genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld).

Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen ..... in ..... zustehende Geldforderung im Betrage von ..... Mark gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen im Betrage von ..... Mark zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner ..... das Verbot, an den Schuldner ..... zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

†) Die Anmerkungen sind solche der Anlage.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Drittschuldner hat binnen ..... Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

.....
(Unterschrift.)

Die vorstehende Verfügung ist zuzustellen:

1. an den Schuldner;
2. an den Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziffer 1 bis 3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck III. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung der Ausführung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von ....., von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, ...

.....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde die Handlung von der Behörde selbst oder im Auftrag der Behörde von einem Dritten auf Ihre Kosten, die Sie im voraus zu hinterlegen hätten, ausgeführt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 2 Wochen — 3 Monaten — von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

....
(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IV. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung einer Geldstrafe.

(Nur zu verwenden, wenn die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich ist oder feststeht, daß der Verpflichtete die dadurch entstehenden Kosten nicht tragen könnte.)

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von ....., von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, ...

.....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... Mark erkannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 2 Wochen — 3 Monaten — von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

.....

.....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.

.....

(Amtsbezeichnung.)

.....

(Datum.)

Polizeiverfügung.

Es wird Ihnen hiermit verboten, ...

.....

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... Mark erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 2 Wochen — 3 Monaten — von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

.....

.....

.....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

.....

(Amtsbezeichnung.)

.....

(Datum.)

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom ..... sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....

.....

Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind, so wird hiermit verfügt, daß die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auftrage der Behörde durch .....

..... — auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von ..... Mark haben Sie binnen ..... Tagen, von Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, hierher einzusenden, widrigenfalls Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 2 Wochen — 3 Monaten — von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

.....

.....

.....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde verlangten Handlung. — Übertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Nr. ..... der Strafliste 190 .

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom ..... sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von ..... ist Ihnen verboten worden*) .....

.....

Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind — da Sie dieses Verbot am ..... übertreten haben —, wird gegen Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Mark festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von ....., von Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, der Polizeiverfügung vom ..... nachzukommen — das Verbot künftig zu beachten —, widrigenfalls gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... Mark erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 2 Wochen — 3 Monaten —, von der Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzte Geldstrafe wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beschwerdeerhebung erfolgt.

(Adresse.)

.....

.....

(Unterschrift.)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
**) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt.
Kaiserl. Station. (Datum.)

Polizeiliche Strafverfügung.

..... (Name, Vorname und Beruf), wohnhaft in ....., hat am ..... in ..... (genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Übertretung).

Die Übertretung ist bewiesen durch .....

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen ..... (kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des ..... (Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Mark festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von ..... (2 Wochen), — 3 Monaten —, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bezirksrichter in .....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgt.

.....
(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IX. Strafbescheid.

Kaiserl. Bezirksamt.
Kaiserl. Station.

.....
(Datum.)

1. Strafbescheid.

..... (Name, Vorname und Beruf), wohnhaft in ....., hat am ..... in ..... (genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung) .....

.....

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch .....
Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen ..... (kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des ..... (Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... Mark festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen — 3 Monaten — nach der Bekanntmachung*) schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

.....
(Unterschrift.)

*) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck X.

Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des ..... (Amtsbezeichnung) vom ..... J.-Nr. ..... betreffend ..... habe ich heute — dem ..... persönlich übergeben — da ich den ..... in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem ..... (erwachsenen Hausgenossen, dienenden erwachsenen Personen, Hauswirt, Vermieter usw., vgl. §§ 180 bis 184 der C. P. O.) übergeben — da die Annahme der Zustellung von ..... ohne gesetzlichen Grund verweigert wurde, am Orte der Zustellung zurückgelassen.*)

An

.....
(Amtsbezeichnung.)

.....
.....
(Datum und Unterschrift des mit der Zustellung Beauftragten.)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 2 zu Nr. 245.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts dem § 10 A. L. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig") sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe" hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung" mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit" ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung" bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegensatz zu Unordnung, wie auch etwas Rechtliches, die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechts, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gesindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren" sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend", d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2 a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Oberrichters und der Staatsanwaltschaft bzw. der Militärgerichte und hat deren Ersuchen zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.), sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65). Gewisse Besonderheiten, die für das Schutzgebiet bezüglich der Festnahmen durch die weite Entfernung mancher Dienststellen von dem zuständigen Gerichte bedingt werden, behandelt der Runderlaß vom 17. April 1903.*)

2 b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des An-

*) D. Kol. Gesetzgeb 1903 S. 99. (Der R. E. ist für D. Ostafrika ergangen.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

trags des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, anderseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten, „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" dadurch, daß diese in Ergänzung der bestehenden Gesetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften" im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, diese letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichskanzler und den von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509,*) ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2), ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 17. April 1903 (s. oben Nr. 2 a a. E.) eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefahrdrohend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

246. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen vom 27. Februar 1906. Vom 14. September 1908.

In Abänderung des § 35 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen**) ermächtige ich die Bezirksämter Duala, Viktoria und Kribi, den farbigen Angestellten des Gouvernements (Kanzlisten, Dolmetschern, Heilgehilfen, Zollaufsehern, Lehrern und Handwerkern) beim Antritt einer Versetzungsreise ins Innere auf Antrag Vorschüsse bis zur Höhe eines Monatslohnes zu zahlen.

Von den erfolgten Zahlungen ist den Dienststellen, denen die farbigen Angestellten überwiesen werden, behufs Wiedereinziehung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Eine Abschrift dieser Mitteilung ist jeweils dem Gouvernement einzureichen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.
**) D. Kol. Gesetzgeb 1906 S. 60.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verfügung vom 13. Januar 1908,*) wonach den Handwerkern vom Tage des Abmarsches von der Küste bis zum Eintreffen am Stationsorte nur halbe Löhnung zusteht, bleibt hierdurch unberührt.

Buea, den 14. September 1908.

Der Gouverneur.
I. A.: Hansen.

247. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung der Preisermäfsigung bei Farmverkäufen für ehemalige Schutztruppenangehörige. Vom 15. September 1908.

In den Bestimmungen, betreffend Verwertung fiskalischen Farmlandes,**) heißt es unter Nr. 9, daß für ausgeschiedene Angehörige der Schutztruppe und solche wehrpflichtige Reichsangehörige, die an einem Feldzug im Schutzgebiet teilgenommen haben, der Preis für Farmland bis auf die Hälfte ermäßigt werden kann.

Diese Bestimmung wird hiermit mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben, so daß von da ab der Preis für alle Bewerber der gleiche ist.

Irgend welche Ausnahmen hiervon werden nicht gemacht.

Windhuk, den 15. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

248. Dienstanweisung für den Arbeitervoigt in Togo, erlassen vom Gouverneur am 15. September 1908.

— S. Zusatz zu Nr. 259, S. 418. —

249. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ablieferung der zur Erlangung von Schufs- und Fangprämien eingelieferten Schädel, Schlangen usw. an das Landesmuseum. Vom 17. September 1908.

Ich ersuche die Bezirks-(Distrikts)ämter, alle Schädel, Schlangen usw., die zur Erlangung von Schuß- und Fangprämien in Zukunft eingeliefert werden, einzubehalten und zur Vervollständigung des hiesigen Landesmuseums oder zum Vertrieb zwecks Erzielung von Einnahmen für dasselbe an das Kaiserliche Gouvernement einzusenden.

Außerdem bringe ich die Rundverfügung vom 15. Oktober 1907,***) betreffend Mitwirkung für das Landesmuseum in Erinnerung.

Windhuk, den 17. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Nicht abgedruckt.
**) Vgl. § 8 der Verf. vom 28. Mai 1907 (D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 255) sowie auch Ziff. 3 des R. E. vom 2. Januar 1908, oben Nr. 17.
***) Nicht veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

250. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger im Bezirk Bertua (Station Dume). Vom 17. September 1908.

(Amtsbl. S. 75.)

Infolge des Ausbaues eines neuen Weges ist die im Amtsblatt 1908 auf S. 64 (Nr. 13) veröffentlichte Marschzeitentabelle*) nunmehr dahin zu berichtigen, daß für die Strecke Dume bzw. Paki bis Ober-Njong bzw. Abong-Mbang nicht 4, sondern nur „2" Marschtage zulässig sind.

Gleichzeitig wird der Verpflegungssatz (§ 6 der Trägerverordnung)**) für den Dume-Bezirk auf 25 Pf. für den Tag festgesetzt.

Buea, den 17. September 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

251. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer. Vom 17. September 1908.***)

(Kol. Bl. S. 1145 Gouv. Bl. III Nr. 69.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Für jeden Wagen, soweit er nicht zur Fortbewegung lediglich durch Menschenkraft bestimmt ist, sowie für jedes Fahrrad im Schutzgebiet Samoa hat der Eigentümer oder Besitzer eine Steuer zu entrichten, die jährlich beträgt:

für jeden vierrädrigen Wagen	20 ℳ
für jeden zweirädrigen Wagen	10 „
für jedes Fahrrad	5 „

§ 2. Die Veranlagung der Steuer erfolgt für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1908 nach dem Stande am 1. Oktober, für jedes weitere Rechnungsjahr nach dem Stande am 1. April. Falls ein Wagen oder Fahrrad nach diesem Zeitpunkt steuerpflichtig wird oder aus der Steuerpflicht ausscheidet, erfolgen Zu- und Abgangstellung der Steuer von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Kalendervierteljahrs ab.

§ 3. Zum Zwecke der ersten Veranlagung sind sämtliche Wagen und Fahrräder nach dem Stande am 1. Oktober 1908 bei dem Gouvernement anzumelden, und zwar bis zum 1. November 1908. Verpflichtet zur Anmeldung sind die Besitzer.

§ 4. Das Ergebnis jeder Veranlagung ist dem Zahlungspflichtigen bekanntzumachen. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung ist die veranlagte Steuer zu entrichten. Im Falle eines späteren Abgangs wird die überhobene Steuer auf Antrag nach Maßgabe des § 2 zurückerstattet.

*) Vom 17. August 1908, oben Nr. 224.
**) Oben Nr. 67.
***) Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1908, unten Nr. 366.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Der Steuer unterliegen nicht:

a) Feldbahnwagen,

b) Wasser- und Pflanzungswagen, die nur zum Betriebe innerhalb der eigenen Pflanzung verwendet werden,

c) die dem Landesfiskus von Samoa gehörigen Wagen und Fahrräder,

d) die Wagen und Fahrräder, die gewerbsmäßig im Schutzgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden, soweit sie sich nicht in Benutzung befinden. Die Abgabe eines solchen steuerfreien Stücks ist beim Gouvernement binnen einer Woche anzumelden.

§ 6. Jeder steuerpflichtige Lastwagen muß vom Eigentümer oder Besitzer an sichtbarer Stelle mit einer Nummer versehen werden, die vom Gouvernement gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert wird und dauernd zu führen ist.

Das gleiche gilt für die steuerpflichtigen Fahrräder.

§ 7. Wer die in den §§ 3 und 5 d vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt oder der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu sechs Wochen tritt. Die fällige Steuer ist außerdem zu zahlen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Apia, den 17. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Schultz.

252. Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga. Vom 18. September 1908.

(Kol. Bl. S. 934.)

Das Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani, das Lienhardt-Sanatorium Wugiri und die Krankenhäuser in Daressalam und Tanga sind ermächtigt worden, ihren Bedarf an Materialien und Geräten im Rahmen der Verfügungssummen unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Bereiche der Kolonialverwaltung, gültig vom 1. April 1907 (D. Kol. Bl. Nr. 10 vom 15. Mai 1907),*) selbständig zu beschaffen.

Ziff. 3 des Abschnitts „Zur Beachtung" der Vorschriften der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, gültig vom 1. April 1907 (D. Kol. Bl. Nr. 15 vom 1. August 1907),**) findet somit auf die Ausschreibungen und Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Institutes Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga keine Anwendung.

Berlin, den 18. September 1908.

Reichs-Kolonialamt.***)

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 168.
**) Ebenda S. 182.
***) Die Bekanntmachung ist ohne Unterschrift veröffentlicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

253. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete erzeugten Branntwein. Vom 18. September 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 192. Wind. Nachr. Nr. 76.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird mit Zustimmung des Reichs-Kolonialamts hiermit verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Schutzgebiete erzeugte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1908 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der amtlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe wird nach dem Gehalt an reinem Alkohol erhoben und beträgt für jeden Brennbetrieb — soweit der Branntwein aus importierten Stoffen erzeugt wird — bei einer Ausbeute bis einschließlich 30 000 l 3 ℳ für 1 l, über 30 000 bis einschließlich 50 000 l 3,25 ℳ für 1 l, über 50 000 bis einschließlich 70 000 l-3,50 ℳ für 1 l, über 70 000 l 3,75 ℳ für 1 l für das Rechnungsjahr.

Die obigen Steuersätze ermäßigen sich für den aus Landesprodukten ohne Zusatz importierter Stoffe erzeugten Branntwein um 1 ℳ.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der für die einzelnen Steuersätze maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu Heilzwecken in Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Apotheken, Drogerien und ähnlichen Betrieben verwendet wird. Nähere Bestimmungen über die Überwachung der Verwendung bleiben vorbehalten;
3. Branntwein, welcher zur Verwendung zu Brenn-, Motor- oder gewerblichen Zwecken bestimmt und nach den vom Gouvernement hierüber getroffenen Vorschriften zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht ist.

Zuständige Behörden.

§ 2. Für die Verwaltung der Verbrauchsabgabe sind die Zollämter zuständig. Ausnahmen werden besonders bestimmt.

Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe wird fällig, sobald der Branntwein aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Die Verbrauchsabgabe ist binnen fünf Tagen nach Mitteilung des Steuerbetrages an die zuständige Kasse einzuzahlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Branntwein aus dem Schutzgebiet.

§ 4. Werden im Schutzgebiete erzeugte Branntweine und Branntweinfabrikate aus dem freien Verkehr ausgeführt, so wird die Verbrauchsabgabe nach Maßgabe des Gehalts an reinem Alkohol unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 2 ℳ für einen Liter zurückvergütet.

Die Menge des auf einmal zur Ausfuhr angemeldeten Alkohols muß mindestens 50 l betragen.

Verjährung der Steuer.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen der in dieser Verordnung festgesetzten Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zu Ungebühr entrichteter Verbrauchsabgabe verjähren binnen drei Jahren von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung finden hierbei entsprechende Anwendung.

II. Vorschriften über die Kontrollierung der Verbrauchsabgabe.

Anmeldung der Betriebe und Vorrichtungen.

§ 6. Wer Betriebe einrichten oder Vorrichtungen anschaffen will, die der Branntweinerzeugung, Reinigung oder Bearbeitung dienen sollen oder können, ist verpflichtet, diese mindestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe und Beschreibung der Betriebsart der zuständigen Amtsstelle schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein einfacher Grundriß der Gewerberäume, in denen die Brennereigeräte und Sammelgefäße Aufstellung finden sollen, sowie ein Verzeichnis dieser Geräte nebst genauer Beschreibung vorzulegen. Über die Brennvorrichtung mit ihren sämtlichen Rohrleitungen ist außerdem noch eine genaue Zeichnung einzuliefern. Die Pläne und Verzeichnisse sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung Betriebe oder Vorrichtungen genannter Art bereits besitzen, sind gehalten, spätestens bis Ablauf von sechs Wochen nach erfolgter Veröffentlichung die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Eintretende Änderungen im Besitzstande der Brennbetriebe oder einzelner Anlagen und Geräte sind spätestens zugleich mit Eintritt derselben anzumelden.

Abmeldung der Brennvorrichtungen.

§ 7. Besitzer von Brennvorrichtungen dürfen Brennereigeräte weder ganz noch teilweise aus den Händen geben, bevor sie es der zuständigen Amtsstelle angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Vermessen und Bezeichnen der Geräte.

§ 8. Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräte und -Gefäße sind nach der Bestimmung der zuständigen Amtsstelle von dem Brennereibesitzer mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Die Branntweinsammelgefäße, die Branntweinblasen und Maischbottiche sind amtlich zu vermessen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schutzbestimmungen.

§ 9. In den Gewerbsräumen sind nach näherer Anordnung der zuständigen Amtsstelle mit der Brennvorrichtung in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Amtsstelle zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Die Brennvorrichtung, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittels einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Amtsstelle entsprechen und sind von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 10. Solange den Anforderungen der Amtsstelle in bezug auf die in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden ist, kann der Brennbetrieb untersagt werden.

Ist wegen einer in einem Brennbetrieb begangenen Abgabendefraudation auf Strafe erkannt worden, so kann die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend vom Gouverneur festgesetzt werden.

Betriebsunterbrechung, Verschluß und Geräteverletzung.

§ 11. Wenn der Brennbetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte einschließlich der Sammelgefäße, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dieses alsbald nach erfolgter Wahrnehmung, spätestens aber binnen 24 Stunden der zuständigen Amtsstelle anzuzeigen.

Falls infolge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt wird, so kann die Amtsstelle die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steuerausfall festsetzen.

Die Amtsstelle ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor.

Weitere Kontrollierung des Branntweins.

§ 12. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Amtsstelle nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter amtlicher Kontrolle, bis er behufs Verwendung zu den im § 1 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 genannten Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt wird.

Hinsichtlich der Aufnahme des abgefertigten Branntweins in ein Branntweinlager oder eine öffentliche Zollniederlage kommen die hierüber zu erlassenden besonderen Vorschriften in Betracht. Auch bleiben nähere Vorschriften über einen ein- oder mehrmaligen Abtrieb (Wienen, Feinbrand) in der Brennerei oder in besonderen Reinigungsanstalten vorbehalten.

Außergebrauchsetzen der Geräte.

§ 13. Die vorhandenen Maisch- und Brenngeräte werden für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet oder gestattet ist, von der Steuerstelle auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Betriebsplan.

§ 14. Wer Branntwein erzeugen will, ist verpflichtet, vor Beginn des Betriebes den Betriebsplan nach näherer Anweisung der zuständigen Amtsstelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

Verpflichtung zur Befolgung der Kontrollvorschriften.

§ 15. Die vorstehend zur Kontrollierung der Verbrauchsabgaben erteilten Vorschriften und die zu deren Vervollständigung getroffenen Ausführungsbestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher Branntwein erzeugt oder für seine Rechnung erzeugen läßt, sondern auch jeder, der in dem Brennbetriebe beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

Verhalten der Inhaber von Brennvorrichtungen und deren Gewerbsgehilfen.

§ 16. Die Inhaber von Brennvorrichtungen und deren Gewerbsgehilfen sind verpflichtet, den revidierenden Beamten diejenigen Hilfeleistungen zu gewähren, welche zur Durchführung der dienstlichen Verrichtungen erforderlich sind. Für die nötige Beleuchtung der Räume hat der Brennereiinhaber Sorge zu tragen.

Auf Verlangen sind ferner den Leitern der zuständigen Amtsstellen die auf den Brennereibetrieb und Branntweinhandel bezüglichen Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

III. Die Steueraufsicht.

Besuch der Gewerbsräume.

§ 17. Die Räumlichkeiten, welche der Branntweinerzeugung, Reinigung oder Bearbeitung dienen, wozu auch die Räume gehören, in denen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind und in denen die Sammelgefäße und außer Gebrauch gesetzten Teile des Brenngeräts aufbewahrt werden, müssen, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends den revidierenden Beamten zugänglich sein.

Haussuchungen.

§ 18. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Handlungen zur Verkürzung der Verbrauchsabgabe begangen worden sind, so ist eine Haussuchung unter Beachtung der hierfür im allgemeinen vorgeschriebenen Formen zulässig.

IV. Strafbestimmungen.

Begriff der Verbrauchsabgabendefraudation.

§ 19. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur für eine geringere Menge zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§ 20. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

a) wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Brennvorrichtungen als in dem Betriebsplan angemeldeten, Branntwein erzeugt wird;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;

c) wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;

d) wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 und § 4), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 21. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

a) wenn Brennvorrichtungen, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch amtliche Anordnungen der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen worden sind;

b) wenn ein auf Grund dieser Verordnung oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Teile der Brennereigeräte einschließlich der Branntweinsammelgefäße, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;

c) wenn jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 22. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 20 und 21 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen nachgewiesen, daß eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 26 statt.

Strafe der Verbrauchsabgabendefraudation.

§ 23. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe bzw. des zu Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, mindestens aber 50 ℳ beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 50 bis 10 000 ℳ zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten bzw. der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn eine Brennvorrichtung unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein stattgefunden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Straferhöhung im Rückfalle.

§ 24. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener rechtskräftiger Bestrafung wird die im § 23 angedrohte Geldstrafe beim ersten Rückfall verdoppelt, bei dem zweiten und jedem ferneren Rückfalle verdreifacht. Die Geldstrafe soll jedoch im zweiten und ferneren Rückfalle nicht unter 150 ℳ betragen.

Neben der Strafe kann gänzliche Einstellung des Betriebes im Verwaltungswege verfügt werden. Diese Maßregel bleibt jedoch der Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten.

§ 25. Die Strafen des Rückfalls und die Untersagung des Brennbetriebes treten ein, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder teilweise erlassen ist, sie bleiben dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

Ordnungsstrafen.

§ 26. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie der in Gemäßheit derselben zu erlassenden Ausführungsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Verbrauchsabgabendefraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.

§ 27. Mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 26 wird auch belegt:

a) wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand des § 333 des Strafgesetzbuches vorliegt;

b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Tätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuches vorliegt.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 28. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Besitzer von Brennvorrichtungen, haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe, der Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben.

Versuch, Begünstigung, Beihilfe, Teilnahme und Verjährung.

§ 29. Die Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs, der Begünstigung, Beihilfe und Teilnahme sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§ 30. Die wegen Verbrauchsabgabendefraudation, sowie die nach §§ 26 und 27 verhängten, nicht beizutreibenden Geldstrafen können nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten umgewandelt werden. Die Umwandlung in Freiheitsstrafen und die Vollstreckung der letzteren erfolgen auf Antrag der Dienststelle, welche den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Strafbescheid erlassen hat, durch die Kaiserlichen Gerichte und, wenn es sich um Eingeborene handelt, durch die Bezirks- oder Distriktsämter.

Stellung der Eingeborenen.

§ 31. Hinsichtlich der Eingeborenen sind außer den vorgenannten Strafen alle Strafmittel zugelassen, welche in den die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen regelnden Verordnungen vorgesehen sind.

Strafverfahren.

§ 32. Die in den §§ 19 bis 27 angedrohten Vermögensstrafen werden durch Strafbescheide verhängt, zu deren Erlaß die im § 2 vorgesehenen Behörden ermächtigt sind.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Bestimmungen der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 16. August 1907 (Kol. Bl. S. 1033)*) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 34. Der Erlaß der zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen**) bleibt dem Gouverneur vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Groß-Barmen, den 18. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

254. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend den Bergbau im Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 22. September 1908.***)

(Kol. Bl. S. 934.)

Gemäß §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727)†) wird hiermit bestimmt, daß das Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. J. ab der genannten Gesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 22. September 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 343.
**) Vgl. die Ausführungsbestimmungen vom 3. Oktober 1908, unten Nr. 270.
***) Vgl. hierzu auch die Vereinbarungen zwischen dem St. S. d. Reichs-Kolonialamts und der D. Kol Gesellschaft für Südwestafrika usw. vom 28. Januar und 26. März 1909 (Kol. Bl. S. 569, 571).
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

255. Dienstanweisung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika für das Zentralmagazin des Gouvernements in Daressalam. Vom 23. September 1908.

§ 1. Dem Zentralmagazin obliegt die Vereinnahmung, Verwaltung, Verausgabung und Verrechnung aller Bedarfsgegenstände im Bereiche der gesamten Schutzgebietsverwaltung, soweit nicht für einzelne Betriebe — Flottille, Schutztruppe, Polizeitruppe, Krankenhäuser u. a. — besondere Anordnungen ergangen sind. Für die Verwaltung, die Behandlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Bestände gelten die allgemeinen Vorschriften über die Inventarien- und Materialien-Verwaltung in Deutsch-Ostafrika (L. G. Nr. 399)*) und die diese Vorschriften ergänzenden Bestimmungen.

§ 2. Bei der Lagerung der Bestände sind die Wünsche der Leiter der technischen Betriebe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für die sachgemäße Unterbringung und Überwachung feuergefährlicher Gegenstände trägt der Vorsteher des Zentralmagazins die Verantwortung.

§ 3. Der Finanzreferent ist der Vorgesetzte aller beim Zentralmagazin beschäftigten Beamten usw.

Die Geschäftsverteilung im Zentralmagazin regelt sich nach einem vom Vorstand zu entwerfenden und vom Finanzreferenten zu genehmigenden Arbeitsplan.

Für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte ist der Vorstand des Zentralmagazins dem Finanzreferenten in erster Linie verantwortlich.

§ 4. Die Dienststunden des Bureaupersonals im Zentralmagazin sind die allgemein üblichen, jedoch mit der Maßgabe, daß, während das Zentralmagazin geöffnet ist, stets einer der für die Bestände haftbaren Beamten anwesend sein muß.

Für die Bestände haftbar sind:

1. der Vorstand des Zentralmagazins,
2. der dem Zentralmagazin überwiesene Sekretär.

Für die Aufseher und die farbigen Arbeits- und Hilfskräfte werden die Dienststunden auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 2½ bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt. Bei Ablassung von Karawanen, Verladen und Löschen von Frachtgütern und in sonstigen dringenden Fällen ist der Dienstbetrieb an keine Zeit gebunden.

§ 5. Die Kassengeschäfte des Zentralmagazins werden durch die Hauptkasse wahrgenommen.

§ 6. Die Beschaffung des voraussichtlichen Jahresbedarfs an Inventarien und Materialien hat grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung, und zwar jährlich einmal in derartig bemessenen Mengen zu erfolgen, daß tunlichst der gesamte Bedarf des Gouvernements durch die ausgeschriebene Lieferung gedeckt wird.

Das Zentralmagazin hat darauf zu achten, daß von allen in Frage kommenden Dienststellen die Unterlagen für die Ausschreibung bis längstens zum 1. Juli jedes Jahres eingehen. Die auf Grund dieser Unterlagen vom Zentralmagazin aufzustellenden Bedarfsnachweisungen sind dem Gouvernement vor-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 101.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zulegen, welches die Ausschreibung und die Beschaffung der Gegenstände veranlaßt. Wenn durch außergewöhnliche Verhältnisse Beschaffungen außerhalb der Jahresbestellung bedingt werden, so haben auch diese durch Vermittlung des Kaiserlichen Gouvernements zu erfolgen, sobald die Bestellung bei einer heimischen Firma bewirkt wird, oder sobald der Wert der Bestellung im Einzelfalle 500 R. und darüber beträgt. Ausnahmen hiervon bestimmt der Gouverneur. Notwendig werdende Ankäufe innerhalb des Schutzgebiets können vom Zentralmagazin selbständig erledigt werden, solange der Wert der Beschaffung im Einzelfalle weniger als 500 R. beträgt. Die Bestimmungen im § 6 Abs. 2 und 3 der Dienstanweisung für das Flottillenmagazin in Daressalam werden hierdurch nicht berührt. Die einzelnen Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß der von ihnen angemeldete Jahresbedarf den laufenden Bedürfnissen entspricht.

§ 7. Damit die vom Zentralmagazin ausgehenden Beschaffungen in sachgemäßer Weise bewirkt werden, ist die Mitwirkung der Leiter der technischen Betriebe sowohl bei der Ausschreibung des Bedarfs als auch bei der Zuschlagserteilung und der Abnahme in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Die Anfertigung und Instandhaltung von Flaggen, Moskitonetzen, Kissen, Matratzensäcken, sowie von Bett- und Handwäsche usw. ist nach Möglichkeit hier ansässigen Frauen zu übertragen. Alleinstehende Frauen sind in erster Linie zu berücksichtigen. Familienmitglieder von Gouvernementsangehörigen können mit Näharbeiten nur mit Zustimmung des Finanzreferenten und nur dann beschäftigt werden, wenn das betreffende Familienoberhaupt zu den Klassen XII und XIII der Besoldungsordnung gehört. Die Zuziehung farbiger Hilfskräfte bei der Ausführung von Näharbeiten soll der Regel nach nicht gestattet werden, worauf bei der Verteilung und Ausführung der Arbeiten zu achten ist.

§ 9. Soweit von den technischen Betrieben Inventarien oder Materialien, die im Zentralmagazin nicht vorhanden sind, für einen bestimmten Zweck benötigt werden, ist der Bedarf der Regel nach seitens des Zentralmagazins unter Beachtung der Vorschriften des § 6 dieser Dienstanweisung zu beschaffen. Daneben soll in Fällen der Dringlichkeit den betreffenden Dienststellen die unmittelbare Auswahl der Gegenstände in den an Ort und Stelle befindlichen Kaufmannslagern und der freie Auftrag innerhalb der a. a. O. für das Zentralmagazin festgelegten Grenzen offen bleiben. Zur Ermöglichung einer geordneten Wirtschaftsführung haben die Dienststellen jedoch darauf zu achten, daß die Abnahme solcher Lieferungen stets durch das Zentralmagazin erfolgt.

§ 10. Das Zentralmagazin hat auf Grund der Arbeitsbücher vierteljährlich festzustellen, inwieweit in seinen Werkstätten bzw. in denjenigen der Bauabteilung aus den zum Werkstattsbetriebe herausgegebenen Materialien neue, im Inventarienkonto nachzuweisende Gegenstände angefertigt worden sind. Am Schlusse der Materialienrechnung sind diese Gegenstände unter Hinweis auf die Vereinnahmungsstelle im Inventarienkonto nachrichtlich besonders aufzuführen.

§ 11. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist auf die Führung der Konten und deren fortlaufende Vervollständigung die größte Sorgfalt zu legen. Bei den verschiedenen Holz-, Eisen- usw. Sorten sind die Bestände summarisch nachzuweisen. In besonderen Notizbüchern, Tafeln oder Listen usw. hat jedoch eine Trennung nach Größen- usw. Verhältnissen stattzufinden. Bezüglich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Abschlusses der Konten wird auf § 4 der allgemeinen Inventarien- und Materialienvorschriften verwiesen.

Über alle diejenigen Gegenstände, welche sich nicht im Magazin, sondern in besonderen Räumen, als Dienstwohnungen usw. befinden, sind Nebenbücher zu führen.

Das gleiche gilt bezüglich der zu Bauausführungen, zum Werkstättenbetriebe usw. dienenden Materialien und Werkzeuge, die am Orte ihres Gebrauchs aufbewahrt werden.

§ 12. Die Ausgaben werden mit Quittung der Empfänger oder mit quittierten Ausgabenachweisungen, Verlang- oder Bestellzetteln usw. belegt.

§ 13. Die von den Werkstätten und Baustellen eingehenden Bestellzettel sind erst dann zu erledigen, wenn sie von den Leitern der technischen Betriebe oder deren Stellvertretern mit einer entsprechenden Anweisung versehen sind, oder einen einer Anweisung gleichkommenden Vermerk tragen. In dringenden Fällen kann die Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

§ 14. Alle Anträge auf Abgaben von Geräten und Materialien zum Zwecke der ersten Ausstattung sowie von Reiseausrüstungen und Kassenschränken sind dem Gouvernement zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15. Ohne besondere Genehmigung des Gouvernements im Einzelfalle dürfen vom Zentralmagazin abgegeben werden:

a) der gleichwertige Ersatz für unbrauchbar gewordene Stücke;

b) der Bedarf an Geräten und Materialien der Dienststellen des Gouvernements, soweit es sich um Gegenstände des laufenden Dienstes, die Unterhaltung und Ausstattung der Gebäude usw. handelt, nach näherer Anweisung des Finanzreferenten;

c) Schulmaterialien, sofern sie vorschriftsmäßig an Missionen, Binnenlandschule usw. zu liefern sind.

§ 16. Der Umtausch unbrauchbar gewordener Gegenstände erfolgt im Zentralmagazin auf Antrag gegen Quittung, sofern der Vorstand des Zentralmagazins die Überzeugung von der Unbrauchbarkeit im einzelnen Falle gewonnen hat.

Die weitere Behandlung unbrauchbar gewordener Stücke regelt sich nach § 18 unten.

§ 17. Das Zentralmagazin ist befugt, Vorräte, die im Magazin in genügender Menge vorhanden sind, an Private auf Ansuchen zu verkaufen. Die Abgabe derartiger Gegenstände darf jedoch nur auf schriftlichen Antrag und nach Erbringung des Nachweises erfolgen, daß die benötigten Gegenstände anderweit in erreichbarer Nähe nicht zu beschaffen sind. Der Erlös, welcher mit einer Anerkennung des Käufers zu belegen ist, wird durch die Hauptkasse eingezogen.

Die bei Abgabe von Inventarien und Materialien an andere Dienststellen, an die Reichsbehörden und an Private auszusetzenden Preise unterliegen besonderer Festsetzung.

Vor käuflicher Überlassung von neuen Inventarien und Materialien, deren Wert den Betrag von 50 R. übersteigt, ist die Genehmigung des Gouvernements einzuholen.

Wird vom Gouvernement ausnahmsweise auch die Abgabe von gebrauchten Inventarien zugelassen, so ist deren Wert durch Abschätzung zu ermitteln. Die Zusammensetzung der Abschätzungsausschüsse wird durch das Gouvernement von Fall zu Fall geregelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 18. Unbrauchbar gewordene Inventarien und Materialien sind im Falle völliger Wertlosigkeit unter Aufnahme des Tatbestandes nach eingeholter Weisung des Finanzreferenten zu vernichten, andernfalls aber zur späteren Versteigerung oder zur Verwendung bei anderen Dienststellen im Nachweis über unbrauchbare Gegenstände zu vereinnahmen. Je nach Bedarf, der Regel nach aber vor Schluß des Rechnungsjahres, findet eine Versteigerung der unbrauchbaren und auch bei anderen Dienststellen nicht mehr verwendbaren Gegenstände durch das Zentralmagazin statt. Die Versteigerungsprotokolle sind vom Vorstand des Zentralmagazins zu vollziehen und dem Gouvernement vorzulegen.

Baureste sind an Ort und Stelle freihändig oder öffentlich meistbietend zu verkaufen. Gegenstände im Werte von mehr als 50 R. dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gouvernements veräußert werden. Sofern ein Versteigerungsprotokoll nötig ist, tritt der die Versteigerung leitende Beamte an Stelle des Vorstandes des Zentralmagazins.

Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen fließen den betreffenden Beschaffungsfonds wieder zu und sind daselbst durch Rückbuchung in Einnahme nachzuweisen.

§ 19. Alle Bestellungen sind mit der ersten sich bietenden Gelegenheit auszuführen. Bei unvermeidlicher Verzögerung ist ein begründeter Vermerk zu den Akten niederzulegen und nötigenfalls dem Gouvernement Anzeige zu machen.

§ 20. Für die sorgfältige und sachgemäße Verpackung der Güter bleibt das Zentralmagazin verantwortlich.

Die Versendung von Lasten auf dem Wasserwege über Chinde nach Langenburg darf im allgemeinen nur in besonderen Fällen erfolgen, speziell dann, wenn die Beförderung zu Lande über Kilwa-Wiedhafen oder Iringa wegen Unhandlichkeit der Güter zu großen Schwierigkeiten begegnen würde, oder wenn erhebliche Ersparnisse zu erzielen sind.

Die Versendung der für Küstenstationen bestimmten Güter auf dem Wasserwege ist durch Gouvernementsfahrzeuge zu bewirken. Abweichungen sind nur in dringenden Fällen zulässig.

§ 21. Bei der Ausfertigung der Begleitpapiere (Ladescheine, Karawanenscheine) sowie der Versicherungsaufgaben sind die bestehenden Sondervorschriften zu beachten. Insoweit das Zentralmagazin nicht ausreichend über die Höhe der Versicherungssumme unterrichtet ist, hat es zuvor sich mit der die Versendung veranlassenden Dienststelle ins Benehmen zu setzen.

§ 22. Das Zentralmagazin hat Vorsorge zu treffen, daß die zur Beförderung der Gouvernementslasten erforderlichen Träger stets zur Verfügung stehen. Bis zum Abgange einer Karawane können angeworbene Träger mit Poscho versehen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß sich unter die zu verpflegenden Träger kein arbeitsscheues Gesindel mischt. Angeworbene Träger sind nach Möglichkeit für fiskalische Zwecke zu beschäftigen. Es kann ihnen ein tägliches Verpflegungsgeld bis zum Höchstbetrage von 15 H. gewährt werden.

§ 23. Der Vorstand des Zentralmagazins ist verpflichtet, von dem richtigen Vorhandensein der buchmäßigen Sollbestände des Magazins sich an der Hand der Konten durch fortlaufende Prüfung zu überzeugen und dies Geschäft so zu fördern, daß jeweilig innerhalb einer Dienstperiode sämtliche Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stände nachgesehen werden. Über das Ergebnis hat er aktenmäßige Aufzeichnung zu machen und dem Gouvernement vorzulegen, welches im Falle von Unstimmigkeiten je nach den Umständen das Weitere veranlassen wird.

§ 24. Diese Dienstanweisung tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Wirksamkeit.

Alle früheren, diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insonderheit die Dienstanweisung vom 24. März 1901,*) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Daressalam, den 23. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

256. Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 7. August 1908, betreffend die Verhütung der Einschleppung der Beulenpest.**) Vom 23. September 1908.

(Amtsbl. S. 180.)

— Der Wortlaut der Verordnung entspricht demjenigen der Verordnung vom 8. Mai 1908, oben Nr. 131. —

257. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend das den Landmessern zustehende Personal. Vom 24. September 1908.

Nach dem Verwendungsplan für 1908 stehen einem im Felde tätigen Landmesser 8 Eingeborene zu, von denen 3 als Wagenpersonal zu rechnen sind. Nur für diese 8 Köpfe kann Lohn und Verpflegung gegeben werden, und zwar ist der Lohn auf durchschnittlich 200 ℳ jährlich festgesetzt.

Außerdem wird für den eingeborenen Diener bis auf weiteres widerruflich Verpflegung gewährt.

Windhuk, den 24. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hintrager.

258. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 24. September 1908.***)

(Kol. Bl. S. 1200. Amtsbl. S. 79.)

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)†) folgendes bestimmt:

*) Nicht abgedruckt.
**) Oben Nr. 213.
***) Vgl. hierzu auch die Bekanntmachung v. 3. Oktober 1908, unten Nr. 271.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Bezirksamtmänner und Stationsleiter und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere die Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, findet das Verwaltungszwangsverfahren (in Ermangelung der Möglichkeit einer „Feststellung" der bezüglichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853)*) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).**)

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtmänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter mit der Einschränkung ermächtigt, daß erstere Geldstrafen bis zu 50 ℳ, letztere bis zu 30 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtsblatt unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnung (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Ge-

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 425.
**) Ebenda V. S. 173.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

brauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 150 ℳ anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 86 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)*) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Vgl. hierzu die Anl. II.

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung" ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 50 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III bis VII in Anl. I dienen.

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten, Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen u. dgl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anl. II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatze zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 be-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

§ 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

§ 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtmänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter, mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 50 ℳ und Haft bis zu drei Tagen sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,

b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,

c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen wird auf sechs Wochen verlängert.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vordrucke VIII und IX in Anl. I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vordruck X in Anl. I) einzutragen.

§ 9. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 7 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vordruck XI in Anl. I dienen.

§ 11. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksamtmännern und Stationsleitern und bei ihrer Verhinderung ihren vom Gouverneur ausdrücklich als solchen bestimmten Vertretern zu.

Insoweit die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 12. Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung, betreffend die Handhabung der Polizei, vom 6. Mai 1901,*)

b) alle Vorschriften in Verordnungen des Gouvernements, welche sich auf das in der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 geregelte Verfahren beziehen.

Buea, den 24. September 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

Anlage 1 zu Nr. 258.)**

Vordruck I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen zu verwenden).

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

1. Vollstreckungsverfügung.

..... (Name und Beruf) in .....
schuldet dem Fiskus .....
(Genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld.)

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 312. — **) Die Anmerkungen sind solche der Anlage.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von körperlichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäß §§ 808 ff. der C. P. O. ..... (Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst ..... Tage,*) nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt**) gemacht ist, beginnen. Über jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

.....
(Unterschrift.)

2. Die Verfügung Ziff. 1 ist
a) dem Verpflichteten bekannt**) zu machen;
b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Anmerkungen:

*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet. (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905.)

**) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. § 29 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und Vordruck XI.)

Vordruck II. Pfändungs- und Überweisungsverfügung.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Der ..... schuldet dem Fiskus ..... (genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld). Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen ..... in ..... zustehende Geldforderung im Betrage von ..... ℳ gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen im Betrage von ..... ℳ zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner ..... das Verbot, an den Schuldner ..... zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Drittschuldner hat binnen ..... Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;

.....
(Unterschrift.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die vorstehende Verfügung ist zuzustellen:
1. an den Schuldner;
2. an den Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziff 1 bis 3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

*) Vgl. Anmerkung *) zu Vordruck I.

Vordruck III. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung der Ausführung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten der Verpflichteten.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von .....
....., von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, ...
.....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde die Handlung von der Behörde selbst oder im Auftrag der Behörde von einem Dritten auf Ihre Kosten, die Sie im voraus zu hinterlegen hätten, ausgeführt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

....
(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IV. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung einer Geldstrafe.

(Nur zu verwenden, wenn die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht tunlich ist oder feststeht, daß der Verpflichtete die dadurch entstehenden Kosten nicht tragen könnte.)

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von .....
....., von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, ...
.....

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... ℳ erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

....
(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Es wird Ihnen hiermit verboten, ...

.....

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... ℳ erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom ..... sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....

.....

Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind, so wird hiermit verfügt, daß die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auftrage der Behörde durch .....
..... — auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von ..... ℳ haben Sie binnen ..... Tagen, von Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, hierher einzusenden, widrigenfalls Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde verlangten Handlung. — Übertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

....
(Amtsbezeichnung.) (Datum.)

Nr. ..... der Strafliste 190

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom ..... sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von .....
ist Ihnen verboten worden*) .....

.....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig — nachgekommen sind — da Sie dieses Verbot am ..... übertreten haben — wird gegen Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... ℳ festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von ....., von Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, der Polizeiverfügung vom ..... nachzukommen — das Verbot künftig zu beachten — widrigenfalls gegen Sie auf eine Geldstrafe von ..... ℳ erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von der Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzte Geldstrafe wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beschwerdeerhebung erfolgt.

(Adresse.)

.....

.....

(Unterschrift.)

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
**) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt.
Kaiserl. Militärstation. .....

(Datum.)

Nr. ..... der Strafliste 190

Polizeiliche Strafverfügung.

..... (Name, Vorname und Beruf),
wohnhaft in ..... hat am ..... in .....
..... (genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Übertretung).

Die Übertretung ist bewiesen durch .....

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen .....
(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des .....
(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... ℳ festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von ..... 6 Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen Bezirksrichter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgt.

.....

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IX. Strafbescheid.

.....

Kaiserl. Bezirksamt. (Datum.)

1. Strafbescheid.

..... (Name, Vorname und Beruf),
wohnhaft in ....., hat am ..... in .....
..... (genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung) .....
.....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch .....

.....

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen .....
(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des .....
(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von ..... ℳ festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung*) schriftlich oder mündlich bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht hat.

.....
(Unterschrift.)

*) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck X. Strafliste.

Fortlaufende Nummer	Art der Verfügung: Polizeil. Strafverfügung. Strafbescheid	Name, Stand und Wohnort des Bestraften	Datum der Strafestsetzung	Strafe	Bare vom Bestraften zu tragende Auslagen	Angabe, ob Strafe vollstreckt (ja oder nein, letzterenfalls warum)	Bemerkungen

---

Vordruck XI. Zustellungsurkunde.

Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des ..... (Amtsbezeichnung)
vom ..... J. Nr. ..... betreffend .....

.....

habe ich heute — dem ..... persönlich übergeben — da ich den ..... in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem ..... (erwachsenen Hausgenossen, dienenden erwachsenen Person, Hauswirt, Vermieter usw., vgl. §§ 180 bis 184 der C. P. O.) übergeben — da die Annahme der Zustellung von ..... ohne gesetzlichen Grund verweigert wurde, am Orte der Zustellung zurückgelassen.*)

An

.....
(Amtsbezeichnung.)

.....
Datum und Unterschrift des mit der Zustellung Beauftragten.

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anlage 2 zu Nr. 258.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 A. L. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig") sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe" hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit" und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung" mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit" ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung" bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegensatz zu Unordnung, wie auch etwas Rechtliches, die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechts und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechts, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gesindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren" sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend", d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2 a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Oberrichters und der Staatsanwaltschaft bzw. der Militärgerichte und hat deren Ersuchen zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.), sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65).

2 b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anderseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" dadurch, daß diese in Ergänzung der bestehenden Gesetze neue Rechtsnormen schaffen, — wogegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften" im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, diese letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichskanzler und dem von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509,*) ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2), ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefahrdrohend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

259. Vereinbarung zwischen dem Gouverneur von Togo und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome—Atakpame. Vom 25. September/7. Oktober 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 16.)

Zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo und der Bauleitung der Togo-Hinterlandbahn wird folgendes vereinbart:

Das Gouvernement wird versuchen, der Bauleitung auf Anfordern zum Bahnbau zunächst ständig etwa 2000 Pflichtarbeiter zu stellen, übernimmt hierfür jedoch keine Verpflichtung.

Die Bauleitung der Togo-Hinterlandbahn erkennt die nachstehenden Grundsätze für sich als bindend an und verpflichtet sich, in der Arbeiterfrage nach denselben zu verfahren.

Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bau der Togo-Hinterlandbahn.

§ 1. Zur Überwachung der Arbeiterverhältnisse beim Bahnbau wird vom Gouvernement ein Arbeitervogt (A. V.) und von der Bauleitung mindestens ein Streckeningenieur (S. J.) bestellt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 214.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Zur Überwachung der erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen und zur Ausübung der hierbei nötigen ärztlichen Tätigkeit wird vom Gouvernement ein Bahnarzt (B. A.) bestellt.

§ 3. Wegen Stellung von Pflichtarbeitern durch das Gouvernement hat sich die Bauleitung schriftlich rechtzeitig mit den erforderlichen näheren Angaben an den Arbeitervogt zu wenden, der sich mit den Bezirksleitern unmittelbar in Verbindung setzt.

§ 4. Hinsichtlich der vom Gouvernement gestellten Pflichtarbeiter hat die Bauleitung Verträge nach anliegendem Muster abzuschließen. Die Urschrift der Arbeiterverträge erhält der Arbeitervogt, die Bauleitung erhält eine Abschrift.

Jeder Arbeitsvertrag soll über die Gestellung von etwa 50 Pflichtarbeitern abgeschlossen werden, welche, wenn möglich, nur aus derselben Landschaft stammen sollen.

§ 5. Die Pflichtarbeiter sollen fortlaufend numerierte Marken tragen, die von der Bauleitung zu beschaffen und durch den Arbeitervogt den Bezirksleitern zu übersenden sind; die Arbeiter haben diese Marken während ihrer ganzen Arbeitszeit zu tragen und bei Heimkehr den Bezirksleitern abzuliefern.

§ 6. Die Bezirksleiter zahlen den Pflichtarbeitern und deren Kochfrauen die Verpflegungsgelder für die Reise zur Baustelle aus und weisen die ausbezahlten Beträge in einer Liste nach; die Bauleitung zahlt an das Gouvernement alle drei Monate eine von diesem jeweils festzusetzende Summe, aus welcher den Bezirksleitern ihre Auslagen für Verpflegungsgelder erstattet werden.

§ 7. Aus dieser Summe werden auch die Löhne und Verpflegungsgelder etwaiger Begleitsoldaten der Pflichtarbeiter bestritten.

§ 8. Die Bauleitung weist die Pflichtarbeiter den einzelnen Schächten zu, wobei die in einem Arbeitsvertrag aufgeführten Arbeitergruppen möglichst beisammen bleiben sollen. Sie hat dem Arbeitervogt mitzuteilen, an welche Schächte und in welcher Anzahl die neu eingetroffenen Pflichtarbeiter verteilt wurden.

§ 9. Die Bauleitung hat den Schachtmeistern die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsverträge und Grundsätze zur Pflicht zu machen.

§ 10. Die Bauleitung hat für landesübliche Unterkunft der Pflichtarbeiter zu sorgen und hierbei etwaige Vorschläge des Arbeitervogts oder Bahnarztes zu berücksichtigen.

§ 11. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, daß die Pflichtarbeiter stets ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt werden; dabei ist auf die Lebensgewohnheiten der Pflichtarbeiter tunlichst Rücksicht zu nehmen; sie hat nötigenfalls auf Anfordern des Arbeitervogts Kochfrauen gegen Tagelohn einzustellen. Der Arbeitervogt wird dafür sorgen, daß an der Bahnstrecke Lebensmittel angebaut werden und daß deren Preise ein angemessenes Maß nicht übersteigen.

§ 12. Die Bauleitung hat unentgeltlich für ausreichende Beschaffung von Wasser für Trink- und Waschzwecke zu sorgen. Das Wasser wird vom Bahnarzt untersucht und, falls gesundheitsschädlich, von der Verwendung als Trinkwasser ausgeschlossen werden; die Bauleitung hat im letzteren Falle etwaigen Anordnungen des Bahnarztes bezüglich der Beschaffung von einwandfreiem Trinkwasser nachzukommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Führt die Bauleitung die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 trotz Aufforderung nicht in genügender Weise aus, so ist der A. V. befugt, zur Erfüllung dieser Bestimmungen den Schächten Arbeiter und Geräte zu entnehmen.

§ 14. Die Bauleitung hat geeignete Maßnahmen für die leibliche Sicherheit der Pflichtarbeiter zu treffen. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben ist der A. V. zum Eingreifen in den Arbeitsbetrieb ermächtigt.

§ 15. Die Bauleitung hat nach Anordnung des Bahnarztes für ausreichende Beschaffung und rechtzeitige Ergänzung von Arzneien und Verbandzeug zu sorgen und die erforderliche Anzahl eingeborener Heilgehilfen, Krankenwärter und Gesundheitsaufseher anzustellen. Sie ist verpflichtet, an der Arbeitsstrecke in Entfernungen von höchstens 25 km Krankensammelstellen zu errichten, deren Lage und Einrichtung der Bahnarzt anordnet. Schwer erkrankte Pflichtarbeiter sind unverzüglich nach diesen Sammelstellen zu bringen. Jeder Arbeitsschacht ist mit den zur Behandlung von Verletzungen nötigen Arzneien und Verbandstoffen sowie mit einer Tragbahre zu versehen. Erkrankte Pflichtarbeiter dürfen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht entlassen werden; der Bahnarzt ist jedoch befugt, die Heimsendung von Pflichtarbeitern wegen Krankheit anzuordnen.

Von der Bauleitung sind auf Anordnung des Bahnarztes an von letzterem zu bezeichnenden Stellen Kranken- und Isolierbaracken zu errichten und auszustatten.

Alle neu eingetretenen Pflichtarbeiter werden vom Bahnarzt auf ansteckende Krankheiten untersucht und, wenn mit solchen behaftet, von der gemeinsamen Arbeit ausgeschlossen und isoliert. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Pflichtarbeiter dürfen erst nach ihrer Genesung in die Heimat entlassen werden und erhalten während der ganzen Dauer der Krankheit Verpflegungsgelder oder freie Verpflegung. Auch die von den Pflichtarbeitern mitgebrachten Kochfrauen sollen vom Bahnarzt untersucht und nötigenfalls abgesondert werden, desgleichen sollen sie freie ärztliche Behandlung und bei Erkrankungen freie Verpflegung genießen.

§ 16. Die Bauleitung ist verpflichtet, Pflichtarbeitern, die infolge einer bei der Arbeit erhaltenen Verletzung oder sonstigen Erkrankung zeitweise oder dauernd erwerbsunfähig geworden sind, eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, deren Höhe der A. V. bestimmt und die einen Höchstbetrag von 100 ℳ nicht übersteigen darf.

Erleidet ein Pflichtarbeiter infolge einer bei der Arbeit erhaltenen Verletzung den Tod, so hat die Bauleitung für die Hinterbliebenen außer dem rückständigen Lohn einen Betrag von 100 ℳ an den A. V. zu bezahlen; stirbt ein Pflichtarbeiter im Dienste der Bauleitung aus einer anderen Ursache, so hat die Bauleitung für die Hinterbliebenen außer dem rückständigen Lohn einen Betrag von 20 ℳ an den A. V. zu zahlen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Arbeiter oder deren Hinterbliebenen aus einem Verschulden der Bauleitung oder deren Angestellten werden hierdurch nicht berührt.

§ 17. Die Bauleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Angestellten die Pflichtarbeiter nicht roh behandeln. Beschwerden über Unbotmäßigkeit der Arbeiter sind an den A. V. zu richten, der mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattet ist und die erforderlichen Untersuchungen und Bestrafungen vornehmen wird. Eigenmächtiges Schlagen und sonstiges Mißhandeln der Pflichtarbeiter von seiten der Angestellten der Bauleitung ist streng ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

boten; der A. V. wird Angestellte der Bauleitung, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, zur Rechenschaft ziehen und ist im Wiederholungsfalle befugt, ihnen die Pflichtarbeiter zu entziehen. Der A. V. entscheidet in allen Streitfragen zwischen Bauleitung und Pflichtarbeitern.

§ 18. Der Bauleitung steht das Recht zu, Pflichtarbeiter bis zu drei Tagen zu beurlauben; für längeren Urlaub ist die Zustimmung des A. V. erforderlich. Arbeitern aus dem Hinterlande soll Urlaub nicht erteilt werden.

§ 19. Die Bauleitung hat einen Zahlmeister zu bestellen, der allen Zahlungen beiwohnt; auch der A. V. wird bei den Lohnzahlungen tunlichst zugegen sein; die Zahlungstermine sind ihm von der Bauleitung stets so rechtzeitig mitzuteilen, daß er anwohnen kann.

§ 20. Der Bauleitung wird empfohlen, Pflichtarbeitern, die sich beim Bahnbau durch Fleiß oder Geschicklichkeit hervortun, nach sechsmonatiger Tätigkeit besondere Vergütungen auszuzahlen; die Höhe derselben wird vom A. V. festgesetzt, soll jedoch im Einzelfalle den Betrag von 20 ℳ und insgesamt den Betrag von 10 000 ℳ nicht übersteigen.

§ 21. Den Aufsichtbeamten des Gouvernements sind auf Anfordern bei Dienstreisen im Interesse der Togo-Hinterlandbahn Träger in gewünschter Zahl zur Verfügung zu stellen.

§ 22. Die §§ 9 bis 20 finden auch auf die freiwilligen Arbeiter und sonstige beim Bahnbau beschäftigte Eingeborene Anwendung.

Bei freiwilligen Arbeitern soll eine gegenseitige 14tägige Kündigungsfrist eingehalten werden; die Kündigung soll nur zum ersten Tage eines Monats zulässig sein. Werden schriftliche Verträge abgeschlossen, so ist dem A. V. eine Abschrift einzureichen.

§ 23. Der A. V. vermittelt die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und der Bauleitung. Die Zulässigkeit des Rechtswegs aus dem Arbeitsverhältnis bleibt unberührt.

Beschwerden der Bauleitung über die Amtsführung des A. V. oder Bahnarztes sind binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen beim Gouvernement einzureichen.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit anerkannt.

Lome, den 7. Oktober 1908./Lome, den 25. September 1908.

Der Gouverneur.
I. A.: Schlettwein.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
Bauleitung der Togo-Hinterlandbahn.
Zacherl.

Anlage zu Nr. 259.

.....Nr.....

Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebietes Togo, vertreten durch den Arbeitervogt ..... und der Bauleitung der Hinterlandbahn Togo, vertreten durch .....

..... wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Fiskus stellt der Bauleitung die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Eingeborenen zur Arbeit beim Bahnbau der Hinterlandbahn für die Dauer von ..... Monaten.

§ 2. Die rechtlichen Verpflichtungen des Fiskus der Bauleitung gegenüber aus diesem Vertrage endigen mit der Übergabe der Arbeiter.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Die Bauleitung verpflichtet sich, die Arbeiter für die im § 1 angegebene Zeit beim Bahnbau zu beschäftigen.

§ 4. Die Arbeitszeit zählt vom Tage des Eintreffens an der Baustelle bis zum Tage der Entlassung.

Krankheitstage und Beurlaubungen haben auf den Tag der Entlassung keinen Einfluß.

§ 5.*) Die Arbeiter erhalten folgende Geldleistungen:

1. Für jeden Arbeitstag . . . . . 0,75 ℳ
2. Für besonders schwere oder gefährliche Arbeiten (z. B. Beförderung schwerer Baugegenstände) für jeden angefangenen Tag eine Zulage von . . . . . 0,25 „
3. Für jeden Krankheitstag, sofern nicht freie Verpflegung eintritt . . . . . 0,25 „
4. Für jeden Reisetag zum und vom Bahnbau . . . . 0,25 „

§ 6. Tage, an denen die Arbeiter auf Anweisung der Bauleitung oder des Arbeitervogts von einer Arbeitsstelle zur anderen ziehen, Hütten bauen, Lebensmittel oder Wasser herbeischaffen oder sonstige Arbeiten verrichten, gelten als Arbeitstage.

§ 7. Die Arbeiter sind berechtigt, sich zum Zwecke der Zubereitung ihres Essens Frauen mitzubringen (etwa für je 10 Arbeiter eine).

Diese erhalten für jeden Tag des Hin- und Rückmarsches 0,25 ℳ Verpflegungsgeld.

§ 8.**) Vorleute (auf je 25 bis 50 Arbeiter einer) erhalten 1 ℳ für jeden Arbeitstag, im übrigen die Sätze unter § 5, Ziff. 2 bis 4.

§ 9. Wegen fortgesetzter Trägheit oder unberechtigten Verlassens der Arbeitsstelle an Arbeitstagen sind Lohnabzüge bis zu 0,50 ℳ für jeden Tag mit Genehmigung des Arbeitervogts zulässig.

§ 10. Von dem Lohne ist den Arbeitern täglich, und zwar auch an Krankheitstagen, sofern nicht freie Verpflegung eintritt, und an Sonn- und Feiertagen zum Zwecke der Verpflegung der Betrag von 0,25 ℳ auszuzahlen.

Von dem Restlohn ist die Bauleitung berechtigt, zur Sicherheit gegen das Entlaufen der Arbeiter für jeden Arbeitstag 0,10 ℳ zurückzubehalten, welche erst bei Entlassung der Arbeiter auszuzahlen sind.

Der übrige Lohn ist den Arbeitern — monatlich — bei der Entlassung***) ..... auszuzahlen.

§ 11. Verläßt ein Arbeiter unbefugt dauernd die Arbeit, so verfällt sein gesamter Restlohn mit Zustimmung des Arbeitervogts der Bauleitung.

§ 12. Die Arbeit beginnt nicht vor Sonnenaufgang und endet spätestens mit Sonnenuntergang.

Sie soll nicht länger als 9½ Stunden täglich dauern und ist durch eine Vormittagspause von ½ Stunde und eine Mittagspause von 1½ Stunde zu unterbrechen.

Änderungen der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung des Arbeitervogts zulässig.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Arbeitervogts gearbeitet werden.

§ 13. Den Arbeitern sind während der Arbeitszeit freie landesübliche Unterkunft und freie ärztliche Behandlung, Arzneien und Verbandmittel zu gewähren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Soweit den Arbeitern die Beschaffung oder Zubereitung der Lebensmittel Schwierigkeiten macht, ist die Bauleitung verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen.

Desgleichen hat die Bauleitung für unentgeltliche Beschaffung des für Trink- und Reinigungszwecke nötigen Wassers zu sorgen.

§ 14. Wird beim Hin- und Rückmarsch die Eisenbahn benutzt, so fallen die hierfür etwa entstehenden Kosten der Bauleitung zur Last.

....., den ..... 190 .....

Für den Fiskus des Schutzgebiets Togo:

Der Arbeitervogt.

.....

....., den ..... 190 .....

Die Bauleitung der Hinterlandbahn.

.....

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.
**) Wenn nicht nötig, zu streichen.
***) Oder anderer Zeitpunkt einzusetzen.
} [Anm. im Formular.]

Zusatz zu Nr. 259.

Dienstanweisung für den Arbeitervogt in Togo, erlassen vom Gouverneur am 15. September 1908.

Der Arbeitervogt ist dem Gouverneur bzw. dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Die dienstliche Tätigkeit des Arbeitervogts ergibt sich im allgemeinen aus der zwischen dem Gouvernement und der Bauleitung der Togo-Hinterlandbahn getroffenen Vereinbarung vom 24. und 25. August 1908, betreffend die „Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage", und den Nachtrag zu dieser Vereinbarung vom 25. September bzw. 7. Oktober 1908.

Der Arbeitervogt hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß diese Grundsätze von der Bauleitung befolgt werden.

Ferner hat er die Innehaltung der Arbeiterverträge zu überwachen.

Falls weiße Angestellte der Bauleitung sich Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, hat der Arbeitervogt die erforderlichen Vernehmungen des Angeschuldigten und der Zeugen im Rahmen der polizeilichen Befugnisse vorzunehmen und die Verhandlungen unverzüglich an das Bezirksgericht zur weiteren Erledigung abzugeben.

Dem Arbeitervogt werden die Disziplinarstrafbefugnisse gegenüber den eingeborenen Arbeitern des Bahnbaues im Rahmen des § 17 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896*) übertragen.

Die Dienstanweisung vom 10. Januar 1906**) findet Anwendung.

Der Arbeitervogt hat seinen Wohnsitz an der Baustrecke zu wählen. Er hat Uniformknöpfe und Kokarde zu tragen.

Der Arbeitervogt hat über seinen Schriftwechsel Akten zu führen.

Über die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt er dem Gouvernement monatlich Rechnung ab.

Der Arbeitervogt hat in allen wichtigen Angelegenheiten sofort an das

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215. — **) Ebenda 1906 S. 9.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gouvernement zu berichten und im übrigen zum Ersten jedes Monats einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit einzureichen.

Bei grundsätzlichen oder sonst wichtigen Entscheidungen hat er vorher die Entscheidung des Gouvernements einzuholen.

Lome, den 15. September 1908.

Der Gouverneur.
I. A.: Schlettwein.

260. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ergänzung des Zolltarifs. Vom 28. September 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 81.)

Auf Grund des § 6 der Zollverordnung vom 31. Januar 1903*) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph. Dem Zolltarif vom 20. Mai 1908**) wird folgender Abschnitt angegliedert:

„C. Durchfuhrzölle. Die durch das Schutzgebiet durchgeführten Waren sind nach den hierüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit."

Windhuk, den 28. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

261. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Festsetzung der den farbigen Schutztruppen- und Polizeisoldaten während der Dauer der Inhaftierung infolge gerichtlicher Untersuchung und für die Dauer unschuldig erlittener Gefängnisstrafe zustehenden Gebührnisse. Vom 28. September 1908.

Auf Vorschlag des Kommandos der Schutztruppe bestimme ich folgendes:

Den farbigen Schutztruppen- und Polizeisoldaten sind, wenn infolge gerichtlicher Untersuchung Verhaftung eintritt und das Verfahren die Schuld des Angeklagten ergibt oder dartut, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht vorlag, nur Verpflegungsgelder — wenn und insoweit er sich selbst verpflegt hat —, wenn dagegen infolge gerichtlicher Untersuchung Verhaftung eintritt, und das Verfahren die Unschuld des Angeklagten ergibt oder dartut, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorlag, und ferner für die Dauer unschuldig erlittener Gefängnisstrafe volle Gebührnisse, also Lohn und Verpflegungsgeld zu zahlen — letzteres wenn und insoweit er sich selbst verpflegt hat.

Buea, den 28. September 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

262. Tarifanzeiger Nr. 2 für die Lüderitzbuchtbahn. Vom 30. September 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 82.)

Da die zur Viehbeförderung dienenden Wagen der Lüderitzbuchtbahn eine um 50 v. H. größere Bodenfläche besitzen als die Wagen der Regierungs-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12. — **) Oben Nr. 111 (Anl.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bahn Swakopmund—Windhuk, tritt mit Gültigkeit vom 1. November 1908 folgende Änderung im Viehtarif*) für die Lüderitzbuchtbahn in Kraft:

A. Frachtberechnung:

2. Bei Wagenladungen oder bei Aufgabe als Wagenladung:

a) Bei Großvieh für den Wagen und 1 km 0,30 ℳ. Stellt sich bei geringerer Stückzahl die Einzelfracht billiger, so ist diese anzuwenden, jedoch steht bei Anwendung der Einzelfracht der Eisenbahn das Recht zu, über den freibleibenden Raum des Wagens zu verfügen. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 7,50 ℳ bei Aufgabe als Wagenladung für jeden Wagen.

b) Bei Kleinvieh für den einbödigen Wagen und 1 km 0,45 ℳ, mindestens jedoch 7,50 ℳ für jeden Wagen.

Windhuk, den 30. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Siller.

263. Änderungen der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft in Hamburg**), welche in der Generalversammlung vom 30. September 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. S. 1087.)

Art. 16 Abs. 3 Satz 1: Späterhin besteht der Aufsichtrat aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung zu wählen sind.

Art. 26 Abs. 1 Satz 1: Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden.

264. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Erhaltung der Grabstätten. Vom 30. September 1908.

Der Erhaltung der Grabstätten der im dortigen Bezirk beerdigten Beamten, Schutztruppenangehörigen und nach Möglichkeit auch der Privatpersonen ersuche ich ergebenst in Zukunft eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn auch hierfür meistens Geldmittel nicht zur Verfügung stehen, so wird in Berücksichtigung der hiesigen Verhältnisse sich doch die Erfüllung dieses Aktes der Pietät gegen den Verstorbenen im Interesse der Hinterbliebenen wohl auch ohne besondere pekuniäre Aufwendungen ermöglichen lassen.

Die Namen der in dem dortigen Bezirk beerdigten Schutztruppenangehörigen sind alsbald dem Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe in Soppo unmittelbar mitzuteilen.

Buea, den 30. September 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

*) Vgl. die Anm. *) zu Nr. 232. Das dort bezüglich des „Nebengebührentarifs“ Bemerkte gilt entsprechend auch für den Gütertarif.

**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 238.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

265. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 1. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 19.)

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) wird mit Rücksicht auf die durch allzulange Lagerung von Gütern im Zollgewahrsam herbeigeführten Betriebserschwerungen und Verkehrsstockungen bestimmt:

Der § 31 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 — Amtl. Anz. Nr. 30/1903**) — erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen, betreffend die Lagerung von Gegenständen im Zollgewahrsam, werden für die verschiedenen Zollstellen je nach dem Bedürfnis und den lokalen Verhältnissen durch besondere Bekanntmachung des Gouvernements geregelt und im Amtlichen Anzeiger sowie in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden."

Daressalam, den 1. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

266. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Lagerung von Ein- und Ausfuhrgegenständen bei den Zollstellen. Vom 1. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 19.)

In Tanga dürfen alle Ein- und Ausfuhrgegenstände, soweit nach dem Ermessen des Vorstehers des Hauptzollamts Platz vorhanden ist, unentgeltlich 5 Tage in den Zollhäusern und 20 Tage im Zollhofe lagern; in diese Fristen sind Sonn- und Feiertage eingeschlossen. Bei Überschreitung dieser Fristen sind Lagergebühren zu zahlen, welche auf 75 Heller für je 500 kg oder für ½ cbm und für je einen Monat zu dreißig Tagen festgesetzt werden. Teile von ½ cbm oder von 500 kg sowie jeder angefangene Monat werden für voll gerechnet. Die Gewichtsermittlung in solchen Fällen hat bis zur Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems durch Umrechnung von Ratel in Kilogramm nach dem Satze von 1 Ratel = 453,6 g zu erfolgen.

Bei allen übrigen Zollstellen beträgt vorläufig die Lagergebühr für je 500 kg bzw. für ½ cbm 25 Heller für einen Zeitraum von dreißig Tagen; gebührenfrei dürfen die Gegenstände 8 Tage im Zollhause und 30 Tage im Zollhofe lagern.

Diese Bestimmungen treten am 15. Oktober d. J. in Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Lagerfristen finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, welche sich am 15. Oktober d. J. im Zollgewahrsam befinden.

Daressalam, den 1. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244. — **) Ebenda S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

267. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkaufspreis für Fleisch. Vom 1. Oktober 1908.

Vom 1. November d. J. ab wird der Einkaufspreis für Fleisch auf 80 Pf. und der Verkaufspreis auf 90 Pf. für das Kilogramm festgesetzt. *) Gleichzeitig wird hiermit genehmigt, daß von diesem Zeitpunkte ab an die Eingeborenen vorübergehend täglich 0,5 kg Fleisch verabfolgt werden.

Windhuk, den 1. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

268. Allerhöchster Erlafs, betreffend Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. Vom 2. Oktober 1908.**)

(Kol. Bl. S. 1085. Reichs-Anz. Nr. 273.)

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet Fünf- und Zehnhellerstücke nach den Mir vorgelegten Mustern ausgeprägt werden.

Jagdhaus Rominten, den 2. Oktober 1908.

Wilhelm I. R.

Dernburg.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

269. Bekanntmachung der Bergbehörde in Daressalam, betreffend die Schürffeldgebühr, die Feldessteuern sowie die Förderungsabgaben in Deutsch-Ostafrika. Vom 3. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 19.)

Die durch Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, vom 7. September 1906 — Amtl. Anz. Nr. 37***) — verfügte Herabsetzung der Schürffeldgebühr, der Feldessteuer und der Förderungsabgabe (§§ 27, 63 und 64 der Bergverordnung)†) ist am 30. September 1908 außer Kraft getreten. Die genannten Abgaben werden daher vom 1. Oktober an in voller Höhe erhoben.

Daressalam, den 3. Oktober 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.
Beckler.

270. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Branntweinsteuerverordnung vom 18. September 1908. Vom 3. Oktober 1908.

(Kol. Bl 1909 S. 197. Windh. Nachr. Nr. 80.)

Gemäß § 34 der Verordnung vom 18. September 1908, betreffend die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete erzeugten Branntwein,††) wird verordnet, was folgt:

*) Vgl. Nr. 21 der Preisliste vom 6. Februar 1907, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 87.
**) Vgl. hierzu die V. des Reichskanzlers v. 29 Oktober 1908, unten Nr. 311.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 308. — †) Ebenda S. 36. — ††) Oben Nr. 253.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einziger Paragraph. Die zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen zu den deutschen Branntweinsteuergesetzen kommen, soweit sie auf Verschlußbrennereien zutreffen, bis auf weiteres im Schutzgebiet zur Anwendung.

Ausnahmen hiervon bleiben besonderer Verfügung vorbehalten.

Die Ausführungsbestimmungen liegen bei den Zollämtern zur Einsicht auf.

Windhuk, den 3. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

271. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zu den Ausführungsbestimmungen vom 24. September 1908 zur Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905. Vom 3. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 1209. Amtsbl. S. 88.)

Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anordnung von Zwang behufs deren Durchführung sowie zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind auf Grund der §§ 3 und 8 der zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, unterm 24. September 1908 erlassenen Ausführungsbestimmungen*) die Bezirksamtmänner von Duala, Victoria, Kribi, Edea und Jaunde, sowie die Leiter der Stationen Ossidinge, Jabassi, Johann-Albrechtshöhe, Buea, Ebolova, Bamenda, Banyo, Dschang, Lomie, Molundu und Dume innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt.

Im Sinne des § 11 der Ausführungsbestimmungen sind zum Erlaß von Strafbescheiden ermächtigt die Vorsteher des Hauptzollamts Duala, des Zollamts Victoria und des Zollamts Kribi.

Buea, den 3. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

272. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika. Vom 5. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 20.)

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird zur Bekämpfung der Schlafkrankheit hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Sofort nach dem Anlaufen und unmittelbar vor dem Verlassen solcher Plätze am See oder auf seinen Inseln, welche von den örtlichen Verwaltungsbehörden zu Kontrollstationen erklärt worden sind, haben sich sämtliche Insassen — Besatzung und Fahrgäste — der Fahrzeuge zur Untersuchung auf

*) Oben Nr. 258.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schlafkrankheit bei der örtlichen Verwaltungsbehörde oder der sonst bekannt gegebenen Dienststelle zu melden.

Derselben Meldepflicht unterliegen Reisende und Teilnehmer an Karawanen, welche die genannten Plätze verlassen wollen oder auf ihnen eintreffen.

§ 2. In den Kontrollstationen sowie an sonstigen geeigneten Plätzen kann eine örtliche Untersuchung der sich dort aufhaltenden und insbesondere der in § 1 bezeichneten Personen angeordnet werden.

Von der Schlafkrankheit befallene Personen können von der Fahrt oder Reise (§ 1) ausgeschlossen und in die Heilanstalten übergeführt werden.

§ 3. Das Anlaufen von Fahrzeugen oder das Anlandsetzen oder Anbordnehmen von Menschen in Küstenplätzen oder auf Inseln, welche von der örtlichen Verwaltungsbehörde als verseucht oder gefährdet erklärt worden sind, kann allgemein oder in einzelnen Fällen verboten werden. Reisende, einschließlich der Mitglieder von Karawanen, können auf die Benutzung bestimmter Wege beschränkt werden.

§ 4. Weiße oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige sowie die farbige Besatzung von Dampfern unterliegen der Meldepflicht nicht.

Fischer, welche stets innerhalb 24 Stunden in den Heimatshafen zurückkehren, können durch einen Ausweis der örtlichen Verwaltungsbehörde von der Meldepflicht befreit werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 oder gegen die auf Grund der §§ 2 und 3 dieser Verordnung von der Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 R. oder mit Haft bis zu einer Woche, an Eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen mit den nach der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)*) zulässigen Strafmitteln geahndet.

Wegen Verletzung der Meldepflicht seitens der Besatzung oder der Fahrgäste ist auch der Schiffsführer, seitens der Mitglieder von Karawanen auch der Karawanenführer strafbar, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufgewendet hat, um die Meldung herbeizuführen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer örtlichen Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 5. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

273. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten für Träger und Karawanen im Bezirke Joko. Vom 5. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 104.)

In Ausführung des § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)**) werden die Marschzeiten für den Bezirk Joko wie folgt festgesetzt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wegstrecke	Höchstzulässige Marschzeit	Mindestzahl der Verpflegungstage
Joko — Jaunde	14 Tage	11 Tage
„ — Ngila	7 „	5 „
„ — Dendeng	9 „	7 „
„ — Tibati	7 „	5 „
„ — Banjo	12 „	9 „
„ — Ngambe	7 „	5 „
„ — Bamum	12 „	10 „

Buea, den 5. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

274. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Marschzeiten und den Verpflegungssatz für Träger und Karawanen im Bezirke Johann-Albrechts-Höhe. Vom 6. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 104.)

In Ausführung des § 10 der Trägerverordnung vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 9 ff.)*) werden die nachfolgenden Marschzeiten für den Bezirk Johann-Albrechts-Höhe festgesetzt:

Wegstrecke	Höchstzulässige Marschzeit	Mindestzahl der Verpflegungstage
1. Von Johann-Albrechts-Höhe nach Mundame	1 Tag	1 Tag
2. „ „ über Mbo nach Dschang	10 Tage	7 Tage
3. „ „ nach Tinto	7 „	5 „
4. „ „ über Sekam nach Ossidinge	11 „	8 „
5. „ „ nach am Memefluß	2 „	2 „
6. „ „ nach Buea	4 „	3 „

Gleichzeitig wird für diesen Bezirk gemäß § 5 der genannten Verordnung der tägliche Verpflegungssatz auf 15 Pf. für den Mann festgesetzt.

Buea, den 6. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

275. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Hafenordnung im Hafenbezirk von Swakopmund. Vom 7. Oktober 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 50.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903

*) Oben Nr. 67.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(Kol. Bl. S. 509) wird hiermit unter Aufhebung der Hafenordnung für den Hafen von Swakopmund vom 12. April 1904 (Kol. Bl. S. 343)*) verordnet, was folgt:

Hafenbezirk und Hafenbehörde.

§ 1. Die allgemeine Aufsicht und die Hafenpolizei im Hafenbezirk von Swakopmund wird durch das Hafenamt daselbst ausgeübt.

§ 2. Der Hafenbezirk umfaßt:

1. Die Reede von der Swakopmündung bis zum Steinbruch des Hafenamtes in drei Seemeilen Breite, und
2. das Gelände, welches begrenzt wird:
   a) nordwärts durch die Werftstraße,
   b) ostwärts durch den Nordstrand, die Straße am Zoll und den Südstrand bis zur Landungsbrücke einschließlich,
   c) südwärts durch die Landungsbrücke und den Zollzaun.

§ 3. Den Anordnungen des Hafenamtes und seiner Beamten ist im Rahmen der in § 1 festgelegten Befugnisse innerhalb des Hafenbezirkes sofort und ohne Rücksicht auf den Erfolg einer etwaigen Beschwerde unweigerlich Folge zu leisten. Gegen die Anordnungen und Entscheidungen des Hafenamtes kann beim Kaiserlichen Gouvernement Beschwerde geführt werden.

Bestimmungen für ankommende und abgehende Schiffe.

§ 4. Der Führer eines einlaufenden Schiffes hat den Anordnungen des Hafenmeisters oder dessen Stellvertreters bei Anweisung des Ankerplatzes Folge zu leisten und ist jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Hafenmeisters oder dessen Stellvertreters den Liegeplatz auf der Reede zu verändern.

§ 5. Das Verlassen des Liegeplatzes ohne Erlaubnis des Hafenamtes ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Notfälle, in denen jedoch dem Hafenamt sobald als möglich Meldung zu erstatten ist.

§ 6. Der Führer eines jeden Kauffahrteischiffes, welches auf der Reede ankommt, muß auf Verlangen dem Hafenmeister bzw. dem beauftragten Beamten des Hafenamtes die Schiffspapiere und die Passagierliste zur Einsichtnahme vorlegen.

§ 7. Der Schiffsführer hat die Ankunft seines Schiffes innerhalb 24 Stunden, falls gelandet werden kann, jedenfalls aber vor Anbruch der Ladung auf dem Hafenamte anzuzeigen und hierbei eine Liste der ankommenden Passagiere mit Angabe des Namens, des Standes oder Gewerbes und des Geschlechtes daselbst abzugeben.

Die Abfahrt ist mindestens zwei Stunden vorher beim Hafenamt zu melden.

Ferner ist eine Schiffsurkunde vorzulegen, aus welcher der Name der Reederei und des Schiffsführers, sowie der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimatshafen und der Netto-Raumgehalt in Tonnen oder die Tragfähigkeit des Schiffes ersichtlich sind. Bei Schiffen, die nur Post und Passagiere landen, genügt es, wenn diese Angaben dem an Bord erscheinenden Beamten des Hafenamtes erstattet werden.

§ 8. Die Schiffsurkunde wird zurückgegeben, nachdem aus ihr die nötigen Eintragungen in das Schiffsregister gemacht wurden.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 93.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Dem Hafenmeister bzw. dem beauftragten Beamten des Hafenamtes ist jederzeit das Betreten eines Schiffes sowie Einsichtnahme in die Schiffspapiere zu gestatten.

§ 10. Die zollamtlichen Befugnisse sowie die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der auf dem Seewege ankommenden und abgehenden Dampfer sind in der Zollverordnung vom 31. Januar 1903*) enthalten.

§ 11. Befinden sich explosive oder feuergefährliche Stoffe an Bord, so ist dem Hafenamt sofort nach der Ankunft des Schiffes davon Kenntnis zu geben.

§ 12. Die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Reede anlaufenden Schiffe regelt sich nach den darüber erlassenen Vorschriften.

§ 13. Beim Ein- und Auslaufen des Schiffes ist am Tage die Nationalflagge zu setzen.

§ 14. Mit dem Löschen oder Laden von Gütern von oder an Bord darf erst nach Erteilung der Verkehrserlaubnis begonnen werden. Ausgenommen hiervon ist die Beförderung der Post.

Die Verkehrserlaubnis für die Beförderung von Passagieren von Bord wird nach Durchführung der Einwanderungskontrolle von dem an Bord befindlichen Hafenbeamten des Bezirksamts erteilt.

§ 15. Die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land ist, soweit in dieser Verordnung nicht Ausnahmen zugelassen werden, nur unter Benutzung der fiskalischen Landungsanlagen und an der alten Landungsstelle gestattet.

§ 16. Für den Fall, daß mehrere Schiffe, seien es Dampfer oder Segelschiffe oder beide Arten, gleichzeitig auf der Reede liegen oder geladen oder gelöscht werden müssen, wird die Reihenfolge, in der dies geschehen soll, gemäß der Betriebsordnung zum Vertrage, betreffend das Landungswesen in Swakopmund, vom 10. Juli/10. August 1907 **) geregelt.

§ 17. Das Hafenamt ist befugt, im Einvernehmen mit dem Zollamt die Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land ohne Benutzung der fiskalischen Landungsanlagen zuzulassen.

§ 18. Nach Ankunft der Postdampfer auf der Reede von Swakopmund ist die Brief- und Paketpost, sofern die Landungsverhältnisse es gestatten, sofort zu landen, und zwar vor den Passagieren, deren Gepäck und Güter irgendwelcher Art.

Falls die Raumverhältnisse es zulassen und eine Verzögerung in der Beförderung der Post nicht eintritt, können mit besonderer Genehmigung des Hafenamtes und des Zollamtes auf dem Schleppdampfer, welcher die Post befördert, Passagiere und Passagiergepäck mit an Land gebracht werden.

§ 19. Das Hafenamt kann genehmigen oder verlangen, daß deutsche Reichspostdampfer bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Land und Schiff allen übrigen auf der Reede liegenden Schiffen vorangehen.

§ 20. Zur Landung oder Verschiffung von Schießpulver und Explosivstoffen an den fiskalischen Landungsanlagen ist mindestens eine Stunde vor Vornahme der Landung oder Verschiffung die Genehmigung des Hafenamtes einzuholen, welches die notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln auf Kosten des Antragstellers zu treffen hat.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S 12. — **) Ebenda 1907 S. 304.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beschädigungen, welche durch solche Stoffe entstehen, werden auf Kosten des Antragstellers beseitigt.

§ 21. Für die auf dem Seewege in Swakopmund ankommenden und abgehenden Personen und Güter sind Hafengebühren nach dem jeweilig geltenden Tarife und auch dann zu entrichten, wenn die Landung oder Einschiffung außerhalb der fiskalischen Landungsanlagen erfolgt.

Soweit der Landungsunternehmer an der Beförderung mitwirkt, sind die Hafenabgaben an diesen zu entrichten.

§ 22. Werden die fiskalischen Landungsanlagen zur Benutzung bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land einem Unternehmer überlassen, so ist dieser verpflichtet, das Beförderungsgeschäft gemäß den Bestimmungen der Betriebsordnung zum Vertrage, betreffend das Landungswesen in Swakopmund, vom 10. Juli/10. August 1907 auszuführen.

§ 23. Beschwerden über den Geschäftsbetrieb des Unternehmers sind an das Hafenamt zu richten.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Hafenbezirks und auf der Reede.

a) Bestimmungen für den Verkehr an Land.

§ 24. Es ist nicht gestattet, an dem Strande oder auf dem Vorlande innerhalb des Hafenbezirks Steine, Abfälle, Müll, Fäkalien und dergl. abzuladen.

Jedermann ist gehalten, Gegenstände, welche ihm gehören, oder welche seiner Obhut anvertraut sind, zu entfernen, sobald dies das Hafenamt fordert.

Erfolgt die Entfernung nicht auf erhaltene Aufforderung, so kann sie auf Kosten des Besitzers durch das Hafenamt bewirkt werden.

§ 25. Güter und sonstige Gegenstände dürfen im Hafenbezirk nur an den bestimmungsmäßigen Lagerplätzen im Zollgebiet gelagert werden. An anderen Stellen ist die Lagerung nur nach besonderer Genehmigung des Hafenamtes im Einvernehmen mit der Zollbehörde gestattet.

§ 26. Der Achsdruck der auf den Hafengleisen zu befördernden Güterwagen darf nicht mehr als 5 t betragen.

§ 27. Es ist untersagt, innerhalb des Hafenbezirks mit geladenen Schußwaffen zu gehen, auch dürfen solche weder innerhalb des Hafenbezirks noch auf der Reede abgefeuert werden.

§ 28. Das Fischen ist an den Landungsanlagen untersagt und außerhalb dieser im Bereiche des Hafenbezirks nur mit Erlaubnis des Hafenamtes gestattet.

§ 29. Bei der Benutzung der fiskalischen Gleise anläßlich der Güterabfuhr ist den Kutschern das übermäßig schnelle Fahren auf den Gleisen untersagt.

Die Pferde oder Maultiere dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden, auch ist das Anbinden derselben an Laternenpfähle, Schuppen und dergl. nicht gestattet.

§ 30. Die Schiffsführer oder Eigentümer von Schiffen sowie der Landungsunternehmer sind für alle Schäden, die an den fiskalischen Landungsanlagen und Hebewerkzeugen durch ihr Verschulden entstehen, verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

Das Festmachen von Fahrzeugen längs der Brücke und Kaimauer an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen und Vorrichtungen ist verboten. Weigert sich der Führer eines entgegen dieser Bestimmung festgemachten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fahrzeuges, den Liegeplatz zu verlassen, so ist das Hafenamt befugt, die Entfernung des Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu veranlassen.

§ 31. Das Anlegen der Schlepper und sonstiger Fahrzeuge an den Hafenanlagen hat mit tunlichster Vorsicht zu geschehen. Das Anlegen schwerer Leichter an der Landungsbrücke ist nur bei ruhiger See gestattet.

b) Bestimmungen für den Verkehr auf der Reede.

§ 32. Die Schiffe auf der Reede müssen mit einer Sturmleiter oder Fallreeptreppe versehen sein, mittels welcher das Schiff jederzeit bestiegen werden kann.

§ 33. Ohne Erlaubnis des Schiffers oder seines Stellvertreters ist ein Betreten des Schiffes für jeden gesetzlich nicht dazu Befugten verboten.

Es ist ferner verboten, ohne Erlaubnis des Schiffsführers oder dessen Stellvertreters Leichter und sonstige Fahrzeuge am Schiffe festzumachen.

§ 34. Es ist nicht gestattet, von den auf Reede liegenden Schiffen Ballast, Abfälle, Unrat und dergl. über Bord zu werfen.

§ 35. Das Verlegen von Bojen darf nur mit Genehmigung des Hafenamtes erfolgen, welches auch den Platz für dieselben anweist und deren jederzeitige Entfernung verlangen kann.

§ 36. Schiffe oder Fahrzeuge, die im Hafenbezirk Anker, Ketten, Taue oder andere Gegenstände verlieren, die der Schiffahrt oder für einen späteren Ausbau der Reede hinderlich sind oder werden können, haben dieses unverzüglich dem Hafenamt zu melden.

Es hat jedermann die Pflicht, Beschädigungen der im Hafenbezirk befindlichen Schiffahrtszeichen und der bei der Personen- und Güterbeförderung zwischen Land und Schiff verwendeten Fahrzeuge und Landungsanlagen sowie Ereignisse, die der Schiffahrt im Hafen hinderlich sind oder werden können, sobald als möglich dem Hafenamte und, soweit Betriebsmittel des Landungsunternehmers in Betracht kommen, auch diesem zu melden.

§ 37. Hinsichtlich der Lichterführung und der Schallsignale im Hafenbezirk gilt die „Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ vom 9. Mai 1907.*)

Strafbestimmungen.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie eine böswillige Unterlassung der in § 36 Abs. 2 vorgesehenen Meldepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, in Worten „Einhundertundfünfzig Mark“, oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Gegen Eingeborene finden diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 39. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1908 in Kraft.

Windhuk, den 7. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Gemeint ist offenbar die Kaiserl. V. v. 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203). Dabei ist jedoch übersehen, daß diese inzwischen durch die „Seestraßenordnung“ v. 5. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 120) ersetzt worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

276. Änderungen der Satzung der Molive-Pflanzungs-Gesellschaft in Berlin,*) welche in der Generalversammlung vom 7. Oktober 1908 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

(Kol. Bl. S. 1087. Reichs-Anz. Nr. 273.)

Artikel 12. Der letzte Satz: „Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt" ist gestrichen.

Artikel 26. Unter d ist hinzugefügt: „sofern die Generalversammlung nicht anderweite Verwendung beschließt".

277. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend Aufhebung der Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter. Vom 8. Oktober 1908.

(Gouv. Bl. III Nr. 70.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gouvernements-Verordnung, betreffend die Versicherung der chinesischen Kontraktarbeiter gegen Krankheit, vom 4. Mai 1905 (Gouv. Bl. Bd. III, Nr. 42)**) wird mit Wirkung vom 1. November d. J. aufgehoben.

§ 2. Im laufenden Etatsjahre kommen die Versicherungsbeiträge (§§ 2 und 3 der genannten Verordnung) nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober zur Hebung.

Apia, den 8. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Schultz.

278. Bekanntmachung über das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarte Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schiefspulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas. Vom 10. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 991. Reichs-Anz. Nr. 240.)

Das nachstehend nebst deutscher Übersetzung abgedruckte***), am 22. Juli 1908 in Brüssel unterzeichnete Protokoll wegen des zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten vereinbarten Verbots der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas ist in der durch § 6 des Protokolls vorgeschriebenen Form und in der dort bestimmten Frist von allen beteiligten Mächten bestätigt worden.

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: v. Schoen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 332, 1907 S. 397.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S 149.
***) Bezieht sich auf die Veröffentlichung im Reichs-Anzeiger. Das in französischer Sprache abgefaßte Originalprotokoll ist hier nicht mit abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Protokoll.

Mit Beziehung auf die Art. I, III, VIII, IX der Generalakte der Brüsseler Konferenz vom 2. Juli 1890*) haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehöriger Ermächtigung versehen, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

§ 1. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art, sofern diese Gegenstände für Eingeborene bestimmt sind, sowie der Verkauf und die Überlassung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art an Eingeborene ist vom 15. Februar 1909 ab in der im § 2 bezeichneten Zone auf vier Jahre verboten; diese Bestimmungen sollen jedoch auf Waffen, Munition und Schießpulver, die im Durchgangsverkehr eingeführt werden und für Gebiete außerhalb der bezeichneten Zone bestimmt sind, keine Anwendung finden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die örtlichen Behörden in ganz besonderen Ausnahmefällen den Eingeborenen Feuerwaffen, Munition und Schießpulver überlassen dürfen.

§ 2. Die im vorgehenden Paragraphen erwähnte Zone wird begrenzt:**)
einerseits durch das Meer,

anderseits durch das rechte Ufer des Croßflusses von dessen Mündung in den Golf von Guinea bis zu seinem Schnittpunkte mit der Westgrenze von Kamerun; von dort durch die Grenze zwischen Kamerun und Nigerien bis zum Tschadsee; weiter durch die über den Tschadsee laufende Strecke der Grenze von Kamerun; vom Tschadsee ab durch die Grenze zwischen dem deutschen und dem französischen Gebiete bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des konventionellen Kongobeckens;

durch die Grenze des konventionellen Kongobeckens bis zu ihrem Zusammentreffen mit der östlichen Wasserscheide des M'Poko-Flußbeckens und durch diese Wasserscheide bis zum Ubangi;

von dort durch den Ubangi bis Banzyville; von Banzyville ab durch die Verbindungslinie mit der östlichen Wasserscheide des Mongala-Flußbeckens; weiter durch diese Wasserscheide selbst; sodann durch die Verbindungslinie mit der Mündung des Itimbiri; von dort ab bis zum 2. Grad südlicher Breite durch die Westgrenze des Aruwimi-Distrikts; sodann durch die Nordgrenze des Kassai- und des Kwango-Distrikts bis zur Kwango-Mündung; weiter durch eine Linie, die dem Laufe des Kwango aufwärts bis zu einem 25 km südlich der portugiesischen Grenze gelegenen Punkte folgt; sodann durch eine Linie, die parallel dieser Grenze und 25 km von ihr entfernt zum Meere führt — diese Entfernung rechnet in dem Abschnitte, wo der Kongo als Grenze dient, vom linken Ufer dieses Flusses ab.

Man ist darüber einig, daß diejenigen Inseln, welche weniger als 20 km von dem in die oben bezeichnete Verbotszone einbegriffenen Küstenstrich entfernt sind, gleichfalls zu dieser Verbotszone gehören.

§ 3. Falls keine der Vertragsparteien zwölf Monate vor Ablauf des im § 1 angegebenen Zeitraums die Absicht bekannt gegeben hat, das gegenwärtige Protokoll außer Wirksamkeit zu setzen, soll es zwei weitere Jahre und so fort von je zwei zu zwei Jahren in Kraft bleiben.

§ 4. Soweit wie möglich sollen die örtlichen Behörden darüber wachen, daß in der Zeit zwischen der Unterzeichnung des gegenwärtigen Protokolls und

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 127.
**) Vgl. hierzu die Skizze im Kol. Bl. 1908 S 994.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seinem Inkrafttreten die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nicht das Maß übersteigt, das sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich im Halbjahr erreicht hat.

§ 5. Die Regierungen Deutschlands, Spaniens, des Unabhängigen Kongostaats, Frankreichs, Großbritanniens und Portugals verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls in ihren Gebieten zu sichern.

§ 6. Vor dem 1. September d. J. soll jede der beteiligten Mächte das gegenwärtige Protokoll durch eine an die Kaiserlich Deutsche Regierung zu richtende Note bestätigen, die den Text des Protokolls vollständig enthalten wird. Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird ihrerseits die beteiligten Mächte von dem Empfange jeder dieser Noten benachrichtigen.

Die im § 3 vorgesehene Kündigung soll sich in denselben Formen, d. h. durch eine Mitteilung an die Kaiserlich Deutsche Regierung vollziehen, die davon den anderen beteiligten Mächten unverzüglich Kenntnis geben wird.

Geschehen in Brüssel am 22. Juli 1908.

Für Deutschland:
Graf v. Wallwitz.

Für Spanien:
Arturo de Baguer.

Für den Unabhängigen Kongostaat:
Liebrechts.

Für Frankreich:
d'Ormesson.
René Lecomte.

Für Großbritannien:
Arthur H. Hardinge.

Für Portugal:
Santo Thyrso.
Antonio Duarte Ramada Curto.

279. Verordnung des Bezirksamtmanns in Grootfontein, betreffend die Müllabfuhr im Ort Grootfontein. Vom 10. Oktober 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 84.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2, 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 809), der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, vom 23. November 1903, und, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 23. Februar 1901 verordne ich, was folgt:

§ 1. Auf allen Grundstücken, auf denen bewohnte Gebäude stehen, müssen sich gedeckte Gruben oder staubdichte Gefäße zur Aufnahme des Mülls befinden.

§ 2. Die Entleerung der Müllgruben oder Müllgefäße muß erfolgen, wenn sie gefüllt sind, mindestens aber einmal wöchentlich, in der heißen Zeit (vom 1. Oktober bis 31. März) zweimal wöchentlich.

§ 3. Die Entleerung der Müllgefäße darf nur an den vom Bezirksamt bestimmten Stellen erfolgen.

§ 4. Für die Erfüllung der in § 1 bis 3 auferlegten Verpflichtungen sind neben dem Grundstückseigentümer der Pächter, Mieter, Nutznießer und Nießbraucher verantwortlich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

Grootfontein, den 10. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Schultze.

280. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Grootfontein, betreffend die Abortanlagen im Ort Grootfontein. Vom 10. Oktober 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 84.)

Auf Grund des § 15 Abs. 2, 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 809), der §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, vom 23. November 1903, und, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 23. Februar 1901 verordne ich, was folgt:

§ 1. Auf allen Grundstücken, auf denen sich bewohnte Gebäude befinden, müssen Abortanlagen errichtet sein. Unter jedem Abortsitz muß sich ein metallenes, wasserdichtes, die Brille mindestens um 3 cm allseitig überragendes Gefäß befinden.

§ 2. Entleerung der Abortgefäße hat zu erfolgen, wenn sie bis zu ¾ gefüllt sind, mindestens aber wöchentlich einmal, in der heißen Zeit (vom 1. Oktober bis 31. März) mindestens zweimal wöchentlich.

§ 3. Die Entleerung der Abortgefäße darf nur an der vom Bezirksamt bestimmten Stelle erfolgen. An dieselbe Stelle sind alle am Platze verendeten Tiere zu schaffen und dort zu verbrennen.

§ 4. Für die Erfüllung der in § 1 bis 3 auferlegten Verpflichtungen sind neben dem Grundstückseigentümer der Pächter, Mieter, Nießbraucher und Nutznießer verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

Grootfontein, den 10. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Dr. Schultze.

281. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 12. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 20.)

Im § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) ist vor Tanga das Wort „Muansa“ einzufügen.

Daressalam, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

282. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern. Vom 12. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 205.)

Für die farbigen Angestellten der Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern und zwar für die Kanzlisten, Dolmetscher, Setzer, Unterlehrer, Zollaufseher, Heilgehilfen, Gesundheitsaufseher und farbigen Zollassistenten werden folgende Lohnstufen gebildet:

im	1. Dienstjahr	30 ℳ	im	10. Dienstjahr	90 ℳ	im	18. Dienstjahr	155 ℳ
„	2. „	35 „	„	11. „	110 „	„	19. „	160 „
„	3. „	40 „	„	12. „	115 „	„	20. „	165 „
„	4. „	45 „	„	13. „	120 „	„	21. „	180 „
„	5. „	50 „	„	14. „	125 „	„	22. „	185 „
„	6. „	70 „	„	15. „	130 „	„	23. „	190 „
„	7. „	75 „	„	16. „	145 „	„	24. „	195 „
„	8. „	80 „	„	17. „	150 „	„	25. „	200 „
„	9. „	85 „						

Ferner wird, falls eine Dienstwohnung nicht überwiesen worden ist, eine monatliche Mietsentschädigung von 7,50 ℳ gewährt.

Der Angestellte hat sich bei der Annahme auf 5 Jahre zu verpflichten.

Verpflichtet sich der Angestellte, nach Ablauf von je 5 Jahren für weitere 5 Jahre im Dienste des Gouvernements zu verbleiben, so wird mit Beginn des 6., 11., 16. und 21. Dienstjahres eine einmalige Zulage von 200 ℳ gewährt.

Ferner hat jeder farbige Angestellte nach 25jähriger Dienstzeit Anspruch auf eine einmalige Zahlung von 1000 ℳ.

2. Lohnsteigerungen werden nur am Anfang des Rechnungsjahres (1. April) bewilligt. Erfolgt eine Neueinstellung im Laufe des Rechnungsjahres, so tritt die erste Lohnerhöhung erst mit Ablauf des auf das Einstellungsjahr folgenden Rechnungsjahres ein.

Ein Anspruch auf Lohnsteigerungen steht dem Angestellten nicht zu.

3. Farbige, die im Privatdienst tätig waren, oder sich sonst die erforderlichen Kenntnisse zu einem bestimmten Beruf verschafft haben, können bei ihrer Übernahme in den Dienst des Gouvernements durch Verfügung des Gouverneurs in eine ihrem Alter und ihren Kenntnissen entsprechende Lohnstufe eingereiht werden.

4. In Krankheitsfällen erhalten Angestellte, welche im Genuß von monatlichen Bezügen bis zu 40 ℳ stehen, ein tägliches Krankengeld von 0,50 ℳ, Angestellte, welche im Genuß von monatlichen Bezügen bis zu 100 ℳ stehen, ein tägliches Krankengeld von 1 ℳ, bei höheren Bezügen ein tägliches Krankengeld von 1,50 ℳ an Stelle des Lohns.

Ärztliche Behandlung und Arzneien werden kostenlos gewährt.

Ferner kann den Angestellten Urlaub bis zu 14 Tagen jährlich bewilligt werden unter Fortzahlung der Bezüge.

Zuständig für die Erteilung des Urlaubs sind für das Gouvernementsbureau der Gouverneur, im übrigen die Vorstände der Dienststellen.

5. Bei Dienstreisen erhalten Angestellte mit einem Lohn bis zu 100 ℳ 1 ℳ Tagegelder und 1 Träger, solche mit einem Lohne über 100 ℳ 2 ℳ Tagegelder und 2 Träger. Bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfern sind

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fahrkarten der letzten Klasse zuständig. Berechtigt der Fahrschein zur Benutzung eines Dampfers zu freier Verpflegung, so fallen für die Zeit der Benutzung des Dampfers die Tagegelder fort.

Bei vorübergehendem Reiseaufenthalt an irgend einem Orte im Innern und an der Küste werden Tagegelder nur für 6 Tage gewährt.

6. Die Bestimmungen über die Gewährung von sogenannten Fahrradgeldern *) dürfen auf die farbigen Angestellten, welche bei Dienstreisen eigene Fahrräder benutzen, angewendet werden, wenn die Benutzung des eigenen Fahrrads im dienstlichen Interesse gelegen und notwendig war, was durch den zuständigen Beamten besonders zu bescheinigen ist.

7. Neueinstellungen sowie Lohnsteigerungen unterliegen der Genehmigung des Gouvernements.

8. Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 in Kraft.

Die Verfügungen vom 19. Januar 1907 und vom 28. März 1907 (Amtsbl. 1907 S. 52 und S. 77) **) werden aufgehoben.

Lome, den 12. Oktober 1908.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

283. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung der Reede von Eitapé für den Auslandsverkehr. Vom 12. Oktober 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 15.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) und in Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 10. Juni 1908***) wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Reede von Eitapé in Kaiser-Wilhelmsland ist dem Auslandsverkehr geöffnet.

§ 2. Die Verordnung vom 10. Juli 1907, betreffend die Öffnung von Berlinhafen (Tumleo) für den Auslandsverkehr,†) wird aufgehoben.

Herbertshöhe, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

284. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Routenliste. Vom 14. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 20.)

Die Routenliste — Runderlaß vom 18. September 1903, S. 10 Nachtrag II L. G.††) — ist wie folgt zu ergänzen:

*) Vgl. die Verf. d Gouv. v. 5. Januar 1907, D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 52.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 59 bzw. 60.
***) Oben Nr. 162.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 319.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 194. Vgl. auch oben Nr. 114.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

von	nach	Tage
Iringa	Mponda	16
„	Ubena	10
Kiberege	Mahenge	5
Kilossa	„	15
Kilwa	Mponda	18
Lindi	Ssassawara	21
Liwale	Mponda	9
Mahenge	Kiberege	5
„	Kilossa	15
„	Morogoro	15
„	„ über Kissaki	18
„	Mponda	5
„	Ubena	15
Morogoro	Mahenge	15
Morogoro über Kissaki	Mahenge	18
Mponda	Iringa	16
„	Kilwa	18
„	Liwale	9
„	Mahenge	5
„	Ssongea	7
Neulangenburg	Ubena	8
Ssassawara	Lindi	21
„	Ssongea	9
Ssongea	Mponda	7
„	Ssassawara	9
Ubena	Iringa	10
„	Mahenge	15
„	Neulangenburg	8

Die neuen Festsetzungen treten mit dem 1. November 1908 in Kraft.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

285. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 14. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 20.)

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903*) werden die Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung (Amtl. Anz. Nr. 30/03**) folgendermaßen abgeändert:

Im § 1 Ziff. I ist hinter Daressalam einzuschieben „Kilindoni-Mafia"; der § 9 A Ziff. 3 lautet in Zukunft „die Zollämter III. Klasse Kionga und Kilindoni-Mafia".

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

286. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkehr in und nach dem Caprivizipfel. Vom 16. Oktober 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 84.)

Auf Grund § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Der Zutritt in den östlich des Okawango gelegenen Teil des südwestafrikanischen Schutzgebietes, genannt „Caprivizipfel", wird bis auf weiteres verboten.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244. — **) Ebenda S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 2. Ausgenommen von dem Verbote sind:

1. Personen, welche von dem Gouverneur oder einer sonst zuständigen Stelle aus besonderen Gründen einen Erlaubnisschein erhalten haben;

2. die Angehörigen der im Caprivizipfel ansässigen Eingeborenenstämme.

§ 3. Wer dem Verbote des § 1 zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Gegen Eingeborene finden die nach der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896*) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 4. Gegenstände, welche entgegen diesem Verbot in den Caprivizipfel eingeführt oder dort erworben worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 16. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

287. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Sitz der Residentur Ruanda. Vom 19. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Der Sitz der Residentur Ruanda heißt „Kigali" und liegt am linken Kagera-Ufer, nicht weit von dem Zusammenfluß des Akanjura und Njavarongo, fast genau unter dem Schnittpunkt des 30. Grads östlicher Länge mit dem 2. Grad südlicher Breite (Blatt 16 Usumbura des Großen Deutschen Kolonialatlas: „Kigari-Njarugenje").

Daressalam, den 19. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

288. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Zahlung der Dienstbezüge. Vom 19. Oktober 1908.

1. Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt in Daressalam an die weißen Angehörigen der Zivilverwaltung einschl. der zur Zivilverwaltung abkommandierten Angehörigen der Schutztruppe durch die Hauptkasse oder durch eine von dieser ersuchte Spezialkasse, an die weißen Angehörigen der Schutztruppe durch die Kassenverwaltung der Schutztruppe.

2. Außerhalb Daressalams erfolgt die Zahlung sowohl der fortlaufenden wie der einmaligen Gebührnisse ausschließlich auf Grund eines Gebührnisausweises, der für Angehörige der Zivilverwaltung (siehe Nr. 1) von der Hauptkasse, für Angehörige der Schutztruppe von der Kassenverwaltung der Schutztruppe ausgestellt wird.

3. Die Überweisung des Gebührnisausweises muß nötigenfalls durch den Vorsteher der Dienststelle rechtzeitig veranlaßt werden. Die Angehörigen des Gouvernements einschl. der Schutztruppe sind verpflichtet, vor dem Verlassen Daressalams den Gebührnisausweis bei der Hauptkasse oder der Kassenverwaltung der Schutztruppe abzuholen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Der Gebührnisausweis ist nach dem anliegenden Muster unter Beidrückung des Dienststempels unterschriftlich auszufertigen. Ausweise, welche nicht auf diese Weise vollzogen sind, haben keine Gültigkeit.

5. Der Gebührnisausweis hat den Zweck, jederzeit Aufschluß zu geben einerseits über die Höhe der zuständigen fortlaufenden Gebührnisse und über etwa zu machende Abzüge, anderseits über alle Zahlungen, welche auf fortlaufende oder einmalige Gebührnisse tatsächlich geleistet worden sind. Er vertritt demgemäß die Überweisung von weißen Angehörigen des Gouvernements einschließlich der Schutztruppe von einer Kasse zur andern; eine anderweite amtliche Benachrichtigung ist daneben nicht erforderlich.

6. In dem ersten Abschnitt des Ausweises müssen alle auf die Zahlung der fortlaufenden Bezüge Einfluß habenden Veränderungen, wie Zulagen, Gehaltskürzungen, Pfändungen, Abtretungen und Überweisungen, Familienzahlungen ohne Ausnahme angeschrieben werden. Diese Einträge hat der Vorsteher der Dienststelle, an welche die Mitteilung über die Veränderung gerichtet ist, zu bewirken und mit Datum und voller Namensunterschrift zu vollziehen.

7. Alle selbständigen Kassen sind verpflichtet, auf Grund eines vorgelegten Gebührnisausweises die zustehenden Gebührnisse dem Empfangsberechtigten auf Antrag auszuzahlen. Anderseits darf ohne Vorlegung des Ausweises keine Zahlung von fortlaufenden oder einmaligen Gebührnissen geleistet werden. Bei jeder Auszahlung von Gebührnissen ist zu prüfen, ob nicht Vorschüsse abzuziehen sind.

An Orten, wo sich eine Kasse der Bezirksverwaltung befindet, sollen andere Spezialkassen in der Regel nur mit Gebührniszahlungen ihrer eigenen Angehörigen befaßt werden.

8. Liegen bei der Vorzeigung eines Ausweises Bedenken erweckende Umstände vor, so ist die Leistung einer Zahlung zu verweigern und unter Vorlage des Ausweises ohne Verzug an den Gouverneur zu berichten. In dringenden Fällen kann dies telegraphisch geschehen.

9. Alle Gebührniszahlungen sowie die darauf gemachten Abzüge, ferner alle Vorschußerhebungen und Erstattungen sind im Gebührnisausweis unter Angabe des Tages und des Betrages einzeln anzuschreiben und von dem Auszahler durch volle Unterschrift zu bescheinigen. Die Eintragungen sind möglichst deutlich und sauber zu machen. Ausschabungen sind verboten. Ergeben sich unvermeidliche Änderungen, so ist das Unrichtige zu durchstreichen und das Richtige derart darüberzusetzen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Der Inhaber des Ausweises hat in seinem Interesse dafür Sorge zu tragen, daß alle Abzüge, Vorschußerstattungen u. dgl. eingetragen werden.

10. Der Gebührnisausweis soll sich in der Regel in den Händen des Inhabers befinden. Verläßt dieser seinen dienstlichen Wohnsitz, so ist ihm der Ausweis oder ein Hilfsausweis unter allen Umständen auszuhändigen.

11. Geht ein Gebührnisausweis verloren, so hat die Kasse, welche die letzten Gebührnisse gezahlt hat, wenn sie die von dem Inhaber über den Verlust gemachten Angaben prüfen kann und sie richtig befindet, beim Gouverneur die Ausstellung eines neuen Ausweises zu beantragen und nötigenfalls bis zu dessen Eintreffen auf Grund der Akten und Kassenbücher einen Hilfsausweis in einfacher Form auszustellen. Ist eine Nachprüfung der Angaben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über den Verlust eines Gebührnisausweises nicht möglich, so ist in gleicher Weise zu verfahren; auf Grund des in diesem Falle ausgestellten Hilfsausweises dürfen aber nur die seit Anmeldung des Verlustes fällig gewordenen Gebührnisse gezahlt werden. In beiden Fällen ist, wenn über etwa zu machende Abzüge, zu erstattende Vorschüsse usw. Zweifel bestehen oder sonst ein Verlust für den Fiskus zu besorgen ist, die Zahlung auf die notwendigsten, vom Vorsteher der Dienststelle festzusetzenden Vorschüsse zu beschränken. Für einen durch Verlust des Ausweises entstehenden Schaden ist der Inhaber verantwortlich.

12. Bei der Rückkehr nach Daressalam, beim Antritt eines Heimatsurlaubes und beim Ausscheiden aus dem Dienste ist der Ausweis der Kasse, die ihn ausgestellt hat, zu überweisen; diese hat ihn abzuschließen und in Verwahrung zu nehmen.

Bei nur vorübergehendem Aufenthalt in Daressalam ist der Gebührnisausweis weiterzuführen. Dies gilt insbesondere von den Ausweisen der zur ständigen Besatzung der Küstendampfer gehörenden weißen Angestellten.

13. Für jeden durch unrichtige, ungenaue oder unvollständige Führung des Gebührnisausweises entstehenden Schaden ist der für den Fehler verantwortliche Angestellte ersatzpflichtig.

14. Die Bestimmungen dieser Verfügung finden bis auf weiteres auch auf Zollamtsassistenten III. Klasse Anwendung.

15. Die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Abrechnungsbücher sind einstweilen als Gebührnisausweise weiterzuführen.

Daressalam, den 19. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

Anlage zu Nr. 288.

Gebührnis-Ausweis

für den .....

Abschnitt I.

1. Zuständige laufende Gebührnisse, Abzüge und dergl.
   a) Gehalt jährlich ..... ℳ
      zahlbar in ..... Raten im voraus
      Verrechnungsstelle .....
   b) Kleidergeld monatlich ..... ℳ
      zahlbar monatlich im voraus.
      Verrechnungsstelle .....
   c) Frachtvergütung für .....
      zuständig von demjenigen Monat ab, in welchem die Abreise von der letzten Küstenstation erfolgt.
   d) .....
2. Abzüge.

Ausgefertigt Daressalam, ... 190.....

L. S.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abschnitt II.

1. Vorschüsse.

Tag der Zahlung	Gegenstand	Gezahlt		Erstattet		Nr. des Kassen-Buches	Kasse und Unterschrift
		Rp.	H.	Rp.	H.		

2. Gezahlte laufende und einmalige Gebührnisse und Abzüge.

Tag der Zahlung	Gegenstand	Zeitraum	Gezahlt Betrag Rp.	H.	Nr. des Kassen-Buches

Abgezogen Betrag Rp.	H.	Nr. des Kassen-Buches	Zahlende Kasse	Unterschrift und Bemerkungen

Dieses Buch hat ..... Seiten.

Daressalam, den ..... 190.....

L. S. **Gouvernements-Hauptkasse.**

Etwaige Anheftungen sind hierunter zu bescheinigen:

289. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkauf von Regierungsland.*) Vom 19. Oktober 1908.

In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Zukauf zu Farmen gestellt worden.

Ich bestimme deshalb: Zukäufe zu Farmen sind schlechthin ausgeschlossen, solange die zuerst verkaufte Farm nicht voll bestockt ist. Der Preis für Zukäufe ist in jedem Fall höher zu bemessen als die allgemein geltenden Landpreise.

*) Vgl. den R. E. v. 2. Januar 1908, oben Nr. 17.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ferner bestimme ich, daß vom 1. November ab Regierungsland nicht billiger als zu folgenden Sätzen verkauft werden darf:

im Norden 1,20 ℳ,
im Distrikt Rehoboth und Bezirk Gibeon 1 ℳ,
im Bezirk Keetmanshoop 50 Pf. pro Hektar.*)

Windhuk, den 19. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

290. Verfügung des Gouverneurs von Togo, betreffend Festsetzung der örtlichen Arbeitslöhne in den einzelnen Bezirken. Vom 19. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 212.)

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung vom 20. September 1907 betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen**) wird angeordnet, daß bei Ablösung der Steuerarbeit durch eine Geldabgabe ein Tagelohnsatz von 0,50 ℳ in Ansatz zu bringen ist.

Lome, den 19. Oktober 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf Zech.

291. Runderlafs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Frage, für welches Rechnungsjahr Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebietsverwaltungen zu verbuchen sind. Vom 20. Oktober 1908.***)

Zur Beseitigung der Zweifel darüber, für welches Rechnungsjahr Einnahmen und Ausgaben für die Schutzgebietsverwaltungen zu verbuchen sind, bestimme ich folgendes:

Alle Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind. Die am 1. April fälligen Einnahmen und Ausgaben für einen zurückliegenden Zeitraum sind in der Rechnung des vorhergehenden Jahres nachzuweisen. Das Gleiche gilt von solchen Einnahmen und Ausgaben, deren Fälligkeit zeitlich nicht bestimmt ist, sofern ihr Rechts- und Entstehungsgrund vor dem 1. April liegt und ihre Fälligkeit noch vor dem Abschlusse der Bücher herbeigeführt wird.

Die Bestimmung des letzten Satzes ist z. B. anzuwenden, wenn die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen, welche zu Lasten der etatsmäßigen Mittel eines bestimmten Rechnungsjahres im Laufe desselben vergeben wurden, sich derart verzögert, daß die Zahlung erst nach dem tatsächlichen Ablaufe dieses Rechnungsjahres, aber noch vor dem formellen Bücherabschluß fällig wird. Sollte die Verrechnung erst nach dem Jahresabschluß möglich sein, so sind die Vorschriften wegen Verbuchung nachträglicher Einnahmen und Ausgaben im Runderlasse vom 21. Juni 1905†) zu befolgen.

Berlin, den 20. Oktober 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
I. V.: Conze.

*) Vgl. hierzu auch die Verf. v. 23. Oktober 1908, unten Nr. 301.
**) D. Kol Gesetzgeb. 1907 S. 375.
***) Bei Mitteilung des Erlasses nach D. Südwestafrika ist zusätzlich bemerkt, daß die wegen Bewirtschaftung des Fonds „zur Verpflegung der Schutztruppe" ergangenen besonderen Bestimmungen einstweilen unberührt blieben.
†) S. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 Anm. *) zu Nr. 176 (S. 281).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

292. Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die für photographisches Material zu vergütenden Beträge. Vom 20. Oktober 1908.

In Fällen, in denen Beamte, Schutztruppenangehörige oder Privatpersonen dem Gouvernement photographisches Material zur Veröffentlichung bzw. zur Weitersendung an das Reichs-Kolonialamt zur Verfügung stellen, werden künftighin folgende Beträge gezahlt:

a) Werden für das Gouvernement auf Erfordern Aufnahmen gemacht, so sind zu erstatten für jede gebrauchsfähige Platte:

Format 13 × 18 . . . . . 2,— ℳ,
„ 9 × 12 . . . . . 1,— ℳ.

b) Für Abzüge werden erstattet und zwar für

Format 13 × 18 . . . . . 0,80 ℳ,
„ 9 × 12 . . . . . 0,40 ℳ.

Diese Kosten werden verrechnet bei Abschn. I Kap. 1 Tit. 6 Pos. 6 e.

Buea, den 20. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Hansen.

293. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Oktober 1908.*)

(Amtsbl. S. 105.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Innerhalb des friedlichen Machtbereichs der Verwaltung ist jeder männliche, erwachsene und arbeitsfähige Eingeborene verpflichtet, auf Anfordern der Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem er seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthaltsort hat, soweit nicht in diesem Bezirk bereits eine andere Steuer (Hüttensteuer, Kopfsteuer usw.) eingeführt ist, nach seiner Wahl entweder eine Steuer in Geld zu leisten oder an Stelle dieser Geldabgabe zu öffentlichen Zwecken Steuerarbeiten zu verrichten.

Eingeborene, welche nicht Schutzgebietsangehörige sind, leisten die Steuer an dem Orte ihres Aufenthalts. Eine doppelte Heranziehung findet nicht statt.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 2. Wird die Steuer in Arbeit geleistet, so wird die Zahl der von jedem Steuerpflichtigen zu leistenden Steuerarbeitstage für jeden Bezirk, bzw. für die einzelnen Teile eines Bezirks durch den Gouverneur festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Zahl soll in jedem Jahre 30 Steuerarbeitstage nicht übersteigen.

In die Zahl der Arbeitstage werden die in die Zeit der Steuerleistung fallenden Sonn- und Feiertage miteingerechnet. Die auf das Reinigen der Wege im Bezirk der eigenen Ortschaft aufgewendete Arbeit wird nicht als Steuerarbeit im Sinne dieser Verordnung gerechnet.

*) Vgl. hierzu den nachstehenden R. E. sowie die Bekanntmachung v. 22. Oktober 1908, unten Nr. 299.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Ist der Steuerpflichtige zu der Zeit, für welche die Steuerarbeit von ihm gefordert wird, von seinem Wohnsitze oder ständigen Aufenthaltsorte abwesend, und ist diese Abwesenheit nicht nur vorübergehend, so kann die Verwaltungsbehörde des jeweiligen Aufenthaltsorts ersucht werden, den Steuerpflichtigen zu der von ihm zu leistenden Steuerarbeit heranzuziehen.

Wird von dem Steuerpflichtigen die Steuerleistung durch eine Geldabgabe (§ 5) erfüllt, so fällt diese dem Bezirk, der die Veranlagung zur Steuer vorgenommen hat, zu.

§ 4. Eine Vergütung der Steuerarbeit findet nicht statt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, sich für die Zeit der Steuerleistung selbst zu verpflegen. Bei weiter Entfernung des Arbeitsortes vom Wohnorte oder aus sonstigen besonderen Gründen kann ihm jedoch freie Verpflegung gewährt werden.

§ 5. Wählt der Steuerpflichtige die Leistung der Steuer in Geld, so bemißt sich ihr Betrag nach der Höhe des der Steuerarbeit entsprechenden ortsüblichen Tagelohnes. (§ 6.)

Die im Dienste des Gouvernements stehenden Eingeborenen haben unter allen Umständen die Steuer in Geld zu zahlen.

Die im Dienste eines Weißen stehenden Eingeborenen sind verpflichtet, auf Antrag ihres Arbeitgebers an Stelle der Steuerarbeit die Geldabgabe zu entrichten.

§ 6. Die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes und dessen Bekanntgabe erfolgt durch den Gouverneur. In Bezirken, in denen die Steuerleistung (§ 7) einem Kommunalverbande ganz oder teilweise überwiesen ist (§ 8), soll dessen Vertretung vorher gehört werden.

§ 7. Die Veranlagung und Heranziehung zur Steuerleistung (Steuerarbeit, Geldabgabe) erfolgt durch die lokale Verwaltungsbehörde. Im Falle der Überweisung der Steuer an einen Kommunalverband (§ 8) erfolgt die Heranziehung durch die staatliche Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der von der Kommunalbehörde gefaßten Beschlüsse.

§ 8. Die Steuerleistung kann innerhalb der gesetzlich gegebenen Ermächtigung etwa bestehenden Kommunalverbänden vom Gouverneur ganz oder teilweise überwiesen werden.

§ 9. Soll in einem Bezirke eine andere direkte Steuer (§ 1 Abs. 1) eingeführt werden, so sind vorher der Gouvernementsrat und die Vertretung eines etwa bestehenden Kommunalverbandes zu hören.

§ 10. Eine nachträgliche Erhebung der Steuer nach Abschluß des Rechnungsjahres findet nicht statt.

Nachweisungen über unbeibringliche Steuerleistungen werden nicht geführt.

§ 11. Befreit von der Steuerleistung sind die Soldaten der Schutztruppe und der Polizeitruppe.

§ 12. Der Gouverneur kann für ganze Bezirke oder Teile von solchen Befreiungen von der Steuerleistung eintreten lassen. In den Bezirken, in denen eine Überweisung der Steuerleistung an einen Kommunalverband stattgefunden hat, soll dessen Vertreter vorher gehört werden.

§ 13. Wer sich der Veranlagung und Erfüllung der Steuerleistung ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 14. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab in Kraft.

Buea, den 20. Oktober 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

294. Runderlafs des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Durchführung der Verordnung wegen der Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen.*) Vom 20. Oktober 1908.

Im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Verordnung über die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen sind seitens der beteiligten Lokalverwaltungen die nachstehenden Ausführungen auf das genaueste zu beachten.

Nach der Steuerverordnung ist innerhalb des friedlichen Machtbereichs der Verwaltung jeder männliche, erwachsene und arbeitsfähige Eingeborene gemäß § 1 steuerpflichtig.

Ausgenommen sind die Bezirke Duala und Johann-Albrechts-Höhe, in denen eine Wohnungssteuer, die Residenturen Garua und Kusseri, in denen ein Tribut zur Erhebung kommt und der vorläufig noch nicht steuerreife Bezirk Lomie einschließlich der Station Molundu.

Entsprechend der vom Gouvernementsrat bei der Durchberatung der Verordnung vertretenen Auffassung sind Schüler der Regierungsschulen wie der Missionen nicht als steuerpflichtig anzusehen, da sie nicht zu den Erwachsenen zu zählen sind. Anders dagegen wird es sich unter Umständen mit den Handwerkslehrlingen verhalten, da diese zum Teil bereits erwachsen sein werden. Soweit diese die Steuer nicht in Geld entrichten wollen oder können, ist es zweckmäßig, sie die ihnen obliegende Steuerarbeit während ihrer etwaigen Ferien verrichten zu lassen, um eine Unterbrechung ihrer gewerblichen Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wie bereits erwähnt, besteht nach § 1 die Steuerpflicht nur innerhalb des friedlichen Machtbereichs der Verwaltung. Wenn insoweit von der im § 12 vorgesehenen Steuerbefreiung nur hinsichtlich des Bezirks Lomie einschließlich der Station Molundu Gebrauch gemacht ist, so wird damit nicht verkannt, daß die Durchführung der Verordnung in einzelnen Bezirken anfänglich auf Schwierigkeiten stoßen wird, ja daß sie in einzelnen Gebieten einstweilen noch nicht ratsam oder gar unmöglich sein wird. Indessen muß die Beurteilung dieser Voraussetzung den einzelnen Bezirksleitern überlassen bleiben, und es wird im wesentlichen von deren Umsicht und Tatkraft abhängen, ob es gelingen wird, unter Vermeidung jeglicher Unruhen, durch Belehrung der Eingeborenen in zielbewußter Weise die Verordnung allmählich selbst in denjenigen Gebieten zur Durchführung zu bringen, die dem Verkehr bislang weniger erschlossen sind, oder die gar als noch nicht völlig befriedet zur Zeit gelten.

Dieser Gedanke an eine allmähliche Erschließung und demnach friedliche Eroberung dieser Gebiete war mitbestimmend dafür, daß von der im

*) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12 zugelassenen generellen Steuerbefreiung nur in beschränktem Maße Gebrauch gemacht ist. Denn in erster Linie wird für jeden Bezirk zutreffen, daß die Durchführung der Steuerverordnung um so leichter sein wird, je breiter ihre räumliche Basis ist und je weniger ihr Geltungsbereich von vornherein beschränkt wird. Insbesondere in den der Verwaltung bereits unterstehenden Gebietsteilen werden die Eingeborenen die mit der Steuerpflicht für sie verbundenen Unbequemlichkeiten um so williger ertragen, je gleichmäßiger die Verordnung gehandhabt wird und je weniger Ausnahmen zugelassen werden.

Dem Wortlaut des § 1 der Verordnung nach hat in Betreff der Form der Steuerleistung, hinsichtlich deren die Eingeborenen das Wahlrecht haben, die Geldabgabe in den Vordergrund zu treten. Während hierdurch ein stabiler Faktor und eine feste Grundlage für die Finanzwirtschaft erzielt wird, werden im Fall der Leistung der Steuerarbeiten die Eingeborenen im öffentlichen Interesse an die Verrichtung nutzbringender Arbeiten gewöhnt.

An solchen Aufgaben wird in den einzelnen Bezirken kein Mangel sein. In erster Linie dürften hier Arbeiten für die Stationsbefestigungen, den Wegebau und die Errichtung von Rast- und Unterkunftshäusern, Markthallen und die Verbesserung der sanitären Einrichtungen u. a. in Frage kommen.

Indessen ist zu beachten, daß nach § 2 Absatz 3 der Verordnung die auf das Reinigen der Wege im Bezirk der eigenen Ortschaft aufgewendete Arbeit nicht als Steuerarbeit zu rechnen ist. Alle nicht hierunter fallenden Arbeiten müssen daher auf die Steuerleistung angerechnet werden. Jedoch würde es dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen und eine unzulässige Maßnahme sein, wenn seitens einer Dienststelle die Verrichtung von Arbeiten gefordert würde, die nicht zu den produktiven zu rechnen sind. Solchenfalls würde die Unterlassung jeglicher Arbeit eine weniger schädliche Maßnahme sein, da auf eine Arbeitswilligkeit der Eingeborenen nur dann zu hoffen ist, wenn sie den Vorteil und den Nutzen erkennen, den ihre Steuerarbeiten erbringen sollen.

Die Arbeitsleistungen durch Vergebung an Private in Bargeld umzusetzen, ist nach der Verordnung nicht zulässig und auch schon deshalb entbehrlich, da es den Eingeborenen, die die Geldabgabe aus Mangel an Mitteln nicht entrichten können, freisteht, sich rechtzeitig den erforderlichen Geldbetrag durch private Verdingung selbst zu verdienen, falls sie zur Leistung der Steuerarbeit nicht geneigt sind. Was die bislang in einzelnen Bezirken üblichen sogenannten Tributarbeiten anlangt, so fallen diese als solche hinfort weg und sind als Steuerarbeiten zu leisten.

Was die in §§ 2 und 6 behandelten Steuerarbeitstage und Geldabgabe anbetrifft, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsbezirke doch nicht derart verschieden, daß eine gewisse Einheitlichkeit in ihrer Festsetzung ausgeschlossen wäre.

In Würdigung der seitens der Dienststellen eingereichten Vorschläge ist daher für die Bezirke Victoria, Buea, Kribi, Edea, Jaunde, Ebolova und Dschang die Zahl der Arbeitstage auf 30 und der Betrag der Geldsteuer auf 6 ℳ festgesetzt, während für die Bezirke Rio del Rey, Ossidinge, Jabassi, Campo, Dume und Bamenda der niedrigere Satz von 20 Tagen bzw. 4 ℳ zweckmäßig erschien. Insoweit die Höhe der Geldsteuer in einem Bezirke die Höhe des ortsüblichen Tagelohns nicht ganz erreicht oder unbedeutend überschreitet, ist zu beachten, daß diese Festsetzungen keineswegs bezwecken, zugleich den in einem Bezirk üblichen Tageslohn zu normieren. Eine solche

Einwirkung auf die Lohnverhältnisse würde über den Verordnungszweck hinausgehen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 des § 3 ist zu bemerken, daß bis zur Bildung von Kommunalverbänden das Verfügungsrecht über die Steuererträgnisse nicht den Steuerbezirken, sondern ausschließlich dem Gouvernement zusteht.

Die übrigen Bestimmungen dürften aus sich selbst verständlich sein.

Für die zu § 7 Absatz 1 seitens der lokalen Verwaltungsbehörde zu treffenden Maßnahmen läßt sich bei der lokalen Verschiedenheit nur eine allgemeine Richtschnur geben.

Während für die Aufstellung der Steuerpflichtigenlisten zwecks Steuerveranlagung die teilweise bereits vorhandenen Bevölkerungstatistiken mit Erfolg zu benutzen sind, ist es ferner Aufgabe der Bezirke, Einrichtungen zu schaffen, die die Gewähr einer gerechten und praktischen Steuererhebung bieten und Hinterziehungen nach Möglichkeit von vornherein ausschließen.

Die Einziehung der Steuer in Geld wird am besten durch die Häuptlinge erfolgen, die die erhobenen Geldabgaben an die Lokalverwaltungsbehörde an den von dieser festzusetzenden Tagen abliefern gegen Erteilung einer Quittung. Bei der Ablieferung sind gleichzeitig die Namen derjenigen Eingeborenen vom Häuptling anzugeben, die die Geldsteuer nicht entrichtet haben und demnach ihre Steuerleistung nach Weisung der Lokalbehörde abzuarbeiten haben. Da bei dieser Art der Steuererhebung indessen leicht mit Übergriffen der Häuptlinge zu rechnen sein wird, so wird zu prüfen sein, ob es in einzelnen Bezirken nicht zweckmäßiger ist, den einzelnen steuerpflichtigen Eingeborenen selbst eine Einzelquittung zu erteilen, auch schon um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen.

Von den eingehenden Steuerbeträgen kann dem Häuptling ein sofort bei der Ablieferung auszuzahlender Betrag bis zu 7½ v. H. (vgl. Erläuterung zu Titel 1 Ziff. 4 der Einnahmen des Etats für 1908) zugebilligt werden. Eine Verwaltung von Steuerrückständen sowie ein Nachweis über uneinziehbare Steuerbeträge oder -Leistungen findet nicht statt, so daß also in Einnahme nur der reine Steuernettoertrag zu erscheinen hat.

Auf dieser Grundlage ersuche ich die Steuerverordnung im dortigen Bezirk durchzuführen. Einem baldigen Berichte über die getroffenen Maßnahmen sehe ich ergebenst entgegen.

Buea, den 20. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

295. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 1199. Windh. Nachr. Nr. 90.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitz, die Weitergabe, die Annahme, der Handel oder jegliches Inverkehrbringen von rohen oder ungeschliffenen Diamanten ohne be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hördlichen Erlaubnisschein ist verboten, sofern nicht eine der in §§ 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen vorliegt.

§ 2. Der Erlaubnisschein wird von dem Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsorts des Antragstellers, und zwar jedesmal für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, erteilt. Er kann verweigert werden, wenn die beantragende Person keine hinreichende Gewähr für eine einwandfreie Benutzung des Erlaubnisscheines bietet. Nicht erteilt werden darf ein Erlaubnisschein solchen Personen, welche schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft worden sind, sowie Eingeborenen. Der Erlaubnisschein wird nur natürlichen Personen erteilt und ist nicht übertragbar.

Über die erteilten Erlaubnisscheine wird von der zuständigen Behörde ein Register geführt, dessen Einsichtnahme jedermann gestattet ist.

§ 3. Die für die Erteilung des Erlaubnisscheines jährlich zu zahlende Gebühr beträgt 1000 ℳ. Dieselbe ermäßigt sich auf den Betrag von 10 ℳ, wenn nachgewiesen wird, daß die rohen oder ungeschliffenen Diamanten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Werkzeugzwecken im eigenen Betriebe ausschließlich Verwendung finden.

§ 4. Schürfer, welche auf Diamanten fündig geworden sind, haben gleichzeitig mit der nach § 89 der Kaiserlichen Bergverordnung*) vorgeschriebenen Fundanzeige um die Ausstellung eines Erlaubnisscheines nachzusuchen. Die Gebühr für diesen Schein beträgt für das erste Jahr 10 ℳ, später 1000 ℳ jährlich.

§ 5. Wer sich bei dem Erlasse dieser Verordnung in dem Besitz von rohen oder ungeschliffenen Diamanten befindet, ohne daß er die Weitergabe usw. im Schutzgebiete beabsichtigt, hat diese bis zum 1. Januar 1909 zur Registrierung bei der Kaiserlichen Bergbehörde in Windhuk bzw. der Bohrkolonne Süd in Kuibis einzusenden. Die Registrierungskosten belaufen sich auf 1 ℳ pro Stein.

§ 6. Personen, welche im Diamantbergbau als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, bedürfen zum Besitze von Diamanten keines Erlaubnisscheines (vgl. § 1) solange sie sich innerhalb der Grenzen des betreffenden Gruben- bzw. Schürffeldes befinden.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Inhaber eines behördlichen Erlaubnisscheines, welcher rohe oder ungeschliffene Diamanten von Personen annimmt oder an solche weitergibt, welche keinen behördlichen Erlaubnisschein besitzen.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Diamanten und die Erlaubnisscheine unterliegen der Einziehung.

§ 8. Eingeborenen gegenüber finden außer den im § 7 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 21. Oktober 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

*) Vom 8. August 1905. D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

296. Allerhöchster Erlafs, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlafs von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Oktober 1908.

(Reichs-Gesetzbl. S. 513.)

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1904, 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne der §§ 17 des Offizier-Pensionsgesetzes und 7 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes*) als Kriege anzusehen sind, für die den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist; fällt die Unternehmung in zwei Kalenderjahre, so ist die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs, und zwar des Anfangsjahrs zulässig. Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen deutschen Angehörigen der Schutztruppe und des Gouvernements von Kamerun zu gelten, welche in dem Gefechtskalender der genannten Schutztruppe als solche bezeichnet sind.

1. Gefecht bei Ngato am 25. Dezember 1904.
2. Erstürmung von Bokamonene am 4. Februar 1905.
3. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 8. und 9. Januar 1906.
4. Ngute-Unternehmung vom 15. Januar bis 5. März 1906.
5. Unternehmung gegen die westlichen Vasallendörfer Balis vom 23. März bis 15. April 1906.
6. Bansso-Unternehmung vom 18. April bis 14. Juni 1906.
7. Galim-Unternehmung vom 27. März bis 30. Juni 1906.
8. Unternehmung gegen die Jebekolles vom 23. April bis 17. Juni 1906.
9. Gefechte gegen die Gobarra, Minjel, Tode, Mumia, Makassa und Kongon-Heiden am 15. und 16. März 1906.
10. Bafut-Unternehmung vom 12. November 1906 bis 4. Februar 1907.
11. Unternehmung gegen die Nord-Makas vom 28. November 1906 bis 7. Januar 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1908.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

297. Vertrag zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über den Bau der Eisenbahn von Seeheim nach Kalkfontein. Vom 22. Oktober/14. November 1908.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebietes Südwestafrika, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft (in folgendem Firma genannt) anderseits wird folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1. Gegenstand und Unterlage des Vertrages.

1. Die Firma hat nach Maßgabe der für den Bau einer Eisenbahn von Aus nach Feldschuhhorn gültigen Baubeschreibung**) die sämtlichen

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 197 bzw. 218.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 114.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Leistungen und Lieferungen zu erfüllen, die in dem mit Lage- und Höhenplan beigegebenen Kostenüberschlage*) aufgeführt sind, mit Ausschluß der Leistungen und Lieferungen der Titel I, XV, XVI und XVIII, sowie der Position 3 und 5 des Titels XIII, der Position 16 des Titels IX und der im Titel XIV für den Fiskus vorgesehenen Reserve (in Höhe von 120 910 ℳ). Die Firma hat die Einzelentwürfe aufzustellen, die zum Bau der Bahn von Seeheim nach Kalkfontein nötig sind, auf Grund dieser Unterlagen die genannte Bahn betriebsfertig herzustellen, mit Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Inventarienstücken gehörig auszustatten, sowie die Bahn in dem weiter unten festgesetzten Umfange bis zur Hauptabnahme zu betreiben und zu unterhalten.

2. Der Grunderwerb sowie die Vermessung und Einsteinung der erworbenen Flächen ist nicht Sache der Firma. Den für die Bahn dauernd nötigen Grund und Boden sowie die nur während des Baues nötigen Flächen hat das Gouvernement der Firma rechtzeitig und kostenlos zu überweisen.

3. Dem Gouvernement steht die Wahl frei, ob, wann und wo es die im Titel IX Position 16 des Anschlages genannten Versuche zur Erschließung weiteren Wassers anstellen wird. Diese Versuche beziehen sich nicht auf die Stationen Gawachab, Holoog, Gründorn, Kameeldorn, Kanus und Kalkfontein. Der Bau dieser Wasserstationen mit allen baulichen und maschinellen Anlagen liegt der Firma ob.

Haben die am Eingang dieser Ziffer genannten Versuche des Gouvernements Erfolg, so erhält die Firma auf Wunsch das erschlossene Wasser für die Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung. Sie hat diese Wasserstellen alsdann wie die von ihr selbst hergestellten Anlagen zu unterhalten. Wenn das Gouvernement diese Wasserstellen mit Einrichtungen für den endgültigen Betrieb der Bahn versehen lassen will, so wird die Firma die Einrichtungen auf Verlangen zu den nachweisbaren Selbstkosten — außerhalb der im § 16 vorgesehenen Vergütung — ohne Hinzurechnung von Verwaltungskosten nach den Anweisungen des Gouvernements ausführen und auf Wunsch für die Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung halten. In diesem Falle hat die Firma die Einrichtungen in gleicher Weise wie die von ihr selbst hergestellten Anlagen zu unterhalten.

§ 2. Bauentwurf.

1. Die ausführlichen Vorarbeiten und Einzelentwürfe sollen die folgenden zeichnerischen Darstellungen umfassen:

a) Übersichtslage- und Höhenlagen, 1 : 200 000 für die Längen, 1 : 2000 für die Höhen;

b) Lage- und Höhenpläne 1 : 2500 bzw. 1 : 250, für den Vorbau in einfachster Form, für den Ausbau mit Darstellung des Geländes durch Schichtenlinien, Signaturen der Bewachsung usw. Die Breite des darzustellenden Geländestreifens soll im allgemeinen im offenen Gelände 100 m beiderseits der Bahn sein und ist im übrigen dem Zwecke anzupassen;

c) Bahnhofspläne 1 : 1000;

d) Bau- und Werkzeichnungen der prinzipiellen Bahnquerschnitte, Futtermauern, Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, sonstigen Bau-

*) Der Kostenanschlag ist unten nur im Auszuge abgedruckt. Eine vollständige Wiedergabe findet sich in den Drucks. des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09 Nr. 1155.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werke, Gleismaterialien, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Fahrzeuge und maschinellen Anlagen in üblichen Maßstäben.

Abweichungen von den genannten Maßstäben bedürfen der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung der betreffenden Entwürfe zuständig ist.

2. Alle von der Örtlichkeit unabhängigen Entwürfe, wie die Normalien für Gleis, Weichen, eiserne Überbauten, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts, alle anderen Entwürfe der Genehmigung des Eisenbahnkommissars. Alle Entwürfe muß die Firma mindestens in vierfacher Ausfertigung vorlegen. Eine genehmigte Ausfertigung erhält sie zu eigenem Gebrauch zurück.

3. Amtliche Genehmigungen der Entwürfe entbinden die Firma nicht von der Gewährleistung für die Güte und Leistungsfähigkeit der Bahn in allen ihren Teilen.

4. Die Firma hat sämtliche Entwurfsstücke nach der Ausführung zu berichtigen und die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen. Von den so berichtigten und bescheinigten Entwurfsstücken hat sie dem Reichs-Kolonialamt — soweit die Stücke noch nicht den Bestätigungsvermerk des Eisenbahnkommissars tragen, durch dessen Vermittelung — spätestens alsbald nach der Hauptabnahme der Bahn, oder, soweit es sich um später fertig werdende Anlagen handelt, alsbald nach deren Abnahme je eine auf Pausleinwand gefertigte Abzeichnung zu Eigentum und freier Verfügung zu geben.

Schürfen, Bohren und Sprengen zur Untersuchung des Bodens und der Wasserverhältnisse sind zwar erwünscht, werden aber nicht verlangt.

§ 3. Militärischer Schutz und Mobilmachung.

1. Im Falle eines Aufstandes im Schutzgebiete wird das Gouvernement erforderlichenfalls für angemessenen militärischen Schutz der Arbeiten der Firma Sorge tragen.

2. Die Beamten und Arbeiter dürfen nicht zum Kriegsdienst ausgehoben werden.

§ 4. Fristen und Dispositionen.

1. Die Firma hat die Bauarbeiten sofort nach dem Abschlusse dieses Vertrages zu beginnen und dann zunächst die Bahn mit jeder nur möglichen Beschleunigung im Vorbau so vorzutreiben, daß sie spätestens am 31. Juli 1909 in ihrer ganzen Länge für den öffentlichen Verkehr benutzbar ist. Im Anschluß hieran hat die Firma den Ausbau der Bahn zu bewirken. Dieser Ausbau soll spätestens am 31. Januar 1910 beendet sein. Während der Bauzeit hat die Firma die Arbeiten fortgesetzt im Verhältnis zu dieser Vollendungsfrist angemessen zu fördern.

2. Zur Ermöglichung eines Urteils über den angemessenen Baufortschritt hat die Firma das erste Mal binnen 2 Monaten nach dem Abschluß des Vertrages und dann in Zeitabständen von höchstens 2 Monaten dem Eisenbahnkommissar Baudispositionspläne für den jeweiligen Rest des Baues in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Die Firma hat bei Überschreitung der ausbedungenen Fristen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit wird als erwiesen angenommen, sofern die Firma nicht dartut, daß die Überschreitung der Baufrist durch Baubehinderung infolge höherer Gewalt oder sonstiger seitens der Firma nicht verschuldeter Umstände verursacht worden ist. Von allen solchen Behinderungen hat die Firma dem Eisenbahn-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kommissar möglichst bald Anzeige zu erstatten. Über den Tatbestand ist dann unverzüglich ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen.

4. Versäumnisse des Gouvernements in der Erfüllung der ihm nach § 1 Ziff. 2 und 3 und § 3 obliegenden Pflichten begründen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen, keinen anderen Anspruch, als gegebenenfalls den auf Verlängerung der Baufristen.

§ 5. Aufsicht.

1. Der Eisenbahnkommissar wird die Arbeiten der Firma bahntechnisch und landespolizeilich überwachen. Er wird insbesondere gemeinschaftlich mit dem Bauleitenden der Firma die Linie für den Vorbau und den Ausbau im einzelnen festlegen und sich über die Arbeiten der Firma ständig durch Bereisungen der Strecke so unterrichtet halten, daß er dem Bauleitenden der Firma die nötigen Entscheidungen stets tunlichst ohne Verzug geben kann.

2. Dem Eisenbahnkommissar und seinen Untergebenen steht zu diesem Zwecke jederzeit der Zutritt zu den Räumen, Arbeitsplätzen und Werkstätten der Firma frei. Die Firma hat ihnen jede zur Durchführung der Aufsicht nötige Auskunft zu geben. Dem Eisenbahnkommissar hat die Firma jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Bücher zu gestatten, die sie nach diesem Vertrage zu führen verpflichtet ist.

3. Baut die Firma nach Entwürfen, die ihr weder in der Heimat von dem Reichs-Kolonialamt noch in dem Schutzgebiete von dem Eisenbahnkommissar genehmigt sind, so ist sie verpflichtet, etwaige von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtete Änderungen zu Lasten der nach § 16 Ziff. 1 b zuständigen Vergütung auszuführen.

4. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 gelten auch für Abweichungen von schon genehmigten Entwürfen.

5. In Fällen vorschriftswidriger Arbeiten oder Lieferungen kann das Reichs-Kolonialamt sowohl wie der Eisenbahnkommissar verlangen, daß in angemessenen Fristen die Mängel beseitigt und vorschriftswidrige Materialien von der Verschiffung ausgeschlossen oder von den Baustellen und Werkplätzen entfernt werden.

6. Auf Verlangen des Eisenbahnkommissars hat die Firma die Messungen, die zur Anfertigung und Bescheinigung von Revisionszeichnungen nötig sind, insbesondere die Messung der Bahnlänge im Beisein und unter Kontrolle eines vom Eisenbahnkommissar zu bezeichnenden Beamten ausführen zu lassen.

§ 6. Vergebung von Lieferungen.

1. Die Firma hat die Verpflichtung, bei Vergebung der Lieferungen des eisernen Oberbaumaterials, der eisernen Brückenkonstruktionen, der eisernen Telegraphenstangen sowie der Fahrzeuge mindestens drei Firmen zum Wettbewerb aufzufordern, soweit dies nicht infolge der Syndizierung der Lieferungsgegenstände zwecklos ist, und dafür, daß dies geschehen, auf Verlangen des Reichs-Kolonialamts oder des Eisenbahnkommissars den Nachweis zu erbringen. Die Firma ist im übrigen darüber keine Rechenschaft schuldig, ob es etwa Mittel und Wege gegeben hätte, gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen Ersparnisse zu erzielen.

2. Zum Bahnbau sollen tunlichst nur Gegenstände deutschen Ursprungs verwendet werden. Soweit es sich um Oberbaumaterialien, Fahrzeuge und Eisenkonstruktionen handelt, dürfen Gegenstände nicht deutschen Ursprungs

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nur mit Genehmigung des Reichs-Kolonialamts oder des Eisenbahnkommissars Verwendung finden. Die Versendungen sollen tunlichst nur über deutsche Häfen erfolgen.

§ 7. Personal der Firma.

1. Die Firma ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, technisch gebildeten und im Eisenbahnbau erfahrenen Bauleitenden zu bestellen. Der Sitz der Bauleitung ist Seeheim. Mit Zustimmung des Eisenbahnkommissars kann er verlegt werden. Solange der Bauleitende vom Sitz der Bauleitung abwesend ist, hat er an diesem Ort einen Vertreter zu bestellen. Beide müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein.

2. Die bei den Bauarbeiten und dem Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund haben.

3. Untüchtige oder übelbeleumundete Angestellte hat die Firma auf Verlangen des Eisenbahnkommissars sofort zu entfernen.

§ 8. Ordnungsvorschriften.

1. Die Firma ist dafür verantwortlich, daß alle Angestellten und Arbeiter die für die Bauausführung gültigen gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften befolgen. Insbesondere haftet sie für die Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken und sonstigen Bauvorrichtungen.

2. Die Firma hat sämtliche Arbeiten so zu regeln, daß die ihnen beiwohnende Gefahr so weit vermindert wird, als es die Natur der Arbeiten und das gesteckte Ziel gestatten.

§ 9. Zoll- und Hafengebühr.

Die von der Firma zur Erfüllung dieses Vertrages in das Schutzgebiet eingeführten und daraus ausgeführten Gegenstände unterliegen vom 1. November 1908 ab den allgemeinen Zoll- und Tarifvorschriften.

§ 10. Gebrauch der Lieferungsgegenstände und Anlagen.

1. Die Firma ist befugt, sämtliche Gegenstände und Anlagen, die sie in Ausführung dieses Vertrages liefert und herstellt, zur weiteren Erfüllung dieses Vertrages zu gebrauchen. Desgleichen sämtliche für die Bahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop von der Unternehmerin oder vom Gouvernement hergestellten oder gelieferten oder noch zu liefernden Anlagen, soweit diese nicht zur Durchführung des Betriebes auf der Bahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop selbst gebraucht werden, jedoch mit Ausnahme der Dünenbauten des Gouvernements.

2. Sie ist gehalten, die Lieferungsgegenstände und Anlagen vor jeder sachwidrigen Behandlung zu schützen und sie bei der Hauptabnahme in einem Zustande zu übergeben, wie er der naturgemäßen Abnutzung entspricht.

3. Sollten die in dem Kostenanschlage vorgesehenen Fahrzeuge für die Bauzeit nicht genügen, so hat die Firma weitere Fahrzeuge ebenso wie die sonstigen Baugeräte und Baumaschinen zu Lasten des Baukontos zu beschaffen und nach Gebrauch zugunsten des Baukontos zu veräußern.

§ 11. Telegramme.

1. Amtliche Telegramme sind kostenlos zu befördern.

2. Die Firma ist befugt, und falls der Eisenbahnkommissar es verlangt, verpflichtet, Privattelegramme auf der Bahnleitung zu befördern, soweit dies

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ohne Behinderung des Baufortschrittes und mit dem vorhandenen Personal möglich ist. Sie hat dabei die Bestimmungen zu beobachten, die die Reichs-Postverwaltung hierfür festsetzen wird.

3. Ausgaben und Einnahmen aus diesem Telegrammverkehr gelten als Bauausgaben und Baueinnahmen.

§ 12. Betrieb während der Bauzeit.

1. Auf der Strecke Lüderitzbucht—Keetmanshoop tarifieren die Baugüter der Firma wie Güter des allgemeinen Verkehrs.

2. Die Firma hat die Bahn entsprechend dem Fortschritte des Vorbaues in kurzen Teilstrecken für Militärtransporte zu eröffnen, sobald der Eisenbahnkommissar die Strecken für betriebsfähig erklärt hat. Die Bemessung der Länge der Teilstrecken steht dem Eisenbahnkommissar zu.

3. Auf den eröffneten Teilstrecken hat die Firma auf Verlangen durchschnittlich an jedem Werktage:

a) während des Vorbaues der Bahn fünf Wagenladungen mit Ausschluß des eigenen Bedarfs in jeder Richtung zu befördern,

b) nach dem Vorbau der Bahn 12 Wagenladungen mit Ausschluß des eigenen Bedarfs in jeder Richtung zu befördern. Jeder auf Verlangen des Eisenbahnkommissars eingestellte, zur Personenbeförderung eingerichtete Wagen rechnet dabei für einen beladenen Güterwagen.

4. In den festgesetzten Leistungsgrenzen hat die Firma vorerst die angemeldeten Militärtransporte, sodann die Postgüter (nach den Bestimmungen vom 28. Mai 1879, betreffend die Verpflichtungen der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes) und in dritter Linie die Güter der Zivilverwaltung und der Privaten zu befördern, doch soll der Post- und der Zivilverwaltung sowie den Privaten auf Verlangen jedenfalls wöchentlich je eine Wagenladung in jeder Richtung zugestanden werden.

5. Die Firma hat bis zur Festsetzung anderweiter Bestimmungen, über die vorher ihr Einvernehmen einzuholen wäre, für sämtliche Personen- und Gütertransporte, einschließlich der Militärtransporte, die jeweils gültigen Tarifsätze der Regierungsbahn Swakopmund—Windhuk zu erheben.

6. Die Militärtransporte sollen tunlichst von Militärpersonen begleitet und bewacht werden. Für Beraubungen der Militärtransporte haftet die Firma nicht.

7. Die Angestellten des Gouvernements, die in besonderem Auftrage aus Anlaß des Bahnbaues die Strecke bereisen, sind mit ihren Dienern, ihrem Gepäck und ihren Reittieren gebührenfrei zu befördern.

8. Bis zum 15. eines jeden Monats hat die Firma dem Eisenbahnkommissar eine Statistik über den Verkehr des Vormonats, getrennt nach den Klassen der Ziff. 3 a und b in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

9. Die Firma hat in Seeheim den mietfreien Wagenübergang von und nach der Bahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop gegen Naturalersatz zu gestatten.

10. Der gesamte Betrieb auf den für Militär- und Privattransporten eröffneten Strecken unterliegt den preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 und den vom Eisenbahnkommissar genehmigten abändernden Bestimmungen.

11. Die Ausgaben und Einnahmen aus diesem Betriebe gelten als Bauausgaben und Baueinnahmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes nach der Hauptabnahme.

1. Soweit die Firma ihrer Angestellten nach der Hauptabnahme der Bahn nicht mehr zur Abwicklung dieses Vertrages bedarf, hat sie diese mit deren Einverständnis auf Antrag des Gouvernements zum Tage nach der Hauptabnahme aus ihren Diensten zu entlassen und ihnen den Übertritt in die Dienste des Gouvernements zu gestatten.

2. Die Firma wird darauf Bedacht nehmen, bis zur Hauptabnahme genügendes Personal für den Betrieb der Bahn nach den preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 auszubilden. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn das Gouvernement die Bezüge des auszubildenden Personals außerhalb dieses Vertrages vergütet.

§ 14. Abnahme.

1. Der Firma gegenüber werden die vertraglichen Leistungen und Lieferungen der Firma durch den Eisenbahnkommissar abgenommen.

2. Die Abnahme solcher Leistungen und Lieferungen, deren Prüfung später nicht mehr oder nur mit besonderen Unkosten möglich ist, z. B. die Abnahme der Bausohlen, der einzuschüttenden Bauwerke usw., erfolgt schon während der Bauzeit. Die Firma hat diese Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Die Gefahr an den so abgenommenen Gegenständen und Anlagen bleibt bis zur Hauptabnahme der Bahn bei der Firma.

3. Auf Verlangen des Reichs-Kolonialamts hat die Firma zu Lasten ihrer Verwaltungskosten die aus der Heimat zur Lieferung kommenden Gegenstände durch einen von den Unterlieferanten vollständig unabhängigen Sachverständigen vor der Verschiffung vorläufig und unbeschadet der dem Reichs-Kolonialamt oder dem Eisenbahnkommissar nach § 5 Nr. 5 zustehenden Rechte prüfen zu lassen. Die Wahl des Sachverständigen unterliegt der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts. Dem letzteren steht es frei, sich bei den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu dem Zwecke hat die Firma dasselbe rechtzeitig von den Prüfungsterminen und von dem Ergebnis der Prüfung zu benachrichtigen.

4. Sobald die Firma übersehen kann, wann die Bahn voraussichtlich im Ausbau fertig hergestellt und ausgestattet sein wird, hat sie dem Eisenbahnkommissar diesen Zeitpunkt mitzuteilen. Nach dieser vorläufigen Ankündigung hat sie die Hauptabnahme der Bahn beim Eisenbahnkommissar rechtzeitig zu beantragen. Dieser hat dann einen Tag für die Hauptabnahme festzusetzen, der höchstens 4 Wochen nach dem Eingange des Antrages oder, wenn dies einen späteren Termin ergibt, höchstens 3 Monate später liegen soll, als der Eisenbahnkommissar die vorläufige Ankündigung erhalten hat.

5. Über die Hauptabnahme ist eine Verhandlung nach den für Linie Lüderitzbucht—Keetmanshoop erlassenen Bestimmungen aufzunehmen.

6. Spätestens mit der Hauptabnahme geht die Gefahr an der gesamten Bahnanlage, so weit sie dann abgenommen sein wird, an den Schutzgebietsfiskus über.

7. Für die Abstellung der bei den Teilabnahmen oder der Hauptabnahme ermittelten Mängel gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 15. Gewähr.

1. Für alle Leistungen und Lieferungen, auf die sich die Hauptabnahme erstreckt hat, leistet die Firma noch ein Jahr lang nach dieser Hauptabnahme Gewähr. Für die Leistungen und Lieferungen, die erst nach der Hauptab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nahme abgenommen sind und sich nicht als Ersatz nach Ziff. 2 dieses Paragraphen darstellen, leistet die Firma noch ein Jahr nach den betreffenden Teilabnahmen Gewähr. Für die Lieferung von eisernem Gleismaterial rechnet die Gewährzeit bis zum 31. Juli 1913.

2. Auf Grund dieser Gewährpflicht hat die Firma alle Anlagen und Gegenstände, die sich während der Gewährzeit als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. ohne nachweisbare Unfälle betriebsunbrauchbar werden, unverzüglich zu ihren Lasten bzw. zu Lasten des nach § 18 zu hinterlegenden Pfandes durch neue, bedingungsgemäße zu ersetzen.

Für alle solche Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen leistet die Firma Gewähr bis zum Ablauf der Gewährfrist für die betreffenden ursprünglichen Leistungen und Lieferungen.

3. Erweisen sich die Inventarien und Ausrüstungsstücke bei der Hauptabnahme der Menge nach als unzulänglich, so hat die Firma weitere Inventarien und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von Fahrzeugen nachzuliefern. Die Gewährfrist hierfür läuft bis zum Schlusse des mit der Hauptabnahme beginnenden Jahres.

§ 16. Vergütung.

1. An Vergütung für die vertragsmäßigen Leistungen und Lieferungen erhält die Firma:

a) als Ersatz ihrer Verwaltungskosten 450 000 ℳ, in Worten: „Vierhundertfünfzigtausend Mark“;

b) den Ersatz der übrigen zur Erfüllung dieses Vertrages aufgewendeten Selbstkosten bis zur Höhe von 12 045 000 ℳ, in Worten: „Zwölf Millionen fünfundvierzigtausend Mark“; den über 12 045 000 ℳ aufkommenden Teil dieser Selbstkosten trägt die Firma, soweit diese Mehrkosten nicht für die Beseitigung von Schäden erwachsen, die unmittelbar durch Aufständische oder durch Erdbeben herbeigeführt sind;

c) als Gewinn 1 200 000 ℳ, in Worten: „Eine Million zweihunderttausend Mark“, vermehrt um ein Zehntel des Betrages, um den die vorstehend unter b erwähnten Selbstkosten (ohne die Ausgaben zur Beseitigung der unmittelbar durch Aufständische oder durch Erdbeben herbeigeführten Schäden) unter 12 045 000 ℳ, in Worten: „Zwölf Millionen fünfundvierzigtausend Mark“, bleiben, insgesamt jedoch nicht über

1 560 000 ℳ, in Worten: „Eine Million fünfhundertsechzigtausend Mark“.

2. Verwaltungskosten im Sinne der Bestimmung unter 1 a dieses Paragraphen und der Ziff. 5 des § 12 sind:

a) die Personalkosten der Firma für ihre Beamten außerhalb des Schutzgebietes Südwestafrika und für den bauleitenden Ingenieur, seinen Stellvertreter und die Bureaubeamten in Südwestafrika. Alle anderen Personen, seien es Beamte oder Arbeiter, die aus Anlaß des Bahnbaues in Südwestafrika tätig sind, gehen zu Lasten des Baukontos. In gleicher Weise sind auf das Baukonto zu verbuchen die Kosten der Unfall-, Kranken-, Invaliden- und sonstigen Versicherungen, der ärztlichen Behandlung, der Abfindung und Unterstützung usw. aller Beamten und Arbeiter mit Ausnahme der im Satz 1 genannten Beamten;

b) sämtliche Bureaukosten, wie z. B. für Einrichtung und Ausstattung der Bureaus, Bureau-, Meß- und Zeichen-Geräte, Bücher, Karten, Modelle usw.,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Miete, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versicherung der Bureaus, Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien, Zeitungen, Bekanntmachungen, Stempel, Porti, Boten und Bureaudiener;

c) sämtliche Kosten, die der Firma bei der Prüfung von Lieferungsgegenständen außerhalb des Schutzgebietes entstehen;

d) sämtliche Kosten der Geldbeschaffung;

e) sämtliche Steuern und Abgaben.

3. Selbstkosten im Sinne der Ziff. 1 b dieses Paragraphen sind sämtliche übrigen Kosten, die der Firma in Erfüllung dieses Vertrages erwachsen. Über diese Selbstkosten hat die Firma ordnungsmäßig Buch zu führen, die hierher gehörigen Ausgaben und Einnahmen soll sie tunlichst mit Quittung belegen oder, soweit dies nicht durchführbar ist, von eigens hierfür durch Handschlag an Eidesstatt verpflichteten Angestellten der Firma auf ihre Richtigkeit und ihre richtige Verbuchung bescheinigen lassen.

§ 17. Rechnungslegung.

1. Über die im § 16 1 b genannten Selbstkosten hat die Firma dem Reichs-Kolonialamt von dem Vertragsabschluß an in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber alle drei Monate, Rechnung zu legen. Die Schlußrechnung soll die Firma tunlichst binnen drei Monaten nach der letzten der in § 14 bezeichneten Abnahme einreichen.

2. Für die Rechnung ist die Einteilung des Normalbuchungsformulars für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

3. Über die in § 16 1 a genannten Verwaltungskosten schuldet die Firma keine Rechnungslegung.

4. Das Reichs-Kolonialamt hat die eingereichten Rechnungen nur auf ihre rechnerische und buchungsmäßige Richtigkeit zu prüfen, nicht aber auf die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben und Einnahmen.

5. Den mit der Prüfung der Abrechnung betrauten Organen des Reichs-Kolonialamts hat die Firma jede nötige Auskunft zu gewähren.

§ 18. Zahlungen.

1. Die Firma erhält:

a) binnen 8 Tagen nach Hinterlegung der im § 19 festgelegten Sicherheit einen Vorschuß in Höhe von 1 000 000 ℳ, aus dem sie auch alle ihr vor Abschluß des Vertrages in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu bezahlen hat. Diesen Vorschuß hat die Firma binnen zwei Monaten nach Ablauf der im § 4 1 vereinbarten Baufrist zurückzugeben;

b) allmonatliche Abschlagszahlungen, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehenssummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst zehnprozentigem Zuschlage, bis zur Höhe der im § 16 Ziff. 1 b festgesetzten Summe von 12 045 000 ℳ, sowie für Verwaltungskosten der Firma während der ersten dreizehn Monate je 30 000 ℳ und während der letzten sechs Monate je 10 000 ℳ.

2. Bis zum 10. jedes Monats wird die Firma der Kolonialverwaltung den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten, unter § 16 1 b gehörigen Zahlungen ohne Belege auf Treu und Glauben angeben; spätestens bis zum 20. des Monats wird alsdann die Kolonialverwaltung die Abschlagszahlungen gemäß 1 b leisten. Hat die Firma ausnahmsweise im Laufe eines Monats größere Zahlungen zu leisten, zu deren Bestreitung der Vorschuß von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1 000 000 ℳ nicht ausreicht, so soll ihr auf Anforderung, die mindestens zehn Tage vor der jeweiligen Zahlung zu erfolgen hat, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehenssummen nicht erschöpft sind, das für diese Zahlungen erforderliche Geld zur Verfügung gestellt werden.

3. Den Rest der der Firma nach § 16 zustehenden Vergütung erhält sie tunlichst binnen drei Monaten, nachdem sie die Schlußrechnung eingereicht hat. Sollte sich in dieser Frist die Prüfung der Schlußrechnung nicht in allen Teilen durchführen lassen, so erhält die Firma zu diesem Termin jedenfalls den nicht strittigen Teil ihres Guthabens, den Rest aber alsbald nach Abschluß der Prüfung. Diese wird das Reichs-Kolonialamt möglichst beschleunigen.

4. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt nach Wahl der Firma durch das Gouvernement im Schutzgebiete oder durch die Kolonialhauptkasse in Berlin. Bei notwendigen telegraphischen Benachrichtigungen trägt die Unternehmerin die Kosten. Im übrigen ist Zahlstelle die Kolonial-Hauptkasse in Berlin.

§ 19. Pfand.

1. Als Pfand für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten hinterlegt die Firma binnen einer Woche nach dem Vertragsabschluß und jedenfalls vor der Auszahlung der ersten Abschlagszahlung, bei der Kolonial-Hauptkasse, Berlin, 1 000 000 ℳ in Papieren, die in solcher Höhe bei der Reichsbank beleihungsfähig sind, oder in Sichtwechseln, die die Firma ausstellt, und die von einer ersten deutschen Bank akzeptiert sind.

2. Nimmt das Reichs-Kolonialamt das Pfand vertragsmäßig in Anspruch, so hat die Firma es binnen 14 Tagen auf die alte Höhe zu ergänzen.

3. Die Firma erhält die eine Hälfte des nach Ziff. 1 gestellten Pfandes nach der Hauptabnahme der Bahn zurück. Die andere Hälfte wird nach Ablauf des Jahres, das auf die Hauptabnahme der Bahn folgt, zurückgegeben, sofern die Firma allen bis dahin fälligen Vertragspflichten nachgekommen ist.

4. Soweit von der Firma ein Teil der vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt ist, kann ein entsprechender Teil des Pfandes bis zur vollständigen Erfüllung von dem Reichs-Kolonialamt einbehalten werden.

§ 20. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Firma hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter benennt. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Diese Frist wird auf 8 Wochen verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrage oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht im selben Erdteil befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne sich zu erklären, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters für den anderen Teil anzugehen. Die beiden benannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der zugleich die Stellung eines Obmannes einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Bei Stimmengleichheit im Schiedsgericht entscheidet der Obmann, in Fällen §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 21. Übertragbarkeit und Abschluß des Vertrages.

1. Dieser Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Parteien übertragbar.
2. Er wird in je einer Ausfertigung für die beiden Parteien geschlossen.
3. Die Kosten des Vertragsabschlusses, insbesondere etwaige Stempelsteuergebühren, trägt die Firma zu Lasten ihrer Verwaltungskosten.

Berlin, den 22. Oktober 1908/Amsterdam, den 14. November 1908.

Reichs-Kolonialamt.
I. V.: Conze.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
Fr. Lenz.

Anl. zu Nr. 297.

Kostenüberschlag für die Eisenbahn Seeheim—Kalkfontein (Auszug).

Baulänge 180,3 km.

Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Einheitspreis Pf.	Geldbetrag ℳ
		Baueinnahme.			
		A. Eigentliche Einnahmen.			
		Titel I. Baugelder.			
		Durch den Etat bereitzustellen	.	.	14 960 000
		Titel II. usw.			
		Summe der Baueinnahme	.	.	14 960 000
		Bauausgabe.			
		Titel I.			
I	1—5	Grunderwerb und Nutzungsentschädigung einschl. der dadurch entstehenden Kosten. Für den Erwerb von Grund und Boden, auch zur Ortsanlage Kalkfontein, für Nutzungs- und Wertminderungsentschädigungen, für Bau- und Lagerplätze und dergl. mit Einschluß aller dabei entstehenden Nebenkosten	.	.	100 000

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Titel	Position	Gegenstand	Einheitspreis ℳ	Pf.	Geldbetrag ℳ
		Titel IX.			
IX	16	Zu Versuchen für die weitere Erschließung von Wasser	.	.	60 000
		Titel XIII. Verwaltungskosten.			
XIII	3	Leitung und Regelung des Grunderwerbs durch das Eisenbahnpersonal, Vermessungen und Abgrenzungen einschl. der dazu erforderlichen Grenzsteine bei 180,3 km Baulänge f. d. km	300	.	54 090
	5	Kosten der Baupolizei und sonstiger Aufsicht durch Behörde und Bauherrn	.	.	170 000
		Titel XV.			
XV		Etwaige Ausfälle beim Betriebe der Bahnstrecke auf Kosten des Baufonds	.	.	40 000
		Titel XVI.			
XVI		Zinsen während der Bauzeit	.	.	570 000
		Titel XVIII.			
XVIII		Erste Ausstattung des Reservebaufonds	.	.	150 000
		Wiederholung der Bauausgabe.			
I		Grunderwerb	.	.	100 000
II		Erdarbeiten	.	.	4 255 000
III		Einfriedigungen	.	.	.
IV		Wegeübergänge	.	.	20 000
V		Brücken und Durchlässe	.	.	818 200
VI		Tunnel	.	.	.
VII		Oberbau	.	.	6 000 000
VIII		Signale	.	.	173 000
IX		Stationen	.	.	460 000
X		Werkstattsanlagen	.	.	100 000
XI		Außerordentliche Anlagen	.	.	.
XII		Fahrzeuge	.	.	536 000
XIII		Verwaltungskosten	.	.	1 490 000
XIV		Insgemein	.	.	247 800
XV		Betriebsausfälle	.	.	40 000
XVI		Bauzinsen	.	.	570 000
XVII		Kursverluste	.	.	.
XVIII		Erste Ausstattung des Reservebaufonds	.	.	150 000
		Summe	.	.	14 960 000

298. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend Erhebung einer Kopfsteuer im Verwaltungsbezirke Duala vom 16. Mai 1903. Vom 22. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 104.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph. Die Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Erhebung einer Kopfsteuer im Verwaltungsbezirke Duala, vom 16. Mai 1903,*) wird mit Wirkung vom 1. April 1908 aufgehoben.

Buea, den 22. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

299. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Ausführung der Verordnung vom 20. Oktober 1908, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 22. Oktober 1908.

(Amtsbl. S. 107.)

In Ausführung der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen, vom 20. Oktober 1908,**) wird folgendes bestimmt:

I. Gemäß § 12 dieser Verordnung sind nicht steuerpflichtig die Eingeborenen der Bezirke Lomie und Molundu.

Auf Grund der §§ 2, 5 und 6 der Verordnung wird bestimmt: Für die Bezirke Victoria, Buea, Kribi, Edea, Jaunde, Ebolova und Dschang wird die Höhe der in Geld zu entrichtenden Steuer auf 6 ℳ für das Jahr und die steuerpflichtige Person festgesetzt. Die an Stelle der Geldsteuer wahlweise zulässige Steuerarbeit wird auf 30 Tage für das Jahr und die steuerpflichtige Person festgesetzt.

Für die Bezirke Rio del Rey, Ossidinge, Jabassi, Campo, Dume und Bamenda wird der Betrag der Geldsteuer auf 4 ℳ für das Jahr und die steuerpflichtige Person, die Zahl der gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Arbeitstage auf 20 Tage pro Jahr festgesetzt.

II. Die Bekanntmachung vom 15. April 1907, betreffend die Erhebung einer Wohnungssteuer (Kol. Bl. 1908 Nr. 2 S. 54),***) wird dahin abgeändert, daß die Verordnung vom 15. April 1907, betreffend die Erhebung einer Wohnungssteuer im Schutzgebiet Kamerun (Kol. Bl. 1908 Nr. 2 S. 52),***) mit Wirkung vom 1. April 1908 in den Bezirken Duala†) und Johann-Albrechtshöhe in Kraft tritt.

Buea, den 22. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 113.
**) Oben Nr. 293.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 225 bzw. 223.
†) Vgl. auch oben Nr. 298.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

300. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 23. Oktober 1908.*)

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Nachdem am 22. Oktober in Daressalam ein neuer Pestfall aufgetreten ist, verordne ich gemäß des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) und des § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) was folgt:

1. Alle Todesfälle in Daressalam sind sofort dem Bezirksamt anzumelden.

Anzeigepflichtig sind:

a) der Haushaltungsvorstand,

b) die Hausgenossen,

c) der Besitzer des Hauses, auf Schiffen der Schiffsführer,

2. Die Beerdigung darf nur nach erfolgter Leichenschau erfolgen.

3. Vor erfolgter Freigabe dürfen rituelle Waschungen und ähnliche Verrichtungen mit einer Leiche nicht vorgenommen werden.

4. Bei verdächtigen Leichen können durch den Leichenschauer eine Leichenöffnung sowie alle zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Pest notwendigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet, die Vornahme ritueller Waschungen u. dergl. verboten werden.

5. Alle pestverdächtigen Erkrankungen in Daressalam sind dem Bezirksamt anzumelden. Pestverdächtig sind alle Drüsenschwellungen und Lungenentzündungen.

6. Zur Erstattung der Anzeige pestverdächtiger Erkrankungen und Todesfälle sind außer den unter 1 bezeichneten alle diejenigen verpflichtet, welche von den betreffenden Todesfällen bzw. Erkrankungen und ihrer Beschaffenheit Kenntnis erhalten.

7. Die Abwanderung von Personen, die gemäß 5 pestverdächtig sind, ist verboten, bis ihre Unverdächtigkeit ärztlich festgestellt ist.

8. Reisende, die Daressalam auf dem Seewege verlassen wollen, haben sich und ihr Reisegepäck unmittelbar vor der Abreise einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

Verdächtiges Gepäck kann einer Desinfektion unterworfen werden.

9. Der Schiffsverkehr unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Überwachung. Der hiermit beauftragte Arzt ist zum Betreten aller Fahrzeuge jederzeit befugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, soweit sich dieselben auf gesundheitspolizeiliche Maßnahmen beziehen. Die Hafenbehörde ist zur Anordnung aller Maßnahmen befugt, um ein Überlaufen von Ratten auf die Schiffe zu verhindern.

10. Alle Schiffe, die nach Bauart und Größe darauf eingerichtet sind, trocken zu fallen, erhalten vor der Abfahrt von Daressalam eine gesundheitspolizeiliche Bescheinigung über ihre Unverdächtigkeit.

Derartige Schiffe aus Daressalam dürfen andere Häfen des Schutzgebiets ohne eine solche Bescheinigung nicht anlaufen.

11. Die Ausfuhr verdächtiger Ladung kann untersagt oder erst nach vorhergegangener Desinfektion oder Lagerung bis zu 14 Tagen gestattet wer-

*) Die §§ 8, 10 und 11 sind durch V. v. 6. November 1908 (unten Nr. 323) wieder aufgehoben worden. S jedoch Nr. 343, 359.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den. Über die geschehene Desinfektion oder Lagerung kann auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Als verdächtige Ladung oder verdächtiges Gepäck (s. 8) sind anzusehen: Lumpen und Abfälle aller Art, sowie mit Rattenkot beschmutzte Gegenstände. Für die Beurteilung ist der Hafenarzt zuständig.

Eine etwaige Lagerung muß im Zoll erfolgen.

12. Häuser, in denen pestverdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, werden desinfiziert und können bis zur Durchführung der notwendigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen geschlossen werden.

13. Pestkranke, Pestverdächtige sowie Ansteckungsverdächtige werden abgesondert und ärztlich überwacht oder in das hierzu bestimmte Krankenhaus bzw. auf eine Kontrollstation überführt.

14. Die unbefugte Beseitigung von Gift, das zur Vernichtung von Ratten und Mäusen behördlicherseits gelegt ist, von Rattenfallen, eine Befreiung eingefangener Ratten oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestrebungen der Behörde auf Vernichtung der Ratten und Mäuse zu stören, sind verboten.

15. Tot aufgefundene Ratten und Mäuse sind dem Bezirksamt einzuliefern oder anzuzeigen.

16. Den mit der Abwehr der Pest beauftragten Ärzten und Beamten oder sontigen Organen der öffentlichen Gesundheitspflege stehen in Ausübung dieses Dienstes folgende Befugnisse zu:

a) das Betreten und die Durchsuchung von Gehöften, Häusern, sonstigen Baulichkeiten und Privatgrundstücken;

b) das Auslegen von Gift oder Aufstellen von Rattenfallen in denselben, zu a) und b) möglichst unter Zuziehung des Besitzers oder Inhabers.

c) die Untersuchung verdächtiger Personen.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 8, 10 Absatz 2, 14 und 15, sowie gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 R. bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe ist zulässig.

Gegen Eingeborene oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die Strafmittel der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896*) Anwendung.

Daressalam, den 23. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

301. Rundverfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkauf von Regierungsland. Vom 23. Oktober 1908.

Im Anschluß an die Rundverfügung vom 19. d. Mts.**) bestimme ich hierdurch, daß die angeordneten Preise das Minimum darstellen. Für besonders wertvolles Land ist ohne Bedenken mehr zu fordern. Auch ist in Zukunft der Nachweis von 15000 bis 20000 ℳ verfügbares Betriebskapital je nach der Farm zu fordern. Bei dieser Prüfung muß ich mich ganz auf die Ämter verlassen. Ich

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.
**) Oben Nr. 289.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ersuche deshalb besonders gewissenhaft zu verfahren. Dies liegt auch im Interesse der Ansiedler. Das geforderte Betriebskapital ist das allergeringste, was ein alter Afrikaner, an das einfachste Leben gewöhnt, haben muß. Neuankömmlinge sind zu warnen, mit zu wenig Kapital anzufangen.

Karibib, den 23. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schuckmann.

302. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Bestimmungen über Zahlung von Reisebeihilfen an Familienmitglieder von Beamten. Vom 24. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

— S. Anm. *) zu Nr. 234, oben S. 371. —

303. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Verpflegungsvorschriften (Zahl der auf amtliche Kosten mitzunehmenden Diener bei Versetzungsreisen über die Ugandabahn). Vom 24. Oktober 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 21.)

Den von der Küste über die Ugandabahn nach den Stationen am Victoriasee und in umgekehrter Richtung reisenden Funktionären ist in entsprechender Anwendung des § 16 der Verpflegungsvorschriften in der Fassung der Ziff. 2 des Rund-Erlasses vom 24. August 1900 (L. G. S. 151) *) die Mitnahme von 3 farbigen Dienern auf amtliche Kosten gestattet, wenn die Reise aus Anlaß einer dauernden Versetzung unternommen wird.

Daressalam, den 24. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

304. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Freigabe der Militärtelegraphenlinien für den Privatverkehr. Vom 26. Oktober 1908.

Vom 1. Oktober d. Js. ist die Benutzung der Militär-Telegraphenlinien des Schutzgebietes für den Privatverkehr freigegeben worden. Telegramme können aufgegeben und angenommen werden bei nachstehenden Militär-Telegraphenstationen:

Aais, Aminuis, Arahoab, Aubes, Berseba, Bissigport, Blumpütz, Chamis, Davignab, Draihuk, Fonteinges, Gareb, Geiaub, Geiachab, Gochas, Haib, Hasuur, Heirachabis, Kabus, Kalkfontein-Nord, Kirriis, Keipdam, Koes, Kowes, Maltahöhe, Mariental, Namutoni, Nauneib, Nomtsas, Outjo, Sandfontein, Spitzkoppe, Stamprietfontein, Tses, Udabis und Ukamas.

Die Gebühr beträgt 5 Pf. für jedes Taxwort und mindestens 50 Pf. für das Telegramm und wird als fester Zuschlag zur gewöhnlichen Telegraphengebühr zuerhoben.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 120.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gleichzeitig hat sich das Kommando der Schutztruppe bereit erklärt, Privattelegramme — auch fremdsprachliche — ohne Zensur oder sonstige Einschränkung zu befördern. Das Kommando hat sich jedoch bei mißbräuchlicher Benutzung oder Überlastung der Telegraphenlinien vorbehalten, die Zensur der Privattelegramme wieder einzuführen.

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß

1. Privattelegramme erst nach den Diensttelegrammen befördert werden,

2. auf Funken- und Signallinien keine Privattelegramme befördert werden,

3. die Bestellung der ankommenden Telegramme nur innerhalb der betreffenden Ortschaften, an denen sich die Telegraphenstation befindet, erfolgen kann. Andernfalls werden die Telegramme der Postanstalt übergeben bzw. die Empfänger nach Möglichkeit benachrichtigt werden,

4. unbeschadet der neuen Bestimmungen der verantwortliche Telegraphen-Offizier das Recht behält, die Beförderung von Privattelegrammen, falls es im militärischen Interesse liegt, zeitweilig zu verbieten.

Windhuk, den 26. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

305. Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika. Vom 27. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 1197. Zentralbl. f. d. D. Reich S. 471. Amtl. Anz. f. D. Ostafrika Nr. 28.)

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Großbritannische Regierung haben zwecks wirksamerer Bekämpfung der in den beiderseitigen Besitzungen Ostafrikas als Schlafkrankheit bekannten Seuche die folgende Vereinbarung getroffen:

Die genannten Regierungen werden:

1. Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß solche Eingeborene der beiderseitigen Gebiete, welche an Schlafkrankheit leiden oder bei welchen der wohlbegründete Verdacht für das Vorliegen der Schlafkrankheit besteht, verhindert werden, in das Gebiet der anderen Macht überzutreten.

2. Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen, welche aus dem Gebiete der einen Macht in das der anderen Macht kommen und bei denen auf Grund ärztlicher Untersuchung die Schlafkrankheit festgestellt wird, im Gebiete derjenigen Macht, in dem sie im besagten Zustande angetroffen werden, festgehalten oder gesondert untergebracht werden.

3. (a). Insoweit ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete verhindert werden, vom Gebiet der einen Macht in Gebietsteile der anderen Macht, die für infiziert erklärt worden sind, überzutreten.

(b). Sich gegenseitig schnellmöglichst Mitteilung von den für infiziert erklärten Gebietsteilen machen.

4. Insoweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, innerhalb der beiderseitigen Gebiete an benachbarten Punkten auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze gesonderte Lager zwecks Aufnahme und Behandlung solcher Eingeborener errichten, die schlafkrank sind oder unter dem Verdacht der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schlafkrankheit stehen oder der Ansteckung durch die Schlafkrankheit ausgesetzt gewesen sind.

5. Jedwede ausführbare Maßnahme treffen, um in den beiderseitigen Gebieten Krokodile und sonstige Wandertiere zu vernichten, die nach begründeter Annahme als Nahrungsspender der glossina palpalis in Betracht kommen.

6. Das Abkommen tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt so lange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

(L. S.) E. Grey.
(L. S.) P. Metternich.

Bei Zeichnung des Abkommens zur Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika stellen die Unterzeichneten noch das Einverständnis ihrer Regierungen über folgende Maßnahmen zur Ausführung des Abkommens fest:

1. Den beiderseitigen Ärzten und Beamten, welche Konzentrationslager leiten, sollen gegenseitige Besuche zur Aussprache über ihre Erfahrungen empfohlen werden.

2. Für jede Gegend, in der die Krankheit auftritt, bleibt zu erforschen, welche wandernden Tiere es sind, von deren Blute die glossina palpalis lebt; nach dem Ergebnis bleiben örtliche Maßnahmen zur Ausrottung oder Vertreibung der Tiere aus den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden zu vereinbaren. Dabei muß selbstverständlich von der Ausrottung wirtschaftlich wertvoller Tiere möglichst abgesehen werden.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

(L. S.) E. Grey.
(L. S.) P. Metternich.

306. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Karibib, betreffend das Betreten der Eingeborenen-Werften in Usakos. Vom 27. Oktober 1908.

Auf Grund des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Gouvernements-Verfügungen, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, vom 26. Februar 1901 und 23. November 1903 wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Das Betreten der Eingeborenen-Werften des Platzes Usakos ist Nicht-Eingeborenen in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und 5 Uhr morgens nur mit schriftlicher polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft wird bestraft, wer ohne den polizeilichen Erlaubnisschein in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens auf den Werften betroffen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung vom 22. April 1908*) wird gleichzeitig aufgehoben.

Karibib, den 27. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Wehle.

307. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea wegen Aufhebung der Verordnung vom 22. Februar 1887, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschliefsung und Beurkundung des Personenstandes. Vom 27. Oktober 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Februar 1887, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes (D. Kol. Ges. Bd. I S. 492) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1909 aufgehoben.

Herbertshöhe, den 27. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

308. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Jahresberichte. Vom 28. Oktober 1908.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 16. April 1908**) und vom 17. Juni 1908.***)

Die Jahresberichte sollen ein vollständiges klares Bild ergeben, wie sich die Verhältnisse im Bezirke während des Berichtsjahres gestaltet haben und was von der Verwaltungsbehörde geleistet worden ist.

Dabei wird der fortschreitenden Entwicklung des Landes durch ganz besondere Beachtung und Vertiefung in die wirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen sein. Die Vorsteher der lokalen Verwaltungsbehörden müssen namentlich über die Produktion der Eingeborenen und, wo vorhanden, über die Produktion der Europäer auf das genaueste Bescheid wissen und demgemäß im Jahresbericht zusammenfassend alles wiedergeben, was sich auf diesen Gebieten an Veränderungen zugetragen hat. Hauptsächlich auf Bezirksreisen wird den Herren Bezirksamtmännern Gelegenheit geboten, sich immer auf dem Laufenden zu halten und ihrerseits belehrend und erzieherisch auf die Bevölkerung einzuwirken. . . .

Fast durchgängig habe ich in dem letzten Jahresbericht ein näheres Eingehen auf die Preisgestaltung und Entwicklung vermißt. Ich ersuche daher, an geeigneter Stelle folgende Angaben machen zu wollen, wobei es selbstverständlich den Verwaltungsstellen überlassen bleibt, je nach den örtlichen Verhältnissen noch weitere zweckdienliche Angaben aufzunehmen:

*) Nicht abgedruckt.
**) Nicht abgedruckt. (Enthielt lediglich Hinweise auf einige zu beachtende Punkte.)
***) Oben Nr. 166.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. die Höhe der durchschnittlichen Monatslöhne der Arbeiter auf den Plantagen (getrennt nach Art der Plantagen), Bergwerksbetrieben, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben usw., und zwar sowohl für einheimische wie auch für angeworbene Arbeiter; bei stärkeren Schwankungen innerhalb des Jahres sind auch diese anzugeben, sowie ihre Gründe zu erörtern.
2. die durchschnittlichen von Händlern an Eingeborene gezahlten Preise für Eingeborenenprodukte (Wachs, Kautschuk, Baumwolle, Reis, Mais, Erdnüsse usw.);
3. die Durchschnittspreise von Ochsen, Kühen, Kälbern, Ziegen und Schafen;
4. die Höhe der durchschnittlichen Trägerlöhne auf den von einer Verwaltungsstelle bis zur andern führenden Hauptverkehrsstraßen für den Hin- und Rückweg, sowie die Angabe der Entfernungen dieser Orte nach Kilometern (z. B. von Morogoro nach Kilossa, Morogoro —Mpapua usw.).

Um den Zweck der möglichsten Vollständigkeit des Jahresberichts erfüllen zu können, wird es sich empfehlen, wenn während des ganzen Berichtsjahres wichtigere Notizen in einem Aktenstück gesammelt werden. Bei größeren Aufzeichnungen, die anderweit zu den Akten genommen werden, würde es genügen, einen Hinweis unter Bezugnahme auf die Journalnummer und das betreffende Aktenstück zu machen. Auf diese Weise wird einerseits bei Vertretungen der neue Leiter des Bezirks imstande sein, sich ein klares Bild von der wirtschaftlichen Lage des Bezirkes zu machen, anderseits jeder Vorsteher eines Bezirks diejenigen Angelegenheiten behalten können, welche ihm während des Jahres wichtig und erwähnenswert erschienen.

Da häufig in den Anlagen der Jahresberichte rechnerische Unstimmigkeiten (besonders bei den Bevölkerungsstatistiken) vorgekommen sind, ordne ich hiermit an, daß sämtliche im Texte wie in den Anlagen vorkommenden Berechnungen von dem dortigen Rechnungsbeamten rechnerisch nachzuprüfen sind. Diesbezügliche Bescheinigung ist auf den Reinschriften abzugeben.

Die genaue Beachtung des Runderlasses vom 6. April 1902 (L. G. Nachtrag I S. 45)*) bringe ich erneut in Erinnerung.

Daressalam, den 28. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

309. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausdehnung der Baupolizeiverordnung vom 12. September 1898 und der dazu ergangenen Abänderungsverordnung vom 14. Januar 1908. Vom 28. Oktober 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 4. Windh. Nachr. Nr. 89.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemanns-

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt. Der R. E. schreibt vor, daß das Material in Abschnitte zu gruppieren ist, welche der Einteilung in dem R. E. des Ausw. Amts, Kol. Abt., v. 14. Februar 1902 (D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 455) entsprechen. Jeder einzelne Abschnitt ist auf besonderem Bogen und geheftet einzureichen Nur die vordere Seite des (nicht gebrochenen) Bogens darf beschrieben sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verfügt, was folgt:

§ 1. Die Baupolizeiverordnung vom 12. September 1898*) und die dazu ergangene Abänderungsverordnung vom 14. Januar 1908**) werden in ihrer Gültigkeit ausgedehnt auf die Ortschaften: Aus, Brackwasser, Buchholzbrunnen, Kalkfontein-Süd, Kanus, Koes, Kub, Kuibis, Okombahe, Otavi, Otavifontein, Otjisongati, Otjiwarongo, Otjosazu, Ovikokorero, Ramansdrift, Seeheim, Tsumeb, Ukamas und Waterberg.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 28. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

310. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Änderung der Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea vom 21. Oktober 1888 und für die Eingeborenen der Marshall-Inseln vom 10. März 1890. Vom 28. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 1087. Reichs-Anz. Nr. 271.)

Auf Grund des § 1 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hiermit verordnet:

Artikel I. Der § 2 der Strafverordnung für die Eingeborenen, erlassen von der Neuguinea-Kompagnie am 21. Oktober 1888,***) sowie der § 2 der Strafverordnung für die Eingeborenen der Marshall-Inseln vom 10. März 1890†) werden aufgehoben.

Artikel II. Die §§ 3 der in Artikel I bezeichneten Verordnungen erhalten folgende Fassung:

Ob eine Strafverfolgung stattzufinden hat, wird von den zuständigen Beamten nach den Umständen des Falles entschieden.

Artikel III. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

311. Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Änderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. Vom 29. Oktober 1908.

(Kol. Bl. S. 1086. Reichs-Anz. Nr. 273. Amtl. Anz. Nr. 29.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der Allerhöchsten Erlasse vom 23. Dezember 1903††) und 2. Oktober

*) D. Kol. Gesetzgeb. III S. 123. — **) Oben Nr. 24.
***) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 555. — †) Ebenda S. 627.
††) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 283.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1908*) wird hiermit die Verordnung, betreffend das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes, vom 28. Februar 1904 (Kol. Bl. S. 223)**) abgeändert, wie folgt:

Die nachstehenden Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§ 3. Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet werden ausgeprägt:

1. als Silbermünzen:
   Zwei-Rupien-Stücke,
   Ein-Rupien-Stücke,
   Einhalb-Rupien-Stücke,
   Einviertel-Rupien-Stücke,
2. als Nickelmünzen:
   Zehn-Heller-Stücke,
3. als Kupfermünzen:
   Fünf-Heller-Stücke,
   Ein-Heller-Stücke,
   Einhalb-Heller-Stücke.

§ 6. Die in § 3 genannte Nickelmünze soll aus einer Zusammensetzung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden: 160 . . . . Zehn-Heller-Stücke. Die Nickelmünze trägt auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus zwei Lorbeerzweigen gebildete Verzierung. Sie wird durchlocht und im glatten Ringe geprägt, sie erhält auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Der Durchmesser der Nickelmünze soll betragen 26 mm, der des Loches 6 mm.

§ 7. Die in § 3 genannten Kupfermünzen sollen aus einer Zusammensetzung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt werden. Aus dem Kilogramm dieser Zusammensetzung sollen geschlagen werden:

50 Fünf-Heller-Stücke,
250 Ein-Heller-Stücke,
400 Einhalb-Heller-Stücke.

Die Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Kaiserliche Krone, die Inschrift „Deutsch-Ostafrika“ und die Jahreszahl, auf der anderen Seite die Wertbezeichnung und eine aus einem Lorbeerzweige gebildete Verzierung. Sie werden im glatten Ringe geprägt und erhalten auf beiden Seiten einen erhabenen, aus einem flachen Stäbchen mit Fadeneinfassung bestehenden Rand.

Der Durchmesser der Kupfermünzen soll betragen:

für das Fünf-Heller-Stück 37 mm,
„ „ Ein-Heller-Stück 20 mm,
„ „ Einhalb-Heller-Stück 17,5 mm.

§ 8. Die Ausprägung der im § 3 genannten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen erfolgt für Rechnung des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs.

§ 9. Die in § 3 genannten Landesmünzen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes sind bei allen Zahlungen, sowohl bei den öffentlichen Kassen

*) Oben Nr. 268.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 52.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

als auch im Privatverkehr anzunehmen, die Nickel- und Kupfermünzen jedoch nur bis zum Betrage von 2 Rupien.

§ 10. Der Gouverneur wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Silbermünzen der Rupienwährung gegen Einzahlung von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Rupien auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

§ 11. Die Verpflichtung zur Annahme (§ 9) und zum Umtausche (§ 10) findet auf beschädigte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, desgleichen auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Deutsch-ostafrikanische Landes-Silbermünzen, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längeren Umlaufs an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar an den öffentlichen Kassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Schutzgebietes einzuziehen.

Berlin, den 29. Oktober 1908.

Der Reichskanzler.
I. V.: Dernburg.

312. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Oktober 1908.*)

(Kol. Bl. 1909 S. 4. Windh. Nachr. Nr. 88.)

Auf Grund § 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397), wird hiermit nach erteilter Ermächtigung seitens des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Eingeborene können Kreditgeschäfte nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts abschließen.

§ 2. Diese Genehmigung soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 3. Kreditgeschäfte im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Kauf- und Tauschgeschäfte, bei denen die von dem Eingeborenen zu bewirkende Gegenleistung nicht Zug um Zug erfolgt,
b) Darlehnsgeschäfte, bei denen der Eingeborene der Darlehnsempfänger ist.

§ 4. Kreditgeschäfte, die ein Eingeborener ohne Genehmigung der zuständigen Stelle abgeschlosen hat, sind nichtig. Das dem Eingeborenen auf Grund des Kreditgeschäfts Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil das Kreditgeschäft nichtig gewesen ist.

§ 5. Die Genehmigung zu einem Kreditgeschäft, das der Eingeborene vornehmen will, bedarf der schriftlichen Form. Über die Genehmigung ist eine Urkunde aufzunehmen. Dieselbe soll enthalten:

1. den Namen des Eingeborenen,
2. den Namen der anderen Partei,
3. die Art des Geschäftes (Kauf, Tausch, Darlehn),
4. den Gegenstand, den der Eingeborene erhalten hat oder soll,
5. den Gegenstand, den der Eingeborene leisten soll,
6. die Unterschrift des Beamten mit Ort- und Zeitangabe.

*) Vgl. hierzu den nachstehenden R. E.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 6. Diese Urkunde ist von der zuständigen Stelle zwei Jahre lang, und wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Eine Abschrift ist der Gegenpartei zu übergeben. Es genügt, wenn bei dem Abschluß des Geschäftes diese Abschrift vorliegt.

§ 7. Vereinbarungen, durch welche eine Vorschrift dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert wird, sowie Rechtsgeschäfte, durch welche diese Verordnung umgangen werden soll (wie insbesondere Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse), sind nichtig.

§ 8. Der Bezirksamtmann usw. kann die Befugnis zur Genehmigungserteilung im Sinne dieser Verordnung einzelnen ihm unterstellten Amtsorganen mit Genehmigung des Gouverneurs übertragen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Windhuk, den 30. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

313. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 30. Oktober 1908.*)

In der Anlage übersende ich Abdruck einer Verordnung vom Heutigen, betreffend die Kreditgeschäfte Eingeborener,**) zur Kenntnisnahme. Die Verordnung ist eine der wichtigsten Rechtsvorschriften des sogenannten gemischten Rechts, welches die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen zu den Nichteingeborenen regelt. Sie wird voraussichtlich imstande sein, das fortgesetzte und übertriebene Schuldenmachen der Eingeborenen gänzlich zu beseitigen und daher einerseits diese vor vollkommenem wirtschaftlichen Ruine bewahren, anderseits aber auch die anständigen Kaufleute in die Lage versetzen, ohne sich selbst gegenüber den sogenannten Eingeborenen-Stores zu benachteiligen, an die Eingeborenen nur Waren gegen Barzahlung abgeben zu können.

Von besonderer Bedeutung ist die Verordnung, als durch sie in Zukunft Klagen und Zwangsvollstreckungen gegen Eingeborene zu den Seltenheiten gehören werden. Die Verwaltungsstellen, zu denen die Eingeborenen ein ganz besonderes Vertrauen haben sollen, werden dann auch nicht mehr in der Person des Gerichtsvollziehers, der dem Eingeborenen das Letzte wegnehmen soll, erscheinen müssen.

Sehr wichtig wird die Verordnung auch in jenen Bezirken sein, in denen noch besitzende Eingeborene in größerer Anzahl und als geschlossener Stamm vorhanden sind, da diese besonders das Objekt gewisser Kaufleute und Händler bilden werden.

Der Verordnung wird daher von den einzelnen Verwaltungsstellen besondere Beachtung zu schenken sein.

Ich ersuche, die Verordnung durch Anschlag an die Amtstafel in dem Bezirk (Distrikt) noch besonders bekannt zu machen. Veröffentlichung in den beiden Zeitungen des Schutzgebiets ist bereits erfolgt. Ferner ist die Ver-

*) Vgl. hierzu auch den R. E. v. 7. Dezember 1908, unten Nr. 356.
**) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ordnung auch den Eingeborenen durch die Missionare oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt und verständlich zu machen. Insbesondere wird eine Belehrung der Eingeborenen über den Grund der Verordnung und der sich für sie daraus ergebenden Rechte und Pflichten zweckmäßig sein.

Eine Ausnahmebestimmung für die Rehobother Bastards ist nicht getroffen worden. Es werden daher alle Bastards von dieser Verordnung ebenfalls getroffen, da sie zu den Eingeborenen zu rechnen sind.

Im einzelnen ist zu der Verordnung zur gefälligen Orientierung und Beachtung folgendes zu bemerken:

Zu § 2. Als oberster Grundsatz hat zu gelten, daß die Genehmigung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, wo die Versagung der Genehmigung einen wirtschaftlichen Nachteil für den Eingeborenen bedeuten würde, geschehen soll. Bei der Genehmigungserteilung ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Eingeborene nach seinen Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen imstande sein wird, die versprochene Leistung zur richtigen Zeit zu bewirken, ohne in wirtschaftlichen Verfall zu geraten.

Zu § 3. Es ist hier von einer besonderen Definition des Begriffs „Kreditgeschäft" absichtlich abgesehen und dafür eine Aufzählung der in der Hauptsache als Kreditgeschäfte zu behandelnden Rechtsgeschäfte aufgenommen worden. Erschöpfend ist diese Aufzählung allerdings nicht. Sofern jedoch im einzelnen Falle darüber Zweifel bestehen sollten, ob ein Geschäft als Kreditgeschäft anzusehen ist, wird die Vorschrift des § 7 eine hinreichende Handhabe bieten, um die Geschäftsungewandtheit der Eingeborenen vor anderweitig sich bietender Möglichkeit der Übervorteilung und Ausnutzung durch gewinnsüchtige und gewissenlose Händler zu schützen.

Unter einer Gegenleistung, die nicht Zug um Zug erfolgt, wird eine solche verstanden, die nicht sofort auf eine vorher empfangene Leistung gemacht wird, beim Warenkauf z. B., wenn der Preis nicht sofort gegen Lieferung der Ware gezahlt wird.

Zu § 4. Eigentlich eine selbstverständliche Folge des § 1 der Verordnung ist die Nichtigkeit aller Geschäfte, soweit sie unter die Verordnung fallen, welche ohne Genehmigung der zuständigen Stellen abgeschlossen sind, d. h. das Geschäft wird schlechthin als nicht existierend betrachtet.

Hier wird es besonders auf eine Belehrung der Eingeborenen ankommen.

Zu § 5. Es ist sehr darauf zu achten, daß in der aufzunehmenden Urkunde alle Erfordernisse des § 5 enthalten sind.

Zu § 6. Die Aufbewahrung der Genehmigungsurkunden hat so zu geschehen, daß jederzeit mit Leichtigkeit festgestellt werden kann, ob der Eingeborene schon einmal Kredit in Anspruch genommen hat, für den von ihm noch keine Leistung erfolgt ist.

Zu § 7. Diese Vorschrift entspricht dem § 11 der Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 (Kol. Gesetzgeb. Bd. 7 S. 163), betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen, und durch sie wird erreicht, daß eine Umgehung der Vorschriften keine materielle Wirkung hat.

Zu § 8. Von der Delegationsbefugnis ist möglichst wenig und nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen, wo eine dringende Notwendigkeit vorliegt und gegen die Person desjenigen, dem die Befugnis erteilt wird, nicht die geringsten Bedenken bestehen. Auf jeden Fall ist die vorherige Genehmigung des Gouverneurs dazu einzuholen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im allgemeinen ist noch darauf hinzuweisen, daß durch diese Verordnung an der Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903, betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen (Kol. Bl. S. 383, Kol. Gesetzgeb. Bd. 7 S. 163) nichts geändert ist. Wenn diese Verfügung auch durch die vorliegende Verordnung an praktischer Bedeutung Einbuße erleidet, so werden ihre Bestimmungen doch keineswegs beseitigt, sie finden vielmehr auf die mit Genehmigung abgeschlossenen Kreditgeschäfte Anwendung. Ferner behält die Verfügung ihre volle Gültigkeit in bezug auf alle Geschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen, welche vor dem Inkrafttreten dieser neuen Verordnung entstanden sind.

Als eine vorübergehende Folgeerscheinung dieser Verordnung mag es vielleicht kommen, daß nunmehr von seiten der Gläubiger der Eingeborenen mit besonderem Nachdruck die Beitreibung der alten Forderungen betrieben werden wird. Es dürfte daher auch, insbesondere in den Bezirken, wo noch Eingeborene als geschlossenes Ganze, als Stämme, vorhanden sind, an eine Prüfung der Schulden der Eingeborenen heranzugehen an der Zeit sein.

Diesbezüglichen, eingehenden Berichten sehe ich bis zum 1. Januar 1909 entgegen.

Aus Anlaß verschiedener Einzelfälle habe ich Veranlassung, auf die genaueste Befolgung der Verfügung vom 23. Juli 1903 bei der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen ganz besonders hinzuweisen.

Es ist vor allem auch bei dem Verfahren notwendig, daß dabei wenigstens in Anlehnung an die Zivilprozeßordnung verfahren wird. Summarische Aufstellungen von Forderungen gegen Eingeborene ohne die nötigen Anträge sind von vornherein dem Gläubiger zur ordnungsmäßigen Einreichung zurückzugeben.

Es darf dem Gläubiger eines Eingeborenen die Einziehung seiner Außenstände nicht leichter gemacht werden wie jedem anderen Gläubiger. Die zuständige Dienststelle darf nicht gleich als Einzieher der Forderung erscheinen, sondern es muß der Beitreibung immer ein auf Grund einer m ü n d l i c h e n Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien ergangenes rechtskräftiges Urteil vorausgehen. Allzu wenig Form ist gerade den Eingeborenen gegenüber nicht am Platze. Er soll wissen, daß er durch Richterspruch zur Zahlung verurteilt worden ist. Die Notwendigkeit der mündlichen Verhandlung ist auch in Eingeborenen-Sachen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten.

Bei den Entscheidungen ist neben den besonderen Voraussetzungen der Klage auch immer von Amts wegen zu prüfen, ob die eingeklagte Forderung nicht verjährt oder ob sie nicht aus einem nach den beiden Verordnungen oder sonst nichtigen Rechtsgeschäft entstanden ist.

Die Termine in Zivilsachen haben unter allen Umständen die nach § 3 der Verfügung von 1903 zuständigen oder delegierten Beamten selbst wahrzunehmen. Eine weitere Delegation ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bezirksämter, denen Distriktsämter unterstellt sind, haben bis zum 1. Januar 1909 zu berichten, inwieweit eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten auf die Distriktschefs stattgefunden hat.

Über die eingelaufenen Zivilklagen ist vierteljährlich, erstmals am 1. Januar 1909, eingehend zu berichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die beiden Runderlasse vom 6. und 19. März d. Js.*) bleiben auch nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung vollinhaltlich in Kraft, solange keine gegenteilige Verfügung ergeht.

Über den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten werden demnächst eingehende Vorschriften erlassen werden. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß für alle Verbindlichkeiten einzelner Eingeborener das Stammesvermögen von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden darf, gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem 1. November 1903 (vgl. Kol. Gesetzgeb. Bd. 7 S. 218) entstanden ist.

Windhuk, den 30. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

314. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 1. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 153.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einwanderung und Einführung nicht einheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea darf nur über die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze erfolgen.

Wer solche Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung über andere als die dem Auslandsverkehr geöffneten Hafenplätze einführen will, bedarf hierzu der schriftlichen Genehmigung der Meldebehörde des Landungshafens.

Die Schiffsführer haben der Meldebehörde des Landungshafens ein Verzeichnis der dort zu landenden nicht einheimischen Eingeborenen vorzulegen.

§ 2. Jeder in das Schutzgebiet einwandernde nicht einheimische Eingeborene ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach seiner Landung sich der Behörde des betreffenden Auslandshafens unter Angabe seiner Personalien vorzustellen. Auf Grund der Meldung wird eine Bescheinigung erteilt.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung anordnen.

Verläßt eine meldepflichtige Person das Schutzgebiet oder verlegt sie innerhalb des Schutzgebietes ihren Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Behörde, so hat die An- und Abmeldung in gleicher Weise zu erfolgen.

§ 3. Wer im Schutzgebiet nicht einheimische Eingeborene in festem Vertragsverhältnis zur Dienstleistung (Arbeiter) einführt, ist verpflichtet, der Behörde binnen drei Tagen nach der Landung Abschrift des geschlossenen Vertrages und ein Namensverzeichnis in doppelter Fertigung einzureichen. Wenn ein Arbeitsvertrag nicht vorhanden ist, hat dessen Abschluß vor der Behörde des Landungshafens zu erfolgen.

Diese Anzeigepflicht tritt in gleicher Weise ein gegenüber der Behörde des Arbeitsortes bei Erneuerung oder Verlängerung eines bestehenden Dienst-

*) Oben Nr. 71 und 84.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder Vertragsverhältnisses. Die Behörde kann die persönliche Vorstellung und ärztliche Untersuchung anordnen.

Die Kosten der Untersuchung, der Aufnahme Hilfsbedürftiger oder Kranker in eine Anstalt trägt der Behörde gegenüber der Unternehmer.

Die Verwendung der eingeführten Arbeiter ist erst nach der Bescheinigung der Anmeldung und der Verwendbarkeit auf der zweiten Fertigung des Namensverzeichnisses gestattet.

§ 4. Der Behörde liegt die Überwachung des Dienstverhältnisses, im besonderen die Prüfung der Unterbringung, Verpflegung, Krankenhilfe und Löhnung der Arbeiter ob. Sie ist jederzeit befugt, Untersuchungen vorzunehmen oder solche durch geeignete Sachverständige oder eine Kommission vornehmen zu lassen und die Abstellung vorhandener Mängel anzuordnen. Ergibt die Untersuchung eine Verletzung der dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen, so hat dieser die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 5. Der Unternehmer ist auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die eingeführten Arbeiter nach Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem Anwerbeort zurückzubefördern oder die Kosten der veranlaßten Rückbeförderung zu erstatten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres, von der Beendigung des Dienstverhältnisses ab gerechnet.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Heimsendung der Behörde anzuzeigen sowie über jeden in seinem Dienste stehenden Arbeiter auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Behörde kann die ärztliche Untersuchung der heimzusendenden Arbeiter auf Kosten des Unternehmers anordnen.

§ 6. Für jeden Arbeiter, der nach Beendigung seines Dienstverhältnisses mit einem Unternehmer im Schutzgebiete weiter verbleibt, tritt die Meldepflicht nach § 2 bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Behörde ein.

§ 7. Meldebehörden sind die Kaiserlichen Bezirksämter und Stationen für ihre Bezirke.

§ 8. Für die Anmeldung gemäß § 3 ist eine Gebühr von 10 ℳ im alten Schutzgebiete, im Inselgebiete von 20 ℳ und bei einer Vertragsdauer von mehr als zwei Jahren von 30 ℳ für die Person zu entrichten.

Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Vertrages oder Dienstverhältnisses werden dieselben Gebühren entsprechend erhoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Die an diesem Tage im Schutzgebiet bereits ansässigen nicht einheimischen Eingeborenen haben der Meldepflicht des § 2 innerhalb der Frist von drei Monaten, die Unternehmer innerhalb der gleichen Frist der Meldepflicht des § 3 für die mit dem Tage des Inkrafttretens bereits in ihrem Dienste stehenden Arbeiter zu entsprechen.

§ 11. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Einwanderung und Einführung von Chinesen in das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, vom 1. Februar 1904 (D. Kol. Bl. 1904, S. 253) und die Ausführungs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bestimmungen zu dieser Verordnung vom 1. Februar 1904,*) ferner die Verordnung des Bezirksamts Ponape, betreffend die Abänderung der Verordnung, betreffend die Anwerbung und die Einfuhr farbiger Arbeiter vom 28. Januar 1907 (D. Kol. Bl. S. 387). **)

Herbertshöhe, den 1. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

315. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. Vom 2. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 23.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse usw., vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Errichtung von Gebäuden und Hütten und zur Lagerung von Holz, Petroleum oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen an einer im Betrieb befindlichen Eisenbahn oder einer öffentlich bekannt gemachten Eisenbahntrace ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontalen gemessen — nicht mindestens 20 m beträgt.

§ 2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die im § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maß von 20 m nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Gelände übersteigt, also bei einem 4,0 m hohen Damme nicht mindestens 20 und 1½ mal 4 ist 26,0 m von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3. Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von der örtlichen Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 4. Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Äußerung der Eisenbahnverwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude oder zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

§ 5. Für Gebäude und Materialien, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Verordnung innerhalb der in den §§ 1 u. 2 bezeichneten Entfernungen bereits vorhanden sind, bleibt die Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßregeln gegen Feuersgefahr dem Kaiserlichen Gouverneur vorbehalten.

§ 6. Wer den in den §§ 1—4 enthaltenen Vorschriften zuwider in der Nähe der Eisenbahn Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände lagert, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 100 R. bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit eine Haftstrafe bis zu einer Woche tritt.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241)***) zulässigen Strafmittel Anwendung.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 38 bzw. 40. — **) Ebenda 1907 S. 63.
***) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Auf die zum Betriebe einer Eisenbahn gehörigen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Daressalam, den 2. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

316. Hausordnung für das Erholungsheim Toma, erlassen vom Gouverneur von Deutsch-Neuguinea am 4. November 1908.*)

§ 1. Das Erholungsheim Toma ist zur Aufnahme Erholungsbedürftiger bestimmt. Anmeldungen nimmt das Bezirksamt Herbertshöhe entgegen. Wer auf Grund ärztlicher Anordnung das Erholungsheim aufsucht, geht anderen Besuchern vor. Erforderlichenfalls trifft über die Zulassung das Bezirksamt Bestimmung.

§ 2. Das Hausrecht übt der Verwalter aus. Die Gäste sind gehalten, sich seinen Anordnungen zu fügen. Er verteilt die freien Zimmer nach Möglichkeit den Wünschen der Gäste entsprechend.

§ 3. Die Wirtschaft geht auf Rechnung des Verwalters. Für den Tag ist an ihn ein Verpflegungsgeld von 5 ℳ zu bezahlen. Bei Einnahme einzelner Mahlzeiten wird berechnet:

für das Frühstück	1,50 ℳ,
für das Mittagessen . . .	3,50 ℳ,
für das Abendessen . . .	2,— ℳ.

Die Verpflegung farbiger Diener erfolgt zum Satze von 30 Pfennigen für den Tag und die Person.

Sofern übernachtet wird, ist ein Herbergsgeld von 3 ℳ für die Person zu bezahlen. Kinder unter sieben Jahren sind hiervon befreit. Bei Besuchen von Samstag bis Montag beträgt das Herbergsgeld 3 ℳ für die Person.

Die Begleichung der Rechnung erfolgt an den Verwalter wöchentlich, bei kürzerem Aufenthalte vor der Abreise.

§ 4. Für die Benutzung des Telephons haben die Gäste die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Jedermann ist gebeten, zur Ermöglichung einer Kontrolle die Benutzung des Telephons in das beim Telephon hängende Buch einzutragen.

§ 5. Das Fremdenbuch liegt im Schreibzimmer auf. Das Gästebuch hat der Verwalter in Verwahrung. Die Gäste sind zur Eintragung in letzteres verpflichtet.

§ 6. Um 11 Uhr abends sind die Lampen und Lichter auf den Veranden und im Speisezimmer zu löschen, ebenso in den Zimmern auf Wunsch eines Mitbewohners.

§ 7. Für die Beförderung von Gepäck mit Ochsenwagen zwischen Herbertshöhe und Toma sind für die einfache Fahrt 5 ℳ zu entrichten. Für einen Träger sind für die gleiche Strecke je 2 ℳ zu vergüten. Die Belastung eines Trägers darf 15 kg nicht übersteigen; die Lasten müssen handlich sein.

Für die Stellung eines Fuhrwerkes zur Personenbeförderung sind für die gleiche Strecke je 10 ℳ zu bezahlen. Leichtes Handgepäck darf in den Personenwagen genommen werden.

*) Vgl. hierzu auch die nachstehende Nummer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Beschwerden gegen die Anordnungen des Verwalters entscheidet das Bezirksamt.

Herbertshöhe, den 4. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

317. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Beamten und ihrer Angehörigen in das Erholungsheim Toma, erlassen vom Gouverneur von Deutsch-Neuguinea am 4. November 1908.

Beamte des Schutzgebietes, welche auf Grund ärztlicher Anordnung Aufnahme in das Erholungsheim Toma finden, erhalten freie Aufnahme und Verpflegung. Tagegelder werden für diese Zeit nicht gewährt.

Bei Verbringen eines (längeren oder kürzeren) Urlaubes wird Beamten des Schutzgebietes oder Angehörigen des Reichsdienstes oder ihren Familienmitgliedern freie Aufnahme gewährt.

In beiden Fällen werden Personen und Gepäck zwischen Herbertshöhe und Toma nach Maßgabe der vorhandenen Beförderungsmittel frei befördert.

Beamte, welche dienstlich in Toma anwesend sind, haben freie Aufnahme.

Herbertshöhe, den 4. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

318. Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika, erlassen vom Gouverneur am 5. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 244. Amtl. Anz. Nr. 23.)

§ 1. Unter „Jagd" im Sinne dieser Verordnung ist innerhalb der zu Wildreservaten erklärten Gebiete (§ 13) die Jagd auf alle nach Landesgebrauch jagdbaren Tiere, außerhalb der Wildreservate die Jagd auf die in den nachstehenden §§ 2, 3 aufgeführten Tiere zu verstehen, sofern diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind.

§ 2. Verboten ist die Jagd auf Schimpansen, desgleichen die Jagd auf Strauße, Aasgeier, Schlangengeier (Sekretäre) und kleinere Eulen sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen und Zuchtzwecken kann der Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedingungen das Fangen und Töten einer bestimmten Anzahl dieser Tiere sowie das Wegnehmen von Eiern gestatten.

§ 3. Zur Jagd auf folgende Tiere bedarf es eines Jagdscheins:

Klasse I: Alle Antilopenarten, einschließlich des Gnu, ausschließlich der Elenantilope, alle Gazellenarten, Büffel, Stummelaffe (Colobus), Marabu;

Klasse II: Elefant, Elenantilope, Giraffe, Nashorn, Zebra.

Der Gouverneur ist befugt, das vorstehende Verzeichnis auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung abzuändern:

§ 4. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

1. 3 R., wenn die Jagd mittels eines gewöhnlichen Vorderladers, wie sie von den amtlichen Stellen verkauft werden, oder mit-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tels einer Schrotflinte in einem bestimmten Bezirk ausgeübt werden soll (Vorderlader- oder Schrotflinten-Jagdschein);

2. 25 R., wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll (Bezirks-Jagdschein);
3. 50 R., wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse 1 (§ 3) im ganzen Schutzgebiete ausgeübt werden soll (kleiner Jagdschein);
4. 750 R., wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll (großer Jagdschein);
5. 5 R., wenn die Jagd mittels Hinterladerbüchse auf Tiere der Klasse I (§ 3) an einem bestimmten Tag innerhalb fünf Tagen, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll (Tagesjagdschein).

Personen, welche nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 200 R. zu entrichten.

Die Jagd mit vervollkommneter Vorderladerbüchse oder einer für Kugelschuß eingerichteten Schrotflinte ist der Jagd mit Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 5. Die Jagdscheine werden von den örtlichen Verwaltungsbehörden ausgestellt.

Ihre Gültigkeitsdauer beträgt — abgesehen vom Tagesjagdschein — ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Sie berechtigen — mit Ausnahme des Vorderlader- oder Schrotflinten- sowie des Bezirks-Jagdscheins — zur Ausübung der Jagd im ganzen Schutzgebiet.

Der Bezirks-Jagdschein wird nur an Bezirkseingesessene, der Tagesjagdschein, welcher nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Verhältnisse nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde ausgestellt wird, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

Auf Grund der Jagdscheine, welche zur Ausübung der Jagd mittels Hinterladerbüchse berechtigen, ist die Jagd mit jeder Schußwaffe gestattet.

§ 6. Der Jäger hat den Jagdschein bei der Ausübung der Jagd bei sich zu führen und den die Kontrolle ausübenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kontrolle liegt den örtlichen Verwaltungsbehörden und deren Beauftragten innerhalb ihres Bezirks ob.

Personen, welche ihren Jagdschein verloren haben, bezahlen für Ausstellung eines Duplikats ein Viertel der Jagdscheingebühr, höchstens aber 3 R.

§ 7. Die Ausstellung eines jeden Jagdscheins kann verweigert werden, wenn die um die Ausstellung nachsuchende Person innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre wegen Vergehens gegen das Eigentum, die Jagdverordnung oder die Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet, vom 7. März 1906 (L. G., Nachtr. IV Nr. 29, Kol. Bl. 1906 S. 217 ff.)*) bestraft ist, oder von ihr eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 124.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Ausstellung des großen Jagdscheins kann verweigert werden, wenn bereits so viele große Jagdscheine ausgegeben sind, daß durch eine Vermehrung der Zahl der Jagdberechtigten der Bestand des Wildes gefährdet werden würde. Aus demselben Grunde kann in einem Verwaltungsbezirk die Ausstellung des Vorderlader- oder Schrotflinten-Jagdscheins sowie die Ausstellung des kleinen Jagdscheins an im Schutzgebiet nicht ansässige Personen verweigert werden.

Der Jagdschein kann durch Verfügung der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

a) mit demselben Mißbrauch treibt,

b) wegen Vergehens gegen die Jagdverordnung oder die Verordnung, betreffend den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikaschen Schutzgebiet, vom 7. März 1906 verurteilt wird.

Gegen die Verfügung, durch welche die Erteilung des Jagdscheins abgelehnt oder der Jagdschein entzogen wird, ist binnen einer Frist von drei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

§ 8. Für jeden erlegten oder gefangenen Elefanten ist spätestens drei Monate, nachdem der Elefant erlegt oder gefangen ist, ein Schußgeld von 150 R. an die zuständige Behörde zu entrichten.

Bei Bezahlung des Schußgeldes ist anzugeben, in welchem Bezirk der Elefant erlegt oder gefangen ist.

Es steht dem Jäger frei, an Stelle der Gebühr einen Zahn des erlegten Elefanten an die Behörde abzuliefern, vorausgesetzt, daß der abgelieferte Zahn mindestens 10 kg wiegt.

§ 9. Alle Elefantenzähne gelten als in Ausübung der Jagd erbeutet, es sei denn, daß der Besitzer den Nachweis führt, daß sie von Elefanten herrühren, die nicht infolge Ausübung der Jagd verendet sind, oder daß sie von lebenden Elefanten verloren worden sind.

§ 10. Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 5 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustand mehr als 5 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht unter 5 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1909 der Nachweis erbracht ist, daß sie von Tieren herrühren, die vor dem 1. Januar 1909 erlegt sind. Der Nachweis kann bei jeder örtlichen Verwaltungsbehörde erbracht werden.

Untergewichtige Zähne, die der Einziehung nicht unterliegen, dürfen erst in den Handel gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

§ 11. Der Tierfang ist der Jagd mittels Hinterladerbüchse gleichgestellt.

§ 12. Wer jagdbare Tiere der Klasse II zwecks Zähmung, Züchtung oder Ausfuhr in lebendem Zustand einfangen will, bedarf hierzu außer dem Jagdschein einer besonderen Erlaubnis.

Der Gouverneur ist befugt, einzelnen Personen auf bestimmte Zeit bestimmte Flächen zum ausschließlichen Tierfang unter jedesmal zu vereinbarenden Bedingungen und gegen Entrichtung besonderer Abgaben zu überweisen.

Auf den überwiesenen Flächen darf gegen den Willen des Tierfangberechtigten nicht gejagt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 13. Der Gouverneur ist befugt, zum Zwecke des Wildschutzes bestimmte Flächen zu Wildreservaten zu erklären.

In den Wildreservaten ist jede Ausübung der Jagd verboten.

§ 14. Bei Überhandnehmen einzelner Tierarten in den Wildreservaten ist der Gouverneur befugt, einzelnen Personen das Fangen oder Töten einer bestimmten Anzahl jener Tiere zwecks Herabminderung des Wildstandes unter jedesmal festzusetzenden Bedingungen zu gestatten.

§ 15. Eines Jagdscheins bedarf es nicht zum Abschuß von Wild, welches auf bebautes oder sonst in Nutzung genommenes Land übergetreten ist, sofern der Zweck, Schaden zu verhüten, den Abschuß erfordert. Zum Abschuß sind sowohl der Nutzungsberechtigte als auch die von ihm damit beauftragten Personen befugt.

Von dem Abschuß ist der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde alsbald Mitteilung zu machen, welche die Herausgabe der Jagdbeute (Zähne, Gehörne, Felle, Federn usw.) verlangen kann.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn das bebaute oder sonst in Benutzung genommene Land innerhalb eines Wildreservats oder einer gemäß § 12 Absatz 2 dem gewerbsmäßigen Tierfang vorbehaltenen Fläche liegt.

§ 16. Auf angebauten oder sonst in Benutzung genommenen oder als Privateigentum deutlich gekennzeichneten Flächen darf gegen den Willen des Nutzungsberechtigten nicht gejagt werden.

Auf völlig eingefriedigten Flächen darf nur mit Genehmigung des Nutzungsberechtigten gejagt werden.

Als völlig eingefriedigt ist eine Fläche anzusehen, wenn durch die Einfriedigung ein Wechseln des Wildes verhindert wird.

§ 17. Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen und Schlingen bedarf es der Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde.

§ 18. In Fällen von Hungersnot oder zur Verhütung von erheblichem Schaden durch Wild ist die örtliche Verwaltungsbehörde befugt, den davon Betroffenen die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) während einer bestimmten Zeitdauer ohne Jagdschein freizugeben.

§ 19. Der Gouverneur behält sich vor, Anordnungen wegen etwa erforderlich werdender Schonzeiten bezüglich einzelner jagdbarer Tiere zu treffen.

Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

§ 20. Für die Erlegung schädlicher Tiere sowie für das Sammeln der Eier schädlicher Reptilien können nach näherer Anordnung des Gouverneurs Prämien gezahlt werden.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 450 R. bestraft, sofern nicht nachstehend eine andere Strafe angedroht ist.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 R. allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer unbefugt

a) die Jagd auf die im § 2 oder in § 3 in Klasse II benannten Tiere ausübt;
b) in den vom Gouvernement zum Zweck des Wildschutzes bestimmten Wildreservaten jagt.

Mit Geldstrafe bis zu 100 R. oder Haft wird bestraft, wer seinen Jagd-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nicht vorzeigt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896*) zulässigen Strafmittel Anwendung.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Einziehung der Jagdgeräte, der unrechtmäßigen Jagdbeute sowie der von dem Täter benutzten Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 22. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Jagdschutzverordnung, der Runderlaß, betreffend die Einführung der Jagdschutzverordnung, und die Bekanntmachung zur Jagdschutzverordnung, sämtlich vom 1. Juni 1903, der Runderlaß, betreffend Schutz des Eigentums gegen Raubtiere, vom 15. November 1903, die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung von Schußgeldern auf Ausfuhrzoll für Gehörne, vom 3. Juni 1904, die Verordnung, betreffend Schußgeld für erlegte Flußpferde, vom 23. September 1904 und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 14 der Jagdschutzverordnung, vom 15. Juli 1905, die Verordnung und der Runderlaß vom 23. November 1900, der Runderlaß vom 24. Juli 1902 sowie die Bekanntmachung vom 24. September 1904, betreffend die Ausfuhr untergewichtiger Elfenbeinzähne, werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.**)

Daressalam, den 5. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

319. Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika, erlassen vom Gouverneur am 5. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 247. Amtl. Anz. Nr. 23.)

Artikel 1. Zu § 4.

Anrechnung von Jagdscheingebühr bei Lösung eines neuen Jagdscheins.

Löst sich der Inhaber eines Bezirks- oder eines kleinen Jagdscheins während dessen Gültigkeit einen höheren, so ist auf Antrag die für den ersten Schein gezahlte niedrigere Gebühr auf die höhere des zweiten anzurechnen. Dies hat zu geschehen, wenn für den letzteren Jagdschein keine längere Dauer — also dasselbe Ausstellungsdatum — wie für den ersten Jagdschein beansprucht wird. Die für den Tagesjagdschein (§ 4 Z. 5) gezahlte Gebühr wird niemals angerechnet.

Artikel 2. Zu § 10.

Kenntlichmachung untergewichtiger Elefantenzähne.

Wegen Kenntlichmachung derjenigen untergewichtigen Elefantenzähne, welche vor Inkrafttreten der Verordnung erlegt worden sind, wird bestimmt,

*) D. Kol. Gesetzgeb II S. 215.

**) Von den bezeichneten Verordnungen usw. sind in der D. Kol. Gesetzgeb. abgedruckt die Jagdschutzverordnung usw. v. 1. Juni 1903 (1903 S. 122 ff.), der R. E. v. 15. November 1903 (1903 S. 259), die Bektm. v. 3. Juni 1904 (1904 S. 122), die V. v. 23. September 1904 (1904 S. 227), die Bektm. v. 15. Juli 1905 (1905 S. 176), die V und der R. E. v. 23. November 1900 (V S. 166) und die Bektm. v. 24. September 1904 (1904 S. 227). Der R. E. v. 24. Juli 1902 ist nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

daß außer der Kenntlichmachung durch behördliche Abstempelung auch eine schriftliche Bescheinigung der Behörde als Nachweis gelten kann, wenn die Bescheinigung dem Zahn durch Ankleben oder auf andere geeignete Weise fest angefügt ist. Beim Verkauf des Zahnes ist die Bescheinigung vom Käufer als Nachweis mit zu übernehmen.

Artikel 3. Zu § 13.

Wildreservate.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend „Jagdreservate", vom 1. Juni 1903 (Kol. Bl. 1903, S. 355 f., L. G. II Nr. 98, Amtl. Anz. 1903 Nr. 14)*) werden auf Grund des § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 hiermit die nachfolgend bezeichneten Gebiete bis auf weiteres als „Wildreservate" erklärt.

1. Bezirk Kilwa (s. Bl. F 6, Karte 1 : 300 000):
   Nordgrenze: Matandu-Fluß.
   Ostgrenze: Singa-Fluß.
   Südgrenze: Straße Kilwa—Liwale.
   Westgrenze: Liwale-Bach.
2. Bezirk Mohoro (s. Karte Nyassa-Expedition II):
   Südgrenze: Rufiyi-Fluß von den Pangani-Schnellen bis Mroka.
   Ostgrenze: Thomsenstraße von Mroka—Behobeho.
   Nordgrenze: Ulambobach und die Bezirksgrenze.
   Westgrenze: Sumbasi-Fluß.
3. Bezirk Bagamojo-Morogoro (s. Bl. D 5, Karte 1 : 300 000):
   Südgrenze: Tame und Wami-Fluß
   Ostgrenze: Lukinguru-Fluß.
   Nordgrenze: Mseleko-Bach—Kamangira bis Mündung.
   Westgrenze: Von Kamangira nach Süden, Ostabhang des Nguru-Gebirges und Mdjonga-Fluß, Mto ya mawe (Mkindobach), bis zum Dorf Mto-ya-mawe, Straße Herrmann-Böhmer-Stuhlmann bis Mswero-kwa-Mkirira.

   Innerhalb dieses Reservates ist die Jagd jedoch in dem Gebiet frei, das, wie folgt, begrenzt wird.

   Im Osten und Norden durch den vom Dorf Komssanga (Wami) über Mafleta nach Diongoja führenden Weg bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Mdjonga-Fluß.

   Im Süden und Westen durch den vom Dorf Komssanga (Wami) über Kigobe, Kissara, Msente nach Turiani führenden Weg bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Liwale-Fluß, von da ab vom Liwale-Fluß bis zur Einmündung des Mdjonga-Flusses, von da ab durch den Mdjonga-Fluß bis zu dessen Schnittpunkt mit dem Weg Komssanga—Mafleta—Diongoja.
4. Bezirk Wilhelmstal (s. Baumannsche Karte, N. W. Blatt):
   Westgrenze: Pangani-Fluß vom Südpunkt des Pare-Gebirges bis Marago-Opuni aufwärts.
   Nordgrenze: Bezirksgrenze gegen Moschi, Linie Opuni—Marago—Same.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 127.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ostgrenze: Eine Linie, die der Straße Mombo—Same mit einem Abstand von 5 km westlich parallel läuft.

5. Bezirk Mahenge (s. Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000).
   Nordgrenze: Großer Ruaha.
   Ostgrenze: Rufiyi-Fluß.
   Südgrenze: Ulanga-Fluß.
   Westgrenze: Ort Kdatu und Msolwe-Bach.
6. Bezirk Iringa-Mahenge (s. Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000 und Spezialskizze der Station Iringa):
   Landschaft Lupembe und Massagati.
   Süd- und Ostgrenze: Ruhudje-Fluß.
   Nordgrenze: Ruaha-Nyera-Fluß.
   Westgrenze: Udeka-Bach und eine Linie von dessen Quelle direkt südlich bis zum Ruhudje.
7. Bezirk Iringa (s. Bl. 4 der Karte 1 : 300 000):
   Südgrenze: Kl. Ruaha-Fluß von Iringa bis zur Einmündung des Ibofue.
   Ostgrenze: Höchster Kamm der Yamulenge- oder Meerenge-Berge und der Ifiamba-Berge.
   Nordwestgrenze: Von Iringa Kamm der Mkingongi-Kengimono- und Matanaganga-Berge.
8. Bezirk Mpapua (s. Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000):
   Westgrenze: Bach Kirambo, vom Dorf Mvuni nach Süden in den Kisigo-Fluß fließend.
   Nordgrenze: Linie Mvuni—Wota—Rudege.
   Ostgrenze: Bach von Rudege nach Süden in den Ruaha fließend.
   Südgrenze: Kisigo- und Ruaha-Fluß.
9. Bezirk Langenburg (s. Kiepertsche Karte 1 : 2 000 000):
   Nordgrenze: Kibira-Fluß.
   Ostgrenze: Nyassa-See.
   Südgrenze: Ssongwe-Fluß.
   Westgrenze: Westfuß der Kavolo-Berge von der Einmündung des Tshiya-Baches (s. Kiepertsche Karte 1 : 150 000) in den Ssongwe nach Norden bis zum Kibira.

Die bisher auf Grund des § 1 der Jagdschutz-Verordnung vom 1. Juni 1903 erlassenen Verbote der Elefantenjagd, nämlich:

im Bezirk Moschi (Bekanntmachung vom 27. Mai 1903, Amtl. Anz. 1903, Nr. 14,*) in Verbindung mit der Gouvernementsverfügung vom 15. Juni 1908, J. Nr. 9230/08);*)

im Bezirk Mpapua (Bekanntmachung vom 2. März 1907, Amtl. Anz. 1907, Nr. 4);**)

im Bezirk Usumbura, Sultanat Urundi (Bekanntmachung vom 8. Februar 1908, Amtl. Anz. 1908, Nr. 4)*)

werden aufgehoben.

---

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 123.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Artikel 4. Zu § 20.

Prämien für schädliche Tiere.

Für die Erlegung nachgenannter schädlicher Tiere bzw. für das Sammeln von Eiern schädlicher Reptilien können Prämien bis zu dem hierunter angeführten Höchstsatz gezahlt werden:

Löwe	15 R.	Graue Meerkatze (Tumbili)	½ R.
Leopard oder Gepard	7 -	Hundsaffe	1 -
Ginsterkatze	2 -	Puffotter	1 -
Zibetkatze	2 -	Speischlange	1 -
Hyänenhund	3 -	Krokodil	5 -
Wildschwein	3 -	Für ein Ei der drei zuletzt genannten Reptilien	10 H.
Erdferkel	1 -		
Stachelschwein	3 -		

Die Höhe der Prämie wird für jeden einzelnen Bezirk alljährlich von der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde mit Genehmigung des Gouvernements festgesetzt.

Daressalam, den 5. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

320. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Dienstanweisung zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Vom 5. November 1908.

Das pp. mache ich auf die in der nächsten Nummer des amtlichen Anzeigers erscheinende neue Jagdverordnung nebst Ausführungsbestimmungen *) aufmerksam.

Zu § 4. Jagdfolge.

Ich bemerke zu § 4, daß die Jagdfolge d. h. die Verfolgung eines Wildes über die örtlichen Grenzen des Jagdscheins hinaus nicht zu verfolgen sein wird, wenn es sich nur um Inbesitznahme und Weiterbeförderung des innerhalb der vorerwähnten örtlichen Grenzen erlegten Wildes handelt.

Örtliche Übertragbarkeit des Bezirksjagdscheins.

Beamten, Angehörigen der Schutztruppe, Angestellten von Handels- und Plantagengesellschaften und andern Personen, die in der Wahl ihres Wohnsitzes von den Anordnungen ihrer Vorgesetzten abhängig sind oder aus andern Gründen ihren Wohnsitz im Schutzgebiet wechseln, kann bei einer Änderung ihres Wohnsitzes auf Antrag ihr Bezirksjagdschein für die Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit auf den Bezirk, in dem der neue Wohnsitz liegt, umgeschrieben werden. Die Umschreibung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde, die den Jagdschein ausgestellt hat.

Begriff von „Ansässige".

Dem Sprachgebrauch entsprechend sind als im Schutzgebiet ansässig im Sinne dieser Verordnung nur diejenigen Personen anzusehen, welche im Schutzgebiet einen festen Wohnsitz begründet haben.

*) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu § 5. Ausgabe von Tagesjagdscheinen.

Der Tagesjagdschein soll eine Vergünstigung für manche Personen wie Reisende, im Bezirk auf Besuch befindliche, in einem andern Bezirk ansässige Personen und dergleichen darstellen. Er soll deshalb nur ausnahmsweise und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Gültigkeitsdauer des Tagesjagdscheins.

Der Tagesjagdschein berechtigt zur Ausübung der Jagd nur an einem der fünf Tage, für die er erteilt ist. Will jemand an zwei, drei oder vier von diesen fünf Tagen jagen, so hat er entsprechend viele Tagesjagdscheine, die hinsichtlich des Datums gleichlauten, zu lösen.

Ausgabe von Eingeborenenjagdscheinen.

Mit Rücksicht auf die §§ 15, 17 und 18 der Jagdverordnung wird unter Beachtung des § 7 der Jagdverordnung bei der Ausgabe von Eingeborenenjagdscheinen eine gewisse Reserve beobachtet werden können. Namentlich wird dann mit deren Ausstellung recht sparsam zu verfahren sein, wenn es sich um farbige Begleiter berufsmässiger nichteingeborener Jäger handelt. Dagegen werden in der Regel auf Antrag Vorderladerjagdscheine an solche Jumben, Akiden oder sonst als zuverlässig bekannte Eingeborene ausgefertigt werden können, denen Vorderlader und Munition aus amtlichen Beständen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (R. E. vom 8. April 1908, Amtl. Anz. Nr. 8)*) überlassen werden oder denen die Führung früher erworbener abgestempelter Vorderladergewehre gestattet ist.

Ein Vorderlader- oder Schrotflintenjagdschein berechtigt zum Jagen sämtlicher jagdbaren Tiere.

Den aus amtlichen Beständen entnommenen Vorderladern sind diejenigen gleichzustellen, welche zwar nicht aus amtlichen Beständen herrühren, welche aber der betreffende Eingeborene mit Erlaubnis der Behörde führt, insbesondere wenn sie gestempelt sind.

Zu § 6. Jagdscheinkontrolle.

Als generell mit der Jagdscheinkontrolle beauftragt gilt jeder Beamte des Bezirks, der denselben dienstlich bereist. Einer besonderen Legitimation bedürfen diese Beamte nicht.

Andere mit der Kontrolle Beauftragte, auch dienstlich durchreisende Beamte anderer Bezirke sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde mit einem schriftlichen Ausweis über ihr Kontrollrecht zu versehen.

Zu § 7. Benachrichtigung betreffend Verweigerung und Einziehung von Jagdscheinen.

Jede Verweigerung oder Einziehung eines Bezirks-, kleinen oder grossen Jagdscheins ist, um einer Umgehung der getroffenen Entscheidung vorzubeugen, den Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke und dem Gouvernement kurz mitzuteilen.

Zu § 12. Fang mittels Fallgruben.

Der Fang mittels Fallgruben ist nicht verboten. Er ist zur Verhütung von Wildschaden nicht zu umgehen. Auf Verhütung einer allzu grossen Aus-

*) Oben Nr. 106.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dehnung dieser Jagdart wollen die örtlichen Verwaltungsbehörden nach Möglichkeit einwirken.

Zu § 15. Herausgabe der Jagdbeute.

Die Herausgabe der zur Verhütung von Wildschaden erlegten Jagdbeute wird zweckmäßiger Weise nur dann zu verlangen sein, wenn der Wert der Beute die Herbeischaffung rechtfertigt oder wenn einem übermäßigen, nach Ansicht der Verwaltungsbehörde unnötigen Abschuß vorgebeugt werden soll.

Zu § 19. Schonzeiten.

Für die Festsetzung von Schonzeiten einzelner Wildarten bedarf es zunächst eingehender Ermittelungen der Lebensweise der in Betracht kommenden Arten in den verschiedenen Gegenden des Schutzgebietes. Auf Grund der hierauf sich stützenden Vorschläge der örtlichen Verwaltungsbehörden werden alsdann nach Bedarf Schonzeiten für die einzelnen Wildarten durch das Gouvernement festgesetzt werden.

Zu § 20 der Jagdverordnung und Art. 3 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Festsetzung und Verfahren bei Auszahlung von Prämien.

Die Prämien sind für alte und junge Tiere, abgesehen von den Belohnungen für Krokodile, gleich. Sie sind gegen Vorzeigung der Decken mit oder ohne Schädel zu zahlen.

Bei Wildschwein, Erdferkel, Stachelschwein, Puffotter, Speischlange und Krokodil genügt die Ablieferung des Kopfes, bei Meerkatzen und Hundsaffen die Ablieferung des Schwanzes, wenn Verwechselungen mit andern nicht mit Prämien bedachten Tieren (z. B. Warzenschwein) oder bei Verschiedenheit der Prämien, Verwechselungen der im Art. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung genannten Tiere untereinander nicht zu befürchten sind.

Die Schädel und Felle verbleiben dem Jäger; deshalb sind Abzüge für schlecht präparierte Decken unzulässig.

Um Betrügereien durch wiederholte Vorzeigung der im Besitz der Prämienerheber bleibenden Decken vorzubeugen, sind dieselben durch ein oder mehrere Brandstempel, bestehend in den bei Waffenstempelung üblichen Abkürzungen der einzelnen Dienststellen (vgl. R. E. vom 8. April 1908, Amtl. Anz. 1908 Nr. 8) *) oder mittels Durchlochung mit einer hierzu konstruierten Zange kenntlich zu machen. Die Zeichen sind — der Brandstempel hierbei auf der Innenseite der Decke — an der Schwanzwurzel möglichst so anzubringen, daß ein Herausschneiden nur unter Abtrennung des ganzen Schwanzes möglich ist.

Die eingelieferten Teile von Tieren, wie sie oben als genügend bezeichnet sind, sind nach Zahlung der Prämie zu vernichten.

Die Verwaltungsstellen wollen dafür Sorge tragen, daß die Kenntnis der neuen Jagdbestimmungen sich möglichst auch unter den Eingeborenen verbreite.

Daressalam, den 5. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) Oben Nr. 106.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

321. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Umwandlung der Zollstelle Keetmanshoop in ein Zollamt. Vom 5. November 1908.

An Stelle des am 1. Oktober d. J. eingegangenen Zollamtes Ramansdrift *) wird am 1. Dezember d. J. die Zollabfertigungsstelle in Keetmanshoop in ein Zollamt umgewandelt. Von diesem Termin ab hat die genannte Zollstelle die Amtsbezeichnung „Kaiserliches Zollamt" zu führen.

Windhuk, den 5. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

322. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau an den Fiskus des Inselgebiets von Deutsch-Neuguinea. Vom 5. November 1908.

(Kol. Bl. S. 1144. Reichs-Anz. Nr. 285.)

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363)**) wird dem Fiskus des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln, vorbehaltlich wohl erworbener Rechte Dritter, die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf die in § 1, I und II der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 bezeichneten Mineralien für das genannte Inselgebiet erteilt.

Berlin, den 5. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

323. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Pestfreierklärung von Daressalam. Vom 6. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 23.)

Nachdem seit dem 23. Oktober pestverdächtige Erkrankungen in Daressalam nicht mehr beobachtet sind, ist die Stadt gemäß Artikel 9 der Vereinbarungen der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris vom 3. Dezember 1903 als pestfrei anzusehen.

Es werden demnach die § 8, 10 und 11 der Verordnung betreffend Abwehr der Pest in Daressalam vom 23. Oktober 1908 (Amtl. Anz. Nr. 21)***) hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 6. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

324. Erlaß des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea an die Bezirksämter in Jap, Ponape, Jaluit, betreffend die Kopfsteuer für Nichteingeborene. Vom 6. November 1908.

Den Berichten der Bezirksämter Jap und Jaluit entnehme ich, daß der Vollzug der Verordnung vom 30. Juni d. J. betreffend die Besteuerung der

*) Vgl. oben Nr. 236. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36. — ***) Oben Nr. 300.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nichteingeborenen Bevölkerung im Gebiete der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln *) zu Zweifeln Anlaß gibt.

Zur Erzielung der Einheitlichkeit des Vollzuges ersuche ich, von folgenden Grundsätzen auszugehen.

1. Die Kopfsteuer wird in einem Betrag, nicht in Vierteljahrsraten fällig und erhoben.

2. Hat der Steuerpflichtige am 1. April einen Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung, so ist die Kopfsteuer am 1. April im ganzen Betrag fällig und zahlbar.

3. Wird der Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung erst nach dem 1. April begründet, so wird die Kopfsteuer im ganzen Betrag — nicht verhältnismäßigen Teil — für das laufende Steuerjahr am ersten Tage des der Begründung des Wohnsitzes folgenden Vierteljahres fällig und zahlbar.

4. Aufenthalt ohne Begründung eines Wohnsitzes hat keine Steuerpflicht zur Folge.

Herbertshöhe, den 6. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

325. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Besteuerung der Wanderhändler. Vom 7. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 5. Windh. Nachr. Nr. 91.)

Auf Grund § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Wanderhändler im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, welche innerhalb des Schutzgebietes Handelszüge unternehmen, oder Waren im Umherziehen mit Fuhrwerk aller Art, Reit-, Lasttieren, Trägern usw. oder selbst zum Verkauf feilbieten.

§ 2. Alle im § 1 bezeichneten Händler — Inländer wie Ausländer — unterliegen der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Ausgenommen sind Händler, die Vieh lediglich gegen Geldzahlung einkaufen oder verkaufen oder gegen anderes Vieh eintauschen oder vertauschen.

§ 3. Die Steuer wird in Form eines Handelsscheins, der für drei, sechs, neun oder zwölf Monate erteilt werden kann, erhoben.

§ 4. Der Handelsschein ist vor Beginn der Ausübung des Handels gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer zu lösen und ist nicht übertragbar. Derselbe berechtigt den Inhaber zum Handelsbetriebe im Bereiche des Amtsbezirkes, in welchem er gelöst ist.

§ 5. Der Handelsschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2. wenn er geisteskrank ist,
3. wenn er wegen Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung inner-

*) Oben Nr. 178.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

halb der letzten drei Jahre wiederholt — Ausländer einmal — bestraft ist,

4. wenn er wegen eines gemeingefährlichen Vergehens oder Verbrechens mit mehr als sechs Monaten Gefängnis bestraft ist und noch nicht drei Jahre seit Abbüßung der Strafe verflossen sind,
5. wenn er Ausländer ist und im begründeten Verdachte steht, den Handel zur Vornahme deutschfeindlicher Agitationen zu benutzen.

§ 6. Ausgeschlossen vom fliegenden Handelsbetriebe sind folgende Gegenstände:

1. geistige Getränke aller Art,
2. explosive Stoffe insbesondere Dynamit und Pulver,
3. leicht entzündliche Öle, insbesondere Petroleum und Spiritus,
4. Waffen und Munition jeder Art.

§ 7. Die Höhe der für den Handelsschein zu entrichtenden Steuer bemißt sich nach dem Umfange des Handelsbetriebes. Nach demselben werden drei Klassen unterschieden:

§ 8. Der Steuersatz beträgt für je drei Monate

für die I. Klasse — A — Handel vermittels eines Wagens 125 ℳ
- - II. Klasse — B — Handel mittels einer Karre . . 75 ℳ
- - III. Klasse — C — Handel ohne Fuhrwerk . . . 25 ℳ

Die sogenannten Wanderlager, mittels deren außerhalb des Wohnsitzes des Unternehmers von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren feilgeboten werden, unterliegen der Besteuerung in Klasse A.

§ 9. Bei Ausübung des Handels mit mehreren Fahrzeugen ist für jedes Fahrzeug ein besonderer Handelsschein zu lösen.

§ 10. Eines Handelsscheins bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft oder des Gartenbaues, in seinem Landwirtschaftsbetriebe gezüchtetes Vieh oder in seinem Handwerksbetriebe verfertigte Waren feilbietet.

§ 11. Höhe und Entrichtung der Steuer muß aus dem Handelsscheine zu ersehen sein. Jeder Inhaber ist verpflichtet, denselben nebst einem genauen Verzeichnis der mitgeführten Waren nach Art und Stückzahl oder Gewicht während der tatsächlichen Ausübung des Handels bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen.

§ 12. Ausländer haben sich nach Überschreitung der Grenze sofort zur nächsten Zoll- oder Polizeistation zu begeben und das Warenverzeichnis vorzuzeigen. Ist dasselbe in fremdländischer Sprache aufgestellt, so ist unter Mitwirkung der zur Erteilung des Handelsscheines zuständigen Behörde ein anderes in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 13. Befugt zur Erteilung von Handelsscheinen sind die Bezirks- und Distriktsämter.

§ 14. Die Handelsscheine sind innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dieselben erteilt sind, zur zuständigen Amtsstelle zurückzureichen.

§ 15. Der Gouverneur kann ausnahmsweise — für gewisse Arten von Handelsartikeln oder in einzelnen Fällen — den Handelsbetrieb steuerfrei gestatten und demgemäß die Behörde zur Erteilung steuerfreier Handelsscheine anweisen.

§ 16. Ist wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Handelsscheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Handelsbetriebes

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unterblieben, so kann dem Inhaber ausnahmsweise die entrichtete Steuer oder ein Teil derselben erstattet werden. Einen Rechtsanspruch auf Steuererlaß hat derselbe indes nicht. Zuständig ist die Behörde, welche den Schein erteilt hat.

§ 17. Ist glaubhaft gemacht, daß ein Handelsschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung desselben verlangt werden. Für die neue Ausfertigung ist 1/5 des Steuersatzes des § 8 zu entrichten.

§ 18. Wer ohne gültigen Handelsschein einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung steuerpflichtigen Handel ausübt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer der betreffenden Klasse gleichen Geldstrafe bestraft. Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 19. Ist die strafbare Handlung (§ 18) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt, so ist gegen den Auftraggeber auf dieselbe Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen. Beide haften solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die hinterzogene Steuer.

§ 20. Im Falle des § 18 können die zum Handel mitgeführten Gegenstände, soweit dies zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 11, 12 und 14 werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ geahndet, soweit nicht nach den geltenden Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22. Gegen die Verfügungen, durch welche der Handelsschein versagt, die für denselben zu entrichtende Steuer festgesetzt, oder der nachgesuchte Steuererlaß abgelehnt wird, steht den Betroffenen die Beschwerde an den Gouverneur zu.

§ 23. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (§§ 459 ff.).

Zuständig zum Erlaß von Strafbescheiden sind die Bezirks- und Distriktsämter.

Dieselben sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die in den §§ 18 und 19 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

Die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Wanderhändler in Südwestafrika vom 26. Juni 1895 (Kol. Bl. 1895 S. 458) *) und die Verordnung vom 10. Oktober 1901 (Kol. Bl. 1902 S. 158), **) betreffend die Abänderung der vorgenannten Verordnung.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelösten Handelsscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufe der Frist, für die sie ausgestellt sind.

Windhuk, den 7. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 162. — **) Ebenda VI S. 401.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

326. Allerhöchster Erlafs, betreffend Zusätze und Änderungen zur Stiftungsurkunde der Südwestafrika-Denkmünze. Vom 11. November 1908.

(Kol. Bl. S. 1141. Reichs-Anz. Nr. 278.)

Ich bestimme hierdurch:

Die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Denkmünze für die an der Niederwerfung der Aufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen deutschen Streitkräfte vom 19. März 1907 *) erhält folgende Zusätze bzw. Abänderungen:

1. Als Ziffer 1 e ist einzusetzen:

„Alle Offiziere, Sanitätsoffiziere, Zeug- und Feuerwerksoffiziere, Beamte und Mannschaften, welche im Schutzgebiet an der Vorbereitung und Ausführung der Expedition in die Kalahari im März 1908 beteiligt waren. Die Bestimmung darüber, welche Personen in Frage kommen, trifft im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Kommandeur der Schutztruppe für Südwestafrika."

2. In Ziffer 5 ist hinter dem ersten Satze folgender Zusatz einzufügen:

„Die Angehörigen der Kommandostäbe, welche zur Leitung der Operationen auf den einzelnen Kriegsschauplätzen während der in der Anlage bei letzteren vermerkten Zeit tätig waren, sind berechtigt, die gleichen Spangen zu tragen, wie die ihnen taktisch unterstellten Truppenteile, sofern diese Spangen nicht die Teilnahme an einem einzelnen Gefecht bezeichnen, sondern einen Sammelnamen tragen."

3. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Diejenigen Besitzer der Denkmünze, welche in der Zeit zwischen dem 12. Januar 1904 und 15. Juni 1905 im Hereroland, bzw. zwischen dem 27. Oktober 1904 und 31. Dezember 1906 im Groß-Namaland dienstlich anwesend waren, sind ferner auch berechtigt, die Spangen „Hereroland" bzw. „Groß-Namaland" zu tragen. Ersteres reicht bis zu der Linie Gubuoms (östlich Aminuis)—Doornfontein—Tsumis—Büllsport—Hudaub am Kuisib (einschl.); südlich davon liegt das Groß-Namaland.

Diejenigen Besitzer der Denkmünze, welche in der Zeit zwischen dem 1. bis 31. März 1908 dienstlich auf dem Kriegsschauplatz Kalahari anwesend waren, sind berechtigt, die Spange „Kalahari 1908" zu tragen."

4. An Stelle des bisherigen Verzeichnisses der Spangen zur Südwestafrika-Denkmünze tritt die Anlage in Kraft.

Donaueschingen, den 11. November 1908.

Wilhelm I. R.

Fürst v. Bülow.

Spangen zur Südwestafrika-Denkmünze.

Die Teilnehmer an nachstehenden Gefechten usw. sind berechtigt zur Anlegung einer Spange am Bande der Denkmünze.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 147.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gefechte usw.		Spange
Ort	Datum	
Omaruru	4. 2. 04	Omaruru.
Onganjira	9. 4. 04	Onganjira.
Otjomaso	24. 5. 04	Waterberg.
Waterberg	11. 8. 04	
Omatupa	15. 8. 04	
Verfolgung in die Omaheke, Züge durch die Omaheke und zur Ostgrenze	September 04 bis Ende Juni 05	Omaheke.
Fahlgras	29. 10. 05	Fahlgras.
Toasis	17. 12. 05	Toasis.
Kouchanas	30. 8. u. 4. 9. 04	Kárasberge.
Gais	21. 9. 04	
Hurub	5. 10. 04	
Spitzkopp	14. 11. 04	
Garis und Uchanaris	19. u. 22. 3. 05	
Auams	7. 4. 05	
Klipdam	18. 4. 05	
Ganams	26. u. 27. 4. 05	
Leukopp	19. 5. 05	
Narus	17. 6. 05	
Wittmund	20. 4. 06	
Gausobrevier	22. 4. 06	
van Rooi-Vlei	4. 5. 06	
Verfolgung der Hottentotten durch Abteilung Bech	15. bis 28. 8. 06	
Dassiefontein	1. u. 2. 10. 06	
Koichas	12. 10. 06	
Groß-Nabas	2. bis 4. 1. 05	Groß-Nabas.
Lidfontein	29. 11. 04	Auob.
Koes	15. 12. 04	
Stamprietfontein	18. 12. 04	
Stamprietfontein	1. 1. 05	
Haruchas	3. 1. 05	
Gochas	5. 1. 05	
Zwartfontein	7. 1. 05	
Kowes	17. 5. 05	
Aub, Kosis, Geibanes, Narudas	10. u. 11. 3. 05	Narudas.
Aminuis	25. 3. 05	Nossob.
Südlich Kowise Kolk	7. 4. 05	
Vorstoß bis 45 km südöstlich Kowise Kolk	bis 8. 4. 05	
Keidorus	28. 6. 05	Oranje.
Gaobis	19. 8. 05	
Duurdrift	5. 1. 06	
Norechab	14. 2. 06	
10 km südwestlich Wasserfall	8. u. 9. 3. 06	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gefechte usw.		Spange
Ort	Datum	
Klein-Pelladrift	11. 3. 06	Oranje.
Hartebeestmund	12. 3. 06	
Sperlingspütz	3. u. 4. 6. 06	
Gams	23. 7. 06	
14 km südwestlich Kuruaims	26. 7. 06	
Nordwestlich Aub	30. 8. 06	

Grenzen der einzelnen Kriegsschauplätze.

Kriegsschauplatz „Omaheke".

Im Norden und Nordwesten Omuramba—ua—Omatako (ausschl.).
Im Osten die Landesgrenze.
Im Süden die Linie Schnittpunkt des 23. Breitengrades mit Landesgrenze—Stampriet (östlich Oas)—Epukiro—Sturmfeld—Otjosondu (einschl. der Orte).
Im Westen die Linie Otjosondu—Okaundja (ausschl. der Orte).

Vom September 1904 bis Ende Juni 1905.

Kriegsschauplatz „Kárasberge".

Im Norden die Linie Fischfluß in Höhe von Schlangenkopf—Spitzkopp—Hasuur (einschl. der Orte).
Im Osten die Landesgrenze.
Im Süden die Linie Nakab—Ukamas—Heirachabis—Warmbad—Haib—Keidorus (ausschl. der Orte).
Im Westen der Fischfluß (einschl.).

Vom 30. August 1904 bis 12. Oktober 1906.

Kriegsschauplatz „Auob".

Im Norden die Linie Hoachanas—Numub (einschl. der Orte).
Im Osten der Elefantenfluß (einschl.).
Im Süden der Zusammenfluß des Auob und Elefantenflusses—Koes—Fahlgras (einschl. der Orte).
Im Westen die Linie Fahlgras—Daberas—Goamus—Marienthal—Hoachanas (einschl. der Orte).

Vom 29. November 1904 bis 17. Mai 1905.

Kriegsschauplatz „Nossob".

Im Norden die Linie Numub (ausschl.)—Awadaob—Aminuis—Gubuoms (einschl. der Orte) bis zur Landesgrenze.
Im Osten die Landesgrenze.
Im Süden die Linie Landesgrenze in Höhe von Geiab—Geïab (einschl.) bis Elefantenfluß.
Im Westen der Elefantenfluß (ausschl.).

Vom 25. März 1905 bis 8. April 1905.

Kriegsschauplatz „Oranje".

Im Norden die Linie Keidorus—Haib—Warmbad—Heirachabis—Ukamas—Nakab (einschl. der Orte).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im Osten die Landesgrenze.
Im Süden der Oranje (ausschl.) von der Ostgrenze bis zur Fischflußmündung (einschl.).
Im Westen der Fischfluß (einschl.).

Vom 28. Juni 1905 bis 30. August 1906.

Kriegsschauplatz „Kalahari".

Im Norden die Linie Kalkfontein—Awadaob—24. Breitengrad bis zur östlichen Landesgrenze.
Im Osten die Landesgrenze.
Im Süden die Linie Schnittpunkt des Auob mit der Landesgrenze—Gaibis—Koes.
Im Westen die Linie Koes—Persip—Amadab—Aubes—Gochas—Kalkfontein (sämtliche Orte einschl.).

Vom 1. bis 31. März 1908.

327. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Eröffnung des Rufiyi-Deltas für den Auslandsverkehr (Zollverkehr). Vom 12. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 24.)

Das Rufiyi-Delta wird vom 20. November cr. ab wieder für den direkten Auslandsverkehr eröffnet. Die zollamtliche Abfertigung zur Ausfuhr und Einfuhr findet in Salale statt; das Zollamt III. Klasse daselbst hat die Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge.

Daressalam, den 12. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

328. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903. Vom 12. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 24.)

Auf Grund des § 62 der Zoll-Verordnung vom 13. Juni 1903*) werden die Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Verordnung vom 4. Dezember 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30**)) folgendermaßen abgeändert:

Im § 1 Ziff. 1 ist zwischen Daressalam und Kilindoni-Mafia einzuschieben „Salale", der § 9 A Ziff. 3 lautet in Zukunft:

Die Zollämter III. Kl. Kionga, Salale, Kilindoni-Mafia.

Daressalam, den 12. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 244. — **) Ebenda S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

329. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend den Verkauf von Eingeborenenbier im Stadtkreise Tabora. Vom 12. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr 27.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. S. 699, L. G. S. 186) und der Reichskanzler-Verfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, L. G. Nachtr. II. S. 44) wird verordnet, was folgt:

§ 1. In dem Stadtkreise Tabora, der besteht aus den Stadtteilen: Sokoni, Rufita, Gongoni, Mbugani, Kanjenje, Bomani, Mji mpia, Ngambo, Mihemba, Ussure, Tohejo, Ihala, Mabiti unterliegt der Verkauf von Eingeborenenbier (Pombe) der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 2. Die Erlaubnis zum Verkauf wird für eine bestimmte Person erteilt. Für den Erlaubnisschein sind für jeden Kalendermonat pränumerando an die Kommunalkasse zu entrichten:

1 R. wenn für den Verkauf in den öffentlichen Markthallen eine Marktgebühr bezahlt wird,

2 R. wenn das Eingeborenenbier im Hause verkauft wird.

§ 3. Das Eingeborenenbier, das von dem Brauer selbst genossen, zur Bewirtung seiner Gäste verwendet wird, oder als Ehrengabe dem Häuptling zusteht, darf ohne besondere Erlaubnis gebraut werden und unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 4. Wer ohne Erlaubnis Eingeborenenbier verkauft, hat im ersten Übertretungsfalle das Vierfache der Steuer für einen Monat an die Kommunalkasse zu zahlen. Aus diesen Strafgeldern können Prämien an den Anzeigenden gezahlt werden.

Im Wiederholungsfalle werden bestraft:

a) Eingeborene: nach Maßgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241, L. G. S. 217),*)

b) Nichteingeborene: mit Geldstrafe von 20 bis 100 R., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 5 bis 20 R. ein Tag Haft tritt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 12. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

330. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Leprabekämpfung. Vom 12. November 1908.

(Amtsbl. S. 118.)

Durch die Beantwortung der den einzelnen Stationen übersandten Fragebogen über Lepra und durch die Berichte der einzelnen Stationen und der beamteten Ärzte hat sich aufs neue die ungeheure hygienische und wirtschaftliche Notwendigkeit einer Isolierung und, wo möglich, auch der Behandlung der Leprösen herausgestellt.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Auf den Häuptlingsversammlungen sind die Häuptlinge immer wieder auf die Gefährlichkeit der Krankheit und ihre Übertragbarkeit hinzuweisen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 215.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Bezeichnung für Lepra ist in der Duala-Sprache Mulongo, in der Jaunde-Sprache Sam, in der Hausa-Sprache Kuturo. Jedenfalls wird es mit diesen Angaben gelingen, die den Eingeborenen praktisch überall bekannte Krankheit genügend zu bezeichnen.

2. In allen Bezirken mit durchgeführter Verwaltung und, wo zwingende politische Gründe nicht dagegen sprechen, sind die Eingeborenen nach Möglichkeit zur Errichtung von besonderen Lepra-Niederlassungen anzuhalten, in denen die der Krankheit Verdächtigen, die leichten und die schweren Formen der Erkrankung nach Möglichkeit gesondert untergebracht werden können. Die Schwerkranken, welche eine besondere Gefahr bez. der Übertragung darstellen, sind von der übrigen Bevölkerung isoliert unterzubringen, und ist für ihre Unterhaltung Sorge zu tragen. Die Lepra-Niederlassungen dürfen nicht zu weit entfernt liegen vom Sitze des nächstwohnenden Arztes. Auf eigenen Wunsch dürfen die gesunden Familienangehörigen der Leprösen dieselben in die Lepra-Niederlassung begleiten, doch ist nach Möglichkeit für die getrennte Unterbringung derselben in besonderen Hütten Sorge zu tragen.

3. Die arbeitsfähigen Leprösen haben in den Lepra-Niederlassungen durch Anlegen von Kulturen für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

4. Abgesehen von den Einschränkungen, welche für die Beschäftigung Lepröser durch die Verordnung, betreffend die Regelung der Arbeiterverhältnisse im Schutzgebiet Kamerun und durch die Trägerverordnung bereits eingeführt sind, wird die Beschäftigung von Leprösen in sämtlichen öffentlichen Betrieben untersagt. Soweit möglich, sind Lepröse der Beschäftigung im Handel, der Schneiderei, Schlachterei, Sattlerei, Töpferei, Fischerei fernzuhalten.

5. Den in den Lepra-Niederlassungen untergebrachten Kranken muß möglichst durch Vermeidung jeden Zwanges das Bewußtsein der Isolierung genommen werden. Es muß darauf gehalten werden, daß die Kranken sich in der Lepra-Niederlassung wohl fühlen. Nur so wird es möglich sein, die Isolierung auch wirklich durchzuführen und vermieden werden, daß die Kranken aus der Lepra-Niederlassung entweichen, wodurch die Isolierung nutzlos wird.

Ich erwarte, daß alle Stationen vorsichtig, aber auch energisch vorgehen werden, um eine möglichste Isolierung der Leprakranken zu erreichen.

6. Wo die Schaffung von Lepra-Niederlassungen aus politischen Gründen nicht angängig erscheint, erwarte ich trotzdem, daß die größtmöglichsten Anstrengungen gemacht werden, um nach und nach eine Isolierung wenigstens der Schwerkranken und der vagabundierenden Leprösen durchzuführen.

7. Über die Zahl der Leprösen der Bezirke ist in den Jahresberichten der Bezirksämter und Stationen, ebenso von den Regierungsärzten und stationierten Sanitäts-Offizieren möglichst genau zu berichten. Wo eine genaue Zahlenangabe sich nicht erbringen läßt, ist eine möglichst annähernde Schätzung vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen werden, daß der Anzeigezwang durch demnächstige Verordnung durchgeführt werden wird.

8. In den Berichten über die befohlene Einrichtung der Lepraheime ist besonders auch die Frage zu erörtern, ob in Zukunft durch die Unterhaltung von Lepra-Niederlassungen besondere Kosten erwachsen werden. Gegebenenfalls ist ein Kostenanschlag hierher einzureichen.

9. Nach Eingang der Berichte werden spezielle Bestimmungen über die Verwaltung der Lepraheime getroffen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

An Orten mit einem beamteten Arzte ist jedenfalls diesem die Aufsicht über die Lepra-Niederlassungen zu übertragen.

Buea, den 12. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

331. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Frachtvergütung für die Station Niansa. Vom 17. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 25.)

Im Anschluß an den Runderlaß vom 29. April 1908*).

Als Frachtvergütung für die Station Niansa am Tanganyikasee wird vom 1. Juli 1908 ab der Monatssatz von 32 R. festgesetzt.

Daressalam, den 17. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

332. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa. Vom 18. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 25.)

Die Verordnung betreffend das Marktwesen im Bezirk Kilwa vom 30. Januar 1903 — Amtl. Anz. Nr. 5 für 1903**) — wird auf die Ortschaft Miteja an der Straße Kilwa—Mohoro ausgedehnt und tritt vom 1. Dezember cr. ab in Kraft.

Daressalam, den 18. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

333. Bekanntmachung***) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ergänzung der Hafenordnung von Daressalam. Vom 18. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 53. Amtl. Anz. Nr. 25.)

Der § 16 der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam vom 1. September 1903,†) betreffend Signalstation, erhält folgende Änderungen und Zusätze:

Im vierten Absatz unter:

1. sind die beiden Worte: „Kriegsschiffen und“ zu streichen.

Es wird eingefügt als:

3. eine Reichskriegsflagge bei Ankunft von deutschen Kriegsschiffen.
4. einen weißen Stander mit rotem Ball bei Ankunft von fremden Kriegsschiffen.

Bisher 3 wird durch 5 ersetzt.

*) Oben Nr. 118.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 8.
***) Soll heißen: „Verordnung“.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 165. (Die V. datiert vom 28. Juli 1903. Der 1. September 1903 ist das Datum des Inkrafttretens.)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In dem am 3. Juli 1908 im Amtl. Anz. Nr. 14/08 bekannt gegebenen Zusatz*) sind im ersten Satz die Worte: „deutsche Handelsflagge" zu streichen und dafür nur: „Flagge" zu setzen. Dem § 17 der Hafenordnung ist hinter den Worten „die große Handelsflagge" einzufügen: „die Reichskriegsflagge, der weiße Stander mit rotem Ball".

In der vorstehend abgeänderten Weise wird vom 22. November 1908 ab verfahren.

Daressalam, den 18. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

334. Bergregulativ der South West Africa Company Limited für ihr Konzessionsgebiet in Deutsch-Südwestafrika. Vom 18. November 1908.

Auf Grund der zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes einerseits und der South West Africa Company Limited (im nachfolgenden die „Gesellschaft" genannt) anderseits unterm 21. Februar/25. März 1908**) abgeschlossenen Vereinbarung erklärt die Gesellschaft hiermit allgemeine Schürf- und Bergbaufreiheit für den Bereich der ihr nach der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 nebst Protokoll vom 14. November 1892***) zustehenden Bergwerksgerechtsame mit Ausnahme des laut Vertrag vom 12. Mai 1903 ihrerseits der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft abgetretenen Bezirks von 1000 englischen Quadratmeilen.

Das Geltungsgebiet dieser Vereinbarung, weiterhin als Konzessionsgebiet bezeichnet, ist begrenzt:

Im Norden durch 18° 20′ südlicher Breite von der Ostgrenze des Kaokofeldes an bis zum Schnittpunkt mit 15° östlicher Länge von Greenwich, dann 15° östlicher Länge bis 18° 30′ südlicher Breite, alsdann 18° 30′ südlicher Breite bis 17° 30′ östlicher Länge, alsdann 17° 30′ östlicher Länge bis 18° 20′ südlicher Breite, schließlich 18° 20′ südlicher Breite bis 19° östlicher Länge;

Im Westen durch die Ostgrenze des Kaokofeldes;

Im Süden durch den 20. Grad südlicher Breite;

Im Osten durch den 19. Grad östlicher Länge.

Die Lage und der Flächeninhalt des Konzessionsgebietes sind annähernd auf dem anliegenden Plan†) durch rosa Färbung kenntlich gemacht. Der innerhalb des rosa gefärbten Gebietes weiß gelassene Raum stellt den auf Grund des letzterwähnten Vertrages vom 12. Mai 1903 der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft abgetretenen Bezirk dar, auf welchen die Schürf- und Bergbaufreiheit sich nicht erstreckt.

In Ansehung der Bergwerks-Gerechtsame der Gesellschaft sollen beim Schürfen und Bergbau, ohne Unterschied ob eine bergbauliche Tätigkeit der beregten Art von der Gesellschaft selbst oder von Dritten ausgeübt wird, die Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung von Südwestafrika vom 8. August 1905††) mit den sich aus der obengenannten Vereinbarung vom 21. Februar/25. März 1908 ergebenden Abänderungen Anwendung finden. Diese Bestimmungen sind im nachfolgenden abgedruckt. Aus den roten Ein-

*) Oben Nr. 182. — **) Oben Nr. 55. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 54.
†) Nicht mitabgedruckt. — ††) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tragungen ist ersichtlich, mit welchen Modalitäten die Bergverordnung auf das Konzessionsgebiet Anwendung findet.

Exemplare dieser Bergverordnung mit den für das Konzessionsgebiet geltenden Abänderungen sind zum Preise von je zwei Schilling oder zwei Mark an folgenden Stellen erhältlich:

Dem Hauptbureau der Gesellschaft, 3 Laurence Pountney Hill, London; E. C.

Der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Unter den Linden 35, Berlin;

Dem Bureau der Gesellschaft in Grootfontein-Nord, Deutsch-Südwestafrika;

Der Damara und Namaqua Handels-Gesellschaft, Swakopmund, Deutsch-Südwestafrika.

Auf Grund der Artikel 3 und 4 der Damaraland-Konzession werden sämtliche Personen, welche im Konzessionsgebiete Bergbautätigkeit unternehmen, folgende besondere Rechte genießen:

1. Das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben sowie der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.
2. Befreiung von allen Regierungsabgaben und -Steuern auf ihre Bergbauunternehmungen, mit Ausnahme der an die Regierung zu zahlenden Förderungsabgaben (s. Anmerkung zu § 64 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905).

Die Rechte ad 1 und 2 laufen am 12. Sept. 1912 ab. Nach diesem Tage sollen die genannten Personen in bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen genießen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Deutsch-Südwestafrika nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gewähren wird.

Vertreter der Gesellschaft für alle Angelegenheiten der Schürf- und Bergbautätigkeit im Konzessionsgebiete ist der jeweilige Generalvertreter der Gesellschaft im Schutzgebiete.

South West Africa Company Limited.
I. A. des Verwaltungsrates: C. Launspach, Sekretär.

— Es folgt sodann ein Abdruck der Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905. Die für das Konzessionsgebiet der South West Africa Company, Limited, geltenden Änderungen sind am Schlusse der betreffenden Paragraphen (in dem von der Gesellschaft herausgegebenen Druckheft mit roter Schrift) vermerkt. Die Vermerke stimmen wörtlich mit den bezüglichen Festsetzungen des Vertrages vom 21. Februar/25. März 1908 überein. —

335. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Inanspruchnahme von Zollstundung. Vom 19. November 1908.

(Amtsbl. S. 234.)

Die Bekanntmachung vom 10. Januar 1906, betreffend die Gewährung von Zollkredit (Amtsbl. 1906 Nr. 2),*) wird wie folgt ergänzt:

Bei der Inanspruchnahme von Zollstundung sind mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. folgende Grundsätze maßgebend:

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 12.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Stundung der Zollbeträge ist eine widerrufliche.

Der Widerruf der Stundung kann namentlich dann ausgesprochen werden, wenn der Stundungsnehmer auch nur einmal versäumt, die gestundete Abgabe bis zum Fälligkeitstage zu zahlen oder Stundungsanerkenntnisse rechtzeitig abzugeben oder in Fällen von Stundungsüberschreitungen die geforderten Abzahlungen bis zu dem ihm bestimmten Zeitpunkte zu leisten.

Der Höchstbetrag der zu gewährenden Stundung (Stundungssumme) darf die gestellte Sicherheit nicht überschreiten.

Es wird nicht wie seither für jeden fälligen Zollbetrag eine zweimonatliche Stundung gewährt, sondern die Stundung ist eine fortlaufende, d. h. alle im Laufe eines Monats gestundeten Zollbeträge über 50 ℳ werden zwischen dem 25. und letzten Werktage des zweitfolgenden Monats fällig.

Für jede Inanspruchnahme einer Zollstundung ist ein Stundungsanerkenntnis beim Zollamt Lome abzugeben.

Über die im Laufe eines Monats angeschriebenen Stundungsbeträge ist unaufgefordert in den ersten drei Tagen des folgenden Monats ein Hauptanerkenntnis abzugeben, wogegen die Stundungsanerkenntnisse zurückgegeben werden.

Die in einem Monat angeschriebenen Summen sind zwischen dem 25. und letzten Werktage des zweitfolgenden Monats beim Zollamt Lome einzuzahlen.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs bei Zahlung der Zölle wird das Zollamt Lome auch Schecks auf die Bank in Zahlung nehmen.

Die vorgelegten Schecks dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie einen Vermerk der Bank tragen, daß sie anstandslos von ihr anerkannt werden.

Die seither unter der Hand angenommenen Bankquittungen kommen in Wegfall.

Die notwendigen Formulare können vom Zollamt Lome zum Preise von 0,05 ℳ für das Stück bezogen werden.

Das Zollamt Lome hat die angenommenen Schecks gemäß § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908*) binnen 10 Tagen nach der Ausstellung oder spätestens bis zum Monatsende bei der Bank einzulösen.

Das Zollamt hat ein Stundungsbuch zu führen und mit der Abrechnung am Ende des Monats eine Übersicht der ausstehenden Stundungsbeträge getrennt nach Konten vorzulegen.

Lome, den 19. November 1908.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

336. Runderlaſs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Bekämpfung der Pest und die Rattenvertilgung. Vom 20. November 1908.

Nachdem das unvermutete Auftreten der Pest in Daressalam wiederum gezeigt hat, daß die Küstenorte des Schutzgebiets dauernd mit der Gefahr der Einschleppung dieser Seuche zu rechnen haben, bringe ich die diesseitigen Verfügungen vom 5. März 1901 (L. G. Nr. 483),**) vom 19. Juli 1907 (Amtl. Anz. Nr. 16)***) und vom 26. Februar 1908†) erneut in Erinnerung. Die Ver-

*) Reichs-Gesetzbl. S. 71.
**) D. Kol Gesetzgeb. VI S. 283.
***) Durch die Verf. ist angeordnet, daß alle pestverdächtigen Erkrankungen und Todesfälle sowie das Auftreten von Rattensterben alsbald, gegebenenfalls telegraphisch dem Gouvernement mitzuteilen sind.
†) Oben Nr. 58.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schleppung der Seuche geschieht, wie hier nochmals betont sein mag, auf dem Seewege ausschließlich durch pestkranke Ratten und wird unter den hiesigen Verhältnissen besonders begünstigt durch die bekannte Eigentümlichkeit des Dhauverkehrs.

Da nun dieser Verkehr ohne wirtschaftliche Schädigungen auf die Dauer auch gegenüber solchen Häfen nicht unterbunden werden kann, in denen Rattenpest herrscht, anderseits auch eine sorgfältige gesundheitspolizeiliche Überwachung der Dhaus ein gelegentliches Überlaufen pestkranker Ratten nicht zurückzuhalten vermag, so bleibt als einzige und zugleich wirksamste Maßnahme gegen die Einschleppung die möglichste Vernichtung der Ratten im eigenen Lande übrig.

Nun beweisen aber die Zahlen der hier eingehenden Monatsberichte über eingefangene und getötete Ratten, daß auch durch Anstellung von Rattenfängern die Anzahl der eingelieferten Ratten sich nicht so vermehrt hat, daß eine nennenswerte Verminderung oder gar Ausrottung der Tiere erreicht wird.

Ich ersuche deshalb als Ergänzung des anscheinend meist nur mit Fallen betriebenen Rattenfanges eine fortdauernde systematische Vergiftung der Ratten durchzuführen. Die Vergiftung ist so auszuführen, daß die Giftköder abends ausgelegt und morgens mitsamt den getöteten Ratten sorgfältig wieder eingesammelt werden. Auf diese Weise läßt sich eine Vergiftung ohne wesentliche Belästigung der Hausbewohner, die jedesmal von dem Legen des Giftes zu benachrichtigen sind, durchführen.

Für die Ausführung im einzelnen empfiehlt es sich, den technischen Rat der am Orte stationierten Ärzte einzuholen.

Zu beginnen ist mit der Vergiftung bei den Hafenanlagen und den dem Hafen anliegenden Straßen.

Auch für die vergiftet aufgefundenen Ratten kann den Rattenfängern die besondere Prämie von ½ bis 1 H. gewährt werden.

Etwaige Kosten für Rattenprämien usw. fallen dem Fonds I. 1. 6. 11. zur Last.

Die Absendung einer entsprechenden Menge Gift (Phosphorlatwerge) werde ich veranlassen.

Über den Erfolg ist wie bisher monatlich zu berichten.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß Reinlichkeit in den Höfen und Straßen sowie eine geregelte Beseitigung von Kehricht und Abfällen die Maßnahmen zur Vernichtung der Ratten wesentlich zu unterstützen vermag.

Die Stationsärzte haben sich durch gelegentliche Untersuchungen der eingelieferten Ratten aus den verschiedenen Stadtgegenden zu überzeugen, ob unter ihnen pestkranke vorhanden sind.

Daressalam, den 20. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

337. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Meldepflicht der Nichteingeborenen. Vom 21. November 1908.

(Kol. Bl. S. 201.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit folgendes verordnet:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. Jeder Nichteingeborene, welcher im Schutzgebiet durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz begründet, ist verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach begonnenem Anzuge bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station), in deren Bezirk die Niederlassung erfolgt, anzumelden.

§ 2. Verlegt ein Meldepflichtiger seinen Wohnsitz nach einem anderen Ort desselben Bezirks, so hat er sich bei der Verwaltungsbehörde umzumelden.

Verlegt er seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so hat er sich bei der Verwaltungsbehörde seines früheren Wohnortes abzumelden und sich bei der seines neuen Wohnortes anzumelden.

Die im ersten und zweiten Absatz vorgeschriebenen Meldungen haben innerhalb einer Woche zu erfolgen, nachdem der Um-, Ab- oder Anzug stattgefunden hat.

§ 3. Verläßt ein Meldepflichtiger das Schutzgebiet auf längere Zeit als drei Monate, so hat er sich bei der Verwaltungsbehörde, bei welcher er zuletzt angemeldet war, spätestens bis zum Verlassen des Schutzgebiets abzumelden oder durch einen Dritten abmelden zu lassen. Wird im Falle der Rückkehr die Niederlassung fortgesetzt oder ein neuer Wohnsitz begründet, so hat wiederum eine Anmeldung gemäß § 1 zu geschehen.

§ 4. Die Meldungen für Ehefrauen und Kinder sind von dem Familienhaupt zu erstatten, sofern sie seinem Hausstande angehören. Für die rechtzeitige Meldung sind außer dem Meldepflichtigen verantwortlich der Hauswirt und der Dienstherr oder Arbeitgeber.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Satz 1 finden auch auf Nichteingeborene, welche sich im Schutzgebiet länger als vier Wochen aufhalten wollen, entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Wohnsitzes der Aufenthaltsort tritt.

§ 6. Den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind auch die Schiffer und Seeleute der von einem Hafen des Schutzgebietes aus fahrenden Schiffe unterworfen. Meldepflichtig ist der Führer des Schiffes.

§ 7. Die Meldungen sind schriftlich nach den anliegenden Mustern zu erstatten. Sie können auch mündlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu Protokoll gegeben werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Ist die Bestimmung des § 3 Satz 1 und des § 5 verletzt und wird die Abmeldung binnen einer Woche, nachdem der Meldepflichtige bzw. der Reisende das Schutzgebiet verlassen hat, von diesem bzw. dem sonstigen Meldepflichtigen nachgeholt, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Beamte oder sonstige Angestellte des Gouvernements keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 18. August 1887,*) die Verordnung, betreffend die polizeiliche An- und Abmeldung der im Schutzgebiet der Marshall-Inseln ansässigen, daselbst zuziehenden bzw. wegziehenden Fremden, vom 15. März 1887**) und die Verordnung des Vizegouverneurs von Ponape, betreffend die An- und Abmeldung der in

*) D. Kol. Gesetzgeb. I S. 512. — **) Ebenda S. 607.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dem Inselgebiet der östlichen Karolinen sich aufhaltenden Fremden, vom 18. April 1900*) außer Kraft.

Herbertshöhe, den 21. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

Anlagen zu Nr. 337.

Anmeldung §§ 1, 3 Satz 2, §§ 5, 7. I. Muster.

1.	2.	3.	4.			5.
Vorname und Zuname des Anzumeldenden (sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen)	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. Gegebenenfalls: Vor- und Familienname, Stand des Ehemannes bzw. der Ehefrau	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort, Kreis und Provinz, Staat

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Staatsangehörigkeit. Bei Deutschen: Militärverhältnisse	Religionsbekenntnis	Ort der letzten dauernden Niederlassung im Schutzgebiet bzw. vor Ankunft in demselben	Vor- und Zuname, Stand des Vaters	Vor-, Zu- und Familienname der Mutter	Wohnort der Eltern und ob sie noch leben	Falls Eltern tot, Name, Stand und Wohnort der nächsten Angehörigen

. . . . . ., den . . . . . .

Unterschrift.

II. Muster.

An- bzw. Um- bzw. Abmeldung gemäß §§ 2, 3 Satz 1, §§ 5, 7.

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.
Vorname und Zuname des Anzumeldenden (sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen)	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. Gegebenenfalls: Vor- und Familienname, Stand des Ehemannes bzw. der Ehefrau	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort, Kreis und Provinz, Staat	Staatsangehörigkeit. Bei Deutschen: Militärverhältnisse	Religionsbekenntnis

. . . . . ., den . . . . . .

Unterschrift.

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 61.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

338. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr. Vom 22. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 154.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten, vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. 1903 S. 509) und in Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 10. Juni 1908*) wird bestimmt, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Reede von Angaur in der Palaugruppe ist dem Auslandsverkehr geöffnet.

Herbertshöhe, den 22. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Hahl.

339. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 86. Amtsbl. S. 126.)

Auf Grund des § 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) folgendes bestimmt:

§ 1. Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die von einem Vermessungsbeamten des Gouvernements angefertigt oder von ihm geprüft und amtlich beglaubigt sind.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß die Vermessungen eines staatlich geprüften Privatlandmessers auch ohne amtliche Prüfung und Beglaubigung als gültig anzusehen sind.

§ 2. Die Kosten der von Gouvernementsbeamten vorgenommenen Vermessungen trägt der Antragsteller. Der Beginn der Arbeiten kann von der Hinterlegung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Auf die Festsetzung des Vorschusses finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 Anwendung.

§ 3. Die Festsetzung der Vermessungsunkosten und Gebühren sowie der Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung von Vermessungen erfolgt auf Grund des vom Gouverneur durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassenden Tarifs durch den Vermessungsbeamten.

Gegen diese Festsetzung findet Beschwerde an den Gouverneur statt.

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Beil. zu Nr. 18 des D. Kol. Bl.).**)

*) Oben Nr. 162. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Der Gouverneur kann beim Vorhandensein besonderer Umstände von dem im § 3 Abs. 1 genannten Tarif abweichende Gebührensätze oder eine nach freiem Ermessen festzusetzende Pauschalsumme in Ansatz bringen. Die hiernach zu bestimmenden Vermessungskosten dürfen die nach dem Tarif zu bestimmenden Gebühren nicht übersteigen.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und hat für die bisher vorgenommenen Vermessungen rückwirkende Kraft.

Buea, den 24. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

340. Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betreffend das Vermessungswesen.*) Vom 24. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 87. Amtsbl. S. 127.)

Artikel 1. Für die Messung (einschließlich Kartierung und Berechnung) und einmalige Ausfertigung der Messungsunterlagen (Handzeichnung nebst Beschreibung des Grundstücks) für das Grundbuch sind zu zahlen:

I. Bei einem Flächeninhalte des Grundstücks von nicht

| | | |

samtkostenbetrag noch ein Zuschlag von 30 v. H., welcher die Unkosten für Hin- und Rückreise, Reisekosten des Landmessers u. a. m. decken soll. Wenn die tatsächlichen Kosten unter 30 v. H. bleiben, so kommen nur die tatsächlichen Kosten in Ansatz.

VI. Der Berechnung der Kosten für Grenzwiederherstellungen, Grenzverlegungen, Grenzbegradigungen werden die Größe des Grundstücks und die Sätze nach I bis V zugrunde gelegt. Der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag wird im Verhältnis der wiederhergestellten, erlegten oder begradigten Grenzstrecke zum Umfang des Grundstücks ermäßigt.

Artikel 2. Kommt ein Vermessungsantrag nicht zur Ausführung oder muß eine angefangene Messungsarbeit ohne Verschulden des ausführenden Landmessers abgebrochen werden, so wird ein den Unkosten und der wirklich geleisteten Arbeit bzw. der auf die Messung verwandten Zeit entsprechender Kostenbetrag in Rechnung gestellt, welcher jedoch den Betrag nicht überschreiten darf, der sich nach den vorstehenden Sätzen ergibt, wenn die Messung zur Ausführung gekommen wäre.

Artikel 3. Die Prüfung und Bescheinigung der nach § 1 der Verordnung etwa eingesandten Messungsarbeiten durch den Gouvernementslandmesser erfolgt kostenlos. Wenn jedoch eine solche Arbeit noch vervollständigt oder vor ihrer Verwendung örtlich geprüft werden muß, so wird ein der ausgeführten Arbeit entsprechender Teil der Kosten nach Art. 1 I bis VI bis zum Höchstbetrage von drei Vierteln der sich hiernach berechnenden Gesamtkosten in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Von den beim Gouvernementslandmesser vorhandenen Karten und Besitznachweisungen werden auf Antrag Kopien bzw. beglaubigte Auszüge erteilt.

Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine einfache Handzeichnung auf Pausleinwand, Format 21 × 33 cm, eine Mindestgebühr von 17 ℳ. Bei Zeichnungen größeren Umfanges wird ein der Arbeitsleistung und den verbrauchten Zeichenpapieren und Materialien entsprechender höherer Betrag in Berechnung gestellt;
b) für jede angefangene oder volle Seite eines Auszuges aus der Besitznachweisung 2 ℳ.

Die vorstehend unter a und b aufgeführten Sätze können überall da ermäßigt werden, wo ihre Anwendung zu einer unverhältnismäßig hohen Bezahlung führen würde.

Buea, den 24. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

341. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die marktpolizeilichen Befugnisse der Lokalbehörden. Vom 25. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 26.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 7 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 — Kol. Bl. S. 905, L. G. Nachtr. II Nr. 24 — werden die örtlichen Verwaltungsbehörden ermächtigt, innerhalb ihres Amtsbezirks Ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

käufer von Back- und Fleischwaren, Milch, europäischen Gemüsen, Palmwein (Tembo), Eingeborenenbier (Pombe) und ähnlichen Verkaufsgegenständen allgemein oder in einzelnen Fällen vom Marktzwange zu befreien, sofern die Art und Weise des Verkaufs außerhalb des Marktes zu sanitätspolizeilichen Bedenken keinen Anlaß bietet.

Daressalam, den 25. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

342. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Aufhebung von Zollstellen. Vom 25. November 1908.

Mit Ablauf des 31. März 1909 werden folgende Zollstellen*) aufgehoben: Omaruru, Otjiwarongo, Outjo, Grootfontein, Otawi, Tsumeb, Karibib, Okahandja, Gobabis, Rehoboth, Kub, Gibeon, Maltahöhe, Bethanien und Warmbad.

Befugt zum direkten Landgrenzeingang bleiben die Bezirksämter Outjo (Zollstraße: Ondonga—Okaukwejo—Outjo) und Grootfontein (Zollstraße: Ondonga—Amatoni—Grootfontein) sowie das Distriktsamt Gobabis (Zollstraße: Rietfontein-Nord—Olifanskloof—Gobabis).

Von vorgenanntem Zeitpunkte an hört jegliche Überweisung zollpflichtiger Güter und Postsendungen nach den genannten Zollstellen (§ 27 ff. der Zollverordnung)**) auf. Noch unterwegs befindliche Frachtsendungen sind nach ihrem Eintreffen sofort zollamtlich abzufertigen. Die Abwicklung der zollamtlichen Abfertigung der nach dem 31. März 1909 noch auf den genannten Ämtern lagernden Postpakete hat bis Ablauf des 30. Juni 1909 zu geschehen. Nach diesem Zeitpunkte etwa noch vorhandene Pakete sind der zuständigen Postanstalt gemäß § 24 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung***) behufs Rücksendung an die Versender zurückzugeben.

Die Zollanmelderegister und Zollheberegister sind bis zur endgültigen Abwicklung aller Zollgeschäfte und spätestens bis Ablauf des 30. Juni 1909 in bisheriger Weise fortzuführen.

Hinsichtlich der ausgehenden Postpakete (§§ 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen) habe ich Vorsorge getroffen, daß die Duplikatzollinhaltserklärungen der Pakete, die an einem Orte zur Aufgabe gelangen, an welchem sich keine Zollstelle befindet, bei derjenigen Grenzzollstelle zur Abgabe gelangen, über welche die Sendung das Schutzgebiet verläßt. Eine zollamtliche Revision dieser aus dem Innern kommenden Postsendungen ist im allgemeinen an der Grenze nicht vorzunehmen.

Die öffentlichen Zollniederlagen in Karibib und Okahandja sind mit Ablauf des 30. Juni 1909 aufzulösen. . . .

Anträgen auf Aufnahme zollpflichtiger Waren in die Niederlagen zu Karibib und Okahandja ist vom 1. Januar 1909 ab nicht mehr zu entsprechen.

Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Zollinventarien bestimme ich folgendes: . . . . .

— folgen 3 Absätze, betreffend die Inventarien der aufgehobenen Zollstellen —

*) Vgl. oben Nr. 56.
**) Vom 31. Januar 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 12.
***) Vom 10. April 1903. D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 79.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ich ersuche den Inhalt dieser Verfügung in geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und hierbei den Interessenten zu eröffnen, daß es ihnen vom 1. April 1909 ab überlassen bleiben muß, ihre zollpflichtigen Frachtgüter selbst oder durch eine Mittelsperson an der Küste bzw. in Windhuk oder Keetmanshoop verzollen zu lassen.

Ich bitte, hierbei besonders zu betonen, daß es im eigensten Interesse des Publikums liegt, die heimischen Versender von Frachtsendungen rechtzeitig davon zu verständigen, an wen sie die nach dem 1. April 1909 im Schutzgebiet eintreffenden Sendungen zu adressieren haben. Es liegt ferner im Interesse der hiesigen Empfänger, die die Zollabfertigung bewirkenden Mittelspersonen durch genaue Inhalts-, Gewichts- usw. Angaben in die Lage zu versetzen, die durch § 21 der Zollverordnung vorgeschriebene Zollanmeldung ordnungsmäßig zu bewirken. Zur Vermeidung von Zeitverlusten und zur ordnungsmäßigen und schnellen Abwicklung der Zollabfertigung ist dieses ganz besonders erforderlich. Hinsichtlich der eingehenden Postpakete wird auf § 20 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung verwiesen. Nach der hier geschaffenen Verkehrserleichterung übernimmt die Post die zollamtliche Abfertigung der Postsendungen gegen eine Gebühr von 50 Pf. für jedes Paket. Um Verkehrsstockungen vom 1. April 1909 ab zu vermeiden, wird es im Interesse der Paketempfänger liegen, der betreffenden Postanstalt rechtzeitig generelle Vollmacht zur Vornahme der Zollabfertigung zu erteilen.

Der Eingang dieser Verfügung ist mir sofort zu bestätigen.

Windhuk, den 25. November 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

343. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 26. November 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 26.)

— Ordnet die Wiederinkraftsetzung der durch V. v. 6. November 1908 (oben Nr. 323) aufgehobenen §§ 8, 10 und 11 der V. v. 23. Oktober 1908 (oben Nr. 300) bis zum 29. November einschl. an. —

344. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausfuhr von Pferden, Mauleseln und Eseln nach der Kapkolonie. Vom 26. November 1908.

In der Kapkolonie ist die Bestimmung getroffen worden, wonach für die Ausfuhr von Pferden, Mauleseln und Eseln aus Deutsch-Südwestafrika nach Namaqualand und dem kap-kolonialen Bechuanaland in Zukunft nur noch Ramansdrift und Rietfontein-Süd in Betracht kommen.

Sämtliche Tiere müssen mit einem Zeugnis versehen sein, nach welchem sie frei von Symptomen ansteckender Krankheiten sind und innerhalb der letzten 14 Tage mit Mallein gegen Rotz diagnostisch geimpft worden sind.

Außerdem hat die Regierung Rhodesiens ein Einfuhrverbot für sämtliche Arten von Haustieren aus Deutsch-Südwestafrika nach dem Gebiete der Britischen Süd-Afrika-Company erlassen.

Windhuk, den 26. November 1908. Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

345. Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betreffend Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. November 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 88. Amtsbl. S. 253.)

Das Programm für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern (vgl. Amtsbl. 1907 S. 1)*) erhält folgende Fassung:

1. Die Ausbildungszeit für den Ackerbauschüler beträgt 3 Jahre. Das Kalenderjahr bildet das Lehrjahr.

2. Die Auswahl der in die Ackerbauschule von Nuatjä einzustellenden Eingeborenen ist möglichst sorgfältig vorzunehmen; es sollen möglichst intelligente, gelehrige Leute, welche körperlich so leistungsfähig sind, daß sie auch schwerere Arbeiten verrichten können, als Ackerbauschüler ausgesucht werden; sie sollen nicht unter 20 und nicht über 23 Jahre alt sein, aus der Ackerbau treibenden Bevölkerung stammen und Lust und Liebe zu ihrem Beruf haben. Auf guten Gesundheitszustand ist großes Gewicht zu legen.

3. Die Zahl der als Ackerbauschüler nach Nuatjä zu entsendenden jungen Leute wird vom Gouvernement den Bezirksleitungen alljährlich mitgeteilt. Solche Schüler, welche sich während des ersten oder zweiten Lehrjahres für spätere Ansiedlung ungeeignet erweisen, sind vom Leiter der Ackerbauschule zu entlassen; Ersatz ist für diese nicht zu senden, jedoch wird bereits bei der Einstellung mit Rücksicht hierauf die Zahl der zu stellenden Schüler entsprechend erhöht.

4. Die Ausbildung erfolgt nach dem anliegenden**) Lehrplan.

5. Die Ackerbauschüler erhalten während des ersten Lehrjahres monatlich 12 ℳ, während des zweiten Lehrjahres monatlich 15 ℳ Lohn; während des dritten Lehrjahres erhalten sie ebenfalls 15 ℳ monatlich; außerdem soll ihnen der Erlös der Ernte eines Feldes in Größe von 1 ha gehören, welches sie während des dritten Lehrjahres selbständig angelegt haben. Diese Summe soll ihnen zum Unterhalt während der ersten Monate der Ansiedlung dienen (S. Z. 8).

Für Unterkunft und Naturalverpflegung werden dem Schüler vom Lohn monatlich 4,50 ℳ abgezogen. Wenn ein Schüler Wert darauf legt, sich selbst zu verpflegen, so bleibt ihm das unbenommen. Der monatliche Lohnabzug beträgt in diesem Falle nur 50 Pf. für die Unterkunft.

Kranke Schüler haben nur Anspruch auf Naturalverpflegung. Dem Leiter der Ackerbauschule bleibt es überlassen, an Stelle der Naturalverpflegung an Kranke ein Verpflegungsgeld in Höhe von mindestens 20 Pf. pro Tag zu zahlen.

6. Gegen Ende eines jeden Lehrjahres findet eine öffentliche Prüfung durch eine vom Gouverneur jedesmal zu bestimmende Persönlichkeit statt.

7. Jedem Schüler, der die Ackerbauschule durchlaufen hat, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt, welches von dem Leiter der Ackerbauschule zu unterzeichnen ist. Die Ackerbauschule behält Abschrift der Zeugnisse zurück.

8. Die entlassenen Schüler kehren in ihre heimatlichen Bezirke zurück und sollen dort auf einem von der Bezirksleitung anzuweisenden Gelände angesiedelt werden. Da die entlassenen Schüler auch späterhin noch der Überwachung und Kontrolle bedürfen werden, sollen sie nicht über den Bezirk zer-

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 346. — **) Ebenda S. 348.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

streut, sondern möglichst in geschlossenen Niederlassungen angesiedelt werden. Jedem solchen Ansiedler sind 8 ha Land zu überweisen.

9. Jeder Schüler erhält beim Abgang aus der Schule einen Pflug, eine Hacke, ein Haumesser und eine Dunggabel, vier Zugketten und einen Eimer von der Ackerbauschule überwiesen. Von der Bezirksleitung seines Heimatsbezirks sollen jedem solchen Ansiedler möglichst zwei bis drei zur Arbeit geeignete Rinder zur Verfügung gestellt werden.

10. Nach der Ansiedlung sollen die entlassenen Schüler sofort mit dem Bebauen des ihnen überwiesenen Landes beginnen. Saatgut und dergl. soll ihnen unentgeltlich überwiesen werden. Beim Urbarmachen der ersten beiden Hektar Landes soll ihnen möglichst Beihilfe gestellt werden. Welche Frucht zunächst nach Urbarmachung anzupflanzen ist, richtet sich nach der betreffenden Gegend; im Atakpame-Bezirk wird das anders sein als im Mangu-Bezirk. Bis zum Einbringen der ersten Feldfrüchte sind die Schüler von der Bezirksleitung zu verpflegen.

11. Es ist wünschenswert, daß spätestens bei der Ansiedlung die entlassenen Schüler anfangen, sich einen Hausstand zu gründen.

12. Die angesiedelten Schüler sind möglichst in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren. Über die Tätigkeit der Schüler soll jährlich am 1. Juni nach Abschluß der Ernte an das Gouvernement berichtet werden.

13. Die Ernten sind Eigentum der Ansiedler. Bei der finanziellen Verwertung der Ernte sollen sie nach Möglichkeit mit Rat und Tat unterstützt werden.

Lome, den 26. November 1908.

Der Gouverneur.
Graf Zech.

346. Tarifanzeiger Nr. 3 für die Eisenbahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Vom 27. November 1908.

(Windh. Nachr. Nr. 98.)

Die Güterzüge auf der Strecke Lüderitzbucht—Keetmanshoop werden vom 15. Dezember d. J. ab bis auf weiteres für den Personenverkehr im beschränkten Maße freigegeben.

Die Beförderung von Personen ist abhängig von dem Vorhandensein eines geeigneten Unterkommens im Zuge. Anspruch auf Sitzgelegenheit kann nicht gewährt werden.

Für die zurückzulegende Strecke sind für jede Person drei Fahrkarten zweiter Klasse*) zu lösen.

Windhuk, den 27. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. A.: Siller.

347. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung des statistischen Warenverzeichnisses. Vom 28. November 1908.

Nachdem neuerdings die Wolle des Kapokbaumes (Ceiba pentandra) in nicht unwesentlichen Mengen zur Ausfuhr gebracht wird, erscheint es wünschenswert, dieses Landesprodukt in der Zollstatistik von der Baumwolle ab-

*) Vgl. die Anm. *) zu Nr. 232. Das dort bezüglich des „Nebengebührentarifs“ Bemerkte gilt entsprechend auch für den Personentarif.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zutrennen und die Ausfuhrmengen des Kapoks gesondert zur Darstellung zu bringen.

Demnach ist in das statistische Warenverzeichnis für Deutsch-Ostafrika (L. G. Nachtr. I S. 149)*) unter B I g die Position 1 a „Kapok" zwischen Rohbaumwolle und Flachs, Hanf einzuschieben.

Vom 1. Januar 1909 ab ist dementsprechend Kapok in der Ausfuhrstatistik besonders zur Anschreibung zu bringen.

Daressalam, den 28. November 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

348. Abkommen zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Aufstellung eines Entwurfes und Kostenanschlages für den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Atakpame.

Vom 29. November/11. Dezember 1908.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts einerseits und der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft (im weiteren kurz D. K. E. B. u. B. G. oder Unternehmerin genannt) anderseits, wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1. Die D. K. E. B. u. B. G. übernimmt die Aufstellung des ausführlichen Entwurfs und Kostenanschlags für den Bau einer meterspurigen Bahn von Lome nach Atakpame.

§ 2. Für die Aufstellung des Entwurfs gelten die in den beiden Anlagen**) zu diesem Abkommen — dem „Vertragsentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Atakpame" und den „Bauvorschriften für die Ausführung der Lome—Atakpame-Bahn" — gegebenen Bestimmungen.

Die Aufstellung des Kostenanschlages soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen: Auszugehen ist bei den Preisfestsetzungen von den Selbstkosten, bei deren Veranschlagung die bisherigen, insbesondere beim Bau der Lome—Palime-Bahn gemachten Erfahrungen zugrunde zu legen sind. Zu den Selbstkosten tritt hinzu ein Zuschlag von 10 v. H. als Unternehmergewinn und außerdem als Risikozuschlag zu den so ermittelten Preisen der Oberbaumaterialien und der Betriebsmittel ein Zuschlag von 5 v. H. und zu allen sonstigen Preisen ein solcher von 10 v. H.

Der so von der D. K. E. B. u. B. G. ermittelte Kostenanschlag soll lediglich dem Fiskus als Anhalt für die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Bausumme dienen, nicht aber der D. K. E. B. u. B. G. gegenüber bei der Vergebung des Baues hinsichtlich der Bemessung der Vergütung bindend sein.

§ 3. Über die in Ausführung der Entwurfsbearbeitung der Unternehmerin erwachsenden Kosten hat diese ordnungmäßig Buch zu führen. Sie legt

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 504.

**) Von den Anlagen ist der „Vertragsentwurf" unten abgedruckt. Die Bauvorschriften (Anl. 2), welche nicht mit aufgenommen sind, entsprechen im großen und ganzen denjenigen für die Eisenbahn Morogoro-Tabora (oben Nr. 187, Anl. 1). Eine genaue Wiedergabe findet sich in den Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09 Nr. 1155.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu diesem Zwecke für die Arbeiten ein besonderes Konto an, auf welchem auch alle durch die Voruntersuchungen schon entstandenen Ausgaben verbucht werden sollen. Dem Reichs-Kolonialamt steht es frei, jederzeit durch Vertreter Einsicht in die für dieses Objekt von der Gesellschaft zu führenden Bücher der Unternehmerin nehmen zu lassen. Außer den verbuchten Ausgaben, die rechnungsmäßig nachzuweisen sind, erhält die Unternehmerin einen Zuschlag von 10 v. H. als Gewinn auf die Gesamtsumme ihrer Ausgaben. Dieser Gewinn soll insgesamt die Höhe von 30 000 ℳ nicht übersteigen.

Die von der D. K. E. B. u. B. G. angefertigten Entwurfsstücke nebst ihren Unterlagen gehen in das Eigentum des Fiskus über.

§ 4. Ferner übernimmt die D. K. E. B. u. B. G. die betriebsfertige Herstellung der etwa 65 bis 70 km langen Strecke von Lome bis Game, und zwar einschließlich der Ausführung der in Game erforderlich werdenden Stationsanlage, sowie die Lieferung des für die ganze Strecke bis Atakpame erforderlich werdenden Oberbaumaterials und der Fahrzeuge.

Mit der Ausführung auf der Strecke von Lome bis Game soll begonnen werden, sobald die Pläne für einzelne Teilstrecken vom Gouvernement genehmigt worden sind.

§ 5. Nach Fertigstellung des ausführlichen Entwurfes und des Kostenanschlages für die ganze Strecke soll der Abschluß eines Bauvertrages über den gesamten Bau angestrebt werden.*)

Als Unterlage für den abzuschließenden Bauvertrag soll der diesem Abkommen beigefügte „Vertragsentwurf über den Bau einer Bahn von Lome nach Atakpame“ dienen.

Die Bestimmungen dieses Vertragsentwurfs und der ihn ergänzenden Bauvorschriften haben, soweit sie nicht durch Sonderbestimmungen dieses Abkommens abgeändert sind, auch für die Ausführung der ausführlichen Vorarbeiten, für die Aufstellung des Bauentwurfes und des Kostenanschlages, sowie für den Bau der Bahnstrecke bis Game Gültigkeit.

§ 6. Kommt der angestrebte Bauvertrag mit der D. K. E. B. u. B. G. später nicht zustande, so hat sie die Strecke von Lome bis Game betriebsfertig — vgl. § 4 des Abkommens — auszubauen und auf Verlangen des Gouvernements nach zu treffender Vereinbarung in den Betrieb der bestehenden Verkehrsanlagen einzuziehen.

Einzelne Teilstrecken der Strecke von Lome bis Game ist die Unternehmerin verpflichtet, in den vorläufigen öffentlichen Betrieb zu übernehmen, sobald die Strecken vom Gouvernement im Einvernehmen mit der Unternehmerin als betriebsfähig erklärt sind. Sämtliche aus diesem Betriebe erwachsenden Kosten werden zu Lasten des Neubaufonds verbucht. Sämtliche Einnahmen werden ebenfalls beim Neubaufonds vereinnahmt. Über letztere soll die Unternehmerin bis spätestens zum 10. jedes Monats für den voraufgehenden Monat abrechnen.

§ 7. Für die betriebsfertige Herstellung der Strecke bis Game erhält die D. K. E. B. u. B. G. die nachweislich aufgewendeten Selbstkosten ersetzt und einen Zuschlag von 10 v. H. auf diese als Unternehmergewinn, jedoch mit der Maßgabe, daß für die zu der Strecke über die Station Game hinaus gelieferten Oberbaumaterialien und für die Hälfte der im ganzen gelieferten Betriebs-

*) Der Bauvertrag ist bisher noch nicht abgeschlossen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mittel bei der Bemessung des Gewinnes nur ein Zuschlag von 5 v. H. berechnet wird.

Der insgesamt der D. K. E. B. u. B. G. zu gewährende Gewinn, aber ausschließlich des gemäß § 3 dieses Abkommens für die Ausführung der Vorarbeiten der Unternehmerin zukommenden Gewinnes soll die Höchstsumme von 460 000 ℳ nicht übersteigen.

§ 8. Die Verwaltungskosten werden für die Strecke bis Game auf einen Betrag festgesetzt, der 490 000 ℳ nicht überschreiten darf.

Zu einem rechnungsmäßigen Nachweise über die Höhe der tatsächlich verausgabten Verwaltungskosten ist Unternehmerin nicht verpflichtet, doch wird sie die aufgewendeten Kosten in einer Summe auf Treu und Glauben mitteilen. Die sich danach ergebenden Ersparnisse an den in Absatz 1 festgesetzten Verwaltungskosten werden zwischen Fiskus und Gesellschaft hälftig geteilt.

Für den Begriff der Verwaltungskosten und der Selbstkosten sind die Bestimmungen maßgebend, welche in § 17 des diesem Abkommen anliegenden Bauvertragsentwurfs getroffen sind.

§ 9. Die Unternehmerin erhält:

a) binnen 8 Tagen nach Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe von 500 000 ℳ einen Vorschuß in gleicher Höhe, aus dem sie auch alle ihr vor Abschluß des Abkommens in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu decken hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin binnen 2 Monaten nach Ablauf der in § 10 des Abkommens vereinbarten Baufrist zurückzugeben.

b) monatliche Abschlagszahlungen, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnsummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst 10prozentigem Zuschlage auf sämtliche Leistungen und Lieferungen für die Strecke bis Game und nebst einem 5prozentigem Zuschlage auf die für die Reststrecke bis Atakpame erfolgenden Lieferungen, sowie für Verwaltungszwecke monatlich 25 000 ℳ bis zur Höhe von 490 000 ℳ.

Bis zum 10. jedes Monats wird die Unternehmerin der Kolonialverwaltung den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten Zahlungen ohne Belege auf Treu und Glauben angeben. Spätestens bis zum 20. d. Mts. wird alsdann die Kolonialverwaltung die Abschlagszahlungen leisten.

Hat die Unternehmerin ausnahmsweise im Laufe eines Monats größere Zahlungen zu leisten, zu deren Bestreitung der Vorschuß von 500 000 ℳ nicht ausreicht, so sollen ihr auf Anforderung, die mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Zahlung zu erfolgen hat, sofern und solange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, die für diese Zahlungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 10. Die Fertigstellung des Gesamtentwurfes und des Kostenanschlages soll spätestens in 12 Monaten vom 1. Juli d. Js. ab gerechnet erfolgen. Innerhalb dieser Zeit müssen die gesamten Entwurfsstücke nebst Unterlagen dem Reichs-Kolonialamt vorgelegt sein.

Die betriebsfertige Herstellung der Strecke Lome—Game ohne Baureste soll spätestens am 31. März 1910 beendet sein.

Die Anlieferung sämtlicher Betriebsmittel und der Oberbaumaterialien

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für die Strecke über Atakpame hinaus muß auf Verlangen des Reichs-Kolonialamtes gleichfalls am 31. März 1910 beendet sein.

Berlin, den 29. November/11. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.
F. Lenz.

Anlage zu Nr. 348.

Vertragsentwurf über den Bau der Eisenbahn von Lome nach Atakpame.

Zwischen dem Fiskus des Schutzgebiets Togo, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes, einerseits und .....

.....

anderseits, wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1. Gegenstand und Unterlage des Vertrages.

1. Die Unternehmerin hat nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Beachtung der beigefügten Bauvorschriften und unter tunlichster Anlehnung an das Bauprogramm, wie es in dem mit Lage- und Höhenplänen beigegebenen Kostenanschlage mit Ausschluß der Titel I, XVI, XVII und XVIII sowie der Position 3 und 5 des Titels XIII und . . niedergelegt ist, die Einzelentwürfe aufzustellen, die zum Bau der Bahn von Lome nach Atakpame (in folgendem Bahn genannt) nötig sind, auf Grund dieser Unterlagen die genannte Bahn mit einer Spurweite von einem Meter betriebsfertig herzustellen und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen und Inventarienstücken auszustatten. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Bedürfnis gelten die im Kostenanschlage oder in den Baubeschreibungen enthaltenen Festsetzungen als Bedürfnis.

2. Der Grunderwerb sowie die etwaige Vermessung und Einsteinung der erworbenen Flächen ist nicht Sache der Unternehmerin. Den für die Bahn dauernd nötigen Grund und Boden sowie die nur während des Baues nötigen Flächen, beides im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels I des Kostenanschlages, hat das Gouvernement des Schutzgebietes Togo der Unternehmerin auf Antrag rechtzeitig und kostenlos zu überweisen.

§ 2. Bauentwurf.

1. Die ausführlichen Vorarbeiten und Einzelentwürfe sollen die folgenden zeichnerischen Darstellungen umfassen:

a) Übersichtslage- und Höhenplan, 1 : 200 000 für die Längen, 1 : 2000 für die Höhen, in Buchform;

b) Lage- und Höhenpläne $\frac{1:2500}{1:250}$ oder $\frac{1:2000}{1:200}$ mit Darstellung des Geländes durch Schichtenlinien, Bezeichnung der Bewachsung usw. Die Breite des darzustellenden Geländestreifens soll im allgemeinen im offenen Gelände 100 m beiderseits der Bahn betragen und ist im übrigen dem Zwecke anzupassen;

c) Bahnhofspläne 1 : 1000;

d) Bau- und Werkzeichnungen der regelmäßigen Bahnquerschnitte, der Futtermauern, Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, sonstigen Bauwerke, Bahnhofshochbauten, Wasserstationen, Werkstätten, Lokomotivschuppen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dergl., ferner der Gleismaterialien, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und maschinellen Anlagen in üblichen Maßstäben mit den zugehörigen Berechnungen.

Abweichungen von den genannten Maßstäben bedürfen der Genehmigung der Stelle, die für die Genehmigung der betreffenden Entwürfe zuständig ist.

Die Entwürfe nebst Berechnungen sollen von zuverlässigen Fachleuten aufgestellt und unterzeichnet sein. Die Entwürfe nebst Berechnungen zu d) sollen durch einen an ihrer Aufstellung nicht beteiligten Sachverständigen technisch und rechnerisch nachgeprüft sein und eine entsprechende, von ihm unterschriebene Prüfungsbescheinigung tragen.

2. Alle von der Örtlichkeit unabhängigen Entwürfe, wie die Musterzeichnungen für Gleis, Weichen, die Entwürfe zu den eisernen Überbauten, bedürfen der Genehmigung des Reichs-Kolonialamts, alle anderen Entwürfe der Genehmigung des Gouvernements. Alle Entwürfe muß die Unternehmerin mindestens in vierfacher Ausfertigung und so zeitig vorlegen, daß eine sorgfältige Prüfung ohne Schädigung der Baudispositionen möglich ist. Eine genehmigte Ausfertigung erhält die Unternehmerin zu eigenem Gebrauch zurück.

3. Genehmigungen der Entwürfe durch die Aufsichtsbehörden entbinden die Unternehmerin nicht von der ihr nach § 16 obliegenden Gewährleistung.

§ 3. Berichtigung der Entwurfstücke.

1. Die Unternehmerin hat sämtliche Entwurfstücke nach der Ausführung zu berichtigen und die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen. Von den so berichtigten und bescheinigten Entwurfstücken hat sie dem Gouvernement tunlichst bald nach Fertigstellung der einzelnen Bauwerke oder Ausführung der einzelnen Streckenabschnitte, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Abnahme der Bahn, oder, soweit es sich um später fertig werdende Anlagen handelt, alsbald nach deren Abnahme je eine auf Pauseinwand gefertigte Abzeichnung zu Eigentum und freier Verfügung zu geben.

2. Die Unternehmerin hat auch den anliegenden Kostenanschlag, soweit er Gegenstand dieses Vertrages ist, nach der Ausführung und den tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu berichtigen und dann auf die Übereinstimmung mit der Ausführung zu bescheinigen; die einzelnen Leistungen sind dabei so weit zu trennen wie in dem anliegenden Anschlage. Der so berichtigte und bescheinigte Anschlag ist von der Unternehmerin mit der Schlußrechnung einzureichen.

3. Für die Brücken hat die Unternehmerin ordnungsmäßige Brückenbücher anzulegen und diese dem Gouvernement tunlichst bald nach Fertigstellung jeder Brücke, spätestens aber 6 Monate nach der Abnahme der Bahn zu übergeben.

§ 4. Militärischer Schutz im Falle eines Aufstandes.

Im Falle eines Aufstandes im Schutzgebiete wird das Gouvernement, soweit möglich, für angemessenen militärischen Schutz der Arbeiten der Unternehmerin Sorge tragen.

§ 5. Fristen und Dispositionen.

1. Die Unternehmerin hat die Bauarbeiten spätestens 3 Monate nach dem Abschlusse dieses Vertrages zu beginnen und sie fortgesetzt angemessen so zu fördern, daß die ganze Bahn in allen ihren Teilen spätestens am . . . . . als betriebsfähig und vertragsmäßig hergestellt vom Gouvernement übernommen werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Die Unternehmerin hat binnen sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages und dann in Zeitabständen von höchstens 6 Monaten dem Gouvernement Baudispositionspläne für den jeweiligen Rest des Baues in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Die Unternehmerin hat bei Überschreitung der unter Ziff. 1 ausbedungenen Frist Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unternehmerin ist beweispflichtig dafür, daß die Überschreitung der Baufrist durch Baubehinderung infolge höherer Gewalt oder sonstiger seitens der Unternehmerin nicht verschuldeter Umstände verursacht worden ist. Von allen solchen Behinderungen hat die Unternehmerin der örtlichen Aufsichtsbehörde möglichst bald Anzeige zu erstatten. Über den Tatbestand ist dann unverzüglich eine gemeinsame Verhandlung aufzunehmen.

4. Versäumnisse der Kolonialverwaltung in der Erfüllung der ihr nach § 1, Ziff. 2 obliegenden Pflichten sowie in der Genehmigung der Baupläne begründen keinen anderen Anspruch als gegebenenfalls den auf Verlängerung der Baufrist.

§ 6. Aufsicht.

1. Die Überwachung der Arbeiten der Unternehmerin wird vom Gouvernement durch einen Eisenbahnkommissar und besonders bestellte Beamte ausgeübt. Der Eisenbahnkommissar wird insbesondere gemeinschaftlich mit dem Bauleitenden der Unternehmerin die Linie festlegen und sich über die Arbeiten der Unternehmerin ständig durch Bereisungen der Strecke so unterrichtet halten, daß dem Bauleitenden der Unternehmerin die nötigen Entscheidungen stest so rasch gegeben werden können, daß Vezögerungen des Baues vermieden werden.

2. Den Anordnungen des Gouvernements und des mit der Aufsicht betrauten Eisenbahnkommissars hat der Bauleitende nachzukommen, wobei er der Unternehmerin gegebenenfalls etwaige Rechtsansprüche vorbehalten kann.

Das Gouvernement wird bei der ihm obliegenden Genehmigung der Pläne und bei seinen sonstigen Maßnahmen sich nicht allein von Rücksichten auf Zweckmäßigkeit und Gediegenheit des Baues in technischer Beziehung leiten lassen, sondern auch bestrebt sein, das beiderseitige Interesse an tunlichster Einschränkung der aufzuwendenden Geldmittel zu wahren. Ein unmittelbarer Eingriff des Gouvernements oder seiner Beauftragten in den eigentlichen Bau- (Arbeits-) Betrieb soll tunlichst vermieden und daher auf Fälle beschränkt werden, wo Gefahr im Verzuge ist.

Baut die Unternehmerin nach Entwürfen, die ihr weder in der Heimat vom Reichs-Kolonialamt noch in dem Schutzgebiete vom Gouvernement genehmigt sind, so ist sie verpflichtet, etwaige von diesen Stellen für erforderlich erachtete Änderungen zu Lasten des Baufonds auszuführen.

3. Die Bestimmungen unter Ziff. 2 gelten auch für Abweichungen von genehmigten Entwürfen.

Von der Absicht, bei der Ausführung von genehmigten Entwürfen abzuweichen, hat die Unternehmerin tunlichst vor Inangriffnahme, jedenfalls aber sofort nach Beginn der betreffenden Arbeiten der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Unterbleibt die sofortige Benachrichtigung, so hat Unternehmerin die von der Kolonialverwaltung nachträglich für erforderlich erachteten Änderungen zu eigenen Lasten auszuführen.

4. In Fällen vorschriftswidriger Arbeiten oder Lieferungen kann das Reichs-Kolonialamt sowohl wie das Gouvernement verlangen, daß in ange-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

messenen Fristen die Mängel beseitigt und vorschriftswidrige Gegenstände von der Verschiffung ausgeschlossen oder von den Baustellen und Werkplätzen entfernt werden. Die entstehenden Kosten treffen die Unternehmerin allein.

5. Auf Verlangen des Gouvernements hat die Unternehmerin die Messungen, die zur Anfertigung und Bescheinigung von Revisionszeichnungen nötig sind, insbesondere die Messung der Bahnlänge im Beisein und unter Überwachung eines vom Gouvernement zu bezeichnenden Beamten ausführen zu lassen.

6. Dem Eisenbahnkommissar und den vom Gouvernement dazu bestellten Beamten steht zum Zwecke der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten, den Oberbeamten auch zu den Geschäftsräumen der Unternehmerin frei. Die Unternehmerin hat ihnen jede zur Durchführung der Aufsicht nötige Auskunft zu geben. Der Kolonialverwaltung sowie den Beauftragten des Gouvernements hat die Unternehmerin jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Bücher zu gestatten, die sie zur Erfüllung dieses Vertrages zu führen hat.

§ 7. Vergebung von Lieferungen.

1. Die Unternehmerin darf die vertraglichen Lieferungen und Leistungen nur bewährten Firmen übertragen. Gebrauchte Gegenstände sind bei der Lieferung der anschlagsmäßigen Sachen ausgeschlossen.

2. Die Unternehmerin ist gehalten, bei Vergebung der Lieferungen des eisernen Oberbaumaterials, der eisernen Überbauten für Brücken usw., der eisernen Telegraphenstangen sowie der Fahrzeuge mindestens drei Firmen zum Wettbewerb aufzufordern, soweit dies nicht durch Syndizierung der Lieferungsgegenstände zwecklos ist, und soweit nicht durch eine derartige Ausschreibung eine wesentliche Verzögerung entsteht. Auf Verlangen des Reichs-Kolonialamtes ist sie verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, daß dies geschehen ist. Die Unternehmerin ist im übrigen darüber keine Rechenschaft schuldig, ob es etwa Mittel und Wege gegeben hätte, gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen Ersparnisse zu erzielen.

3. Bei gleichartigen Angeboten soll Gegenständen deutschen Ursprungs der Vorzug gegeben werden. Die Versendungen sollen tunlichst über deutsche Häfen erfolgen.

§ 8. Personal der Unternehmerin.

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, einen mit den nötigen Vollmachten ausgestatteten, technisch gebildeten und im Eisenbahnbau erfahrenen Bauleitenden zu bestellen. Der Sitz der Bauleitung muß in Lome liegen. So lange der Bauleitende vom Sitz der Bauleitung abwesend ist, hat er an diesem Ort einen Vertreter zu bestellen. Der Bauleitende soll Angehöriger des Deutschen Reiches sein.

2. Die bei den Bauarbeiten und dem Betriebe beschäftigten Angestellten müssen eine ihrer Verwendung entsprechende Vorbildung und guten Leumund haben.

3. Übelbeleumundete Angestellte hat die Unternehmerin auf Verlangen des Gouvernements sofort zu entfernen.

4. Die Unternehmerin hat der Wohlfahrt sowie der angemessenen Bezahlung und Behandlung der Arbeiter unter Berücksichtigung der einschlägigen im Schutzgebiet jeweils geltenden Bestimmungen besondere Sorgfalt zu widmen. Namentlich hat sie eine auskömmliche Krankenverwaltung unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Leitung eines von ihr angestellten erfahrenen Arztes einzurichten, dem die dauernde gesundheitliche Überwachung der Strecke obliegt und zwar:

a) die fortlaufende Belehrung der europäischen Beamten über gesundheitsgemäße Lebensweise in den Tropen;

b) die Überwachung der Durchführung der für notwendig erachteten Maßregeln (Chininprophylaxe usw.);

c) die Sorge für einwandfreie Beschaffenheit von Wasser, Nahrungsmitteln und Unterkunft der eingeborenen Arbeiter;

d) Behandlung der Europäer und der Eingeborenen auf der Strecke, soweit es sich um Kranke handelt, die entweder nicht nach Lome befördert werden können oder deren Erkrankung derart ist, daß sie zwar ihre Arbeit verrichten können, aber doch ärztliche Behandlung brauchen (z. B. Tripper, Syphilis, Hautkrankheiten).

Zu ersterem Zweck müssen geeignete Unterkunftsräume (für Europäer 1 bis 2 mückensichere Häuser) an der Strecke selbst und zwar am Hauptsitz des Arztes eingerichtet werden.

e) Meldung auftretender Epidemien unter den Arbeitern oder in den der Strecke benachbarten Ortschaften ans Gouvernement.

f) Impfung der Arbeiter.

5. Die Anwerbung eingeborener Arbeiter ist nur durchaus zuverlässigen und erprobten Persönlichkeiten zu übertragen; deren Anstellung unterliegt der Bestätigung des Gouvernements. Das Gouvernement wird die Unternehmerin in ihren auf die Anwerbung von Arbeitern gerichteten Bestrebungen tunlichst unterstützen. Die Unternehmerin kann vom Gouvernement angehalten werden, mindestens die ortsüblichen Tagelöhne an ihre Arbeiter zu zahlen.

§ 9. Ordnungsvorschriften.

1. Die Unternehmerin ist dafür verantwortlich, daß alle Angestellten und Arbeiter die für die Bauausführung gültigen gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften befolgen. Insbesondere haftet sie für die Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken und sonstigen Bauvorrichtungen.

2. Die Unternehmerin hat sämtliche Arbeiten so zu regeln, daß die ihnen beiwohnende Gefahr soweit vermindert wird, als es die Natur der Arbeiten gestattet.

§ 10. Zoll- und Hafengebühr.

Die von der Bauunternehmerin zur Erfüllung dieses Vertrages in das Schutzgebiet eingeführten und daraus ausgeführten Gegenstände unterliegen den allgemeinen Zoll- und Hafen-Tarifvorschriften.

§ 11. Gebrauch der Lieferungsgegenstände und Anlagen.

1. Die Unternehmerin ist befugt, sämtliche Gegenstände und Anlagen, die sie in Ausführung dieses Vertrages liefert und herstellt, bis zur Abnahme zur weiteren Erfüllung dieses Vertrages zu gebrauchen.

Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge nebst Reserveteilen. Diese hat die Unternehmerin dem Gouvernement alsbald nach ihrem Zusammenbau (oder ihrer Lieferung) zu übergeben. Dieses wird der Unternehmerin die für den Baubetrieb nötigen Fahrzeuge, soweit es über sie verfügt, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Bedarf an für den Baubetrieb nötigen Fahrzeugen und der Zeitpunkt ihrer Bereithaltung wird zwischen dem Gouvernement und der Unternehmerin besonders vereinbart werden. Die Unternehmerin hat zur möglichsten Schonung der Fahrzeuge darauf Bedacht zu nehmen, auf den noch nicht gehörig unterbetteten und gerichteten Gleisstrecken tunlichst wenige der Fahrzeuge und namentlich der Lokomotiven zu verwenden.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Unterhaltung der der Unternehmerin überlassenen Fahrzeuge sind dem Baukonto zu belasten.

2. Die Unternehmerin ist gehalten, die Lieferungsgegenstände und Anlagen vor jeder sachwidrigen Behandlung zu schützen und sie in der vorgeschriebenen Art und Menge bei der Abnahme neu und betriebsfähig oder — für den Fall der in Ziff. 1 erwähnten vorherigen Benutzung — in einem solchen betriebsfähigen Zustande zu übergeben, wie er der naturgemäßen Abnutzung und sorgfältigen Unterhaltung (einschl. rechtzeitiger Ausbesserungen) entspricht.

3. Die erforderlichen Baugeräte sind zu Lasten des Baukontos zu beschaffen und nach Gebrauch zu Gunsten des Baukontos zu veräußern.

Meterspurige Baufahrzeuge unterliegen den Bestimmungen des § 2 und des § 6, 4.

§ 12. Telegraph und Telegramme sowie Posträume.

1. Telegramme der Kolonialverwaltung sind auf den Leitungen der Baustrecke kostenlos zu befördern, soweit sie sich auf den Dienst der Eisenbahn beziehen.

2. Telegramme, die sich nicht auf den Dienst der Bahn beziehen, darf die Unternehmerin nur unter den von der Reichs-Telegraphenverwaltung zu stellenden Bedingungen befördern.

3. Ausgaben und Einnahmen aus dem Telegrammverkehr und aus der Vermietung von Räumen an die Postverwaltung gelten als Bauausgaben und Baueinnahmen.

§ 13. Betrieb während der Bauzeit.

1. Im allgemeinen tarifieren die Baugüter der Unternehmerin auf den fiskalischen Vorstrecken wie Güter des allgemeinen Verkehrs.

2. Die Unternehmerin hat die Pflicht und das Recht, den öffentlichen Güterverkehr in Wagenladungen und, soweit sich dies mit den Interessen an einem ungehinderten und raschen Baufortschritte vereinigen läßt, auch den Stückgut- und Personenverkehr in dem Maße mit den Arbeitszügen einzurichten, in welchem die einzelnen Teilstrecken von Lome nach dem Hinterlande vom Gouvernement im Einverständnis mit der Unternehmerin für diesen Zweck als betriebsfähig erklärt werden. Die Unternehmerin erhebt für diese Transporte die auf den bestehenden Verkehrsanlagen jeweils geltenden tarifmäßigen Sätze. Sämtliche hieraus erwachsenden Kosten werden zu Lasten des Neubaufonds verbucht. Sämtliche Einnahmen werden ebenfalls beim Neubaufonds vereinnahmt. Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß Tarifänderungen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Über den Betrieb und den Verkehr auf den eröffneten Teilstrecken sind statistische Aufzeichnungen nach Maßgabe der für die bestehenden Verkehrsanlagen geltenden Bestimmungen zu liefern.

Über die aus dem öffentlichen Verkehr erwachsenden Einnahmen soll

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Unternehmerin bis spätestens zum 10. jedes Monats für den voraufgehenden Monat abrechnen.

Um die Gesamtsumme dieser Einnahmen erhöht sich die im § 17 Ziff. 1 a festgesetzte Stichsumme von . . . . . *M*.

3. Die Angestellten des Gouvernements sind bei Reisen in Angelegenheiten des Baues und Betriebes der Bahn mit Gepäck, Dienern, Trägern und Reittieren frei zu befördern.

4. Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung die Beförderung der Postsachen auf den fertiggestellten und gemäß Ziff. 2 dem vorläufigen öffentlichen Betrieb übergebenen Strecken mit den Bauzügen zu übernehmen, wobei die hinsichtlich der Postbeförderung auf den bestehenden Verkehrsanlagen vom 1. April 1908 ab gültigen Bestimmungen, betreffend die Verpflichtungen der Togobahnen gegenüber der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, entsprechende Anwendung finden sollen.

§ 14. Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes nach der Abnahme.

1. Soweit die Unternehmerin nach der Abnahme der Bahn ihrer Angestellten nicht mehr zur Abwickelung dieses Vertrages bedarf, hat sie diese mit deren Einverständnis auf Antrag der Kolonialverwaltung zum Tage nach der Abnahme aus ihren Diensten zu entlassen und ihnen den Übertritt in die Dienste der Kolonialverwaltung zu gestatten.

2. Die Unternehmerin wird darauf Bedacht nehmen, bis zur Abnahme der Bahn genügendes Personal für den Betrieb der Bahn nach den preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 auszubilden. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn das Gouvernement die Bezüge des auszubildenden Personals außerhalb dieses Vertrages vergütet.

§ 15. Abnahme.

1. Der Unternehmerin werden ihre vertraglichen Leistungen und Lieferungen durch das Gouvernement abgenommen. Für die Fahrzeuge findet eine besondere Abnahme statt.

2. Die Vorabnahme etwaiger Leistungen und Lieferungen, deren Prüfung später nicht mehr oder nur mit besonderen Unkosten möglich ist, erfolgt schon während der Bauzeit. Die Unternehmerin hat diese Vorabnahme rechtzeitig zu beantragen. Diese Vorabnahmen sollen für den Übergang der Gefahr an den so abgenommenen Gegenständen und Anlagen und für die Frage der Verjährung ohne Einfluß sein.

3. Auf Verlangen der Kolonialverwaltung hat die Unternehmerin die aus der Heimat zur Lieferung kommenden Gegenstände durch einen von den Unterlieferanten vollständig unabhängigen Sachverständigen vor der Verschiffung vorläufig und unbeschadet der Rechte der Kolonialverwaltung nach § 6 Nr. 4 ordnungsmäßig prüfen zu lassen. Eiserne Brückenüberbauten müssen auf Verlangen der Kolonialverwaltung für die Prüfung zusammengebaut werden. Abweichungen bedürfen besonderer Vereinbarung. Die Wahl des Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der Kolonialverwaltung. Der letzteren steht es frei, sich bei den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu dem Zwecke hat die Unternehmerin sie rechtzeitig von den Prüfungsterminen zu benachrichtigen, auch hat sie ihr von dem Ergebnis der Prüfung Kenntnis zu geben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Das Gouvernement setzt den Zeitpunkt zur Abnahme der Fahrzeuge und der Bahnanlage auf schriftlichen Antrag der Unternehmerin fest; die Abnahme der Fahrzeuge soll tunlichst unverzüglich erfolgen, die der Bahnanlage binnen drei Monaten nach Stellung des Antrages.

Ergeben sich bei der Abnahme wesentliche Mängel an den abzunehmenden Anlagen, so kann die Abnahme bis zu deren Abstellung verweigert werden. Für den dann nötigen neuen Abnahmetag gelten dieselben Bestimmungen wie für den ersten.

5. Über die Abnahme der Fahrzeuge und der Bahnanlage ist eine Verhandlung aufzunehmen, in der alle etwa noch von der Unternehmerin auszuführenden Arbeiten und die Fristen für deren Fertigstellung zu bezeichnen sind.

Die Unternehmerin hat diesen Anforderungen, soweit sie sich in den Vertragsgrenzen halten, nachzukommen, widrigenfalls die Kolonialverwaltung berechtigt ist, die rückständigen Arbeiten für Rechnung der Unternehmerin ausführen zu lassen.

6. Werden bei der Abnahme der Bahn einzelne Teile der Bahnanlage als noch nicht bedingungsgemäß fertiggestellt von der Abnahme ausgeschlossen und einer späteren besonderen Abnahme vorbehalten, so bleiben diese bis zu ihrer endgültigen Abnahme in der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin. Im übrigen geht vom Tage der Abnahme der Bahn ab der Betrieb und die Unterhaltung auf die Kolonialverwaltung über.

Die einzelnen Teilstrecken verbleiben nach der Erklärung ihrer Betriebsfähigkeit zum Zwecke der vorläufigen Eröffnung des öffentlichen Verkehrs (§ 13 Ziff. 2) durch das Gouvernement bis zur Abnahme der gesamten Strecke in der Unterhaltungspflicht der Unternehmerin.

§ 16. Gewähr.

1. Die Unternehmerin hat bei ihren Maßnahmen zur Erfüllung dieses Vertrages die Sorgfalt eines ordentlichen Bauunternehmers zu beobachten.

2. Für alle Leistungen und Lieferungen, auf die sich eine Abnahme erstreckt hat, leistet die Unternehmerin noch ein Jahr nach dieser Abnahme Gewähr. Für diejenigen Leistungen und Lieferungen, die erst nach der Abnahme der Bahn abgenommen sind und sich nicht als Ersatz nach Ziff. 3 dieses Paragraphen darstellen, leistet die Unternehmerin noch ein Jahr nach den betreffenden nachträglichen Abnahmen Gewähr.

Für die Lieferung von eisernem Gleismaterial endet die Gewährzeit

a) für Schienen und Laschen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden fünften Jahres,

b) für eiserne Schwellen mit dem 31. Dezember des auf das Walzjahr folgenden dritten Jahres.

Die Unternehmerin hat die liefernden Werke zu diesen Gewährleistungen vertraglich zu verpflichten und die betr. Verpflichtungsurkunde der Kolonialverwaltung auszuhändigen, welche wegen der etwa erforderlich werdenden Ersatzleistungen mit den liefernden Werken sich unmittelbar verständigen wird.

3. Auf Grund dieser Gewährpflicht hat die Unternehmerin alle Anlagen und Gegenstände, die sich während der Gewährzeit als nicht bedingungsgemäß erweisen oder die infolge schlechten Materials oder mangelhafter Arbeit bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. ohne nachweisbare Unfälle betriebs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unbrauchbar werden, mit Ausnahme der unter Ziff. 2 besonders behandelten Schienen, Laschen und Schwellen, unverzüglich in bedingungsgemäßen Zustand zu bringen, nötigenfalls aber durch neue bedingungsgemäße zu ersetzen. Die Kosten dieser Ersatzarbeiten und Lieferungen gehen zu Lasten des Baukontos insoweit als es der Unternehmerin nicht gelingt, die Kosten auf Grund von Regreßansprüchen an Lieferanten und Beauftragte von diesen einzuziehen, und sofern die Unternehmerin kein vertretbares Verschulden trifft.

Für alle solche Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen leistet die Unternehmerin Gewähr bis zum Ablauf der Gewährfrist für die betreffenden ursprünglichen Leistungen und Lieferungen.

4. Erweisen sich die Inventarien und Ausrüstungsstücke bei der Abnahme für die Bedürfnisse des Betriebes der Menge nach als unzulänglich, so hat die Unternehmerin weitere Inventarien und Ausrüstungsstücke mit Ausnahme von Werkstattsausrüstungen und Fahrzeugen nachzuliefern. Die Gewährfrist hierfür läuft bis zum Schlusse des mit der Abnahme der Bahnanlage beginnenden Jahres.

§ 17. Vergütung.

1. Unter der Voraussetzung der gesetzlichen Bereitstellung der Mittel erhält die Unternehmerin als Vergütung für die vertragsmäßigen Leistungen und Lieferungen:

a) zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und als Gewinn A + $^1/_{110}$ A Millionen Mark. Diese Summe vermehrt sich gegebenenfalls um ein Fünftel des Betrages, um den die bei b) genannten Selbstkosten unter A Millionen Mark bleiben, insgesamt aber höchstens um $^1/_{20}$ A Millionen Mark. Die Summe vermindert sich gegebenenfalls um ein Fünftel des Betrages, um den die bei b) genannten Selbstkosten über A Millionen Mark steigen, höchstens aber um $^1/_{10}$ A Millionen Mark; ein weiterer Abzug findet statt, wenn die Verwaltungskosten der Unternehmerin nach ihrer eigenen Angabe (§ 18, 3) unter . . . . . ℳ bleiben, und zwar um die Hälfte dieses Unterschiedes;

b) den Ersatz der in Erfüllung dieses Vertrages nachweisbar aufgewendeten Selbstkosten.

2. Verwaltungskosten im Sinne der Bestimmung unter a) dieses Paragraphen sind:

a) die Personalkosten der Firma für ihre Beamten außerhalb des Schutzgebietes Togo und für den bauleitenden Ingenieur, seinen Stellvertreter und die Bureaubeamten im Schutzgebiete. Alle anderen Personen, seien es Beamte oder Arbeiter, die aus Anlaß des Bahnbaues im Schutzgebiete tätig sind, gehen zu Lasten des Baukontos. In gleicher Weise sind auf das Baukonto zu verbuchen die Kosten der Unfall-, Kranken-, Invaliden- und sonstigen Versicherung, der ärztlichen Behandlung, der Abfindung und Unterstützung usw. aller Beamten und Arbeiter mit Ausnahme der im Satze 1 genannten Beamten;

b) sämtliche Bureaukosten, wie z. B. für Einrichtung und Ausstattung der Bureaus, Bureau-, Meß- und Zeichengeräte, Bücher, Karten, Modelle usw., Miete, Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Versicherung, der Bureaus, Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien, Zeitungen, Bekanntmachungen, Stempel, Porti, Boten und Bureaudiener;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) sämtliche Kosten, die der Firma bei der Prüfung von Lieferungsgegenständen außerhalb des Schutzgebietes entstehen;
d) sämtliche Kosten der Geldbeschaffung und der zu hinterlegenden Sicherheiten;
e) sämtliche Steuern und Abgaben mit Ausnahme derjenigen für Personen und Gegenstände, die bei den unter Ziff. 1 b) bezeichneten Selbstkosten verrechnet werden.

3. Selbstkosten im Sinne der Ziff. 1 b) dieses Paragraphen sind sämtliche übrigen Kosten, die der Firma in Erfüllung dieses Vertrages erwachsen. Über diese Selbstkosten hat die Firma ordnungsmäßig auf besonderem Baukonto Buch zu führen; die hierher gehörigen Ausgaben und Einnahmen soll sie tunlichst mit Quittung belegen oder, soweit dies nicht durchführbar ist, von eigens hierfür verpflichteten Angestellten der Firma auf ihre Richtigkeit, ihre richtige Verbuchung und auf rechnerische Richtigkeit bescheinigen lassen.

4. Bei Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem beigefügten Kostenanschlage unterliegen die Bestimmungen der Ziff. 1 nur dann der Änderung, wenn die Mehr- oder Minderleistungen die Spalte 3 (Gegenstand) der Titel IX, X, XI oder XII betreffen oder wenn durch Baubehinderung infolge von Erdbeben, verheerenden Epidemien, Krieg oder Aufstand im Schutzgebiet die Selbstkosten eine wesentliche Steigerung erfahren haben, oder wenn auf Verlangen der Kolonialverwaltung z. B. durch Änderung der Bauvorschriften die Unternehmerin zu höheren Aufwendungen genötigt worden ist, als sie durch diesen Vertrag vorgesehen sind.

Die Änderungen der Ziff. 1 sollen von Fall zu Fall vereinbart werden. Ansprüche auf Grund der erwähnten Baubehinderungen oder der etwa erfolgten Änderungen der Bauvorschriften müssen tunlichst unverzüglich, spätestens aber bei der Abnahme der Bahn geltend gemacht werden.

5. Für Lieferungen und Ausführungen zum Zwecke der Ergänzung und Verbesserung der Bahnanlage, die im Vertrage nicht vorgesehen sind, sofern sie mit der Kolonialverwaltung vereinbart oder von ihr nachträglich genehmigt worden sind, erhält die Unternehmerin die nachweisbar aufgewandten Selbstkosten ersetzt und einen Zuschlag von 10 v. H. auf diese als Unternehmergewinn.

§ 18. Rechnungslegung.

1. Über die im § 17, 1 b genannten Selbstkosten hat die Unternehmerin der Kolonialverwaltung von dem Vertragsabschluß an in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber alle drei Monate in dreifacher (die Belege in einfacher) Ausfertigung Rechnung zu legen. In der Art der Aufstellung der Rechnungen ist den Wünschen der Kolonialverwaltung zu entsprechen. Jede Abrechnung ist für sich abzuschließen und mit der Bescheinigung der allgemeinen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

Über die beschafften Inventarien ist ein Verzeichnis zu führen, das bei der Abnahme als Unterlage zu dienen hat. Die erfolgte Eintragung der Inventarien ist auf den Rechnungen unter Angabe der Stelle zu bescheinigen, unter der die Vereinnahmung erfolgt.

Über die Beschaffung und Verwendung von Material sowie des Proviants für das verpflegungsberechtigte Personal ist ordnungsmäßig Buch zu führen und der Kolonialverwaltung Einsicht in diese Bücher zu gewähren.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Schlußrechnung soll die Unternehmerin tunlichst binnen 6 Monaten nach der Abnahme der Bahn einreichen.

2. Für die Baurechnung ist die Einteilung des anliegenden Anschlages maßgebend. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Baubetriebe werden auf einem besonderen Konto unter tunlichster Trennung nach Titeln und Positionen nachgewiesen und dann nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebsleistungen auf die Positionen des Kostenanschlages verteilt.

3. Über die unter § 17, 1 a fallenden Kosten schuldet die Unternehmerin keine Rechnungslegung im einzelnen; jedoch hat sie bei Einreichung der Schlußrechnung ohne Belege auf Treu und Glauben anzugeben, wie hoch sie ihren Verwaltungsfonds gemäß § 17, 2 rechtmäßig belastet hat.

4. Den mit der Prüfung der Abrechnung betrauten Beamten der Kolonialverwaltung hat die Unternehmerin jede nötige Auskunft u. a. auch die Einsicht in schriftliche Vereinbarungen, Verträge usw. zu gewähren. Das Reichs-Kolonialamt prüft die eingereichten Rechnungen nur auf ihre rechnerische und buchungsgemäße Richtigkeit, nicht auf die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben und Einnahmen. Unberührt davon bleibt die Prüfung der Frage, ob eine einzelne Ausgabe auf Baukonto zu buchen oder zu Lasten der Verwaltungskosten zu nehmen ist.

5. Die Unternehmerin hat halbjährlich (1. April und 1. Oktober) einen nach dem beigedruckten Vordruck und nach den Positionen des Anschlages eingeteilten Wirtschaftsbericht über den in der Teilrechnung umfaßten Zeitraum in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
Des Anschlages				Eigenkosten			Demnach gegen den Anschlag		
Titel	Pos.	Gegenstand	Betrag ℳ	Ausgaben bis zum Schlusse der Berichtzeit ℳ	Zur Vollendung noch auszugeben ℳ	Summe (5+6) ℳ	mehr (7—4>0) ℳ	weniger (4—7>0) ℳ	Bemerkungen (namentlich Erläuterungen der Spalten 8 und 9).

6. Alle eingereichten Rechnungen und Belege verbleiben der Kolonialverwaltung.

§ 19. Zahlungen.

1. Die Unternehmerin erhält

a) binnen 8 Tagen nach Hinterlegung der im § 20 festgesetzten Sicherheit einen Vorschuß in Höhe von . . . . ℳ., aus dem die Unternehmerin auch alle ihr vor Abschluß des Vertrages in seiner Erfüllung entstandenen Kosten zu bezahlen hat. Diesen Vorschuß hat die Unternehmerin binnen 2 Monaten nach Ablauf der im § 5, 1 vereinbarten Baufrist zurückzugeben.

b) allmonatliche Abschlagszahlungen, sofern und so lange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, in Höhe der der Unternehmerin im vergangenen Monat entstandenen Selbstkosten nebst zehnprozentigem Zuschlage, soweit dieser nicht gemäß § 17, 1 a ganz oder teilweise in Abzug kommen muß; sowie für Verwaltungszwecke monatlich . . . ℳ bis zur Höhe von . . . . . ℳ.

2. Bis zum 10. jedes Monats wird die Unternehmerin der Kolonialverwaltung den Betrag der von ihr im vergangenen Monat geleisteten, unter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 17, 1 b gehörigen Zahlungen ohne Belege auf Treu und Glauben angeben; spätestens bis zum 20. des Monats wird alsdann die Kolonialverwaltung die Abschlagszahlung gemäß 1 b leisten.

Hat die Unternehmerin ausnahmsweise im Laufe eines Monats größere Zahlungen zu leisten, zu deren Bestreitung der Vorschuß gemäß Ziff. 1 a in seiner gewöhnlichen Höhe nicht ausreicht, so soll ihr auf Anforderung, die mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Zahlung zu erfolgen hat, sofern und so lange die bis dahin in den Schutzgebietsetats bewilligten Darlehnssummen nicht erschöpft sind, das für diese Zahlungen erforderliche Geld zur Verfügung gestellt werden.

3. Den Rest der der Unternehmerin nach § 17 zustehenden Vergütung erhält sie tunlichst binnen 3 Monaten, nachdem sie die Schlußrechnung eingereicht hat. Sollte sich in dieser Frist die Prüfung der Schlußrechnung nicht in allen Teilen durchführen lassen, so erhält die Unternehmerin zu diesem Termin jedenfalls den nicht strittigen Teil ihres Guthabens —, den Rest aber alsbald nach Abschluß der Prüfung. Das Reichs-Kolonialamt wird diese möglichst beschleunigen. Ergibt sich bei der Schlußrechnung, daß die Unternehmerin mehr erhalten hat, als ihr gemäß § 17 zusteht, so hat sie den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 2 Monaten der Kolonialverwaltung zu erstatten.

4. Die Auszahlung der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt nach Wahl der Unternehmerin durch das Gouvernement im Schutzgebiete oder durch die Kolonialhauptkasse in Berlin. Bei notwendigen telegraphischen Benachrichtigungen trägt die Unternehmerin die Kosten. Im übrigen ist Zahlstelle die Kolonialhauptkasse in Berlin.

§ 20. Sicherheit.

1. Als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten hinterlegt die Unternehmerin binnen einer Woche nach dem Vertragsabschluß und jedenfalls vor der ersten Abschlagszahlung bei der Kolonialhauptkasse in Berlin . . . . . *M.* in Papieren, die in solcher Höhe bei der Reichsbank beleihungsfähig sind, oder in Sichtwechseln, die die Unternehmerin ausstellt und die von einer ersten deutschen Bank akzeptiert sind.

2. Nimmt die Kolonialverwaltung die Sicherheit vertragsmäßig in Anspruch, so hat die Unternehmerin sie binnen 14 Tagen auf die alte Höhe zu ergänzen.

3. Die Unternehmerin erhält die eine Hälfte der nach Ziff. 1 gestellten Sicherheit zurück, sobald die Bahn abgenommen ist; die andere Hälfte wird ein Jahr später zurückgegeben, sofern die Unternehmerin allen bis dahin fälligen Vertragspflichten nachgekommen ist.

4. Soweit von der Unternehmerin ein Teil der vertraglichen Leistungen noch nicht erfüllt ist, kann ein entsprechender Teil der Sicherheit bis zur vollständigen Erfüllung von der Kolonialverwaltung einbehalten werden.

§ 21. Aufhebung des Vertrages.

Stellt sich zu irgend einer Zeit der Bauausführung heraus, daß die Unternehmerin zur Erfüllung des Vertrages unfähig ist, so kann die Kolonialverwaltung vorbehaltlich aller gegen die Unternehmerin aus der Nichterfüllung herzuleitenden Rechtsansprüche vom Vertrage zurücktreten. In diesem Falle hat die Unternehmerin der Kolonialverwaltung die auf Grund des Vertrages schon ausgeführten Anlagen und Lieferungen unverzüglich zu übergeben. Das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung seitens der Unternehmerin oder der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen.

§ 22. Schiedsgericht.

1. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kolonialverwaltung und der Unternehmerin hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

2. Der Teil, welcher ein Schiedsgericht anrufen will, hat dem anderen Teile eine darauf hinzielende Erklärung zugehen zu lassen, in welcher er selbst einen Schiedsrichter ernennt. Innerhalb zweier Wochen nach Empfang hat der andere Teil einen zweiten Schiedsrichter zu ernennen. Diese Frist wird auf 8 Wochen verlängert, sofern sich die zur Ernennung der Schiedsrichter nach dem Vertrage oder kraft besonderer Vollmacht berufenen Vertreter beider Parteien nicht in demselben Erdteil befinden. Läßt der andere Teil die Frist verstreichen, ohne die Ernennung vorzunehmen, so ist der erste Teil befugt, den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg um Ernennung eines zweiten Schiedsrichters anzugehen. Die beiden ernannten Schiedsrichter haben sich alsbald über einen dritten Schiedsrichter, der zugleich die Stellung eines Obmannes einnehmen soll, zu einigen. Sofern sie sich nicht einigen können, hat der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg den Obmann zu ernennen.

3. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Erhebungen anzustellen, auch Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Den Erhebungen und Vernehmungen der Sachverständigen und Zeugen können Vertreter beider Teile beiwohnen, soweit das Schiedsgericht nichts Gegenteiliges bestimmt.

4. Der Schiedsspruch, der auch über die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung zu entscheiden hat, ist schriftlich abzufassen und von den drei Schiedsrichtern zu vollziehen. Sämtliche der Unternehmerin in einem schiedsgerichtlichen Verfahren auferlegten Kosten fallen nicht in den Rahmen der ihr gemäß § 17 des Vertrages zu zahlenden Vergütung, sondern gehen zu Lasten der Unternehmerin allein.

5. Das schiedsrichterliche Verfahren regelt sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. In Fällen der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht Berlin-Mitte zuständig.

§ 23. Übertragbarkeit und Abschluß des Vertrages.

1. Dieser Vertrag ist nur mit Zustimmung beider Parteien übertragbar.
2. Er wird in je einer Ausfertigung für die beiden Parteien geschlossen.
3. Die Kosten des Vertragsabschlusses, insbesondere etwaige Stempelsteuergebühren, trägt die Unternehmerin.

349. Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Omaruru. Vom 30. November 1908.

(Kol Bl. 1909 S. 49.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1)*) wird bestimmt:

*) D. Kol. Gesetzgeb. V S. 173.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika wird von den Dienstbereichen der Bezirksgerichte Windhuk und Swakopmund der Gerichtsbezirk Omaruru abgetrennt. Dieser umfaßt das Gebiet der Bezirksämter Waterberg, Grootfontein, Outjo und des Distriktsamts Omaruru. Die Grenzen des Gerichtsbezirks fallen überall mit den Grenzen der genannten Verwaltungsbezirke zusammen.

Außerdem werden auch die nördlich von den Bezirken Outjo und Grootfontein gelegenen, noch nicht in Verwaltung genommenen Gebietsteile des südwestafrikanischen Schutzgebiets dem Gerichtsbezirk Omaruru zugelegt.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte erhält seinen Amtssitz in Omaruru.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

350. Auszug aus dem Erlafs des Gouverneurs von Kamerun an die Stationen und Posten mit von Gärtnern bzw. Landwirten geleiteten Versuchsgärten.*) Vom 1. Dezember 1908.

In Ergänzung des Runderlasses vom 7. April d. J. **) verfüge ich, daß von der Station . . . . . am 1. April jeden Jahres ein landwirtschaftlicher Jahresbericht einzureichen ist. Dieser Bericht ist von dem den Versuchsgarten usw. leitenden Gärtner bzw. Landwirt abzufassen. Hierbei ist nach der in der Anlage beiliegenden Disposition zu verfahren.

Um für diesen Jahresbericht, der an Stelle besonderer Merkbücher zur Information für Nachfolger usw. dienen soll und deshalb in Abschrift auf der Station zurückzubehalten ist, möglichst einwandfreies Material zu bekommen, ordne ich an, daß vom 1. Januar 1909 an von den Gärtnern bzw. Landwirten Tagebücher geführt werden. . . . .

Die Eintragungen in das Tagebuch haben täglich zu erfolgen und sind von dem Stationsleiter bzw. Bezirksamtmann nach Möglichkeit zu kontrollieren.

Buea, den 1. Dezember 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

Anlage zu Nr. 350.

Formular für den landwirtschaftlichen Jahresbericht der Stationen mit einem größeren Versuchsgarten unter Leitung eines Gärtners bzw. Landwirts.

Name der Station, Tag und Datum, Berichtsjahr:

I. Farmbetrieb: (Einheimische Kulturen, die zur Ernährung der Stationsbesatzung und des Viehes dienen.)

Jede Pflanzengattung ist besonders zu behandeln, z. B.:

*) Buea, Bamum, Edea, Lolodorf, Jaunde, Lomie, Ebolova, Joko.
**) Oben Nr. 105.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Makabo
2. Bananen und Planten
3. Kassada
4. Andere derartige Kulturen

bei jeder Pflanzengattung sind die folgenden Fragen gesondert nach Möglichkeit zu beantworten:

1. Qualität und Art der Samen oder der Stecklinge?
2. Zeit der Aussaat?
3. Wie wurde der Boden vorbereitet?
4. Arbeiten während des Heranwachsens?
5. Beobachtungen über das Wachstum?
6. Etwaige Schädlinge?
7. Zeit der Reife?
8. Ernte und Ertrag?
9. Verwertung der Produkte?
10. Besondere Bemerkungen?

II. Spezialkulturen (Versuchskulturen), die Exportprodukte liefern oder späterhin solche liefern sollen.

Jede Versuchskultur ist besonders aufzuführen, z. B.:

1. Kakao
2. Ölpalme
3. Baumwolle
4. Sonstige Kulturen

für jede dieser Versuchskulturen sind gesondert die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Woher stammt das Pflanzenmaterial?
2. Welcher Art war dasselbe (Samen, Stecklinge, junge Pflanzen)?
3. Beschaffenheit der Saatbeete?
4. Zeitpunkt des Verpflanzens?
5. Wie ist das Kulturland vorbereitet?
6. Bemerkungen über das Gedeihen der Pflanzen?
7. Arbeiten vom Verpflanzen bis zur Ernte bei ausdauernden Pflanzen, z. B. Bäume bis zum Ende des Berichtsjahres?
8. Reifezeit?
9. Ernte, Erntemethoden und Ertrag?
10. Welche Schädlinge machten sich bei der Kultur bemerkbar?
11. Verwertung der Produkte?
12. Besondere Bemerkungen?

III. Viehzucht:

1. Pferde
2. Rindvieh
3. Schafe
4. Ziegen
5. Schweine
6. Geflügel

für jede einzelne Tiergattung sind die folgenden Fragen gesondert zu beantworten:

1. Bestand zu Anfang des Jahres?
2. Art der Fütterung?
3. Zuchtmethoden:
   a) in welchem Alter wird das Muttertier belegt?
   b) Aufzucht der jungen Tiere?
   c) Kreuzungsversuche?
4. Geburten und Abgang?
5. Krankheiten?
6. Verwertung des Viehes?
7. Endbestand?
8. Besondere Beobachtungen und Erfahrungen?

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

IV. Witterungsbericht: Allgemeine Notizen: Zusammenstellung der monatlichen Regenmengen und sonstige Beobachtungen für das ganze Jahr resumiert.

V. Allgemeine Erfahrungen und Bemerkungen.

351. Runderlaſs des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend den Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen Gerichten. Vom 2. Dezember 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. Juli d. J.*)

Wegen der in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchen inländischer Gerichte sind im Anschluß an die Allgemeine Verfügung des Königlich Preußischen Herrn Justizministers vom 20. Mai d. J. **) nunmehr auch in allen anderen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern entsprechende Anordnungen getroffen worden.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, die beteiligten Dienststellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 2. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

352. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 4. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 27.)

Im § 24 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anz. Nr. 39/1903) ***) sind die Worte: „und zwar von jeder Zollstelle“ bis „zugelassen sind“ zu streichen.

Daressalam, den 4. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

353. Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Gebühren der Notare. Vom 4. Dezember 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 621. Windh. Nachr. Nr. 98.)

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 853) †) bestimme ich:

§ 1. Den Notaren des Schutzgebietes stehen Gebühren im doppelten Betrage der Sätze zu, welche in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 2. Die Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft und findet auf

*) Oben II Nr. 200. — **) Oben I Nr. 8. — ***) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.
†) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 425.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendeten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Windhuk, den 4. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I.V.: Hintrager.

354. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 15. Oktober 1907, betreffend den Tarif für den Hafen von Swakopmund und für den Hafen von Lüderitzbucht. Vom 4. Dezember 1908.

(Kol. Bl. S. 192. Windh. Nachr. Nr. 98.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit in Ergänzung der Verordnungen vom 15. Oktober 1907, betreffend den Tarif für den Hafen von Swakopmund und für den Hafen von Lüderitzbucht *) verordnet, was folgt:

§ 1. Befreit von der Zahlung der fiskalischen Hafengebühr sind ferner die für den dienstlichen Gebrauch der Kaiserlichen Marine bestimmten Gegenstände, sowie die Angehörigen deutscher Kriegsschiffe und Kinder unter einem Jahre.

§ 2. Für rohe Häute, Felle, Hörner, frisches Gemüse, Wolle, Steinkohlen und Kohlenbriketts jeglicher Art wird die Hafengebühr stets nach dem Bruttogewicht berechnet.

§ 3. Im Abschnitt III Ziff. 4 der zu ergänzenden Verordnungen **) ist das Wort „Konnossement" in „Manifest" umzuändern.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Windhuk, den 4. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I.V.: Hintrager.

355. Gefängnis-Ordnung (für das Gefängnis in Apia), erlassen vom Oberrichter von Samoa. Vom 5. Dezember 1908.

(Gouv. Bl. III Nr. 71.)

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs bestimme ich gemäß § 1 Nr. 7 Abs. 4 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Gesetzgeb. Bd. V S. 173) unter Aufhebung der „Regulations for the Apia Gaol" vom 19. September 1899 (Samoa Government Gazette, Vol. II. Nr. 7) und der durch den Kaiserlichen Bezirksrichter verfügten Gefängnisordnung vom 14. Dezember 1905 *) wie folgt:

*) Gemeint ist offenbar die in der D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 402 abgedruckte Bekanntmachung v. 15. Oktober 1907 einschl. der darin in Bezug genommenen Tarife (ebenda S. 302, 317).

**) Gemeint sind die im Eingang erwähnten Tarife. Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 303, 319, Anm. *)

***) Nicht abgedruckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Allgemeines.

§ 1. Der Polizeivorsteher ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse sowie für die Führung der Materialienverwaltung verantwortlich. Der Polizeivorsteher untersteht hierbei der Aufsicht des Bezirksrichters.

§ 2. Der Polizeivorsteher hat persönlich oder durch den Polizeiassistenten das Gefängnis täglich einmal zu besichtigen, und außerdem durch unvermutete Besichtigungen sich über den guten Zustand der Gefängnisräumlichkeiten und die Einhaltung der Gefängnisordnung zu vergewissern.

§ 3. Über jede Besichtigung des Gefängnisses ist in der dort aufliegenden Liste ein Vermerk mit Angabe der Stunde einzutragen; dies gilt jedoch nicht für die unmittelbar beim Gericht gelegenen Gefängnisräume.

§ 4. Über sämtliche Gefangene führt der Polizeivorsteher eine Liste nach anliegendem Muster.

§ 5. Gegenstände, die der Gefangene bei der Aufnahme in das Gefängnis bei sich führt, sind ihm abzunehmen und zu verwahren. Sofern der Wert dieser Gegenstände nicht ganz geringfügig ist, werden sie durch den Gefangenenaufseher in ein Verzeichnis eingetragen.

§ 6. Die Gefangenen haben den Anordnungen des Polizeivorstehers und des Polizeiassistenten Folge zu leisten und sich eines bescheidenen und ruhigen Verhaltens zu befleißigen.

§ 7. Für die Instandhaltung der überwiesenen Kleidung ist jeder Gefangene verantwortlich.

§ 8. Nichteingeborene und eingeborene Gefangene dürfen nicht in demselben Raum untergebracht und auch nicht gemeinsam beschäftigt werden.

§ 9. Weibliche Gefangene werden von den männlichen getrennt gehalten.

§ 10. Die Gefangenen können bei Krankheitsfällen nach dem Hospital und einem sonst geeigneten Ort überführt werden.

§ 11. Alle Briefe an Gefangene sind dem Bezirksrichter zur Öffnung vorzulegen; von den Gefangenen geschriebene Briefe legt der Polizeivorsteher unverschlossen dem Bezirksrichter vor, welcher über die Weiterbeförderung entscheidet.

Der briefliche Verkehr der Civilhaftgefangenen wird nicht überwacht.

§ 12. Einfuhr oder Genuß von Tabak, Opium oder alkoholischen Getränken ist verboten; Ausnahmen kann im einzelnen Fall der Bezirksrichter gestatten.

Verboten ist ferner das Kartenspielen und Kawatrinken.

§ 13. Sämtliche Beschwerden sind zunächst an den Polizeivorsteher zu richten. Gegen die Entscheidung des Polizeivorstehers findet die weitere Beschwerde an den Bezirksrichter statt.

Nichteingeborene Gefangene.

§ 14. Über die der Gerichtsbarkeit über Nichteingeborene unterstellten Gefangenen (nichteingeborene Gefangene) wird außer der in § 4 genannten Liste eine Haftliste auf der Gerichtsschreiberei geführt.

§ 15. Die Aufsicht über sie darf nur von Weißen geführt werden.

Farbigen Polizisten stehen ihnen gegenüber keine selbständigen Befugnisse zu, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist und es sich um die Verhin-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

derung des Entweichens oder des Begehens von Verbrechen oder schwerer Vergehen handelt.

Ob und wieweit sie zur Arbeit anzuhalten sind oder sich selbst beschäftigen dürfen, bestimmt im einzelnen Fall der Bezirksrichter.

§ 16. Besucher bedürfen schriftlicher Genehmigung des Bezirksrichters; diese ist auch zur Verabfolgung von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Paketen und Zeitungen erforderlich.

Der Bezirksrichter bestimmt, ob der Besuch mit oder ohne Aufsicht erfolgt.

Besucher können, selbst wenn sie im Besitz eines Erlaubnisscheines sind, bei Ordnungswidrigkeiten jederzeit des Gefängnisses verwiesen werden.

§ 17. Das in § 5 bezeichnete Verzeichnis ist von nichteingeborenen Gefangenen zu unterschreiben.

§ 18. Der Bezirksrichter kann gestatten, daß nichteingeborene Gefangene sich selbst bekleiden und beköstigen.

§ 19. Die Disziplinargewalt übt der Bezirksrichter aus; dieser ist hierbei zur Anwendung der in § 58 der Preußischen Gefängnisordnung für die preußische Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 (J. M. Bl. S. 292) bezeichneten Disziplinarmittel befugt, auch kann er die zur Verhinderung der Entweichung notwendigen Maßnahmen treffen.

Eingeborene Gefangene.

§ 20. Eingeborene Gefangene müssen auch den Anordnungen der in Ausübung des Dienstes begriffenen farbigen Polizisten Folge leisten.

Sie sind zur Arbeit anzuhalten, sofern sie nicht durch den Bezirksrichter hiervon befreit sind.

§ 21. Sie müssen um 5,30 Uhr aufstehen, sich waschen, die Lager zurecht machen und treten, nachdem sie gefrühstückt haben, um 6 Uhr zur Arbeitseinteilung an.

Die Arbeitseinteilung geschieht nach Weisung des Polizeivorstehers durch den Gefangenenaufseher oder einen hierzu bestimmten Polizisten.

Der Polizeivorsteher ist bei der Arbeitseinteilung an die durch das Gouvernement hierfür erlassenen Vorschriften gebunden.

Zur Reinhaltung der Gefängnisräume und des dazu gehörigen Landes wird die erforderliche Anzahl Gefangener besonders bestimmt.

§ 22. Die Arbeitszeit währt von 6 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, Sonnabends bis 4 Uhr nachmittags, mit einer Mittagspause von 11 bis 1 Uhr.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ruht die Arbeit.

Bezüglich der Arbeitszeit der chinesichen Strafgefangenen bewendet es bei den Vorschriften des § 16 der Gouvernementsverordnung betreffend die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25. April 1905 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 41 S. 136). *)

§ 23. Die eingeborenen Gefangenen werden unter Aufsicht eines Polizisten und zwar regelmäßig in geschlossenen Abteilungen nach und von der Arbeitsstätte geführt und dürfen nur unter Aufsicht beschäftigt werden.

Vereinzeltes Umherlaufen oder Umherstehen auf der Straße, Unterhaltung untereinander oder mit anderen Personen, Singen, Lärmen oder Tabakrauchen auf der Arbeitsstätte sowie auf dem Wege zu oder von der Arbeit ist verboten.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 136.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 24. Samoanische und chinesische Gefangene dürfen nicht in demselben Raum untergebracht und auch nicht gemeinsam beschäftigt werden.

§ 25. Bei Einlieferung der Gefangenen haben die diensttuenden Beamten darauf zu achten, daß keine verbotenen Gegenstände in die Gefängnisräume genommen werden; auch ist bei den Kettengefangenen jeweils bei Einlieferung der Zustand der Kette und des Schlosses zu prüfen.

§ 26. Besuche bedürfen schriftlicher Genehmigung des Polizeivorstehers und sind nur unter Aufsicht gestattet; bei Eingeborenen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren schwebt oder die auf unmittelbare Anordnung des Kaiserlichen Gouverneurs eingeliefert sind, ist schriftliche Genehmigung des Bezirksrichters erforderlich.

Gegenstände jeder Art dürfen nur mit Genehmigung des Polizeivorstehers verabfolgt werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 27. Für die Verpflegung sind die Verpflegungsvorschriften für die farbigen Strafgefangenen vom 19. November 1907 *) maßgebend; die gemäß § 2 der Verpflegungsvorschriften beigebrachten Nahrungsmittel sind dem Gefangenenaufseher abzuliefern.

Die Rationen werden durch den Gefangenenaufseher nach Weisung des Polizeivorstehers verteilt.

§ 28. Die eingeborenen Gefangenen mit Ausnahme der von Arbeit befreiten, der Untersuchungs- und Civilhaftgefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Anstaltskleidung zu tragen.

§ 29. Der Gefangenenaufseher hat die gelieferten Kleidungsstücke monatlich einer Musterung zu unterziehen und darüber dem Polizeivorsteher Meldung zu erstatten.

§ 30. Die Disziplinargewalt über eingeborene Gefangene übt der Bezirksrichter aus.

Apia, den 5. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Oberrichter.
Schultz.

Anlage zu Nr. 355.

Nr.	Name	Akten-Nr.	Art des Delikts	Strafe	Tag des Strafantritts	Tag der Entlassung	Bemerkungen

356. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Kreditgeschäfte Eingeborener. Vom 7. Dezember 1908.

Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 30. Oktober d. J.,**) betreffend Kreditgeschäfte Eingeborener, daß von der nach § 5 der Verordnung vom 30. Oktober d. J.,***) betreffend Kredit-

*) Nicht abgedruckt. — **) Oben Nr. 313. — ***) Oben Nr. 312.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

geschäfte Eingeborener, aufzunehmenden Urkunde jedesmal auch eine Abschrift an das Gouvernement zu übersenden ist und daß die Fälle, in denen von der zulässigen Ausnahme des § 2 a. a. O. Gebrauch gemacht worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen sind, das in Anlehnung an § 5 einzurichten ist.

Ich setze voraus, daß die Ausnahmefälle äußerst selten sein werden.

Windhuk, den 7. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

357. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Ermäfsigung der Hüttensteuer. Vom 8. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 27.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812, L. G. Nr. 113) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, L. G. II Nr. 24) wird hierdurch verordnet, was folgt:

In die Verordnung betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905 (L. G. III Nr. 58 S. 68) *) wird — mit Wirkung vom 1. April 1909 ab — eingefügt:

§ 7 a. Die Sätze der Klasse I können für neuerbaute Steinhäuser auf die Dauer von fünf Jahren von ihrer Vollendung ab nach dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf die Hälfte in den Gegenden ermäßigt werden, in welchen durch diese Anordnung eine erhöhte Bautätigkeit und die Errichtung zahlreicher Steinhäuser zu erwarten ist.

Daressalam, den 8. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

358. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Keetmanshoop, betreffend das Sammeln von Holz zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zum Ziegelbrennen im Weidefelde von Keetmanshoop. Vom 10. Dezember 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), der §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, und der Verfügungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 23. November 1903, betreffend Übertragung des Verordnungsrechts, und vom 23. Februar 1901, betreffend den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Deutsch-Südwestafrika, wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Entnahme von Holz im Weidefelde von Keetmanshoop zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zum Brennen von Lehmziegeln, ohne behördliche Erlaubnis, ist verboten.

Das Weidefeld von Keetmanshoop wird begrenzt durch die Farmen

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 93.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auros, Kabus, Paradies, Nabaos, Gellap, Bysteck, Lou, Schlangenkopf, Hariros.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Das entgegen der Vorschrift des § 1 gesammelte Holz unterliegt der Einziehung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Keetmanshoop, den 10. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Schmidt.

359. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abwehr der Pest in Daressalam. Vom 12. Dezember 1908.*)

(Amtl. Anz. Nr. 27.)

— Betrifft Wiederinkraftsetzung der §§ 8, 10, 11 der V. v. 23. Oktober 1908, oben Nr. 300. —

360. Verordnung des Gouverneurs von Samoa wegen Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1907, betreffend die Anzeigepflicht beim Vorkommen des Aussatzes (Lepra). Vom 14. Dezember 1908.

(Kol Bl. 1909 S. 437. Gouv. Bl. III Nr. 73.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in § 7 Ziff. 1 der Gouvernements-Verordnung vom 24. Dezember 1907 (Gouv. Bl. Bd. III Nr. 62)**) an erster Stelle angedrohte Gefängnisstrafe wird auf 3 Monate Gefängnis im Höchstmaß herabgesetzt.

Apia, den 14. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

361. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Erhebung eines Ausfuhrzolles auf rohe oder ungeschliffene Diamanten. Vom 16. Dezember 1908.***)

(Kol. Bl. 1909 S. 189. Windh. Nachr. Nr. 101.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden

*) Aufgehoben durch V. v. 19. Dezember 1908, unten Nr. 363.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 433.
***) Inzwischen ersetzt durch die V. des Gouverneurs v. 28. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 478), nach welcher die Ausfuhr von Diamanten aus D. Südwestafrika (mit Ausnahme der fertig geschliffenen) einem Zolle von 33⅓ v. H. des Wertes unterliegt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit auf Weisung des Reichskanzlers für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von rohen oder ungeschliffenen Diamanten aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete unterliegt einem Zolle, welcher 10 ℳ für das Karat oder 48,60 ℳ für das Gramm beträgt. Jedes angefangene Zentigramm wird für voll gerechnet.

§ 2. Die Ausfuhr ist nur seewärts, und zwar nur über den Ort Lüderitzbucht gestattet.

§ 3. Zur Entrichtung des Zolles hat sich derjenige, welcher die Steine ausführen will, auf dem Zollamt Lüderitzbucht einzufinden und sie unter Angabe des Empfängers in einem zur Versendung und Versiegelung geeigneten Behältnis zur Wägung vorzulegen. Als Besitzlegitimation ist der nach der Verordnung vom 21. Oktober 1908 *) erforderliche behördliche Erlaubnisschein vorzuzeigen.

§ 4. Die Steine sind nach Wägung und Entrichtung des Zolles in dem in § 3 genannten Behältnis vom Absender und Zollamt gemeinschaftlich zu versiegeln. Sie dürfen nur in diesem Zustande zur Ausfuhr zugelassen werden.

§ 5. Über das Wägungsergebnis und die Zahlung des Zolles wird vom Zollamt ein Register geführt.

In jedem einzelnen Falle wird dem Anlieferer der Steine ein Registerauszug als Ausweis erteilt.

§ 6. Jeder Inhaber eines Diamanterlaubnisscheines (vgl. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika über den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten vom 21. Oktober 1908) *) ist verpflichtet, ein Register zu führen, aus welchem der Bestand sowie jeder Zu- und Abgang von Diamanten jederzeit ersichtlich ist. Die nähere Einrichtung des Registers wird durch Bekanntmachung bestimmt. **)

Das Register ist auf Verlangen dem Kaiserlichen Zollamt in Lüderitzbucht oder einer sonst vom Kaiserlichen Gouverneur bezeichneten Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen. Desgleichen können die vorbenannten Amtsstellen jederzeit die Vorlage sämtlicher Bücher, Unterlagen und Bestände verlangen, welche zu einer vollständigen Kontrolle der Geschäftsführung nötig sind.

§ 7. Alle Verstöße gegen diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können vom Zollamt, sofern nicht die Bestimmungen des § 10 in Betracht kommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ belegt werden.

§ 8. Die zollpflichtigen Steine haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die auf ihnen ruhenden Abgaben und können, solange der Zoll nicht bezahlt und der Empfänger nicht namhaft gemacht ist, von der zuständigen Amtsstelle zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber der zollpflichtigen Steine von dem Zollamt ergehende Verbot der weiteren Verfügung über die Steine hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Wird der Zoll innerhalb der vom Zollamt festzusetzenden Frist nicht

*) Oben Nr. 295.

**) Eine entsprechende Bektm. ist nicht veröffentlicht. Jedoch ist nach einem Bericht des Gouverneurs an das R.K.A. für das Register das als Zusatz abgedruckte Muster eingeführt worden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

entrichtet, so können die Steine zur Deckung der auf ihnen ruhenden Abgaben und Kosten vom Zollamt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Pfandverkauf öffentlich meistbietend verkauft oder versteigert werden.

§ 9. Die Organe des Zoll- und Polizeidienstes sind befugt, verdächtig erscheinende Sendungen jeder Art zu öffnen und auf ihren Inhalt zu prüfen. Die Postbeamten haben das Recht, solche Sendungen anzuhalten und der zuständigen Amtsstelle zur Öffnung und Prüfung zu übergeben.

Außerdem können Haussuchungen und körperliche Durchsuchungen bei vorliegendem Verdachte der Abgabenhinterziehung vorgenommen werden, wobei die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 102 ff.) zu beachten sind.

§ 10. Wer es unternimmt, rohe oder ungeschliffene Diamanten ohne Entrichtung des in dieser Verordnung festgesetzten Zolles auszuführen oder über einen anderen Ausfuhrort als Lüderitzbucht über die Zollgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ bestraft. Außerdem findet Einziehung der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Steine statt.

Kann die Einziehung der betreffenden Steine nicht erreicht werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Steine, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, auf Erlegung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen.

§ 11. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Anschlage an die Amtstafel des Kaiserlichen Gouvernements in Windhuk in Kraft.

Windhuk, den 16. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

Zusatz zu Nr. 361.

(Vgl. Anm. **) auf S. 537.)

Des Erlaubnisscheins Nr. .....

Bezirk des Kaiserlichen Zollamts Lüderitzbucht.

Register

des ..... zu .....

über den Zu- und Abgang an rohen und ungeschliffenen Diamanten für die Zeit vom 1. April 190.. bis 31. März 190..

Dieses Register enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Lüderitzbucht, den ..... 190....

Der Zollamtsvorsteher.

.....

Anweisung zum Gebrauch.

Die An- und Abschreibungen sind spätestens am Tagesschluß zu bewirken und durch die entstandenen Schriftstücke Zollquittungen usw. zu belegen.

Ein mündlich abgeschlossener Ankauf oder Verkauf ist durch eine Kaufbestätigung des Verkäufers oder Käufers zu belegen.

In Spalte 8 sind die Bezugsquellen bzw. Name und Wohnort der Empfänger anzugeben.

Das Register ist am 31. März j. J. abzuschließen. Der verbleibende Bestand ist auf das Register des folgenden Rechnungsjahres zu übertragen. Das

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

abgeschlossene Register ist dem Zollamt Lüderitzbucht bis zum 10. April einzureichen. Das neue Register ist vom Zollamt Lüderitzbucht rechtzeitig vor dem 1. April anzufordern.

Anschreibung.

Lfde. Nr.	Tag der Anschreibung	Der Diamanten					Bemerkungen, insbesondere Angaben über den Erwerb von Diamanten
		Stückzahl	Gewicht				
			g	dcg	ctg	mg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Abschreibung.

Lfde. Nr.	Tag der Abschreibung	Der Diamanten					Bemerkungen, insbesondere Angaben über die Abgabe von Diamanten
		Stückzahl	Gewicht				
			g	dcg	ctg	mg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

362. Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika. Vom 17. Dezember 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 249.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. J. beschlossen, der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika auf Grund ihrer nachstehenden, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit in Gemäßheit des § 11 des Schutzgebietsgesetzes zu verleihen.

Satzungen der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen:

„Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika"

wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2. Die Gesellschaft hat zum Gegenstand des Unternehmens die Gewinnung und Verwertung von Nutzholz in Deutsch-Ostafrika, insbesondere Ost-Usambara und die Nutzbarmachung der durch Abholzung gewonnenen Landflächen. Sie darf Eisenbahnen und Sägewerke erwerben, bauen und betreiben, überhaupt alles tun, was ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheint.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Soweit in den Satzungen nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine Anwendung.

§ 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen innerhalb des Deutschen Reiches und des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zu begründen und zu betreiben.

Dauer des Unternehmens.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Grundkapital, Haftbarkeit, Mitgliedschaft und allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

Grundkapital.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 925 000 ℳ — neunhundert fünfundzwanzigtausend Mark — und ist eingeteilt in Anteile zu je 1000 ℳ.

Auf die Anteile ist bei Errichtung der Gesellschaft eine Anzahlung von 25 v. H. zu leisten, Vollzahlung ist gestattet.

Über Höhe und Termin der späteren Teilleistungen hat der Aufsichtsrat Bestimmung zu treffen.

Die Zahlungen erfolgen auf Aufforderung des Vorstandes an die von ihm bezeichnete Stelle.

Durch Beschluß des Aufsichtsrates kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Gründung der Gesellschaft das Grundkapital durch Bareinzahlungen bis auf den Betrag von 2 000 000 ℳ — zwei Millionen Mark — erhöht werden. Weitere Erhöhungen kann die Hauptversammlung beschließen.

Genußscheine.

§ 7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Genußscheine mit den sich aus § 59 ergebenden Rechten bis zur Anzahl von 600 auszugeben. Über die Schaffung und Verwendung der Genußscheine beschließt die Hauptversammlung.

Haftbarkeit.

§ 8. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Mitgliedschaft und Anteilscheine.

§ 9. Über die Anteile werden Anteilscheine ausgegeben; dieselben lauten auf den Inhaber.

§ 10. Die Zeichner der Anteile und demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar.

§ 11. Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger sind für die Zahlung des vollen Nennbetrages der gezeichneten Anteile der Gesellschaft haftbar. Sie können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden und sind nicht befugt, gegen das Recht auf diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft aufzurechnen. Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats erfolgen.

Die Namen der ersten Zeichner sowie ihrer Rechtsnachfolger im Besitze nicht voll eingezahlter Anteile werden in ein Verzeichnis eingetragen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 12. Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Einbezahlung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Zwischenschein, welcher auf den Namen ausgestellt ist, eine Bescheinigung erteilt.

Die Zwischenscheine sind vorbehaltlich der Beschränkung des § 11 Abs. 1 und unbeschadet der dem Zeichner des Anteils daselbst auferlegten weiteren Haftbarkeit durch schriftliche Abtretungserklärung übertragbar.

Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft gesprochen wird, treten die Zwischenscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben sind.

§ 13. Zu den Anteilscheinen werden je 20 Gewinnanteilscheine und je ein Erneuerungsschein ausgegeben.

§ 14. Nach Einlösung des letzten Gewinnanteilscheines werden gegen Einlieferung des Erneuerungsscheines weitere 20 Gewinnanteilscheine und ein Erneuerungsschein und so fort ausgegeben.

§ 15. Verpflichtete, welche fällige Teilleistungen nicht entrichten, sind dazu und zur Zahlung von Zinsen zu 5 v. H. des geschuldeten Betrages durch den Vorstand aufzufordern. Dabei ist ihnen eine Frist von mindestens zwei Monaten zu bestimmen.

Wer diese Frist verstreichen läßt, verfällt in eine Vertragsstrafe von zehn vom Hundert des fälligen Betrages und haftet außerdem für allen durch seine Säumnis entstehenden Schaden.

Statt der Geltendmachung dieser Rechte ist der Aufsichtsrat oder mit seiner Genehmigung der Vorstand befugt, den Säumigen seiner Anrechte aus der Zeichnung und den bereits darauf bewirkten Leistungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären, jedoch nur nach vorheriger Androhung unter Stellung einer zweiten Erfüllungsfrist von mindestens vier Wochen.

Die Erklärung ist öffentlich und außerdem dem davon Betroffenen persönlich bekannt zu machen. Damit ist die Kraftloserklärung des über den Anteil ausgegebenen Zwischenscheines zu verbinden. An Stelle des letzteren wird ein neuer Zwischenschein zur Verfügung der Gesellschaft ausgefertigt. Für einen Ausfall, den die Gesellschaft bei der Veräußerung des neuen Zwischenscheines erleidet, bleibt der Säumige verhaftet.

Die auf den für kraftlos erklärten Zwischenscheinen bereits geleisteten Zahlungen werden dem Reservefonds überwiesen.

§ 16. Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 ausgefertigte Urkunden beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß dem Aufsichtsrat über ihre Identität kein Zweifel obwaltet, so ist der Aufsichtsrat ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere diese auf Kosten des Inhabers gegen neue gleichartige Papiere umzutauschen. Im übrigen ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteile und Zwischenscheine an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung zulässig.

§ 17. Die Mitglieder können ihre Einlagen nicht zurückfordern, sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 18. Die Gesellschaft soll unbeschadet der in § 15 enthaltenen Vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schriften eigene Anteile im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

§ 19. Die Einziehung von Anteilen ist nur zulässig, wenn und soweit sie im Gesellschaftsvertrage angeordnet oder gestattet ist.

§ 20. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals muß jedem Mitglied auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil an dem die Erhöhung bildenden Kapital gewährt werden, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung ein anderes bestimmt ist.

Für die Geltendmachung des Bezugsrechts der bisherigen Mitglieder kann durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von mindestens zwei Monaten bestimmt werden. Der Beschluß über die Erhöhung ist öffentlich bekannt zu machen. Sollen bei einer Erhöhung des Grundkapitals neu zu schaffende Anteile gegen andere als durch Barzahlung zu bewirkende Leistungen gewährt werden, so müssen der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Anteile oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals festgesetzt werden.

§ 21. Wird eine Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen, so muß durch den Beschluß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zweck die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Mitglieder erfolgt und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist.

§ 22. Sowohl der Beschluß über die Erhöhung wie der über die Herabsetzung des Grundkapitals ist öffentlich bekannt zu machen, und zwar der Beschluß über die Herabsetzung dreimal unter Hinzufügung einer Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zweck melden.

Zahlungen an Mitglieder dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an dem die in Abs. 1 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und, nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind.

Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 23. Ist zur Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Zahl der ausgegebenen Anteilscheine vorgesehen, so kann die Gesellschaft die Anteilscheine, die trotz öffentlich bekannt gemachter dreimaliger Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen nicht bei ihr eingehen, für kraftlos erklären. Dieser Nachteil muß bei den Bekanntmachungen der Aufforderung angedroht sein.

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

§ 24. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzusetzen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lange, als der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet,

2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteilscheine für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteilscheine entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Gesellschaftern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird (s. § 26 des Statuts),
4. die auf die für kraftlos erklärten Zwischenscheine bereits geleisteten Zahlungen.

§ 25. Über die vorzunehmenden Abschreibungen und über die Höhe der jährlichen Beiträge zum Reservefonds beschließt — unbeschadet der besonderen Bestimmungen — die Hauptversammlung.

Sie ist dabei an die Vorschläge des Aufsichtsrats insofern gebunden, als sie die Beiträge zum Reservefonds und die Abschreibungen nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen darf, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 26. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Mitglieder der Gesellschaft weder bedungen noch ausgezahlt werden. Es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Jeder zugunsten einzelner Mitglieder über die Bestimmungen der §§ 58, 59 hinaus bedungene besondere Vorteil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden, gleichviel, ob die Zusicherung des Vorteils bei der Gründung der Gesellschaft oder später erfolgt.

III. Organisation und Verwaltung.

§ 27. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Hauptversammlung.

a. Der Vorstand.

§ 28. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung zu bestellenden Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muß die Reichsangehörigkeit besitzen. Auch können stellvertretende Mitglieder in gleicher Weise ernannt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

§ 29. Zum Vorstandsmitgliede darf nicht bestellt werden, wer durch behördliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt ist, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Eine dem Abs. 1 zuwider erfolgte Bestellung ist nicht unwirksam, doch können die Bestellten sofort ohne Anspruch auf Entschädigung entlassen werden, solange die in Abs. 1 bezeichneten Gründe fortbestehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 30. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach dem Statut der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung mitzuwirken hat. Gegen Dritte hat eine Beschränkung des Vorstandes keine rechtliche Wirkung.

§ 31. Der Vorstand hat für ordnungsmäßige Buchführung und Behandlung der Geschäftsbriefe gemäß den Vorschriften des vierten Abschnittes des Handelsgesetzbuches Sorge zu tragen und gegebenenfalles nach § 240 daselbst zu verfahren.

§ 32. Willenserklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie von zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern, oder, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, von dieser unter der Firma der Gesellschaft abgegeben werden. Der Zeichnung von zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern kommt die Zeichnung von einem ordentlichen Vorstandsmitglied und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied oder zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern gleich. Zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen jeder Art, von Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen und von Paketen selbst, von Ablieferungsscheinen und Begleitadressen zu Einschreibsendungen und zu Sendungen mit Wertangabe, von Postanweisungen und Anlagen der Postaufträge, sowie zur Quittungsleistung über die Sendungen selbst und die baren Geldbeträge ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Der Vorstand ist auch befugt, für die Empfangnahme aller Postsendungen, insbesondere der vorerwähnten, einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 33. Die Mitglieder des Vorstandes, die ihre Obliegenheiten vernachlässigen — § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches — haften der Gesellschaft für allen daraus entstehenden Schaden.

Die Haftung sowie die in diesen Bestimmungen ihnen noch besonders auferlegten Schadensersatzpflichten müssen sie bei ihrer Bestellung ausdrücklich übernehmen.

§ 34. Alle für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf ihre Stellvertreter Anwendung.

b. Der Aufsichtsrat.

§ 35. Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens fünf und höchstens neun von der Hauptversammlung unter Aufnahme eines notariellen Protokolls zu wählenden Mitgliedern. Die Hauptversammlung setzt auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder fest. Mindestens $^2/_3$ der Mitglieder des Aufsichtsrats muß die Reichsangehörigkeit besitzen. Auch müssen $^2/_3$ der Mitglieder zugleich Mitglieder der Gesellschaft sein.

Die Wahl erfolgt für die Zeit vom Schlusse derjenigen Hauptversammlung in der sie vorgenommen wird, bis zum Schluß der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Hauptversammlung mit der Maßgabe jedoch, daß mit jeder ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Mitglied ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Die Reihenfolge dabei wird, soweit das Dienstalter gleich ist, durch das Los, sonst durch das Dienstalter in der Weise bestimmt, daß immer der Älteste ausscheidet.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so können die übrigen Mitglieder eine bis zur nächsten Haupt-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

versammlung gültige Zuwahl treffen. Die endgültige Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen ist in dieser Hauptversammlung vorzunehmen. Solange die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats noch fünf beträgt, kann die Zuwahl für ein außer der Zeit ausscheidendes Mitglied unterbleiben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

§ 36. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen die Wahl erfolgt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden. Dieser Beschluß bedarf, außer in dem im vorhergehenden Absatze erwähnten Falle, einer Mehrheit, die mindestens ¾ des bei der Beschlußfassung vertretenen Kapitals umfaßt.

§ 37. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter sich koordiniert mit der Maßgabe indes, daß der Aufsichtsrat in jedem Jahre sofort nach der ordentlichen Hauptversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Berufung zusammentreten, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

§ 39. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat mit mindestens siebentägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung, sobald die Geschäfte dazu Anlaß geben. Er muß den Aufsichtsrat außerdem binnen 14 Tagen berufen, wenn es von wenigstens drei Mitgliedern oder dem Vorstande schriftlich verlangt wird. Der Aufsichtsrat beschließt seine Geschäftsführung selbst, soweit sie nicht in diesen Satzungen festgelegt ist.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Bei Stimmengleichheit bei vom Aufsichtsrat vorzunehmenden Wahlen entscheidet das Los.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann ausnahmsweise ein Beschluß auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden. Geschieht dies, so ist Stimmeneinheit der sämtlichen in Europa anwesenden Aufsichtsratsmitglieder erforderlich mit der Maßgabe, daß unter allen Umständen mindestens die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder befragt werden muß. Auch hat im Falle der brieflichen oder telegraphischen Abstimmung der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, daß der gemäß § 65 bestellte Kommissar seine Aufsicht wahrzunehmen vermag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Vorsitzende der Sitzung und wenigstens ein Mitglied zu unterzeichnen haben.

§ 40. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Beschluß des Aufsichtsrats verpflichtet, an seinen Sitzungen teilzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 41. Der Aufsichtsrat hat die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere jederzeit von dem Vorstande Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und durch den Vorsitzenden oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, auch durch dritte Sachverständige, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Bestände an Aktiven untersuchen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Rechtsstreitigkeiten mit denselben.

Insbesondere steht dem Aufsichtsrat Beschluß zu:

1. über die Stellungnahme zu den Vorschlägen des Vorstandes, betreffend die zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegende Jahresbilanz, und zu Vorschlägen über die Verwendung und Verteilung von Überschüssen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 59 sowie über die Anlegung und Verwaltung von Reservefonds und von Geldern, die zum Geschäftsbetriebe nicht erforderlich sind;
2. über Voranschläge der laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gesellschaft sowie über besondere Ausgaben, soweit diese im einzelnen Falle mehr als 5000 ℳ betragen;
3. über Einforderungen von Einzahlungen auf die Anteile der Gesellschaft;
4. über die Grundsätze, nach welchen Grundstücke zu erwerben, nutzbar zu machen, zu veräußern oder zu verpachten sind;
5. über die Errichtung von Neuanlagen und Zweigniederlassungen;
6. über die Ernennung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern, Prokuristen und über die Genehmigung der Anstellung von solchen Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 ℳ oder Tantieme bzw. Prämien erhalten, oder auf länger als vier Jahre angestellt werden sollen, und der mit solchen abzuschließenden Verträge sowie ihrer Entlassung.

§ 42. Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrats sind rechtsgültig, wenn sie die Unterschrift „Der Aufsichtsrat der Deutschen Holz-Gesellschaft für Ostafrika“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters tragen.

§ 43. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die aus der Wahrnehmung ihres Amtes entspringenden Auslagen ersetzt. Ferner erhält der Aufsichtsrat den in § 59 festgesetzten Gewinnanteil, über dessen Verteilung unter die einzelnen Mitglieder er selbst (mit Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Arbeit für die Gesellschaftsinteressen) beschließt.

Für eine außerordentliche Tätigkeit einzelner Mitglieder, z. B. bei Vertretung abwesender oder behinderter Vorstandsmitglieder, kann der Aufsichtsrat die Gewährung einer besonderen Vergütung beschließen.

Die Hauptversammlung kann festsetzen, daß den Aufsichtsratsmitgliedern feste jährliche Vergütungen gezahlt werden, welche als Unkosten zu verbuchen sind.

Die Vorschriften über die Haftung des Vorstandes finden auf die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c. Hauptversammlung.

§ 44. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 45. Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt, sofern nicht durch Beschluß des Aufsichtrats ausnahmsweise ein anderer Ort bestimmt wird.

Die Einberufung geschieht durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch den Vorstand. Die Einladungen erfolgen mittels öffentlicher Bekanntmachung, welche mindestens 17 Tage, die Tage der Bekanntmachung und der Versammlung eingerechnet, vorher zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung bzw. Einladung hat die zu verhandelnden Gegenstände, sowohl die Form und die Stellen für Hinterlegung der Anteilscheine anzugeben. Falls ein Mitglied, das seinen Anteilschein bei der Gesellschaft hinterlegt oder vor Vollzahlung der Anteile im Anteilbuch eingetragen steht, es beantragt, muß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief auf seine Kosten mitgeteilt werden.

Anträge von Gesellschaftsmitgliedern, welche auf die Tagesordnung der Hauptversammlung kommen sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden und von den Inhabern von $^1/_{20}$ des Grundkapitals unterstützt sein.

§ 46. In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil von 1000 ℳ zu einer Stimme. Für vollbezahlte Anteile kann das Stimmrecht nur dann ausgeübt werden, wenn dieselben mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung an einer der in der Einberufung angegebenen Stellen hinterlegt worden sind. Der Beifügung der Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bedarf es nicht. Der Hinterlegung der Anteile steht eine amtliche Bescheinigung einer Behörde, der Reichsbank oder eines Notars über die bei ihnen hinterlegten Anteilscheine gleich. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuß desselben kann auch die Bescheinigung von Bankhäusern und anderen Stellen oder Personen über die bei ihnen hinterlegten Anteilscheine für gleichwertig erklären.

Bei Hinterlegung der Anteilscheine und der ihnen gleichstehenden Bescheinigungen erhalten die Hinterleger einen Ausweis über die Zahl und den Betrag ihrer Anteilscheine, der als Teilnahmekarte für die Hauptversammlung gilt.

Gegen Aushändigung der Teilnahmekarte werden demnächst die hinterlegten Anteilscheine und Bescheinigungen zurückgegeben.

§ 47. Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind die Gesellschaftsmitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Dieselben können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche jedoch Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich und ausreichend.

Die Zahl der Stimmen, welche ein Bevollmächtigter für andere vertreten darf, ist nicht beschränkt.

§ 48. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitgliede oder die Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

leitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 49. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Aufsichtsrat dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats, in Ermangelung eines solchen oder beim Verzicht aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ernennt, falls dies erforderlich ist, die Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Verhandlungen sind zu notariellem Protokoll, welches vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist, zu beurkunden.

§ 50. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf kein Beschluß gefaßt werden, außer über einen in der Hauptversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.

§ 51. Die Hauptversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahre, zuerst im Jahre 1910, im Monat Oktober, statt. In ihr werden insbesondere folgende Gegenstände verhandelt:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats, Vorlegung und Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der zu Ziff. 1 bezeichneten Vorlagen und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats;
3. Wahlen zum Aufsichtsrate.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuß zur Nachprüfung ernennen.

§ 52. Außerordentliche Hauptversammlungen können von dem Aufsichtsrate und von der ordentlichen Hauptversammlung einberufen werden.

Die Berufung muß außerdem erfolgen auf Verlangen:

1. der Aufsichtsbehörde oder des von ihr bestellten Kommissars;
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens $^1/_{20}$ des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Diese Mitglieder haben unter gleichzeitiger Hinterlegung ihrer Anteilscheine dem Aufsichtsrate zur Vorlage an die Hauptversammlung einen schriftlichen Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen 21 Tagen unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände einzuberufen.

§ 53. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 54, durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen eine andere vorgeschlagene Abstimmungsart Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß die Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine engere Wahl zwischen denen, welche die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, statt. Beim eventuellen zweiten Falle entscheidet das Los.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 54. Über folgende Gegenstände:

1. die Auflösung der Gesellschaft oder Umwandlung ihrer rechtlichen Form;
2. die Abänderung der Satzungen;
3. die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals

kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen, welche mindestens die Hälfte des Grundkapitals ausmachen müssen, Beschluß gefaßt werden.

Falls in dieser Versammlung die Hälfte des Grundkapitals nicht vertreten ist, muß eine zweite Hauptversammlung innerhalb vier Wochen einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals über die betreffenden Vorlagen Beschluß fassen kann. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 55. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung haftbaren Personen oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren gegen die aus der Gründung haftbaren Personen in fünf Jahren von der Verleihung der Rechtsfähigkeit an, gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Abs. 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 268 Abs. 2 bezeichneten Gerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

IV. Abschluß, Ermittelung und Verteilung des Gewinnes.

§ 56. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1909.

§ 57. Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte dem Aufsichtsrate vorzulegen.

Die Bilanz muß den Vorschriften der §§ 40, 261 des Handelsgesetzbuches entsprechen.

Diese Schriftstücke sind demnächst, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehen, vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

Die Mitglieder können Abschriften daraus verlangen.

§ 58. Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen (§ 237 des Handelsgesetzbuches).

§ 59. Der aus der festgesetzten Bilanz sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Der Reingewinn wird wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die Einlagen in den Reservefonds nach Maßgabe des § 24 Ziff. 1 bewirkt,
b) sodann erhalten die Mitglieder der Gesellschaft bis zu fünf vom Hundert auf das einbezahlte Grundkapital,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) vom verbleibenden Rest erhält der Aufsichtsrat zehn vom Hundert als Gewinnanteil,
d) sodann erhalten die Mitglieder der Gesellschaft weitere fünf vom Hundert auf das einbezahlte Grundkapital,
e) ein etwa verbleibender Rest wird unter die Gesellschaft und die Inhaber der Genußscheine hälftig verteilt, jedoch kann nach Beschluß der Hauptversammlung der ganze Rest oder ein Teil desselben zur Einlösung von Genußscheinen mit ℳ 1000,— per Stück verwendet werden.

§ 60. Die Auszahlung der Dividende erfolgt in bezug auf die nicht vollgezahlten Anteile an die zur Zeit im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder. Auf die vollgezahlten Anteile erfolgt die Auszahlung einer Dividende spätestens einen Monat nach der Hauptversammlung, welche die Dividende beschlossen hat, gegen Einlieferung der Gewinnanteilscheine. Der Beschluß über Verteilung einer Dividende ist zu veröffentlichen. Dividenden, welche vier Jahre nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht abgehoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Bekanntmachungen.

§ 61. Die nach diesen Satzungen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger". Der Aufsichtsrat kann noch andere Blätter bestimmen, jedoch ist die Bekanntmachung im Reichsanzeiger allein stets ausreichend und für den Lauf der von der Bekanntmachung ab zu rechnenden Fristen entscheidend.

Zu veröffentlichen sind unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 21 und 22:

1. die Namen der Vorstandsmitglieder;
2. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats;
3. die genehmigte Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung;
4. die Beschlüsse über Erhöhung und Verminderung des Grundkapitals;
5. die Auflösung der Gesellschaft.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 62. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:
a) auf Beschluß der Hauptversammlung,
b) bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 63. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48, 49 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.

§ 64. Nach Tilgung der Schulden wird ein Betrag unter die Gesellschafter bis zur Höhe des eingezahlten Grundkapitals verteilt. Ein etwa verbleibender Überschuß fällt hälftig an die Gesellschafter und die Inhaber der nicht eingelösten Genußscheine mit der Maßgabe, daß auf jeden Genußschein nicht mehr als 1000 ℳ entfallen dürfen. Bleibt hierbei noch ein Rest, so wird er unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Anteile verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Auflösung der Gesellschaft und eine Aufforderung an ihre Gläubiger, sich bei ihr zu melden, zum dritten Male öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bekannte Gläubiger sind auch dann zu befriedigen, wenn sie sich nicht melden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Im übrigen wird nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches verfahren. Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf die Rücknahme zu erfolgen.

VII. Aufsichtsbehörde.

§ 65. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) geführt, der zu diesem Behufe einen oder mehrere Kommissare bestellen kann. Die Aufsicht beschränkt sich, soweit nicht in diesen Satzungen etwas anderes bestimmt ist, darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen erfolgt.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Aufsichtsrats und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der Hauptversammlung (ordentlichen wie außerordentlichen) zu verlangen, sowie von dem Aufsichtsrate der Gesellschaft jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, ihre Bücher und Schriften einzusehen, oder auf Kosten der Gesellschaft eine Revision der Geschäftsführung durch einen oder mehrere vereidigte Sachverständige anzuordnen, schließlich auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder nicht entsprochen wird (§ 52) oder aus sonstigen wichtigen Gründen, eine Sitzung des Aufsichtsrats oder eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 66. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen oder die Aufnahme von Anleihen oder die teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals oder die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form oder die Auflösung des Unternehmens oder die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung im ganzen erfolgen soll.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 67. Nachdem die Gesellschaft durch Annahme dieses Gesellschaftsvertrages errichtet worden ist, wird im Anschluß an die Errichtung von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern über die Schaffung und Verwendung der Genußscheine beschlossen und der erste Aufsichtsrat gewählt, ohne daß es der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten bedarf. Diese Wahl gilt jedoch nur bis zur ersten Hauptversammlung nach Verleihung der im § 11 des Schutzgebietsgesetzes bezeichneten Rechte durch den Bundesrat.

Die anwesenden gewählten Aufsichtsratsmitglieder treten im Anschluß an die Wahl (Abs. 1) zur ersten Sitzung des Aufsichtsrats zusammen. Sie sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig und wählen den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter sowie den Vorstand.

Der erste Aufsichtsrat wird ermächtigt, durch einen Vorsitzenden die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehene Verleihung der Rechte einer juristischen Person beim Bundesrat nachzusuchen.

Der Vorsitzende des ersten Aufsichtsrats wird ferner ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen der Satzungen, die von Reichsbehörden gefordert werden, rechtsgültig vorzunehmen.

§ 68. Vergleiche über Schadenersatzpflichten der bei der Gründung beteiligten Personen, der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats und des ersten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorstandes, und Verzichtleistungen darauf dürfen nicht früher als fünf Jahre nach Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gesellschaft abgeschlossen werden und bedürfen stets der im § 54 Abs. 1 vorgesehenen Mehrheit.

* * *

Vorstehende Satzungen sind durch den Reichskanzler am 8. Dezember 1908 genehmigt.

363. Bekanntmachung*) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Pestfreierklärung von Daressalam und Aufhebung der Verordnung vom 12. Dezember 1908.**) Vom 19. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 28.)

— Der Wortlaut der V. entspricht demjenigen der V. v. 6. November 1908, oben Nr. 323. —

364. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Vom 21. Dezember 1908.***)

(Kol. Bl. S. 197. D. S. W. A. Z. 1909 Nr. 1.)

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717)†) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Bezirksamtmänner und Distriktschefs und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen.

2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, findet das Verwaltungszwangsverfahren (in Ermangelung

*) Soll heißen „Verordnung".
**) Oben Nr. 359.
***) Vgl. hierzu den nachstehenden R. E. Die Anlagen der Ausf. Best. sind nicht mit abgedruckt. Sie entsprechen im allgemeinen wörtlich denjenigen der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur gleichen Kaiserl V. vom 24. September 1908, oben Nr. 258. Nur ist in den Schlußabsätzen der Vordrucke III, IV, V, VI und VII (Anlage 1) statt „4 Wochen" zu lesen: „6 Wochen".
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 169.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Möglichkeit einer „Feststellung" der bezüglichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschließlich der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853)*) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).**)

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf sechs Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtmänner und Distriktschefs und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 100 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtlichen Anzeiger unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnungen (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 150 ℳ anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 87 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) ***) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Vgl. hierzu die Anlage II.

*) D. Kol. Gesetzgeb. VI S. 425.
**) Ebenda V S. 173.
***) Ebenda 1905 S. 221.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung" ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 100 ℳ androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III bis VII in Anlage I dienen.

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorschriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten, Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen und dergl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf sechs Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatze zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

§ 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf sechs Wochen verlängert.

§ 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtmänner und Distriktschefs und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 100 ℳ und Haft bis zu drei Tagen, sowie Einziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Srafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Srafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,

b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,

c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a) ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen wird auf sechs Wochen verlängert.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vordrucke VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vordruck X in Anlage I) einzutragen.

§ 9. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 7 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vordruck XI in Anlage I dienen.

§ 11. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksamtmännern und Distriktschefs und bei ihrer Verhinderung ihren vom Gouvernement ausdrücklich als solchen bestimmten Vertretern zu.

Insoweit die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 12.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung im amtlichen Teil der Südwestafrikanischen Zeitung*) in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) der Anhang zur Instruktion für die Bezirkshauptleute und Distriktschefs vom 10. Februar 1899,**) Abschnitt „Tätigkeit der Polizei im Allgemeinen“ und Abschnitt „Strafbefehle“,

b) alle Vorschriften in Verordnungen des Gouvernements und der ihm unterstellten Verwaltungsbehörden, welche sich auf das in der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 geregelte Verfahren beziehen.

Windhuk, den 21. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

365. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu den Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 21. Dezember 1908.

Das Kaiserliche Bezirks-(Distrikts-)amt verweise ich auf die demnächst in der Zeitung abgedruckten Ausführungsbestimmungen***) zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Kol.-Gesetzgeb. Bd. 9 S. 169).

Dadurch wird nunmehr die praktische Anwendung der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 ermöglicht.

Um die keineswegs einfachen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung an der Hand der Ausführungsbestimmungen richtig zur Anwendung bringen zu können, werden sie einschließlich der in ihnen angezogenen Vorschriften der Reichsgesetze und der Verordnungen einem eingehenden Studium zu unterziehen sein. Es wird sich empfehlen, die Instruktion an die Polizeibeamten über diese Materien eintretendenfalls persönlich zu erteilen.

Auf besonderen Wunsch des Reichs-Kolonialamts sind die Ausführungsbestimmungen so abgefaßt, daß sie auch informatorische und deklaratorische

*) 2. Januar 1909. — **) Nicht veröffentlicht. — ***) Vorstehend.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorschriften enthalten und eine in einem Runderlaß zu gebende Dienstanweisung erübrigt wird. Ich darf deshalb bei allen Dienststellen die richtige und vor allem auch sachgemäße Anwendung der ihnen zustehenden Zwangs- und Strafmittel voraussetzen. Ich ersuche, von den zustehenden Zwangsmitteln einen möglichst seltenen und vorsichtigen, keinesfalls einen schematischen Gebrauch zu machen.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes:

1. Die Strafbefugnis des § 10 der Kaiserlichen Verordnung ist auf 150 ℳ eingeschränkt;

2. die Rechtsmittelfristen sind allgemein auf sechs Wochen verlängert (Vgl. § 20 und § 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung);

3. bezüglich des Gebührenwesens für die in der Kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Arten des außergerichtlichen Verfahrens ist bis jetzt keine Regelung getroffen.

Gebühren sind daher nicht zu erheben.

Im übrigen kann nur die Erstattung barer Auslagen verlangt werden.

4. Es ist zu unterscheiden zwischen:

a) Polizeiverfügungen,
b) polizeilichen Strafverfügungen,
c) Strafbescheiden.

Polizeiverfügungen schaffen erst Gebote und Verbote für die Allgemeinheit oder den einzelnen in einem konkreten Fall, die dann mit Zwangsmitteln einschl. Strafenzwanges durchgesetzt werden.

Die polizeilichen Strafverfügungen ahnden die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen, d. s. hier im Schutzgebiet die auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes entstandenen „polizeilichen oder sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften", als abstrakte, objektive Rechtsnormen.

Z. B. Baupolizeiverordnung und die Verordnungen der Bezirksamtmänner.

Strafbescheide entstehen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die öffentlichen Abgaben und Gefälle (Zölle und Steuern).

Gemäß § 453 der Strafprozeßordnung können polizeiliche Strafverfügungen nur wegen Übertretungen, d. s. diejenigen Handlungen, welche mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bedroht sind, von den Verwaltungsbehörden erlassen werden. (S. auch § 1 Strafgesetzbuchs.)

Windhuk, den 21. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

366. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Samoa zu der Verordnung vom 17. September 1908, betreffend die Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer.*) Vom 22. Dezember 1908.

§ 1. Zur Sicherstellung der Veranlagungen zur Wagen- und Fahrradsteuer wird eine Stamm-Steuerrolle angelegt. In die Abt. I sind die „steuerpflichtigen" und in die Abt. II die gemäß § 5 d der Verordnung „bedingt

*) Oben Nr. 251.

steuerfreien" Wagen und Fahrräder einzeln und alphabetisch nach den Zahlungs- bzw. Anmeldepflichtigen geordnet einzutragen.

§ 2. Für die Eintragung der Wagen und Fahrräder nach dem Stande vom 1. Oktober 1908 sind die Anmeldungen gemäß § 3 der Verordnung maßgebend. Spätere Zugänge, die nicht lediglich auf dem Besitz- oder Eigentumswechsel eines bereits steuerpflichtigen Fahrzeuges beruhen, werden auf Grund der Anmeldungen gemäß § 5 d a. a. O. und gemäß dem Erlaß vom 23. September 1908 an das Zollamt in Apia*) eingetragen. Sofern steuerpflichtige Stücke anders als durch die vorgeschriebenen Anmeldungen bekannt werden, erfolgt die Eintragung auf Grund der anderweiten Anzeigen.

§ 3. Abgänge, die nicht lediglich auf dem Besitz- oder Eigentumswechsel eines bereits steuerpflichtigen Fahrzeuges beruhen, dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Gouvernementsverfügung eingetragen werden, die den Grund des Abganges enthalten muß.

§ 4. Zu- und Abgänge, die lediglich auf dem Besitz- oder Eigentumswechsel eines bereits steuerpflichtigen Fahrzeuges beruhen, sind nach ihrem Bekanntwerden in die Stamm-Steuerrolle unter gegenseitigem Hinweis nach Seite und Nummer einzutragen.

§ 5. Jedes in Abgang gestellte Stück ist in der Stamm-Steuer-Rolle mit roter Tinte zu durchstreichen.

§ 6. Zu Beginn jedes Veranlagungsjahres (§ 2 der Verordnung) wird aus der Stamm-Steuer-Rolle eine Steuerliste zusammengestellt, die zur Einsicht der Steuerpflichtigen während vier Wochen öffentlich auszulegen ist. Nach erfolgter Auslegung wird die Steuerliste von dem Gouverneur festgesetzt und der Hebestelle zur Einziehung der Steuer überwiesen.

§ 7. Bei Steuer-Zu- und -Abgängen im Sinne des § 4 wird die Einziehung und Herausgabe der Steuer von der Hebestelle selbständig gemäß den §§ 2 und 4 der Verordnung besorgt. In der Steuerliste findet lediglich eine Umschreibung des Namens unter Hinzufügung des Datums der Veränderung statt.

§ 8. Dagegen sind wirkliche Zu- und Abgänge an Steuer (§§ 2 und 3) sowie Steuerausfälle durch schriftliche Gouvernementsverfügungen zu belegen, die erforderlichenfalls in vierteljährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen zusammengestellt werden können.

§ 9. Die im § 4 der Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt durch die Hebestelle.

§ 10. Die Steuerliste (§ 6) sowie die Steuer-Zu- und -Abgangsverfügungen (§ 8) dienen als Rechnungsbelege.

§ 11. Hebestelle ist das Zollamt zu Apia.

Die Kontrolle der Nummernführung gemäß § 6 der Verordnung liegt der Polizei ob.

Vailima, den 22. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Solf.

*) Nicht mit abgedruckt. In dem Erl. wird das Zollamt angewiesen, Wagen und Fahrräder, die nach dem 30. September 1908 in das Schutzgebiet eingeführt werden, nach Maßgabe eines beigefügten Formulars beim Gouvernement anzumelden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

367. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen. Vom 23. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. Nr. 29.)

Die in der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1904 (Amtl. Anz. Nr. 31)*) getroffene Bestimmung über das Einwechseln von Kupfer- in Silbermünzen wird mit den gleichen Maßgaben auf das Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen ausgedehnt (§ 10 der Verordnung, betreffend das Münzwesen in der Fassung vom 29. Oktober 1908).**)

Daressalam, den 23. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

368. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend das Marktwesen im Bezirk Langenburg. Vom 24. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.)

Die Verordnung, betreffend das Marktwesen im Bezirk Langenburg, vom 6. April 1907 (Amtl. Anz. Nr. 8)***) wird hiermit auch auf die Ortschaft Massoko und für einen Umkreis von 3 km um dieselbe ausgedehnt. Der Eingang der bezeichneten Verordnung erhält hiernach folgende Fassung:

Auf Grund des § 15 . . . . für die Ortschaften Neu-Langenburg, Mueia, Wiedhafen und Massoko und für einen Umkreis . . . . .

Daressalam, den 24. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

369. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. Vom 29. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.)

Im § 11 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juli 1903 (Amtl. Anz. Nr. 30/03)†) Abs. 3 erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

„Der Wert ist nach vollen Rupien abzurunden; weniger als 0,75 R. bleiben unberücksichtigt, 0,75 R. und darüber werden auf eine volle Rupie abgerundet."

Daressalam, den 29. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1904 S. 267.
**) Oben Nr. 311.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1907 S. 200.
†) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 262.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

370. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die zollfreie Einfuhr von Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken. Vom 29. Dezember 1908.

Die Bekanntmachung vom 26. September 1903, betreffend Zollfreiheit für Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken,*) wird hiermit aufgehoben.

Die fragliche Zollfreiheit wird jetzt auf Grund der Anm. 2 c zu den Positionen 10 bis 12 des Zolltarifs vom 20. Mai d. J.**) gewährt.

Windhuk, den 29. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

371. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betreffend Bekämpfung der Schildlauskrankheit. Vom 29. Dezember 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 303.)

Auf Grund des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird hiermit für die Palau-Inseln verordnet, was folgt:

§ 1. Behufs Bekämpfung der Schildlauskrankheit ist jedermann verpflichtet, die auf seinen Grundstücken vorhandenen, mit Schildläusen behafteten Pflanzen von den Schildläusen in der Weise zu säubern, daß die behafteten Pflanzenteile abzuschlagen und sofort zu verbrennen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Grundstücke dem Verpflichteten eigentümlich gehören, von ihm gepachtet oder ihm auf andere Weise zur Benutzung überlassen sind.

§ 2. Wer es unterläßt, den durch § 1 bestimmten Verpflichtungen nachzukommen, wird, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Jap, den 29. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Senfft.

372. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Verbot der Einfuhr von Tieren nach Rhodesien. Vom 30. Dezember 1908.

(Amtl. Anz. 1909 Nr. 1.)

Nach amtlicher Mitteilung ist die Einfuhr aller Tiere, mit Ausnahme von Eseln, von Deutsch-Ostafrika nach Rhodesien verboten.

Daressalam, den 30. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Frhr. v. Rechenberg.

*) D. Kol. Gesetzgeb. 1903 S. 213.
**) Oben Nr. 111 (Anl.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

373. Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen. Vom 30. Dezember 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 243. Amtsbl. 1909 S. 7.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Der zweite Satz des § 6 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schußwaffen und Munition in Kamerun, vom 16. März 1893 (Kol. Bl. 1893 S. 242)*) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zur Führung einer Präzisionswaffe bedarf es obrigkeitlicher Erlaubnis, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde durch Ausstellung eines auf den Namen lautenden und den Stempel der Waffe enthaltenden unübertragbaren Erlaubnisscheines gegen Erlegung einer Gebühr von 5 ℳ erteilt wird; die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, die eine hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß sie die Waffe nicht an Dritte vergeben, abtreten oder verkaufen, sowie Reisenden, die mit einer Bescheinigung ihrer Regierung versehen sind, dahin lautend, daß die Waffe nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Verteidigung bestimmt ist.

§ 2. Wer sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Besitze eines Waffenerlaubnisscheins befindet, für den er eine Gebühr nicht entrichtet hat, hat die im § 1 bestimmte Gebühr unverzüglich an die Aufsichtsbehörde, von der sein Erlaubnisschein ausgestellt ist, abzuführen.

§ 3. Die Verordnungen, betreffend Verbot der Einfuhr von Vorderladern und Handelspulver, vom 14. April 1905 (Kol. Bl. 1905 S. 394) und zur Ausführung dieser Verordnung vom 10. September 1905 (Kol. Bl. 1905 S. 691)**) sowie die Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Kriegsmaterial und den Handel mit solchem, vom 10. September 1905, 20. Februar 1906 und 23. Juni 1906 (Kol. Bl. 1905 S. 691, 1906 S. 595)***) werden aufgehoben.

§ 4. Die Einfuhr von Vorderladern und von Handelspulver in das Schutzgebiet ist verboten.

Aus den amtlichen und privaten Lagerhäusern werden Vorderlader und Handelspulver nicht mehr herausgegeben.

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Waffen, Munition und Schießpulver, die im Durchgangsverkehr eingeführt werden und für Gebiete außerhalb der in § 2 des in Brüssel am 22. Juli 1908 abgeschlossenen internationalen Abkommens (Kol. Bl. 1908 S. 991) †) bezeichneten Zone bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 6. Der Verkauf und die Überlassung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art an Eingeborene ist verboten.

Personen, denen auf Grund von § 5 Abs. 2 oder § 7 der Verordnung, betreffend die Jagd im Schutzgebiet Kamerun, vom 4. März 1908 (Amtsbl. S. 11)††) die Ausübung der Jagd durch eingeborene Jäger gestattet ist, kann auf Antrag von der Behörde, die den Jagdschein ausgestellt hat, die Erlaubnis erteilt werden, den eingeborenen Jägern bestimmte Feuerwaffen und Schießbedarf für die Dauer der Jagdberechtigung zu überlassen.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II S. 9.
**) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 132 bzw. 249.
***) D. Kol. Gesetzgeb. 1905 S. 250 bzw. 1906 S. 35, 271.
†) Oben Nr. 278.
††) Oben Nr. 68.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Gouverneur kann weitere Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 bewilligen.

§ 7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 werden Nichteingeborene mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ, allein oder in Verbindung miteinander, Eingeborene mit Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft. Die Feuerwaffen, die Munition und das Schießpulver, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1909 in Kraft.

Buea, den 30. Dezember 1908.

Der Gouverneur.
Seitz.

374. Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Irangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. Dezember 1908.

(Kol. Bl. 1909 S. 86. Amtl. Anz. f. D.O.A. 1909 Nr. 5.)

Die in der Bekanntmachung der Direktion der Diskonto-Gesellschaft vom 31. August 1908 (Kol. Bl. Nr. 21 vom 1. November 1908)*) unter III Ziff. 3 Satz 2 vorgesehene Beschränkung der Feldesgröße findet auf gemeine Bergbaufelder keine Anwendung. Für letztere sind vielmehr die §§ 23 Abs. 3, 39 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 **) ausschließlich maßgebend.

Die in genannter Bekanntmachung unter III Ziff. 8 vorgesehene, dem Konzessionar zufließende Feldessteuer beträgt für jedes Hektar eines gemeinen Bergbaufeldes 1 ℳ jährlich, mindestens jedoch 30 ℳ. Die übrigen Bestimmungen unter Ziff. 8, betreffend die an den Konzessionar zu zahlende Förderungsabgabe, bleiben unberührt.

Berlin, den 31. Dezember 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

375. Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Tagespreis für ärztliche Behandlung und Verpflegung kranker Eingeborener. Vom 31. Dezember 1908.

Der Tagespreis für ärztliche Behandlung und Verpflegung der kranken Eingeborenen, welche bei Privatpersonen im Dienste stehen, beträgt an allen Orten des Schutzgebietes für Erwachsene 1,50 ℳ und für Kinder 0,75 ℳ. Geschlechtskranke werden überall unentgeltlich behandelt und verpflegt. Die Kosten trägt der Lazarettfonds.

Windhuk, den 31. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.: Hintrager.

*) Oben Nr. 235. — **) D. Kol. Gesetzgeb. 1906 S. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dritter Teil.
Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou.

1908.

1. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend die Voraussetzungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebietes und deren Zurücknahme. Vom 24. Januar 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 53.)

Zur Ausführung des § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 in Verbindung mit § 17 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 und des § 5 der Dienstanweisung des Reichskanzlers für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. Oktober 1907 (Amtsbl. S. 325)*) wird über die Zulassung der Rechtsanwaltschaft bei den Gerichten des Kiautschou-Gebietes und deren Zurücknahme folgendes bestimmt.

I. Voraussetzungen der Zulassung.

§ 1. Zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kaiserlichen Gericht und dem Kaiserlichen Obergericht von Kiautschou werden in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen, die die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erworben haben und in Tsingtau ihren ständigen Wohnsitz nehmen.

Im Bedürfnisfalle können ausnahmsweise zugelassen werden: deutsche Reichsangehörige, die in einem Bundesstaate die erste juristische Prüfung bestanden oder die Befähigung zum Amte eines Gerichtsschreibers erlangt haben, nicht im Schutzgebiete ständig wohnende Reichsangehörige und Nichtdeutsche.

§ 2. Personen, denen nach § 5 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 die Zulassung bei einem deutschen Gerichte versagt werden müßte, sind von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Schutzgebiete ausgeschlossen.

§ 3. Die Zulassung kann aus den in §§ 6, 7 und 14 der Rechtsanwaltsordnung aufgeführten Gründen, sowie wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden. Die Zulassung kann beschränkt werden auf die Zeit, während der einer der in Tsingtau wohnenden Anwälte abwesend ist.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XI S. 459.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4. Die Zulassung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches, dem ein Lebenslauf und die Zeugnisse über die von dem Bewerber abgelegten Prüfungen beizufügen sind. Dem Antragsteller kann die Einreichung weiterer Urkunden aufgegeben werden. Das Gesuch muß die Erklärung enthalten, daß die Zulassung unter den Bedingungen dieser Bekanntmachung beantragt wird.

II. Verfahren bei der Zulassung.

§ 5. Der Antragsteller erhält auf das Gesuch einen schriftlichen Bescheid. Stehen der Zulassung formelle Hinderungsgründe entgegen, so werden ihm diese mitgeteilt unter gleichzeitiger Bestimmung einer Frist zu ihrer Beseitigung. Der Antragsteller kann in diesem Falle zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig zugelassen werden. Der die Zulassung versagende Bescheid wird den Grund der Versagung angeben.

III. Pflichten des Anwalts.

§ 6. Durch Annahme des die Zulassung aussprechenden Bescheides verpflichtet sich der Rechtsanwalt, den Vorschriften der §§ 19, 28, 30, 31, 34, 36 Abs. 2 und 40 der Rechtsanwaltsordnung nachzukommen.

IV. Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 7. Die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt:

1. durch die auf Antrag des Rechtsanwalts erfolgte Löschung in der Liste der Rechtsanwälte;

2. durch die Zurücknahme der Zulassung.

§ 8. Die Zulassung wird zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt oder durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs oder außerhalb desselben sich der Achtung unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert;

2. wenn der Rechtsanwalt den ihn nach § 6 dieser Bekanntmachung obliegenden Verpflichtungen wiederholt und trotz Hinweises auf seine Pflichten zuwiderhandelt;

3. wenn einer der Fälle des § 5 Nr. 3, 4 und 6 oder des § 14 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich eintritt.

§ 9. Die Zulassung kann zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt binnen drei Monaten nach Zustellung des Zulassungsbescheides weder in Tsingtau seinen Wohnsitz nimmt, noch dem Oberrichter den von ihm ernannten Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet;

2. wenn einer der Fälle des § 5 Nr. 1, 2 und 5 oder des § 6 Nr. 2 der Rechtsanwaltsordnung nachträglich eintritt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 10. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Bekanntmachung des Kaiserlichen Oberrichters vom 20. Juli 1901 (Amtsbl. S. 246) aufgehoben.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten auch für die bereits im Schutzgebiet zugelassenen Rechtsanwälte, sofern sie nicht binnen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem Monat seit der Veröffentlichung im Amtsblatte ihre Löschung in der Liste der Anwälte beantragen.

Die Bestimmung des § 9 Nr. 1 findet auf die bereits zugelassenen Anwälte, welche ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Tsingtaus haben, keine Anwendung.

§ 12. Die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei dem Kaiserlichen Gericht von Kiautschou zugelassenen Anwälte gelten als auch bei dem Kaiserlichen Obergericht zugelassen.

Tsingtau, den 24. Januar 1908.

Der Kaiserliche Oberrichter.
Dr. Crusen.

2. Erlafs des Reichskanzlers vom 5. März 1908 zur Ausführung der Allerhöchsten Order, betreffend Erlafs von Vertragsstrafen, vom 21. Dezember 1907.

(K. V. Bl. 1908 S. 1.)

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 21. Dezember 1907*) ist die Ermächtigung, von der Einziehung verwirkter Vertragsstrafen ganz oder teilweise abzusehen, soweit es sich um Strafen bis zur Höhe von 500 ℳ handelt, auf den Gouverneur des Kiautschou-Gebietes übertragen.

3. Bekanntmachung des Gouvernements für Seefahrer. Vom 5. April 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 115.)

Betrifft die bessere Bezeichnung der von der Einfahrt in die Kiautschou-Bucht liegenden Insel Tai kung tau.

Vgl. auch Nr. 10.

4. Bekanntmachung des Gouvernements für Seefahrer. Vom 8. Mai 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 153.)

Betrifft Einziehung des auf der Arkona-Insel (Südreede von Tsingtau) befindlichen unterbrochenen roten Feuers.

5. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Müllabfuhr. Vom 26. Mai 1908. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 20. August 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 157.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet:

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XI S. 14.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 1. In dem Teile des Stadtgebietes von Tsingtau, der begrenzt wird im Westen durch die Linie: Höhenlager-Feldbatterie, im Osten durch die Linie: Wurzel des Umschließungsdammes im Großen Hafen—Bahnunterführung in der Jaguarstraße—Moltkeberg—Bismarckberg—Polohaus—südlicher Musikpavillon, und im Norden und Süden durch das Meer, ist jeder Grundeigentümer und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer verpflichtet, für Reinlichkeit auf seinem Besitztum zu sorgen und Haus- und Wirtschaftsabgänge (sogenanntes Müll) sowie sonstige Abfälle fortschaffen zu lassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung des Mülls sind auf jedem bewohnten Grundstücke undurchlässige, mit Deckeln versehene, tragbare Behälter aus Eisenblech aufzustellen. Auf Höfen, die eine Zufahrt nach der Straße haben, können an Stelle dieser Behälter solche aus festem Mauerwerk oder Eisen (sogenannte Müllgruben) treten, deren undurchlässig herzustellende Sohle nicht unter der Oberfläche des Hofes liegen darf. Jede Müllgrube muß oben eine Öffnung zum Einschütten und vorn eine Öffnung zum Herausnehmen des Mülls haben. Beide Öffnungen sind ordnungsmäßig geschlossen zu halten.

§ 3. In dem Stadtteil, der von folgenden Straßen: Takustraße, Pautingstraße, Hohenloheweg, Lauschan-, Tsining-, Tsangkou- und Tsinanstraße umschlossen ist, wird die Müllabfuhr für alle nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke ausschl. durch den für die Fäkalienabfuhr bestimmten amtlichen Unternehmer besorgt. Der Preis für die Müllabfuhr ist in diesem Falle in dem für die Fäkalienabfuhr festgesetzten Preise von 1,35 Doll. mitenthalten.

Im übrigen sind zur Abfuhr des Mülls, falls der Grund- oder Hauseigentümer sie nicht selbst durch sein Personal unter eigener Verantwortung bewirkt, nur die von der Polizei mit schriftlicher Genehmigung versehenen Fuhrunternehmer zuzulassen. Die Genehmigung wird unentgeltlich erteilt; sie kann untersagt oder wieder entzogen werden, wenn der Unternehmer die Vorschriften dieser Verordnung nicht genau befolgt.

Die Abfuhrgebühren unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer und Grund- oder Hauseigentümer.

§ 4. Müll darf auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern befördert werden. Wagen, die zur Abfuhr von Müll dienen, müssen, wenn dieses nicht mit den Behältern selbst verladen wird, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während der Beförderung beständig geschlossen gehalten werden. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß beim Einladen des Mülls eine Verunreinigung der Straße, sowie tunlichst eine Entwicklung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

§ 5. Müll und andere Abfälle dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung nur auf den von der Polizei eingerichteten und bekannt gegebenen Plätzen abgeladen oder gelagert werden. Das Aussuchen und Wiederfortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe ist verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 Doll. bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, tritt an ihre Stelle Haft bis zu einer Woche. Ist der Täter Chinese, so kann auf die Geldstrafe oder auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder auf Prügelstrafe bis zu 25 Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

Außerdem können der Verordnung zuwiderlaufende Zustände von der Polizei im Zwangswege auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Tsingtau, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

6. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Fäkalienabfuhr. Vom 26. Mai 1908. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 20. August 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 158.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet.

§ 1. In dem Teile des Stadtgebiets von Tsingtau, der begrenzt wird im Westen durch die Linie: Höhenlager—Feldbatterie, im Osten durch die Linie: Wurzel des Umschließungsdammes im Großen Hafen—Bahnüberführung in der Jaguarstraße—Moltkeberg—Bismarckberg—Polohaus—südlicher Musikpavillon, und im Norden und Süden durch das Meer, erfolgt die Abfuhr der nicht durch die Kanalisation abgeleiteten Fäkalien ausschl. durch den amtlich dazu bestimmten Unternehmer. Von den Grundstücken, die an die Kanalisation angeschlossen sind, müssen Fäkalien durch die Kanalisation abgeleitet werden.

Der Unternehmer hat vorschriftsmäßige, verschließbare Tonnen, die mindestens einen um den anderen Tag ausgewechselt werden sollen, in der für jedes Grundstück erforderlichen Anzahl zu stellen, wobei in der Regel auf je 10 Personen eine Tonne gerechnet wird. Anträge auf Vermehrung oder Verminderung der Tonnenzahl sind schriftlich beim Unternehmer anzubringen.

Das Polizeiamt ist befugt, die Zahl der Tonnen von Amtswegen festzusetzen, wenn das gesundheitspolizeiliche Interesse es erfordert oder wenn der Unternehmer oder der Grundeigentümer oder der Hauseigentümer es beantragt.

§ 2. Verlust und Beschädigungen der für die Aborte eines Grundstücks vom Unternehmer gestellten Tonnen hat der Grundeigentümer und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer vorbehaltlich seiner Ersatzansprüche gegen die schuldigen Personen zu vertreten.

§ 3. Für die Abfuhr ist monatlich für jede Tonne eine Gebühr von 0,80 Doll. an den Unternehmer zu zahlen. Soweit der Unternehmer nach der Verordnung, betreffend Müllabfuhr, vom 26. Mai 1908 in dem Stadtteil Tapautau auch die Müllabfuhr besorgen muß, ist monatlich für jede Tonne ein Betrag von 1,35 Doll. zu zahlen, worin der Preis für die Müllabfuhr mitenthalten ist. Die Zahlung hat spätestens 5 Tage nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen, widrigenfalls die Gebühr zwangsweise eingezogen wird. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer und bei bebauten Grundstücken der Hauseigentümer. Soweit andere Personen (Mieter, Pächter, Hausverwalter, Bau-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unternehmer usw.) die Zahlungspflicht übernommen haben, bleibt neben ihnen der Grundeigentümer oder Hauseigentümer für die Zahlung haftbar.

§ 4. Das Abholen von Fäkalien durch andere als den Unternehmer oder seine Angestellten ist ohne polizeiliche Genehmigung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 25 Doll. bestraft. Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, tritt an ihre Stelle Haft bis zu einer Woche. Ist der Täter Chinese, so kann auf die Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu einer Woche oder auf Prügelstrafe bis zu 25 Hieben allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1908 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Fäkalien- und Müllabfuhr, vom 1. Mai 1902 (Amtsbl. S. 65)*) aufgehoben.

Tsingtau, den 26. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

7. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Erhöhung der chinesischen Grundsteuer. Vom 27. Mai 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 161)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet.

§ 1. Die jährliche chinesische Grundsteuer wird von 200 kl. Käsch auf 350 kl. Käsch für den Mou Ackerland erhöht.

§ 2. Die Einziehung erfolgt jährlich am Schlusse der Ernte, zum ersten Male im Herbst 1908 für das Rechnungsjahr 1. April 1908 bis 31. März 1909, von den Ortsältesten des Dorfes, zu dessen Bezirk der steuerpflichtige Boden gehört und ist in Käschwährung oder nach dem Tageskurse in mexikanischen Dollars an das Gouvernement abzuführen.

§ 3. §§ 1 und 3 der Verordnung, betreffend die Erhebung der chinesischen Grundsteuern im deutschen Kiautschougebiete, vom 5. Mai 1904 (Amtsblatt S. 85)**) werden hierdurch abgeändert. Die Verordnung bleibt in allen übrigen Punkten in Kraft.

Tsingtau, den 27. Mai 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

8. Zollamtliche Bekanntmachung Nr. 96, betreffend Einfuhr von Waffen und Munition nach China. Vom 1. Juli 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 209.)

Gemäß einer Verfügung des Zollministeriums (Schui-wu Ch'u) werden die in der zollamtlichen Bekanntmachung Nr. 91 enthaltenen Bestimmungen

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VI S. 623.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 281.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über die Einfuhr von Waffen und Munition nach China am 30. Juni aufgehoben und die nachstehenden abgeänderten Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

1. Militär-Waffen und Munition.

Vor der Einfuhr von Waffen und Munition durch irgend eine Behörde der chinesischen Regierung muß der betreffende Bannergeneral, General-Gouverneur oder Gouverneur der Provinz die Einzelheiten (Bezeichnung, Zahl der Kolli, Einfuhrhafen, Bestimmungsplatz usw.) an das Kriegsministerium telegraphieren und darf den erforderlichen Erlaubnisschein (Huchao) erst nach Empfang der telegraphischen Genehmigung des Ministeriums ausstellen. Die Einzelheiten werden von dem Kriegsministerium an das Zollministerium gesandt, um an die Zolltautais und — durch den Generalzolldirektor — an die betreffenden Seezolldirektoren weitergegeben zu werden. Darauf wird die Erlaubnis zum Landen der Ladung erteilt, vorausgesetzt, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Erlaubnisscheines (Huchao) übereinstimmt. Das Datum der erfolgten Einfuhr ist in jedem Falle an das Zollministerium zur Weitergabe an das Kriegsministerium zu berichten.

2. Muster von Militär-Waffen und Munition.

Fremde Kaufleute, die beabsichtigen, Muster von Waffen und Munition einzuführen, um sie Behörden der chinesischen Regierung vorzulegen, müssen vom Zolltautai durch ihren Konsul einen Einfuhr-Erlaubnisschein erwirken und diesen zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einreichen, das darauf die Freigabe verfügen wird.

In jedem einzelnen Falle dürfen höchstens 4 Gewehre derselben Art und für diese nicht mehr als insgesamt 2000 Patronen eingeführt werden.

Der betreffende Kaufmann muß beim Zollamte einen Garantieschein hinterlegen, durch den er sich dafür verbürgt, daß die fraglichen Muster an niemanden verkauft werden. Solche Muster von Waffen usw. müssen dem Zollamte auf Verlangen jederzeit zur Revision vorgelegt werden.

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai die Ausstellung eines Erlaubnisscheines verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

3. Waffen und Munition zur Selbstverteidigung.

a) Jeder achtbare Ausländer, der über See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäck zu Selbstverteidigungszwecken eine Pistole und einen Revolver und für diese einen Vorrat von nicht mehr als insgesamt 500 Patronen mit sich führen. Diese sind bei Ankunft beim Zollamte anzumelden und werden nach der Revision freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Waffen usw. nach sich.

b) Jeder achtbare in China ansässige Ausländer, der Waffen und Munition zu Selbstverteidigungszwecken einzuführen wünscht, muß vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhr-Erlaubnisschein erwirken, der dem Zollamte zusammen mit der Deklaration vorzulegen ist, worauf die Freigabe erfolgt. Jeder Ausländer darf zu Selbstverteidigungszwecken in jedem Jahre einmal eine Pistole, einen Revolver und nicht mehr als insgesamt 500 Patronen einführen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnisschein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

c) Ausländern, die vorschriftsmäßig mit Pässen versehen sind und sich als Reisende in das Innere Chinas, nach Tibet, der Mongolei, Turkestan usw., begeben, wird nach Einreichung der vorschriftsmäßigen Anmeldung gestattet, zu Selbstverteidigungszwecken Waffen und Munition bis zur doppelten Anzahl der oben festgesetzten Mengen mit sich zu führen.

d) Unter den obigen Bestimmungen dürfen Ausländer keine anderen Waffen zu Selbstverteidigungszwecken einführen, als Pistolen und kurzläufige Revolver, die am Körper getragen werden.

Die Einfuhr irgend einer anderen Art von Armee- oder Marine-Waffen und Munition ist nur erlaubt 1. wenn sie als Muster dienen sollen und ein vom Zolltautai für sie ausgestellter Einfuhr-Erlaubnisschein vorgelegt wird, 2. wenn sie für Militär-, Marine- oder Zivilbehörden der chinesischen Regierung eingeführt werden und von einer durch den Zolltautai anerkannten Bescheinigung begleitet sind.

Ausländer werden vor jedem Versuche gewarnt, Militär-Waffen und Munition unter dem Vorwande, daß sie für persönlichen Gebrauch bestimmt sind, unrechtmäßigerweise einzuführen.

4. Waffen und Munition für Sportzwecke.

a) Jeder achtbare Ausländer, der über See oder zu Lande nach China kommt, darf in seinem Gepäck nicht mehr als 3 Jagdgewehre und nicht mehr als insgesamt 3000 Patronen für diese mit sich führen. Diese sind bei der Ankunft beim Zollamte anzumelden und werden nach der Revision und Entrichtung der Zollgebühren freigegeben. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht die Konfiskation der nicht angemeldeten Gewehre usw. nach sich. Werden alte Gewehre zusammen mit frischer Munition in dieser Weise eingeführt, so gehen beide zollfrei ein.

b) Jeder achtbare in China wohnende Ausländer, der Jagdgewehre oder Patronen einzuführen wünscht, muß vor der Einfuhr durch seinen Konsul vom Zolltautai einen Einfuhr-Erlaubnisschein erwirken. Dieser ist zusammen mit der Deklaration dem Zollamte einzureichen, worauf die Waffen freigegeben werden.

Jeder in China ansässige Ausländer darf in jedem Jahre nur einmal nicht mehr als 3 Jagdgewehre mit 3000 Patronen einführen. Falls verdächtige Umstände vorliegen, kann der Zolltautai den Erlaubnisschein verweigern und wird den Konsul schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzen.

c) Achtbaren fremden Firmen ist nur gestattet, Jagdgewehre und Munition einzuführen, für die sie ebenfalls durch ihren Konsul vom Zolltautai einen Einfuhr-Erlaubnisschein erwirken müssen. Bei der Einfuhr haben sie außerdem bei dem Zollamte einen Garantieschein zu hinterlegen, durch den sie sich verbürgen, diese Gegenstände weder direkt noch indirekt an irgend welche Personen zweifelhaften Charakters zu verkaufen. Die Anzahl von Jagdgewehren, die in dieser Weise von einer jeden fremden Firma gleichzeitig eingeführt werden dürfen, soll sechs nicht übersteigen, falls sie für bestimmte Personen bestellt sind, deren Namen und Adressen dem Zollamte auf der Einfuhrdeklaration angegeben werden müssen; die Anzahl darf vier nicht überschreiten, wenn sie nicht derart bestellt, sondern für das Lager ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kauft sind. Die Firma muß Listen führen, in die einzeln die Menge der in obiger Weise eingeführten Jagdwaffen und Munition, die Namen und Adressen der Käufer, sowie die Daten der Ablieferung einzutragen sind. Diese Listen sind auf Verlangen dem Zollamte zur Revision vorzulegen.

Die Gesamtzahl aller Sorten von Jagdpatronen, die von einer fremden Firma in einer Ladung eingeführt werden, darf 10 000 nicht übersteigen.

d) Der Ausdruck „durch Ausländer eingeführte Jagdgewehre und Munition" bezieht sich ausschließlich auf Schrotgewehre für Sportzwecke und Munition für diese. Militär-Waffen und Munition dürfen unter keinem Vorwande unrechtmäßig eingeführt werden.

5. Verbot der Einfuhr von Militär-Waffen und Munition.

Die Einfuhr von Armee- und Marine-Waffen und Munition, die nicht von Armee-, Marine- oder Zivil-Behörden der chinesischen Regierung gekauft sind, bleibt in Übereinstimmung mit den geltenden Verträgen verboten.

6. Zollbehandlung.

Auf die gemäß den Bestimmungen unter 2, 3 und 4 eingeführten Waffen und Munition wird ein Wertzoll von 5 v. H. erhoben.

7. Umladung.

Die Erlaubnis, in Schanghai Waffen und Munition umzuladen, welche an anderen Plätzen ansässige Ausländer zu Selbstverteidigung- oder Sportzwecken einführen, wird erteilt, wenn der betreffende Konsul in Schanghai darum beim Schanghai-Zollamt nachsucht und den Namen des Käufers, sowie die Zahl der Pakete angibt. Bei der Ankunft solcher umgeladenen Güter im Bestimmungshafen hat der Käufer außerdem durch seinen Konsul vom Zolltautai den erforderlichen Erlaubnisschein zu erwirken, der zusammen mit den betreffenden Gütern dem Zollamte vorzulegen ist, worauf diese nach erfolgter Revision und Verzollung freigegeben werden.

8. Maßregel gegen Mißbrauch.

Die obigen Bestimmungen, denen die neuen vom Zollministerium erlassenen Vorschriften zugrunde gelegt sind, enthalten Erleichterungen, welche verschiedene Schwierigkeiten auf die von den Gesandtschaften hingewiesen worden ist, beseitigen sollen. Sie werden am 1. Juli 1908 in Kraft treten. Vor diesem Datum eingeführte Waffen und Munition werden nach den früheren Bestimmungen behandelt.

Die vorliegenden neuen Vorschriften werden von Zeit zu Zeit nach Bedarf abgeändert werden, um Mittel gegen alle Mißbräuche zu bieten, die sich etwa nach dem Inkrafttreten herausbilden.

Tsingtau, den 1. Juli 1908.

H. J. v. Brockdorff,
Kaiserlich Chinesischer Seezolldirektor i. V.

Vorstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Chinesischen Seezollamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es wird darauf hingewiesen, daß

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. alle Eingaben, die gemäß der Bekanntmachung an den Zolltautai zu richten sind, in Tsingtau dem Seezollamte eingereicht werden müssen. Von diesem werden Waffen-Huchaos ausgestellt sowie Waffenscheine für im Hinterland ansässige oder dorthin reisende Ausländer;
2. die für die Einfuhr von Waffen zum Gebrauch im Schutzgebiete erlassenen Sonderbestimmungen in Kraft bleiben.*)

Tsingtau, den 19. Juli 1908.

Kaiserliches Gouvernement.

9. Bekanntmachung des Hafenamts für Seefahrer. Vom 6. August 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 225.)

Betrifft Inbetriebnahme des festen Feuers auf der Insel Tai kung tau.

Vgl. auch Nr. 4.

10. Bekanntmachung des Hafenbaudirektors, betreffend die Schliefsung öffentlicher Wasserleitungsbrunnen. Vom 28. August 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 259.)

Am 1. Oktober werden die öffentlichen Wasserleitungsbrunnen in dem nachstehend angegebenen Stadtbezirk geschlossen werden.

Die Grenzen dieses Bezirks sind:

Im Süden: Die Bremerstraße, Lübeckerstraße, Berlinerstraße, Lauschanstraße;

im Osten: Von der Lauschanstraße nach der Nordostecke des Kapplerschen Ziegeleigrundstückes;

im Norden: Die Verlängerung der Nordgrenze des Kapplerschen Ziegeleigrundstückes bis zum Kleinen Hafenweg;

im Westen: Der Kleine Hafenweg, die Rollmannstraße, Schansistraßen-Unterführung, Tsinanstraße.

An 7 Stellen werden zunächst 18 Zapfstellen durch die Bauverwaltung geöffnet und das Wasser nach Tins verkauft werden.

Eine Traglast zu 2 Tins wird ein Zehnkäschstück kosten, für einen Dollar sind Bons auf 130 Traglasten bei der Polizei käuflich.

Innerhalb des angegebenen Bezirks wird die Wasserabgabe nach Räumen gemäß der Verordnung, betreffend Wasserabgabe, vom 27. Mai 1904**) nicht mehr erhoben werden. Die an die öffentliche Wasserleitung unter Einschaltung eines Wassermessers angeschlossenen Grundstücke bleiben durch diese Neuregelung unberührt.

Tsingtau, den 28. August 1908.

Der Hafenbaudirektor.

---

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IX S. 309.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 284.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

11. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen. Vom 1. September 1908. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 17. Oktober 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 255.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird verordnet:

§ 1. Von den chinesischen Einwohnern des Schutzgebietes werden Abgaben nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. In den Hafenplätzen Nü ku k'ou, Ts'ang k'ou, Scha tsy k'ou und T'a pu t'ou, sowie in den Marktflecken Tai tung tschen und Tai hsi tschen wird eine Hausabgabe für chinesische Wohnungen eingeführt. Diese beträgt jährlich 2, 4 oder 6 Doll. für den Abteil (Tschien). Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist die Lage und Größe der Wohnung, der Umstand, daß das Haus vermietet wird oder nicht, und der Umfang des darin betriebenen Geschäftes maßgebend.

Chinesische Stallungen, Warenschuppen oder offene Lagerplätze in Ts'ang k'ou und T'a pu t'ou entrichten eine Platzabgabe von jährlich 2, 4 oder 6 Doll. für je 100 qm oder weniger. Für die Einreihung in eine dieser Klassen ist der Umfang des Verkehrs oder Geschäftes maßgebend.

Die Einschätzung erfolgt durch den Kommissar für chinesische Angelegenheiten oder einen ihn vertretenden Beamten (Bezirksamtmann) unter Mitwirkung der Ortsvorsteher. Einsprüche werden endgültig entschieden vom Gouverneur.

Zahlungspflichtig für Haus- und Platzabgaben ist der Eigentümer; bei Nachweis von Dürftigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Abgabe vom Gouverneur ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Die Abgabe wird vierteljährlich im voraus erhoben. Sie kann auf ein Jahr im voraus bezahlt werden.

§ 3. In Nü ku k'ou, Ts'ang k'ou, Scha tsy k'ou, T'a pu t'ou, Tai tung tschen und Li ts'un werden öffentliche Wagen zur Verwiegung der dort gehandelten Waren aufgestellt. Die Wägegebühren hat der Verkäufer zu entrichten; sie betragen bis 3 v. H. vom Werte der gewogenen Gegenstände, jedoch nicht über 15 cts. pro Pikul und nicht unter 3 Zehnkäschstücken. Nähere Ausführungsbestimmungen über die zu verwiegenden Waren und die in Anwendung kommenden Tarife erläßt der Kommissar für chinesische Angelegenheiten nach Bedarf. Über Einsprüche entscheidet der Gouverneur endgültig.

§ 4. Auf den Märkten von Li ts'un und Tai tung tschen haben ferner Händler Standgebühren zu entrichten. Diese betragen für den kleinen Platz 2, für den großen 4 Zehnkäschstücke für jeden Marktstand und Tag. Sobald ein Händler sich niederläßt und seinen Stand einnimmt, hat er die Gebühr für den Tag zu zahlen. Der große Stand soll 4 qm nicht übersteigen; für die 4 qm übersteigende Fläche wird ein entsprechender Zuschlag erhoben. Auf einen Stand dürfen sich nicht mehrere Händler gleichzeitig niederlassen. Etwa nötig werdende Ausführungsbestimmungen erläßt der Kommissar für chinesische Angelegenheiten. Etwaige Einsprüche entscheidet der Gouverneur endgültig.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Für Viehverkäufe in Li ts'un hat der Verkäufer 2 v. H. des Verkaufspreises zu entrichten.

§ 6. Zu obigen Abgaben und Gebühren tritt in Tai tung tschen und Tai hsi tschen der Erlös aus der Fäkalienabfuhr, die in öffentlicher Ausschreibung vergeben wird. Die Abfuhr umfaßt auch den Dünger von Vieh.

§ 7. Über die Zahlung der Haus- und Platzabgabe muß eine abgestempelte, mit dem Datum und gezahlten Betrage ausgefüllte Quittung erteilt werden, in allen anderen Fällen wird sie auf Antrag ausgestellt.

§ 8. Die gemäß dieser Verordnung erhobenen Abgaben werden nach den Festsetzungen des Etats zu gemeinnützigen Zwecken der chinesischen Bevölkerung verwandt. Ausdehnung obiger Abgaben auf andere chinesische Ortschaften durch Bekanntmachung bleibt dem Gouverneur nach Bedarf vorbehalten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Mit der Ausführung wird der Kommissar für chinesische Angelegenheiten beauftragt.

Tsingtau, den 1. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

12. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb. Vom 2. September 1908. Genehmigt vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am 19. Oktober 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 281.)

§ 1. Die folgenden Verordnungen,

a) betreffend Laden und Löschen von Kauffahrteischiffen im Hafen von Tsingtau, vom 19. Februar 1904 (Amtsbl. S. 25),*)

b) betreffend Aufhebung der Lagermiete vom 11. November 1905 (Amtsbl. S. 248),**)

c) betreffend Ausdehnung der Gebührenordnung vom 14. Mai 1904 (Amtsbl. S. 96),***)

treten am 31. Oktober 1908 außer Kraft.

§ 2. Vom 1. November 1908 an wird der Betrieb der öffentlichen Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen von dem Gouvernement durch die Kajenverwaltung geführt. Die vom Gouvernement zu erlassenden Vorschriften der „Kajen- und Lagerhausordnung" sind maßgebend. Gebühren werden nach den dieser beiliegenden Tarifen erhoben.

Tsingtau, den 2. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 274.
**) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. IX S. 308.
***) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 282.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

13. Bekanntmachung des Gouverneurs, betreffend Kajen- und Lagerhausordnung. Vom 2. September 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 283 bis 287 und S. 317 bis 323.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Kajen- und Lagerhausbetrieb des Zollfreibezirks innerhalb der durch Verordnung vom 2. Dezember 1905 für die spätere Entwicklung vorbehaltenen Grenze*) wird von dem Gouvernement durch die „Kajenverwaltung" für Rechnung des Gouvernements geführt; die Einrichtungen und Anstalten können unter nachstehenden Bedingungen von jedermann benutzt werden. Dschunken unterliegen besonderen Bedingungen.

Das Gouvernement behält sich eine Verpachtung einzelner Kajestrecken oder Lagerplätze auf den Kajen und im Hafengelände vor, soweit es ohne Beeinträchtigung des Verkehrs oder anderer Interessen erfolgen kann. Den Kajen sind der Schwimmponton, die Anlegebrücke und die sonstigen Landungsplätze gleichgeachtet.

§ 2. Alle auf den Geschäftsbetrieb gerichteten Anträge sind an die Kajenverwaltung zu stellen. Die Anträge werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

Die Liegeplätze der Schiffe werden nach Benehmen mit der Verwaltung von dem zuständigen Hafenbeamten angewiesen.

Maßgebend für die Reihenfolge der Schiffe zum Anlegen an den Kajen ist der Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ankunft im Hafen. Für das Gouvernement oder für die Kaiserliche Marine bestimmte Schiffe oder subventionierte Postdampfer können vor anderen Schiffen angelegt werden.

§ 3. Die regelmäßige Betriebszeit dauert an Werktagen für die Betriebsstellen

in den Sommermonaten (März bis Oktober) von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends,

in den Wintermonaten (November bis Februar) von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet an Werktagen von 9 bis 12½ Uhr vormittags und von 2½ bis 5 Uhr nachmittags;

Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags.

Für Arbeiten außerhalb der festgelegten Dienststunden werden besondere Gebühren erhoben. Die Verwaltung ist befugt, in besonderen Fällen solche Arbeiten anzuordnen.

§ 4. Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Wertpapiere, Gegenstände von Liebhaberwert, Juwelen, leicht zerbrechliche, feuergefährliche und sonst gefährliche Güter, loses Schüttgut und lebende Tiere werden nur unter besonderen Bedingungen zugelassen.

§ 5. Der Antragsteller hat für die Beachtung der Zollvorschriften selbst zu sorgen, insbesondere alle dabei nötigen Scheine selbst auszustellen

*) „Als spätere Grenze des Freibezirks ist der Eisenbahndamm auf der einen Seite bis zur Blockstation mit Einschluß des noch aufzuschüttenden Geländes in einer Ausdehnung von etwa 2000 m östlich des Umschließungsdammes, auf der anderen Seite bis zur Bahnunterführung der Schansistraße und entlang dem Wege bis zur Osterschen Schleppe mit Einschluß des großen und kleinen Hafens in Aussicht genommen."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu veranlassen.

§ 6. Die gesetzliche Haftung der Verwaltung richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Kajen- und Lagerhausordnung nach den Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Die Verwaltung haftet ferner dem Ablader und Empfänger für die von ihr übernommenen Güter, soweit sie nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen von der Haftung befreit ist und soweit nicht etwaige Schäden und Mängel Folge der natürlichen Beschaffenheit der Güter, des Klimas oder höherer Gewalt sind.

Bei Gütern, die nach Brauch, Bestimmung oder Vereinbarung im Freien oder in offenen Gebäuden untergebracht sind, übernimmt die Verwaltung keine Haftung gegen den Schaden, der aus dieser Unterbringung erwächst. Sind Waren auf Antrag in solchen Räumen untergebracht, in denen der Empfang, die Behandlung und Bearbeitung der Güter den Verfügungsberechtigten gestattet ist, so haftet die Verwaltung auch nicht für Diebstahl. Dabei ist es gleichgültig, ob die Räume unter Aufsicht oder Verschluß der Verwaltung stehen.

Jede Haftung der Verwaltung ist ausgeschlossen, wenn Gegenstände, die überhaupt nicht oder nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger, ungenauer oder ungenügender Angabe aufgegeben oder wenn die üblichen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vom Verfügungsberechtigten außer acht gelassen werden.

Die Verwaltung haftet nicht für Feuerschaden, auch wenn er durch ein Verschulden ihrer Angestellten eingetreten ist.

Alle Ansprüche gegen die Verwaltung erlöschen mit der Annahme des Gutes durch den Empfänger, wenn er den Schaden nicht spätestens bei der Auslieferung anmeldet und dessen Feststellung beantragt.

Die Verwaltung ist nicht verantwortlich für Verzögerungen, welche ohne ihr Verschulden entstehen.

§ 7. Gebühren und Vergütungen sind laut der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung für Kajen- und Lagerhausbetrieb zu entrichten.

Vom Schiff zu zahlende Nebengebühren für Arbeiten außerhalb der festgelegten Dienstzeit (§ 3) werden zusammen mit den Hafenabgaben und Lotsengebühren vom Schiffe oder dessen Vertreter erhoben. Die Einziehung erfolgt durch das Hafenamt.

Alle anderen Gebühren erhebt die Verwaltung vom Antragsteller.

Für Lagergüter sind die Gebühren und Vergütungen beim Übergang der Güter in andere Hände sofort, und, wenn die Güter längere Zeit lagern, monatlich zu zahlen.

Die Verwaltung hat an den ihr übergebenen Gütern ein Pfand- und Zurückhaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihr aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Vergütungen und Auslagen oder sonst gegen denjenigen zustehen, für dessen Rechnung das Gut lagert.

Die Gebühren und Vergütungen werden in der Regel am Ende des Monats eingezogen, die Verwaltung ist indes berechtigt, Vorausbezahlung zu verlangen.

Bare Auslagen der Verwaltung sind sofort zu erstatten.

Der Gouverneur ist befugt, unter besonderen Umständen Gebühren auf Antrag niederzuschlagen oder zu ermäßigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und offenem Lichte ist in den Lagerhäusern, sowie an den durch Anschlag bezeichneten Stellen verboten.

B. Kajenbetrieb.

I. Übernahme und Auslieferung der auf dem Seewege ankommenden Güter.

§ 9. Alsbald nach Ankunft des Schiffes und vor Beginn der Entlöschung ist ein genaues Ladeverzeichnis einzuliefern, in welchem sämtliche Güter unter Angabe der Adresse nach Marke, Nummer, Inhalt und Gewicht aufgeführt sind.

Im Ladeverzeichnis ist jedes einzelne Stück von mehr als 1000 kg Gewicht besonders anzugeben, ferner sind Sondergüter, die feuergefährlichen und sonst gefährlichen Gegenstände besonders als solche zu bezeichnen.

Die Verwaltung behält sich ein Verwiegen der Güter vor. Für allen aus der Unterlassung, der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstehenden Schaden haftet das Schiff bzw. dessen Vertreter. Es hat, wenn wegen Fehlens oder Ungenauigkeit der Gewichtsangaben das Verwiegen der Güter für die Berechnung der Gebühren erforderlich ist, das tarifmäßige Wiegegeld zu entrichten.

§ 10. Die Übernahme der auf dem Seewege eingegangenen Güter seitens der Verwaltung tritt ein nach Landung auf der Kaje.

Das Schiff bzw. dessen Vertreter bleibt bis zur Übernahme durch den Empfänger für alle Schäden und Mängel an den Waren verantwortlich, sofern diese Schäden nicht nachweislich der Kajenverwaltung zur Last fallen.

§ 11. Die Auslieferung auf dem Seewege eingegangener Güter erfolgt nur gegen Einlieferung der Konnossemente, auf welchen der Vertreter des Schiffes durch Abstempelung bescheinigt, daß der Auslieferung seinerseits Bedenken nicht entgegenstehen.

Auf den Konnossementen ist die Ablieferung vom Empfänger zu bescheinigen. Will der Empfänger die Güter wegen Unvollständigkeit oder mangelhafter Beschaffenheit beanstanden, so kann er die Empfangnahme unterbrechen. In solchen Fällen hat er auf dem Konnossemente nur über die empfangenen Güter zu quittieren.

Die Auslieferung von Gütern, welche der Empfänger nur unter Vorbehalt abnehmen will, erfolgt lediglich in Gegenwart oder nach Zustimmung der Vertreter des Schiffes.

§ 12. Die Auslieferung der Güter kann auf Antrag des Schiffes oder dessen Vertreters auch auf Teilscheine erfolgen.

Unkosten, die aus einer etwa notwendigen Sortierung der auf Teilscheine auszuliefernden Güter entstehen, werden besonders berechnet.

§ 13. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes liegt dem Schiff oder dessen Vertreter ob.

II. Übernahme und Auslieferung der seewärts bestimmten Güter.

§ 14. Die Übernahme seewärts bestimmter Güter erfolgt durch die Verwaltung auf Antrag. In dem Antrage ist die Ware nach Art, Verpackung, Marke, Nummer und Zahl oder Gewicht zu bezeichnen und anzugeben, mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welchem Schiff sie voraussichtlich verladen werden soll und welches der Bestimmungsort ist.

Besondere Angaben wegen des 1000 kg übersteigenden Gewichts einzelner Stücke, sowie wegen Feuergefährlichkeit oder sonstiger Gefährlichkeit der Güter sind aufzunehmen. Für allen aus der Unterlassung, der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben entstandenen Schaden haftet der Antragsteller entsprechend den Bestimmungen in § 9.

Die Verladung erfolgt nach Einreichung von Schiffszetteln. Etwaigen Anträgen der Versender auf Zurückhaltung von Gütern von der Verschiffung hat die Verwaltung, soweit noch tunlich, zu entsprechen. Unkosten, die aus solcher Zurückhaltung entstehen, trägt der Antragsteller.

§ 15. Bei Übernahme seewärts bestimmter Güter erteilt die Verwaltung sofort einen Empfangsschein, der allen weiteren Anträgen als Ausweis beizufügen ist. Die Ablader bleiben bei diesen Gütern für Schäden und Mängel verantwortlich, und zwar nicht nur, wenn sie bei der Übernahme im Empfangsschein vermerkt, sondern auch, wenn sie noch vor Auslieferung an das Schiff gefunden werden und nicht auf der Kaje entstanden sind.

§ 16. Die Übergabe der Güter an das Schiff erfolgt in der vom Schiffsvertreter bestimmten Reihenfolge. Die Verwaltung haftet nicht für hierdurch entstehende Verzögerung in der Verschiffung.

Die Auslieferung der Güter an Bord des Schiffes geschieht gegen Empfangsschein.

Die Verwaltung haftet für alle äußerlich kennbaren Schäden und Mängel, für welche nicht gemäß § 15 der Ablader verantwortlich geblieben ist.

Etwaige Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Güter sind vom Vertreter des Schiffes sofort nach Empfang an Bord geltend zu machen, andernfalls erlöscht jede Haftung der Verwaltung.

III. Löschen und Laden.

§ 17. Die Arbeiten seitens des Schiffes sind alsbald nach dem Anlegen an der Kaje zu beginnen und so zu beschleunigen, daß die Arbeiten der Verwaltung keine Verzögerungen oder Unterbrechungen erleiden. Die Arbeit ist während der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Beendigung fortzusetzen. Bleiben die auf Bestellung des Schiffes bereitgehaltenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte der Verwaltung unbenutzt, so hat das Schiff die Kosten zu erstatten. Die Verwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung zur Fortsetzung der Arbeit das Wegholen des Schiffes verfügen. Das zu Stauarbeiten an Bord des Schiffes nötige Personal wird von der Verwaltung gegen tarifmäßige Vergütung auf Wunsch dem Schiffe überlassen und kann von diesem angestellt werden.

§ 18. Beim Löschen sind die Güter von den auf dem Schiff angestellten Leuten unter die Krankette zu bringen und dort anzuhaken. Die Arbeiten außenbords geschehen durch Leute der Verwaltung. Jeder Teil haftet für die durch Verschulden seiner Leute bei den ihm obliegenden Verpflichtungen entstehenden Schäden.

Die zum Befestigen der Güter an der Krankette nötigen Taulängen und Schlingketten sind vom Schiff zu liefern. Soweit die Verwaltung ausnahmsweise dieses Material liefert, übernimmt sie dafür keine Haftung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beim Aufnehmen von Gütern aus Leichtern, Dschunken oder ähnlichen Fahrzeugen auf die Kaje und beim Absetzen von der Kaje in solche Fahrzeuge finden diese Bestimmungen entspechende Anwendung, soweit Dschunken nicht besonderen Bedingungen unterliegen.

§ 19. Bei den mit der Eisenbahn ankommenden oder abgehenden Gütern besorgt die Verwaltung das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen gegen tarifmäßige Gebühren.

Die mit Schiebkarren, Wagen oder sonstigen Landfuhrwerken ankommenden und abgehenden Güter sind vor die Schuppen zu liefern, bzw. von dort abzunehmen. Nötigenfalls leistet die Verwaltung beim Auf- und Abladen Beihilfe.

IV. Aufbewahrung der Güter auf den Kajen.

§ 20. Die den Kajeschuppen oder Lagerplätzen im Freien zugeführten Güter genießen bis zu 10 Tagen vom Tage des Beginns der Entlöschung des Schiffes oder Anlieferung an freies Lager. Der Tag der Beendigung der Abholungsfrist wird durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 21. Die Verwaltung ist berechtigt, das Gut nach Ablauf der Frist für Rechnung, wen es angeht, zu den tarifmäßigen Gebühren zu lagern.

Wird das Gut binnen 6 Monaten gegen Zahlung der auf ihm ruhenden Gebühren und Kosten nicht abgenommen, so ist die Verwaltung befugt, das Gut nach vorheriger Bekanntmachung für Rechnung, wen es angeht, öffentlich zu verkaufen.

Der nach Abzug aller Gebühren und Kosten aus dem öffentlichen Verkaufe verbleibende Reinerlös verfällt dem Schutsgebietsfiskus, wenn er nicht innerhalb 2 Jahren von dem Berechtigten abgefordert wird.

C. Lagerhausbetrieb.

I. Benutzung der Lagerräume.

§ 22. Jeder, der die Lagerräume benutzt oder besucht, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Ordnung, sowie den Anweisungen der Betriebsstellen.

§ 23. Ausgeschlossen von der Lagerung sind Feuerwerkskörper, Pulver, Zündungen, Sprengstoffe. Bedingungsweise zugelassen sind Munition, Erd-, Mineral- und Steinöle, Spiritus und Spirituosen in Fässern, Äther und dessen Derivate, Heu und Stroh, ungelöschter Kalk, Naphtha und Benzin, ferner solche Gegenstände, die sich wegen ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Aufnahme bei den Lageranstalten nach Ansicht der Verwaltung nicht eignen.

§ 24. Die Verwaltung wird, wenn sie eine Veränderung an der Verpackung oder der Ware selbst wahrnimmt, den Verfügungsberechtigten davon in Kenntnis setzen. Ist Gefahr im Verzuge, so ist sie berechtigt, aber nicht erpflichtet, die nach ihrem Ermessen nötigen Ausbesserungen an der Verpackung des Gutes für Rechnung der Berechtigten vorzunehmen. Ebenso kann sie Leistungen ausführen, die ihres Erachtens zur Erhaltung oder Besserung der bei ihr in Verwahr gegebenen Güter erforderlich werden. Auch kann sie in dringenden Fällen dieser Art, namentlich wenn die Ware wegen Materialminderung keine genügende Deckung für die auf ihr lastende Lagermiete und für die Spesen mehr bietet, die sofortige Abnahme verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Ware veräußern.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Annahme, Lagerung, Behandlung und Auslieferung der Güter.

§ 25. Die Lagerung der angemeldeten Güter geschieht nach den im Antrage enthaltenen Angaben in den Lagerhäusern, Kajeschuppen oder auf den freien Plätzen.

Der Antrag erfolgt mittels vorgeschriebenen Anmeldescheins. Zur Kontrolle der Gewichts- und Maßaufgaben steht es der Verwaltung zu, Verwägungen und Vermessungen vorzunehmen, sowie unter Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten zur Untersuchung des Inhalts Kolli zu öffnen, falls sie begründeten Verdacht hat, daß der Inhalt nicht richtig angegeben sei.

Für die Annahme des Gutes werden von der Geschäftsstelle auf Grund der eingereichten Anmeldungsscheine besondere Einlagerungsanweisungen ausgefertigt und dem Antragsteller übergeben. Über die Annahme des Gutes wird dem Antragsteller Bescheinigung erteilt.

Die Berechnung der Lagergebühren beginnt mit dem Tage der Ausstellung der Einlageranweisung und endet mit vollständiger Auslieferung oder Übertragung des Gutes.

Für die Behandlung und Bearbeitung der Waren ist ein besonderer Antrag zu stellen.

Die Auslieferung des Gutes geschieht von den Betriebsstellen gegen Aushändigung von Auslieferscheinen, die auf Grund der eingereichten Lagerabmeldungen von der Geschäftsstelle ausgefertigt und dem Antragsteller übergeben werden.

§ 26. Das Verfügungsrecht über die bei der Verwaltung eingelagerten Güter verbleibt dem Antragsteller bis zur Auslieferung der Güter an den Berechtigten; Güter, über die ein Übertragungsschein vorgelegt wird, gelten als übertragen, sobald die zugehörige neue Lageranmeldung angenommen und in den Büchern der Verwaltung eingetragen ist. Über die erfolgte Übertragung wird dem Antragsteller der neuen Lageranmeldung Mitteilung gemacht.

III. Versicherung des Gutes gegen Feuersgefahr.

§ 27. Die Versicherung des Gutes gegen Feuersgefahr bleibt dem Verfügungsberechtigten überlassen. Eine Vermittlung von Versicherungen bei Versicherungsgesellschaften seitens der Verwaltung bleibt vorbehalten.

Tsingtau, den 2. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

Anlage zu Nr. 14.

Gebührenordnung.

A. Kajenbetriebsgebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Nachtarbeiten wird vom Schiff eine Nebengebühr von 15 Doll. für jede angefangene Stunde, jedoch nicht mehr als 50 Doll. für die Nacht (§ 7), für Sonntagsarbeiten eine solche von 20 Doll. erhoben.

Erfolgt die Arbeit auf Anfordern der Verwaltung, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte (§ 3).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Für Einfüllen von Kohlen über die Kaje oder aus Leichtern in einen Dampfer zu seinem eigenen Gebrauch werden 15 cts. für 1000 kg gerechnet.

3. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige außerordentliche Leistungen werden die Auslagen und Selbstkosten mit 25 bis 100 v. H. Aufschlag berechnet.

4. Für Ausstellung von Bescheinigungen ist eine Gebühr von 3 Doll. zu entrichten.

5. Die auf Grund des Tarifs zu zahlende Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 35 cts.; die Rechnungsbeträge werden auf 5 cts. nach oben abgerundet.

6. Bei Gütern von mehr als 1000 kg Stückgewicht wird für das Aufsetzen, Absetzen und Überladen von Stücken berechnet:

bis zu	2 000	kg	4,50 Doll.	bis zu	7 000	kg	24,50 Doll.
„ „	3 000	„	7,50 „	„ „	8 000	„	30,00 „
„ „	4 000	„	11,00 „	„ „	9 000	„	36,00 „
„ „	5 000	„	15,00 „	„ „	10 000	„	42,00 „
„ „	6 000	„	19,50 „				

von 10 000 kg für je 1000 kg mehr 6 Doll.

Werden die Krane und Hebezeuge der Verwaltung benutzt, so beträgt die Gebühr für je 1000 kg 7,50 Doll. bei einem Mindestsatz von 50 Doll.

Findet eine längere Niederlegung der Lasten auf der Kaje statt, als durch Bearbeitung zum Zwecke der Übergabe selbst notwendig ist, so wird, außer den etwa erwachsenden Lagergeldern, für die zweite Hebung die Hälfte der Krangebühr erhoben.

7. Bei sperrigen und außergewöhnlich umfangreichen Gütern kann je nach den Umständen ein Zuschlag bis zu 100 v. H. zu dem Tarif für Schwergewicht berechnet werden.

8. Für Wiege- und Maßgeld hat der Antragsteller zu entrichten:

a) für das Wägen und Messen bei der Einlieferung oder Abnahme 10 cts. für 1000 kg oder 1 cbm (= 35½ engl. cbfuß);

b) für stückweises Wägen und Messen 12 cts. für 1000 kg oder 1 cbm (= 35½ engl. cbfuß), mindestens jedoch 6 cts. für jedes Kollo.

Dieselbe Gebühr wird bei Kontrollverwägungen oder -vermessungen erhoben, falls die gemachten Angaben sich als unrichtig erweisen.

9. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,33 v. H. des Wertes erhoben.

Ausgenommen sind Post und Kontanten, falls sie direkt an das Schiff angeliefert bzw. abgenommen werden.

10. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von 1 Doll. für das cbdm, im Höchstbetrage von 300 Doll. für das Kollo, es sei denn, daß ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

11. Die freie Lagerfrist von 10 Tagen verlängert sich auf 1 Monat für Holz, Zement, Kohlen, Dachziegel, Granitsteine; auf 2 Monate für folgende Ausfuhrgegenstände: Bohnenkuchen, Datteln, Bohnenöl, Baumwolle, Wolle, Nudeln, Melonensamen, Erdnüsse, Hau- und Kalksteine; auf 20 Tage für ganze Umschlagladungen bei rechtzeitiger Anmeldung und für Strohborten.

12. Wenn aus einem Seeschiff auf die Kaje gelöschte Güter in ein anderes Seeschiff, namentlich einen Küstenfahrer, innerhalb 20 Tagen wieder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verladen werden (Umschlagsladung), so wird die Gebühr für die Wiederverladung der Güter (Aufsatzgebühr) auf die Hälfte des Tarifs ermäßigt. Etwaige Transportkosten werden besonders berechnet.

13. Für das Aufbewahren von Gepäckstücken und Privateffekten wird eine Gebühr von 10 cts. für Stück und Woche gerechnet.

14. Ganze Dampfer- oder Segelschiffsladungen von Holz, Petroleum und Eisenbahnmaterialien können von den Empfängern vom Schiff direkt abgenommen bzw. vom Verlader an das Schiff gebracht werden; die Kajegebühr beträgt dann die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr.

15. Für Waren, welche direkt vom Schiff auf Eisenbahnwagen verladen werden und umgekehrt, werden die einfachen Tarifsätze erhoben. Im übrigen gelten für das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen besondere Sätze.

16. Von den im Tarif nicht besonders aufgeführten Gütern werden Gebühren je nach Umfang, Gewicht oder Wert erhoben.

II. Tarif für an der Kaje gelöschte und von der Kaje geladene Waren.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cts.
1	*Baumwolle: roh, einheimische Packung		
	a. klein	Ballen	7
	b. groß	„	14
2	*Baumwolle: Amerikanische und Bombay-, in Preßpackung	„	35
3	Baumwollengarn:		
	a. klein (bis zu 250 lbs.): Strohverpackung	„	15
	b. groß (über 250 lbs.): indisches oder Schanghai	„	30
4	Bier:		
	a. in Kisten	Kiste	6
	*b. in Fässern	Faß	5—10
5	*Bierfässer, leer	„	3
6	Bohnen und Erbsen	Pikul	4
7	Bohnenkuchen, Stück bis zu $^1/_2$ Pikul	Stück	2
8	Borsten	Kiste	8
9	Cement:		
	a. in Fässern von 400 lbs.	Faß	10
	b. in Trommeln	Trommel	8
10	Cigaretten	Kiste	25
11	*Cokes	1000 kg	60
12	Dachpappe	Rolle	3
13	Datteln	Pikul	6
14	Eier in gebrauchten Petroleumkisten	Kiste	4
15	*Eisenbahnmaterial unter 1000 kg	100 kg	10
	über 1000 kg Schwerguttarif		
16	Ellengüter (Piecegoods)		
	a. einfache, kleine	Ballen	20
	b. große, ungefähr 700 lbs.	„	40
17	Erdnüsse	Pikul	6
18	Europäische, amerikanische, australische, indische und japanische Waren, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, Ballen oder Kiste:		
	a. klein bis 100 kg oder 0,3 cbm	Kollo	8
	b. große über 100 kg oder 0,3 cbm	„	16
19	Feuerwerkskörper	Kiste	15
20	*Fahrzeuge:		
	a. kleine (Rikschas usw.)	Stück	50
	b. große	„	150

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cts.
21	Früchte und frische Gemüse	Kollo	2
22	Getreide	Pikul	4
23	Gesalzener Kohl	Kollo	8
24	Glas:		
	a. Fensterglas	Kiste	8
	b. Platten	100 kg	8
	c. Glas- und Porzellanwaren in Lattenkisten für je 0,1 cbm	Kiste	6
25	Grascloth	„	10
26	Häute in gewöhnlicher Packung, Bündel		
	a. kleine bis 0,25 cbm	Bündel	10
	b. große bis 0,50 cbm	„	20
27	Heu in Ballen	1000 kg	60
28	*Holz:		
	a. Hartes, amerikanisches, australisches, indisches	cbm	70
	b. Amerikanisches Rot- und Weichholz	„	65
	c. Ostasiatisches Hart- und Weichholz	„	60
	d. Gruben- und Rundholz	Stück	$2^1/_2$
	e. Feuerholz	Bündel	2
29	Holzkohle	Kollo	3
30	Iltisbrunnen und andere Tsingtauer Mineralwässer	Kiste	5
31	*Indigo, künstlicher in Fässern (Pikul)	Faß	20
32	Kartoffeln	Sack	4
33	Kerzen:		
	in kleinen Schachteln	Schachtel	2
	in großen Schachteln wie Europa- oder Küstenladung		
34	Kohlen:		
	*a. offen	1000 kg	50
	b. unter Dach	„	55
35	Kokons	Pikul	10
36	Küstenladung, soweit sie im Tarif nicht besonders aufgeführt ist:		
	a. kleine Kolli bis zu 100 kg	Kollo	7
	b. große Kolli über 100 kg	„	14
37	Lebendes Vieh:		
	a. Kleinvieh (Schafe, Schweine usw.)	Stück	10
	b. Großvieh (Pferde, Kühe usw.)	„	25
38	Matten	Ballen	12
39	Maschinen und Maschinenteile:		
	unter 1000 kg	100 kg	10
	*über 1000 kg Schwerguttarif.		
	unter Schutz (Schuppen usw.) doppelter Schwerguttarif.		
40	Mehl in Säcken:		
	a. zu 50 lbs.	Sack	2
	b. pro Pikul	„	4
41	Melonensamen	Pikul	8
42	Metalle:		
	*a. Blei in Mulden, Platten	100 kg	7
	b. Eisen und Stahl, neu, in Bündeln, Stangen	„	7
	*c. eiserne Träger, Röhren	„	7
	*d. eiserne Schienen, Platten usw. über 1000 kg rechnet als Schwergut.	„	7
	*e. Alteisen, Abfallstücke, alte Hufeisen, alte Platten, alter Draht usw.	„	5
	*f. Roheisen	„	5
	g. Bleche, Wellblech, Drahte, Drahtstifte, fabriziertes Eisen unter 1000 kg	„	7
	h. Kupfer, Bronze, Nickel und Bleche davon	„	15
	i. Messing, Weißmetall u. dgl. und Bleche davon	„	10

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Maß	Gebühr cts.
43	Munition	Kiste	35
44	*Naphtha:		
	a. in Kisten	„	5
	b. in Fässern	Faß	35
45	Nudeln (Vermicelli)	Ballen	12
46	Öl:		
	*a. Erdnuß- und Bohnenöl	Kollo	8
	*b. Petroleum in Kisten	„	3
	c. Petroleum in Masse (ohne Packung)	cbm	40
	d. Maschinenöl in Fässern	Faß	20
47	Papier:		
	a. Europäisches	Ballen	60
	b. Chinesisches in Verpackungen von 12 lbs.	Kollo	2
	c. „ „ „ bis zu 150 lbs.	„	6
48	*Pferdekasten, leer	Stück	150
49	Pianos (in Kisten)	Kiste	200
50	Reis in Säcken bis zu 1 Pikul	Sack	5
51	Säcke:		
	a. in Preßpackung	Ballen	70
	b. in gewöhnlicher Küstenpackung bis zu 0,5 cbm	„	25
52	*Särge	Stück	200
53	Salz	Pikul	2
54	Säuren	Kiste	35
55	Samschu:		
	a. klein	Kruke	2
	b. groß	„	5
56	Seekraut (Seaweed)	Kollo	6
57	Seide:		
	a. in Kisten (weiße und gelbe Seide)	„	25
	b. Pongees in kleinen Kisten oder Bündeln	„	15
	c. Roh- und Abfallseide in Ballen	Ballen	12
	d. Seidenwaren in Kisten	Kiste	25
58	Seife:		
	a. klein bis zu 28 lbs.	Kollo	2
	b. groß bis zu 56 lbs.	„	4
	im übrigen wie Europaladung.		
59	Sodaasche in Säcken	Pikul	3
60	*Steine:		
	a. Granit, behauen und unbehauen	1000 kg	25
	b. Mauersteine, Dachziegel usw.	1000 Stück	100
	c. Chamottsteine	1000 kg	500
	d. Kalksteine	„	25
61	Streichhölzer, japanische:		
	a. kleine Kisten (gelb)	Kiste	8
	b. große Kisten (gelb)	„	16
	c. große Kisten (weiß)	„	45
62	Strohborten:		
	a. Ballen bis $^1/_2$ cbm	Ballen	20
	b. größere	„	30
	c. in Kisten	Kiste	20
63	*Tonrohre:		
	a. bis zu 30 cm Lichtweite	Stück	3
	b. über 30 cm Lichtweite	„	6
64	*Töpferwaren in Lattenkisten je 0,1 cbm	Kiste	6
65	Waffen, Kiste bis 0,5 cbm	„	35
	über 1000 kg Schwerguttarif.		
66	Wolle in Ballen (chinesische Packung von ungefähr $1^1/_2$ Pikuls)	Ballen	25
67	Zucker in Säcken	Pikul	5

* = Im Freien aufbewahrte Waren, 1 Pikul = 60,4 kg, 1000 kg = 16,5 Pikuls, 1 lbs. = 454 gr.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Lagergebühren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einlageranweisungen werden gebührenfrei ausgestellt, es sei denn, daß die Lagergebühr unter 50 cts. für den Monat ist. In diesem Falle wird die Lagergebühr auf 50 cts. erhöht. Für Übertragungsscheine wird eine Gebühr von 1 Doll. gerechnet.

2. Für Ausbesserung der Verpackungen und sonstige außerordentliche Leistungen, wie Umstapeln, Aufstapeln der Güter, werden die Auslagen und Selbstkosten im allgemeinen je nach dem Wert mit 25 bis 100 v. H. Aufschlag berechnet.

3. Von Kolli mit Wertangabe wird eine Gebühr von 0,5 v. H. des Wertes für den Monat erhoben.

4. Die Verwaltung ist nur verantwortlich bis zu einem Werte von 1 Doll. für den cbdm, im Höchstbetrage von 300 Doll. für das Kollo, es sei denn, daß ein besonderes Abkommen unter ausdrücklicher Wertangabe gezeichnet ist.

5. Neben der Lagergebühr wird eine Nebengebühr von 4 cts. für 100 kg oder 0,10 cbm für den Transport zum oder vom Lagerraum berechnet, mindestens jedoch 50 cts. Die Nebengebühr fällt weg oder wird ermäßigt, wenn die Lagerung der Waren mit der Entlöschung örtlich zusammenfällt oder besondere Unkosten für die Lagerung nicht entstehen.

II. Tarif.

1. Waren zahlen eine Lagergebühr je nach Umfang oder Gewicht.

2. Die Lagergebühr beträgt im allgemeinen 45 cts. für 1 cbm oder 1000 kg für den Monat. Der angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Ausnahmen:

a) chinesische Ausfuhrwaren: Bohnen, Bohnenkuchen, Datteln, Nudeln, Salz zahlen 25 cts. für den cbm und Monat;
b) Borsten, Seide, wertvolle Metalle zahlen 75 cts. für cbm und Monat;
c) Holz, Kohlen, Zement und altes Eisen zahlen 25 cts. für 1000 kg oder 1 cbm und Monat.

3. Besondere Abmachungen werden für die Lagerung größerer Stapel, Waffen usw. und für die Lagerung auf längere Zeit, sowie für die Bearbeitung von Waren in den Lagerspeichern getroffen.

Tsingtau, den 13. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

14. Bekanntmachung des Zivilkommissars, betreffend gesundheitspolizeiliche Kontrolle. Vom 22. Oktober 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 339.)

Auf Grund der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe, vom 13. Juli 1904*) ist gegen die Herkünfte aus den Häfen von Tientsin und Tschin wang tau, weil pestverdächtig, die gesundheitspolizeiliche Kontrolle angeordnet worden.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. VIII S. 294.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

15. Verordnung des Gouverneurs, betreffend Abänderung der Jagdverordnung. Vom 14. Dezember 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 405.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. April 1898 wird folgendes verordnet.

Der § 6 der Jagdverordnung vom 27. Juli 1907 (Amtsbl. S. 207)*) erhält vom 1. Januar 1909 ab nachstehende Fassung:

Der Jagdschein wird entweder auf ein Jahr oder auf zehn oder drei aufeinanderfolgende Tage ausgestellt. Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 20 Doll., für einen zehntägigen Jagdschein 6 Doll. und für einen dreitägigen Jagdschein 3 Doll. Für die Angehörigen der deutschen Kriegs- und Handelsschiffe kostet ein Jahresjagdschein 12 Doll.

Gegen Entrichtung von einem Dollar kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Tsingtau, den 14. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Truppel.

16. Bekanntmachung des Oberrichters, betreffend Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou. Vom 22. Dezember 1908.

(Amtsbl. 1908 S. 413.)

Die im § 10 des Deutschen Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 und § 29 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900 vorgesehenen Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou erfolgen im Jahre 1909:

1. durch das „Amtsblatt für das Deutsche Kiautschougebiet“ in Tsingtau,
2. durch den „Ostasiatischen Lloyd“ in Schanghai,
3. auf Antrag der zahlungspflichtigen Partei, jedoch ohne Einfluß auf ihre Wirksamkeit, auch in den „Tsingtauer Neuesten Nachrichten“ oder der „Kiautschou Post“.

Tsingtau, den 22. Dezember 1908.

Der Kaiserliche Oberrichter.
I. V.: Lehmann.

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. Bd. XI S. 456.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen von Bedeutung für die Schutzgebiete.

---

1. Notiz, betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Kautschuk in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens.

(Kol. Bl. 1908 S. 352.)

Die Regierungen der Französischen Republik, Portugals und des Kongostaates sind — laut Notenwechsel vom 25. Juni 1907 zwischen dem portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem französischen Gesandten sowie dem belgischen Geschäftsträger in Lissabon — in Abänderung des Artikels 2 des Lissaboner Protokolls vom 8. April 1892, betreffend die Zollerhebung in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens (Kol. Bl. Nr. 10 vom 15. Mai 1892) *) übereingekommen, vom 2. Juli 1907 ab die Ausfuhrzölle auf Kautschuk unter Zugrundelegung eines Wertes von 6 Francs (anstatt 4 Francs) für das Kilogramm zu erheben.

2. Bekanntmachung des Preußischen Justizministers, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind. Vom 24. Juni 1909.**)

(Preuß. Just. Minist. Bl. S. 229.)

Übersicht im Just. Minist. Bl. für 1889 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6.
Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 (Just. Minist. Bl. S. 159 ff.) §§ 14 ff.
Bekanntmachung vom 11. April 1906 (Just. Minist. Bl. S. 103).
Bekanntmachung vom 14. Mai 1907 (Just. Minist. Bl. S. 377).
Bekanntmachung vom 23. Juli 1908 (Just. Minist. Bl. S. 269).

Die nachstehenden Übersichten der Orte, an denen sich gemäß § 5 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 213) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, denen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist,

---

*) Vgl. D. Kol. Gesetzgeb. I S. 420 Anm. **).
**) Die mit Ziffern bezeichneten Anmerkungen sind solche der Bekanntmachung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werden zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die Übersichten sind dem neuesten Verzeichnisse der Kaiserlich Deutschen Konsulate entnommen, aus welchem auch Name und Amtscharakter der Beamten ersichtlich sind.

Berlin, den 24. Juni 1909. Der Justizminister.
I. V.: Küntzel.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In Abessinien: Adis-Abeba;
2. in China: Amoy, Canton, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;
3. in Korea: Söul;
4. in Marocco: Casablanca und Tanger;
5. in Persien: Buschär und Teheran;
6. in Rumänien:[1]) Bukarest, Galatz und Jassy;
7. in Serbien:[2]) Belgrad;
8. in Siam: Bangkok;
9. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
10. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien[3]), Bagdad, Beirut, Cairo[3]), Haiffa, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia[4]) und Varna[4]).

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In Abessinien: Adis-Abeba;
2. in der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
3. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
4. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio de Janeiro und São Paulo;
5. in Chile: Valparaiso;
6. in China: Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Itschang, Mukden-Niutschwang, Nanking, Pakhoi-Hoihau, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschengtu-Tschungking, Tschifu und Tsinanfu;

---

[1]) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

[2]) Vgl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[3]) Vgl die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192), vom 6. Januar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 3), vom 4. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und vom 29. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 469).

[4]) Vgl. die Verordnung vom 27. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 63), durch welche die Konsulargerichtsbarkeit eingeschränkt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. in Columbien: Bogotá;
8. in der Republik Cuba: Havana;
9. in Dänemark: Kopenhagen;
10. in Ecuador: Quito;
11. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Hâvre, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;
12. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Montreal (Kanada), Pretoria, Singapore und Sydney;
13. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
14. in Japan: Kobe, Nagasaki, Schimonoseki und Yokohama;
15. in Korea: Söul;
16. in Liberia: Monrovia;
17. in Marocco: Casablanca und Tanger;
18. in Mexiko: Mexiko;
19. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
20. in Norwegen: Christiania;
21. in Paraguay: Asuncion;
22. in Persien: Buschär und Teheran;
23. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
24. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
25. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Kowno, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Saratow, Riga, Tiflis und Warschau;
26. in Schweden: Stockholm;
27. in Serbien: Belgrad;
28. in Siam: Bangkok;
29. in Spanien: Barcelona und Madrid;
30. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
31. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Aleppo, Alexandrien, Bagdad, Beirut, Cairo, Haiffa, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna; ;
32. in Tunis: Tunis;
33. in Uruguay: Montevideo;
34. in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Atlanta, Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Portland, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
35. in Zanzibar: Zanzibar und Mombassa;
36. in Zentralamerika: Managua (Nicaragua) und San José de Kostarica.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alphabetisches Sachregister.

Abkürzungen: RKA. = Reichs-Kolonialamt. OA. = Deutsch-Ostafrika; SWA. = Deutsch-Südwestafrika; K. = Kamerun; T. = Togo; NG. = Neu-Guinea; KI. = Karolinen, Palau und Marianen; MI. = Marschall-Inseln; S. = Samoa; Ch. = Kiautschou.
Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abgaben für gemeinnützige chinesische Einrichtungen, Ch. 573.
Abortanlagen in Grootfontein, SWA. 433.
Ackerbauschüler, Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung, T. 510.
Agupflanzungsgesellschaft, Verleihung der Rechtsfähigkeit, Satzungen, T. 203.
Aktiengesellschaften, Vertrag mit den Niederlanden über deren gegenseitige Anerkennung 4; Ratifizierung des Vertrages 5.
Anecho, Abgrenzung der Ortschaft zur Durchführung der V. betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr, T. 42.
Angaur, Öffnung der Reede für den Auslandsverkehr, NG. 505.
Angola, Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. dorther, SWA. 229.
Anleihen der Schutzgebiete (Gesetz v. 18. Mai 1908) 16.
Ansiedlungsbeihilfen an Militärpersonen und Beamte 12, 173; desgl. OA. 302.
Antilopen, s. Jagd.
Anwerbung, s. Arbeiter.
Anzeigepflicht bei Aussatz, S. 536.
Arbeiter, Anwerbung in K. 167; Zahlung von Arbeitsvergütungen an Strafarbeiter, K. 308; Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome—Atakpame T. 413; Festsetzung der Arbeiterlöhne für Steuerzwecke, T. 441.
—, chinesische Kontraktarbeiter, Aufhebung der Versicherung, S. 430.
Arbeitervoigt, Bestellung, T. 416; Dienstanweisung für ihn, T. 418.
Arbeitsverträge zwischen dem Fiskus und der Bauleitung der Hinterlandbahn Togo 416.
Ärzte, Verpflegung der Regierungsärzte in Duala, K. 232.
Atakpame, Erhebung der Station zum Bezirksamt, T. 134.
Aus, Polizeistunde, SWA. 25.
Ausfuhr, Verbot der A. von Maskateseln, Halbbluteseln und weiblichen Wanyamwesi-Eseln, OA. 306; von Pferden, Mauleseln und Eseln nach der Kapkolonie, SWA. 509.
Ausgaben, s. Einnahmen.
Auslandschecks, Vorlegungsfristen 6.
Auslandsverkehr, Eröffnung des Rufiyi-Deltas hierfür, OA. 495; desgl. der Reede von Eitapé, NG. 435; desgl. der Reede von Angaur, NG. 505.
Auslieferungen, Verfahren hierbei im Falle vorläufiger Festnahme, SWA. 232.
Aussatz, Anzeigepflicht beim Vorkommen, S. 536.
Australien, Postdampfschiffsverbindung mit NG., Gesetz hierüber 202; Vertrag hierüber 291.

B.

Badekuren ehemaliger Angehöriger der Schutztruppen 47.
Bafum, Aufhebung der Sperrung, K. 163.
Baumbestand, Schutz in Gibeon, SWA. 24; Erhaltung von Privatwaldungen, OA. 363.
Baupolizeiordnung, Abänderung, SWA. 35; Ausdehnung und Abänderung, SWA. 467; B. in T., Ausdehnung auf Palime 102; auf Atakpame 102.
Beamte des Reichs-Kolonialamts, Gehaltszahlung 57; s. auch Landesbeamte.
Bergbau, Aufhebung einer Konzession für OA. 180; Erklärung der Schürffreiheit im Gebiet der Irangi-Konzession, OA. 371, 562; Erhöhung der Schürffeldgebühr, der Feldessteuer und der Förderungsabgabe, OA. 422; Sonderberechtigung für den Landesfiskus längs der Eisenbahn-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

linie Lüderitzbucht—Keetmanshoop (Mineralien) SWA. 230; B. im Gebiete der D. Kol. Gesellschaft für Südwestafrika 397; Regulativ für das Konzessionsgebiet der South West Africa Company in SWA. 499; Sonderberechtigung für den Fiskus NG. (Mineralien) 50; desgl. des Inselgebietes NG. (Mineralien) 488; desgl. für die D. Südsee-Phosphat-Gesellschaft (Phosphate) auf Angaur und Phililju, KI. 235; s. auch Diamanten.
Bergverordnung, Ausführungsbestimmungen für K. 88.
Bergwerksgerechtsame der D. Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, Vertrag hierüber 52; desgl., Bektm. hierüber 370; der South West Africa Company, Vertrag hierüber 57.
Beschaffungen des Zentralmagazins in Daressalam, OA. 398; Bestellungen des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga 390; Bestellungen der Reparaturwerkstätte Duala, K. 133.
Beschlagen von Privatpferden, K. 133.
Bestellungen, s. Beschaffungen.
Beulenpest, Verhütung der Einschleppung, Verordnungen hierüber, T. 46, 176, 210, 304, 351, 402.
Beurlaubungsbefugnis des Kommandeurs der Schutztruppen sowie des ältesten Stabsoffiziers beim Kommando der Schutztruppen 143.
Bezirke, s. Verwaltungsbezirke.
Bezirksamt, Erhebung der Station Atakpame hierzu, T. 134.
Bezirksgericht, Errichtung in Omaruru, SWA. 527.
Bezirkskassen, Abänderung der Geschäftsanweisung hierfür, K. 387.
Bezirksnebenstellen, Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen dort, OA. 33.
Bezirksrichter, Geschäftsverkehr mit dem Gouvernement in Justizverwaltungsangelegenheiten, SWA. 375.
Biologisch-Landwirtschaftliches Institut Amani, Vergebung von Leistungen und Lieferungen 390.
Bohrmaschinen, Verwendung im Interesse Privater, SWA. 44.
Branntwein, Abänderung des Zolltarifes hierfür, SWA. 144; Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem in SWA. erzeugten Branntwein 391, 422; Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever und Rum, T. 166; s. auch Spirituosen.
Britisch-Betschuanaland, Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. dorther, SWA. 229.
Britisch-indische Rupien, Abgabe durch die landesfiskalischen Kassen, OA. 210.
Brüsseler Protokoll über das Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas 430.

C.

Caprivizipfel, Verbot des Verkehrs dort, SWA 436.
China, Einfuhr von Waffen und Munition dorthin, Ch. 568.
Chinesische Kontraktarbeiter, Aufhebung der Versicherung, S. 430.

D.

Dammbau-Kolonne, Errichtung und Verwendung im Interesse Privater, SWA. 45.
Daressalam, OA., Statuten der Sparkasse 154; Ergänzung der Hafenordnung 246, 498; Abwehr der Pest 461, 501, 509, 536; Pestfreierklärung 488, 552.
Darlehen der Schutzgebiete (Gesetz vom 18. Mai 1908), 16; Darlehen an das Schutzgebiet SWA., Änderung des Gesetzes 178; Darlehen an das Schutzgebiet T., Änderung des Gesetzes 179.
Deutsch-Asiatische Bank, Vertrag mit dem RKA. über die Auszahlung von Schecks des Gouvernements, S. 56.
Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft, Vertrag mit dem Fiskus über Verpachtung der Usambara-Eisenbahn, OA. 78; Vertrag mit dem Fiskus über den Eisenbahnbau von Seeheim nach Kalkfontein, SWA. 448; Pachtvertrag mit dem Fiskus über die Verkehrsanlage in T. 91; Änderung des Tarifes, Landungsbrücken- und Eisenbahntarifs für T. 201, 308; Vereinbarung über die Grundsätze für die Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau Lome—Atakpame, T. 413; Abkommen mit dem Fiskus über die Aufstellung eines Entwurfes und Kostenanschlages für den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Atakpame 512.
Deutsche Holz-Gesellschaft für Ostafrika, Verleihung der Rechtsfähigkeit, Satzungen 539.
Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Satzungen 184; Vertrag mit dem RKA. über ihre Bergwerksgerechtsame 52; Bekanntmachung über ihre Bergwerksgerechtsame 370; Bergbau in ihrem Gebiete, SWA 397.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft in Bremen, Statut 238.
Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft in Hamburg, Änderungen der Satzung 420.
Dhaus, Legitimationspapiere, OA. 49.
Diamanten, Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen D., SWA. 446; Erhebung eines Ausfuhrzolles auf D., SWA. 536.
Dienstbezüge, Zahlung durch die Kassenverwaltungen, OA. 437.
Dienstpferde, Zuteilung und Haferrationen, SWA. 170.
Dienstreisen, Beihilfen bei Mitnahme von Familienmitgliedern durch Beamte der Schutzgebiete 12; auf den Eisenbahnen zu benutzende Fahrklassen, OA. 36, 141; Gestellung von Reittieren für Beamte, OA. 349; Zahl der auf der Ugandabahn mitzunehmenden Diener, OA. 463; Benutzung der Staatsbahn durch Beamte, SWA. 234; Gewährung von Tagegeldern, T. 247; Vergütung (Tagegelder und Fuhrkosten) in S. 131.
Dienstwohnungen, Ausstattung 286; desgl. in OA. 287.
Disziplinarstrafen bei den Schutztruppen 315; Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs der Schutztruppen sowie des ältesten Stabsoffiziers beim Kommando der Schutztruppen 143; Disziplinarbefugnisse der Führer der Polizei-Abteilungen bei Bezirksnebenstellen, OA. 33.
Duala, K., Paßausstellung durch den Bezirksamtmann 112; Abgrenzung des Verwaltungsbezirkes 200; Verpflegung der vorübergehend anwesenden Regierungsärzte 232; Aufhebung der Verordnung betr. Kopfsteuer 460.
Durchfuhrgebühr, Erhebung in S. 25.

E.

Ebolowa, Aufhebung der Sperrverordnung, K. 69.
Eheschließung, Aufhebung einer V. hierüber, NG. 466.
Ehrengerichte bei den Schutztruppen für Offiziere 336; für Sanitätsoffiziere 338.
Einfuhr, Verbot der E. von Tieren aus OA. nach Rhodesien 560; Sperrung der Südgrenze von SWA. für E. von Rindvieh 28; Verbot der E. von Großvieh usw. aus Rhodesien, Britisch-Betschuanaland und Angola, SWA. 229; Verbot der E. von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach Westafrika, Brüsseler Protokoll 430; Verbot der E. von Federvieh aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga, S. 304; E. von Waffen und Munition nach China, Ch. 568.
Eingeborene, Bekanntgabe der Verf. betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über E. an die Beamten 67; V. über Einrichtung der Verwaltung und Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten 201, 353; Besitz von Vorderladerfeuerwaffen, OA. 138; Belehrung der Beamten über die Verf. wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über E., OA. 231; Kreditgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit E., SWA. 87, 107, 470, 471, 534; Verabfolgung von Fleisch an E., SWA. 422; Tagespreis für ärztliche Behandlung und Verpflegung kranker E., SWA. 562; Belehrung der Beamten über die wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über E. ergangenen Verfügungen, K. 134; Heranziehung zu Steuerleistungen, K. 442, 444; Aufhebung der V. betr. Kopfsteuer im Verwaltungsbezirk Duala, K. 460; Ausführung der V. zur Heranziehung zu Steuerleistungen, K. 460; Heranziehung zu Steuerleistungen, T. 441; Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern, T. 510; Einwanderung und Einführung nicht einheimischer E. in NG. 474; Änderung der Strafverordnungen für NG. und MI. 468; s. auch Arbeiter, Farbige, Hereros.
Eingeborenenbier, Verkauf im Stadtkreise Tabora, OA. 496.
Eingeborenen-Rechtspflege in den afr. und Südsee-Schutzgebieten 201, 353.
Eingeborenen-Werften, Betreten durch Nichteingeborene zur Nachtzeit in Karibib, SWA. 26; Betreten in Usakos, SWA. 465.
Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, Änderung des Gesetzes hierüber 16; Verbuchung 441.
Einwanderung nicht einheimischer Eingeborener, NG. 474.
Eisenbahn, Küsten- und Inlandsbahn (Verkehrsanlage) in T., Tarifänderungen 201, 308.
— Lome—Atakpame, T., Regelung der Arbeiterfrage beim Bahnbau 413; Abkommen mit der D. Kol. Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft über die Aufstellung eines Entwurfs und Kostenanschlages für den Bau 512.
— Lüderitzbuchtbahn, SWA., Tarifanzeiger 370, 419, 511.
— Morogoro — Tabora, OA., Vertrag hierüber zwischen dem Fiskus und der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft 250; Bauvertrag hierüber zwischen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft und der Gesellschaft m. b. H. Philipp Holzmann & Cie. 251.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eisenbahn, Seeheim — Kalkfontein, SWA., Bauvertrag hierüber mit der D. Kol. Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft 448.
— Swakopmund — Windhuk, SWA., Tarifanzeiger 29, 50, 106.
— Usambara-E., OA., Pachtvertrag hierüber mit der D. Kol. Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft 78.
— Errichtung von Gebäuden und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände an E., OA., 476.
Eisenbahnstationen, Anlage, OA. 134.
Eitapé, Öffnung der Reede für den Auslandsverkehr, NG. 435.
Elefantenjagd, s. Jagd.
Elefantenzähne unter 2 kg von der Annahme ausgeschlossen, K. 198.
Elfenbein, amtliche Vorschriften hierüber, K. 198.
Erbbaurecht, Bestellung an Regierungsland, SWA. 305.
Erbschaftsgut in den Schutzgebieten verstorbener Deutscher, zollfreie Ablassung 105.
Ersuchen an Gerichte der Schutzgebiete 18, 305, 530.
Esel, Verbot der Ausfuhr von Maskat-, Halbblut- und weiblichen Wanyamwesi-Eseln, OA. 306; Ausfuhr von E. und Maulesseln aus SWA. nach der Kapkolonie 509.
Etat, s. Haushalts-Etat.

F.

Fahndungsblatt für SWA., Benutzung 367.
Fahrradsteuer, S. 389, 557.
Fäkalienabfuhr in Ch. 567.
Farbige als Angehörige der Schutztruppe 326; Regelung der Bezüge der f. Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksämtern, T. 434; s. auch Arbeiter, Eingeborene.
Farmverkäufe, SWA. 30; Aufhebung der Preisermäßigung für ehemalige Schutztruppenangehörige 388; Zukäufe zu Farmen, SWA. 440, 462; s. auch Regierungsland.
Federvieh, Verbot der Einfuhr aus Neu-Seeland, Fiji und Tonga, S. 304.
Feldessteuer, Erhöhung, OA. 422.
Feuergefährliche Gegenstände, Lagerung an Eisenbahnen, OA. 476.
Feuerwaffen, Vorderlader im Besitz von Eingeborenen und Farbigen, OA. 138; Verbot der Einfuhr in Westafrika 430; Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen, K. 561; Einfuhr nach China, Ch. 568.
Fiji, Verbot der Einfuhr von Federvieh dorther, S. 304.
Finanzverwaltung für die Schutzgebiete OA., SWA. und K., Verlegung in diese selbst 303.
Finschhafen, Bezirk des Standesbeamten, NG. 180.
Fleisch, Verkaufspreis, SWA. 422; Handel damit, T. 108, 109; Trichinenschau, T. 174.
Förderungsabgabe, Erhöhung, OA. 422.
Frachtfahrer, Meldepflicht in Gibeon, SWA. 23; in Marienthal, SWA. 27.
Frachtsatz für Reisegepäck auf der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk, SWA. 29; für Regierungsgüter von SWA. nach Deutschland 65; allgemeiner (für Landbeförderungen), SWA. 197; für Vieh auf der Lüderitzbuchtbahn, SWA. 419; s. auch Eisenbahn.
Frachtvergütung für die Residentur Ruanda, OA. 26; Dauer des Bezuges, OA. 67; Abänderung der Monatssätze, OA. 164; F. für Sassawara und Ubena, OA. 349; für die Station Niansa, OA. 498.
Fuhrkosten der Gerichtspersonen 37.
Funkentelegraphenvertrag, internationaler, Beitritt der Schutzgebiete 22.

G.

Garua, K. Ausstellung von Pässen durch den Residenten 231.
Gazellen, s. Jagd.
Gebäude, Errichtung an Eisenbahnen, OA. 476; Ermäßigung der Häuser- und Hüttensteuer, OA. 535.
Gebühren, Niederschlagung von Gerichts- und Schreibgebühren sowie G. in Personenstandsangelegenheiten 29; Abänderung der Verf. über die Regelung der Gerichtsgebühren in den afr. und Südsee-Schutzgebieten 369; der Tierärzte, SWA. 132; der Notare, SWA. 530; Gebührenordnung zur Kajen- und Lagerhausordnung, Ch. 580.
Gefängnisordnung (für das Gefängnis in Apia), S. 531.
Gefängnisstrafe, Gebührnisse der farbigen Schutztruppen- und Polizeisoldaten während unschuldig erlittener, K. 419.
Gehaltszahlung an die Beamten des RKA. 57.
Geistige Getränke, s. Branntwein, Spirituosen.
Geldverkehr, Abgabe britisch-indischer Rupien, OA. 210; Geldumlauf bei den amtlichen Kassen, K. 306; Abänderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen, K. 387; s. auch Kassenverwaltungen, Schecks.
Geldwesen in K. 43, 44.
Gemeinnützige chinesische Einrichtungen, Abgaben hierfür, Ch. 573.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gerichte, Verkehr zwischen den Gerichten der Schutzgebiete und den inländischen 18, 305, 530; Änderung der Verf. über das gerichtliche Kostenwesen in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee 369; Geschäftsverkehr der Bezirksrichter mit dem Gouvernement in Justizverwaltungsangelegenheiten, SWA. 375; Errichtung eines Bezirksgerichts in Omaruru, SWA. 527; Veröffentlichungen des Kaisl. Gerichts in Ch. 586.
Gerichtsbarkeit, Änderung der Verf. über die Ausübung in den afr. und Südseeschutzgebieten 175, 356; über Eingeborene ebendort 201, 353; s. auch Strafgerichtsbarkeit, Strafverordnungen.
Gerichtskosten, Niederschlagung 29.
Gerichtspersonen, Reisevergütungen 37.
Gesellschaften, Änderung der Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahn-G., OA. 232; Deutsche Holz-Gesellschaft für OA. 539; Änderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, OA. 366; Deutsche Kolonialgesellschaft für SWA. 184; Änderung der Satzung der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft, K. 420; Änderung der Satzung der Molive-Pflanzungs-Gesellschaft, K. 430; Agupflanzungsgesellschaft, T. 203; Deutsche Südseephosphat-Aktiengesellschaft, KI. 235.
Gesundheitspolizei, Kontrolle der Herkünfte aus Tientsin und Tschin wang tau, Ch. 585; s. auch Beulenpest, Leprabekämpfung, Pest, Rattenvertilgung, Schlafkrankheit.
Gewerbebetrieb, Ausführung der V. über die Erhebung von Abgaben hierfür, OA. 32, 358; Inkraftsetzung der V. über die Erhebung von Abgaben hierfür im Bezirk Langenburg, OA. 375.
Gewerbesteuer s. Gewerbebetrieb.
Gibeon, SWA. Meldepflicht der Frachtfahrer 23; Schutz des Gras- und Baumbestandes 24; Halten von Vieh am Ort 106.
Gobabis, SWA. Erhaltung der Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen 38.
Gorillas, s. Jagd.
Gouvernements-Angestellte, farbige, Regelung der Bezüge, T. 434; weiße s. Landesbeamte.
Gouvernements-Hauptkasse, Verlegung nach Simpsonhafen, NG. 376.
Grabstätten, Erhaltung, K. 420.
Grasbestand, Schutz in Gibeon, SWA. 24.
Grasnarbe, Schutz in Keetmanshoop, SWA. 23.
Grenze zwischen Kamerun und Französisch-Congo, Abkommen hierüber 147.
Grootfontein, SWA., Quellenschutz, Viehtränken und Viehweide, 24; Müllabfuhr 432; Abortanlagen 433.
Grundsteuer, chinesische, Erhöhung, Ch. 568.
Grundstücke, Erwerb von Rechten an herrenlosem Land, T. 375; Vermessungswesen, K. 505, 506.

H.

Hafen in Swakopmund, Regelung des Verkehrs auf den Gleisanlagen des Zollgebiets, SWA. 288; Ergänzung der Tarife für die H. von Lüderitzbucht und Swakopmund 531; Betrieb der Hafenanlagen und -Einrichtungen, Ch. 574.
Hafenordnung für Daressalam, Ergänzung, OA. 246, 498; für Swakopmund, SWA. 425; Tarif für den Hafen von Swakopmund und Lüderitzbucht, SWA. 531.
Haferrationen in SWA. 170.
Handel, Verkauf von Eingeborenenbier im Stadtkreise Tabora, OA. 496; Befreiung einiger Lebensmittel vom Marktzwange, OA. 507; H. mit denaturiertem Spiritus in SWA. 165; H. mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten, SWA. 446; Besteuerung der Wanderhändler, SWA. 489; Aufhebung der Beschränkung des H. im Bezirke Ebolowa, K. 69; Regelung des Wanderhandels, K. 70, 72; H. mit Fleisch in T. 108, 109; Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Kokosnüssen und Kopra zu Handelszwecken auf Jap, KI. 103; s. auch Verkehr.
Hauptleute der Schutztruppen, Ernennung 178.
Häuser- und Hüttensteuer, Ermäßigung, OA. 535.
Haushalts-Etat für die Schutzgebiete, auf 1908, 6; Nachtrag 1908 13; Kontrolle für 1907, 4; Änderung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete 16.
Hereros, Aufhebung der Kriegsgefangenschaft 38.
Herrenloses Land, Erwerb von Rechten an solchem, T. 375.
Holz, Abänderung des Ausfuhrzolles, OA. 229; Sammeln zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zum Ziegelbrennen im Weidefelde Keetmanshoop, SWA. 535; Deutsche Holz-Gesellschaft für OA. 539.
Hongkong, Postdampfschiffsverbindung mit NG., Gesetz hierüber 202; Vertrag hierüber 291.
Hufbeschlag von Privatpferden, Fortfall der Entschädigung des Hufschmiedes, K. 133.
Hunde, Verbot des Mitnehmens auf Rennplätze in Windhuk, SWA. 26.
Hundesteuer, S. 30.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hüongolf-Syndikat, Aufhebung der Konzession für NG. 50.
Hüttensteuer, Ermäßigung, OA. 535.

I.

Impfzwang, Inkrafttreten für Palime, T. 352.
Intendanturen der Schutztruppen 321.
Irangi-Bergbau und Landkonzession, Erklärung der Schürffreiheit in derem Gebiete, OA. 371, 562.

J.

Jagd, Jagd-V. für OA. 478, 482, 485; Schonzeiten für Strauße, Antilopen und Gazellen im Distrikt Rehoboth, SWA. 28; desgl. im Bezirk Grootfontein, SWA. 43; Jagd-V. für K. 74; J. auf Gorillas, K. 172.
Jagdreservate, s. Wildreservate.
Jagdverordnung für OA. 478; Ausführungsbestimmungen hierzu, OA. 482; Dienstanweisung hierzu, OA. 485; J. für K. 74; Abänderung der J. für Ch. 586.
Jahresberichte, Einreichung der Verzeichnisse der in den Schutzgebieten erlassenen Verordnungen 142; J. in OA. 228, 466; landwirtschaftliche J. über Versuchsgärten, K. 528.
Jahreskopfsteuer, s. Kopfsteuer.
Johann Albrechts-Höhe, K., Abgrenzung des Verwaltungsbezirks 200.
Justizverwaltungsangelegenheiten, Geschäftsverkehr der Bezirksrichter mit dem Gouvernement in solchen, SWA. 375.

K.

Kajen- und Lagerhausordnung, Ch. 575.
Kapkolonie, Ausfuhr von Pferden, Maulesel und Eseln aus SWA. dorthin 509.
Karawanen, Gesundheitspolizeiliche Kontrolle in den Bezirken am Tanganyika, OA. 423; K. in K. 73, 178, 227, 302, 307, 351, 364, 365, 367, 369, 424, 425.
Karibib, SWA., Betreten der Eingeborenen-Werften durch Nichteingeborene zur Nachtzeit, 26; Reinhaltung des Ortes 46.
Kassenverwaltung, Errichtung einer K. bei der Schutztruppe, OA. 378; Zahlung der Dienstbezüge, OA. 437; Errichtung einer K. für die Landespolizei, SWA. 286; Geldumlauf bei den amtlichen Kassen, K. 306; Änderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen, K. 387; Verlegung der Hauptkasse des Gouvernements nach Simpsonhafen, NG. 376.
Kautschuk, Erhöhung des Ausfuhrzolles in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens 587.
Keetmanshoop, SWA., Schutz der Grasnarbe 23; Umwandlung der Zollstelle dort in ein Zollamt 488; Sammeln von Holz im Weidefelde 535; Sperrung der Südgrenze des Bezirks für Einfuhr von Rindvieh 28.
Kokosnüsse, Verkauf in Jap, KI. 103.
Kolonialrat, Aufhebung 52.
Kommissionen beim RKA. 52.
Kongobecken, konventionelles, Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Kautschuk in der westlichen Zone 587.
Konsulargerichtsbarkeit, Verzeichnis der hiermit ausgestatteten und zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigten Beamten 587.
Kontraktarbeiter, chinesische, Aufhebung der Versicherung, S. 430.
Kopfsteuer, Aufhebung der V. hierüber für den Verwaltungsbezirk Duala, K. 460; Erhebung von Nichteingeborenen, KI. MI. 488.
Kopra, Verkauf in Jap, KI. 103.
Krankenhäuser in Daressalam und Tanga, OA., Vergebung von Leistungen und Lieferungen 390; Verpflegungssätze für Kinder 198; desgl. für Angehörige der Marine 230.
Kreditgeschäfte mit Eingeborenen, SWA. 87, 470, 471, 534.
Kribi, K., Paßausstellung durch den Bezirksamtmann 112.
Kriegsgefangenschaft der Hereros, Aufhebung 38.
Kriegsjahre, Anrechnung, OA. 35; K. 448.
Kunst, Beitritt der Schutzgebiete zu den internationalen Vereinbarungen über den Schutz ihrer Werke 19, 20, 21.

L.

Lade-, Lösch- und Lagerhausbetrieb, Ch. 574.
Lagerhausordnung, Ch. 575.
Land, s. herrenloses Land, Regierungsland.
Landesbeamte der Schutzgebiete, Ansiedlungsbeihilfen 12, 173; Reisebeihilfen an L. und ihre Familienangehörige 11, 12, 365, 371; Vergütung der Reise vom Innern nach der Küste anläßlich eines Urlaubsantritts 200; Anstellung mittlerer und unterer B. durch den Gouverneur, OA. 51; Änderung der Monatssätze für Frachtvergütungen, OA. 164; Gewährung von Ansiedlungs- und Heimreisebeihilfen, OA. 302; Gestellung von Reittieren bei Dienstreisen, OA. 349; Vergütung der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Reise vom Innern nach der Küste anläßlich eines Urlaubsantritts, OA. 377; Zahl der Diener bei Versetzungsreisen über die Ugandabahn, OA. 463; Halten von Vieh, SWA. 40; Anstellung unterer B. durch den Gouverneur, SWA. 177; Verzollung der Ausrüstung, SWA. 210; Vergütung für dem Gouvernement geliefertes photographisches Material, K. 442; Gewährung von Tagegeldern, T. 247; Aufnahme von B. und ihren Angehörigen in das Erholungsheim Toma, NG. 478; s. auch Dienstreisen, Dienstwohnungen, Frachtvergütung, Tagegelder, Verpflegungsvorschriften.
Landmesser, zuständiges Personal, SWA. 402; s. auch Vermessungswesen.
Landesmuseum, SWA., Ablieferung der zur Erlangung von Schuß- und Fangprämien eingereichten Schädel, Schlangen usw. 388.
Landespolizei, Errichtung einer Kassenverwaltung hierfür, SWA. 286.
Landungsbrücken-Tarif, Änderungen, T. 201, 308.
Landungswesen im Hafen von Swakopmund, SWA. 426; in Ch. 574, 575.
Landwirtschaftliches Institut in Rom 1.
Lazarette, Verpflegungssätze für Kinder, OA. 198; desgl. für Angehörige der Marine, OA. 230.
Legitimationspapiere für flagglos gewordene Dhaus, OA. 49.
Leistungen der Grundeigentümer für Anlagen werbender Art 17; s. auch Lieferungen.
Lepra, Bekämpfung, K. 496; Anzeigepflicht beim Vorkommen, S. 536.
Lieferungen, Ausschreibung durch die Reparaturwerkstätte in Duala, K. 133; Vergebung von L. des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani, des Lienhardt-Sanatoriums Wugiri und der Krankenhäuser in Daressalam und Tanga, OA. 390.
Lienhardt-Sanatorium in Wugiri, OA., Schließung für die Sommermonate 110; Wiedereröffnung 352; Vergebung von Leistungen und Lieferungen 390.
Literatur, Beitritt der Schutzgebiete zu den internationalen Vereinbarungen über den Schutz ihrer Werke 19, 20, 21.
Liwale, Ausdehnung der Marktverordnung von Kilwa auf die Ortschaft, OA. 202.
Lokalbehörden, marktpolizeiliche Befugnisse, OA. 507.
Lokomotivführer-Prüfungen in den Schutzgebieten 247.
Lome—Atakpame, Eisenbahn, T., Regelung der Arbeiterfrage beim Bau 413; Aufstellung eines Entwurfs und Kostenanschlages für den Bau 512.
Löschen und Laden der Schiffe im Hafen von Swakopmund, SWA. 426; in Ch. 578.
Lüderitzbucht, SWA. Polizeistunde 25.
Lüderitzbuchtbahn, Tarifanzeiger (Ergänzung des Nebengebührentarifs) 370, (Änderung im Viehtarif) 419, (Personenverkehr) 511.

M.

Mädchenhandel, Beitritt der Niederlande und der Vereinigten Staaten zu dem Abkommen hierüber 19.
Maltahöhe, SWA., Errichtung eines Standesamts 165.
Marienthal, SWA., Meldepflicht der Frachtfahrer 27.
Marineangehörige, Verpflegungssatz in den Gouvernementslazaretten, OA. 230.
Marktgebühren, Ch. 573.
Marktwesen im Bezirk Tanga, OA. 37; in Schirati, OA. 176; in Liwale, OA. 202; in Miteja, OA. 498; in Massoko (Bezirk Langenburg), OA. 559; Marktpolizeiliche Befugnisse der Lokalbehörden, OA. 507.
Meldepflicht der Frachtfahrer in Gibeon, SWA. 23; in Marienthal, SWA. 27; der Nichteingeborenen, NG. 502.
Merkbücher, Führung durch die Bezirksleiter, K. 136.
Militärlazarette, Aufnahme ehemaliger Angehöriger der Schutztruppe in diese 47.
Militärpersonen, s. Schutztruppenangehörige.
Militärtelegraphenlinien, Freigabe für den Privatverkehr, SWA. 463.
Mineralien, s. Bergbau.
Misahöhe, T. Ausführung der (allgemeinen) Polizeiverordnung dort 68.
Mittlere und untere Beamte, Anstellung durch den Gouverneur, OA. 51; Anstellung unterer B. durch den Gouverneur, SWA. 177.
Molive-Pflanzungsgesellschaft, Änderungen der Satzung 430.
Morogoro, OA., Küstenstation im Sinne der Verpflegungsvorschriften 36.
Morogoro—Tabora, Eisenbahn, Verträge über den Bau, OA. 250, 251.
Muansa, OA., Marktwesen 176; Umwandlung der Zollstation in ein Hauptzollamt 349.
Müllabfuhr in Grootfontein, SWA. 432; in Ch. 565.
Munition im Besitz von Eingeborenen und Farbigen, OA. 138; Verbot der Einfuhr in Westafrika (Brüsseler Protokoll) 430;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen, K. 561; Einfuhr nach China, Ch. 568; s. auch Schießbedarf.
Münzen, Abgabe britisch-indischer Rupien, OA. 210; Änderung des Münzwesens (Prägung von Fünf- und Zehnhellerstücken), OA. 422, 468; Einwechseln von Nickel- in Silbermünzen, OA. 559; Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen und Annahme englischer und französischer M. bei den öffentlichen Kassen, K. 44; Außerkurssetzung der Neuguinea-M., NG. 376.

N.

Neu-Guinea-Kompagnie, Satzungen 114; Außerkurssetzung ihrer Münzen, NG. 376.
Neu-Seeland, Verbot der Einfuhr von Federvieh dorther, S. 304.
Niansa, OA., Frachtvergütung für die Station 498.
Notare, Rechtsverhältnisse in den afr. und Südsee-Schutzgebieten 175; Gebühren, SWA. 530.

O.

Offiziere der Schutztruppen, Umzugskosten der ausscheidenden berittenen O. 136; Ernennung der Hauptleute 178; Gewährung der afrikanischen Gebührnisse an vorzeitig heimgekehrte O. 226; s. auch Schutztruppenangehörige.
Omaruru, SWA., Errichtung eines Bezirksgerichts dort 527.
Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Änderung der Satzungen 232; Vertrag über den Bau der Eisenbahn von Morogoro nach Tabora, OA. 251.
Outjo, SWA., Betreten der Polizei- sowie Truppenwerft und der Werft des Ovambo Nikodemus 177.

P.

Pakete, Tarif für Beförderung durch das Zentralmagazin, OA. 199.
Palime, T., Ausdehnung der (allgem.) Polizeiverordnung auf die Ortschaft 43; desgl. der Baupolizeiverordnung 102; Impfzwang für die Ortschaft 352.
Passagiergepäck, Zollabfertigung des ausgehenden, SWA. 51.
Pässe, Ausstellung durch die Bezirksamtmänner von Viktoria, Duala und Kribi sowie durch den Stationsleiter von Ossidinge, K. 112; desgl. durch den Residenten von Garua, K. 231.
Paßwesen, K. 112, 231.
Personal der Landmesser, SWA. 402.
Personenstandsangelegenheiten, Niederschlagung von Gebühren in solchen 29; Aufhebung einer V. hierüber, NG. 466.
Pest, Abwehr in Daressalam, Verordnungen und Erlasse hierüber, OA. 461, 488, 501, 509, 536, 552.
Petroleum, Zollberechnung bei der Einfuhr, T. 166.
Pferde, Zuteilung von Dienstpf. und Haferrationen dafür, SWA. 170; Ausfuhr von SWA. nach der Kapkolonie 509; Beschlagen von Privatpf., K. 133.
Pflanzenschutzverordnung, S. 34; Ausführungsbestimmungen hierzu, S. 103.
Phosphate, Sonderberechtigung zum Abbau auf Angaur und Pililju für die D. Südseephosphat-Aktiengesellschaft, KI. 235.
Photographien, Beitritt der Schutzgebiete zu den internationalen Vereinbarungen über ihren Schutz 21.
Photographisches Material, Vergütung hierfür, K. 442.
Polizei, Befugnisse in SWA. 552, 556; in K. 402, 423; in NG. 378; s. auch Landespolizei, Polizeitruppe.
Polizeistunde in Lüderitzbucht und Aus, SWA. 25; in Tsumeb, SWA. 27.
Polizeitruppe, Disziplinarbefugnisse der Führer der Abteilungen bei Bezirksnebenstellen, OA. 33; Einstellung und Entlassung von Askaris durch die Abteilungen, OA. 183; Gebühren für farbige Polizeisoldaten während der Untersuchungshaft oder unschuldig erlittener Gefängnisstrafe, K. 419.
Polizeiverfügungen, Ermächtigungen zu deren Erlaß, K. 423.
Polizeiverordnung, allgemeine, Ausdehnung auf die Ortschaft Palime, T. 43; Ausführung in Misahöhe, T. 68.
Postagenturen, Betrieb in K. 180; Tarif, K. 182.
Postdampfschiffsverbindungen zwischen NG. und Hongkong sowie dem australischen Festland, Gesetz hierüber 202; Vertrag hierüber 291.
Postpakete, Zollabfertigung ausgehender, SWA. 51; s. auch Pakete.
Preisliste, amtliche in SWA., Änderung 177; s. auch Fleisch.
Privatwaldungen, Verordnung zur Erhaltung, OA. 363.

Q.

Quellenschutz in Grootfontein, SWA. 24.
Quittungsleistung bei Zahlungen aus Schutzgebietsfonds 172.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

R.

Ramansdrift, SWA., Umwandlung des Zollamts in eine Zollstation 374.
Rattenvertilgung, OA. 66, 501.
Raubzeug, Prämien für Vertilgung, OA. 485, 487; desgl. SWA. 111.
Rechnungsabschlüsse der Schutzgebiete 441.
Rechtsanwälte, Widerruf der Zulassung und Bestellung von Vertretern in den afr. und Südsee-Schutzgebieten 175; Zulassung in Ch. 563.
Rechtshilfeverkehr zwischen den Schutzgebiets- und inländischen Gerichten 18, 305, 530.
Rechtspflege, Eingeborenen-R. in den afr. und Südsee-Schutzgebieten 201, 353; Änderung der Verf. über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee 356.
Rechtsstreitigkeiten mit Eingeborenen, SWA. 87, 107.
Regierungsland, Verkauf und Verpachtung, SWA. 30, 440; Verpachtung und Bestellung von Erbbaurechten an solchem SWA. 305; Preise beim Verkauf von R., SWA. 31, 388, 440, 462.
Rehoboth, SWA., Schonzeit für Jagdwild 28.
Reichsbeamtengesetz, Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung 162.
Reichs-Kolonialamt, Bildung von Kommissionen 52; Gehaltszahlung an etatmäßige Beamte 57; Aufnahme in das Verzeichnis der obersten Reichsbehörden 162.
Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Gobabis, SWA. 38; Reinhaltung des Ortes Karibib, SWA. 46; Reinhaltung der Ortschaft Swakopmund, SWA. 107.
Reisebeihilfen für Beamte und deren Familienangehörige 11, 12, 365, 371; für Militärpersonen (Schutztruppenangehörige) 12, 365; Heimreisebeihilfen für Militärpersonen und Beamte in OA. 302.
Reisepässe, s. Pässe.
Reittiere, Gestellung für Beamte bei Dienstreisen, OA. 349.
Reparaturwerkstätte in Duala, Bestellungen, K. 133.
Residentur Ruanda, Sitz, OA. 437.
Rhodesien, Verbot der Einfuhr von Tieren aus OA. dorthin 560; Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. dorther, SWA. 229.
Rinderseuche, Bekämpfung, OA. 247.
Rindvieh, Sperrung der Südgrenze von SWA. für die Einfuhr 28.
Rom, Errichtung eines landwirtschaftlichen Instituts dort 1.
Routenliste, Änderung, OA. 161; Ergänzung OA. 435.
Ruanda, Sitz der Residentur hierfür in Kigali, OA. 437.
Rupien, s. Münzen.

S.

Schecks, Vertrag zwischen dem RKA. und der Deutsch-Asiatischen Bank über deren Auszahlung 56; s. auch Auslandsschecks.
Schießbedarf, Besitz und Verkehr damit, OA. 138; Verbot der Einfuhr von Schießpulver in Westafrika (Brüsseler Protokoll) 430; Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen, K. 561.
Schiffe, Legitimationspapiere für flagglos gewordene Dhaus, OA. 49; Bestimmungen für ankommende und abgehende Schiffe im Hafen von Swakopmund, SWA. 426; Verpflegung und Tagegelder der Beamten bei Zollbegleitung, S. 130.
Schiffsverkehr in Simpsonhafen, NG. 233; s. auch Auslandverkehr, Landungswesen, Seefahrer.
Schildlauskrankheit, Verhütung der Weiterverbreitung aus Jap und Palau, KI. 235; Bekämpfung auf den Palau-Inseln, KI. 560.
Schlachtzwang in T. 108, 109.
Schlafkrankheit, deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung, OA. 464; gesundheitspolizeiliche Überwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika mit bezug auf sie, OA. 423; Verhütung der Einschleppung, K. 110; Sammeln der sie übertragenden Stechfliegen, K. 136.
Schuldenmachen, Verbot für Samoaner 33.
Schürffeldgebühr, Erhöhung, OA. 422.
Schutzgebietsbeamte, s. Landesbeamte, Reisebeihilfen.
Schutztruppe, Umzugskosten der ausscheidenden berittenen Offiziere 136; Disziplinarstrafgewalt und Beurlaubungsbefugnis des Kommandeurs und ältesten Stabsoffiziers beim Kommando 143; Ernennung der Hauptleute 178; Organisatorische Bestimmungen für die Schutztruppen in Afrika (Schtr. O.) 309; Errichtung einer Kassenverwaltung für die Sch., OA. 378; Geltung der Viehseuchenverordnung für die Sch., SWA. 49; s. auch Kriegsjahre.
Schutztruppenangehörige, Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen 12, 173; desgl. von Reisebeihilfen an Sch. und ihre Familienmitglieder 12, 365; Aufnahme ehemaliger Sch. in Militärlazarette und deren Zulassung zu Badekuren usw. 47; Gewährung der afrikanischen Gebührnisse an vorzeitig heimgekehrte Sch. 226; Vergütung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

für Reisen vom Innern nach der Küste anläßlich eines Urlaubsantritts, OA. u. K. 141; desgl. OA. 377; Gewährung von Ansiedlungs- und Heimreisebeihilfen in OA. 302; Zahlung der Dienstbezüge, OA. 437; Aufhebung der Preisermäßigung bei Farmverkäufen für ehemalige Sch., SWA. 388; Erhaltung ihrer Grabstätten, K. 420; Vergütung für dem Gouvernement geliefertes photographisches Material, K. 442; s. auch Frachtvergütung, Dienstreisen, Dienstwohnungen, Offiziere, Verpflegungsvorschriften.
Schutztruppen-Ordnung 309; militärische Ausführungsbestimmungen 342.
Schutztruppensoldaten, farbige, Gebührnisse während der Untersuchungshaft und unschuldig erlittener Gefängnisstrafe, K. 419.
Schweine, Trichinenschau, T. 174.
Seefahrer, Bekanntmachungen für sie, Ch. (Einfahrt zur Kiautschou-Bucht) 565, (festes Feuer auf der Arkona-Insel) 565, (desgl. auf Tai kung tau) 572.
Seeheim-Kalkfontein, Eisenbahn, Bauvertrag, SWA. 448.
Seidenraupen, Ausfuhrzoll auf Nester wilder S., OA. 164.
Simpsonhafen, NG., Schiffsverkehr 233; Verlegung der Hauptkasse des Gouvernements dorthin 376.
South West Africa Co. Limited, Vertrag mit dem RKA. über ihre Bergwerksgerechtsame 57; Bergregulativ für ihr Konzessionsgebiet, SWA. 499.
Sparkasse in Daressalam, Statuten, OA. 154.
Sperren, s. Verkehr.
Spirituosen, Abänderung des Einfuhrzolles hierfür, SWA. 144; Handel mit denaturiertem Spiritus in SWA. 165; Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem in SWA. erzeugten Branntwein 391, 422; Zollfreiheit für Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken, SWA. 560; Zollberechnung bei der Einfuhr von Genever und Rum, T. 166.
Sprengstoffe, Kontrolle, OA. 352.
Standesamt in Maltahöhe, SWA. 165; Bezirk des Standesbeamten in Finschhafen, NG. 180.
Standesamtliche Zuständigkeit in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten 112.
Standesamtswesen in NG. 108, 466; s. auch Sterberegister.
Stationskassen, Abänderung der Geschäftsanweisung, K. 387.
Statistik, s. Warenverzeichnis.
Stechfliegen, Sammeln, K. 136.
Stechmückengefahr, Bekämpfung in T. 41, 42.
Steckbriefe, Bekanntmachung im Fahndungsblatt für SWA. 367, 368.
Sterberegister, Mitteilung von Auszügen über Angehörige des Beurlaubtenstandes an die Meldeämter, SWA. 350.
Steuer, Ermäßigung der Häuser- und Hüttensteuer, OA. 535; Erhebung einer Verbrauchsabgabe von dem in SWA. erzeugten Branntwein 391; Besteuerung der Wanderhändler, SWA. 489; Aufhebung der Kopfsteuer im Bezirke Duala, K. 460; persönliche St. der nicht eingeborenen Bevölkerung, KI. und MI. 234; Kopfsteuer in KI. u. MI. 488; Erhebung einer Wagen- und Fahrradsteuer, S. 389, 557; Erhöhung der chinesischen Grundsteuer, Ch. 568; s. auch Abgaben, Gebühren.
Steuerleistungen der Eingeborenen in T. 441; desgl. in K. 442, 444, 460.
Strafarbeiter, Zahlung von Arbeitsvergütungen, K. 308.
Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, SWA. 552, 556; desgl. K. 402, 423; desgl. NG. 378.
Strafbescheide, Ermächtigungen zu deren Erlaß, K. 423.
Strafgerichtsbarkeit über Eingeborene, Bekanntgabe der Verf. hierüber an die Beamten 67; desgl. K. 134; desgl. OA. 231; s. auch Strafverordnungen.
Strafverfügungen, Ermächtigungen zu deren Erlaß, K. 423.
Strafverordnungen für die Eingeborenen von NG. und MI., Änderung 468.
Strauße, s. Jagd.
Südkamerun, Regelung der Verwaltung, K. 69.
Südwestafrika-Denkmünze, Zusätze und Anderungen zur Stiftungsurkunde 492.
Swakopmund, SWA., Reinhaltung der Ortschaft 107; Regelung des Verkehrs auf den innerhalb des Zollgebiets befindlichen Hafengleisanlagen 288; Hafenordnung 425.
Swakopmund — Windhuk, Eisenbahn, Tarifanzeiger 29, 50, 106.

T.

Tabora, OA., Verkauf von Eingeborenenbier im Stadtkreise 496.
Tagegelder der Gerichtspersonen 37; Gewährung an Beamte, T. 247; bei Reisen zum Zwecke der Zollbegleitung von Seefahrzeugen, S. 130.
Tanga, OA., Marktwesen 37.
Telegraphenanlagen, private, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, OA. 102; desgl. K. 197; Freigabe der Militärtelegraphenlinien für den Privatverkehr, SWA. 463.
Tientsin und Tschin wang tau, gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Herkünfte, Ch. 585.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tiere, s. Vieh.
Tierärzte, Gebühren, SWA. 132.
Toma, Hausordnung für das Erholungsheim, NG. 477; Aufnahme von Beamten und ihren Angehörigen darin, NG. 478.
Tonga, Verbot der Einfuhr von Federvieh dorther, S. 304.
Trägerwesen, Regelung, K. 72; Verpflegungssätze und Marschzeiten für Träger im Bezirk Jaunde, K. 171, 178; desgl. im Kribi-Bez., K. 227; im Bezirk Duala, K. 302; im Bezirk Dschang, K. 307; im Bezirk der Regierungsstation Campo, K. 351; im Bereiche des Postens Akonolinga, K. 351; im Bezirk Bertua (Station Dume), K. 364, 389; im Bezirk Rio del Rey, K. 365; im Bezirk Viktoria, K. 367; im Bezirk der Station Jabassi, K. 369; im Bezirk Joko, K. 424; im Bezirk Johann Albrechts-Höhe, K. 425.
Trichinenschau für Schweine, T. 174.
Tsetse, Bekämpfung, K. 111; Sammeln der sie übertragenden Stechfliegen, K. 136.
Tsumeb, SWA., Polizeistunde 27.

U.

Umzugskosten der aus den Schutztruppen ausscheidenden berittenen Offiziere 136.
Unterbeamte, Anstellung durch den Gouverneur in OA. 51; desgl. in SWA. 177.
Urlaub, bei den Schutztruppen 316; Beurlaubungsbefugnis des Kommandeurs der Schutztruppen und des ältesten Stabsoffiziers beim Kommando 143; s. auch Reisebeihilfen.
Usakos, SWA., Betreten der Eingeborenen-Werften 465.
Usambara-Eisenbahn, Vertrag zwischen dem Fiskus OA. und der D. Kol. Eisenbahn-Bau und Betriebsgesellschaft über die Verpachtung 78.

V.

Verkehr, gesundheitspolizeiliche Überwachung des V. in den Bezirken am Tanganyika, OA. 423; Eröffnung des Rufiyi-Deltas für den Auslandsverkehr, OA. 495; Verbot des Verkehrs in und nach dem Caprivizipfel, SWA. 436; Aufhebung der Ebolowa-Sperrverordnung, K. 69; Aufhebung der Sperrung der Landschaft Bafum, K. 163; Öffnung der Reede von Eitapé für den Auslandsverkehr, NG. 435; Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr, NG. 505.
Verkehrsanlage, T. Verpachtung 91.
Vermessungswesen, K. 505; Gebühren für Vermessungen, K. 506.
Veröffentlichungen des Kaiserl. Gerichts, Ch. 586.
Verordnungen, Einreichung von Verzeichnissen der in den Schutzgebieten erlassenen V. 142; Abfassung und Verkündung von V. 168; Veröffentlichung in K. 68.
Verpachtung von Regierungsland, SWA. 31, 305.
Verpflegungssatz in den Gouvernementslazaretten für die Angehörigen der Marineverwaltung, OA. 230; desgl. für Kinder, OA. 198; für Regierungsärzte in Duala, K. 232; für Träger im Bezirk Jaunde, K. 171; für Träger und Karawanen im Kribi-Bezirke, K. 227; desgl. im Bezirke der Station Jabassi, K. 369; desgl. im Bezirke Bertua (Station Dume), K. 389; desgl. im Bezirke Johann Albrechts-Höhe, K. 425; im Erholungsheim Toma, NG. 477.
Verpflegungsvorschriften, OA. (Küstenstationen) 36, (zu benutzende Eisenbahnfahrklassen) 36, 141; (Zahl der bei Versetzungsreisen über die Ugandabahn mitzunehmenden Diener) 463; Vergütung für Reisen anläßlich eines Urlaubsantritts vom Innern nach der Küste OA., K., T. 141, 200.
Versuchsgärten, Einreichung landwirtschaftlicher Jahresberichte und Führung von Tagebüchern durch die Leiter, K. 528.
Vertragsstrafen, Niederschlagung, (Erlaß) 39; desgl. Ch. 565.
Verwaltung, von Südkamerun 69; Einrichtung in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten 201, 353; Verwaltungsangelegenheiten der Schutztruppen 321.
Verwaltungsbehörden, Zwangs- und Strafbefugnisse, Ausführungsbestimmungen, SWA. 552, 556; desgl. K. 402; desgl. NG. 378.
Verwaltungsbezirke, Abgrenzung in Süd-K. 69; Abgrenzung der Bezirke Duala und Johann Albrechts-Höhe, K. 200.
Verzollung, s. Zoll.
Vieh, Verbot der Ausfuhr von Maskat-, Halbblut- und weiblichen Wanyamwesi-Eseln und weiblichem Rindvieh, OA. 306; Verbot der Einfuhr von Tieren aus OA. nach Rhodesien 560; Halten von V. durch Beamte, SWA. 40; Halten von V. in Gibeon, SWA. 106; Verbot der Einfuhr von Großvieh usw. aus Rhodesien, Britisch-Betschuanaland und Angola, SWA. 229.
Viehseuchen, Bekämpfung der Rinderseuche, OA. 247; Inkraftsetzung der Vieh-Verordnung für die Schutztruppe, SWA. 49; s. auch Tsetse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Viehtränken und Viehweide, Polizei-V. hierüber für Grootfontein, SWA. 24.
Viktoria, K. Paßausstellung durch den Bezirksamtmann 112.

W.

Waffen, Vorderladerfeuerwaffen im Besitz von Eingeborenen und Farbigen, OA. 138; Abänderung der Vorschriften über das Waffenwesen, K. 561; Einfuhr nach China, Ch. 568, s. auch Feuerwaffen.
Waffenkontrolle, OA. 138; K. 561.
Wagensteuer, S. 389, 557.
Waldungen, Erhaltung von Privatwaldungen, OA. 363; Schutz des Baumbestandes zu Gibeon, SWA. 24.
Wandergewerbe, Regelung, K. 70, 72.
Wanderhändler, Besteuerung, SWA. 489; s. auch Wandergewerbe.
Warenstatistik, Änderung, OA. 32, 511.
Warenverzeichnis, statistisches, Änderung, OA. 511.
Wasser, Untersuchung von Wasserproben, OA. 289.
Wasserleitungsbrunnen, Schließung öffentlicher, Ch. 572.
Werften, Betreten der Eingeborenen-W. durch Nichteingeborene bei Nachtzeit in Karibib, SWA. 26; Betreten der Polizei- sowie Truppenwerft und der Werft des Ovambo Nikodemus zu Outjo, SWA. 177; Betreten der Eingeborenen-W. in Usakos, SWA. 465.
Wildreservate, OA. 483.

Z.

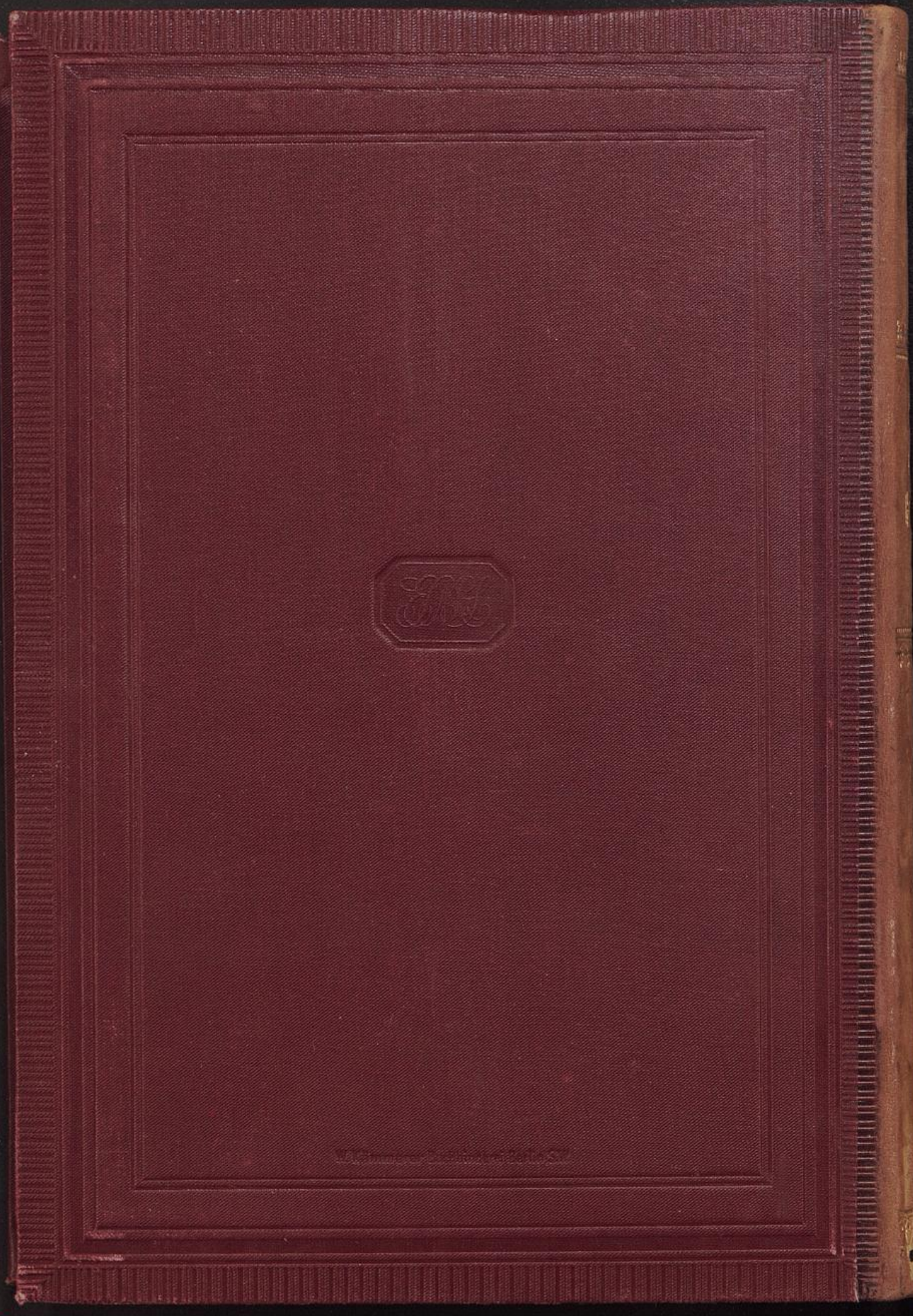
Zentral-afrikanische Bergwerksgesellschaft, Änderung der Satzungen 366.
Zentralmagazin Daressalam, Dienstanweisung hierfür, OA. 398; Tarif für Beförderung von Paketen, OA. 199.
Zoll, Ostafrika: Amtliche Warenstatistik 32, 511; Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen 164; Abänderung des Ausfuhrzolles auf Hölzer 229; Lagerung von Ein- und Ausfuhrgegenständen bei den Zollstellen 421; Eröffnung des Rufiyi-Deltas für den Auslandsverkehr 495; Südwestafrika: Zollabfertigung der ausgehenden Postpakete und des Passagiergepäcks 51; abgeänderter Zolltarif 144; Verzollung der Ausrüstungen der Beamten 210; Verzollung von Überkisten, Überfässern usw. 228; Durchfuhrzölle 419; Ausfuhrzoll auf rohe oder ungeschliffene Diamanten 536; Zollfreiheit von Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken 560; Togo: Einfuhrzoll von Genever, Rum und Petroleum 166; Neuguinea: Zollverordnung 211; Zolltarif 220; Ausführungsbestimmungen zur Zoll-V. 221, 376; Öffnung der Reede von Eitapé für den Auslandsverkehr 435; Öffnung der Reede von Angaur für Auslandsverkehr 505.
— Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Kautschuk in der westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens 587.
Zollämter, Verzeichnis und Befugnisse, SWA. 64; Muansa Hauptzollamt, OA. 349; Umwandlung des Z. Ramansdrift in eine Zollstation, SWA. 374; Zuständigkeit für die Verwaltung der Verbrauchsabgabe von Branntwein, SWA. 391, 423; Umwandlung der Zollstelle Keetmanshoop in ein Zollamt, SWA. 488.
Zollbegleitung von Seefahrzeugen, S. 130.
Zollkredit, s. Zollstundung.
Zollstation, Muansa, Umwandlung in ein Hauptzollamt, OA. 349; Umwandlung des Zollamts Ramansdrift in eine solche, SWA. 374.
Zollstellen, Verzeichnis und Befugnisse, SWA. 64; Umwandlung der Z. Keetmanshoop in ein Zollamt, SWA. 488; Aufhebung von Zollstellen, SWA 508.
Zollstraßen, Verzeichnis, SWA. 64.
Zollstundung, T. 500.
Zolltarif, Abänderung, SWA. 144, 419; für NG. 220.
Zollverkehr, s. Auslandsverkehr.
Zollverordnung, für OA., Abänderung 77; Änderung der Ausführungsbestimmungen, OA. 349, 350, 421, 433, 436, 495, 530, 559; für SWA., Änderung des Tarifs 144, 419; Änderung der Ausführungsbestimmungen, SWA. 351; für NG. 211; Ausführungsbestimmungen, NG. 222, 376.
Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden, SWA. 552, 556; desgl. K. 402, 423; desgl. NG. 378.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Die
deutsche
Kolonial-
Gesetzgebung
12. Band
1908

X
3.07

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG